DAS

OESTERREICHISCHE BUDGET

FÜR 1862

IN VERGLEICHUNG MIT JENEN DER VORZÜGLICHEREN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN.

Systematisch dargestellt

vom k. k. w. geh. Rathe, Sections-Chef und Director der administrativen Statistik

Carl Freiherrn von Czoernig.

Herausgegeben

von der k. k. Direction der administrativen Statistik.

ERSTES HEFT.

Einleitung. Das britische Budget.

ZWEITE AUFLAGE.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1862.

In Commission bei Prandel & Meyer.

DAS

OESTERREICHISCHE BUDGET

FÜR 1862.

IN VERGLEICHUNG MIT JENEN DER VORZÜGLICHEREN
ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN.

Systematisch dargestellt

von

Carl Freiherrn von Czoernig,

k. k. wirkl. geheimen Rathe, Ritter des kais. Ordens der eisernen Krone II. Classe, Commandeur, Officier und Ritter mehrerer anderer Orden, corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften und mehrerer anderer gelehrten Vereine, k. k. Sectionschef, Präsidenten der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Director der administrativen Statistik.

Herausgegeben

von der k. k. Direction der administrativen Statistik.

ERSTER BAND.

Zweite (unveränderte) Auflage.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1862.

In Commission bei Prandel & Meyer.

SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG

DER

BUDGETS VON GROSSBRITANNIEN (1862), FRANKREICH (1862) UND PREUSSEN (1861).

Nebst einer Uebersicht

der Budgets von Baiern, Belgien, den Niederlanden, Portugal, Spanien und Russland.

Verfasst von

Carl Freiherrn von Czoernig,

k. k. wirkl. geheimen Rathe, Ritter des kais. Ordens der eisernen Krone II. Classe, Commandeur, Officier und Ritter mehrerer anderer Orden, corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften und mehrerer anderer gelehrten Vereine, k. k. Sectionschef, Präsidenten der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Director der administrativen Statistik.

Herausgegeben

von der k. k. Direction der administrativen Statistik.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1862.

In Commission bei Prandel & Meyer.

Vorwort.

Die Wahrnehmung, dass die Behandlung der amtlichen Statistik fast in jedem Staate andere Formen annimmt, wodurch eine wissenschaftlich durchgeführte Vergleichung der Zustände verschiedener Staaten sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht wird, so wie die Ueberzeugung, dass nur eine vergleichende Statistik den höheren Anforderungen der Wissenschaft genügen und den wahren Nutzen für die Verwaltung darbieten kann, führte zu der Bildung des internationalen statistischen Congresses.

Dieser Congress machte es sich in seinen Versammlungen, welche bisher zu Brüssel, Paris, Wien und London stattfanden, zur Aufgabe, die Formen aufzufinden und festzustellen, nach welchen die einzelnen Zweige der amtlichen Statistik in allen Staaten gleichförmig bearbeitet werden können. Die Wiener Versammlung beschäftigte sich mit der Finanzstatistik und entwarf für dieselbe ein Schema, das an Vollständigkeit und scharfsinniger Gliederung kaum mehr etwas zu wünschen übrig lässt und ein erfreuliches Zeugniss von dem Standpuncte gibt, zu welchem die wissenschaftliche Behandlung der Statistik vorgeschritten ist.

Bei der Versammlung des statistischen Congresses zu London im Jahre 1860 vereinigten sich die Leiter der amtlichen Statistik der vorzüglichsten Staaten Europa's zu dem Beschlusse, mit der Ausarbeitung einer internationalen Statistik auf Grundlage der von dem statistischen Congresse festgestellten Schemata zu beginnen.

Wenn durch diese Vorgänge die Richtung bezeichnet wurde, welche nunmehr die amtliche Statistik, um ihrer doppelten Aufgabe zu entsprechen, zu verfolgen hat, so führte das Interesse, welches gegenwärtig allenthalben die finanzielle Frage angeregt hat, auf den Gegenstand hin, der sich vor Allem der eingehenden vergleichenden Behandlung darbot. In keinem anderen Staate aber tritt zur Zeit dieses Interesse so sehr in den Vordergrund als in Oesterreich, dessen bedrängter Staatshaushalt die Folgen der früheren nachtheiligen Einwirkungen nur allzu sehr fühlt, und wo das Budget zum ersten Male der constitutionellen Behandlung durch den Reichsrath unterzogen wurde.

Es konnte nicht anders kommen, als dass das Budget bei seiner Veröffentlichung die verschiedenartigste Beurtheilung fand. Bot schon der Inhalt desselben mit seinen die Einnahmen beträchtlich übersteigenden ein namhaftes Deficit zurücklassenden Ausgaben Anlass zur Kritik, so war es auch dem besonnenen und patriotischen Betrachter des Budgets nicht leicht, von den mannigfach wechselnden Standpuncten aus die Einzelnheiten der Budgetsansätze richtig aufzufassen und das ganze mit seiner überwältigenden Masse von Ziffern sich unvermittelt darstellende Budget einer gleichmässigen Beurtheilung zu unterziehen, ohne Gefahr zu laufen, die Beziehungen des Details zum Ganzen zu übersehen, und den Maassstab für die Prüfung der grossen Abtheilungen zu verlieren.

Unter diesen Umständen schien es ein zeitgemässes, Vielen willkommenes Unternehmen, das oesterreichische Budget der richtigen Auffassung von Seite aller Jener, die demselben ihre Aufmerksamkeit zuwendeten, näher zu rücken, indem dasselhe als ein geordnetes Ganze übersichtlich zusammengefasst, mit den erforderlichen Erläuterungen für die einzelnen Theile und Ansätze desselben versehen, und den Budgets der vorzüglichsten anderen Staaten vergleichend gegenüber gestellt wurde.

Ohne eine solche Vergleichung lässt sich die Wesenheit eines Budgets nur einseitig beurtheilen, indem der Maassstab des zu Viel oder zu Wenig häufig nur durch eben diese Vergleichung gewonnen wird. Gleichwie der einzelne Staat, inmitten der anderen Staaten bestehend, mit allen zusammen den politischen Körper der Staatenfamilie bildet, steht auch sein Budget in vielfachen Beziehungen zu jenen der übrigen Staaten und wird oft durch letztere sehr empfindlich beeinflusst. Erst wenn der prüfende Blick, über die engen Gränzen eines Staatsgebietes hinausschweifend, die analogen Verhältnisse anderer Staaten, namentlich der in der Cultur vorgeschrittenen erfasst und dann vergleichend sich zurückwendet auf die heimischen Zustände, wird er das richtige Maass der Beurtheilung finden und, eben so sehr sich einseitiger Ueberhebung als angstvoller Entmuthigung enthaltend, die günstigen so wie die minder günstigen Merkmale der vaterländischen Erscheinungen wahrnehmen.

Zu der Vornahme einer solchen Arbeit hielt sich die Direction der administrativen Statistik um so mehr für berufen, als dadurch zugleich die grossen Zielpuncte der gemeinsamen Bestrebungen des internationalen statistischen Congresses und der daran theilnehmenden Regierungen gefördert würden. Sie konnte sich zwar dabei nicht strenge an das von der Wiener

Versammlung für die Finanzstatistik aufgestellte Schema halten, da weder die Wissenschaft hinreichend ausgebildet, noch weniger aber die öffentliche Verwaltung in der Lage ist, das hierzu erforderliche Material darzubieten, da ferner bei der ganzen Darstellung auf die Beschaffenheit des oesterreichischen Staatsvoranschlags vorzugsweise Rücksicht genommen werden musste, vermochte aber andererseits in Verfolgung der ihr vorgezeichneten practischen Richtung aus der unmittelbaren Quelle verlässlichster Erhebung zu schöpfen, indem sie die officiellen Budgets der verschiedenen Staaten der Vergleichung zum Grunde legte.

Diese Budgets weichen jedoch in der Form der Behandlung so sehr von einander ab, dass eine Vergleichung der Ansätze derselben zu den unrichtigsten Schlüssen führen, mindestens die unklarsten Vorstelluugen zur Folge haben würde. Es musste daher die Grundlage der Vergleichung durch eine Bearbeitung dieser Budgets und durch die Eintheilung der darin enthaltenen Ansätze in gleichförmige denselben Kreis von Thatsachen umfassende Rubriken erst geschaffen werden. Die Verschiedenartigkeit der staatlichen Einrichtungen erforderten ferner die Vervollständigung der Budgets durch jene Einnahmen und entsprechenden Ausgaben, welche für öffentliche Zwecke dienen, ohne dass sie in dem Staats-Budget aufgeführt erscheinen. Endlich war eine systematische Behandlung des oesterreichischen Budgets zu dem Zwecke erforderlich, um dasselbe zu einem depurirten Brutto-Budget zu gestalten, welche Form von fast allen Staaten bei der Bearbeitung ihrer Budgets festgehalten wird.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sind in dem vorliegenden Werke enthalten. Der Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit

desselben ist sich Niemand besser als der Verfasser bewusst. Es möge indess seine Entschuldigung in dem Umstande gefunden werden, dass er dafür nur wenige specielle Vorarbeiten benützen konnte[1]), dass die authentischen Nachweisungen oft nicht leicht zu erlangen waren, dass der Umfang der zu behandelnden Thatsachen, zu deren Bewältigung die Kräfte des Einzelnen kaum ausreichten, ein wahrhaft erdrückender war, und endlich, dass das ziemlich bogenreiche Werk in dem nicht langen Zeitraume von sieben Monaten entworfen, bearbeitet und zum Schlusse gebracht wurde.

Die darauf verwendete Mühe wäre reich belohnt, wenn die Leser dieses Werkes sich durch dessen Inhalt befriedigt finden, wenn dadurch einer unparteiischen, billigen, den höheren Standpunct der Vergleichung mit den übrigen Staaten festhaltenden Beurtheilung unseres Budgets, und hiermit der Ueberzeugung der Weg gebahnt würde, dass bei allem Ernste der Lage, bei aller Ungunst der finanziellen Zustände die unvergleichliche Lebenskraft des Staates und die Mannigfaltigkeit seiner Hilfsquellen zu der Hoffnung berechtigen, es werde den gemeinsamen Bemühungen der Regierung und der Reichsvertretung gelingen, den Staatshaushalt zu ordnen, dadurch das öffentliche Vertrauen zu heben, und die Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse sicher zu stellen.

Der Verfasser hält es am Schlusse dieser einleitenden Worte für seine Pflicht, der Unterstützung dankend zu erwähnen, welche ihm der Directionsadjunct Herr Sectionsrath

---

[1]) Für die französische Finanzverwaltung konnte das treffliche Werk des Freiherrn von Hock, die Finanzverwaltung Frankreich's, Stuttgart 1857, und für den statistischen Theil des Budgets van Grossbritannien und Preussen die Reihe der Publicationen von O. Hübner benützt werden.

Ritter von Engelhardt (für einzelne Theile des oesterreichischen Budgets) und der Ministerialsecretär Dr. Ficker (namentlich durch die Behandlung des französischen Budgets) bei der Ausarbeitung des Werkes eifrig und erfolgreich gewährt haben.

Wien, 1. Juni 1862.

Czoernig.

Inhalt des I. Bandes.

Bei der Verfassung des Werkes, dessen erstes Heft hier vorliegt, wurde der Zweck im Auge gehalten, die Anhaltspuncte zu einer genauen und gründlichen Beurtheilnng des bei dem Reichsrathe zur Vorlage gebrachten österreichischen Budgets für das Verwaltungsjahr 1862 darzubieten. Diese Beurtheilung kann sich entweder auf die einzelnen Positionen des Budgets an sich, oder auf eine Vergleichung derselben mit den gleichartigen Ansätzen in den Budgets anderer Staaten beziehen. In ersterer Hinsicht schien es angemessen, den vielverzweigten Inhalt des Bndgets dnrch eine systematische Darstellung übersichtlicher zu machen, und zugleich durch Erörterung der wichtigsten darauf Einfluss nehmenden Thatsachen zu erläutern. In letzterer Hinsicht war es nicht zu vermeiden, die Vergleichbarkeit der Ansätze des österreichischen Budgets mit jenen der auswärtigen Bndgets vorerst zu schaffen. Dieses geschah dadurch, dass die Budgets der vorzüglicheren Staaten Europas, namentlich der grösseren, welche die geeignetsten Vergleichspuncte darbieten, nämlich von Grossbritannien, Frankreich und Preussen, ihrem vollen Umfange und Zusammenhange nach dargestellt wurden, deren Inhalt sohin durch Vertheilnng in die nach Zweigen und Objecten der Verwaltung gesonderten, gleichförmig durch alle Budgets durchgeführten Rubriken einer grundhältigen Vergleichung zugänglich gemacht ward.

Das Werk wird in fünf Heften ausgegeben, deren erstes die Einleitung und das britische Budget, das zweite das französische, das dritte das preussische Budget nebst der Uebersicht jener von Russland, Baiern, der Niederlande, Belgien, Spanien und Portugal enthält, während das vierte das österreichische Budget umfasst, und das fünfte nebst den Vergleichungen sämmtlicher Budgets in einem Anhange den Text der verschiedenen Bndgets in ihrer offiziellen Gestalt zur leichteren Uebersicht derselben liefert.

Die vier letzten Hefte werden in möglichst rascher Folge, das zweite demnächst, zur Ausgabe gelangen.

Einleitung.

Seitdem es Staaten mit einer geordneten Verwaltung gibt, bestehen Vorkehrungen für die Deckung der Staatsbedürfnisse und für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel. Diese Vorkehrungen waren im frühen Mittelalter sehr einfach. Der König verfügte über bedeutende Krongüter und bestritt daraus die Kosten seines Hofhaltes, welche in ihrer weiteren Ausdehnung fast alle regelmässigen Staatsauslagen in sich fassten; die Grundherren und Corporationen, deren Aggregat den Staat bildete, sorgten, mit Privilegien und Vorrechten aller Art ausgestattet, für ihre eigenen Bedürfnisse, und blieben dem Könige zu persönlichen Diensten verpflichtet. Bei besonderen Anlässen, welche die Bedürfnisse des Hofes erhöhten, wurde von ihnen eine freiwillige Beisteuer angesprochen. Erst als die wachsende Macht des Königthums grössere Mittel für die Erhaltung derselben erforderte, als die sich ausbreitende Civilisation die bestehenden öffentlichen Anstalten in der Hand der Regierung concentrirte und neue hinzufügte, als die persönliche Verpflichtung zum Kriegsdienste der Einführung der stehenden Heere wich, während gleichzeitig die Einkünfte des Krongutes mehr und mehr versiegten, steigerten sich die Bedürfnisse des anwachsenden Staatshaushaltes derart, dass die Unterthanen zu immer häufiger wiederkehrenden, endlich zu regelmässig fortdauernden Geldleistungen verpflichtet wurden.

Es währte aber lange, bis diese Beitragspflicht der Staatsangehörigen geregelt ward. Je nachdem die Bedürfnisse, oft stossweise, wuchsen, steigerte man die Anforderungen an Steuern und Abgaben, man nahm eben wo sich etwas zu nehmen fand, ohne planmässig

vorzugehen oder Rücksicht auf die Vermehrung ja auch nur auf die Erhaltung der Steuerkraft zu nehmen. Die dadurch entstandenen Verwirrungen und Verlegenheiten zeigten sich in mehreren europäischen Staaten bereits im 17. Jahrhunderte und kamen im 18. Jahrhunderte fast allgemein, wenn auch in verschiedenen Formen zum Ausbruche, indem sie eine Stockung des gesammten Staatshaushaltes, zum Theile selbst den Staatsbankerott herbeiführten.

Dem allgemeinen Gesetze des Rückstosses folgend, ebneten inzwischen jene den Volks- und Staatshaushalt erschütterden Verwirrungen den Weg zu der Erzielung einer (mindestens formellen) dauernden Ordnung in dem Finanzhaushalte des Staates.

Die Erhaltung dieser Ordnung erheischte eine möglichst vollständige und möglichst begründete Uebersicht, sowohl der Bedürfnisse der Staatsverwaltung als der Mittel, über welche dieselbe zu ihrer dauernden Befriedigung und Deckung verfügen kann. Diess führte (zuerst in Frankreich durch den Minister Sully) zur Aufstellung von Finanz-Etats, die in einer hinlänglich belegten Nachweisung und Darstellung derjenigen öffentlichen Einnahmen, die theils nach Massgabe der auf die Resultate der vorhergegangenen Jahre gegründeten Erfahrungen, theils unter Voraussetzung gegebener Umstände und Verhältnisse in einem bestimmten Zeitraume (der Finanzperiode) aus einer bestimmten Verwaltung mit Gewissheit, oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so wie derjenigen Ausgaben, die in dem nämlichen Zeitraume von einer solchen Verwaltung zu bestreiten sind, bestehen.

Dieses Bestreben der Staatsmänner, den Finanzhaushalt der bezüglichen Staaten auf eine geregelte und nachhaltig wirkende Grundlage zu stützen, förderte in erfolgreicher Weise die Wissenschaft, indem sie mit ihrer Leuchte das gesammte Gebiet des Volks- und Staatshaushaltes erhellte, und die Richtung vorzeichnete, in welcher sich die Finanzwissenschaft bewegen muss, wenn sie die ihrer Obsorge anvertrauten Staatszwecke mit der geringstmöglichen Belastung der Steuerpflichtigen in der gerechtesten und wenigst kostspieligen Weise erreichen will. Eine Forderung dieser Wissenschaft ist es, dass alle Personen und Güter im Staatsgebiete gleichmässig zur Beitragspflicht für die Deckung der Staatsbedürfnisse herbeigezogen werden; hieraus ergibt sich die Forderung, dass das gesammte Einkommen und der Verbrauch die Grundlage der Be-

steuerung bilde, dass insbesondere bei dem Einkommen alle Beschäftigungen und Erwerbsclassen, das liegende und bewegliche Gut, je nach dem möglichst verlässlich zu erhebenden Ertrage verhältnissmässig von der Steuer betroffen werden. Ebenso verlangt die Wissenschaft, dass durch die Höhe der Steuerquote und die Art ihrer Umlage die Steuerkraft nicht geschwächt oder gar erschöpft, sondern dass durch zweckmässige Regierungsmassregeln die Volkswirthschaft in allen ihren Anstrengungen erhalten, gestärkt und zur unversiegbaren Quelle gemacht werde, aus welcher die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nachhaltig geschöpft werden können.

Die immer zunehmende Ausbreitung und Vervollständigung dieser Verhältnisse bewirkte es, dass sich in dem Finanzhaushalte der wichtigste Theil des Staatslebens concentrirte. Es war diess eine Folge der in rascher Progression steigenden Bedürfnisse des modernen Staatslebens, der gewaltigen Störungen desselben durch innere Staatsumwälzungen und langandauernde Völkerkriege, und des dadurch bedingten Anwachsens der öffentlichen Schuld zu einer alles frühere Mass weit übersteigenden Höhe. Um die hierzu erforderlichen ansehnlichen Summen zu beschaffen, mussten alle Hilfsquellen, die einen Ertrag hoffen liessen, aufgesucht, musste der Säckel der Staatsbürger eben so wie der öffentliche Credit in erhöhten Anspruch genommen werden. Wenn auch die erhöhten Lasten durch die inzwischen — Dank der Ausbreitung des Verkehres und der Anwendung der Wissenschaft auf die Productions- und Verkehrsthätigkeit — erfolgte Consolidirung und Vermehrung des Nationalreichthums leichter getragen werden konnten, so blieben sie doch noch bedeutend genug, um trotz der wohlthätigen Rückwirkung der vervollkommneten Staatseinrichtungen auf den Erwerb im Allgemeinen und im Besonderen, die Bedingungen der Existenz und des Wohlstandes der Staatsbürger fühlbar zu berühren.

Die Entwicklung dieser Zustände blieb nicht ohne wichtige materielle und formelle Nachwirkungen. Die öffentliche Verwaltung in der höchsten Sphäre hatte in ihrer Ausbildung, oft bis zur letzten Consequenz, fortschreitend, allmählich ihre Sorgfalt auf den Bestand aller Verzweigungen des öffentlichen und zuweilen selbst des Privatlebens ausgedehnt, viele Aeusserungen der provinziellen und communalen Thätigkeit in sich aufgenommen, und war dadurch zum fast ausschliesslichen Brennpuncte des Staatslebens geworden.

Da aber jede Aeusserung ihrer Wirksamkeit mit irgend einem Aufwande verbunden ist, so wurde der Finanzhaushalt, innerhalb welchem dieser Aufwand bestritten wird, zum getreuen Spiegel der gesammten Verwaltung und des dadurch bedingten Staatslebens. Es gibt in der That heut zu Tage kein geeigneteres Mittel, ein Urtheil über einen Staat, seine Verwaltung und seine Einrichtungen zu gewinnen, als wenn man dessen Budget einer eingehenden Prüfung unterzieht. Man entnimmt daraus seine Hilfsquellen, die Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit derselben, die Art der Besteuerung und die Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Classen der Bewohner und des Erwerbes. Durch die Aufzählung der Objecte der Ausgaben gewinnt man die Uebersicht über alle Abtheilungen und Verzweigungen des öffentlichen Dienstes, über die Kosten der Centralverwaltung, über den Umfang der Anstalten für Heer und Flotte und die dadurch bedingten Ausgaben, über den Aufwand für das volkswirthschaftliche Leben, namentlich des wichtigsten Theiles desselben für die Communicationen. Die Einrichtungen für die Verwaltung der Justiz, für die innere Verwaltung, für Cultus und öffentlichen Unterricht, hauptsächlich aber auch jene für den gesammten Finanzdienst werden dem Auge des Prüfenden blossgelegt. Er wird daraus die Vorkehrungen für die Einhebung des öffentlichen Einkommens, insbesondere der Steuern und deren Einhebungskosten, und die Gebarung mit den Staatsgeldern in Hinsicht auf ihre Verwendung erkennen, und die gegenwärtig so wichtige Kenntniss der öffentlichen Schuld, ihres Betrages und ihrer Zusammensetzung, so wie der Kosten ihrer Verzinsung und Verwaltung, dann der Modalitäten ihrer eventuellen Abtragung erlangen. Wenn er endlich das Erträgniss aller Hilfsquellen mit dem vielgeäderten Strome aller Staatsausgaben vergleicht, so wird sich ihm das lebensvolle Bild des gesammten Staatsorganismus, der Bedingungen seines Wohlergehens oder seiner Gefährdung, und der hierdurch begründeten Anforderungen entrollen.

Die Gebarung im Staatshaushalte stellt sich in aufsteigender Stufenreihe dar in dem Budget sammt dem Finanzgesetze, in der Finanz-Schlussrechnung und in der Erledigung derselben durch die Staatscontrole.

Das Wort Budget drückt einen weiteren finanziellen und einen engeren staatsrechtlichen Begriff aus. In seiner weiteren, dem

französischen Sprachgebrauche entsprechenden Auffassung bezeichnet es die Darstellung und den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für den ganzen Staat in einer bestimmten Periode und fällt sohin mit dem Begriffe des Staatshaushalt-Etats zusammen. In der engeren und ursprünglichen mit dem englischen Sprachgebrauche [1]) übereinstimmenden Bedeutung ist es der Voranschlag der Staatseinnahmen und Staatsausgaben des Jahres, welcher der Reichsvertretung behufs ihrer verfassungsmässigen Mitwirkung dargelegt wird. Das Budget in dieser Bedeutung ist englischen Ursprungs. Es bestritt in diesem Lande der König die Kosten der Regierung aus seinem Kroneinkommen, d. i. den Domainen, Regalien und gewissen hergebrachten Abgaben. Steuern, ausser diesen herkömmlichen, wurden als ausserordentliche Beihilfe und freiwillige Gewährung der Unterthanen *(aides, benevolences)* betrachtet. Die Staatsausgaben zu bestimmen, hatte das Parlament ebenso wenig ein Recht, als über die Verwendung der Kroneinnahmen mitzusprechen. Als aber König Karl II. auf Grund offenkundiger Staatsbedürfnisse Steuern forderte, und sie nachher zu anderen Zwecken verwendete (grossentheils wohl auch in Folge der während der Republik eingetretenen Behandlung des Staatshaushaltes), nahm das Unterhaus den Grundsatz an, dass für jede Steuer, die es bewilligt, eine bestimmte Verwendung *(Appropriation)* festgestellt sein müsse, wo dann die Verwendung zu anderen Zwecken ungesetzlich sei. Daraus folgte, dass das Ganze des Staatshaushaltes vor der Steuerbewilligung als Grundlage derselben dargelegt werden müsse, und diess ist die Institution des Budgets dem technischen Begriffe nach. Daraus entwickelte sich der andere Grundsatz, dass die für einen Zweck bewilligte Summe, selbst wenn sie dessen Bedürfniss übersteigt, nicht auf einen anderen Zweck übertragen werden dürfe, d. i. die Specialität des Budgets. Eine theilweise Ausnahme hiervon macht nur Armee und Flotte, für welche Positionen der Schatz nach einer Clausel, die alljährlich der Appropriations-Acte beigefügt ist, zu einer Uebertragung unter den einzelnen Posten derselben ermächtigt wird, wenn nur die Gesammtsumme für diese nicht überschritten wird. Indem das Haus der Gemeinen auf solche Weise nicht bloss die Steuern bewilligt,

---

[1]) *Budget*, ein englisches Wort, bezeichnet eine lederne Tasche; da der Schatzkanzler bei Vorlage des Staatsvoranschlages seine Behelfe aus einer ledernen Tasche nahm, so ging die Bezeichnung der letzteren auf den Voranschlag selbst über.

sondern auch die Verwendung derselben, also die Ausgaben bestimmt, setzt es in der That den jährlichen Staatshaushalts-Etat in Einnahme und Ausgabe fest.

Es bedarf hierzu allerdings noch des Beitritts der Lords und der Genehmigung der Krone, doch müssen die Geldbills dem Unterhause zuerst vorgelegt werden. Es wird aber von demselben keine Ausgabe oder Steuer votirt, zu der es nicht von der Krone aufgefordert worden.

In dem Budget sollen die zu erwartenden Einnahmen und präsumtiven Ausgaben so begründet dargestellt werden, dass sie als Anhalt und Mittel zur Controlirung der gesammten Staatsverwaltung so wie zur Grundlage des Cassen- und Rechnungswesens und deren Controle dienen können. Daraus ergeben sich die Grundsätze für seine Bearbeitung. Das Budget soll die gesammten Einnahmen und Ausgaben, mithin nicht bloss die Netto-Einnahmen der Staatshauptcassen und den gesammten Aufwand enthalten, es soll vollständig sein, d. h. keine Einnahme wegen einer Disposition, die ihren Ertrag vorweg nimmt und keine Ausgabe, weil sie durch eine solche Vorwegnahme gedeckt ist, ausgelassen werden, der ständige Personal-Aufwand soll von dem materiellen, eben so die Einnahme und Ausgabe, welche sich auf Vermehrung oder Verminderung des Staatsvermögens bezieht, von jener der eigentlichen Verwaltung gesondert sein, und wenn ausserordentliche Bedürfnisse ausserordentliche Bedeckungsmittel bedingen, sollen beide getrennt von den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Für sämmtliche Etats muss ein übereinstimmender Anfangs- und Schlusstermin bestehen, welche das „Finanzjahr" umfassen, und der Staatshaushalt muss auf möglichst richtigen Voranschlägen beruhen (wenn auch dieselben nur ungefähre Ansätze des zu erwartenden Einkommens und Bedarfes sein können), wodurch Nachtrags- und Ergänzungscredite, von ausserordentlichen Ereignissen abgesehen, vermieden werden. Alle im Staatsbudget aufgeführten Etats müssen ein System, ein Ganzes bilden, in welchem jedes Ministerium (oder jede Verwaltungsabtheilung) sein eigenes Budget hat, es muss ein gleichmässiges Rubrikenschema und eine gleichförmige Ordnung in allen unter einer Art begriffenen Etats herrschen und in allen Theilen des Budgets möglichst eine gleichartige Aufeinanderfolge derselben Rubriken mit Festhaltung derselben Ausdrücke beobachtet

werden. Endlich soll jede Finanzperiode in sich abgeschlossen sein und ihre Gebarung mit jener einer anderen nicht verwechselt werden. Das die Darstellung des numerischen Betrages der Einnahmen und Ausgaben enthaltende Budget unterscheidet sich übrigens von dem Finanzplane, welcher nicht auf die Finanzperiode beschränkt ist und welcher sich mit der Nachweisung der Quellen des Einkommens, des zulässigen Masses ihrer Benützung, der Wirkungen und Folgen und der Nachhaltigkeit derselben, so wie mit der Würdigung der absoluten und relativen Nothwendigkeit der Ausgaben und einer Vergleichung der Mittel, über welche zur Bedeckung der Bedürfnisse verfügt werden kann, befasst.

Gleichwie aber die Theorie über die zweckmässigste Einrichtung des Budgets noch nicht ihren Abschluss gefunden hat, so zeigen sich in der Abfassung der Budgets der verschiedenen Staaten sehr wesentliche Abweichungen. Es ist eben jedes Budget der concrete Ausdruck des auf historischem Wege gebildeten, nach den Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse modificirten Staatshaushaltes. Wir haben es hier weder mit der Theorie des Budgets, noch mit der einlässlichen Nachweisung aller in der Praxis vorkommenden Verschiedenheiten seiner Einrichtung zu thun, sondern wir begnügen uns hier übersichtlich die Hauptformen seiner Zusammensetzung in den vorzüglichsten Staaten aufzuführen.

In England erscheinen die gesetzlichen oder permanenten Einnahmen, in so weit keine Veränderung darin erfolgt, nicht in dem Budget, eben so wenig die Ausgaben für die öffentliche Schuld und jene, womit der consolidirte Fond belastet ist. Das französische Budget ist zwar sehr ausführlich, doch hatte bisher der gesetzgebende Körper dasselbe nur nach Ministerien *en bloc* zu votiren, während künftig diese Votirung nach (sehr ungleichförmigen) Sectionen erfolgen wird. In Oesterreich und Preussen ist die Wirksamkeit der Reichsvertretung in Bezug auf den Staatshaushalt durch die Verfassungsurkunde festgestellt. Oesterreich anlangend, umfasst der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt, insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleihen oder Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräusserung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens,

die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in so lange diese nicht verfassungsmässig geändert sind. Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Massregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe der Verfügung darzulegen. Der preussischen Verfassungsurkunde zufolge werden Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; dieselben werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Steuern und Abgaben für die Staatscasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen und durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatscasse findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Das Budget ist entweder ein Brutto- oder ein Netto-Budget. Das erstere kann wieder ein weiteres oder ein engeres sein; das weitere umfasst alle Staatseinnahmen und Ausgaben, auch die durchlaufenden, welche zwar in die Cassen des Staates einfliessen und von denselben verausgabt werden, ohne aber weder die eigentliche Verwaltung zu berühren, noch auf das Staatsvermögen Einfluss zu nehmen. Ein solches Budget ist das französische, in welchem die *recettes d'ordre*, namentlich die Einnahmen für Rechnung der

Departements und die *Remboursements*, inshesondere die Einnahmen für Rechnung der Gemeinden, einen erheblichen Bestandtheil bilden. Das engere Brutto-Budget enthält alle wirklich für Rechnung des Staates gemachten Einnahmen und Ausgaben, somit auch jene, welche auf den eigentlichen Ertrag nicht einwirken, wie die Einhebungskosten der Steuern und Regalien, mit Einschluss der uneigentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben, d. i. jener, welche als Rückzölle und Restitutionen von den Einnahmen vorweg abgezogen werden, oder welche die Betriebskosten eines Monopols oder Staateigeuthums bilden. In diese Kategorie fallen die meisten Budgets, namentlich jenes von Preussen, Spanien, den Niederlanden etc. Hierbei sind zuweilen, wie in Russland, auch die voraussichtlichen Credits-Operationen ersichtlich gemacht. Das Netto-Budget führt nur die in die Staatscassen einfliessenden für die eigentliche Verwaltung verwendbaren Einnahmen, so wie die wirklich für die Verwaltung verwendeten Ausgaben auf, ohne die Kosten der Einhebung und den darauf verwendeten Theil der Einnahmen zu berücksichtigen. Dahin gehört das Budget von Baiern und zum Theile, d. i. nach seiner ursprünglichen Anlage, jenes von Oesterreich. Es wird jedoch den Brutto-Budgets eine solche Einrichtung gegeben, dass sich daraus leicht die Einhebungs- und eventuellen Betriebskosten entnehmen lassen, um das Netto-Budget darzustellen, und eben so in den Netto-Budgets, wie in Oesterreich, durch beigefügte Nachweisungen die Einsicht in die Kosten der Einhebung und des Betriebes der Staatsregale und Monopole gewährt.

Das Budget zerfällt zuerst in die beiden grossen Abtheilungen der Einnahmen und der Ausgaben. Die Ordnung derselben ist eine verschiedene; entweder es werden die Einnahmen vorausgesetzt und die Ausgaben nachgestellt, wie im Budget von Preussen, oder es wird zuerst da das Recht zur Einhebung der Einnahmen sich nach der Nothwendigkeit der Ausgaben modificirt, das Erforderniss, nämlich die Gesammtheit der Ausgaben, dann deren Bedeckung, d. i. die Gesammtheit der Einnahmen nachgewiesen, wie in jenem von Oesterreich, oder es geht in der Hauptübersicht die Nachweisung der Ausgaben, in dem speciellen Detail aber jene der Einnahmen voran, wie im Budget von Frankreich. Bei den Einnahmen werden zuerst die gewöhnlichen fortdauernden, dann die ausserordentlichen oder

einmaligen (Vermögensveräusserungen, Ausgabe von Schuldscheinen etc.) aufgeführt. Die gewöhnlichen zerfallen in die Abtheilungen der directen Steuern (und verwandten Abgaben), der indirecten Abgaben und Gefälle (einschliesslich der Monopole und Regalien), der Einnahmen vom Staatseigenthume (Domainen etc.) und der verschiedenen Einnahmen. Die Unterabtheilungen enthalten die einzelnen Steuern nach ihren Objecten und meist auch die Vertheilung derselben nach Verwaltungsgebieten (Provinzen, Kreisen, Departements etc.). In einzelnen Staaten, wie in Preussen, werden die Einnahmen nach den Hauptabtheilungen der Ministerien, bei welchen dieselben einfliessen, und dann erst nach ihren Objecten und den Verwaltungsgebieten (zuletzt nach den einzelnen Anstalten, in denen sie sich ergeben) nachgewiesen. Dass in den Brutto-Budgets die Einnahmen der einzelnen Posten als Roheinnahmen, in den Netto-Budgets aber, nach Abzug der Einhebungskosten, als Reineinnahmen aufgeführt erscheinen, ist selbstverständlich.

In den Brutto-Budgets erscheinen zumeist bei den Einnahmen (in den Beilagen des Budgets) auch die Kosten der Einhebung und (bezüglich der Monopole und des Staatseigenthums) des Betriebes aufgeführt, nach deren Abzug sich die reine Einnahme der einzelnen Objecte ergibt. Der Voranschlag der Einnahmen wird gewöhnlich auch bei den einzelnen Posten von Vergleichungen begleitet, und zwar mit dem Voranschlage des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, oder mit dem wirklichen Erfolge der in dem vorletzten Jahre eingehobenen Einnahmen.

Bei der Nachweisung der Ausgaben ergibt sich zuerst (wie im preussischen Budget) die Scheidung in fortdauernde und in ausserordentliche (oder einmalige) Auslagen. In den ersteren werden die Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Einnahmezweige vorangeschickt, nach den Ministerien, welche sie bestreiten, sodann in Unterabtheilungen, nach den Objecten welche sie betreffen, aufgeführt. In einigen Budgets besteht bloss die Abtheilung nach den Objecten und im französischen werden die gesammten Einhebungskosten unter die Auslagen des Finanzministeriums eingereiht. In Preussen folgt dieser eine zweite Hauptabtheilung unter dem Titel Dotationen, welche den Zuschuss zur Rente des Kronfideicommissfonds, die Auslagen für die Staatsschuld und die Auslagen für die beiden Häuser des Landtages umfasst.

Die eigentlichen Staatsverwaltungsauslagen folgen hierauf in den Brutto-Budgets, während sie in den Netto-Budgets die ganze Hauptabtheilung bilden. Auch hier richtet sich die erste Unterabtheilung nach den Ministerien (in England nach den Objecten der Verwaltung). In den Ministerien erfolgt die weitere Unterabtheilung formell nach Sectionen (in Frankreich), Capiteln und Artikeln, materiell nach den Ausgaben der Centralleitung und den Kategorien der untergeordneten Aemter, dann nach den persönlichen und sächlichen Auslagen und deren Elementen, so wie nach den einzelnen Aemtern. Häufig wird entweder für einzelne Abtheilungen, oder selbst für jeden einzelnen Posten, der Ansatz des letzten Voranschlages, oder der Erfolg des vorletzten Finanzjahres beigefügt und zuweilen auch angegeben, was von den früheren Bewilligungen für den bezüglichen Posten noch erübrigt, oder was für Rechnung der früheren Jahre noch zu berichtigen ist. Eine nähere Einsicht wird die Nachweisung in den einzelnen Budgets darbieten. Zu den ordentlichen oder fortlaufenden Auslagen gehören auch jene, welche für die Verzinsung, Verwaltung und die Tilgung der öffentlichen Schuld bestritten werden. Die Tilgung der Schuld begründet eigentlich eine ausserordentliche Ausgabe, da sie eine Veränderung in dem Staatsvermögen herbeiführt, inzwischen wird sie fast allenthalben vereint mit der Verzinsung nachgewiesen, da die Tilgungquoten in ziemlicher Regelmässigkeit wiederzukehren pflegen, somit die Auslage eine fortlaufende wird und überdiess gewisse Zahlungen, wie die Lotteriegewinnste und die Annuitäten, Zinsen und Tilgung vereint enthalten.

Unter die ausserordentlichen Auslagen werden in den einzelnen Budgets sehr verschiedenartige und ungleichartige Auslagen einbezogen, wie Vermehrungen des Staatsvermögens, der Capitalsanlagen (Bau und Ankauf von Eisenbahnen, Anlegung von Telegraphen), Subsidien an Provinzialfonde, aussergewöhnliche Strassen- und Wasserbauten, Auslagen für grosse Reformen im Heerwesen, Militäraufwand in Folge eines geführten Krieges oder gestörter internationaler Verhältnisse etc.

Bei der Nachweisung der Staatsauslagen werden auch jene besonderen Einnahmen angeführt, welche einzelne Staatsanstalten in ihrer eigenen Verwaltung erzielen, und welche entweder von den Ausgaben derselben vorweg abgezogen, oder in die allgemeinen

Staatscassen abgeführt und bei den Ausgaben nur anmerkungsweise beigesetzt werden.

Da es oft schon vorhinein zu erwarten steht, dass die Ausgaben von den Einnahmen nicht vollständig bedeckt werden, so geschieht in dem Budget auch Erwähnung von dem voraus zu sehenden Deficit und den Mitteln zu seiner Ausgleichung, welche meist in Credit-Operationen bestehen. Zuweilen wird dafür auch durch Supplementar-, Nachtrags- und Ergänzungs-Credite gesorgt, welche nachträglich den Landesvertretern zur Genehmigung vorgelegt werden. Um diese zu vermeiden, wird in den Budgets ein mehr oder weniger beträchtlicher Ansatz für unvorhergesehene Auslagen eingestellt und für die Ueberschreitung der bewilligten Summe in einzelnen Unterabtheilungen, unter Festhaltung der einzuhaltenden bewilligten Gesammtsumme grossentheils in anderer Weise vorgekehrt. Was bei ausserordentlichen Ereignissen, wenn die Landesvertreter nicht einberufen werden können, zu geschehen hat, dafür enthalten die Reichsverfassungsurkunden die entsprechenden Bestimmungen; wo letztere nicht vorhanden sind, wie in England, werden in analoger Weise die gehörig gerechtfertigten Ueberschreitungen der bewilligten Ausgaben dem Parlamente zur nachträglichen Bewilligung vorgelegt.

Eigenthümlich ist das ausserordentliche Budget Spaniens, welches darauf beruht, dass so viel an Staats- und Kirchengütern durch Verkauf oder Anticipationsscheine veräussert wird, als das Deficit des ordentlichen Budgets betragen würde, so dass also die durch die Einnahmen des letzteren nich bedeckten Ausgaben als ausserordentliche behandelt werden.

Die Budgets umfassen jedoch nicht überall alle Einnahmen und Ausgaben des Staates. Welche grundsätzliche Ausscheidung gewisser Einnahmen und Ausgaben aus der Budgets-Vorlage in England erfolgt, ist bereits erwähnt worden. In Frankreich bestehen ausserhalb des allgemeinen Budgets noch Special-Budgets für die Ehrenlegion, die Dotations-Casse der Armee, die Invaliden-Casse der Marine, die Consulats-Kanzleien, die Münz- und Medaillen-Prägung und die Central-Gewerbsschule, auf welche das allgemeine Budget keinen Bezug nimmt. In letzteren fehlt endlich ganz der Zuschuss von 2,200.000 Francs zu den Militär-Pensionen, wie die Verwendung der *Obligations trentenaires* (in so weit deren Ertrag

nicht den Eisenbahn-Gesellschaften zugewendet wird), welchen ein Werth von 58 Millionen Francs entspricht. In Preussen werden gewisse ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben zwar den Kammern zur Bewilligung vorgelegt, aber nicht in das Budget einbezogen, wie der Ertrag aus den für Eisenbahn-Bauten aufgenommenen Anlehen und die Kosten der Kriegsbereitschaft, bezüglich der Mobilmachung, der Armee im Jahre 1859, welche letztere einen (auf mehrere Jahre vertheilten) Aufwand von 45 Millionen Thalern erforderte.

Die Finanzperiode ist in den grösseren Staaten auf die Dauer eines Jahres beschränkt, der Beginn dieser Periode aber ist nicht gleichförmig; gewöhnlich fällt die Finanzperiode mit dem Sonnenjahre zusammen, in einzelnen Staaten aber weicht sie davon ab, wie z. B. in England, wo sie mit dem 1. April, in Portugal, wo sie mit dem 1. Juli, in Oesterreich und Baiern, wo sie mit dem 1. November ihren Anfang nimmt. In einigen Staaten besteht eine dreijährige, in Baiern eine sechsjährige Finanzperiode.

Das Budget hat die Natur eines Gesetzentwurfes; wenn dasselbe von der Reichsvertretung geprüft und darüber die Vereinbarung aller Factoren der Gesetzgebung erfolgt ist, wird das Ergebniss derselben in dem Finanzgesetze kundgemacht, welches ausser der summarischen Anzeige der Hauptkategorien des Aufwandes und des Einkommens zugleich die Vorschriften enthält, die sich auf dieses letztere und die Anordnung des Finanzhaushaltes beziehen. In England geschieht die Kundmachung des vereinbarten Budgets in einzelnen Resolutionen, bezüglich der Ausgaben durch eine eigene Acte (der Appropriations-Acte); in dieser werden zugleich, wenn in früheren Jahren Ueberschreitungen der bewilligten Credite vorgekommen sind und dieselben die nachträgliche Genehmigung des Parlamentes erhalten haben, die entsprechenden Summen als bewilligte Ausgaben so wie die aus früheren Bewilligungen gemachten Erübrigungen als bewilligte Einnahmen für das der Budgetbehandlung unterzogene Finanzjahr aufgeführt.

Nach Feststellung des Finanzgesetzes dürfen keine anderen Abgaben, oder die Abgaben nicht nach anderen Namen eingehoben, darf kein nicht bewilligter Aufwand bestritten werden. Bezüglich der wirklichen Grösse von beiden ist dessen verbindliche Kraft durch den Umstand bedingt, dass die Umstände und Verhältnisse

den Voraussetzungen gemäss bleiben, welche bei Berechnung ihrer Grösse und bei qualitativer und quantitativer Regulirung des Aufwandes untergestellt gewesen sind [1]).

Die Finanz-Hauptrechnung enthält die Nachweisung der innerhalb einer bereits abgeschlossenen Finanzperiode wirklich bestrittenen Ausgaben und eingeflossenen Einnahmen, sammt allen darauf Bezug nehmenden finanziellen und Cassen-Operationen. Häufig ist dieselbe eine doppelte, nämlich eine vorläufige, welche unmittelbar nach dem Abschlusse der Finanzperiode, auf Grundlage der Cassengebarungen für administrative Zwecke vorgenommen wird, und eine definitive, welche nach Abschluss sämmtlicher auf die Finanzgebarung sich beziehenden Rechnungen und nach vollendeter Prüfung durch die berufenen Behörden und Körperschaften gebildet wird.

Die Finanz-Hauptrechnung umfasst die Rechnungsablegung der Finanzverwaltung über die Gebarung des Staatshaushaltes auf Grundlage des Finanzgesetzes innerhalb der bestimmten Periode. Sie muss daher alle jene Nachweisungen enthalten, welche erforderlich sind, um diese Rechnungslegung einer einlässlichen Prüfung unterziehen zu können. Dazu gehört vorerst die Darstellung der wirklich eingehobenen Einnahmen und bestrittenen Ausgaben. Die Einnahmen sind gesondert nach den Objecten auf denen sie beruhen und den Quellen aus denen sie geflossen; es wird vorerst, um die Brutto-Einnahmen festzustellen, jener Theil der Einnahmen, welcher sogleich wieder als bewilligte Rückgabe, oder als zu viel behoben an die Contribuenten zurückgezahlt worden, in Abzug gebracht. Wenn den dergestalt festgestellten Brutto-Einnahmen, die Erhebungs- und Betriebskosten gegenüber gehalten werden, so ergibt sich daraus der Ertrag eines jeden Einkommenzweiges oder die Netto-Einnahmen desselben. Bei den Auslagen wird gewöhnlich die in dem Budget angenommene Ordnung der Nachweisungen beobachtet, ohne jedoch dabei in das Detail des Budgets einzugehen.

Hierbei ist die Befugniss massgebend, welche der Finanzverwaltung in der Gebarung mit den bewilligten Summen eingeräumt

---

[1]) Siehe Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart 1830, S. 95.

wird. Es werden nämlich bei Behandlung des Budgets die zu den Ausgaben erforderlichen Summen nach ganzen Ministerien (wie bisher in Frankreich), oder nach grossen Sectionen der einzelnen Ministerien (wie vom Jahre 1862 an in Frankreich bestimmt wurde), oder nach einzelnen Capiteln bewilligt. Die weitergehende Unterabtheilung nach Artikeln ist zwar bei der Aufstellung des Budgets behufs der Einsicht in ihre Elemente erforderlich, bei der wirklichen Verwendung aber würde die Verpflichtung der Einhaltung des letzten Details unpraktisch sein, weil sie nie eingehalten werden könnte. Es besteht auch in den meisten Staaten die Einrichtung, dass unter Beobachtung gewisser Formen und Vorschriften, eine Uebertragung der Ausgaben von einem Capitel in das andere stattfinden kann, wenn nur die bewilligte Gesammtsumme der bezüglichen Unterabtheilung nicht überschritten wird. Diess wird hier erwähnt, weil bei der Darstellung des Aufwandes auch die Nachweisung der in den einzelnen Zweigen erfolgten Ersparungen, namentlich aber jene der Ueberschreitungen der bewilligten Credite mit Hinweisung auf die hierzu vorhandene Berechtigung oder Auseinandersetzung der hierzu zwingenden Umstände behufs der nachträglichen Genehmigung beigefügt zu werden pflegt.

Ausser den Staats-Einnahmen und Ausgaben wird in der Finanzrechnung auch das gesammte Cassenrevirement, hauptsächlich mit Berücksichtigung der in den Hauptfinanzcassen im Beginne und zu Ende des Jahres vorhandenen Cassenbestände, der Activ- und Passivforderungen, der ertheilten Vorschüsse und empfangenen Rückersätze der zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgten Credits-Operationen und der hierdurch erfolgten Vermehrung oder Verminderung der öffentlichen Schuld dargestellt. Gewöhnlich wird hiermit auch die Nachweisung des Standes der öffentlichen Schuld und ihrer Bestandtheile, sammt den hierdurch bedingten Auslagen für Zinsen, Amortisirung und Verwaltung derselben verbunden. Ferner werden auch die übrigen in dem Staatsvermögen vorgekommenen Veränderungen durch die bei den einzelnen Staatszweigen erfolgten Zuwächse und Abfälle, sei es im Cassenbestande, in den Activ- und Passivforderungen, an beweglichem und unbeweglichem Gute aufgeführt. Endlich wird in einigen Staaten (wie in England und Preussen) auch der Nachweis geliefert, in welchem Masse die in dem Finanzjahre erfolgten Ausgaben für

dieses Finanzjahr oder für frühere bestimmt worden sind[1]). Dieses geschieht, indem man die in früheren Finanzjahren herrührenden Bewilligungen, die aber im Beginne des der Darstellung zu Grunde liegenden Finanzjahres noch nicht ihre Verwendung gefunden hatten, aufführt, sodann nachweist, welche hiervon in diesem Jahre zur Verwendung gelangt sind, ferner welcher Theil der für das behandelte Finanzjahr bewilligte Summen wirklich verausgabt worden, woraus sich dann ergibt, welcher Antheil an den (sowohl in den früheren Jahren als in dem letzt verflossenen) bewilligten Summen noch für künftige Verwendung erübrigt. Wenn das Bedürfniss für eine solche Verwendung nicht mehr besteht, wenn sonach die bewilligte Summe in Ersparung gekommen ist, wird dieselbe gewöhnlich dem Budget für das nächst künftige Jahr zu Gute gerechnet, d. h. sie wird in die zu bewilligenden Einnahmen einbezogen. Es ist selbstverständlich, dass diese Nachweisung der für die einzelnen Finanzjahre bestrittenen Auslagen mit jener der überhaupt in dem letztverflossenen Finanzjahre bewerkstelligten Ausgaben übereinstimmt, da sie nur eine in anderer Richtung bewirkte Detaillirung derselben ist.

Wenn auf Grundlage des Finanzgesetzes die Gebarung des Staatshaushaltes in der bestimmten Finanzperiode erfolgt, und die Rechnung darüber abgelegt worden ist, so erübrigt noch die Prüfung und Feststellung dieser Rechnung und aller ihrer Theile durch eine dazu berufene Behörde, und, auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung, welche als Gesetzentwurf vor die Reichsvertretung gebracht wird, die gesetzliche Erledigung der Finanzrechnung (durch die sogenannte *loi des comptes*). Durch die Genehmigung sämmtlicher Factoren der Gesetzgebung erfolgt hiermit die Entlassung des rechnunglegenden Ministers für die erwähnte Finanzperiode. Bezüglich dieses letzten Stadiums in der Behandlung des Staatshaushaltes bestehen in den einzelnen Staaten sehr abweichende Einrichtungen, die sich kaum in eine übersichtliche Darstellung zusammenfassen

[1]) Ein eigenthümliches Verfahren wird in Frankreich beobachtet, wo Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf das Finanzgesetz eines bestimmten Jahres beziehen, auch noch im Laufe eines Theiles des nächsten Jahres dem bezüglichen Rechnungsjahre zu Gute und zu Last geschrieben werden; doch darf für das geendigte Jahr nach Ablauf Jänners des nächsten Jahres keine Materialgebarung, nach Ablauf des Juli keine Geldempfangnahme und Geldanweisung, und nach Ablauf Augusts keine Geldzahlung vorgenommen werden. Fernere Zahlungen müssen in das neue Budget aufgenommen werden.

lassen. Allerdings ist in jedem Staate ein Organ für die Vornahme dieser Rechnungsprüfung vorhanden, deren Bezeichnung: Rechnungshof, Ober-Rechnungskammer, *Commissioneres of audit*, oberste Rechnungs-Controlsbehörde (sammt den Unterbehörden), eben so verschieden als ihre Stellung und der Umfang ihres Wirkungskreises ist. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Prüfung sämmtlicher Rechnungen in so fern deren endliche Erledigung nicht besonderen Behörden übertragen ist, durch diese oberste Rechnungsbehörde, welcher die Cognition und endliche Entscheidung darüber zusteht, bewirkt wird. Diese Prüfung bezweckt eine Ausmittelung und Constatirung, in wie fern die Einnahmen und Ausgaben den Fixationen in dem Budget gemäss, Abweichungen von demselben vorschriftsmässig begründet und gerechtfertigt, überhaupt in wie fern alle gesetzlichen Normen und Vorschriften beobachtet sind. Die Competenz dieser Behörde muss auf die Prüfung dieser Rechnungen selbst beschränkt sein, nämlich ob und in wie fern die Einnahmen, die nach Massgabe des Budgets oder sonstiger specieller Verordnungen einzuziehen gewesen sind, vollständig eingezogen und ordnungsmässig verrechnet, die Ausgabeposten vorschriftsmässig gerechtfertigt sind, überhaupt in wie weit in Allem, sei es von den anweisenden Behörden, oder den mit einer Geldgebarung betrauten Organen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäss verfahren worden ist. Die Prüfung, Beurtheilung und Cognition in Betreff der Anordnung der Einnahmen oder Verwendungen und in Betreff der letzteren selbst, steht der höchsten Staatsgewalt, die den Staatshaushalt anordnet und lenkt, d. i. den Factoren der Gesetzgebung zu, welche hierbei die sachlichen Anträge der obersten Rechnungsbehörde zum Grunde legt. Die Rechnungen der einzelnen Particular-Rechnungsleger und Verwalter von Staatsgeldern werden entweder von der obersten Rechnungsbehörde selbst, oder von einer Verwaltungsbehörde oder durch die den einzelnen Verwaltungszweigen beigegebenen oder an die Seite gestellten Rechnungs- (Buchhaltungs-) Behörden geprüft und festgestellt, in welch' letzterem Falle dann die auf dieser Rechnungscensur beruhenden Bilanzrechnungen der Unter-Rechnungsbehörden der Prüfung der obersten Rechnungsbehörde zum Grunde gelegt wird.

Die Stellung der obersten Rechnungsbehörde ist entweder jene eines unabhängigen Gerichtshofes wie in Frankreich, oder jene

einer unabhängigen obersten Verwaltungsbehörde (in Oesterreich), oder jene eines dem Staatsministerium (in Preussen), oder dem Finanzministerium (in England) unterstehenden Behörde. In ersterem Falle entscheidet sie über die Rechnungsrichtigkeit der von den Rechnungslegern vorgelegten Rechnungen und erledigt dieselben, vergleicht diese Specialrechnungen mit der Hauptrechnung des Finanzministers, prüft das Cassenrevirement, die Ausweise über die Staatsforderungen und berichtet an das Staatsoberhaupt darüber, ob die Einnahmen und Ausgaben im Einklange mit dem Budget und mit den nachträglich bewilligten Creditsänderungen und neuen Crediten stehen. Dieser Bericht wird sohin mit den allfälligen Erläuterungen der Minister an die Kammern geleitet und von denselben der endgiltige Entlastungsbeschluss gefasst. In letzterem Falle beschränkt sich der Wirkungskreis dieser obersten Rechnungsbehörde mehr auf die Prüfung und Erledigung der Specialrechnungen und auf die Vergleichung derselben mit den Anordnungen der anweisenden Minister. In solchem Falle ist die auf Grundlage der vorausgegangenen Rechnungsprüfung zusammengestellte, der Reichsvertretung vorgelegte Finanz-Hauptrechnung zugleich das Ergebniss der Controle, worüber, wie in England, sohin die entlastende Beschlussfassung von Seite der Reichsvertretung erfolgt.

Nachdem wir den Gang der Vorkehrungen bei Vorbereitung und Durchführung der Gebahrung des Staatshaushaltes übersichtlich vorgeführt haben, gehen wir zu der speciellen Behandlung des Budgets der vorzüglicheren Staaten Europa's über, um dieselben sohin mit dem umständlicher dargestellten Budget von Oesterreich zu vergleichen und hieran die Betrachtungen zu knüpfen, die sich aus der Vergleichung der Elemente dieser Budgets ergeben. Es erscheint hierbei zweckentsprechend, auf die Budgets der Grossstaaten: Grossbritannien, Frankreich und Preussen (für Russland lagen nicht genügende Nachweisungen vor) umständlicher einzugehen, und jene der anderen Staaten in kürzerer Darstellung, lediglich um eine umfassendere Grundlage zur Vergleichung zu gewinnen, folgen zu lassen.

Das britische Budget.

1. Allgemeines.

Das britische Budget unterscheidet sich von jenen aller übrigen Staaten durch seine eigenthümliche Zusammensetzung. Gleichwie sich die englische Verfassung auf historischem Wege allmählich ausgebildet hat, und theils auf geschriebenen Urkunden, theils auf jahrhundertealter Uebung beruht, ist auch das Staatsbudget in engem Zusammenhange mit den Municipal-Institutionen des Landes entstanden: es entbehrt aller Systematik, und bietet in seiner musivischen Gestaltung ein treues Bild der britischen Verfassung dar. Es bildet selbst kein geschlossenes Ganzes, und zerfällt (bei den Ausgaben) in die von einander getrennten Bestandtheile der Staatsschuld, des Heeres und der Flotte, der Civilverwaltung und des Beitrages des consolidirten Fonds zur Bedeckung der Kosten dieser einzelnen Abtheilungen. Demungeachtet gewinnt man, wenn man die Schwierigkeiten der etwas losen Form bewältigt hat, ein so klares und deutliches Bild von dem Wesen der britischen Staatsverwaltung und dem Ineinandergreifen der verschiedenen Zweige derselben, und zwar trotz der compendiosen Gestaltung der Vorlagen, bis in das kleinste Detail hinab[1]), dass in dieser Beziehung kaum das Budget irgend eines anderen Staates damit verglichen werden kann.

Um diese klare Einsicht zu gewinnen, ist es jedoch erforderlich, einige Erläuterungen über den bei Behandlung des Budgets beobachteten Vorgang vorauszusenden, und die an das Parlament gemachten Vorlagen mit der vollkommen systematisch abgefassten, die gesammte Finanzgebarung in ihrem vollen Umfange bis zum letzten Detail deutlich darstellenden Finanz-Schlussrechnung zu vergleichen, dabei aber auch die Beiträge der einzelnen Corporationen für Staatszwecke nicht ausser Acht zu lassen.

---

1) Beispielsweise sei erwähnt, dass darin nicht nur die geringfügigsten Ausgaben für die einzelnen Aemter, sondern auch von jedem einzelnen neu eintretenden Pensionisten des Civildepartements das Lebensalter, die Dauer der Dienstzeit, der Jahresgehalt, das Ausmass und der Beginn der Pension, dann die Ursache seiner Versetzung in den Ruhestand angeführt erscheinen.

Man unterscheidet bei der britischen Budget-Behandlung die Ausgaben und die Steuern, welche auf dem Gesetze beruhen von jenen, die ihre Berechtigung in der jährlichen Bewilligung für den Dienst des Jahres finden. Die gesetzlichen, daher permanenten Steuern und Einnahmen machen jetzt mindestens drei Viertheile der Staatseinnahmen aus, und kaum ein Vierttheil entfällt auf die jährlich zu bewilligenden oder temporären Steuern. Eben so wird ein namhafter Theil der Ausgaben, als auf dem Gesetze beruhend, und daher permanent, nicht jährlich vom Parlamente gefordert, und daher auch nicht in einem allgemeinen Staatshaushalts-Etat dem Parlamente jährlich zur Bewilligung vorgelegt: sie bestehen als Gesetz für sich, und gelangen nur dann und in so weit an das Parlament, als ein Antrag auf ihre Aufhebung oder Abänderung (Erhöhung oder Ermässigung, dann Zusatz oder Abfall einzelner Posten) gestellt wird. Dahin gehören die Staatsschuld, die Civilliste, die Besoldungen der Richter und andere gesetzlich zugesicherte Besoldungen und Belohnungen. Die jährliche Vorlage an das Parlament, Berathung und Beschlussfassung desselben, bezieht sich demnach bloss auf jenen Theil des Staatshaushaltes, welcher der jährlichen Bewilligung bedarf.

Der Ertrag einer jeden der permanenten Steuern bildete ehemals einen Fond für sich, welcher nur für die bestimmte Verwendung verpflichtet war. Später vereinigte man diese Fonds zu dreien, und endlich unter Georg III. zu einem einzigen, welcher der consolidirte Fond heisst. Dieser haftet für alle auf dem Gesetze beruhenden Ausgaben, der Ueberschuss steht dann der jährlichen Anweisung für den Dienst des Jahres offen.

Das Verfahren für den Dienst des Jahres ist folgendes. Der König erwähnt in seiner Thronrede, dass er dem Hause der Gemeinen die Voranschläge *(Estimates)* vorlegen lassen werde. Nach einem allgemeinen (formellen Beschlusse, dass der Krone eine Unterstützung gewährt werden solle, geht das Haus der Gemeinen auf die Berathung des Haushaltes für das Jahr ein, und beginnt diese Berathung als Committee des ganzen Hauses. Dieses Committee besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Hauses, und unterscheidet sich nur dadurch von den gewöhnlichen Verhandlungen derselben, dass, und zwar der Form nach, die Scepter unter den Tisch gelegt werden, und statt des Sprechers ein anderer Vorsitzender *(Chairman)* die Verhandlungen leitet, der Rechtswirkung nach, dass im

Hause jedes Mitglied nur einmal an seiner Reihe sprechen darf, im Committee aber wann und so oft es will, und dass im Committee auch solche, die nicht Mitglieder des Hauses sind, namentlich Beamte, vernommen werden können. Bei allen Bills geschieht die Detailsberathung zuerst in der Form eines Committee's des ganzen Hauses. Für die Festsetzung des jährlichen Staatshaushaltes sind es aber zwei specifische Committee's des ganzen Hauses, das Committee der Beihilfen, d. i. der Ausgaben *(Committee of Supply)* und das Committee der Wege und Mittel, d. i. der Deckung der Ausgaben *(Committee of Ways and Means)*. Zuerst verhandelt das Haus als Committee der Ausgaben. Diesem werden die Voranschläge, welche in der Thronrede angekündigt worden, vorgelegt, und in seinen Sitzungen müssen die Beamten der betreffenden Departements das Bedürfniss nachweisen. Die Voranschläge für die Kriegsmacht (Armee und Flotte) werden früher vorgelegt, später die Voranschläge für den Civildienst. Auf Grund dieser Vorlagen wird für jeden Zweig der Verwaltung die Ausgabe votirt. Ueber die Beschlüsse des Hauses als Committee wird dann dem Hause, als Haus, Bericht erstattet. Dieses bestätigt, verwirft, ändert sie, oder weiset sie auf's Neue in die Committee-Berathung zurück, fasst also die endgiltigen Beschlüsse über die Ausgaben. Wenn das Committee der Ausgaben seine Thätigkeit beendigt, oder meist wenn der erste Bericht desselben erstattet und angenommen ist, beginnt die Verhandlung des Committee's der Wege und Mittel. Seine Aufgabe ist es, festzusetzen, wie jene Ausgaben gedeckt werden sollen, und nach dem Grundsatze, dass das Haus dem Lande keine Last auflegt, die nicht von der Krone gefordert ist, müssen die Vorschläge dazu vom Finanzminister (Kanzler der Schatzkammer) ausgehen. In diesem Committee der Wege und Mittel hält der Kanzler der Schatzkammer einen Vortrag über die Bilanz zwischen Ausgabe und Einnahme des Jahres, auf die er seine Vorschläge stützt, und dieser Vortrag ist es, was in England das „Budget“ genannt wird. Das Budget ist also kein universeller Staatshaushalt-Etat, welcher auch die gesetzlich feststehenden Ausgaben und Einnahmen mitenthielte, es ist nicht einmal ein Entwurf des Etats für den Dienst des Jahres, der dem Parlamente vor seiner Berathung vorgelegt wird, sondern der Kanzler der Schatzkammer entwirft es erst dann, wenn die Hauptausgaben (jene für Armee und Flotte) vom Hause der Gemeinen bereits festgestellt sind. In dem Committee der

Wege und Mittel werden nun die Beschlüsse über die Deckungsmittel für die Ausgaben gefasst, die dann wieder eben so an das Haus berichtet und dort festgestellt werden. Die Mittel der Deckung sind entweder: 1. Ueberweisung auf den consolidirten Fond, d. h. auf den Ueberschuss *(Surplus)* desselben, der nach Bestreitung der gesetzlichen Ausgaben verbleibt, oder 2. jährliche Steuern, mögen neue Steuern auf Jahresfrist bewilligt, oder bereits bestehende wieder auf solche Frist erstreckt werden, oder endlich 3. Ermächtigung zur Emission von Schatzscheinen *(Exchequer Bills)*, für welche im Voraus die ersten Bewilligungen der nächsten Session belastet werden. Bleibende Steuern kann dieses Committee nicht votiren, da die Wirksamkeit beider Committee's streng an die Vorkehrungen für den Dienst des Jahres gebunden ist. Ausgaben, welche als immer dauernd bewilligt werden, können nicht im Committee der Ausgaben berathen werden, sondern nur in einem besonderen für sie bestimmten Committee des ganzen Hauses. Eben so hat sich das Committee der Wege und Mittel nur mit den jährlichen Steuern zu befassen, nicht mit den gesetzlichen, also permanenten Steuern. Ist die Thätigkeit des Committee's der Wege und Mittel beendigt und hat das Haus über dessen Bericht die Beschlüsse gefasst, kömmt es zu einer Zusammenfassung des Ganzen für den Dienst des laufenden Jahres, d. i. die Appropriations-Acte. In ihr werden alle der Krone für den Dienst des Jahres gewährten Bewilligungen aufgeführt, und der Zweck der Verwendung derselben *(Appropriation)* bestimmt. In derselben werden vor Allem die bewilligten Gelder erwähnt, zuerst die Summe aus dem consolidirten Fond, dann die Jahressteuern unter Bezugnahme auf die Bill, durch welche sie bewilligt sind, die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzscheinen, die Cassenreste etc. Darauf folgen die Ausgaben, welche den Hauptbestandtheil des Gesetzes bilden, am Schlusse desselben die Clausel, dass eine Verwendung für andere Zwecke, als sie aufgeführt sind, unstatthaft ist. Demnach werden die Beschlüsse des Hauses über die Ausgaben nicht in Bills gefasst, sondern sämmtlich in diese Appropriations-Bill aufgenommen, dagegen die Einnahmenbewilligungen meist sofort in Bills gefasst werden, durch das andere Haus gehen, und die Genehmigung der Krone erhalten, noch bevor es zum Abschlusse der Appropriations-Acte kömmt [1].

---

[1]) Siehe Staats- und Gesellschaftslexikon von H. Wagener, Berlin 1861, S. 590.

Die Vorlagen an das Parlament bestehen, ausser dem Vortrage des Schatzkanzlers, aus den Voranschlägen *(Estimates)* für Heer, Flotte und den Civildienst, welche sohin auf Anordnung des Parlamentes in Druck gelegt werden. Die Voranschläge für das Heer zerfallen in sechs Abtheilungen, wovon die erste die effective Kriegsmannschaft *(Forces)* und deren Bezüge, die zweite die Civilanstalten für das Heer, welche aus dem Departement des Kriegssecretärs und des commandirenden Generals en Chef, dann den Erzeugungsanstalten für Kriegsbedürfnisse, der Magazins- und der Casernen-Verwaltung endlich der Bezahlung aller bei dieser Abtheilung verwendeten Arbeiter und Handwerksleute etc. bestehen, die dritte die Beischaffung der Militärvorräthe, der Bekleidung, Verpflegung und Fourage und der Ausrüstungsgegenstände, die vierte die Militärbauten, die fünfte die militärisch-wissenschaftlichen und Erziehungsanstalten, und die sechste das Pensionswesen umfasst[1]. In ähnlicher Weise sind die Voranschläge für die Flotte abgetheilt nach der Zahl und den Bezügen der Seeleute und der Marine-Truppen, nach ihrer Verpflegung, dem Admiralitätsamte, der Küstenwache, den Freiwilligen und der Reserve für die Flotte, den Marine-Etablissements im Königreiche und auswärts, den Marine-Vorräthen und Marine-Bauten, dem ärztlichen Dienstzweige, dem Pensionswesen und dem Truppentransports-Dienste. Den Ansätzen bei den einzelnen Posten sind jene des Voranschlages für das unmittelbar vorausgegangene Jahr beigesetzt. Zu Ende dieser Voranschläge werden die eigenen Einnahmen dieser Dienstzweige aufgeführt, welche jedoch in den consolidirten Fond fliessen, und nicht von den Einnahmen vorweg abgezogen werden. Ferner werden am Schlusse jene unvorhergesehenen Ausgaben angeführt, welche durch keine Bewilligung des Parlaments gedeckt waren, aber von den Schatzlords, wenn die Post mehr als £ 200 betrug, bewilligt, oder wenn sie geringer war und von dem Kriegssecretär oder den auswärtigen Befehlshabern bewilligt worden, deren Bewilligung bestätigt wurde. Nach einer der Appropriations-Acte beigefügten Clausel ist es im Heeres- und

---

[1]) Nach einer alten in der Appropriations-Acte noch festgehaltenen Eintheilung zerfällt die Heeresverwaltung in zwei Hauptgruppen, wovon die eine die Beschaffung des Kriegsmaterials (entsprechend der 2., 3. und 4. oben erwähnten Abtheilung), und die zweite alles, was das Personal der Armee betrifft, somit der 1., 5. und 6. oben erwähnten Abtheilung entspricht, in sich begreift.

Flottendienste gestattet, die bewilligten Ausgaben für einzelne Artikel einer grossen Abtheilung (eines Departements) zu überschreiten, wenn in anderen Artikeln derselben Hauptabtheilung eine gleiche Summe in Ersparung gekommen ist, und die Uebertragung des dadurch erzielten Ueberschusses auf einen anderen Artikel die Genehmigung der Schatzkammer erhalten hat.

Die Voranschläge für den Civildienst sondern sich in eigenthümlicher Weise in sieben Abtheilungen ab, welchen eine Hauptübersicht aller Abtheilungen *(General Abstract)* beigegeben ist. Die erste Abtheilung betrifft die öffentlichen Bauten (fast ausschliessend Hochbauten und deren Einrichtung), die zweite die Gehalte und Amtsauslagen sämmtlicher Departements der Verwaltung, die dritte die Ausgaben für Justiz, Polizei und die Gefängniss- und Strafanstalten, die vierte jene für die auf Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst abzielenden Anstalten, die fünfte den Colonial-, Consular- und diplomatischen auswärtigen Dienst, die sechste die Humanitätsanstalten einschliesslich des gesammten Pensionswesens, die sicherste die verschiedenen, die speciellen und zeitlichen Objecte des Staatsaufwandes, an welche sich die nur in der Hauptübersicht erwähnten unvorhergesehenen Auslagen anreihen. Den Ansätzen des bezüglichen Jahres sind bei den einzelnen Artikeln jene des Voranschlages für das unmittelbar vorausgegangene Jahr beigesetzt. Bei den einzelnen Capiteln wird die Angabe der noch nicht verwendeten, aus den Bewilligungen früherer Jahre herrührenden Summe vorausgesendet, hierauf die für den bezüglichen Dienst erforderliche, in den einzelnen Posten umständlich nachgewiesene Bedarfssumme angeführt, und der eventuell ersparte Ueberschuss aus früheren Bewilligungen in Abzug gebracht, wornach nur noch der durch diesen allfälligen Ueberschuss nicht schon bedeckte Betrag in Anspruch genommen wird. Zahlreiche Unterausweise und anderwärtige Belege, theilweise auch die Nachweisung des wirklichen Ergebnisses im vorausgegangenen Sonnenjahre dienen zur weiteren Erläuterung.

Die Finanz-Hauptrechnung über das verflossene Finanzjahr wird sehr rasch zusammengestellt, und dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt. Das Finanzjahr beginnt, wie erwähnt, am 1. April des Jahres, und endigt am 31. März des darauf folgenden Jahres. Es werden aber, insbesondere bei den Einnahmen, die Ausweise auch

vierteljährig zusammengestellt, so dass man am Ende eines jeden Vierteljahres durch Summirung der unmittelbar vorausgegangenen vier Quartale den Betrag der Einnahmen oder Ausgaben, welcher auf das mit dem letzten Tage des bezüglichen Vierteljahres endigende Jahr entfällt, nachzuweisen vermag[1]). Das englische Budget, sowohl wie es in dem Vortrage des Schatzkanzlers vor dem Parlamente dargelegt wird, als auch in der Finanz-Hauptrechnung ist ein Brutto-Budget, bei welchem die Einhebungskosten der Einnahmen mit einbezogen sind; es kann jedoch daraus durch Abzug der Erhebungskosten sehr leicht das Netto-Budget abgeleitet werden, wie dieses in der Finanz-Hauptrechnung geschieht.

Die Finanz-Hauptrechnung zerfällt in 8 Classen oder Abtheilungen, welchen die Uebersicht des Cassen-Revirements oder der gesammten mit den Ausgaben und Einnahmen in Verbindung stehenden Finanzoperationen der Schatzkammer vorausgesendet ist, deren Ansätze in den 8 Classen ihre Erläuterung finden. Die erste Classe enthält die Nachweisung der Brutto-Staatseinnahmen, die zweite jene der Brutto- und Netto-Staatsausgaben, dann die Cassen- und Rechnungsbilanz, die dritte stellt die Einnahmen und Ausgaben des consolidirten Fondes dar. Ein umfassender Anhang zu diesen drei Classen liefert die Detailnachweisungen über die Einhebungskosten, abgetheilt nach den einzelnen Einnahme-Departements der Zölle, der *Inland Revenue* (Accisse, Stämpel, Land- und Assessed-Taxen, Einkommensteuer), der Postverwaltung, des Postpaketbootdienstes (welcher früher von der Marine-Verwaltung besorgt wurde) und der Kronländereien, ferner das Detail der Einnahmen von den Zöllen, dem Stämpel, den Land- und Assessed-Taxen mit einer summarischen Angabe der Einkommensteuer; bei allen diesen Einnahmszweigen sind die darauf lastenden Rückzölle, Rückgaben und Vergütungen, dann die an das Schatzamt geleisteten Geldabfuhren angegeben in der Form der von den Hauptrechnungsführern der bezüglichen Einnahmezweige gelieferten Bilanzen. In gleicher Weise sind die Einnahmen der Postverwaltung und aus den Kronländereien

---

[1]) So reihen sich die Ausweise des Netto-Einkommens und der Netto-Ausgaben des Staates, welche in dem vom *Board of Trade* herausgegebenen jährlichen *Statistical Abstract for the United Kingdom* veröffentlicht werden, nach dem Sonnenjahre. In der Finanz-Hauptrechnung werden die Jahreseinnahmen für das mit 30. Juni, 30. September, 31. December und 31. März endigende Jahr besonders nachgewiesen.

behandelt. Eben so wie die Einnahmen, werden die Ausgaben im Detail nachgewiesen, und zwar zuerst die für den Ankauf der edlen Metalle zur Münzprägung und für öffentliche Arbeiten und Bauten (einschliesslich der Verzinsung der sardinischen Schuld) geleisteten Vorschüsse. Hiernach folgt die Darlegung der Kosten der Verzinsung und der Verwaltung der öffentlichen Schuld, sodann die umständliche Nachweisung der Ausgaben, womit der consolidirte Fond belastet ist, nämlich der Civilliste, der Annuitäten und Pensionen, der Gehalte und Bezüge sowohl für den inneren als den diplomatischen Dienst und für die Gerichtshöfe und der vermischten Ausgaben. Bei allen diesen Ausgaben des consolidirten Fondes ist zugleich beigefügt, auf welchen Belauf dieselben sich im nächstfolgenden Jahre stellen werden. Dieser reiht sich an die Angabe der für den Ankauf des Edelmetalls und der öffentlichen Arbeiten und Bauten erfolgten Vorschüsse mit einer detaillirten Nachweisung sämmtlicher seit der Errichtung des Vorschussfondes für öffentliche Arbeiten geleisteten Vorschüsse und der darauf erfolgten Rückzahlungen. Die vierte und fünfte Classe liefern die Nachweisungen über das Capital der fundirten und nicht fundirten Schuld sammt den im Laufe des Jahres hierin erfolgten Veränderungen. Die sechste Classe macht die Verfügungen über die vom Parlamente bewilligten Summen anschaulich, mit der Angabe, welche Bewilligungen aus früheren Jahren im Beginne des Finanzjahres noch nicht erschöpft waren, welche Ersparungen darin erfolgten, und welche Bewilligungen auf das künftige Jahr übertragen werden, ebenso wird die Verwendung der für das laufende Jahr erfolgten Bewilligungen nach den einzelnen Ausgabezweigen (im Civildienste nach den verschiedenen Capiteln) und der hiervon auf das nächste Jahr zu übertragenden Summen ersichtlich gemacht, mit der hieraus sich ergebenden Nachweisung, wie sich die im letzten Jahre bestrittenen Auslagen auf die Bewilligungen für die einzelnen Jahre vertheilen, und welcher Rest der Bewilligungen zur weiteren Verfügung des Parlaments erübrigt[1]). Die siebente Classe, die Activ- und Passivreste der Verwaltung betreffend, wird in der Finanz-Hauptrechnung nur dem Titel nach aufgeführt. Die achte Classe endlich umfasst (als Anhang) die für Grossbritannien so

---

[1]) Dieser Rest wird mit Bewilligung des Parlaments in das Budget des nächsten Jahres als Einnahme aufgenommen.

wichtige Nachweisung über den Werth der ein- und ausgeführten Waaren, den Stand der Handelsmarine und die im auswärtigen Handel beschäftigten Schiffe.

Nach dieser allgemeinen Angabe schreiten wir nun zur speciellen Erörterung der Ansätze des Budgets.

2. Budget der Staatseinnahmen.

Die Staatseinnahmen werden im Budget nur summarisch, dagegen in der Finanz-Schlussrechnung auf Grundlage der thatsächlichen Ergebnisse umständlich auseinandergesetzt.

Unter den Staatseinnahmen erscheinen in erster Linie jene der Zollverwaltung, welche zugleich die bedeutendste Einnahmepost darbieten.

Die Einnahmen fliessen fast ausschliesslich aus den Einfuhrzöllen, gegen welche die übrigen Bestandtheile der Zolleinnahmen verschwindend klein bleiben. Auch bei den Einfuhrzöllen sind es wieder nur sechs Artikel: Thee, Zucker, Tabak, Spirite, Wein, Getreide und Mehl, welche nahe an 93 Percent des Gesammtertrages liefern. Die insularische Lage des Königreiches gestattet es, dass die Zahl der Zollstationen, fast ausschliessend in den dem Handel eröffneten Häfen, ziemlich beschränkt ist. Es gibt deren 126, wovon 81 in England und Wales, 26 in Schottland und 19 in Irland sich befinden. Da aber der auswärtige Handel Grossbritanniens sich nur in wenigen Puncten concentrirt, so sind es wieder nur wenige Häfen, nämlich London, Liverpool, Bristol (in zweiter Linie Hull und Newcastle) in England, Glasgow mit Greemock und Leith (der Hafen von Edinburgh) in Schottland, Dublin, Belfast und Cork in Irland, welche mehr als vier Fünftheile des gesammten Zollertrages liefern. Daraus ergibt sich, dass die Einhebungskosten der Zölle verhältnissmässig gering sind, besonders seitdem (1857) die Küstenwache unter die Leitung der Marine-Verwaltung gestellt ist und von letzterer auch deren Kosten getragen werden; sie belaufen sich auf nicht mehr als 4 — 5 Percent. In der im Budget aufgeführten Zolleinnahme von £ 23,585.000 sind die Erhebungskosten noch nicht in Abzug gebracht, wohl aber die Rückzölle, im Belaufe von ungefähr £ 350.000 und die Ersätze von zu viel bezahlten Zöllen, welche £ 100.060 nicht erreichen. Obwohl in den letzten zehn Jahren für den Betrag von £ 8,544.000 Zölle theils ganz aufge-

hoben, theils vermindert wurden (letzteres hauptsächlich in Folge des Handelsvertrags mit Frankreich vom Jahre 1860), und dagegen eine Erhöhung von nur £ 3,270.000 stattgefunden hat, hob sich der Ertrag derselben in diesem Zeitraume dennoch um £ 2,500.000 in Folge des wachsenden Verkehres.

Den erheblichsten Bestandtheil der *Inland Revenue* bildet die Einnahme aus der Accise. Dieser Abgabe sind folgende Artikel unterworfen:

1. Die Spirite (Branntwein). Da der Steuersatz ausserordentlich hoch (er beträgt das Vierfache des Werthes) und die Consumtion dieses Artikels sehr bedeutend ist, so erklärt es sich, dass der Ertrag dieser Steuer nahezu die Hälfte desjenigen der gesammten Accisesteuer, nämlich mehr als £ 9,000.000 erreicht. Hiervon entfallen £ 2,000.000 auf die in den letzten zehn Jahren eingetretenen Steuererhöhungen.

2. Das Malz. Diese Steuer ist dem Ertrage nach die zweite Verbrauchssteuer, da sie über £ 6,000.000 einträgt. Die beim Ausbruche des russischen Krieges verfügte Erhöhung derselben um £ 2,450.000 wurde im Jahre 1856 bis auf £ 250.000 wieder beseitigt.

3. Hopfen. Es ist diese eine (nur in England und Wales bestehende) Ergänzungssteuer für jene auf Malz, da sie auf der Bierconsumtion ruht. Sie trägt eine halbe Million Pfund Sterling ein und wurde im Jahre 1860 um £ 100.000 herabgesetzt. Die Höhe der beiden letzten Steuern erleidet im Parlamente viele Anfechtungen.

4. Papier. Diese Steuer warf zuletzt £ 1,300.000 ab; sie wurde heftig bestritten und im Jahre 1860 deren Abschaffung beschlossen. Die Aufhebung derselben ist mit 1. October 1861 eingetreten.

5. Inländischer Zucker (bei der Brauerei verwendet). Diese Steuer war nie von irgend einer Erheblichkeit und ertrug im Jahre 1860 nach Abzug des Rückersatzes — einen Schilling.

6. Licenzen zum Betriebe gewisser Gewerbe. Der Hauptzweck dieser Steuer ist darauf gerichtet, durch Ausschluss verdächtiger Personen von den bezüglichen Gewerben der Steuerdefraudation vorzubeugen. Es sind derselben unterworfen: *a)* Auctionäre, *b)* Papierfabricanten, *c)* Seifenfabricanten, *d)* Essigfabricanten,

e) Getränkehändler, nämlich: Brauer, Spirituosen-Destillateure und Händler, Schiffstraiteure, Bierhändler, Sweets- (Meth- und süsse Weine-) Fabricanten und Händler, Thee- und Kaffeehändler, Tabakhändler und Fabricanten. Der Ertrag dieser Steuer macht ungefähr £ 1,500.000 aus.

7. Postpferde *(Race horses)* eine unbedeutend gewordene Steuer.

8. Eisenbahnen. Dieselben bezahlen von dem Passagiertransporte (mit Ausnahme der wohlfeilen Züge dritter Classe für die arme Bevölkerung, welche ihnen zur Verpflichtung gemacht wurden) eine Abgabe von 5 Percent, welche zwischen £ 300.000—400.000 einträgt.

9. Stellwagen *(Stage Carriages)* eine nicht unbedeutende Auflage von mehr als £ 100.000 Ertrag.

Im Laufe der letzten zehn Jahre haben die Accise-Steuern eine Verminderung von £ 3,536.000, dagegen eine Vermehrung von £ 5,500.000 erfahren, welche Veränderungen zunächst die beiden Artikel Malz und Spirite (letztere bloss in der Erhöhung) betreffen.

Die Stämpelauflage trifft beinahe das gesammte geschäftliche Leben und umfasst die verschiedenartigsten Objecte; den meisten Ertrag liefert die Auflage bei Testamenten und Verlassenschafts-Administrationen, Legaten und Erbnachfolgen, bei Verträgen aller Art, bei Feuer- und Seeversicherungen; einen weniger bedeutenden Ertrag werfen ab die Stämpel auf Wechsel, Banknoten, Licenzen und Certificaten, Zeitungen, Arzneien, Karten und Würfeln etc. Die auf den Todesfall sich beziehenden Geschäfte liefern nicht viel weniger als die Hälfte, die Verträge und Versicherungsgeschäfte nahezu das Dritttheil des Gesammtertrages von 8 Millionen Pfund Sterling.

In den letzten zehn Jahren wurde diese Steuer um £ 538.000 (darunter namentlich der Zeitungsstämpel um £ 250.000) herabgesetzt, dagegen um £ 2,330.700 (darunter die Erbfolgesteuer um £ 2,000.000) erhöht. Jene der Erbnachfolge ist eine der drückendsten, namentlich auf dem Grundbesitze lastende Steuer, da sie stufenweise von 1 bis auf 10 Percent steigt.

Die Landtaxe bildet mit den Assessed-Taxen die dauernden directen Steuern, welche (mit Ausnahme der Jagdscheingebühr) nur in Grossbritannien erhoben werden.

Die Grundsteuer *(Landtax)* wird von dem eingeschätzten Einkommen aus dem Grundbesitze erhoben und zwar mit 4 Schilling von jedem Pfund Sterling Einkommen; sie beträgt sonach nominell 20 Percent des Einkommens, thatsächlich aber kaum viel mehr als die Hälfte, da die Abschätzung eine sehr mässige (nicht viel mehr als die Hälfte des bei der Einkommensteuer zum Grunde gelegten Abschätzungsbetrages betragend) ist. Es waltet bei ihr der eigenthümliche Umstand ob, dass sie seit 1798 ablösbar ist. Die Steuerpflichtigen können ihre Grundsteuer durch Capitalzahlung tilgen, indem sie eine Zahlung leisten, welche hinlänglich ist, den (der jährlichen Steuer sammt $1/_{10}$ Zuschlag gleichkommenden) Betrag an Staatsrenten zum Tagescourse zu kaufen, oder — bei kleineren Gütern — durch sofortige Zahlung des 18fachen Betrages oder durch Zahlung der doppelten Grundsteuer während 18 Jahren fest oder bis die Mehrzahlung über die jährliche Steuer in 3percentigem Rentenkauf angelegt, eine Rente ergeben, welche die Grundsteuer um $1/_{10}$ übersteigt. Im Jahre 1856 wurde der Ablösungsbetrag um $17\frac{1}{2}$ Percent reducirt. In den ersten Jahren, so lange der Cours der 3percentigen Staatsrente niedrig — er sank auf 50 bis 51 Percent — stand, wurde die Erlaubniss (von der bis 1856 sogar fremde Erwerber der Steuer als einer Erbzinsrente Gebrauch machen konnten) vielfach benützt, so dass etwa zwei Fünfttheile der Grundsteuer auf diese Weise zur Ablösung gelangten. Neuerlich wird aber davon so viel als kein Gebrauch gemacht. Diese Steuer erträgt gegenwärtig nur mehr noch £ 1,100.000.

Die Assessed-Taxen, deren Betrag im Jahre 1853 um £ 300.000 ermässigt wurde, während jedoch im Jahre 1851 die Haussteuer (freilich gegen Aufhebung der dreifach so hohen Fenstersteuer) mit £ 600.000 hinzukam, umfassen nachstehende Objecte:

1. Die bewohnten Häuser; die darauf lastende Steuer ist die erheblichste der Assessed-Taxen und bringt (zu 6, bezüglich 9 Denars per £ für jedes bewohnte Haus von mindestens £ 20 Miethwerth, je nachdem dasselbe für gewerbliche Zwecke oder auf andere Weise benützt wird) £ 800.000 jährlich ein.
2. Die Dienerschaftssteuer, welche für einen Diener von 18 Jahren und darüber 1 Pfund Sterling 1 Schilling, und für einen Diener unter 18 Jahren, dann für Untergärtner und

Unterjäger 10 Schilling 6 Denars beträgt; sie bringt jährlich £ 200.000 ein.

3. Die Steuer auf Wagen, welche je nach der Bespannung für vierräderige Wagen £ 1 — £ 3 . 10 Shill. und für Wagen mit weniger als vier Rädern 2 Shill. 10 Pence ausmacht; wenn solche Wagen zum Vermiethen ohne Bespannung gehalten werden, wird die Hälfte dieser Gebühr bezahlt. Diese Steuer erträgt £ 330.000.
4. Die Pferdesteuer von den Pferden und Mauleseln je nach dem Zwecke ihrer Benützung mit £ 3 . 17 Shill. — 5 Shill. 3 Denars entrichtet, trägt für Reitpferde £ 240.000, für andere Pferde und Maulesel £ 120.000 ein. Unter den übrigen Assessed-Taxen ist nur noch
5. die Steuer für die Führung eines Wappens (wofür £ 2 . 12 Shill. 9 Denars — 13 Shill. 2 Denars jährlich bezahlt wird) von einiger Bedeutung, da sie £ 50.000 — 60.000 abwirft. Die übrigen Steuern
6. für Pferdehändler,
7. für Haarpuder (den nur noch Diener und Kutscher tragen), dann
8. die Jagdscheine zum Betriebe der Jagd erforderlich, sind von keinem Belange, während die letzte der früheren Assessed-Taxen
9. auf Certificate zum Verkaufe von Wildpret als solche aufgehört hat und zur Accise geschlagen worden ist.

In die Classe der „Taxen" gehört ferner die Vermögens- und Einkommensteuer *(Property and Income Tax)*, die bedeutendste directe Abgabe, deren Höhe fast jährlich wechselt, da sie nach dem grösseren oder geringeren Bedarfe zur Deckung der Staatsauslagen bemessen wird. Nach dem Antrage des Schatzkanzlers Gladstone vom Jahre 1853 sollte sie allmählich vermindert werden und im Jahre 1860 ganz aufhören; sie wurde jedoch im Gegentheile 1854 beim Ausbruche des russischen Krieges verdoppelt, und im nächsten Jahre nahezu auf das Dreifache des früheren Betrages erhöht, seither aber wieder vermindert. Zum Behufe der Umlage dieser Steuer wird das Einkommen, welches ein Jeder aus seiner Beschäftigung zieht (in sehr eindringender Weise) geschätzt, und er darnach unter die Steuerpflichtigen eingereiht. Die Ein-

schätzung wird nach fünf Abtheilungen gemacht, deren erste das Einkommen vom Grundbesitze, die zweite vom Pächtergewinne, die dritte das Einkommen aus den Staatspapieren, die vierte jenes von Gewerben und anderen Beschäftigungen, die fünfte endlich das Einkommen aller activen Beamten und Pensionisten in sich begreift[1]).

Das Einkommen der Einzelnen unter £ 100 bleibt steuerfrei, jenes von £ 100—150 ist geringer besteuert. Im Finanzjahre 1860 bis 1861 nahm die Einkommensteuer 10 Denars von jedem Pfund Sterling des abgeschätzten Einkommens über 150 Pfund, und 6½ Denars von jenem zwischen 100 und 150 Pfund in Anspruch; gegenwärtig jedoch, seit dem 1. Juli 1861, wird dieselbe mit 9 (statt der obigen 10) Denars für das Einkommen über £ 150 und mit 6 Denars für jenes von £ 100—150 erhoben. Jeder Denar Erhöhung oder Verminderung der gedachten Steuer macht nach dem gegenwärtigen Abschätzungsmodus £ 1,100.000 aus. Der Ertrag der Einkommensteuer, für 1861—62 auf £ 11,200.000 veranschlagt, wird demnach, da für drei Quartale die geringere Rate gilt, um £ 850.000 weniger eintragen.

Der Brutto-Ertrag der Domainen beläuft sich auf £ 412.000, wovon aber £ 100.000 als Bewirthschaftungs- und Verwaltungs-Auslagen und £ 17.000 für Einhebungskosten vorweg in Abzug gebracht werden, so dass ausnahmsweise der Netto-Ertrag dieses Einnahmezweiges mit £ 295.000 in das Budget aufgenommen ist.

Die „verschiedenen Einnahmen“ werden später bei Erörterung der Finanz-Hauptrechnung auseinander gesetzt werden. Sie erscheinen in dem Budget für 1861—62 mit einer höheren Summe angesetzt, als diess in dem Budget für das vorausgegangene Jahr geschah; diess rührt daher, dass zwar darin ein beträchtlicher Posten des früheren Jahres, die Schuldabtragung der spanischen Regierung mit £ 250.000 in Abfall kam, dagegen die Beiträge der ostindischen Regierung für Pensionen von £ 60.000 auf £ 250.000 erhöht wurden, und von den Entschädigungsgeldern aus China eine Summe von £ 750.000 einbezogen ward.

Das Einnahme-Budget für das Finanzjahr 1861—62 ist sohin aus folgenden Elementen zusammengesetzt:

Zölle	£ 23,585·000
Accise	„ 19,463.000

---

[1]) Siehe O. Hübner. Berichte des statistischen Central-Archivs Nr. 2. Leipzig 1858.

Stämpel	£ 8,460.000
Land- und Assessed-Taxe	„ 3,150.000
Einkommensteuer	„ 11,200.000
Post	„ 3,500.000
Kronländereien	„ 295.000
Verschiedene Einnahmen .	„ 2,150.000
Im Ganzen	£ 71,823.000 [1].

3. Budget der Staatsausgaben.

Das Budget der Staatsausgaben umfasst jenes der Civilverwaltung, des Heeres, der Flotte und der Staatsschuld [2]).

Die Ausgaben der eigentlichen Civilverwaltung (d. i. abgesehen von dem später näher zu erwähnenden Beitrage, welchen der consolidirte Fond zu den Kosten derselben liefert) werden in die sieben, S. 24 bereits aufgeführten Abtheilungen gereiht. Die auf die einzelnen Posten dieser Abtheilungen für das Finanzjahr 1861—62 entfallenden Ansätze sind (sammt der Brutto-Einnahme und den Ausgaben für Heer und Flotte, sowie jener des consolidirten Fondes) im Anhange I enthalten, zu deren näherer Aufklärung nachfolgende Erläuterungen dienen mögen.

Civildienst.

I. Oeffentliche Bauten.

1. Königliche Paläste: Darunter sind begriffen die Kosten der Erhaltung *a)* der von der Königin benützten Paläste *Buckingham Palace, Royal Mews* in London, *Windsor Castle* und *Richmond Park*

---

[1]) Die Summirung der obigen Ansätze beträgt nur £ 71,803.000; da jedoch der Schatzkanzler in seiner am 15. April 1861 im Parlamente gehaltenen Budget-Rede jene Ansätze genau so, wie hier aufgeführt wurde, angegeben und eben so die Totalsumme von £ 71,823.000 angenommen hatte, da ferner die letztere Summe der Vergleichung zu den Ausgaben und der Festsetzung des daraus abgeleiteten Ueberschusses von ihm zum Grunde gelegt wurde, so musste sie hier beibehalten werden, ohne dass die Differenz von £ 20.000 erläutert werden kann.

[2]) Bei den Vorlagen an das Parlament wird die Staatsschuld ebenso wie die Belastung des consolidirten Fonds (die Civilliste, gewisse Besoldungen, Pensionen und Belohnungen, dann verschiedene Ausgaben in sich fassend) nicht erwähnt; beide Positionen werden hier aber der Vollständigkeit halber einbezogen.

£ 23.234, des zum Theil von der Königin benützten *St. James Palace* in London *£* 6.377 und *c)* der nicht von der Königin benützten *St. James Palace* (zum Theil), *Kensington, Hampton Court, Kew, Richmond* (zum Theil), *Bushy* und *Frogmore* *£* 18.603; zusammen *£* 48.214 und nach Abschlag der von den Bewilligungen für frühere Jahre erübrigten *£* 10.000 — 38.214.

2. Staatsgebäude (Erhaltung etc.). Dahin gehört *a)* die Erhaltung und Ausbesserung der öffentlichen Gebäude einschliesslich der Wasserversorgung für die Parlamentshäuser und andere öffentliche Gebäude in London *£* 42.996, *b)* die Miethe von Gebäuden für öffentliche Anstalten in London, die in Privathäusern untergebracht sind *£* 26.575, *c)* Assecuranz der Gebäude *£* 9.010, *d)* für Gas, Oehl, Kerzen, Seife und andere Hausartikel *£* 10.250, *e)* für Kohlen und Brennholz *£* 10.100, *f)* Erhaltung der *Menai-* und *Conway*-Brücken, dann öffentl. Gebäude auf der Insel *Man* *£* 1.175, *g)* Erhaltung der königl., mehrerer öffentlichen und kirchlichen Gebäude in Schottland (und Beiträge dafür) — darunter für *Holyrood Palace* *£* 5.011 — *£* 10.364. Zusammen *£* 110.470, und nach Abschlag der aus früheren Bewilligungen erübrigten *£* 25.000 — *£* 85.470.

3. Staatsgebäude (Einrichtung). Einrichtung der öffentlichen Gebäude und Aemter *£* 17.000, der Gebäude für wissenschaftliche und Kunstzwecke, als britisches Museum, *South Kensington*, geologisches Museum und Collegium für Chemie *£* 10.400. Zusammen *£* 27.400 und nach Abschlag der aus früheren Bewilligungen erübrigten *£* 5.000 — *£* 22.400.

4. Königliche Parke und Lustgärten. Erhaltung und Ausbesserung derselben, so weit sie zum öffentlichen Gebrauche (für die Benützung des Publicums) dienen, darunter für den *Kew*-Garten *£* 37.397, für die Londoner *St. James, Green* und *Hyde Parks* *£* 25.438. Zusammen *£* 113.298 und nach Abschlag der aus früheren Bewilligungen erübrigten *£* 15.000 — *£* 98.298.

5. Neue Parlamentshäuser. Vollendung des Baues derselben *£* 20.895, Erhaltung, Ausbesserung, Beheizung, Beleuchtung (*£* 14.977), dann Einrichtung derselben *£* 30.597, vier Statuen britischer Souveraine *£* 3.200. Zusammen *£* 54.692.

6. Gebäude der britischen Gesandtschaften im Auslande. Erhaltung und Einrichtung jener in Paris *£* 985, Pera *£* 1.500, Therapia *£* 500 und Madrid *£* 50. Zusammen *£* 3.035.

7. Gebäude des britischen Consulats in Constantinopel. Bau neuer Localitäten und Erhaltung £ 2.982.

8. Zugänge zur neuen *Westminster*-Brücke in London. Ankauf der niederzureissenden Häuser £ 53.000. Die Gesammtkosten dafür sind auf £ 173.000 angeschlagen, wovon £ 37.835 bereits früher verausgabt worden sind.

9. Neue *Westminster*-Brücke. Erhaltung, Reinigung und Beleuchtung £ 3.914.

10. Neues Amtsgebäude des auswärtigen Ministeriums. Fortsetzung des Baues £. 30.000, die ganzen Baukosten sind auf £ 200.000 veranschlagt.

11. *General Register* Amtshaus in Edinburgh. Weiterbau und Einrichtung desselben £ 8.200. Von dem veranschlagten Gesammtaufwande dafür £ 34.640 sind bereits früher £ 21.000 verausgabt worden.

12. Industrie-Museum in Edinburgh. Grundankauf, neuer Anbau, provisorische Unterbringung der Sammlungen £ 11.200. Die Gesammtkosten des Baues werden £ 41.200 betragen.

13. Universität zu *Aberdeen*. Neubauten und Einrichtung £ 6.870. Von den dafür veranschlagten £ 18.806 sind £ 1.435 bereits früher verwendet worden.

14. Kathedrale zu *Glasgow*. Für ein neues gemaltes Glasfenster £ 800. Die Kosten der übrigen gemalten Fenster wurden durch Privat-Subscription aufgebracht.

15. Drainage zu London. Prüfung des vom städtischen Bauamte vorgelegten Planes £ 413. Die Gesammtkosten dieser Prüfung werden sich auf £ 9.248 belaufen.

16. National-Gallerie in Dublin. Weiterbau £ 3.000. Der Bau wird £ 24.000 in Anspruch nehmen.

17. Zufluchtshäfen. Erbauung derselben in *Dover* £50.000, *Alderney* £ 90.000 und *Portland* £ 53.000. Zusammen nach Abschlag von aus früheren Bewilligungen erübrigten £ 33.000 — £ 160.000.

18. *a)* Zufluchts- und Landungshäfen in *Holyhead*. Weiterbau und Erhaltung derselben £ 65.817. Die Gesammtbaukosten sind auf £ 1,920.000 geschätzt, wovon £ 1,188.000 bereits früher bewilligt wurden, *b) Portpatrik*-Hafenerhaltung £ 385,

c) Bauten am *Humber*-Flusse £ 500. Zusammen £ 66.702 und nach Abzug der früher erübrigten £ 20.000 — £ 46.702.

19. Staatsgebäude in Irland. Neubauten, Erhaltung und Einrichtung derselben, nach Abzug früher erübrigter £ 20.000 — £ 64.556.

20. *Kingston*-Hafen nächst Dublin. Bau und Erhaltung desselben nebst den Kosten des Hafenamtes, nach Abzug der Hafen-Einnahmen und Ballastgebühren mit £ 1.312, werden noch erfordert £ 2.628.

21. Gerichtshöfe in Schottland. Die Hälfte der Kosten für Errichtung und Verbesserung der Gebäude der *Sheriff Courts* £ 5.000, die andere Hälfte bestreiten die Grafschaften[1]).

22. Leuchtthürme in den auswärtigen Besitzungen. Erhaltung der Leuchtthürme auf den Bahamas-, Falklands-, jonischen Inseln, in New-Foundland und West-Australien, Aufsicht und Apparate £ 6.100, Neubauten der Leuchtthürme in Ceylon, auf den Bahamas-Inseln, am Vorgebirge der guten Hoffnung und in Britisch-Columbien (welche Colonie £ 2.500, die hier nicht in Abrechnung gebracht sind, beiträgt) £ 26.500. Zusammen £ 32.600.

23. Die Commissarien für Strassen und Brücken im schottischen Hochlande *(Commissioners of Highland Roads and Bridges)* £ 5.000.

24. Armensteuer vom Staatseigenthume. Die auf das Staatseigenthum entfallende Quote der auf dem Realbesitze lastenden von den Kirchspielen und Armen-Verbänden eingehobenen Armensteuer £ 35.000.

II. Gehalte und Auslagen für öffentliche Aemter.

1. Die beiden Parlaments-Häuser. Beamte des Oberhauses £ 13.300, des Unterhauses £ 52.899, beide Häuser gemeinschaftlich belastende und verschiedene Auslagen £ 8.400, zusammen £ 74.599, und nach Abzug von erübrigten £ 24.000 aus früheren Bewilligungen herrührend £ 50.599. Der Gehalt des Sprechers des Unterhauses £ 5.000 und jener der *Sergeant-at-Arms* £ 1.200 wird aus dem consolidirten Fonde bestritten.

---

[1]) Die Posten, welche keiner Erläuterung bedürfen, werden hier nur des Zusammenhanges und der Uebersichtlichkeit wegen wiederholt.

2. Schatzamt *(Treasury)*; 62 Beamte (darunter der erste Lord der Schatzkammer und der Kanzler der Schatzkammer, jeder mit £ 5.000, 3 *Lord Commissioners* je mit £ 1.000, 2 Secretäre und 1 *Assistant Secretary* je mit £ 2.000), ausserdem 54 andere Beamte, 6 Privat-Secretäre, der Telegraphen-Director, 26 Diener, nebst Hausauslagen £ 34.173, zusammen £ 53.173.

3. Departement des Innern; 42 Beamte (darunter der Staatssecretär mit £ 5.000, 1 Unterstaatssecretär mit £ 2.000 und 1 dto. mit £ 1.500, 1 Rath zur Entwerfung der Bills für das Parlament mit £ 2.000), Diurnisten und Diener, dann Hausauslagen £ 25.753.

4. Departement des Aeussern. Gehalte des Staatssecretärs £ 5.000, der 2 Unterstaatssecretäre zu £ 2.000 und £ 1.500 und des *Assistant Under Secretary* £ 1.500 — £ 10.000, der übrigen 68 Beamten und Diener £ 26.515, Zulagen und Hausauslagen £ 2.200, die Courierauslagen £ 20.000, Telegraphen-Auslagen £ 4.000, zusammen £ 62.715.

5. Colonial-Departement. Gehalte des Staatssecretärs £ 5.000, der 2 Unterstaatssecretäre £ 2.000 und 1.500 und des *Assistant Under Secretary* £ 1.500 — £ 10.000, der übrigen 41 Beamten und Diener £ 16.004, Zulagen, dann Taggelder und Hausauslagen £ 4.445, zusammen £ 30.449.

6. Geheimer Rath *(Privy Council Office)*. Gehalte des Lord-Präsidenten mit £ 2.000, der 30 Beamten und Diener £ 9.308, vermischte und Hausauslagen £ 9.200, zusammen £ 20.508.

7. Handelsamt *(Board of Trade)*.

a) Handelsamt. Gehalte 97 Beamte (darunter der Präsident und der Vice-Präsident, dann 1 Secretär jeder mit £ 2.000, 1 Secretär mit £ 1.500) und Diener nebst 4 Privatsecretären £ 35.647. Taggelder und Reisegebühren £ 5.800, zusammen £ 41.447. Matrikel der Handelsmarine *(General Register and Record Office of Seamen)*, 58 Beamte und Diener £ 12.880, verschiedene Ausgaben £ 1.500, zusammen £ 14.380.

b) Actiengesellschafts-Registrirungsamt *(Joint Stock Companies Registration Office)*. 8 Beamte und Diener £ 1.910, verschiedene Auslagen £ 150, zusammen 2.060. An Gebühren wurden im Jahre 1860 bezogen £ 7.073.

c) Das Amt für die Registrirung der Musterzeichnungen *(Designs Office)*. 8 Beamte und Diener £ 1.593, verschiedene Auslagen £ 115, zusammen £ 1.708. (Für das Jahr 1860 wurden an Gebühren bezogen £ 2.659.) Im Ganzen £ 59.595.

8. Geheimer Siegelbewahrer *(Lord Privy Seal)*. Gehalt desselben £ 2.000, von 3 Beamten £ 670, verschiedene Auslagen £ 90, zusammen £ 2.760.

9. Prüfungs-Commission für den Civildienst *(Civil Service Commission)*. Die 2 *Commissioners* sind nicht bezahlt, 14 Beamte und Diener £ 3.006, die Prüfungs-Beisitzer in London und in den Provinzen £ 2.500, andere Auslagen £ 600, zusammen £ 6.106.

10. Departement des Generalzahlmeisters *(Paymaster General)*. Derselbe (zugleich Vicepräsident des Handelsamtes) erhält als solcher keinen Gehalt, 67 Beamte und Diener £ 18.710, verschiedene Auslagen £ 840, zusammen nach Abzug früher erübrigter £ 6.000 — £ 13.550.

11. Amt des Generalschatz-Controleurs *(Comptroller general of the Exchequer)*. Der *Comptroller General* ist mit £ 2.000 aus dem consolidirten Fonde bezahlt, 17 Beamte und Diener £ 5.800, verschiedene Auslagen £ 840, zusammen £ 6.640.

12. Amt der öffentlichen Bauten *(Office of Works and public buildings)*. Der erste *Commissioner* erhält £ 2.000, 85 Beamte und Diener erhalten £ 25.083, verschiedene Auslagen £ 3.250, zusammen £ 30.333.

13. Amt der Wälder und Domainen *(Office of Woods, Forests and Landrevenue)*. 41 Beamte und Diener £ 14.914, die zeitlich Angestellten £ 1.264. Gehalt des *Solicitor* und Gerichtskosten £ 9.050, verschiedene Auslagen £ 480, zusammen £ 25.708.

14. Staatsarchive *(public Records)* und Herausgabe der Staatsdocumente. 36 Beamte £ 11.093, 97 Diener £ 3.675, verschiedene Auslagen £ 485, Herausgabe der Staatsschriften und geschichtlichen Documente £ 4.500, zusammen £ 19.753, und nach Abzug von erübrigten £ 6.000 aus früheren Bewilligungen £ 13.753.

15. Armengesetz-Commissionen: Commission für England. 68 Beamte (darunter der Präsident mit £ 2.000) und Diener £ 27.845, Reise- und andere Auslagen £ 9.952, zusammen £ 37.797; Commission für Schottland. 11 Beamte und Diener £ 3.967, verschiedene andere und Reiseauslagen £ 1.743, zusammen £ 5.710; Commission für Irland. 58 Beamte (darunter der *Chief Commissioner* mit £ 2.000) und Diener £ 21.124, Reise- und andere Auslagen £ 5.580, zusammen £ 26.704; hierzu kommen noch an Besoldungen von Lehrern und Lehrerinnen, von Beamten *(Auditors)* der Armenverbände *(Unions)*, in den englischen Arbeitshäusern und Districtsschulen, dann die Hälfte des Betrages der Gehalte der Armenärzte, zusammen £ 154.500. Im Ganzen £ 224.711 und nach Abzug der Erübrigungen aus früheren Bewilligungen £ 184.711.

16. Münzamt und Prägungskosten. 56 Beamte (darunter der Münzmeister mit £ 1.500) und Diener, dann 31 Arbeiter £ 11.886, Prägungskosten: Gold £ 5.000, Silber £ 5.000, Kupfer (für neue Broncemünzen) £ 40.000, zusammen £ 50.000, Verlust an umgeprägten Silbermünzen £ 9.600, verschiedene Auslagen £ 871. Im Ganzen £ 72.357.

17. Fabriken- und Bergwerks-Inspectoren. *(Inspectors of factories and mines)* 33 Beamte und Diener, dann Reiseauslagen £ 21.305.

18. Schottisches Finanzamt *(Queens and Lord Treasurers Remembrancer in the exchequer and offices in Scotland)* einschliesslich des Wappenherold - Amtes *(Lord Lyon Office)* und andere Specialbestallungen; 31 Beamte und Diener etc. £ 6.284.

19. Haushalt des Lord-Lieutenants von Irland; 42 Beamte und Diener £ 6.431.

20. Staatssecretär für Irland *(Chief Secretary of Ireland)* 41 Beamte (darunter der Staatssecretär mit £ 4.425) und Diener; Gehalte und Emolumente £ 14.939, verschiedene Auslagen £ 1.400, zusammen nach Abzug früherer Erübrigungen von £ 6.000 — £ 10.339.

21. Inspection der Irrenhäuser in Irland; 6 Beamte und Diener £ 2.857, Controlamt für die Neubauten £ 1.251, zusammen £ 4.108.

22. Amt der öffentlichen Bauten für Irland; 64 Beamte und Diener £ 22.469, Reise- und andere Auslagen £ 2.101, zusammen £ 24.570.

23. Ober-Rechnungskammer *(Commissioners of audit)*; 118 Beamte und Diener £ 31.290, Zulagen und verschiedene Auslagen £ 1.802, zusammen £ 33.092. Die vier *Commissioners* erhalten ihre Gehalte mit £ 1.500 aus dem consolidirten Fond bezahlt.

24. Commission für Zehentablösung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse *(Copyhold, Inclosure and Tithe Commission)*; 36 Beamte und Diener £ 19.679, verschiedene Auslagen £ 350, zusammen £ 20.029.

25. Verwaltungskosten bei Ertheilung der Vorschüsse für gutsherrliche Regulirungen und Drainage-Anlagen, *Inclosure and Drainage acts imprest expenses.* Gehalte der Beamten und andere Auslagen £ 12.190.

26. *General Register Offices* (Aemter für Volkszählung und Registrirung der Bevölkerungs-Bewegung): *a)* England 85 Beamte und Diener £ 18.842, Reise- und andere Auslagen £ 18.358, zusammen £ 37.200; *b)* Irland 7 Beamte und Diener £ 1.646. für 130 Bestellte und verschiedene Auslagen £ 1.650, zusammen £ 3.296; *c)* Schottland 18 Beamte und Diener £ 3.617. Reise- und andere Auslagen £ 3.050, zusammen £ 6.667. Im Ganzen £ 47.163.

27. Amt für die Verwaltung der Staatsschuld *(National debt Office)* 42 Beamte (darunter der *Comptroller General* mit £ 1.500) und Diener £ 14.482.

28. Commission für die Ertheilung von Anlehen zu öffentlichen Bauten und Arbeiten sammt der (damit vereinigten) Commission für Unterstützung der Pflanzer in West-Indien *(Public Works Loan Commission and West India Islands Relief Commission)*; 9 Beamte und Diener £ 4.020, verschiedene Auslagen £ 100, zusammen £ 4.120.

29. Commissarien für Irren-Anstalten *(Commissioners in Lunacy)*; England 16 Beamte und Diener £ 769, verschiedene Ausgaben £ 900, zusammen £ 1.669 (dann aus dem consolidirten Fonde £ 12.200 für die 6 *Commissioners*, den Secretär und 1 Beamten); Schottland 7 Beamte und Diener £ 3.886. Reise- und andere Auslagen £ 2.000, zusammen 5.886; nach Abzug des

Ertrages von Gebühren mit £ 580, bleiben £ 5.306. Im Ganzen £ 6.975.

30. General-Superintendant der Grafschaftsstrassen in Süd-Wales, 2 Beamten sammt Reise-Auslagen (£ 290) £ 1.223.

31. Registrirung (Rechnungsamt) der Humanitäts-Anstalten *(Registrars of Friendly Societies)*; *a)* England 7 Beamte und Diener sammt verschiedenen Auslagen (£ 100) £ 1.843; *b)* Schottland 2 Beamte sammt verschiedenen Auslagen (£ 15) £ 215; *c)* Irland 2 Beamte sammt verschiedenen Auslagen (£ 15) £ 215. Im Ganzen £ 2.273.

32. Commission der Wohlthätigkeits-Anstalten für England und Wales *(Charity Commission for England and Wales)*; 44 Beamte und Diener £ 15.858, Reise- und andere Auslagen £ 1.540, zusammen £ 17.398.

33. Gesundheitsamt in London und Inspection der Begräbnissplätze in England und Wales *(Local Governement act Office and Inspection of Burial Grounds)*; Gesundheitsamt 11 Beamte und Diener £ 4.105, Reise- und andere Auslagen £ 950, zusammen £ 5.055. Inspection der Begräbnissplätze 1 Beamte und Auslagen der Inspectoren £ 2.000. Im Ganzen £ 7.055 und nach Abzug der Erübrigung von früheren Bewilligungen £ 5.055.

34. Agricultur- u. Emigrations-Statistik für Irland; 3 Beamte, dann zeitlich Angestellte und Amtsauslagen (£ 1.515) £ 3.192 und nach Abzug von £ 2.000 aus früheren Bewilligungen erübrigt £ 1.192.

35. Registrirungsämter für überschuldete Güter *(Landed Estates Record Offices)* in London und Dublin; London 4 Beamte und Diener sammt verschiedenen Auslagen (£ 132) £ 1.126. Dublin 3 Beamte und Diener sammt verschiedenen Auslagen (£ 42) £ 987, zusammen £ 2.113. Das Londoner Amt empfängt an Gebühren jährlich £ 400.

36. Quarantaine-Auslagen in London, *Southampton, Portsmouth, Liverpool* und *Rochester*. Beamte und Seeleute sammt verschiedenen Auslagen (£ 1.227) nach Abzug früherer Erübrigungen von £ 2.000 — £ 1.644.

37. Geheime Auslagen *(Secret service)* für das auswärtige Amt und andere Dienstzweige £ 32.000.

38. Druck-, Papier- und Buchbinderauslagen für alle Aemter. Das Verwaltungsamt *(Stationers Office)* 84 Beamte und Diener £ 15.348, Amtsauslagen £ 2.100, zusammen £ 17.448, Druckauslagen (darunter für die beiden Parlamentshäuser) £ 4.000, Drucksorten und Papiere für die Parlamentsacten £ 89.000, Militär und Militärschulen und Bibliotheken £ 69.930, do. für die Admiralität £ 24.720, für die Einnahmen- u. Erhebungsämter *(Inland Revenue and Customs)* £ 48.950, das Postamt £ 38.700, die Gerichtsbehörden £ 24.550, das Patentamt 24.500, die amtlichen Zeitungen 11.300 und andere (£ 63.120), zusammen £ 398.770, im Ganzen £ 416.218. (Die amtlichen Zeitungen brachten ausser der Bedeckung ihrer Auslagen im Jahre 1860 noch einen Gewinn von £ 11.635 ein.) Dafür nahm das Amt für Maculatur £ 7.306 und für von ihm veröffentlichte Schriften £ 9.137 ein.

39. Postgebühren für die Staatsämter *(Postage of lettres of public departements)*. Für alle Civil- und Militär-Behörden, darunter das Kriegsamt £ 25.200, die Volkszählungs-Commissionarien £ 19.000, das auswärtige Amt £ 11.500, die Admiralität £ 11.000, das Colonialamt £ 8.500, die Einnahmen-Erhebungsämter *(Inland Revenue and Customs Office Commissioners)* £ 13.303, das *Council Office* £ 5.500, die Armengesetz-Commissionen £ 4.800, das Handelsamt £ 4.000, das General-Registeramt £ 3.550, die Seemannsmatrikel £ 3.500, die Schatzkammer £ 3.000 — £ 136.148. Hiervon die Erübrigung aus früheren Bewilligungen mit £ 36.000 abgezogen, bleiben £ 100.148.

III. Gerichtsbehörden *(Law and Justice)*.

England.

1. Departement des *Solicitor* der Schatzkammer. 12 Beamte (darunter der *Solicitor* £ 2.000) £ 7.395, Kosten der Strafeinleitungen *(Prosecutions)* £ 25.000, zusammen £ 32.395.

2. Criminaljustizkosten (Assisen und *Quartersessions*) £ 130.000, Sheriffsauslagen £ 10.000, Gehalte der *Clerks of Assize* £ 18.000, Entschädignng der *Clerks* der Friedensgerichte £ 9.000, zusammen £ 167.000.

3. Polizei der Grafschaften und *Boroughs* (Städte) in England und Schottland; der Staatsbeitrag mit einem Vierttheile der

Kosten (£ 187.000) und die Constabel-Inspection (£ 3.425) in England, dann ein Vierttheil der Kosten für die Constabels (£ 33.000), ferner die Kosten der Constabel-Inspectoren (£ 1.150) in Schottland, zusammen £ 224.575.

4. Amt des Kronanwalts *(Crown Office Queensbench)* des *Attorney* und Oberbeamte, nach Abzug der eingehobenen Gebühren mit £ 650 — £ 3.020.

5. Amt des *Registrar* und des *Marshal* des Admiralitätsgerichtshofes. 31 Beamte (darunter der *Registrar* £ 1.600) und Diener £ 10.950; für Gebühren des Admiralitätshofes *(Admiralty Court Stamps)* gingen ein £ 9.900.

6. Gericht für zahlungsunfähige Schuldner *(Insolvent Debtors Court)*. 22 Beamte, darunter 2 *Commissioners (For the Relief of insolvent Debtors)* mit je £ 2.000 und 1.500 — £ 7.376 und nach Abzug von £ 1.200 Interessen nicht reclamirter Gelder £ 6.176.

7. Testamentsgericht und Ehegericht *(Court of probate and divorce and matrimonial causes)*; für beide Gerichte 117 Beamte und Diener £ 31.980, für 40 *District Registrars* und deren *Clerks* sammt vermischten Ausgaben £ 40.000 [1]), zusammen £ 71.980. Die Stämpelgebühren für diese Gerichte betrugen im Jahre 1860 £ 60.481, die Gebühren der Districts-Registratoren £ 56.656. Der Richter, *judge*, wird mit £ 5.000 aus dem consolidirten Fond bezahlt.

8. Grafschaftsgerichte *(County Courts)* 502 an der Zahl. Nach Abzug der Gerichtsgebühren mit £ 217.000 erübrigen noch £ 200.320, nämlich für Gehalte der 23 Einnehmer *(treasurers)* £ 18.050, deren Nebenkosten £ 9.100, Reisekosten der Richter £ 15.000, Amtsauslagen einschliesslich der Miethzinse £ 50 000, Bauten und Erhaltung der Gerichtshäuser £ 37.000, Gehalte der *Registrars* und der *High Bailiffs*, soweit sie nicht durch die oben erwähnten Gerichtsgebühren gedeckt sind, £ 65.000 und andere Personal-Auslagen £ 6.170. Nebstbei wurden aus dem

---

[1]) Früher erhielten die *District Registrars* des *Court of Probate* keinen Gehalt, bezogen aber die Gebühren, welche im Jahre 1860 £ 56.656 ausmachten: seit 1. Mai 1861 werden sie und ihre *Clerks* besoldet, dafür aber werden die Gebühren an das Schatzamt eingeliefert.

consolidirten Fond £ 86.800 beigesteuert (für Gehalte der Richter £ 76.800, Entschädigungen derselben etc. £ 10.000).

9. Polizeigerichtshöfe. 73 Beamte und Diener £ 11.900, Amtsauslagen £ 9.455, zusammen £ 21.355. Die Gehalte der 23 Richter werden mit £ 27.900 aus dem consolidirten Fonde bezahlt; die an die Schatzkammer fliessenden Gebühren betragen £ 10.808.

10. Metropolitanpolizei. 27 Beamte (darunter der *Commissioner* mit £ 1.500) sammt Amtsauslagen (£ 3.911) £ 13.307, 18 Superintendenten, 162 Inspectoren, 628 *Sergeants*, 5.257 *Constabels*, sammt Bekleidungskosten (£ 27.245) £ 358.799, Auslagen für Miethe, Beleuchtung, Pensionen etc. £ 109.176, Auslagen der Polizei in den Marine- und Militär-Stationen £ 44.742. Zusammen £ 526.024. Davon bezahlen die Kirchspiele drei Viertheile der Kosten der executiven Polizei mit £ 322.742, werden nebstdem noch die eigenen Einnahmen mit £ 6.083, ferner die Auslagen abgezogen, welche anderen Dienstzweigen (darunter die Admiralität und das Militär mit £ 44.742) mit 55.294, dann den Privaten und Corporationen mit £ 5.701 zur Last fallen, so erübrigen £ 136.204 (darunter das Vierttheil der Kosten der executiven Polizei mit £ 107.580, die Patrouillen zu Pferde und die Polizei auf der Themse £ 20.000, für Pensionen etc. £ 4.524, für die Gehalte im Centralamte £ 4.100).

11. Amt des königlichen Gefängnisses *(Queens Prison)*. 21 Beamte, Diener und Amtsauslagen (£ 400) £ 3.500.

12. Revisoren der Wählerlisten *(Revising Barristers)*, 85 an der Zahl, Remunerationen für dieselben £ 17.850.

Schottland.

13. *Lord Advocate* £ 2.387 und *Solicitor General* £ 955, zusammen £ 3.342.

14. Civilgerichtshof *(Court of Session)*. 57 Beamte und Diener sammt Amtsauslagen (£ 178) £ 24.213.

15. Criminalgerichtshof *(Court of Justiciary)*. 17 Beamte und Diener sammt Amtsauslagen (£ 3.886) £ 11.071; dafür wurden Gebühren in die Schatzkammer eingezahlt £ 103.

16. Strafeinleitungskosten *Criminal prosecutions carried on under the authority of the Lord advocate)*. Für die Zeugenentschädigung, Gebühren, Amtauslagen etc. £ 4.000.

17. Gerichtliche Abtheilung des *Exchequer* £ 1.620. Die eingeflossenen Gebühren betrugen £ 248.

18. Gebühren der *Sheriffs* und der Fiscalprocuratoren £ 30.000, dann der strafgerichtlichen Auslagen in den *Sheriff Courts* £ 7.000. Zusammen £ 37.000 und nach Abzug von £ 12.000 früherer Erübrigungen £ 25.000.

19. Fiscalprocuratoren, 23 an der Zahl, Gehalte derselben £ 18.935.

20. Gerichtsbeamte *(Sheriff Clerks)* in den 16 Grafschaften £ 11.730; dafür wurden Gebühren eingehoben £ 8.014.

21. Auslagen in Zehentangelegenheiten zur Wahrung der Kronrechte und Kirchenpatronate £ 2.200.

22. *General Register House.* Die daselbst befindlichen Aemter des *Lord Clerk Register and Keeper of the Signets*, des *Searching Departements*, des *Deputy Keeper of the Signet*, des Kanzleidirectors, des *Keepers of the Registers of Sasines* etc.; Gehalte für 37 Beamte und Auslagen £ 17.457. Dafür wurden Gebühren eingehoben £ 20.096.

23. Amt des *Commissary Clerk* in Edinburgh. 6 Beamte £ 2.425; an Gebühren wurden eingehoben £ 1.692.

24. Amt des Rechnungsführers in Fallitsachen *(Accountant in Bankruptcy)*. 5 Beamte £ 1.528.

Irland.

25. Criminalgerichtskosten etc. *(Criminal prosecutions and other law charges) Attorney General, Solicitor General* und andere Gerichtsbeamte £ 2.772, die Kronanwälte der Schatzkammer und in den 6 *Circuits* £ 16.650, die Gerichtsverwaltungskosten £ 40.000, die Wohnungsmiethe für die reisenden Richter £ 2.212, zusammen £ 61.634.

26. Kanzleigerichtshof *(Court of Chancery)*. 23 Beamte und Diener sammt Amtsauslagen (£ 500) £ 4.663 nebst einer Beisteuer aus dem consolidirten Fonde von £ 4.165.

27. Civilgerichtshöfe. *Court of Queensbench*, 15 Beamte sammt Amtsauslagen (£ 1.300) £ 3.200; *Court of Common Pleas.* 14 Beamte sammt Amtsauslagen (£ 1.150) £ 2.901; *Court of Exchequer*, 15 Beamte sammt Amtsauslagen (£ 1.300) £ 12.550;

Taxing Officers. 3 Beamte £ 200. Zusammen £ 18.851, nebst einer Beisteuer von £ 10.025 aus dem consolidirten Fond.

28. Gehalte der Registratoren der Richter etc. *(Salaries of Registrars to the Judges etc.)* 17 Registratoren etc. £ 5.932.

29. Grundherrliche Gerichte *(Manor Courts).* Entschädigungen *(Compensations)* der *Seneshals* und anderer Beamten £ 4.000.

30. Amt zur Registrirung der Urtheile *(Office of Registrar of Judgements).* 17 Beamte sammt Amtsauslagen £ 2.319.

31. Gericht für kirchliche Angelegenheiten *(High Court of Delegates).* Gebühren der als Commissäre dabei bestellten Advocaten £ 300.

32. Falliten-Gerichtshof *(Court of bankruptcy and insolvency).* 2 Richter (zu je £ 2.000), 11 Beamte und Diener sammt Amtsauslagen (£ 1.841) £ 9.388; nach Abzug der Gebühren im Betrage von £ 1.500, bleiben £ 7.888.

33. Testamentsgericht *(Court of Probate).* 19 Beamte und Diener sammt Amtsauslagen (£ 930) £ 7.380.

34. Gericht für überschuldete Güter *(Landed Estates Court).* 38 Beamte und Diener sammt Amtsauslagen (£ 800) £ 11.311. Die Verkaufsgebühren betrugen £ 4.762.

35. *Consolidated office of Writs four Courts* in Dublin. 4 Beamte £ 2.253. Nebst einem Beitrage von £ 800 aus dem consolidirten Fond.

36. Revisoren der Wählerlisten *(Revising Barristers)* in Dublin. Remunerationen £ 450.

37. Polizei der Hauptstadt Dublin. 2 Polizeirichter £ 1.600, Polizeigerichtshöfe *(Divisional Police Courts)* £ 9.900, Polizeibehörde £ 72.551, zusammen £ 84.051. Hiervon abgezogen das Localeinkommen in Taxen und Licenzen etc. mit £ 37.000, bleiben £ 47.051.

38. Constabelschaft *(Constabulary).* Aufsichtsämter 119 Beamte (darunter der *Inspector General* mit £ 1.500) £ 58.761, 303 Inspectoren und Unter-Inspectoren, 342 Ober-Constabler *(Head Constables)*, 11.868 Constabler £ 402.118. Kleidung, Miethe, Beheizung, Pensionen £ 236.068, zusammen £ 696.947. Davon werden £ 16.755 von den Grafschaften in den consolidirten Fond einbezahlt.

39. Marschall-Gefängniss *(Four Courts Marshalsea Prison)* in Dublin. 15 Beamte und Diener £ 2.717.

Gefängnisse und Strafhäuser-Verwaltung im Königreiche und auswärts.

40. Inspectoren und General-Superintendenz £ 17.695.

41. Gefängnisse und Strafhäuser im Königreiche, 16 an der Zahl. 70 Beamte und Diener £ 5.061, dann Verpflegung der Gefangenen und andere Nebenkosten £ 373.818, zusammen £ 378.879.

42. Verpflegung der Gefangenen in den Grafschaftsgefängnissen *(County Goals)* £ 103.000, in den Anstalten zur Besserung jugendlicher Verbrecher *(Reformatory Institutions)* £ 82.085, in den Irrenhäusern £ 18.091 und Transport der verurtheilten Verbrecher nach einem Straforte im Königreiche £ 10.800, zusammen £ 213.976.

43. Transport von verurtheilten Verbrechern nach den Colonien £ 15.776.

44. Verbrecher-Colonien und Strafanstalten in Bermuda, Gibraltar, Neu-Süd-Wales, Tasmanien und West-Australien £ 160.590.

Im Ganzen Kosten der Gefängniss- und Strafanstalten (Post 40—44) £ 786.916.

IV. Erziehung, Wissenschaft und Kunst.

1. Oeffentliche Anstalten für Erziehung in Grossbritannien. Königliches Amt 129 Beamte (darunter der Vice-Präsident mit £ 2.000) £ 65.744. Zuschüsse für bestehende Anstalten (für Bau und Errichtung von Schulhäusern) £ 110.000, für Lehrer und Lehrerinnen £ 122.000, für Präparanden zugleich Lehrergehilfen £ 297.000, für 38 Erziehungs- und zugleich Unterrichtsanstalten *(Training Colleges)* £ 100.000 etc., zusammen £ 738.050. Im Ganzen £ 803.794[1]).

[1]) Im Jahre 1860 betrugen diese Auslagen £ 724.403, hiervon entfielen in England auf die Schulen der Kirche von England (Episcopal-Kirche) £ 437.643, der *British and Foreign School Society* £ 65.361, der Wesleyaner £ 37.678, der Katholiken £ 29 739, der Parochial-Verbände *(Parochial Unions)* £ 1.110; in Schottland

2. **Departement für Kunst und Wissenschaft in Grossbritannien und Irland.** Leitendes Amt *(General Management)* in London. 14 Beamte und Diener £ 4.705, Zuschüsse an Schulen für Kunst und Wissenschaft, *South Kensington Museum*, Bibliotheken, 11 Schifffahrt-, 3 technische, 9 naturwissenschaftliche und 81 Kunstzeichenschulen £ 76.405. Bergbauschule und geologische Reichsanstalt *(Geological Survey in Great Britain et Ireland)* £ 17.185. Industrie-Museum und naturhistorisches Museum in Schottland zu Edinburgh £ 1.932. Königliche Gesellschaft (der Wissenschaften) nebst botanischem und zoologischem Garten in Dublin £ 6000, Museum für irländische Industrie nebst öffentlichen Vorlesungen *(Provincial Lectures)* £ 4.957, königliche Hibernische Akademie £ 300, zusammen £ 111.484.

3. **Oeffentliche Anstalten für Erziehung in Irland** Erziehungsamt *(National Education Office)*. 65 Beamte und Diener £ 14.319, Normal- und Musterschulen (zunächst zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen), National-, Schifffahrt-, Ackerbauschulen, Beaufsichtigung der Schulen, Anschaffung von Schulgegenständen für die Nationalschulen, verschiedene Auslagen (nach Abzug von 10.600, Einnahmen) etc. — £ 271.058, zusammen £ 285.377.

4. **Amt der *Commissioners of Education* in Irland** £ 1.257.

5. **Universität zu London.** Gehalte und Emolumente der 38 Examinatoren *(Examiners)* £ 3.750, 5 Beamte und Diener £ 1.425, Prämien (Preise) und Stipendien £ 1.773. Andere Auslagen für Aufseher etc. £ 697, zusammen £ 7.645. Hiervon abgezogen die Einnahmen von dem Verkaufe von Kalendern etc. mit £ 2.650, bleiben £ 4.995.

6. **Schottische Universitäten** (Zuschüsse). Universität von *St. Andrews* £ 1.454, von *Aberdeen* £ 7.693, von *Glasgow* £ 1.980, von *Edinburgh* £ 4.758, königliche Gesellschaft der Wissenschaften in *Edinburgh* etc. £ 400, zusammen £ 16.285.

7. **Königliche Universität Dublin** in Irland. Gehalte von 21 Examinatoren £ 1.515, Amtsauslagen £ 1.005, zusammen £ 2.520 und nach Abzug von £ 184 an Gebühren £ 2.336.

---

auf die Schulen der Landeskirche *(Established Church)* £ 44.377, der *Free Church* £ 36.650, der Episcopal-Kirche £ 4.436, der Katholiken £ 2.203, endlich auf das königliche Amt £ 65.206.

8. **Königliche Collegien in Irland:** *Belfast, Cork* und *Galway*, Zuschüsse £ 4.800.

9. **Königliche irländische Akademie der Wissenschaften** £ 900 und nach Abzug des eigenen Einkommens £ 500.

10. **Theologische Lehranstalten** sammt Pensionen der *Academical Institution* (£ 450) in *Belfast* £ 2.500.

11. **Britisches Museum, Personale:** 223 Beamte und Diener nebst anderen Auslagen £ 42.278, Hausanlagen £ 3.260, **Ankäufe** (darunter für Bücher £ 10.000, Manuscripte £ 2.600, zoologische Objecte £ 1.500, Münzen und Antiquitäten £ 3.000, Zeichnungen und Kupferstiche £ 2.000) £ 22.392, Buchbinder (£ 8.750), Präparation der naturhistorischen Gegenstände (£ 1.040), Aufstellung der Antiquitäten und Münzen (£ 1.600) £ 11.390, Druck der Kataloge £ 2.560, Baureparaturen, Einrichtung etc. £ 19.834, zusammen 101.714. Nach Abzug des Einkommens von £ 1.300, bleiben £ 100 414.

12. **National-Gallerie** (Gemälde - Sammlung). Personale: 30 Beamte und Diener £ 3.834, Reise- und Aufstellungskosten £ 2.300, Ankauf von Gemälden £ 6.000, zusammen £ 12.134.

13. **Britische Gallerie** historischer Porträts £ 2.000.

14. **Ankäufe aus der Kunstsammlung des Fürsten Soltykoff** £ 3.000.

15. **Vornahme magnetischer und meteorologischer Beobachtungen** und Ankauf wissenschaftlicher Werke. Die magnetischen Beobachtungen werden angestellt am Cap der guten Hoffnung £ 300, in Woolwich £ 570, im königlichen Observatorium zu Greenwich £ 820, die meteorologischen Beobachtungen zur See £ 2.800, ferner unter Aufsicht der Admiralität £ 1.000; für die mineralogische Aufsicht in West-Indien £ 500, für wissenschaftliche Berichte bei Aufstellung von Blitzableitern auf öffentlichen Gebäuden und Schiffen £ 400, für ein botanisches Werk über Hongkong £ 230, zusammen £ 6.620.

16. **Königliche geographische Gesellschaft.** Beitrag zur Herstellung eines Locales für ihre Versammlungen und Aufstellung ihrer Kartensammlung £ 500.

17. **Königliche Gesellschaft der Wissenschaften** *(Royal Society)*. Beitrag zur Vornahme von Experimenten für öffentliche Zwecke £ 1.000.

V. Colonial-, Consular- und andere auswärtige Dienstzweige.

1. Bermudas-Inseln. Zuschuss der Central-Regierung (Gehalte des *Governor* £ 2.200, des Oberrichters, des Colonial-Secretärs und des *Attorney General*) £ 4.300.

2. Clerus in Canada und Neuschottland. Zuschüsse (darunter für den Bischof von Quebek £ 1.990, für die Missionäre zur Verbreitung des Evangeliums £ 2.013) £ 6.278.

3. *Indian*-Departement. Pensionen und Unterstützungen für Indianer £ 1.600.

4. Britisch-Columbien. Zuschüsse (darunter für den *Governor* der *Vancouver*-Insel und von Britisch-Columbien £ 1.800, königliche Ingenieure und Landmesser £ 12.200), Gehalte und verschiedene Auslagen £ 3.800, zusammen £ 17.800.

5. West-Indien und andere Colonien. Zuschüsse, d. i. Gehalte der *Governors* und anderer Beamten [darunter für den *Governor* von *Jamaica* £ 3.500, von den *Leewards Islands* (Inseln unter dem Winde) £ 3.000, den *Windwarts Islands* (Inseln vor dem Winde) £ 4.000, den *Bahamas*-Inseln £ 1.200, der Prinz *Edwards*-Insel £ 1.500, von West-Australien £ 1.800, für die *Lieutenant Governors*, Secretäre, Oberrichter und militärische Chefs mehrerer Colonien] £ 24.728, und nach Bezug der früheren Erübrigungen £ 14.728.

6. Gerichtsbeamte in West-Indien, *Mauritius* etc. Gehalte von 32 Richtern *(Magistrates)* in West-Indien und *Mauritius* à £ 450 = £ 14.400, Pensionen von 8 Richtern £ 1.306, zusammen £ 15.706, und nach Abschlag von früher erübrigten £ 10.000 bleiben £ 5.706.

7. Westküste von Afrika. Zuschüsse für die Civilregierung der Niederlassungen von *Sierra Leone* (Gehalt des *Governor*) £ 2.000, Gambia 4 Beamte und Kosten des Dampfschiffes (£ 7.000) £ 9.230, Goldküste (Erhaltung der Forts und Niederlassungen) £ 4.000, zusammen £ 15.230.

8. St. Helena. Uebernommene Lasten von dem Etablissement der ostindischen Gesellschaft in Pensionen bestehend £ 5.954 (die Niederlassung erhält sich aus eigenen Mitteln).

9. *Orange River Territory* (am Cap der guten Hoffnung), die Niederlassung ist aufgegeben, Pensionen in Folge dessen £ 700.

10. *British Kaffraria.* Zur Civilisirung der Kaffern, dann Niederlassungskosten £ 15.000.

11. Helgoland. Zuschüsse, Beamte (*Lieutenant Governor* £ 500) £ 960.

12. Falklands-Inseln. Zuschüsse für Gehalte der Beamten (*Governor* £ 900), die Postverbindung mit Montevideo und andere £ 4.847 und nach Abzug des Localeinkommens £ 861 bleiben £ 3.986.

13. Insel Labuan. Zuschüsse, Gehalte der Beamten (*Governor* £ 800), Bauten £ 2.000, Wechselverlust £ 1.082 u. a., zusammen £ 9.014 und nach Abzug des Localeinkommens von £ 1.000 bleiben £ 8.014.

14. Pitcairn-Inselbewohner (Norfolk-Insel). Gehalte des Schulmeisters (£ 300) und verschiedene Auslagen (200), zusammen £ 500.

15. Untersuchung der Fidschi-Inseln, bezüglich der Uebernahme der Souveränetät daselbst £ 1.800.

16. Auswanderung. Auswanderungsamt (*Emigration Board*) 15 Beamte und Diener £ 6.047, 21 Auswanderungs-Aufseher in den Häfen (*Emigration Officers*) £ 4.892, verschiedene Auslagen (Beförderung schiffbrüchiger Auswanderer) £ 5.151, zusammen £ 16.090; nach Abzug der Erübrigungen von früheren Bewilligungen mit £ 6.000 bleiben 10.090.

17. Cassenauslagen der Schatzkammer. Frachtkosten der Barsendungen £ 15.000, Disconti (Verluste) bei Tratten, die von China nach London auf die Schatzkammer, oder auf den ostindischen Schatz gezogen wurden £ 121.017 und nach Abzug des Escomptegewinnes von £ 10.919 an anderen Stationen, £ 110.098, zusammen £ 125.098.

18. Zambeze-Expedition. Kosten der Land-Expedition (ohne die den Consularfond belastenden Bezüge des Dr. Livingstone) £ 2.500, für den Dampfer *Pioneer* £ 2.500, zusammen £ 5.000.

19. Niger-Expedition unter Leitung des Dr. Baikie £ 7.000.

20. Expedition nach dem nordwestlichen Australien Staatsbeitrag £ 2.000; die andere Hälfte zahlt die Colonie West-Australien.

21. Kosten für den Transport und Unterhalt der gekaperten Negersclaven (£ 25.000), dann milde Gaben an Sclaven *(Bounties on slaves and Tonnage Bounties)* £ 25.000, zusammen £ 50.000.

22. Commissionen zur Unterdrückung des Sclavenhandels; gemischte Commissionen (mit Mitgliedern anderer Staaten) in Sierra Leone, Havanna, Surinam, am Cap der guten Hoffnung und in Loanda £ 10.750; nach Abzug der Erübrigungen von früheren Bewilligungen mit £ 6.000, bleiben £ 4.750.

23. Beköstigung der Consuln im Auslande; für Gehalte etc. der General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln auf 450 Plätzen £ 131.143, für Amtsauslagen und Unterstützung armer Unterthanen (£ 5.000) £ 37.000, zusammen £ 168.143.

24. Dienstposten in China, Japan und Siam. China: Gesandter und Handelsoberaufseher (£ 8.000) sammt der Mission, Consuln in Canton, Amoy, Futschaufu (Foo-chow-foo), Ningpo, Schanghai, New-Cheang, Tangtschau (Tang-chow), Tschinkeang Swatow und der Vice-Consul in Whampoa £ 45.521. Japan: Gesandter und General-Consul in Jeddo (£ 2.500) sammt Mission £ 5.772, Consuln in Kanagawa, Nagasaki, Hakodadi und verschiedene Auslagen £ 9.124, zusammen £ 14.896. Siam: Consulat £ 4.229. Im Ganzen £ 64.646.

25. Gesandte an fremden Höfen: Ausserordentliche Ausgaben für Amtsauslagen, Emolumente der Bediensteten, verschiedene Auslagen £ 40.000. (Die Gehalte und Pensionen des diplomatischen Corps werden aus dem consolidirten Fond bestritten.)

26. Specialmissionen, Ausstattungen und Reiseauslagen von Colonialbeamten £ 50.000.

27. Nordamerikanische Gränz-Commission zur Ueberwachung der Gränzlinie zwischen dem britischen Territorium und jenem der vereinigten Staaten von Nordamerika £ 60.000.

VI. Pensionen und Ruhegehalte, Beiträge für Humanitätszwecke.

1. Pensionen und Ruhegehalte bei den verschiedenen Behörden (darunter Schatzkammer £ 15.426, General-

Zahlmeisteramt £ 20.431, Oberrechnungskammer £ 10.209, öffentliche Aemter in Irland £ 26.659, Strafanstalten £ 12.506, Consulate £ 20.864) £ 185.140.

2. Umwandlung (capitalisirte Auszahlung) gewisser jährlicher Entschädigungen £ 10.000.

3. Unterstützungen für Emigranten von Toulon, Corsica und aus Amerika etc. £ 1.040.

4. Zuflucht für verlassene Mädchen bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse, Beitrag £ 325.

5. Unterstützung polnischer Flüchtlinge (£ 2.280) und verarmter Spanier, welche der britischen Armee in Spanien Dienste geleistet haben £ 930, zusammen £ 3.210.

6. Verschiedene früher der Civilliste und anderen Fonden zur Last gefallene Unterstützungen und Beiträge £ 3.951.

7. Oeffentliche Krankenhäuser *(infirmaries)* in Irland, 31 an der Zahl, Zuschüsse £ 2.539.

8.—16. Hospitäler (für Arme) in Dublin.

8. Westermoreland Lock-Hospital £ 2.600.

9. Gebärhaus *(Lying in Hospital)* Rotunda £ 2.700, nach Abzug der eigenen Einnahmen mit £ 2.000, bleiben übrig £ 700.

10. Gebärhaus Coombe. Zuschuss £ 200.

11. Hospitäler im Arbeitshause *(Hospitals of the house of Industry)* £ 7.600.

12. Armenhaus und Fieber-Hospital *(House of Recovery and fever Hospital)*, Beitrag £ 2.500.

13. Krankenhaus der Grafschaft Dublin. *Meath Hospital and County of Dublin Infirmary*. Beitrag £ 600.

14. Augenheilanstalt *(St. Marks Ophthalmic Hospital)*. Zuschuss £ 100.

15. Dr. Steeven's Hospital, Beitrag £ 1.300.

16. Aufsichtsamt der Dubliner Spitäler *(Board of Superintendence of Dublin Hospitals)* £ 265.

17. Pensionsfond der Handels-Marine, Pensionen der Matrosen £ 55.000. Capitalisirung der Pensionen £ 3.000, verschiedene andere Auslagen £ 700, zusammen £ 58.700.

18. Unterstützung britischer Seeleute und Schiffbrüchiger im Auslande, sammt dem Transporte nach der Heimat £ 20.400.

19. Armenunterstützung *(Charitable Allowances)* in Irland, meist auf dem Concordatumfond lastend £ 8.721.

20. Unterhalt der Dissenter-Geistlichkeit in Irland *(Nonconforming, Seceding and Protestant Dissenting Ministers in Ireland)*, 547 Geistliche £ 38.679, Beitrag zum Witwen- und Waisenfond derselben £ 366, verschiedene Auslagen £ 702, zusammen £ 39.747.

VII. Specielle und vorübergehende Objecte von Ausgaben.

1. Kirchliche Commissarien für England, so weit sie auf den Kirchenbau Einfluss nehmen (auf ein Vierttheil der gesammten Auslagen dieses Amtes geschätzt) sammt verschiedenen Auslagen (£ 159) £ 3.750.

2. Zeitliche Commissionen: *a)* bestehende für verschuldete Güter in West-Indien (£ 750), für Leuchtfeuer, Bojen und Barken (£ 2.000), die Gesundheitspflege der ostindischen Armee (£ 1.600), Erziehung (£ 600), Lachsfischerei (£ 800), schottische Universitäten (£ 2.102), Werfte (£ 1.000), Kanzleienfonds (£ 500), Themse-Quais (£ 500), zusammen 9.852; *b)* Nachzahlungen für geschlossene: für Gerichshöfe (£ 204), Recrutirung (£ 270), Greenwich-Hospital (£ 340). Decimal-Prägung (£ 48) Weedon-Untersuchung (£ 1.318), Berwik-Wahlen (£ 1.877), Gesetze von Jersey (£ 4.297), Kanzleigerichts-Ausweise (£ 500), zusammen £ 8.854, im Ganzen £ 18.706.

3. Auslagen in Folge des Privilegien-Gesetzes *(Patent Law Amendement Act)*. Gerichtliche Gebühren £ 9.992. Patentamt £ 12.929, zufällige Auslagen £ 1.500, Entschädigungen *(Compensations)* an Beamte £ 4.584, zusammen £ 29.005. Ausserdem veranlasst dieser Zweig noch Ausgaben von ungefähr £ 50.000, welche durch die eingehenden Stämpelgebühren im Betrage von £ 78.000 gedeckt sind, so dass von letzteren noch £ 28.000 erübrigen.

4. Amt zur Aufsicht der Fischerei in Schottland. Gehalte von 9 Beamten und Dienern und Aufsehern an 25 Hafen-

plätzen, nebst verschiedenen Auslagen (£ 400) £ 4.911, Pensionen £ 1.307, verschiedene Auslagen £ 3.800, Landungsplätze £ 3.000, zusammen £ 13,018. Dafür fliessen in den consolidirten Fond an Gebühren £ 3.874 ein.

5. Amt für Manufacturen in Schottland. Eine von der Union mit England herrührende Annuität £ 2.000.

6. Localschifffahrts-Gebühren. Da die Schifffahrts-Gebühren in Grossbritannien ein Eigenthum der Privaten und Corporationen sind, so bezahlt die Regierung in Folge abgeschlossener Reciprocitäts-Verträge mit anderen Mächten den Eigenthümern jener Gebühren die Differenz, um welche die Schiffe vertragsmässig weniger als früher zahlten. Für 1862 ward diese Summe auf £ 35.000 angesetzt.

7. Kornausweise. Gehalte der Inspectoren, welche sie verfassen und Auslagen, welche die Grafschaften dafür bestreiten, £ 3.500.

8. Auslagen aus Anlass der Berichtigung und Feststellung der Gränzen der Grafschaften, Baronien und Kirchspiele in Irland £ 1.000.

9. Volkszählung. Auf das Jahr 1861 entfällt die je alle zehn Jahre vorgenommene Volkszählung. Diese verursacht eine Auslage für England und Wales von £ 105.000, für Schottland £ 30.000 für Irland £ 26.480, zusammen £ 161.480, wovon auf dem Finanzjahre 1861—62 lasten £ 126.930.

10. Subsidien an Telegraphen-Compagnien, und zwar für die Mittelmeer-Linie £ 7.200, für die Inseln im Canale £ 900, für das rothe Meer £ 18.000 (wozu die ostindische Regierung überdiess die gleiche Summe beisteuert), für die Linie nach Balmoral £ 357, zusammen £ 26.457.

11. Telegraphen-Linie zwischen Malta und Alexandrien. Staatsanstalt. Das für die Linie zwischen Rangoon und Singapore bestimmte Kabel soll nun auf obiger Linie verwendet werden. Die Anlage kostet £ 431.000, davon trägt die ostindische Regierung zwei Fünftheile £ 172.400, bereits früher wurden votirt £ 222.000, erübrigen noch £ 36.600.

Am Schlusse der Ausgaben für die Civilverwaltung ist noch der Rubrik für unvorhergesehene Ausgaben *(Civil Contingencies)* zu erwähnen, für welche £ 75.000 angesetzt sind.

Es belaufen sich demnach die für die Civilverwaltung bezüglich des Finanzjahres 1861—62 in Anspruch genommenen Summen in der Abtheilung:

I.	Oeffentliche Bauten auf	£ 773.974
II.	Gehalte und Auslagen der öffentlichen Aemter	„ 1,449.062
III.	Gerichtsbehörden, Polizei und Strafanstalten	„ 2,673,458
IV.	Unterricht und Erziehung, Wissenschaft und Kunst	„ 1,358.996
V.	Colonial-, diplomatischer und Consular-Dienst	„ 689,283
VI.	Pensionen und Humanitätsanstalten	„ 349.638
VII.	Verschiedene besondere u. temporäre Auslagen	„ 295.966
	Unvorhergesehene Auslagen	„ 75.000
	Zusammen	£ 7,665.377

Hierzu kommen noch die von dem consolidirten Fonde bestrittenen Auslagen [1]) mit . . . . „ 1,890.000

Ferner die Auslagen der Einnahme-Departements einschliesslich des Postpaketbootdienstes . „ 5,775.000

Ergibt sich das Totale der Verwaltungsauslagen für den Civildienst £15,330.377

Die von dem consolidirten Fonde bestrittenen Auslagen, welche jährlich nur geringe Aenderungen erleiden, werden bei der Darstellung der Finanzrechnung für das Jahr 1860—61 umständlich zur Erörterung kommen.

Hier sei nur erwähnt, dass sich die mit £ 1,930.000 präliminirten Ausgaben in runder Summe vertheilen wie folgt:

Civilliste	£ 404.000
Apanagen der königl. Familie	„ 12.000
Pensionen für Heer- und Seedienste	„ 40.000
„ „ Civildienste	„ 165.000
Gehalte und Bezüge für Civildienste	„ 156.300
„ „ Pensionen für den diplomatischen Dienst	„ 177.500
„ „ den Richterstand	„ 695.000
Verschiedene Auslagen	„ 180.200
Zusammen	£1,930.000

Die im Voranschlage mit £ 478.000 angeführten Ausgaben für die Einnahme-Departements, d. i. für die Erhebungskosten der

---

[1]) Die Belastung des consolidirten Fonds ist mit £ 1,930.000 angesetzt, worunter sich aber in runder Summe £ 40.000 (genau £ 38.000) Pensionen für Heer und Flotte befinden.

Einnahmen umfassen die Ausgaben der Zollverwaltung	£ 750.000
jene des *Inland Revenue Departement* (Accise, Stämpel und Taxen)	„ 1,440.000
jene der Postverwaltung	„ 2,050.000
ferner die Pensionen für sämmtliche Einnahme-Departements	„ 540.000
Zusammen . .	£ 4,780.000
Hierzu die Ausgaben für den Postpaketbootdienst mit.	„ 995.000
Ergeben die obige Summe mit	£ 5,775.000

Armee.

Reguläre Landmacht.

1. Zahl derselben:

Infanterie und Cavallerie	212.773 Mann.
Hiervon die ostindische Armee . .	66.729 „
Bleiben . .	146.044 Mann [1]).

[1]) Die reguläre Landmacht umfasst folgende Bestandtheile:

Cavallerie.	Officiere	Unter-Officiere (*Non commissioned Officers*)	Mannschaft	Zusammen	Pferde
Königl. reitende Artillerie	49	97	1.370	1.516	1.118
Garde	99	186	1.029	1.314	825
Linien-Cavallerie	578	970	9.248	10.796	6.801
	726	1.253	11.647	13.626	8.744
Infanterie.					
Königl. Artillerie	799	1.593	17.339	19.731	2.882
„ Genie-Corps	384	370	3.781	4.535	120
Train	109	228	1.572	1.909	996
Garde	261	446	5.600	6.307	.
Linien-Infanterie	3.630	6.688	77.850	88.168	.
Sanitäts-Corps	2	396	604	1.002	.
Commissariats-Stabs-Corps	.	87	472	559	.
Westindische Regimenter	180	242	3.000	3.422	.
Colonial-Corps	249	414	4.900	5.563	900
	5.614	10.464	115.118	131.196	4.898
Zusammen (*Regimental Establishements*)	6.340	11.717	126.765	144.822	13.642

Die Artillerie zu Fuss erscheint unter der Infanterie, die reitende Artillerie unter der Cavallerie.

2. Auslagen für das active Heer.

Stab: Generalstab £ 93.777, Commissariatsstab £ 53.062, ärztlicher Stab £ 105.031 und verschiedene Auslagen £ 75.028, zusammen £ 326.898.

Die Regimenter: *a)* Gagen und Löhnungen £ 4,310.844, nämlich Sold £ 4,206.644 [1]), Zulagen für längere Dienstzeit

Stab.	Officiere	Unter-Officiere (*Non commissioned Officers*)	Mannschaft	Zusammen	Pferde
Generalstab (ausschliesslich der Officiere mit voller Regimentsgage) . .	162	.	.	162	.
Commissariatsstab	198	.	.	196	
Aerztlicher Stab	437	.	.	437	.
Stab der Dépôt-Bataillons etc.	126	112	.	238	.
„ „ Recrutirungs-Districte . .	35	62	.	97	.
Angestellte Capitäne	90	.	.	90	.
Totale . .	7.388	11.891	126.765	146.044	13.642
Hierzu die königl. Truppen in Ostindien:					
Reitende Artillerie	29	52	748	829	800
Linien-Cavallerie	272	520	4.224	5.016	4.696
Königl. Artillerie (zu Fuss)	189	333	4.776	5.298	2.526
Linien-Infanterie	2.038	3.510	43.350	48.898	.
Sanitäts-Corps	.	.	.	.	.
	2.528	4.415	53.098	60.041	6.022
Dépôt der in Ostindien stationirten Regimenter in Grossbritannien . .	330	802	5.556	6.688	240
Totale der ostindischen Armee . . .	2.858	5.217	58.654	66.729	8.262
Totale der königl. Landmacht	10.246	17.108	185.419	212.773	21.904

[1]) Der Sold vertheilt sich auf 6.340 Officiere mit . . . . £ 1,181.090
11.717 Unter-Officiere mit . . . . „ 453.624
126.765 Mann Truppen . . . . „ 2,571.929
4,206.643

Die Gagen der Officiere werden ebenso wie die Löhnungen der Mannschaft nach Tagen bemessen, und wechseln je nach den einzelnen Truppenkörpern. Sie betragen für das Jahr berechnet:

Für den General-Commandirenden en chef		. . . . £	3.458
„ „ Militärsecretär		. . . . „	2.000
„ „ General-Quartiermeister		. . . . „	1.383
„ „ General-Lieutenant	im Generalstabe angestellt	. . . . „	1.383
„ „ Major-General		. . . . „	691
„ „ Brigade-General		. . . . „	520
„ „ Obersten		. . . . „	415

£ 35.000, Belohnungen für gutes Betragen *(good Conduct pay* £ 63.000) und Equipirungsgeld (£ 6.200) £ 69.200; *b)* Emolumente in Geld (darunter Biergeld £ 115.000, Zuschüsse für die Compagnie-Commandanten *(Contingent allowance to Captains)*

Für den Obersten, zugleich Regiments- oder Bataillons-Commandanten	
bei der Garde zu Fuss	£ 2.000—2.200
„ „ Cavallerie	£ 1.350
„ „ reitenden Artillerie	„ 1.082
„ „ Linien-Infanterie	£ 1.000—1.100
„ „ Artillerie und Genie-Corps	£ 990
„ „ Obersten, die zur Truppe eingetheilt aber nicht Regiments- oder Bataillons-Commendanten sind,	
bei dem Train	„ 588
„ der reitenden Artillerie	„ 584
„ „ Artillerie zu Fuss und dem Genie-Corps	„ 474
„ „ Oberstlieutenant	
in der Garde zu Fuss	„ 488
„ „ Cavallerie	„ 419
„ „ Linien-Infanterie	„ 310
„ „ Major	
bei der Garde zu Fuss	„ 419
„ „ Cavallerie	„ 351
„ „ Artillerie	„ 305
„ „ Infanterie und Train	„ 292
„ „ Capitän	
bei der reitenden Artillerie	„ 290
„ „ Garde zu Fuss	„ 282
„ „ Cavallerie	„ 266
„ „ Infanterie und dem Train	„ 211
„ dem Genie-Corps	„ 200
„ „ Second-Capitän	
bei der reitenden Artillerie	„ 290
„ „ Artillerie zu Fuss und dem Genie-Corps	„ 200
„ „ Lieutenant	
bei der reitenden Artillerie	„ 179
„ „ Cavallerie	„ 164
„ „ Garde zu Fuss	„ 133
„ „ Infanterie und dem Train	„ 118
„ „ Artillerie zu Fuss und dem Genie-Corps	£ 101—124
„ „ Cornets bei der Cavallerie	£ 146
„ „ Second-Lieutenant und Fähnrich	
bei der Garde zu Fuss	„ 100
„ „ Infanterie und dem Train	„ 95

Die Generale sind in der Regel zugleich Oberste und Regiments- oder Bataillons-Commandanten; jene, welche es nicht sind, erhalten, soferne sie nicht dem Generalstabe beigegeben sind, in der Regel nur eine Gage von £ 456, welche in einzelnen Fällen auf £ 550 und £ 600 steigt.

£ 60.968, Zulagen der Genie-Officiere £ 38.400 etc.) £ 269.855, zusammen £ 4,907.597; hiervon abgezogen die Ersparung aus dem Abgang des completen Standes mit £ 127.597, bleiben £ 4,780.000.

3. Auslagen für die Militär-Anstalten.

Stab der Dépôt-Bataillons £ 41.337, Stab der Dépôts der Invaliden und der Reitschule £ 5.797, der Recrutirung £ 82.894, Ankauf von Pferden £ 59.466, Krankenpflege, Spitäler £ 71.104 (nach Abzug von £ 117.000, als Betrag der Abzüge der Löhnungen kranker Soldaten); Militärgerichte (der *Judge Advocate General* bezieht £ 2.000) und (18) Gefängnisse £ 50.125; Truppentransporte (im Königreiche £ 110.000, auswärts £ 70.000) £ 180.000, Militär-Agenten £ 30.710, Militär-Geistlichkeit £ 44.542, Militär-Sparcassen £ 1.000, Militär-Auszeichnungen (Medaillen) £ 3.000; verschiedene Auslagen (Unterstützungen, Belohnungen, Militärdiener) £ 78.121, zusammen £ 648.096.

4. Eingekleidete Miliz (nichts präliminirt) und 5. Freiwilligen-Corps: *Yeomanry Cavalry* £ 91.311, andere Freiwilligen-Corps *(Riflemen)* Bezahlung der Adjutanten derselben, der Abrichtungsofficiere etc. £ 41.965, zusammen £ 133.276.

Civil-Anstalten für das Heer.

6. Departement des Staatssecretärs für den Krieg und des General-Commandirenden en Chef. Departement des Kriegssecretärs: 503 Beamte (darunter der Staatssecretär mit £ 5.000, 1 Unter-Staatssecretär mit £ 2.000 und 1 mit £ 1.500, 1 Unter-Staatssecretär-Assistent mit £ 1.500) und Diener, dann Reise- und Amtsauslagen (£ 11.000) £ 175.738.

Amt des Commandirenden en Chef, und General-Quartiermeister etc. £ 26.095, zusammen £ 201.833.

7. Erzeugungs-Anstalten für Militärgegenstände: Verwaltung der Vorräthe, Genie-Civiletablissement, Kasernen etc.; die Erzeugungsanstalten *(Manufacturing Departements)* 154 Beamte £ 30.206; Verwaltung der Militär-Vorräthe *Military Store Establishments* 322 Beamte £ 68.770; Verwaltung der Kasernen 546 Beamte £ 37.197; Genie-Civil-

Etablissement 526 Beamte und Diener £ 66.464, Amtsauslagen, Zulagen etc. £ 54.700, zusammen £ 257.337; 15 Beamte bei dem Waffensaal im Tower zu London £ 1.058; Quartiergelder für nicht kasernirte Officiere etc. £ 80.300, Miethe von Gebäuden für Magazine, Kasernen etc. £ 60.000. Im Ganzen £ 398.695.

8. Löhnungen für sämmtliche Civil-Etablissements des Heeres 15.726 Personen (darunter für die Erzeugungsanstalten 12.742 Personen £ 681.164, Verwaltung der Militärvorräthe, Commissariat und Kasernen-Verwaltung 2.827 Personen £ 161.350, Mannschaft der Pulver- und Magazins-Schiffe 157 Personen £ 9.792, Polizei-Aufsicht £ 8.141) £ 860.447.

Anschaffungen *(Supplies)*.

9. Montirung (Bekleidung der Truppen) £ 525.416.

10. Verpflegung: Lebensmittel £ 550.859, Fourage £ 482.392, Beheizung und Beleuchtung £ 241.157, Kasernen-Einrichtung £ 127.426, Bettzeug £ 55.000, zusammen £ 1,456.834.

11. Kriegsvorräthe: Waffen, Pulver, Munition und Transporte derselben, Werkholz, Versuche etc. £ 2,200.581, davon entfallen auf den Landdienst £ 1,287.795 und auf den Seedienst £ 912.786.

Befestigungen und Bauten.

12. Im Königreiche und auswärts. Neue Werke £ 126.066, Herstellungen und Reparaturen £ 32.119, zusammen £ 158.185.

13. Civilgebäude (Arsenale etc.). Neue Bauten £ 133.092, Reparaturen £ 46.315, zusammen £ 179.407.

14. Kasernen. Neue Bauten £ 345.356, für verschiedene Dienstzweige (darunter für Sanitätsanstalten £ 50.020, für die Bequartierung verheirateter Soldaten £ 30.000, für die Locale zu Regiments-Schulen und Capellen £ 15.000 etc.) £ 156.000, Reparaturen £ 188.803, zusammen £ 690.159.

Militär-Erziehungsanstalten und wissenschaftliche Zweige.

15. Rath für die Militär-Erziehung *(Council of Milit. Education)* £ 7.775; Regiments- und Garnisons-Schulen und Biblio-

theken £ 39.204, königl. Militär-Akademie zu *Woolwich* £ 26.844. königl. Genie-Etablissement in *Chatham* £ 10.656, königl. Militär-Collegium in *Sandhurst* £ 31.069, königl. Militär-Kinderbewahr-anstalt in *Chelsea* £ 14.834, königl. irländische Militärschule zu Dublin £ 13.566, Soldaten-Abrichtung *(Musketry Instruction)* £ 29.346, Militär-Aufnahmen und topographisches Departement £ 71.000, Artillerie-Unterricht £ 5.084, Artillerie-Comité *(Ordnance Select Committee)* £ 4.383, besondere wissenschaftliche Anstalten (Artillerie, medicinische Studien etc.) £ 7.253, zusammen £ 261.014[1]).

Nicht effective Körper.

16. Belohnungen für ausgezeichnete Dienste einschliesslich der Victoria-Kreuz-Pensionen £ 24.300.

17. Gagen der Generale *(Pay of General Officers)*, die nicht Regiments- oder Bataillons-Commandanten sind; 158 Generale zu 1 Pf. 5 sh. bis 1 Pf. 12 sh. 6 d. für den Tag, dann zu 550 und 600 Pf. für das Jahr £ 78.600.

18. Voller Gehalt und Halbsold für disponible und pensionirte *(Reduced and Retired)* Officiere[2]). Voller Gehalt:

---

[1]) Die in diesem Zweige verwendeten Officiere geniessen überdiess den ihrem Range zustehenden Gehalt oder Halbsold, welcher in der Post 2 einbegriffen ist.

[2]) Der volle Gehalt der nicht angestellten Officiere beträgt:

Für den Oberstlieutenant	£ 308—450
„ „ Major	„ 292
„ „ Capitän	„ 191—248
„ „ Lieutenant	„ 137—188

Der Halbsold beträgt:

Für den Obersten	„ 264
„ „ Oberstlieutenant	„ 200—228
„ „ Major	„ 174—273
„ „ Capitän	„ 71—182
„ „ Second-Capitän	„ 91—152
„ „ Lieutenant	„ 42—164
„ „ Cornet, Fähnrich, Second-Lieutenant	„ 33—146

Auf der Liste des Halbsoldes stehen für 1861: 1 Oberst, 111 Oberstlieutenants, 203 Majors, 562 Capitäns, 90 Second-Capitäns, 1 Capitän-Lieutenant, 609 Lieutenants, 113 Fähnriche, Cornets und Second-Lieutenants, 76 Zahlmeister, 16 Adjutanten, 148 Quartiermeister, 117 Curschmiede, 7 Capläne, 5 andere Stabsparteien, 123 Regimentsärzte und Chirurgen, 38 *Assistant Surgeons*, 121 andere Aerzte, 113 Commissariats-Beamte, 77 Verpflegsbeamte, 6 verschiedene.

412 Officiere £ 118.001; Halbsold und Bewilligungen *(Allowonces)* 2.530 Officiere (und Stabsparteien) £ 350.000; Halbsold der 222 Officiere (£ 15.960) und Pensionen der 155 Witwen und 53 Waisen (£ 6.708) der aufgelösten fremden Corps £ 22.668, zusammen £ 490.669.

19. Pensionen etc. der Witwen und Waisen von Officieren und Stabsparteien 2.409 Witwen £ 134.181. Gnadengaben für 1.584 Officierskinder £ 22.286, besondere königliche Gnadengaben für 235 Witwen und Angehörige gefallener oder verwundeter Officiere £ 24.896, zusammen £ 181.363.

20. Pensionen und Gnadengaben *(Gratuities)* für schwer verwundete (353) Officiere £ 42.953.

21. Invaliden-Hospitäler zu Chelsea und Kilmainbam (mit 593 und 148 Pensionisten) £ 32.409.

22. Invaliden-Pensionen für solche, die nicht in den Invalidenhäusern untergebracht sind: 57.242 Individuen mit einer Pension von $1\frac{1}{2}$ pence bis 3 sh. 6 pence täglich, £ 1,053.036, verschiedene Auslagen £ 71.327, zusammen £ 1,124.363.

23. Pensionen der Civil-Beamten, Diener und Arbeiter der Armeeverwaltung und deren Witwen £ 138.151.

Gesammtbedarf für die Armee £ 14,606.751 [1]).

Hier sind die unvorhergesehenen vom Parlamente nicht votirten, aber von der Verwaltung des Schatzes genehmigten Militär-Ausgaben, welche im Jahre 1860 sich auf £ 69.233 beliefen und durch Ersparnisse in anderen Capiteln des Militär-Budgets ihre Deckung fanden, zu erwähnen.

Dagegen wurden bei der Armeeverwaltung im Jahre 1860 an Einnahmen (welche in das Schatzamt einfliessen) erzielt, und zwar:

durch Colonialzuschüsse	£	72.487
„ Loskauf, Verkauf von Pferden etc.	„	30.218
„ Einkommen von Land und Gebäuden etc. . . .	„	42.442
Verkauf alter Monturen	„	2.306
Ersätze für Abgang und Verkauf von Kasernen-Gegenständen	„	43.127
Verkauf von Kriegsvorräthen	„	224.892
„ „ Land und Gebäuden	„	14.688

[1]) Vom Parlamente wurden um £ 927.060 mehr, nämlich £ 15,533.811 bewilligt. S. S. 70.

Verkauf von Landkarten, Einnahmen der Verpflegungsgebühren von Zöglingen der Militär-Anstalten . .	£	25.745
Verschiedene Einnahmen	„	677
Strafzahlungen vertragsbrüchiger Parteien	„	6.377
Zusammen . .	£	462.959

Flotte.

1. Gagen und Löhnungen für die Seeleute und Marine-Truppen: *a)* Für Seeleute *(Seamen)* 47.000 Officiere, Matrosen und Schiffsjungen im Flottendienste £ 1,882.599; 2.000 Officiere, Matrosen und Schiffsjungen auf Wach- und Magazin-Schiffen £ 107.033, 2.000 Schiffsjungen zum Unterrichte auf Instructions-Schiffen £ 19.263; 8.000 Officiere und Mannschaft im Küstenwachdienste (davon 4.000 Mann £ 154.915 zur See und 4.000 Mann £ 182.369 am Ufer verwendet), zusammen £ 337.284; für Zulagen £ 105.364, Belohnungen £ 85.000 (an Freiwillige £ 10.000, Unterstützungen und Aushilfen für Kleidung etc. £ 50.000), zusammen £ 190.364; im Ganzen £ 2,536.543.

b) Für Marine-Truppen *(Marines)* Gagen, Löhnungen, Aushilfen, Recrutirung, Bekleidung, verschiedene Bedürfnisse, Amtsauslagen für 106 Stabsofficiere, 435 Officiere *(Commissioned officers)*, 17.459 Unterofficiere und Gemeine, zusammen für 18.000 Individuen, davon 10.000 an Bord und 8.000 am Lande £ 586.037. Im Ganzen £ 3,122.580 [1]).

---

[1]) Am 1. December 1860 betrug der active Stand der Flotte und der dafür entfallende Aufwand:

246	active Flaggenofficiere	£	55.776
34	Officiere zur Aufsicht der Werften	„	5.796
3.627	active Officiere	„	674.172
1.062	subalterne Officiere *(Midshipmen M. Assistants* und Cadeten)	„	38.798
1.013	*Warrant Officers* (Feuerwerker, Oberbootsmänner und Schiffszimmerleute)	„	97.619
14.988	Unterofficiere und Matrosen 1. Classe *(petty Officers and Leading Seamen)*	„	580.632
25.220	Matrosen und Schiffsleute	„	653.619
6.988	Schiffsjungen	„	68.444
	ferner die Bemannung der *Surveying Vessels* 172 Officiere u. 581 Mann	„	51.547
	der *Troop Ships* 139 Officiere und 953 Mann	„	50.782
	„ *Store Ships* 51 Officiere und 271 Mann	„	16.138

2. Verpflegung. Lebensmittel für Seeleute und Marine-Truppen, u. z. für 6.500 Mann Seeleute und eingeschiffte Marine-Truppen £ 1,196.170, für 4.000 am Lande verwendete Mann Gebühren statt der Verpflegung £ 97.333, für die Verpflegung der Freiwilligen und der Reservemannschaft, wenn an Bord befindlich, dann für speciell Bedienstete £ 34.756, zusammen £ 1,328.259.

3. Admiralitätsamt. Erster Lord der Admiralität £ 4.500, 1 Lord £ 1.200, 4 Lords je zu £ 1.000, erster Secretär £ 2.000, zweiter Secretär £ 1.500, Privatsecretär £ 300, 5 Marine-Verwaltungschefs zu je £ 1.300. Departement des Secretärs, 48 Beamte etc. £ 21.476. Departement der 5 Verwaltungschefs, u. z. des *Controller of the Navy*, 35 Beamte (darunter die Schiffsbauer) £ 12.092, des obersten Rechnungsführers *(Accountant General)*, 154 Beamte etc. £ 38.951, des obersten Magazinverwalters *(Storekeeper General)*, 27 Beamte etc. £ 8.387, des Controleurs des Approvisionirung- und Transportdienstes, 57 Beamte etc. £ 16.731, des ärztlichen Generaldirectors *(Medical Director General)*, 14 Beamte etc. £ 3.378, ferner das Amt des technischen Directors *(Director of Works Establishment)*, 10 Beamte £ 3.732, das Dienerpersonal £ 24.920, das Judicial-Departement, 7 Beamte £ 11.490, zusammen £ 161.157.

4. Küstenwache. Ausser den unter 1. angeführten 8.000 Mann im Flottendienste, werden am Lande noch 1.200 Civilpersonen dafür verwendet, nämlich 93 als Officiere, 1.071 als Bootsmänner, 36 als Wachmannschaft etc. Die Gesammtauslage für die Küstenwache beträgt £ 750.927, da aber hiervon £ 605.785 in anderen Rubrikenposten des Flottendienstes vorkommen, so erübrigen hier für die Küstenwache £ 145.142, ferner für Gratificationen an die freiwilligen Küstenwächter £ 28.280, für die Schiffsreserve — *Royal Naval Reserve* — (abzüglich von £ 27.949, die unter anderen Posten vorkommen) £ 80.000, zusammen £ 253.422.

5. Wissenschaftliche Anstalten. Königl. astronomisches Observatorium £ 3.827, detto am Cap der guten Hoffnung £ 2.053, nautischer Almanach £ 2.130, Chronometer £ 1.500, Compass-

ferner bei der Küstenwache der Chef und die Districtswachschiffe 291 Officiere und 3.140 Mann	£ 140.884
der *Coastguard Tenders* 63 Officiere und 743 Mann	„ 26.177
am Ufer verwendete Seeleute 352 Officiere und 3.750 Mann	„ 188.790

Departement £ 787, Belohnungen, Experimente etc. £ 1.000, Bibliotheken und Museen £ 100, hydrographisches Departement £ 49.242 (nebst £ 33.518 und £ 72.860, die auf andere Rubriken übertragen sind, zusammen £ 106.378), Anstalt für Erziehung und Unterricht im königl. *Naval College* zu Portsmouth £ 3.212, zusammen £ 63.851.

6. Marine-Etablissements im Königreiche (Gehalte). Werftanstalten *(Naval Yards)* zu *Deptfort*, *Woolwich*, *Chatham*, *Sheerness*, *Portsmouth*, *Devonport*, *Pembroke*, *Deal* £ 128.407; Lebensmittel-Magazine *(Victualing Etablissements)* zu *Deptfort*, *Gosport*, *Plymouth* und *Haulbowlyne* £ 20.998; medicinische Etablissements zu *Haslar* und *Plymouth* £ 12.540; Transport-Anstalten zu *Deptford* und *Leith* £ 1.271; Marine-Kasernen zu *Woolwich*, *Chatham*, *Portsmouth* und *Plymouth* £ 4.194; Marine-Spitäler zu *Woolwich*, *Chatham*, *Portsmouth* und *Plymouth* £ 5.537, zusammen £ 172.947.

7. Marine-Etablissements in den Colonien und auswärtigen Besitzungen (Gehalte). Werftanstalten zu Gibraltar, Malta, Halifax, Bermuda, Antigua, Jamaica, Cap der guten Hoffnung, Trincomalee, Hongkong £ 21.966; Lebensmittel-Magazine zu Malta, Halifax, Jamaica, Ascension, Sierra Leone, Cap der guten Hoffnung, Sydney £ 3.944; medicinische Anstalten zu Malta, Bermuda, Jamaica, Cap der guten Hoffnung, Hongkong £ 7.730, zusammen £ 33.640.

8. Löhnungen der Schiffbau-Handwerker und anderer Arbeiter in den britischen Marine-Anstalten für 10.850 Individuen auf den Werften, 2.440 Individuen auf den Anstalten für den Bau der Dampfboote, 619 Individuen in den Lebensmittel-Magazinen £ 1,112.126. Hiervon entfallen £ 1,011.251 auf die Werften und £ 36.774 für Polizei-Aufsicht.

9. Löhnungen der Schiffbau-Handwerker in den auswärtigen Anstalten für 411 Arbeiter (dazu 500 Taglöhner ohne die Coolies zu rechnen) £ 67.828.

10. Material-Vorräthe für Schiffbau, Dampfmaschinen und Zahlungen für in Contract gegebene Schiffsbauten. Material-Vorräthe £ 2,019.935. Dampfmaschinen und eiserne Schiffe £ 685.400, Zahlungen für contractliche Schiff-

bauten £ 755.782, detto für die Küstenwache £ 28.360, zusammen £ 3,489.477.

11. Neubauten und Reconstructionen. Unter Aufsicht des technischen Directors (Bauten) £ 434.835, unter Aufsicht des *Controller of the Navy* (nautischer Antheil) £ 35.000, zusammen £ 469.835; davon entfallen für neue Anlagen £ 409.456, für Wiederherstellungen £ 50.046, für Gasbeleuchtung £ 10.333.

12. Arzneien und ärztliche Erfordernisse (Instrumente etc.) £ 66.000.

13. Verschiedene Dienstzweige *(Miscellaneous services)* £ 90.510. Darunter für Pilotage £ 10.000, für Transporte von Officieren, Invaliden und der Mannschaft an ihre Bestimmungsorte oder zurück £ 25.000, Belohnungen für Dienstleistungen gegen Seeräuber £ 8.200.

14. Halbsold und Pensionen der Flotte und der Marine-Truppen. Halbsold der activen Officiere: 81 Admirale, 220 Capitäns, 215 Commanders, 169 Lieutenants, 79 Masters, 59 Capläne, 109 Chirurgen, 66 Zahlmeister, 55 verschiedene andere Chargen, zusammen 1.053 Individuen £ 208.339. Halbsold der ausser Activität Getretenen *(Reserved List)*: 95 Admirale, 102 Capitäns, 130 Commanders, 466 Lieutenants, 117 Masters, 3 verschiedene, zusammen 913 Individuen £ 155.121. Unangestellte *(Retired List)*, *a)* Flottenofficiere: 114 Admirale, 326 Capitäns, 559 Commanders, 35 Lieutenants, 224 Chirurgen, 192 Zahlmeister, 16 verschiedene, zusammen 1.466 Individuen £ 265.090; *b)* Marineofficiere: 37 Generale, 13 Oberste, 9 Oberstlieutenants, 49 Majore, 50 Capitäns, 153 Lieutenants, zusammen 311 Individuen £ 55.466, zusammen £ 684.016 [1]).

15. Militär-Pensionen. Pensionen für gute und verdienstliche Dienstleistung 7 Admirale (zu £ 300), 21 Capitäns (zu £ 150), 1 Generallieutenant £ 300 und 2 Oberste zu £ 150 von den

[1]) Die Halbsoldbezüge betragen in der

für den	*Active List*	*Reserved List*	*Retired List*
Admiral	£ 766	£ 456—766	£ 456
Vice-Admiral	„ 593	„ 456—593	„ 365—456
Rear-Admiral	„ 456	„ 456	„ 365
Capitän	„ 191—264	„ 191—305	„ 191—365
Commander	„ 155—182	„ 155—232	„ 127—301
Lieutenant	„ 100	„ 73—127	„ 73—155

Marine-Truppen, zusammen £ 5.850, für ausgezeichnete Tapferkeit (neu verliehene Victoria-Kreuze) £ 130, 10 Admirale vom Halbsold in Pensionsstand übergetreten (zu £ 150) £ 1.500, in Pensionsstand übernommene angestellte Officiere und gleichgestellte Parteien, 106 Flottenofficiere (darunter ein Admiral, 17 Capitäns, 22 Commanders, 48 Lieutenants, 11 Masters, 1 Mate, 2 Aerzte, 4 Zahlmeister), 14 Marineofficiere, 372 Unterofficiere *(Warrant Officers)* (darunter 140 Feuerwerker, 104 Bootsmänner, 128 Schiffszimmerleute), 26 Maschinisten, 104 Köche, zusammen 622 Individuen £ 37.511; 202 Witwen und Angehörige von im Dienste umgekommenen *(Officers Slains* etc.) Flottenofficieren und Parteien £ 10.348; 3.451 Witwen von Flottenofficieren und Parteien £ 170.158; 233 Witwen von Marineofficieren £ 11.620; Unterstützungen für Officierswaisen £ 14.000, Gnadengaben für Capläne £ 45; Pensionen für 75 alte und dienstunfähig gewordene Officiere £ 4.264; für Matrosen und Marine-Soldaten, u. z. für 7.411 Unterofficiere *(Petty Officers)* und Matrosen £ 139.807, für 5.240 Marine-Soldaten £ 82.997, Zulagen für Medaillen etc. £ 8.200, zusammen £ 231.004. Im Ganzen £ 486.430.

16. Civil-Pensionen. Auf der Flotte und deren Anstalten 435 Beamte £ 162.305, 3.021 Handwerker £ 18.092, zusammen £ 180.397.

17. Auslagen für das Armee-Budget. Durch Schiffe bewirkte Truppentransporte £ 247.000.

Gesammtsumme des dem Parlamente vorgelegten Marine-Budgets £ 12,029.475 [1]).

Bei der Flottenverwaltung ergaben sich im Jahre 1860 £ 298.844 an Einnahmen, welche früher für die Bedürfnisse der Flotte verwendet wurden, nun aber in die Schatzkammer eingezahlt werden; hiervon entfielen £ 77.718 auf den Verkauf alter Vorräthe und £ 221.126 auf besondere Einnahmen, worunter £ 116.609 als Vergütung der von der australischen Colonie zu bestreitenden Hälfte der Kosten des Postpaketbootdienstes zwischen England und Australien, und £ 47.000 als Rückzahlungen für Vorräthe und den Truppen gelieferte Verpflegungsgegenstände erschei-

---

[1]) Die Bewilligung des Parlamentes belief sich auf £ 12,276.000, wie sogleich erwähnt werden wird.

nen. Dagegen nahm die Admiralität für Ueberschreitung der Bewilligungen oder neue in den Parlamentsbewilligungen nicht vorgesehene Auslagen die Summe von £ 381.759 in Anspruch, und erhielt, da hierdurch die bewilligte Gesammtsumme für die Flottenverwaltung nicht überschritten wurde und es sich zunächst nur um die Uebertragung von einem Capitel auf ein anderes der Bewilligungen handelte, dieselbe von der Schatzkammer zugestanden, worunter £ 200.000 für den Bau von zwei eisernen Panzerschiffen, £ 98.751 Mehrauslagen für den Postpaketbootdienst und £ 38.521 Mehrauslagen für den Ankauf von Schiffs-Dampfmaschinen.

Uebersicht der Staatsausgaben nach den Parlamentsvorlagen und deren Vergleichung mit den Parlamentsbewilligungen.

Bei der Aufzählung der Staatsausgaben wären noch jene, welche durch die öffentliche Schuld veranlasst werden, zu zergliedern. Da dieselben jedoch in engem Zusammenhange mit dem Capitale der öffentlichen Schuld stehen und diese am Schlusse der Budget-Nachweisung ihren Platz findet, so mag hier die Verweisung darauf genügen.

Wir gelangen nun zu der Uebersicht der Staatsausgaben, wie sie als Voranschlag für das Jahr 1860—61 ursprünglich dem Parlamente vorgelegt wurden. Sie besteht aus folgenden Theilsummen:

Auslagen für die Staatsschuld	£ 26,180.000
Belastung des consolidirten Fonds	„ 1,930.000
Armee	„ 14,606.751
Flotte	„ 12,029.475
Civildienst	„ 7,665.377
Erhebungskosten	„ 4,780.000
Postpaketboote	„ 995.000
Chinesischer Krieg	„ 1,000.000
	£ 69,186.603

In dem Vortrage des Schatzkanzlers im Parlamente vom 15. April 1861 wurden inzwischen die Ausgaben bereits auf £ 69,900.000 in runder Summe angegeben, weil in den vorausgegangenen Verhandlungen über den Voranschlag für die Armee derselbe bereits von £ 14,606.751 auf £ 15,256.000 erhöht

und weil der Civildienst bereits mit der höheren Summe von £ 7,737.000 veranschlagt worden war.

Dieser Voranschlag wurde vom Parlamente auf Grund der im Laufe der Verhandlungen gemachten neuerlichen Regierungsanträge in den Abtheilungen für Heer, Flotte und Civilverwaltung um £ 1,267.349 (oder wenn man den Budgetvortrag des Schatzkanzlers zum Grunde legt, um £ 553.952) erhöht.

Nach dem Finanzgesetze, d. i. der *Appropriations Act* 24—25 Vict. Cap. CIII wurde nämlich für das Jahr 1861—62 bewilligt:

für die Flotte		£ 12,276.250
„ das Heer:		
Nachtrag zum Finanzjahre 1859/60	£ 206.629	
für das laufende Jahr	„ 15,273.751	
Nachtrag zu den Auslagen für den russischen Krieg	„ 53.431	„ 15,533.811
für den chinesischen Krieg		„ 1,000.000
zur Heiratsausstattung Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Alice		„ 30.000
für uneinbringliche Posten bei den Einnahmen *(non-effective Charges)*		„ 17.984
„ Einhebungskosten, und zwar:		
„ das Zoll-Departement	£ 750.000	
„ das *Inland Revenue departement* (Accise, Stämpel, Taxen)	„ 1,440.000	
der Postverwaltung	„ 2,050.000	
den Postpakethootdienst	„ 919.956	
Pensionen der sämmtlichen Einnahmen-Departements	„ 538.574	„ 5,698.530
für unvorhergesehene Ausgaben		„ 75.000
„ den Civildienst in sämmtlichen VII Abtheilungen		„ 7,712.377
Zusammen		£ 42,343.952
und mit Hinzufügung der gesetzlich festgestellten Auslagen der Staatsschuld	£ 26,180.000	
der Belastung des consolidirten Fonds	„ 1,930.000	„ 28,110.000
Gesammtbetrag der bewilligten Auslagen		£ 70,453.952

Die Abweichungen von dem ursprünglichen Voranschlage betreffen nachstehende Posten, und zwar gegen letzteren wurden bewilligt:

	mehr	weniger
Flotte:		
Bau eiserner Schiffe und Belegung mit Eisenplatten und Maschinen, für fünf hölzerne Schiffe (neuer Posten) .	£ 250.000	
Neubauten und Reconstructionen . .	—	£ 3.225
Armee:		
Entlassung der Miliz *Disembodied Militia* (neue Post)	„ 637.000	
Freiwilligen-Corps (*Volunteer Corps*)	„ 30.000	
Nachträge für die Auslagen der vergangenen Jahre (1854 — 1855, 1859 — 1860)	„ 260.060	
Civilverwaltung:		
Heiratsausstattung Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Alice	„ 30.000 [1])	
Gefängnisse und Strafhäuser (Gehalte, Löhnungen)	—	„ 22.000
Beköstigung der Gefangenen . . .	—	„ 2.000
Verbrecher-Colonien	—	„ 10.000
Vornahme magnetischer Beobachtungen	„ 1.000	
Ablösung des Stader-Zolles	„ 155.000	
Uneinbringliche Posten bei den Einnahmen	„ 17.984	
Einhebungskosten	—	„ 76.470 [2])
	£ 1,381.044	£ 113.695
Die Verminderung abgezogen mit . .	„ 113.695	
bleibt Vermehrung im Ganzen . .	£ 1,267.349	

Nach dem Vortrage des Schatzkanzlers, welcher die voraussichtlichen Einnahmen auf £ 71,823.000 und die voraussichtlichen

---

1) Diese Post vermehrt die Belastung des consolidirten Fonds.

2) Die eigentlichen Einhebungskosten sind um £ 1.426, jene des Postpaketboot-dienstes um £ 75.044 niedriger angesetzt; letztere wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Beiträge der australischen Colonien zu den Kosten des Postpaketbootdienstes vorweg in Abzug gebracht worden sein dürften.

Ausgaben auf £ 69,900.000 veranschlagte, war ein Ueberschuss von £ 1,923.000 zu erwarten. Von diesem Ueberschusse wurden jedoch durch die Bewilligungen von Steuernachlässen £ 1,515.000 vorweg in Anspruch genommen, nämlich £ 850.000 durch Herabsetzung der Einkommensteuer und £ 665.000 durch Aufhebung der Accise auf Papier. Es sollte sonach den Annahmen des Schatzkanzlers zufolge noch ein Ueberschuss von £ 408.000 verbleiben. Dieser wurde jedoch durch die um £ 553.952 erhöhten Parlamentsbewilligungen nicht nur gänzlich aufgezehrt, sondern noch ein Deficit von £ 145.952 in Aussicht gestellt, welches inzwischen zu Ende des Finanzjahres 1861, selbst abgesehen von den Kosten der anzulegenden Küstenbefestigungen durch die in Folge des amerikanischen Conflictes erforderlich gewordene Vermehrung der Auslagen für Heer und Flotte eine namhafte Steigerung erhalten dürfte.

4. Oeffentliche Schuld.

Die britische öffentliche (oder National-) Schuld theilt sich in eine fundirte und nicht fundirte ein, und die erste ist wieder eine permanente oder eine Terminschuld. Die fundirte Schuld hat ferner abgesonderte Abtheilungen für Grossbritannien und für Irland, welche Sonderung mehr formeller Art ist. Die permanente Schuld bildet den eigentlichen Grundstock der öffentlichen Schuld und zugleich den überwiegend grössten Betrag derselben.

I. Fundirte Schuld.

A. Permanente Schuld.

Grossbritannien.

Der Stand der öffentlichen Schuld am 31. März 1861 war folgender.

Schuldtitel:

Neue Annuitäten *(New Annuities)*	zu	$2^1/_2$	pCt. £	2,965.981
Schatzbonds [1] *(Exchequer Bonds)*	„	$2^3/_4$	„ „	418.300

[1] Von diesen Schatzbonds wird später umständlichere Erwähnung geschehen.

Schuld an die Bank von England	zu 3 pCt.	£	11,015.100
Consolidirte Annuitäten [1] *(Consolidated Annuities)*	„ 3 „	„	400,363.108
Reducirte Annuitäten *(Reduc. Annuit.)*	„ „ „	„	114,661.163
Neue Annuitäten *(New Annuities)*	„ „ „	„	213,072.181
Totale der Schuld zu 3 pCt.		£	739,111.552
Neue Annuitäten *(New Annuities)*	zu 3½ pCt.	„	240.746
„ „ „ „	„ 5 „	„	430.603
Gesammtschuld von Grossbritannien		£	743,167.182

Irland.

Neue Annuitäten *(New Annuities)*	zu 2½ pCt.	£	3.080
Consolidirte Annuitäten *(Consolidated Annuities)*	„ 3 „	„	6,261.494
Reducirte Annuitäten *(Reduc. Annuit.)*	„ 3 „	„	125.645
Neue Annuitäten *(New Annuities)*	„ 3 „	„	32,929.439
Schuld an die Bank von Irland	„ 3¼ „	„	2,630.709
Neue Annuitäten *(New Annuities)*	„ 5 „	„	2.000
Gesammtschuld von Irland		£	41,952.427
Totale der Schuld des verein. Königreichs [2]		£	785,119.609

B. Terminschuld.

Die Terminschuld besteht, wie erwähnt, aus Renten, welche nicht capitalisirt [3]), sondern nur unter den zu zahlenden Interessen aufgeführt werden. Denselben wird gewöhnlich der Betrag beige-

[1]) Da die consolidirten Annuitäten den überwiegenden Theil der permanenten Staatsschuld bilden, so werden die übertragbaren Schuldtitel derselben im Allgemeinen *Consols* genannt. Es empfiehlt sich dieses auch desshalb, weil mit der Benennung der Annuitäten gewöhnlich die aus Renten auf Zeit der Lebensdauer bestehende Terminschulden bezeichnet werden.

[2]) Ausser dieser Summe sind noch an permanenter Schuld (den *Annuities* angehörend) vorhanden £ 3,736.208, welche an die *Commissioners* für die Reduction der Nationalschuld übertragen und auf deren Namen lautend (rechnungsmässig) fortgeführt werden. Diese Summe rührt her *a)* mit £ 798.061 aus Schenkungen and Vermächtnissen, *b)* mit £ 467.474 aus fälligen Capitalien der Staatsschuld, die seit mindestens 10 Jahren unbehoben blieben, und aus £ 2,553.573 an unbehobenen Dividenden.

[3]) In wiefern dieselben lediglich bei der Verwaltung der Nationalschuld als Capital in Rechnung kommen, wird später erwähnt werden.

fügt, welcher für die Kosten der Verwaltung der Nationalschuld an die Bank zu entrichten kömmt. Die Terminschulden bestehen aus:

Annuitäten, welche am 5. April 1867 zu Ende gehen	£	585.740
„ welche bis 5. April 1885 fortlaufen . .	„	128.760
„ für eine bestimmte Reihe von Jahren, in verschiedenen Terminen endigend	„	77.491
Leibrenten auf Lebensdauer [1]	„	1,032.959
Tontinen und andere Lebensrenten u. z. englische	„	33.297
„ „ „ „ irische	„	2.226
Zusammen [2]	£	1,860.473
Hierzu die Interessen der permanenten Schuld . .	„	23,554.130
Ferner die Kosten der Verwaltung der Nationalschuld	„	76.791
Gesammtlast der öffentlichen Schuld [3] .	£	25,491.394

Für die Amortisirung der öffentlichen Schuld geschieht nur wenig, seit mit dem Gesetze 10, Georg IV. C. 27 bestimmt wurde, dass künftig (von 1829 an beginnend) nur jene Summen zur Reduction der Nationalschuld verwendet werden sollen, welche den Ueberschuss der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben bilden. Dieser Ueberschuss der einzelnen Quartale des Finanzjahres wird an den Tilgungsfond zum Behufe der Reduction der Schuld abgeliefert, er betrug im zweiten und dritten Quartale des Finanzjahres 1860 bis 1861 £ 631.794 (in den beiden anderen Quartalen ergab sich kein Ueberschuss, sondern ein Deficit), wozu noch die Interessen der (obenerwähnten) für die Reduction der Schuld verwendeten Schenkungen und Vermächtnisse mit £ 25.987 hinzukommen.

II. Nichtfundirte Schuld.

Schatzbills *(Exchequer Bills)* Zuschuss zu den Kosten der Verwaltung *(Supply)*	£	13,223.400
Schatzbonds *(Exchequer Bonds)*	„	3,600.000
Totale der nicht fundirten Schuld	£	16,823.400

[1]) Diese Annuitäten werden bei dem Nationalschuldamte ausbezahlt.

[2]) Hiervon gehören £ 1,858.247 der britischen und £ 2.226 der irischen Schuld an.

[3]) Unter dieser Summe sind nicht begriffen £ 115.446, welche die Zinsen des Seite 73, Anmerkung 2 erwähnten Antheilen an der öffentlichen Schuld, welche auf die Namen der *Commissioners* zur Reduction der öffentlichen Schuld übertragen sind, ausmachen.

Die Interessen hievon belaufen sich bei den Schatzbills auf	£	402.000
bei den Schatzbonds	„	122.500
Zusammen	£	524.500

Die Gesammtsumme der in den Händen der Staatsgläubiger befindlichen Schuldtitel machte demnach am 31. März 1861 aus . . . . £ 801,943.003
und jene der davon zu entrichtenden Interessen [1] „ 26,015.894

Der Stand der britischen Staatsschuld erlitt in dem letzten Jahrhunderte folgende Veränderungen.

		Schuld	Jährliche Zinsen	Staatseinnahmen
Bestand 1763	£	126,682.849	5,840.841	8,523.440
„ 1783	„	238,484.870	9,319.925	11,862.000
„ 1793	„	233,733.609	9,176.356	16,648.814
Vermehrung während der franz. Kriege bis 1815	„	631,088.832	23,048.948	
Gesammtschuld des vereinigten Königreiches bei Vereinigung der britischen und irischen Finanzen 1817	„	864,822.441	32,225.304	72,000.000
Verminderung während 27 Friedensjahren	„	93,486.640	4,477.405	
Bestand 1853	„	771,335.801	27,647.899	54,430.000
Vermehrung während des russisch. Krieges	„	36,545.987	1,008.604	
Bestand 31. März 1861	„	801,943.003	26,015.894	70,283.674

Die verschiedenen Bestandtheile der öffentlichen Schuld rühren theils aus neuen Anleihen, theils aus Convertirungen her. Die neuen $2\frac{1}{2}$ pCt. Annuitäten entstanden 1853 durch Convertirung, eben so die neuen $3\frac{1}{2}$ pCt. Annuitäten. Die consolidirten 3 pCt. Annuitäten

[1] In wie fern in dem nächsten Jahre auch noch Interessen von den (später zu erwähnenden) Schatz-Deficit-Bills zu entrichten sein werden, lässt sich im Beginne des Jahres nicht bestimmen. Wahrscheinlich mit Rücksicht darauf so wie auf Aenderungen im Capitale ist in dem Budget-Ansatze die Gesammtsumme der von der öffentlichen Schuld zu entrichtenden Zinsen auf £ 26,180.000 angesetzt worden.

rühren von 1751 her, wo verschiedene Arten von Staatsschulden in eine Sorte umgewandelt, und letztere seitdem zu verschiedenen Zeiten vermehrt oder vermindert wurden; ebenso datiren die reducirten 3 pCt. Annuitäten von 1751 her. Die neuen 3 pCt. Annuitäten entstanden aus der Convertirung der neuen 4 pCt., deren Zinsfuss 1830 auf $3^{1}/_{2}$, 1844 auf $3^{1}/_{4}$ und 1854 auf 3 pCt. herabgesetzt wurde. Die neuen 5 pCt. Annuitäten entstanden bei der Convertirung von 1830, wo die Besitzer von 4 pCt. Staatseffecten, welche sich die Convertirung der Zinsen auf $3^{1}/_{2}$ pCt. nicht gefallen liessen, die Wahl hatten, pari Rückzahlung oder 5 pCt. Annuitäten zu £ 70 für £ 100 zu 4 pCt. zu nehmen.

Die Regierungsschuld an die k. Banken gründet sich auf die (im Jahre 1855 hinsichtlich der unbedeckten Notenausgabe einigermassen modificirte) Bankacte vom Jahre 1844, nach welcher die britische Bank bis zum Belaufe von £ 14 Millionen der Regierung gegen Hinterlegung von Schuldpapieren *(Securities)* Geld verzinslich vorstrecken darf, ohne die entsprechende Summe von Banknoten durch edles Metall decken zu müssen. Von diesen £ 14 Millionen darf die Bank £ 11 Millionen Noten auf die Sicherheit ihrer Forderung an den Staat, 3 Millionen auf die *Exchequer Bills* und andere Sicherheiten ausgeben. Die £ 11,015.100 bilden den Betrag der verschiedenen Darleihen, welche die Bank im Laufe der Zeit der Regierung gemacht hatte, bis dieser mit 3 pCt. verzinsliche Betrag der Regierungsschuld durch die Bankacte fixirt wurde, ohne dass dafür eine übertragbare Verschreibung vorhanden ist. Die Schuld an die irische Bank besteht aus den von derselben übernommenen Staatspapieren, ihre Verzinsung richtet sich nach den auf die bezüglichen Papiere lautenden Zinsen.

Die Marine- und Militär-Pensions-Annuitäten *(Dead Weight* genannt) entstanden aus den Pensionen, welche nach dem französischen Kriege im Betrage von etwa £ 5 Millionen jährlich an das Militär und die Flotte zu bezahlen waren. Zu diesem Zwecke wurde eine Annuitäten-Anleihe von £ 2,800.000 aufgenommen, wovon die Bank £ 585.740 Jahresrente übernahm, welche am 5. April 1867 zu Ende geht. Eine andere Annuität auf Zeit im Betrage von £ 116.000 (später auf £ 128.760 vermehrt) wurde 1855 beim Abschlusse des Anleihens von £ 16 Millionen für 30 Jahre als Prämie für letzteres bewilligt; sie laufen daher bis 1885.

Die Verwaltung der Nationalschuld (mit Ausnahme der sogleich zu erwähnenden Lebensrenten) besorgt die englische Bank, indem sie durch ihre Bankabtheilung die *Transfers*, d. i. die Umschreibung der Schuldtitel von einem Besitzer an den anderen vornehmen lässt und die Auszahlung der Zinsen, hinsichtlich welcher sie sogar in erster Linie den Staatsgläubigern verpflichtet ist, bewerkstelliget. Als Entgelt dafür erhält sie für die ersten £ 600 Millionen je £ 340 für jede Million, und für weitere £ 180,363.529 [1]) je £ 300 für die Million. Die Summe dieser Vergütung für die Verwaltung der Nationalschuld betrug 1860—61 £ 258.109. Die Kosten der Verwaltung der Regierungsschuld bestehen aus den für Verwaltung des ersten Anlehens der Bank zugesicherten £ 4.000 [2]) und dem Kaufe von Südsee-Compagnie-Capital mit £ 1.579. Die dagegen der Bank als Gewinnantheil an der Circulation in Aufrechnung gebrachten £ 188.078 machen die Summe aus, welche bei der Errichtung der Bank derselben gewissermassen als Preis der Bankprivilegien als jährliche Zahlung an die Regierung auferlegt wurden [3]).

In die Verwaltungskosten der Nationalschuld sind noch die Ausgaben für das Nationalschuldamt mit £ 14.652 zu rechnen, welche im Budget des Civildienstes, Abtheilung II. „Gehalte und Auslagen der öffentlichen Aemter" aufgeführt sind.

Die Lebensrenten werden gemäss Gesetz 10, Georg IV. C. 24 von dem Nationalschuldamte sowohl auf einzelne als vereinte Leben für gewisse Jahre oder auf Lebensdauer sofort oder als aufgeschobene Leibrenten nach einem gewissen Zeitraume gegen andere Papiere der Staatsschuld gewährt oder gegen Barzahlung, welche sodann zum Ankaufe solcher Papiere verwendet wird.

---

[1]) Für den Zweck der Berechnung des Entgeltes, welchen die Regierung an die Bank für die Verwaltung der öffentlichen Schuld zu bezahlen hat, aber auch nur für diesen, werden die Terminschulden (die Annuitäten auf Zeit und Lebensdauer) capitalisirt, und zwar mit nahe an 17 Millionen Pfund Sterling, auf der Grundlage einer 25jährigen Dauer.

[2]) Als 1694 die englische Bank concessionirt wurde, geschah es unter der Bedingung, dass sie £ 1.200.000 der Regierung borge gegen 8 pCt. Zins und £ 4.000 Verwaltungskosten dieser Schuld.

[3]) Die ursprüngliche Verpflichtung der Bank betrug £ 180.000, bei der Erweiterung der Bankacte im Jahre 1833 wurde dieselbe jedoch (mit 2 pCt. für die von der Bank weiter ausgegebenen £ 475.000) um £ 9.500 und nach Abzug von £ 1.422 Vergütungen an die Banquiers um £ 8.078 erhöht.

Die *Exchequer Bills* wurden seit 1696 zur Bestreitung solcher Auslagen ausgegeben, welche man aus den laufenden Einnahmen decken zu können glaubt. Alljährlich bestimmt eine Parlamentsacte deren Betrag. Sie pflegen ein Jahr nach Ausstellung zur Rückzahlung oder zum Umtausche gegen neue einberufen zu werden [1].

Die Schatzbonds werden bei der Erörterung der Finanzrechnung näher besprochen werden.

5. Finanz-Hauptrechnung.

Die volle Uebersicht über den britischen Staatshaushalt gewährt aber die Finanz-Hauptrechnung mit der Cassenbilanz der gesammten Finanz-Operation des Schatzamtes hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des vereinigten Königreiches, welche für das Jahr vom 1. April 1860 bis 31. März 1861 dem Parlamente vorgelegt wurde [2]. Dieselbe umfasst nicht nur das Brutto- und das Netto-Budget der Finanzgebarung, sondern auch die durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben (einschliesslich der Credits-Operationen), deren Einbeziehung das Bild dieser Gebarung vervollständigt.

Wir lassen hier die Cassenbilanz folgen und fügen hieran die Erläuterung der einzelnen Posten derselben mit Zugrundelegung der *Finance Accounts*.

Cassenbestände der Schatzkammer am
31. März 1860 . . . . £ 7,972.864

Einnahmen:

an die Schatzkammer abgeliefert 1860—61:

Zölle	£	23,305.777
Accise	„	19,435.000
Stämpel	„	8,348.412

[1] Siehe *Statistical Abstract for the United Kingdom 1846—60.* London 1861 (Officiell) und Dr. O. Hübner, Berichte des statistischen Central-Archivs Nr. 3. Leipzig 1859. Seite 9.

[2] *The Finance Accounts I—VIII of the United kingdom of Great Britain and Ireland for the Financial Year 1860—61 ended 31 st. March 1861. Ordered by the House of Commons, to be Printed, 11 June 1861.*

Land- und Assessed-Taxen (directe Abgaben)	£ 3,127.000	
Vermögens- und Einkommensteuer	„ 10,923.816	
Postverwaltung	„ 3,400.000	
Krondomainen (Netto)	„ 290.568	
Verschiedene Einnahmen	„ 1,453.101	£ 70,283.674
Rückersätze an Vorschüssen:		
Für Ankauf von edlen Metallen zur Prägung	£ 250.000	
Für öffentliche Bauten *(public Works and Improvements)* .	„ 1,207.206	
Für Interessen und Amortisirung der sardinischen Schuld . . .	„ 80.000	„ 1,537.206
Einnahmen durch Schaffung einer Additional-Schuld, und zwar		
einer **fundirten:** durch Ausgabe von Annuitäten für 24 Jahre zur Deckung der Kosten gewisser Befestigungen		„ 200.000
einer **nicht fundirten:** durch Ausgabe von Schatzbonds, u. z.		
Serie G vom 8. November 1860 rückzahlbar am 8. November 1864 zu $3^1/_2$ pCt. Interessen al pari ausgegeben	£ 1,000.000	
Serie H vom 18. März 1861 rückzahlbar am 18. März 1865 zu $3^3/_4$ pCt. Interessen, zu 99 ausgegeben	„ 594.000	„ 1,594.000
Zuschuss *(Supply)* **durch Erneuerung von Schatzkammer-Bills** *(Securities)* (Nicht fundirte Schuld)		„ 13,084.100
An zeitlichen Vorschüssen:		
Schatz-Deficit-Bills *(Exchequer deficiency Bills)* zur Deckung des Ausfalles in dem consolidirten Fonde		„ 7,371.098
	Total . .	£ 102,042.942

Ausgaben:

Zinsen der fundirten Schuld, einschliesslich der Schatzkammer-Bonds vom Jahre 1853, doch ausschliesslich der Zinsen von Schenkungen und Vermächtnissen		£ 23,250.621
Zinsen der Regierungsschuld an die Bank v. England (£ 11,050.100) zu 3 pCt.		„ 330.453
Zinsen der Regierungsschuld an die Bank von Irland (£ 2,630.769) zu 3¼ pCt.		„ 85.500
Kosten der Verwaltung der fundirten Schuld . . . . . . (an die Bank von England zu zahlen)	£ 258.109	
Kosten der Verwaltung der Regierungsschuld . .	„ 5.580	
	£ 263.689	
Hiervon abzuziehen:		
der Gewinnantheil an der Circulation, welchen die englische Bank der Regierung zu zahlen hat .	„ 188.078	
Rest der Zahlung an die englische Bank		„ 75.611
Lebenslängliche Annuitäten	£ 1,021.606	
Irländische lebensl. Annuitäten	„ 23.353	
Schatzkammer-Annuitäten (Tontinen 1789)	„ 13.646	„ 1,058.605
Annuitäten auf Zeit . . .	£ 302.288	
Marine-u. Militär-Pensions-Annuitäten 1867 endigend	„ 585.740	„ 888.028
Unbehobene Dividenden an die Bank von England zurückerstattet		„ 142.114

Zinsen der Schatz-Bonds vom Jahre 1855 beginnend	£	100.000		
Zinsen der Schatzkammer-Bills, Zuschuss *(Supply)* . .	„	298.231		
Zinsen der Schatzkammer-Bills, Deficit *(Deficiency)* . .	„	1.856	£	400.087
Gesammtauslagen für die öffentliche Schuld			£	26,231.019

Dienstesausgaben, womit der consolidirte Fond belastet ist:

Civilliste	£	403.160
Annuitäten und Pensionen	„	345.772
Gehalte der Civilverwaltung	„	155.933
Diplomatische Gehalte und Pensionen .	„	172.458
Gehalte und Pensionen für die Mitglieder der Gerichtshöfe	„	700.575

Verschiedene Auslagen
(Miscellaneous Charges).

Russisch-holländ. Anlehen . .	£	80.761		
Griechisches Anlehen	„	47.306		
Annuität für das Greenwich-Hospital	„	20.000		
Geheimer Dienst	„	10.000		
Entschädigung für Verluste von Gebühren von Zinn . . .	„	16.444		
Andere Lasten	„	5.803		
Ausgaben für Befestigungen .	„	50.000		
Bewilligte Rückzölle für Wein .	„	288.218		
			„	518.532
Summe der Ausgaben des consolidirten Fonds . .			£	2,296.430

Für die Armee, Miliz, das Commissariat und die *Ordnance Services* (Genie, Artillerie, Feldzeugamt) .	£	14.970.000

Für den Flottendienst mit Einschluss des Transports- und mit Ausschluss des Paketbootdienstes	£ 13,331.668	
Für die Kriegs-Operationen zur See und zu Lande in China .	„ 3,043.896	
Total der Ausgaben für Militär und Flotte		£ 31,345.564
Für die einzelnen Zweige der Civilverwaltung (nebst obigen Beiträgen des consolid. Fondes)		„ 7,411.820
Für die Einnahme-Departements *(Revenue departements)* Einhebungskosten der Einnahmen		„ 4,487.448
Postpaketbootdienst		„ 1,069.778
Summe der Ausgaben für die übrigen Dienstzweige		£ 44,314.610
Gesammtausgaben .		£ 72,842.059
Für Vorschüsse durch Anlehen:		
Für den Ankauf edler Metalle zur Münzprägung	£ 240.000	
Für öffentliche Bauten *(Public Works and emprovements)* . .	„ 670.002	
		„ 910.002
Für Rückkauf der fundirten Schuld:		
Interessen von Staatspapieren für Rechnung der Schenkungen und Vermächtnisse *(Donations and Requests)* zum Ankaufe von Staatspapieren verwendet)	£ 23.364	
Betrag des Amortisationsfondes *(Sinking fund)* verwendet zum Rückkaufe der fundirten Schuld	„ 887	
		„ 24.251
Für Rückkauf der nicht fundirten Schuld:		
Schatz-Bills (Zuschuss, *Supply*) mit neuen Bills ausgewechselt	£ 12,084.100	

Schatz-Bills bar bezahlt und durch neue Bills ersetzt	£ 1,000.000	
Schatz-Bills bar bezahlt, und nicht wieder durch neue ausgegebene Bills ersetzt	„ 139.300	
Schatz-Bonds (Serie D) am 8. November 1860 eingelöst	„ 1,000.000	£ 14,223.400
Für zeitliche Vorschüsse zurückbezahlt:		
Schatz-Deficit-Bills *(Deficiency)* aus dem Einkommen rückgekauft	£ 6,747.098	
Schatz-Deficit-Bills durch den Amortisationsfond rückgekauft .	„ 624.000	
		„ 7,371.098
Cassenbestände in d. Schatzkammer am 31. März 1861		„ 6,672.132
	Total . .	£ 102,042.942

Die gesammte Geldgebarung des Schatzamtes betrug daher im Jahre 1860 — 61 die höchst bedeutende Summe von 102,042.942 Pfund Sterling oder 1.020 Millionen Gulden. Diese Geldgebarung besorgen die königlichen Banken von England und Irland. Der Cassenbestand der Staatsgelder belief sich bei der Bank von England zu Anfang des Jahres auf £ 6,369.520 und zu Ende desselben auf £ 5,326.346. Bei der königl. Bank von Irland machte der Bestand in diesen beiden Zeitpunkten £ 1,603.344 und £ 1,345.786 aus.

Die in die Schatzkammer mit £ 70,283.674 abgelieferten Einnahmen bilden die **Brutto-Einnahmen** der einzelnen Einnahmezweige mit Ausnahme jener der Kronländereien, bei welchen die Verwaltungsauslagen mit £ 122.477 vorweg in Abzug gebracht wurden, daher hier nun der Netto-Ertrag derselben aufgeführt erscheint. Die mit £ 72,842.059 angesetzten Ausgaben stellen gleichfalls die Brutto-Ausgaben dar, woraus sich jedoch die Netto-Ausgaben sogleich ergeben, wenn man die Post der Erhebungskosten der Einnahmen mit £ 4,487.448 [1]) davon in Abzug bringt, welche

[1]) Im Grunde gehören die Auslagen des Postpaketbootdienstes mit £ 1,069.778 auch zu den Erhebungskosten; sie werden aber in der Finanz-Hauptrechnung nicht dazu

Summe von den Brutto-Einnahmen abgezogen, den Betrag der Netto-Einnahmen nachweiset.

Die nachgewiesene Summe der Einnahmen mit £ 70,283.674 umfasst jene Beträge, welche aus den einzelnen Einnahmezweigen wirklich in die Schatzkammer eingeflossen sind. Behufs der rechnungsmässigen Darstellung werden aber die Einnahmen nach den einzelnen Zweigen in neun Rubriken nachgewiesen, welche wir hier nur in ihren Totalbeträgen anführen.

Dieselben enthalten in Nr. 1 die Cassenbestände, Forderungen und rückzahlbare Vorschüsse im Beginne des Finanzjahres . . . . £ 2,510.773

2. Den Gesammtertrag *(gross Receipt)* . . . „ 71,895.498

3. Die daraus bestrittenen Rückzahlungen in Vergütungen, Disconti, Rückzöllen etc. *(Repayments, Allowances, Discounts, Drawbacks, Bounties* etc.*)* [1] . . . . „ 1,325.500

4. Den Ertrag nach Abzug der Rückzahlungen *(Net Receipt)* . . . . „ 70,569.998

5. Das Gesammteinkommen, einschliesslich der anfänglichen Activa (Posten 1 und 4) . . . . „ 73,080.771

6. Die aus den Einnahmen auf dem Wege in die Schatzkammer bestrittenen Zahlungen [2] . „ 122.477

7. Die Einzahlungen in die Schatzkammer „ 70,283.674

8. Die Cassenbestände } zu Ende d. Finanzjahres „ 1,437.643
und Forderungen } „ 1,236.977

9. Gesammtentlastung des Einkommens *(Total discharge of the Income)*, Summe der Posten 6, 7, 8 . . . . „ 73,080.771

Wie hieraus zu entnehmen, sind in den Brutto-Einnahmen, d. h. in den aus den einzelnen Einnahmezweigen in die Schatzkammer abgelieferten Summen die bei den einzelnen Zweigen vorkommenden

---

geschlagen, während dieselben in der Appropriations-Acte vom 6. August 1861 bereits unter den Kosten der *Revenue Departements* aufgeführt erscheinen.

1) Von diesen Rückzahlungen entfallen auf die Zölle £ 238.571, auf die Accise £ 599.546, auf die Stämpel £ 265.225, auf die Land- und Assessed-Taxen £ 4.315, auf die Einkommensteuer £ 201.823, auf die Postverwaltung £ 16.020.

2) Diese kommen nur bei den Kronländereien vor, und bilden die Verwaltungsauslagen derselben.

Rückzahlungen bereits in Abzug gebracht, nicht aber die Einhebungskosten. Zieht man auch die letzteren davon ab, so ergeben sich die Netto-Einnahmen der einzelnen Einnahmezweige wie nachstehende Aufzählung derselben ausweiset:

	Brutto-Einnahmen	Erhebungskosten	Netto-Einnahm.
Zölle	23,305.777	1,025.848	22,279.929
Accise	19,435.000	875.795	18,559.205
Stämpel	8,348.412	235.750	8,112.662
Land- und Assessed-Taxen	3,127.000	183.183	2,943.817
Einkommensteuer	10,923.816	247.861	10,675.955
Postverwaltung	3,400.000	1,919.011	1,480.989
Kronländereien	290.568 [1])	—	290.568
Verschiedene Einnahmen	1.453.101	—	1,453.101
Totale	70,283.674	4,487.448	65,796.226

Die britischen Verhältnisse lassen eine grosse Einfachheit in der Erhebung der verschiedenen Einnahmen zu. Abgesehen davon, dass für Erhebung der Zölle nur eine geringe Zahl von Zollstätten in Folge der insularischen Lage erforderlich sind, concentrirt sich die staatswirthschaftliche Bewegung zumeist auf wenige Hauptproducte und belasten die Abgaben einige wenige Hauptgegenstände.

Bei den Zöllen tragen zu der Gesammtsumme von £ 23,305.000 folgende sechs Artikel nicht weniger als 93 pCt. bei, nämlich:

Zucker	£	6,067.391
Tabak	„	5,606.488
Thee	„	5,419.551
Gebrannte Wässer *(Spirits)*	„	2,623.615
Wein	„	1,144.794
Getreide und Mehl	„	868.525.

Die Zölle haben daher wesentlich die Natur einer Consumtionssteuer.

Im vereinigten Königreiche gibt es (einschliesslich der Zollstätte Manchester) 126 Zollhäfen, wovon aber die nachbenannten sechs Häfen nahezu 80 pCt. des gesammten Zollertrages liefern, nämlich London 11·4, Liverpool 3·6, Bristol 1·2, Dublin 1·0, Glasgow und Greenock 1·3 Millionen Pfund Sterling, während die übrigen 120 Häfen hierzu nur ungefähr 5 Millionen Pfund beitragen.

[1]) Netto-Einnahmen.

Auch bei der Accise sind es wenige Artikel, welche den Hauptertrag darbieten. Zu der Einnahme von £ 19,435.000 steuern bei die Erzeugung von Branntwein £ 9,225.598, von Malz £ 6,208.813, von Papier 1,306.253 (welche Auflage nunmehr aufgehoben ist) und die Licenzen zum Verkaufe oder Vermiethung gewisser Gegenstände (meist die Verkäufer von Branntwein, Bier, dann Zucker, Kaffee, Tabak und die Vermiether von Pferden und Wagen) £ 1,492.657.

Das Getränke der Bewohner des vereinigten Königreiches ist daher mit nicht weniger als mit 25½ Millionen, und wenn man den zum Thee verbrauchten Zucker hinzurechnet, mit mindestens 27 Millionen Pfund Sterling besteuert [1]).

Zu dem Ertrage der Stämpelauflage von £ 8,348.000 steuerten bei:

Die Urkunden für Legate, Testamente, Erbnachfolge- und Verlassenschafts-Administrationen	£ 3,450.118
für Feuerversicherungen	„ 1,485.540
„ Verträge und ähnliche Urkunden	„ 1,327.347
„ Wechsel	„ 571.229
„ Quittungen und Anweisungen	„ 436.601

welche fünf Gattungen von stämpelpflichtigen Urkunden allein 87 pCt. der Stämpelsteuer einbrachten.

Von den Land- und Assessed-Taxen, im Betrage von	£ 3,127.000
entfielen auf die Landtaxe (Grundabgabe)	„ 1,144.672
auf die Abgaben von bewohnten Häusern	„ 822.936
„ „ „ „ Dienern	„ 202.105
„ „ „ „ Wagen	„ 330.191
„ „ „ „ Reitpferden	„ 242.438
„ „ „ „ anderen Pferden	„ 125.804
„ „ „ „ Hunden	„ 197.520

oder im Ganzen £ 3,065.666, so dass für die übrigen besteuerten

---

[1]) Diese Accise bildet einen erheblichen Bestandtheil der Anschaffungskosten der erwähnten Getränke, denn nach der Angabe, welche der Kanzler der Schatzkammer bei der Vorlage der Finanzrechnung für das Jahr 1860—61 an das Parlament machte, beträgt die Verbrauchsteuer bei Bier 18—23 pCt, bei dem Weine (welcher im Verbrauche mit dem Biere in Concurrenz tritt, d. i. bei den geringeren Sorten) 25 bis 80 pCt. und bei Branntwein nicht weniger als 400 pCt. des ursprünglichen Werthes.

Objecte nur £ 61.334 erübrigten, wovon die Taxen für die Erlaubniss Wappen zu führen allein £ 57.118 in Anspruch nahmen.

Für die Einkommensteuer liegen die näheren Nachweisungen nur erst bezüglich des Jahres 1859—60 vor, in welchem dieselbe um mehr als eine Million Pfund Sterling weniger betrug als im Jahre 1860—61, nämlich £ 9,666.141, wovon entfielen:

auf Grossbritannien [1] . . . . £ 8,947.774
„ Irland . . . . „ 718.367

Die Steuerquote belief sich in letztem Jahre auf 9 Pence (Denars) für je ein Pfund Sterling von einem Einkommen von mehr als 150 Pfund Sterling und auf $6\frac{1}{2}$ Pence von einem Einkommen zwischen 100 und 150 Pfund Sterling.

Das gesammte der Steuer unterliegende Einkommen wurde erhoben im Jahre 1859 in:

		England u. Wales	Schottland	Irland	Zusammen
vom Grundbesitze mit	£	112,082.749	13,974.080	12,893.829	138,950.658
von d. Pachtungen mit	„	42,955.963	6,281.680	—	49,237.643
von d. Renten von Staatspapieren .	„	—	—	—.	—
von den Gewerben und anderen Beschäftig. .	„	76,990.577	7,382.513	4,587.457 [2]	88,960.547
von öffentl. Aemtern, Pensionen u. Stipendien	„	16,817.710	902.519	1,095.133	18,815.362

Für die Renten von Staatspapieren und für den Pächtergewinn von Irland fehlen die Nachweisungen; mit Berücksichtigung der Steuerquote können sie aus den eingezahlten Steuersummen oder aus früheren Jahren ergänzt werden, der Pächtergewinn in Irland betrug 1855 £ 5,136.972, der Bezug von Staatsrenten kann, wenn

[1]) Hiervon betreffen England und Wales ungefähr $^{10}/_{11}$ und Schottland $^{1}/_{11}$.
[2]) Vom Jahre 1858.

man die nicht steuerpflichtigen Einkommenbeträge unter £ 100 ausser Acht lässt, auf £ 16,000.000 für England (in Schottland findet keine Auszahlung von Staatsrenten statt) und auf £ 750.000 für Irland angeschlagen werden.

Das gesammte steuerbare Einkommen beläuft sich demnach in England auf ungefähr £ 264,846.999, in Schottland auf £ 28,540.792, in Irland auf £ 24,463.391 und im vereinigten Königreiche auf £ 317,851.182.

Das hierin begriffene steuerfreie Einkommen unter £ 100 betrug im Jahre 1855 beim Grundbesitze in England £ 7,770.480, in Schottland £ 816.749 (für Irland wurde es nicht angegeben); beim Pachtgewinne für England £ 12,193.631, für Schottland £ 2,808.507, für Irland £ 2,572.288; es beträgt daher in den beiden letzten Ländern fast die Hälfte des gesammten Einkommens aus Pachtunternehmungen. Für die Staatsrenten fehlt diese Nachweisung bei dem Gewerbegewinne betrug 1859 das steuerfreie Einkommen (unter £ 100) in England £ 1,844.097, in Schottland £ 381.552, in Irland £ 164,480. Bei den Beamtengehalten waren 1859, als die Quote von £ 100 nicht erreichend, in England und Wales £ 1,519.939, in Schottland £ 75.672 und in Irland £ 92.998 steuerfrei.

Die von diesem Einkommen eingehobene Steuer betrug im Jahre 1859:

	England	Schottland	Irland	Zusammen
vom Grundbesitze	£ 2,133.579	261.975	267.243	2,662.797
von d. Pachtungen „	277.634	25.095	20.076	322.805
„ „ Staatsrenten „	582.190	—	29.204	611.394
„ „ Gewerben . . „	1,532.484	141.341	96.098	1,769.923
„ „ Gehalten und Pensionen . . . „	350.368	18.803	22.815	391.986
Im Ganzen . .	£ 4,876.255	447.214	435.436	5,758.905

Zu den Einnahmen der Postverwaltung (£ 3,407.063) trugen bei: die eingehobenen Postgebühren bei den Landpostmeistern (£ 132.403), bei denen von London (£ 114.099), die Postgebühren der öffentlichen Aemter (£ 155.915), die im Auslande *a)* von eigenen Agenten (£ 119.207), *b)* von auswärtigen Postämtern für britische Rechnung eingehobenen Gebühren (£ 205.904), zusam-

men £ 325.111 und nach Abzug der, die im Lande *a)* für Rechnung der selbstständigen Colonialpostämter (£ 32.843), *b)* für Rechnung auswärtiger Aemter eingehobenen Gebühren (£ 184.088), £ 108.180, im Ganzen £ 510.597, oder nach Abzug der nicht bestellbaren Briefe etc. . . . . £ 494.576
die im Lande und in den Colonien abgesetzten Postmarken . . . . „ 2,128.080
die von den *Inland Revenue Departements* (Stämpel, Accise und Taxen) abgesetzten Postmarken . . . . „ 647.029
für Zahlungsanweisungen . . . . „ 122.733
verschiedene Einnahmen . . . . „ 14.645

Die Zahl der versendeten Briefe belief sich im Jahre 1859 auf 544,796.000, wovon in London 129,266.000, in Manchester 18,701.000, in Liverpool 13,443.000, in Birmingham 9,199.000. in Bristol 8,579.000, in den anderen Orten Englands 365,608.000, in Glasgow 12,323.000, in Edinburgh 10,882.000 und in den anderen Orten Schottlands 28,858.000; in Dublin 11,978.000, in den anderen Orten Irlands 34,839.000 Briefe abgegeben wurden.

Die Zahl der von den *Post Office Mails* an jedem Wochentage (da am Sonntage keine Beförderung stattfindet) zurückgelegten englischen Meilen betrug im Jahre 1859 mit den Eisenbahntrains 35.604. mit den Postwagen 32.936, zusammen 68.540, und der Betrag der durch die Post bewerkstelligten Zahlungsanweisungen belief sich in Summen von £ 2 und weniger auf £ 4,856.661 und in Summen von mehr als £ 2 bis £ 5 auf £ 8,398.795.

Die „verschiedenen Einnahmen“ summiren sich aus nachstehenden Beträgen:

Erbliche Einnahmen der Krone	£ 16.421
Gebühren etc. der öffentlichen Aemter	„ 138.919
Rückzahlung des Königs der Belgier	„ 37.000
Unbehobene Dividenden	„ 83.982
Für alte Vorräthe und besondere Einnahmen der Armee und der Flotte	„ 631.862
Besondere Einnahmen der Civildepartements	„ 133.119
Einnahmen der officiellen Zeitungen	„ 22.280
Pensionsabzüge (Rückstand)	„ 10
Beiträge aus den ostindischen Einnahmen für Pensionen etc.	„ 60.000

Beiträge aus dto. für die Consular-Aemter in China . £	22.829
„ „ „ „ „ Postpaket-Verbindung mit den Ländern des Ostens . . . . „	22.229
Von der Handels-Marine (nicht reclamirte Effecten verstorbener Matrosen) . . . . „	10.602
Erübrigungen von Parlamentsbewilligungen . . . . „	22.644
Eingehobene Schuldbeträge . . . . „	50
Rückgaben unbekannter Personen *(Conscience Money)* „	10.219
Zufällige Einnahme . . . . „	935
Restabzahlung an der Schuld der spanischen Regierung (im vollen Betrage von £ 496.385) . . . „	240.000

Zu dieser Nachweisung sind nur wenige Erläuterungen erforderlich. Das Parlament suchte allmählich das früher sehr bedeutende Sportelwesen dahin zu reguliren, dass die sonst von den einzelnen Aemtern unmittelbar eingehobenen und verwendeten Gebühren nunmehr grossentheils in den consolidirten Fond (d. i. die Schatzkammer) eingezahlt werden müssen. Diess geschieht bei den in dieser Beziehung regulirten Aemtern *(regulatet Offices)*, während es noch viele andere gibt, wo diese Vorschrift noch nicht besteht. Von diesen Gebühren (einschliesslich der Strafgelder etc.) werden die meisten in England eingehoben, nämlich £ 94.148 (darunter £ 60.350 im Unterhaus, £ 10.807 bei den Polizei-Gerichtshöfen und £ 4.124 von den auswärts befindlichen Consulaten), in Schottland £ 40.970 (fast durchaus bei den Gerichtsbehörden dieses Landes nebst £ 3.870 von der Aufsichtsbehörde der Fischerei), und in Irland £ 3.800.

Der König der Belgier erhält (in seiner Eigenschaft als Witwer der Thronerbin) aus dem consolidirten Fond eine jährliche Apanage von £ 50.000, wovon er aber, seit er zum Throne in Belgien berufen ist, einen grossen Theil (gegenwärtig £ 37.000) wieder zurückzahlt.

Die besonderen in die Schatzkammer fliessenden Einnahmen der Armee betrugen £ 462.959 und der Flotte £ 168.902. Unter den besonderen Einnahmen der Civildepartements erscheinen der Schlagschatz bei der Münzprägung £ 34.321, der Verkauf von Schriften und Maculatur des *Stationery Office* £ 28.963, der Verkauf von erübrigten Kleidungsstücken und Verpflegsgegenständen, von den als

Strafanstalten dienenden Schiffen £ 24.280, der Reinertrag der Arbeit der Sträflinge £ 15.179, der Ertrag von alten Baumaterialien und Einnahmen (für Grasnutzung etc.) von den königl. Parken £ 12.074 etc.

Die London Gazette brachte ein £ 17.596, die Edinburgh Gazette £ 3.634, die Dublin Gazette £ 1.050.

Die Beiträge der ostindischen Regierung für Pensionen beziehen sich auf die königl. Truppen, welche in Indien gedient haben, und jene für die Postverbindung mit Ostindien und China entspricht der Hälfte des Ausfalles, welcher sich bei diesem Dienste ergibt.

Die Nachweisung der Staatsausgaben geschieht nach der für den Staatshaushalt geltenden Sonderung der Ausgaben in (gesetzliche) permanente und in solche, die für den Jahresdienst bewilligt wurden, in drei Abtheilungen, nämlich *a)* in die Auslagen für die öffentliche Schuld £ 26,231.019 mit den bereits oben aufgeführten Posten der Interessen und Verwaltung der öffentlichen Schuld, der Annuitäten auf Zeit *(terminable Annuities)*, die unbehobenen an die englische Bank rückerstatteten Dividenden, die Interessen für die Schatz-Bonds, und die Schatz-Bills (sowohl für die *Supply* als die *Deficiency*); *b)* in die Dienstes-Auslagen, womit der consolidirte Fond belastet ist £ 2,296.430 (d. i. die Civilliste, Pensionen, Gehalte und Emolumente, diplomatische Gehalte und Pensionen, Gehalte für die Gerichtshöfe, verschiedene [oben angeführte] Auslagen einschliesslich der Rückzölle für Wein und der Ausgaben für Befestigungen); *c)* in die Auslagen für alle übrigen noch zu bestreitenden Dienstzweige £ 44,314.610 (*Supply Services*, nämlich Armee, Flotte, Civil-Dienstzweige, Einhebungskosten, Postpaketdienst, Operationen zur See und zu Land in China).

Nur für die Auslagen dieser letzten Abtheilung ist, wie bereits erwähnt, die jährliche Bewilligung des Parlaments erforderlich, bei den Auslagen der ersten und zweiten Abtheilung tritt sie nur dann und in sofern ein, als neue nicht schon früher bewilligte Posten gefordert werden.

Die Gesammtsumme dieser Auslagen belief sich im Jahre 1860 bis 1861 auf £ 72,842.059, welche gegenüber gehalten der Gesammtsumme der Einnahmen von £ 70,283.674 einen Ausfall von £ 2,558.385 veranlasste.

Die öffentliche Schuld wird später näher erörtert werden, die Abtheilung der eigentlichen Verwaltungsauslagen ist bereits umständlich besprochen [1]), es erübrigen daher nur einige Erläuterungen zu der Abtheilung der Auslagen, welche den consolidirten Fond belasten. Diese ist in der Mehrzahl ihrer Bestandtheile die älteste Abtheilung der Staatsauslagen, seit die Krone nicht mehr alle Staatsauslagen aus ihrem eigenen Einkommen zu bestreiten vermochte. Sie bildet einen integrirenden Antheil der Civil-, (und geringen Theils) der Heeres- und Flotten-Verwaltung, deren Rubriken aus den Elementen dieser Abtheilung vervollständigt werden müssen, wenn man die Uebersicht der Gesammtauslagen für diese verschiedenen Dienstzweige gewinnen will. Es ist darin zugleich so viel Eigenthümliches enthalten, dass es gerechtfertigt ist, ihre oben bereits angeführten Unterabtheilungen näher zu zergliedern. Dieselben umfassen sehr heterogene Posten, deren Mehrzahl jedoch persönliche Bezüge betrifft.

Die **Civilliste** beschränkt sich auf die Bedeckung der Kosten des königlichen Haushaltes im engeren Sinne, da hierbei weder die Apanagen für die fürstlichen Mitglieder des Hauses, noch die Erhaltung der k. Paläste und Parke in Betracht kommen, und selbst die Pensionen für die Hofbediensteten nur zum Theile dabei aufgeführt erscheinen; die Rubrik zerfällt in die eigentliche Civilliste mit £ 385.000 und in bewilligte Pensionen mit £ 18.160.

Unter den **Annuitäten** und **Pensionen** erscheinen *a)* die **Annuitäten und Pensionen der königlichen Familie** mit £ 143.235 (darunter dem Könige der Belgier £ 50.000, wovon er aber £ 37.000 zurückbezahlte, dem Prinz-Gemahle 30.000, der Herzogin von Kent £ 30.000, dem Herzog von Cambridge £ 12.000, der Kronprinzessin von Preussen £ 8.000, der Herzogin von Cambridge £ 6.000, der Prinzessin Auguste von Mecklenburg-Strelitz, dem Prinzen von Mecklenburg-Strelitz [bis 6. September 1860 zuständig] £ 1.235); *b)* die **Pensionen für Kriegs- und Flottendienste** mit £ 38.000 [darunter solche, welche auf alle männlichen Erben, die den Titel des Betheiligten tragen, übergehen, wie die Nachkommen des Earl Nelson £ 5.000, Lord und Lady Rodney

[1]) Der Postpakelbootdienst bildet bis 31. März 1860 einen Zweig des Flottendienstes; seit 1. April 1860 aber ist er davon ausgeschieden, und macht eine selbstständige Rubrik, die einen Anhang zur Postverwaltung bildet, aus.

£ 2.000, Viscount Exmouth £ 2.000, Earl Amherst *(to the Represatives of Jeffery Earl Amherst)* £ 3.000; solche, die auf die zwei nächsten männlichen Erben des gegenwärtig damit Betheiligten übergehen, wie die des Viscount Comhermere, des Lord Seaton und des Lord Gough je £ 2.000 (von letzterer zahlt die ostindische Regierung die Hälfte); solche, die auf den Nachfolger des Betheiligten übergehen, wie die des Herzogs von Wellington £ 4.000, des Viscount St. Vincent und Lord Hardinge je £ 3.000, des Lord Keane und Lord Raglan je £ 2.000, und solche, die nur auf Lebenszeit ertheilt wurden, wie an Viscount Duncan £ 2.997, Lady Raglan, Sir Williams, Sir und Lady Havelock je £ 1.000]; *c)* die Pensionen für Civildienste mit £ 38.888 (darunter jene an die Erben von William Penn für ewige Zeiten £ 4.000), die meisten sind jedoch auf Lebenszeit bewilligt (Viscount Eversley £ 4.000, der zweite Sohn Canning's, Lord Colchester, Viscount Canterbury je £ 3.000, Lord Glenelg, Sir Grey, d'Israeli zu je £ 2.000); *d)* die Pensionen für Dienste in der Justizverwaltung mit £ 71.770 (darunter die ehemaligen Lordkanzler Lords Brougham, Lyndhurst, St. Leonards, Cranworth und Chelmsford, jeder zu £ 5.000, die Kanzler von Irland, Napier und Blackburn, je £ 3.700, sechs Richter der oberen Gerichshöfe und der Vicekanzler Sir Wigram, jeder zu £ 3.500, der erste *Registrar* des irischen Kanzleigerichtshofes Viscount Avonmore £ 4.200, drei Richter irischer Gerichtshöfe je zu 2.400); *e)* die erblichen Pensionen mit £ 7.360 (der Herzog von Marlborough £ 4.000, die Erben des Herzogs von Schomberg £ 2.160, der Earl of Bath £ 1.200); *f)* die Pensionen für die Dienerschaft der letzten Souveräne und Pensionisten ihrer Civilliste mit £ 35.871; *d)* irländische Pensionen, meist (mit £ 9.584) früher die Civilliste belastend, £ 10.860.

Unter den Gehalten etc. kommen vor *a)* in Grossbritannien im Unterhause: der Sprecher £ 5.000 und der *Sergeant-at-Arms* £ 1.200; in der Schatzkammer: der *Comptroller General* £ 2.000, in der Ober-Rechnungskammer *(Audit Office)*: der *Chairman* (Vorsitzender) und die *Commissioners* £ 5.600, in der Commission für Irrenhäuser: die *Commissioners* und Secretäre £ 12.278, für den schottischen Clerus 17.040, für den westindischen Clerus 20.300, die Civilverwaltung der Insel *Man* £ 10.136, für die Inspectoren der Anatomie etc. £ 900, Entschädigungen nach der *Copyright Act* an

die schottischen Universitäten und irischen Lehranstalten £ 3.029; verschiedene, früher auf den erblichen Einkünften von Schottland haftende Gehalte, an den *High Commissioner* der Generalversammlung der schottischen Kirche £ 2.000, an die reisenden Prediger derselben £ 2.000, an verschiedene Functionäre der schottischen Kirche £ 1.100, an die Beamten des Distelordens £ 423 etc., zusammen £ 6.000.

b) Gehalte und Bezüge in Irland mit £ 72.620 (darunter der Lordlieutenant von Irland £ 20.000, das katholische *Maynooth Collegium* £ 26.360, die drei königl. protestantischen Collegien £ 21.000, die Inspectoren der Anatomie £ 470), verschiedene Bezüge £ 4.200, darunter Gehalte der früheren Civilliste £ 809, des Amtes für wohlthätige Vermächtnisse £ 1.150, Entschädigungen für den Wägmeister von Butter £ 1.045 etc.

Die Gehalte und Bezüge des diplomatischen Corps betragen £ 152.000 (darunter der Botschafter in Paris £ 12.560, in Constantinopel £ 10.732, in Petersburg £ 8.094, in Wien £ 8.310, der Gesandte in Berlin £ 7.058, in Madrid £ 6.073, in Washington £ 6.693 etc.

Die Pensionen des diplomatischen Dienstes belaufen sich auf 20.457 (darunter Viscount Stratford de Redcliffe £ 1.786, Sir Seymour, Pakenham, Lieut. Ev. Sheil, Lord Dunfermline je zu £ 1.300).

An Gehalten für den Justizdienst in Grossbritannien zahlte der consolidirte Fond £ 239.705, und zwar an die Mitglieder des Kanzleigerichtshofes £ 39.850 (darunter der Lordkanzler, der Lordrichter *(Lord Justice)*, der *Master of the Rolls* jeder zu £ 6.000, drei Vicekanzler je zu £ 5.000), jene des *Queensbench*-Gerichtshofes £ 28.000 (darunter der Lord-Oberrichter *(Lord Chief Justice)* £ 8.000, jeder der sechs Richter £ 5.000), jene des *Common Pleas*-Gerichtshofes £ 27.000 (darunter der Oberrichter *(Chief Justice)* £ 7.000, vier Richter, jeder zu £ 5.000), jene des Schatzkammergerichtes £ 27.000 [darunter der *Lord Chief Baron* £ 7.000, vier *Barons*, jeder £ 5.000, der Richter des Verlassenschafts- (eigentlich Testaments-) Gerichtes *(Court of Probate)* £ 5.000], bei den Polizeigerichten von London 23 Magistrate (Richter) £ 27.900, verschiedene Beamte £ 7.425 (darunter der Richter des obersten Admiralitätsgerichtshofes £ 4.000), bei den

englischen Grafschaftsgerichten 61 Richter £ 76.800. Die Vergütungen *(Compensations)* für den Justizdienst in Grossbritannien nahmen in Anspruch £ 283.474, nämlich in England £ 171.825 und in Schottland £ 111.649, und zwar die Mitglieder des Kanzleigerichtshofes £ 8.065 (darunter der *Keeper and Clerk of the Hanaper Rev. the Thurlow*, welcher nebstbei aus anderen Titeln £ 7.655 bezieht, £ 4.028), jene der *Queensbench* £ 13.727 darunter der *Chief Clerk* [erster Beamter] *Earl of Ellenborough* £ 7.700), jene des *Common Pleas*-Gerichtshofes £ 4.831 (darunter der Prothonotary £ 2.034), des Schatzkammergerichtes £ 9.256 (darunter der *Clerk of the Errors* £ 2.339), des *Court of Requests*-Gerichtshofes (für den Gnadenweg) etc. £ 9.750, der *Marshals*-Gerichtshof sammt Gefängniss £ 3.098, die geistlichen Gerichtshöfe £ 120.165, verschiedene Vergütungen £ 3.075, der schottische Civilgerichtshof *Court of Session* £ 42.300 (darunter der *Lord Justice Clerk General, Präsident* £ 4.800, der *Lord Justice Clerk Vice-Präsident* £ 4.500, 11 Richter, jeder £ 3.000), die Grafschafts-*Sheriffs*, deren Substituten und *Clerks* £ 58.880, verschiedene Gerichtspersonen £ 10.450.

Der consolidirte Fond bezahlt ferner an Gehalten und Vergütungen für den Justizdienst in Irland £ 177.396, und zwar an Gehalten im Kanzleigerichtshofe £ 27.300 (darunter der Lordkanzler £ 8.000, der *Master of the Rolls* £ 4.000), im *Queensbench*-Gerichtshofe £ 21.700 (darunter der *Chief Justice* [Oberrichter] £ 5.000), im *Common Pleas*-Gerichtshofe £ 19.700 (darunter der *Chief Justice* £ 4.012), im Schatzkammergerichtshofe £ 19.900 (darunter der *Chief Baron* £ 4.612, drei *Barons*, jeder £ 3.688, der Richter des *Court of Probate* £ 3.500, drei Richter des *Landed Estate Court*, jeder £ 2.500), verschiedene Gerichtspersonen, darunter die Vorsitzenden der *Quarter Sessions* in den 36 Grafschaften £ 32.050; an Vergütungen im *Queensbench*-Gerichtshofe £ 4.478, im *Commons Pleas*-Gerichtshofe £ 2.527, im Schatzkammergerichte £ 4.739, an Verschiedene £ 2.446.

Die Rubrik der den consolidirten Fond belastenden Ausgaben für den Civildienst enthält noch eine Post für verschiedene Auslagen. Darunter wird aufgeführt: *a)* das russisch-holländische Anlehen. Im Jahre 1815 contrahirte Russland bei Hope & Comp. in

Amsterdam ein Anlehen von 25,000.000 fl., von welchem vertragsmässig die Regierungen von Grossbritannien und den Niederlanden die Garantie, beziehungsweise die Zahlungen übernahmen, so dass beide Regierungen zu gleichen Theilen die Zinsen von 5 pCt. tragen und einen Tilgungsfond mit 1 pCt. jährlich bilden. Russland blieb bis zur Tilgung den Gläubigern gegenüber verpflichtet; wenn jedoch Belgien und die Niederlande getrennt werden, sollte die Verpflichtung Englands und der Niederlande aufhören, im Falle eines Krieges zwischen den contrahirenden Mächten jedoch sollten die Zahlungen nicht unterbrochen werden. Obgleich Belgien von Holland getrennt wurde, hat die britische Regierung dennoch ununterbrochen fortgezahlt. *b)* Das griechische Anlehen. Dasselbe wurde im Jahre 1833 von Griechenland im Betrage von £ 2,343.750 zu 5 pCt. aufgenommen und durch Russland, Frankreich und England garantirt. In Folge dieser Garantie ward nun die erwähnte Zahlung von £ 47.306 geleistet [1]). Die anderen Ansätze bei dieser Post beziehen sich auf einen Beitrag zur Erhaltung des Greenwich-Hospitals mit £ 20.000, auf eine Summe von £ 10.000 für den geheimen Dienst, wofür in dem Budget der Civilverwaltung bereits £ 32.000 aufgeführt sind, dann auf die Entschädigung für den Entgang von gewissen Gebühren (von der Stämpelung der Zinnblöcke in Cornwallis) an die früheren zum Bezuge derselben Berechtigten und anderer kleinen Lasten, worunter die Hälfte der Auslage für die jährliche Revision der Einschätzung des steuerpflichtigen Grundeigenthums in Irland mit £ 5.000 erscheint. Endlich gehören dahin die Auslagen für Befestigungen und bewilligte Rückzölle für Wein. Im Jahre 1860 bewilligte das Parlament (23 — 24 Vict.) die beträchtliche Summe von 9 Millionen Pfund Sterling für die Anlegung von Küstenbefestigungen in England, für welche mit den hier angeführten £ 50.000 der Anfang gemacht wurde. Die Weinrückzölle gründen sich auf die eingetretenen Modificationen in der Zollgesetzgebung nach 23 V. c. 22 in Folge des Handelsvertrages mit Frankreich.

Die Rubrik für die Armee-Auslagen, dann jene für den Flottendienst enthält je in einer Summe die Gesammtziffer für alle dahin einschlägigen Ausgaben, wobei der (Truppen-)Transport, nicht

1) S. Hübner a. a. O. S. 10.

aber der Paketbootdienst in jener der Flotte einbezogen ist, da der erstere von der Admiralität geleitet wird; in den früheren Jahren war diess auch mit dem Paketbootdienste, der nun eine eigene Rubrik im Budget bildet, der Fall. Nur die Auslagen für die Kriegs-Operationen in China werden abgesondert aufgeführt, da dieselben theils den Land-, theils den Seedienst betreffen.

Die Rubrik für die einzelnen Zweige der Civilverwaltung enthält die zur Deckung der Bedürfnisse des Civildienstes erforderliche Summe mit £ 7,411.820, zu welcher jedoch noch die Summe von £ 2,208.430 [1]) hinzugefügt werden muss, welche, wie erwähnt, für denselben Dienstzweig aus dem consolidirten Fond beigesteuert wird, so dass sich die Kosten der Civilverwaltung (ohne Einhebungskosten) im Jahre 1859—60 auf £ 9,620.250 beliefen.

Die Rubrik für die Einnahmen-Departements begreift in sich die Erhebungskosten der Einnahmen mit £ 4,487.448. Die Vertheilung dieser Auslagen und die einzelnen Zweige der Einnahmen sind bereits oben nachgewiesen, wornach hier nur noch zu erwähnen ist, dass diese Auslagen theils aus Gehalten und Amtsauslagen, theils Pensionen und Vergütungen an die Einnahmen-Departements, d. i. des Zoll-Departements, des *Inland Revenue*-Departements (für Accise, Stämpel, Land- und Assessed-Taxen und Einkommensteuer) und das *Post Office* bestehen, welche Pensionen und Vergütungen im Jahre 1860—61 für sämmtliche genannte Departements die Summe von £ 495.821 ausmachten.

Nachdem in Vorstehendem die wirklichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben ihre Erörterung gefunden, gehen wir zu der Erläuterung der durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben, welche zugleich die im Laufe des Jahres stattgefundenen Credits-Operationen in sich begreifen, über.

Der Ankauf und die Verwendung der edlen Metalle zur Münzprägung wird als durchlaufende Post behandelt, welche sich in Einnahme und Ausgabe nahezu ausgleicht. Weniger regelmässig in Vorschuss und Rückersatz ist die durchlaufende Post für öffentliche Bauten und Verbesserungen (wofür

---

[1]) Die Gesammtbelastung des consolidirten Fonds für den Verwaltungsdienst beträgt £ 2,296.430, wovon die Militär-Pensionen mit £ 38.000 und die Ausgaben für Befestigungen mit £ 50.000 in Abzug zu bringen sind.

die Staatsverwaltung die erforderlichen Summen vorschiesst, aber von den Corporationen, denen die Auslage zur Last fällt, wieder zurückersetzt erhält), da der Rückersatz die neuen Vorschüsse um £ 537.203 übersteigt [1]).

Die Einnahme von der sardinischen Schuld rührt von dem Anlehen im Betrage von 2 Millionen Pfund her, welche die britische Regierung der sardinischen aus Anlass des Krimkrieges gewährt hat und wofür die letztere jährlich 3 pCt. Zinsen und 1 pCt. zur Tilgung zu entrichten hat. Die Einnahmen durch Vermehrung der öffentlichen Schuld bestehen aus einer Vermehrung der fundirten Schuld, mitteist Ausgabe von Annuitäten, die auf 24 Jahre lauten, im Betrage von £ 200.000, welche zur Bestreitung der Kosten der (oben erwähnten) anzulegenden Küstenbefestigungen bestimmt sind, und wovon im Jahre 1860—61 für £ 200.000 ausgegeben wurden, ferner aus einer Vermehrung der nicht fundirten Schuld durch Emission von (sogleich näher zu erwähnenden) Schatz-Bonds, von welchen zwei neue Serien im Betrage von £ 1,600.000 ausgegeben wurden, wofür £ 1,594.000 einflossen. Dagegen wurde (wie bei den Ausgaben ersichtlich) die fundirte Schuld durch Rückzahlung um £ 24.251 und die nicht fundirte Schuld durch Einlösung von Schatz-Bonds im Betrage von £ 1,000.000 vermindert.

Die durchlaufende Post (Zuschuss, *Supply*) durch Erneuerung von Schatz-Bills von £ 13,084.100 bildet (nebst den Schatz-Bonds und den Schatz-Deficit-Bills) die schwebende Schuld, für welche Schatz-Bills *(Exchequer Bills)* ausgegeben wurden, die ein Jahr nach Ausstellung zur Rückzahlung oder zum Umtausche gegen neue einberufen und vernichtet werden. Es wurden

---

[1]) Unter den Rückersätzen von Vorschüssen für öffentliche Bauten im Betrage von £ 1,207.205 sind die namhaftesten:

von Vorschüssen an den Fond für öffentliche Arbeiten	£ 526.310
für Drainage-Anlagen	„ 238.316
„ Bodenverbesserungen (einschliesslich der Grundeinschätzungen) in Irland	„ 141.016
„ Irrenhäuser in Irland	„ 109.661
„ Schiffahrtsanstalten, Docke und Landungsplätze	„ 65.515
„ Verbesserungsanlagen *(Improvements)* in London	„ 64.622
„ Strassen und Brücken	„ 39.217
„ die Unterstützung der westindischen Pflanzer	„ 27.326

dergleichen Schatz-Bills für £ 13,084.100 ausgegeben, und deren Betrag in Einnahme gestellt, da aber eine fast ganz gleiche Summe zum Umtausche dafür wieder einberufen wurde, wie bei den Ausgaben ersichtlich gemacht ist, so erlitt dieser Theil der schwebenden Schuld in dem gedachten Jahre nur eine Verminderung von £ 139.300.

Wenn sich im Laufe des Jahres zur Deckung der Zinsen der consolidirten Schuld ein Ausfall ergibt, so wird dieser durch Schatz-Deficit-Bills *(Exchequer Deficiency Bills)* bedeckt, welche aus den laufenden Einnahmen wieder zurückbezahlt werden. Die hier aufgeführte Summe von £ 7,371.097 entspricht dem Betrage, in welchem diese *Deficiency Bills* im erwähnten Jahre ausgegeben wurden. Dagegen wurde die ganz gleiche Summe im Laufe des Jahres wieder eingelöst, wovon jedoch nur £ 6,747.097 aus den laufenden Einnahmen und £ 624.000 aus dem Tilgungsfonde bestritten wurden.

Unter den durchlaufenden Staatsausgaben erscheinen die bereits erwähnten Vorschüsse zum Ankaufe von edlen Metallen für die Münzprägung und für öffentliche Bauten und Anlagen, ferner der Rückkauf von Titeln der fundirten Schuld. Dieser Rückkauf ist kaum nennenswerth, er betrug nur £ 24.251, wofür die Interessen von Schenkungen und Vermächtnissen mit £ 23.364 verwendet und nur £ 887 aus dem Tilgungsfond *(Sinking fund)* bestritten wurden.

Bei dem Rückkauf der nicht fundirten Schuld kommen die Schatz-Bills *(Exchequer Bills)* mit £ 13,223.400 vor, wovon £ 12,084.100 mit neuen Bills umgetauscht, £ 1,000.000 zwar in Geld bezahlt, aber nachher durch neue Bills ersetzt und nur £ 139.300 in Geld bezahlt und nicht wieder durch neue Bills ersetzt wurden. Endlich ward die Serie D der Schatz-Bonds *(Exchequer Bonds)* mit £ 1,000.000 zurückbezahlt.

Es gibt zweierlei Kategorien von Schatz-Bonds, jene die im Jahre 1853 und jene die im Jahre 1855 und später ausgegeben wurden. Als der Finanzminister Gladstone im Jahre 1853 eine Umwandlung von 3percentigen Staatspapieren vorzunehmen beabsichtigte und den Inhabern freistellte, dafür andere Titel oder die Rückzahlung zu wählen, welcher Wahl übrigens die Besitzer gewisser älterer Schuldtitel sich unterziehen mussten, befanden sich unter den

angebotenen neuen Titeln auch Schatz-Bonds *(Exchequer Bonds)* zu $2^1/_4$ pCt. verzinslich, welche al pari gegen 3 pCt. Consols einzutauschen waren. Diese Finanz-Operation misslang in so fern, als von jenen, denen die Wahl frei stand, nur wenige davon Gebrauch machten (es kamen von fast 500 Millionen Pfund weniger als 2 Millionen Pfund zum Umtausche), während jene, die die Wahl vornehmen mussten, grösstentheils die bare Rückzahlung verlangten. Es wurde daher auch an solchen Schatzkammer-Bonds für nicht mehr als für £ 418.300 ausgegeben, deren Zinsen mit £ 11.403 in der Zinsensumme der fundirten Schuld von £ 23,250.620 enthalten sind, da diese Bonds als ein Aequivalent für eingegangene Titel der fundirten Schuld betrachtet, demnach der fundirten Schuld angereiht werden und einen Bestandtheil derselben bilden. Die zweite Kategorie der *Exchequer Bonds* fand ihre Entstehung im Jahre 1855, als zum Zwecke des Krimkrieges und zur Deckung der Summen, welche in Folge der misslungenen Finanz-Operation vom Jahre 1853 zur Auszahlung der behufs der Rückzahlung präsentirten Staatspapiere erforderlich waren, weitere Sorten dieser Bonds mit $3^1/_2$ pCt. Zins ausgegeben wurden, nämlich:

Serie A	2,000.000	Mai	1857	rückzahlbar,
„ B	2,000.000	„	1858	„
„ C	2,000.000	„	1859	„
„ D	1,000.000	„	1860	„

von welchen A 98·6, B 98, C 99·9, D pari ergaben. Später wurden die Serien E und F zu je einer Million Pfund Sterling und im Jahre 1861 die Serie G im Betrage von einer Million Pfund Sterling und H im Betrage von £ 600.000 (erstere zu pari, letztere zu 99) ausgegeben, die früheren Serien zu $3^1/_2$, die Serie H zu $3^3/_4$ pCt. verzinslich. Die Serie E ist am 8. Mai 1862, F am 8. Mai 1863, G am 8. November 1864 und H am 18. März 1865 rückzahlbar. Die Gesammtsumme dieser am 31. März 1861 im Umlaufe befindlichen Schatz-Bonds beträgt daher £ 3,600.000. Die Bonds unterscheiden sich von Bills dadurch, dass sie eine längere Verfallszeit, jedoch nicht über 6 Jahre, haben dürfen und mit Zinsencoupons versehen sind [1]).

[1]) Siehe Dr. O. Hübner's Berichte des statistischen Central-Archives. Leipzig 1859. Nr. 3. S. 9.

Der Rückzahlungen zeitlicher Vorschüsse durch Einlösung von Schatz-Deficit-Bills wurde bereits oben erwähnt.

Das Ergebniss der gesammten Finanzrechnung für das Jahr 1860—61 läuft demnach darauf hinaus, dass sich in diesem Jahre durch Ueberschuss der Staatsausgaben über die Staatseinnahmen ein Deficit herausstellte im Betrage von . . . . . £ 2,558.385

welches gedeckt wurde durch die Vermehrung der fundirten Schuld mit	„	175.749
die Vermehrung der schwebenden Schuld mit . . .	„	454.700
den Ueberschuss der rückersetzten gegen die erfolgten Vorschüsse	„	627.204
die Verminderung der Cassenbestände vom Beginne bis zu Ende des Jahres	„	1,300.732
Zusammen . .	£	2,558.385

Hiermit steht die eigentliche Cassenbilanz[1]) sowie die rechnungsmässige Bilanz[2]) im Einklange. Bei ersterer wird die Gebarung der Cassen, abgesehen von den Einnahmen und Ausgaben, bei

[1]) Die Cassenbilanz enthält (abgesehen von dem Detail) folgende Hauptsummen:

Einnahmen.

Cassenbestände im Beginne des Jahres	£	7,972.864
Vermehrung der fundirten Schuld	„	200.000
„ „ nicht fundirten Schuld, zwar durch Schatz-Bills *(Supply)*	„	13,084.100
durch Schatz-Bonds	„	1,594.000
Rückersätze der Vorschüsse nach Abschlag der neu erfolgten .	„	627.204
Gesammtsumme .	£	23.478.168

Ausgaben.

Verwendung für die Reduction der fundirten Schuld und der Schatz-Bonds	£	1,024.251
Verminderung der Schatz-Bills *(Supply)*	„	13,223.400
Deficit	„	2,558.385
Cassenbestände zu Ende des Jahres	„	6,672.132
	£	23,478.168

[2]) Die rechnungsmässige Bilanz stützt sich auf den Ertrag der Einnahmen nach Abzug der Rückersätze *(Nr. 4. Net Receipt)* und die wirklichen davon bestrittenen Ausgaben. Ihre Hauptsummen sind folgende:

Einnahmen.

Cassenbestände und ausständige Forderungen bei den einzelnen Einnahmezweigen zu Anfang des Jahres (siehe oben Seite 84)	£	2,510.773
Ertrag der Einnahmezweige	„	70,569.998
Zusammen . .	£	73.080.771

letzterer hingegen werden bloss die Staatseinnahmen und Ausgahen, ahgesehen von der übrigen Cassengeharung berücksichtigt.

In der Finanzrechnung wird ferner die Nachweisung gegehen über die Verwendung der von dem Parlamente hewilligten Summen mit Beziehung auf die Jahre, für welche sie hewilligt werden. Dabei werden aufgeführt:

1. Das Finanzjahr, von welchem die Bewilligung herrührt; 2. die Summen, welche von dieser Bewilligung im Beginne des Finanzjahres 1860—61 noch nicht verwendet waren; 3. die in diesem Jahre stattgefundene Verwendung; 4. die Ersparung, welche an dieser Bewilligung erzielt wurde; 5. die Summen, welche zu Ende des Finanzjahres 1860—61 von diesen Bewilligungen noch für künftige Verwendung erübrigten. Ohne in das Detail einzugehen, hegnügen wir uns, hier diese Summen naeh den Hauptkategorien der Verwaltung anzugeben. Von den Bewilligungen für das Finanzjahr 1858—59 waren im Beginne des Finanzjahres 1860 — 61 noch unverwendet £ 197.595; hiervon wurden im Laufe des letzteren Jahres ausgegeben £ 88.237, zur Ersparung kamen £ 48.608, und am Schlusse desselben erübrigten noch für künftige Verwendung £ 60.750. Es hetrafen diese Summen durchaus die Civilverwaltung. Von den Bewilligungen des Finanzjahres 1859—60 waren im Beginne des Jahres 1860—61 noch vorhanden: *a)* vom Budget der Flotte £ 1,281.668, welche sämmtlich im Laufe des letzteren Jahres verausgabt wurden; *b)* aus dem Budget der Civilverwaltung einschliesslich der Einnahmedepartements waren erübrigt £ 3,760.079, hiervon wurden ausgegeben im Jahre 1860—61 £ 3,168.276, zur Ersparung kamen £ 388.266, auf die nächste Finanzperiode gingen über £ 203.537.

Hiervon abgezogen die Cassenbestände und Forderungen zu Ende des Jahres	£ 2,674.620
bleiben	£ 70,406.151
Deficit	„ 2,558.385
Im Ganzen	£ 72,964.536

Ausgaben.

Zahlungen aus dem Ertrage der Kronländereien, bevor letzterer in die Schatzkammer fliesst	„ 122.477
Kosten der öffentlichen Schuld	„ 26,231.019
Verwaltungsauslagen aus dem consolidirten Fond bestritten	„ 2,296.430
Andere Verwaltungsauslagen (Flotte, Armee und Civilverwaltung)	„ 44,314.610
Im Ganzen	£ 72,964.536

Im Jahre 1860 — 61 endlich wurden *a)* für die Armee bewilligt £ 15,412.675, ausgegeben £ 14,970.000, erspart £ 6.806, auf das nächste Finanzjahr gingen über £ 435.869; *b)* für die Flotte bewilligt £ 12,836.100, ausgegeben £ 12,050.000, erspart £ 18.058, zu künftiger Verwendung erübrigt £ 768.042; *c)* für die Kriegs-Operation in China bewilligt £ 3,356.104, ausgegeben £ 2,600.000; für das nächste Finanzjahr bleiben zur Verwendung £ 756.104, hierzu kömmt noch die Zahlung an die ostindische Regierung für die frühere Expedition nach China, in der Summe von £ 443.896 bewilligt und ausgegeben. Für die Civilverwaltung wurden (einschliesslich der den Einnahmedepartements zur Last fallenden Ausgaben) bewilligt £ 13,544.399, davon ausgegeben £ 9,712.533 und für künftige Verwendung erübrigten £ 3,831.866. Hieran reihten sich bei der Bewilligung die Ausgaben von £ 1,000.000 in Schatz-Bills und die Venzinsung der Schatz-Bills mit dem veranschlagten Betrage von circa £ 400.000, bei der Ausgabe die erwähnte Summe von einer Million Pfund Sterling in Schatz-Bills, die Zinsen der Schatz-Bills mit £ 298.231 und die Rückzahlung von dergleichen Bills mit £ 139.300. Wenn man diese Beträge der im Jahre 1860 — 61 wirklich bestrittenen Ausgaben zusammenrechnet, so ergibt sich die Summe von £ 4.538.181 für die früheren Jahre betreffenden und £ 41,213.960 für die das Jahr 1860 — 61 betreffenden Auslagen, zusammen £ 45,752.141, welche Summe in der Hauptrechnung mit den Beträgen von £ 44,314.610 für die Verwaltung, dann mit den die Schatz-Bills betreffenden Beträgen von £ 1,000.000, £ 208.231 und £ 139.300, welche sämmtliche Beträge sich auf die Hauptabtheilung *Supply* beziehen, beziffert erscheint.

Am Schlusse der Finanzrechnung wird eine Nachweisung der Passiva und Activa aufgeführt und dem Parlamente vorgelegt, welche aber durch den Druck nicht veröffentlicht wird.

6. Vervollständigung des Budgets, Communalabgaben und deren Verwendung.

Das britische Budget, welches im Vorstehenden nach allen seinen Richtungen hin der Erörterung unterzogen wurde, ist jedoch

weder vollständig, da es nicht alle für Staatszwecke verwendeten Summen einschliesst, noch gestattet es in seinen einzelnen Abtheilungen, was namentlich für die Ausgaben gilt, eine Vergleichung mit den gleichartigen Abtheilungen der Budgets der übrigen Staaten. Was die Vollständigkeit betrifft, so müssen, um sie zu erlangen, noch jene anderen Summen in Betracht gezogen werden, welche, obwohl sie in dem Budget angedeutet sind, doch in dem Etat der Ausgabensummen nicht erscheinen. Hierzu gehören zuerst jene Beträge, um welche bei mehreren Ausgabezweigen die Ansätze unter dem Bedarfe gehalten wurden, weil eine gleiche in früheren Jahren für dieselben Posten bewilligte Summe erübrigt worden war und demnach zur Verfügung blieb. Es beläuft sich diese Summe auf £ 290.000, deren grössere Antheile bei den Kosten der Armengesetz-Commissionen mit £ 40.600, bei den Postgebühren für die Staatsämter mit £ 36.000, bei der Erhaltung und Einrichtung der Staatsgebäude mit £ 30.000, bei jenen der Paläste und Parke mit £ 25.000, bei den Zufluchtshäfen mit £ 53.000, bei dem Aufwande für die Parlamentshäuser mit £ 24.000, ferner bei den Staatsgebäuden in Irland mit £ 20.000 vorkommen. Wären diese Summen nicht in früheren Jahren erübrigt worden, so hätte die Anforderung für das Finanzjahr 1861 — 62 um eben so viel grösser sein müssen. Ferner sind dahin zu rechnen gewisse Gebühren, deren Ertrag bei der Anforderung zur Deckung der Kosten eines Amtes vorweg in Abzug gebracht wird. Es werden zwar, wie es die Regelmässigkeit erheischt, und wie bereits erwäht wurde, die bei den meisten Aemtern eingehenden Gebühren an das Schatzamt abgeführt und als Einnahmen verrechnet, wogegen bei den Ausgaben der gesammte Bedarf zur Bestreitung der Kosten des bezüglichen Amtes aufgeführt wird. Es sind diess die Gebühren, welche unter dem Titel *Surplus Fees regulated offices* in dem Einnahmen-Budget, und zwar für das Jahr 1860—61 mit dem Betrage von £ 138.919 abgesondert aufgeführt werden. Ausserdem gibt es aber noch sehr namhafte Posten, welche hierbei nicht berücksichtigt werden, weil die bezüglichen Aemter noch nicht zu den regulirten *(regulated)* im obigen Sinne gehören. Darunter sind namentlich die 502 Grafschaftsgerichte *(County Courts)* zu zählen, die die Summe von £ 217.000 an Gebühren einnehmen, mit welcher ein Theil des Gesammtaufwandes von £ 417.320 für diese Gerichte gedeckt und nur der Rest im Budget zur Bewilligung

in Anspruch genommen wird. Dasselbe ist bei dem Fallitengerichtshofe in Irland der Fall, wo die Gebühren mit £ 1.500 von der Anforderung in Abschlag gebracht werden; ebenso werden die Kosten der Polizeiverwaltung in Dublin bis zum Belaufe von £ 37.000 durch das aus Taxen und Licenzen etc. bestehende Localeinkommen bedeckt, und nur der Rest mit £ 47.051 wird als Erforderniss in das Budget aufgenommen. Es erhöhen daher diese Posten das Einnahmen- und Ausgaben-Budget um weitere £ 274.600.

Hauptsächlich aber muss hierbei in Betracht kommen, was nach den gesetzlichen Einrichtungen des Landes von den Corporationen, den Grafschaften und Städten für eigentliche Staatszwecke, wie für die Handhabung der Polizei und der Justiz, abgesondert beigesteuert wird. Die Kosten der Polizeiverwaltung in den Grafschaften und Boroughs von England und Schottland bestreiten diese Corporationen zu drei Vierttheilen (das letzte Vierttheil trägt an jenen Orten, wo die Polizeiverwaltung nach den neuen Gesetzen regulirt ist, der Staat) in dem Gesammtbetrage von £ 660.000. Ebenso steuern die Kirchspiele von London für drei Vierttheile der Kosten der Metropolitanpolizei-Verwaltung £ 322.741 bei.

Die Erhaltung der Constabeln in Irland fällt der Regierung zur Last, und die geringfügige Summe von £ 16.754, welche die Grafschaften hierzu beitragen, fliesst in den consolidirten Fond, kömmt daher hier nicht in Anschlag. Demungeachtet beläuft sich nach Obigem der Beitrag der Corporationen für die Zwecke der Polizeiverwaltung, welcher in den Ansätzen des Budgets nicht einbezogen ist, auf £ 982.741 [1]). Da die Polizeibehörden, welche hierdurch zum grösseren Theile erhalten werden, ihre Wirksamkeit über das ganze Gebiet von Grossbritannien (England und Schottland) erstrecken, so verliert dieser Betrag den Charakter einer Localauflage, und bildet einen Theil der Deckung des Staatsaufwandes. Bei der Justizverwaltung (soweit dieselbe in den Bereich des Staatsressorts fällt) wird bloss die Hälfte der Kosten für Errichtung und Verbesserung der Gebäude der *Sheriff Courts* in Schottand von den Grafschaften mit £ 5.000 aufgebracht [2]).

[1]) Diese Summe ist übrigens in den später zu erwähnenden Auslagen, welche durch Communalsteuern bedeckt werden, bereits inbegriffen.

[2]) Dass übrigens die Grafschaften und Städte für die Justizverwaltung einschliesslich der Strafanstalten noch einen Aufwand bestreiten, welcher die Summe von

Die aus den Erübrigungen und den Gebühren (ohne den Beiträgen der Corporationen) hervorgehende in dem Budget angedeutete Erhöhung des Staatsaufwandes beläuft sich auf die Summe von £ 564.600, welche zu dem nachgewiesenen Aufwande der Civilverwaltung von £ 9,707.377 denselben auf £ 10,271.977 und sammt Einhebungskosten auf £ 15,988.491 erhöht.

Damit sind aber die Leistungen der britischen Unterthanen für die Zwecke der Staatsverwaltung und insbesondere der Civilverwaltung nicht erschöpft. Wie sich überhaupt das politische Leben in England aus dem Communalleben entwickelte, so bilden auch die Communallasten die eigentliche Grundlage des englischen Budgets. Ursprünglich wurden alle Staatsausgaben, so weit sie nicht der König aus seinem Einkommen bestritt, durch Communalumlagen aufgebracht, und noch gegenwärtig liefern die Communal- (und Grafschafts-) Steuern die Bedeckung für mehrere öffentliche Bedürfnisse, welche in anderen Staaten dem Staatsbudget anheimfällt. Es gibt gegenwärtig fünf Hauptcommunalsteuern, welchen sich noch 24 andere Localtaxen anschliessen, die für nahezu 200 eigens specificirte Zwecke bestimmt sind[1]). Diese Localtaxen werden jedoch als integrirende Theile der Hauptcommunalsteuern eingehoben, sowie die Umlage der Communalsteuern gegenwärtig dadurch sehr vereinfacht ist, dass sie alle auf Grund der Armensteuer und der dafür bewerkstelligten Abschätzung des Realbesitzes erhoben werden. Diese Hauptcommunalsteuern sind:

1. Die Grafschaftssteuer *(County Rate)* zur Bestreitung der Gerichts- und Polizeikosten[2]), namentlich für Gerichtsgebäude,

---

£ 1,600.000 übersteigt (und wozu die englischen Grafschaften 560.000, die irischen Grafschaften £ 100.000, die englischen Städte [mit London] gegen £ 940.000 beisteuern), wird später erwähnt werden.

[1]) Dafür darf aber auch keine Gemeinde (oder Grafschaft) in England sich selbst Steuern auflegen oder die bestehenden Steuern erhöhen, da hierfür die vom Parlamente erlassenen Anordnungen ausschliessend massgebend sind.

[2]) An diese schliessen sich an: *a)* die *County Police Rate* für Gehalte, Emolumente, Uniformirung, Bewaffnung und sonstige Bedürfnisse der Constabels und Erbauung und Erhaltung der Stationshäuser. Der Staat trägt, wie erwähnt, in wohlorganisirten Bezirken ein Vierttheil der Kosten bei; *b)* die *Shire Hall Rate* für Bau und Erhaltung der Grafschafts-Gerichtsgebäude; *c) Lunatic Asylum Rate* für Errichtung von Grafschafts-Irrenhäusern für arme Geisteskranke; *d)* die *Burial Rate* für Beerdigung unbekannter (von der See ausgeworfenen) Leichname; *e)* die *Hundred Rate* für die dolose Zerstörung von Eigenthum in Tumult und Aufruhr; *f)* die *District Prison*

Untersuchungs- und Strafgefängnisse, Landarbeitshäuser, Strafverfolgungskosten, Physicatskosten, Grafschafts-Beamtengehalte und Grafschaftsbrücken.

2. Die städtische Gerichts- und Polizeisteuer *(Borough Rate)* entspricht in den Städten der *County Rate* auf dem flachen Lande, einschliesslich der Bestreitung der Gehalte der städtischen Verwaltung [1]).

3. Die Kirchensteuer *(Church Rate)* für Erhaltung, Reparatur und Wiederherstellung der (episcopalen) Kirchen und Beischaffung der Materialbedürfnisse des Gottesdienstes.

4. Armensteuer *(Poor Rate)*, nunmehr die Hauptcommunalsteuer. Ihr Hauptzweck ist die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der durch das Gesetz den Communen auferlegten Pflicht, zur Erhaltung der Armen, namentlich für die Kosten ihrer Ernährung, Bekleidung, wohnlichen Unterbringung, Kosten der Anlegung von Armenhäusern, Gehalte der besoldeten Beamten der Armenverwaltung, Kosten der Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge, Kosten des Rücktransportes der Armen zu dem Orte ihrer Niederlassung, Begräbnisskosten, Kosten der Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthumes, Processkosten der Rechtsstreitigkeiten aus Anwendung der Armengesetze. Hieran reihen sich noch ungefähr 20 Nebenzwecke, welche zur Armentaxe geschlagen sind, weil es angemessen schien, sie den einzelnen Kirchspielen und Ortsgemeinden aufzulegen, worunter wir nur die Kosten der öffentlichen Pockenimpfung, die Bureaukosten der Civilstands-Registerverwaltung und Gebühren der Registrars, die Kosten der Aufnahme des Bevölkerungscensus, die Kosten der Anfertigung der Geschwornen- und der Wählerlisten hervorheben [2]). Die Armensteuer ist

---

Rate zur Beförderung der Einrichtung grösserer gemeinschaftlicher Gefängnisse für Städte und Grafschaften.

[1]) Die mit derselben verbundenen Nebensteuern sind: *a)* die *Borough Watch Rate* für Polizeiwechl bei Tag und Nacht; *b)* die *Borough Gail Rate* zur Reparatur der Gefängnisse und Gerichtshäuser; *c)* die *Prisoners Rate* für die Uebernahme städtischer Criminalgefangenen in das Grafschafts-Gefängniss; *d) Borough Lunatic Asylum Rate* für Errichtung von Grafschafts-Irrenhäusern; *e) Borough Museum Rate* zur Beförderung von Museen für Kunst und Wissenschaft in Städten über 100.000 Seelen; *f) District Prison Rate* für gemeinschaftliche Gefängnisse.

[2]) Hieran reihen sich mehrere Nebensteuern, die als Zuschläge der Armensteuer in derselben aufgehen, als: *a)* die *Workhouse Building Rate* zur Errichtung der Arbeitshäuser; *b)* die *Survey* und *Valuation Rate* für Abschätzung des armensteuerpflichtigen

ferner die Contributionsbasis der *County* und *Borough Rate* und (nach der Gepflogenheit auch) der *Church Rate* und überhaupt der Massstab der Erhebung für alle Communalsteuern. Die Steuer wird in den Kirchspielen und Armenverbänden *(Unions)*, d. i. mehreren zum Behufe der Aufbringung der Armensteuer vereinigten Kirchspielen eingehoben.

5. Die Wegesteuer *(Highway Rate)*, zur Anlegung und Erhaltung der öffentlichen Wege sowohl der Landstrassen als der städtischen Strassen, ferner der Chausséen, wo die dafür gebildeten Chausséeverwaltungen *(Turnpike Trusts)* solche aus den eigenen Einnahmen nicht länger zu erhalten vermögen.

Diese Communalsteuern lasten auf dem Grundeigenthume, und zwar auf dem sichtbaren nutzbaren Realbesitze in der Gemeinde *(visible profitable property in the parish)* und werden von dem nutzenden Inhaber *(Occupier)* entrichtet. Zu diesem Ende wird das nutzende Eigenthum abgeschätzt, und der zur Deckung der Bedürfnisse erforderliche (wechselnde) Steuerbetrag auf dasselbe *pro rata* umgelegt [1]).

Als eine Belastung des Grundeigenthumes muss noch die Zehentrente, welche seit Umwandlung der Naturalzehente in eine Rente von dem ersteren für die Besoldung des Clerus etc. entrichtet wird, erwähnt werden.

Endlich gehören zu den Localabgaben noch die Schifffahrtsabgaben, welche in Grossbritannien nicht an den Staat, sondern an die Corporationen und Privaten, denen sie gehören, entrichtet werden. Daraus werden auch die Anstalten zur Erhaltung der Häfen, Landungsplätze, Leuchtthürme etc. bestritten, welche Auslagen jedoch lange nicht dem Betrage der erhobenen Schifffahrtsabgaben gleichkommen. Abgesehen von den Leuchthaus- und Lootsengebühren, erheben städtische und andere Corporationen, auch Privat-Gesellschaften und Privaten in den Häfen und Buchten Abgaben sehr verschiedener Art, theils um damit Hafen-, Damm- und ähnliche

---

Eigenthumes durch remunerirte Taxatore; *c)* die *Lighting* und *Watching Rate* für Beleuchtung und (vor der neuen Polizeieinrichtung) Bewachung der Ortschaften; *d)* die *Militia Rate*.

[1]) Diese Abschätzung ist jedoch mit der Abschätzung für die Einkommensteuer nicht zu verwechseln und bedeutend niedriger gehalten, wie sogleich zu erwähnen.

Bauten zu bestreiten und zu unterhalten, theils auf Grund von Privilegien zum Vortheile der Gemeinde oder des Grundherrn. Es gehören darunter die *petty Customs* (Abgaben für Nichtbürger), die Schiffsabgaben in Gestalt von Anker- und Kielgeld, die Besteuerung des Ballastes, Waarenzölle in Gestalt von Krahnen-, Mess- und Werftengeld u. dgl. zum Theile selbst dort, wo kein Krahn oder keine Werfte besteht und nichts gemessen wird.

Wenn die Einnahmen aus Communalabgaben (und ebenso die Schifffahrtsabgaben) für die Zwecke ihrer Verwendung in einzelnen Jahren bei der Ausführung von Bauten etc. nicht hinreichen, so können dieselben auch verpfändet und Anlehen darauf aufgenommen werden, deren Verzinsung und Tilgung aus den laufenden Einnahmen der nächstfolgenden Jahre bestritten wird.

Der Gesammtbetrag der Communallasten ist sehr beträchtlich, er wurde von dem Armenamte bereits im Jahre 1846 einschliesslich der von den Gemeinden erhobenen Zölle, Gebühren und Sporteln (im Betrage von £ 2,600.000), doch ausschliesslich der an mehreren Orten erhobenen speciellen Abgaben, auf 12 Millionen Pfund Sterling bloss für England und Wales veranschlagt [1]). Sie wechselt sehr bedeutend in den einzelnen Grafschaften und Gemeinden. Ueber die meisten derselben liegen neuere officielle Angaben vor, und zwar:

a) Für die Grafschaftssteuer vom Jahre 1859 [2]).

In England und Wales betrug das steuerpflichtige abgeschätzte Eigenthum *(Total Assessment)* . . . . £ 66,364.439
der Gesammtbetrag der auf der Steuer haftenden Schulden . . . . „ 2,443.890

---

[1]) Nach Sir B. Cornewall Levis betrugen die Communalsteuern in England im Jahre 1850 (ohne Zölle, Sporteln etc.), und zwar:

die Armensteuer	£ 5,000.000
Nebensteuer derselben	„ 500.000
Grafschaftsteuer	„ 800.000
städtische Steuer	„ 260.000
Wegehaussteuer	„ 1,700.000
Kirchenbausteuer	„ 500.000
Steuer für die Erhaltung der Deiche etc.	„ 100.000
	£ 8,860.000

[2]) S. *Miscellaneous statistics of the United Kingdom.* London 1861. S. 184—196.

Die Einnahmen:

Cassenbestände . . . . £ 217.552		
County und *Police Rates* . . . . „ 1,162.878		
Beitrag der Schatzkammer . . . „ 219.110		
andere Empfänge . . . . „ 438.266		
		£ 2,037.806

Die Ausgaben machten aus:

für Landpolizei und Constablen-Aufsicht	„	563.826
„ den Transport der Gefangenen	„	19.471
„ Gefängnisse und Correctionshäuser	„	323.191
„ Strafverfolgungskosten	„	105.084
„ Gerichtshäuser und Bewohnung der reisenden Richter	„	21.258
„ Irrenhäuser	„	158.526
„ Erhaltung armer Geisteskranker	„	30.724
„ Grafschaftsbrücken	„	47.713
„ Gehalte der *Clerks* der Friedensrichter	„	43.851
„ Gehalte der Todtenbeschauer *(Coroners)* . . .	„	48.436
„ Inspectoren von Mass und Gewicht	„	13.306
„ Interessen und Tilgung der Schulden	„	203.389
„ verschiedene Ausgaben einschliesslich der Bezüge der Grafschaftseinnehmer	„	249.872
Zusammen . .	£	1,828.647

Aus dieser Aufzählung wird ersichtlich, dass die meisten hier aufgezählten Auslagen eigentlich Staatszwecke betreffen. Ueber die Grafschaftsauslagen und deren Bedeckung in Schottland liegen keine Nachweisungen vor.

In Irland betrugen die von den Grafschaften bestrittenen Ausgaben im Jahre 1859 £ 1,046.409 und 1860 £ 1,034.927 und zwar für folgende Zwecke:

Neue Strassen, Brücken, Wasserleitungen, Aufdämmungen etc.	£	82.792
Reparatur von Strassen und Brücken	„	491.138
Bau und Erhaltung der Gerichtshäuser	„	9.157
Bau und Erhaltung der Gefängnisse, Zucht- und Correctionshäuser	„	8.765
Andere Ausgaben für Gefängnisse, Zucht- und Correctionshäuser	„	75.854

Polizeianstalten und Entschädigung der Zeugen . .	£	16.611
Gehalte von Grafschaftsbeamten	„	96.356
Oeffentliche Wohlthätigkeit *(Public Charities)* . .	„	71.169
Rückzahlung von Staatsvorschüssen	„	116.670
Verschiedenes	„	83.428
Zusammen . .	£	1,051.940
Hiervon ab Ersätze	„	17.013
Bleibt Total . .	£	1,034.927

b) Die städtische Steuer.

Dieselbe bildet nur einen untergeordneten Theil der städtischen Einnahmen und reicht nicht hin die öffentlichen Zwecke, welche nicht eigentlich localer Natur sind, bestrittenen Auslagen zu decken; sie beläuft sich auf £ 280.000—300.000 [1]). Im Jahre 1853 ertrug nach einem Parlamentsberichte die *Borough Rate* in England und Wales £ 268.000, während die übrigen städtischen Einnahmen £ 1,297.000 ausmachten.

c) Die Kirchensteuer.

Dieselbe lieferte früher einen höheren Ertrag, welcher in neuerer Zeit durch mehrfache gesetzlich nicht zu bewältigende Steuer-

---

[1]) Nach einer älteren vom Armenamte veröffentlichten Uebersicht über das Budget der mit Stadtrechten versehenen Orte in England und Wales (ungefähr 200 an der Zahl) betrugen im Jahre 1842—43:

die Einnahmen		£ 1,083.917
worunter die *Borough Rate*	£ 249.178	
Zölle und Gebühren	„ 172.911	
vom Grundeigenthume und anderen Einnahmen (Schifffahrtsgebühren etc.)	„ 520.978	
Zuschüsse des Staatsschatzes	„ 19.676	
die Ausgaben		„ 1,083.816
worunter Strafverfolgungskosten	„ 49.735	
Polizei und Constables	„ 161.491	
Coroners	„ 7.001	
Gefängnisse und Unterhalt der Gefangenen	„ 502.951	
Grafschaftsbeiträge für den Transport der Landstreicher	„ 21.061	
Oeffentliche Bauten und Reparaturen	„ 189.083	
Interesse und Tilgung von Schuld	„ 199.250	

Hierin ist die *City* von London nicht einbezogen, welche ihre alte Verfassung beibehalten hat, und deren Einnahmen 1841 für sich allein mehr als jene der übrigen Städte zusammen genommen, nämlich £ 1.309.178 betrug.

Verweigerungen eine nicht unbedeutende Verminderung erlitten hat. Die Einnahmen für Kirchenbauten betrugen 1853 in

	England und Wales	Schottland
von der Kirchensteuer	£ 301.540	£ 13.120
aus anderen Quellen	„ 164.771	„ 5.421
Zusammen . .	£ 466.311	£ 18.541
Die Ausgaben machten aus	„ 448.967	„ 15.576

Die Schulden, welche durch die Kirchensteuer zu verzinsen und zu tilgen sind, beliefen sich in England auf £ 313.178, in Schottland auf £ 5.021.

d) Die Armensteuer.

Obgleich mit der Zahl der Armen (namentlich in Irland durch massenhafte Auswanderung) auch der Kostenbetrag für deren Erhaltung im vereinigten Königreiche während der letzten Jahre erheblich abgenommen hat, ist dieser Aufwand doch noch bedeutend genug, um die höchste aller directen Auflagen in Anspruch zu nehmen [1]).

Für die Unterstützung der Armen wurden im Jahre 1860 ausgegeben:

in England und Wales	£ 5,454.964
„ Schottland	„ 663.277
Zusammen . .	£ 6,118.241
„ Irland	„ 530.556
Im Ganzen . .	£ 6,648.797

Die Armensteuer erreichte aber einen namhaft höheren Betrag, weil damit — insbesondere in England und Wales — noch viele andere Ausgaben bestritten werden müssen, und ferner, weil in dem Gesammtbetrage derselben auch (in England und Wales) die *County Borough* und *Police Rates* enthalten sind.

---

[1]) Die Armensteuer betrug im Jahre 1818 in England und Wales allein £ 9,320.440 während sie gegenwärtig im ganzen vereinigten Königreiche nicht diesen Betrag erreicht.

Die Zahl der zu unterstützenden Armen war im Jahre 1860

in England und Wales	£ 844.633
„ Schottland	„ 120.906
Zusammen . .	£ 965.539
„ Irland	„ 41.454
Total . .	£ 1,006.993

In England und Wales betrugen 1860 die Einnahmen aus der Armensteuer . . . . £ 8,033.526
die Ausgaben daraus . . . . „ 8,075.904

Von diesen Ausgaben entfielen:

auf die Unterstützung der Armen	£ 5,454.964
„ Gerichtskosten für die Armenverwaltung . . .	„ 61.139
„ Rückzahlung der *County*, *Borough* und *Police Rates*	„ 1,936.549
„ Constabel- und Gerichtskosten	„ 42.083
„ Bevölkerungs-Registrirungs- und andere Gebühren	„ 67.917
„ Impfungskosten	„ 46.006
„ Parlaments- und Municipal-Registrirung und Kosten der Jury-Listen	„ 34.226
„ Parochial-Aufsicht, Einschätzungen und Anlehens-Rückzahlungen	„ 16.705
„ verschiedene Auslagen	„ 416.315
Zusammen . .	£ 8,075.904

Die *County*, *Borough* und *Police Rates*, welche mit der Armensteuer eingehoben werden, erscheinen hier nur als durchlaufende Posten, da sie für die eigentlichen Zwecke ihrer Verwendung an die bezüglichen Corporationen ausgefolgt werden müssen. Von obiger Summe von 8 Millionen Pfund Sterling entfielen auf London allein £ 1,358.561.

In Schottland beliefen sich im Jahre 1860 die Einnahmen für Armenunterstützung:

von der *Poor Rate* auf	£ 615.410
aus anderen Quellen	„ 56.107
Zusammen . .	£ 671.517
Davon wurden für Arme ausgegeben . . .	„ 663.277
für andere Zwecke	„ 19.973
Zusammen . .	£ 683.250

In Irland, wo die Armensteuer erst seit 1840 eingeführt ist, belief sich die Totaleinnahme auf . . . . £ 503.313
die Ausgabe (für Armenunterstützung verwendet) . . . „ 530.556

Der Gesammtbetrag der im vereinigten Königreiche im Jahre 1860 eingehobenen Armensteuer sammt Nebeneinnahmen macht demnach £ 9,208.356 und die Gesammtverwendung £ 9,289.710 aus.

Die Steuerquote ist in den einzelnen Grafschaften und Kirchspielen von England ausserordentlich verschieden [1]), in Schottland betrug sie 1860 einen Schilling und in Irland $10\frac{1}{2}$ Pence von jedem Pfunde Sterling des geschätzten Einkommens vom Realbesitze.

e) Die Wegesteuer.

Der Gesammtbetrag der Wegebaukosten, welche durch die Wegesteuer aufzubringen waren, wird in dem Parlamentsberichte für das Jahr 1857 auf £ 1,923.000 angegeben, wovon £ 995.000 auf das flache Land und £ 928.000 für städtische Strassen entfielen.

In Schottland gewährt die Regierung, wie aus den Budgets-Ansätzen zu entnehmen ist, einige Beihilfe für die Anlegung von Strassen, namentlich in den ärmeren Gegenden, und in Irland erscheinen die Ausgaben für die Anlage und die Erhaltung von Strassen unter den Grafschaftsauslagen.

Der Sorge für die Erhaltung der Wege reiht sich jene der Erhaltung von Deichen *(Sewers)* und Dämmen an, für welche specielle Verbände bestehen, und deren Auslage auf £ 100.000 angenommen wird.

Bei der Erwähnung der Communications-Anstalten sind noch die Schifffahrtsabgaben einzubeziehen, deren es eine grosse Anzahl gibt und die in anderen Staaten zu den öffentlichen Einnahmen gehören, wofür der Staat auch die Anstalten für Schifffahrt, einschliesslich der Häfen, Leuchtthürme etc. unterhält. Die Leuchtthürmegebühren werden für England, Wales und die Canalinseln (sammt Helgoland und Gibraltar) unter Aufsicht der Corporation des *Trinity House*, in Schottland und Nebeninseln unter jener der *Commissioners* der nördlichen Leuchtthürme, in Irland und Nebeninseln unter jener der Dubliner Corporation erhoben.

Auf den Schifffahrtsabgaben ruhten im Jahre 1852 Schulden im Betrage von £ 13,267.895, dafür waren verpfändet Schifffahrts- und Handelsabgaben £ 877.123, andere Einnahmezweige £ 512.368. Im vereinigten Königreiche wurden von Berechtigten (mit Ausnahme der Stadt London) erhoben an Schifffahrtsabgaben £ 1,095.396,

---

[1]) Im Jahre 1850 wechselte sie in den einzelnen Kirchspielen von $\frac{5}{48}$ oder etwas mehr als einem Zehntelpercente bis zu 65—70 pCt. des geschätzten Einkommens; es gab auch Armensteuern von 100 pCt., ja eine sogar von $107\frac{1}{2}$ pCt.

hiervon wurden zu Schifffahrtszwecken verwendet £ 820.099, für nicht maritime Zwecke £ 206.425, ferner betrugen an dere Einnahmen der Berechtigten £ 396.545.

Eine fernere auf dem Grundbesitze haftende Last, die Zehentrente, wurde im Jahre 1841 in England und Wales amtlich zu einem Betrage von £ 4,500.000 angeschlagen, seit welcher Zeit dieselbe häufig abgelöst worden ist.

Wenn man die auf dem Realbesitze des vereinigten Königreiches haftenden Communalsteuern übersichtlich zusammenfasst, so ergehen sich für Armensteuer (einschliesslich in England und Wales der Grafschafts- und städtischen Steuer) £ 9,152.000

für die Grafschaftssteuer in Irland . . . . „	1,034.000
„ „ Kirchensteuer in England und Schottland . „	314.000
„ „ Wegesteuer einschliesslich der Deiche . . „	2,000.000
Im Ganzen . . £	12,500.000
wozu noch die Zehentrente mit . . . . „	4,500.000
zu rechnen ist, wornach sich ein Totalbetrag ergibt von . . . . £	17,000.000.

Dieser Betrag dürfte sich, selbst wenn man den (nicht zu ermittelnden) abgelösten Theil der Zehentrente abrechnet, mit Hinzufügung der von den Gemeinden erhobenen Gebühren, Zölle und Sporteln, dann der auf Special- und Localacten beruhenden Abgaben auf mindestens 20—21 Millionen Pfund Sterling erhöhen. Bei der Vorlage der Finanzrechnung des Jahres 1860 — 61 an das Parlament bezifferte der Kanzler der Schatzkammer Gladstone den Ertrag der Localtaxen für das Jahr 1859 — 60 auf 16 und für 1860—61 auf 18 Millionen Pfund Sterling, wobei die Zehentrente selbstverständlich nicht in Rechnung kömmt.

Von diesem sehr bedeutenden Ertrage der directen Besteuerung können ungefähr £ 5,500.000 als für Zwecke nicht localer Natur, nämlich für Gerichts-, Polizei-, Strassenbau und andere öffentliche Auslagen (Volkszählung, Wähler-Registrirung, Impfungen etc.) verwendet betrachtet werden. Dadurch würde sich die Summe der Ausgaben der Civilverwaltung von £ 15.988.000 auf nahezu einundzwanzig und eine halbe Millionen Pfund Sterling erhöhen, wozu noch eine Million Pfund Sterling für Schifffahrtsausgaben gerechnet werden müsste, wenn die bezüglichen auf der Schifffahrt lastenden Einnahmen in die Staatscassen flössen.

Erst mit Einbeziehung dieser Communalsteuern und der Zehentrente lässt sich ein Urtheil über die Belastung des Grundbesitzes in dem vereinigten Königreiche für öffentliche Zwecke fassen. So lange man blos die (in Grossbritannien, nicht aber in Irland erhobene) Landtaxe (Grundabgabe) mit Einschluss der Häusersteuer im Betrage von nahe an £ 2,000.000 in's Auge fasst, und wenn man selbst jenen Theil der Einkommensteuer, welcher auf dem Grundbesitze haftet, mit £ 5,500.000 (wovon vier Fünfttheile auf England und Wales entfallen) hinzurechnet, erscheint die Belastung des Grundeigenthumes gegenüber den hohen indirecten Abgaben noch immer sehr mässig. Wird jedoch in Erwägung gezogen, dass die Communalsteuer (eben so wie die Zehentrente) ausschliesslich auf dem Realbesitze ruhen und dass dieselben den Betrag von mindestens 20 Millionen Pfund Sterling, und selbst abgesehen von der Zehentrente 18 Millionen Pfund Sterling erreichen, so stellt sich die volle Höhe der sehr bedeutenden Belastung des Grundeigenthumes mit 27—28 Millionen [1]) und nach Abzug der Zehentrente auf 25—26 Millionen Pfund Sterling heraus, ganz abgesehen davon, dass mindestens die Hälfte der indirecten Steuern ebenfalls von der grundbesitzenden Classe getragen wird.

Diese Aufzählung der Lasten des Grundeigenthumes stimmt auch mit den Angaben früherer Parlamentsberichte nahezu überein, welche letzteren, insbesondere für England und Wales, für die

---

[1]) Vertheilt auf die einzelnen Gebietstheile und Steuer-Objecte, entfällt von dieser den Grundbesitz belastenden Gesammtsumme auf

	England u. Wales	Schottland	Irland	Im Ganzen
Grund- und Häusersteuer .	1,800.000	86.000	—	1,886.000
Einkommensteuer	4,400.000	600.000	500.000	5,500.000
Staats-Abgaben	6,200.000	686.000	500.000	7,386.000
Communal-Steuern	10,200.000	650.000	1,600.000	12,450.000
Andere Communal-Abgaben, Gebühren, Sporteln etc. .	2,600.000	—	—	2,600.000
Gesammt-Abgaben . .	19,000.000	1,336,000	2,100.000	22,436.000
Hierzu Zehentrente	4,500.000	—	—	4,500.000
Total . .	23,500.000	1,336.000	2,100.000	26,936.000

Hierbei sind die Communal-Taxen nach den älteren Angaben, deren Detail oben geliefert wird, mit £ 15,000.000 angesetzt. Da dieselbe aber nach der Angabe des Schatzkanzlers im Jahre 1860 sich auf 18 Millionen Pfd. Sterl. belieſen, erhöhen sich die obigen Totalsummen um 3 Millionen Pfd. Sterl. und steigt die Gesammtbelastung des Grundbesitzes vom vereinigten Königreiche auf dreissig Millionen Pfd. Sterl.

mittleren und grösseren Güter die Communalsteuer-Quote auf 25 pCt. und mit Einschluss der Staats- und Einkommensteuer auf 35 pCt. des gesammten reinen Einkommens vom Grundbesitze angeben. In sehr vielen Fällen aber betragen die öffentlichen Lasten die Hälfte des Pachtschillings der Ländereien [1]).

Das Gewicht dieser höchst bedeutenden Grundbelastung wird aber noch durch die bestehenden staatlichen Einrichtungen ansehnlich erhöht, sowohl durch die schwer belastete Uebertragung der liegenden Güter, als durch vertheuerte Bebauung derselben und durch die vielen persönlichen Leistungen im Gemeindeverbande, welche die Verfassung und das Herkommen von den Grundbesitzern fordern [2]).

---

[1]) Die Zeugenverhöre vor dem Oberhause vom Jahre 1846 ergeben als ziemlich gewöhnliche Steuersätze bei grösseren und mittleren Gütern in concreto, Armensteuern 20 pCt., Kirchensteuer 1 pCt., Wegebausteuer 3 pCt., Polizei-(Grafschafts-) Steuer 1 pCt., Staatsgrundsteuer nominell $8\frac{3}{4}$ bis $12\frac{1}{2}$ pCt., Zehentlast- und Armensteuer allein stiegen an einzelnen Orten bis auf 50 pCt., in seltenen Fällen erreichen sie den vollen Ertragswerth (bei Gütern des Lord Vivian u. A.). Die acht grössten Eisenbahnen zahlten 1851 ein Fünftheil ihrer Dividende als Armensteuer, nebstbei die Einkommensteuer und eine Abgabe von 5 pCt. der Einnahmen vom Personen-Transporte.

[2]) Der Parlamentsbericht: *Report from the select Committee of the House of Lords on the Burdens affecting Real Property 1846* hebt diese Umstände besonders hervor. Am schwersten drücke, heisst es darin, die Zehentrente, die $1\frac{1}{2}$ bis 3 Schilling per Acre beträgt. Die Einkommensteuer falle stärker auf den Grundbesitz, der nach dem Brutto-Einkommen abgeschätzt wird und der Schätzung nicht entgehen kann, während Handel und Gewerbe durch ziemlich discretionäre Declarationen sich einschätzen. Dazu kommen die hohen Stämpelgebühren und Besitz-Uebertragungskosten, die bei Verkäufen von £ 50 Werth 30 pCt. u. bei £ 100 15 pCt., die Kosten einer Grundverpfändung, welche bei £ 50 Werth 30 pCt. und bei £ 100 20 pCt. ausmachen. Der Stämpel insbesondere beträgt bei einem Grundverkaufe von £ 50 $12\frac{1}{2}$ pCt., bei £ 100 Werth 5 pCt., bei £ 300 $2\frac{1}{2}$ pCt. Es wird ferner geklagt über den nachtheiligen Einfluss einzelner Consumtionssteuern auf den Grundbesitz und über die Vertheuerung der Handarbeit, die dadurch entstehe, dass die Pächter oft schlechtere Arbeiter in Lohn nehmen müssen, um die ohnehin übermässigen Armenunterstützungen nicht noch mehr zu erhöhen. Wenn seit 1815 die Pachtverträge nicht vermindert seien, so beruhe dieses nur darauf, dass der Pachtzins jetzt immer vollständiger den wirklichen Ertragswerth erreiche und der Gewinn der Pächter immer kleiner geworden sei.

Die persönlichen Leistungen der höheren Stände werden im Friedensrichteramte (es gibt etwa 10.000 Friedensrichter), jene der Mittelstände in mehr als 150.000 mittleren Gemeindeämtern und im Geschwornen-Dienste in Anspruch genommen, wozu noch die Ehrenausgaben der Sheriffs, Friedensrichter und Miliz-Officiere kommen.

Zur Vervollständigung der Art und Weise, wie in Grossbritannien die Summe für die Beförderung öffentlicher Zwecke, wofür in anderen Staaten durch das Budget Vorsorge getroffen ist, erzielt wird, muss noch auf die vom Staate unterstützten Unternehmungen der Corporationen und Privaten hingewiesen werden, namentlich in Beziehung auf die Vornahme öffentlicher Bauten und umfassender Bodenverbesserungen, dann auf die Errichtung und Erhaltung von Anstalten für Erziehung und Unterricht. Es wurde bereits erwähnt, dass die Grafschaften und andere Corporationen bei der Anlage von öffentlichen und anderen derartigen Unternehmungen berechtigt sind, mit Verpfändung der Localsteuer Anlehen aufzunehmen. Dieselben werden von der Regierung durch Ertheilung von ansehnlichen Vorschüssen gefördert. Zu diesem Behufe besteht der Vorschussfond für öffentliche Arbeiten *(public Works Loan fund)*, welcher von dem *Public Works Loan Office* verwaltet wird. Diese Behörde wurde in Folge des Gesetzes 57, Georg III. C. 34 im Jahre 1817 errichtet, um zur Beförderung von öffentlichen Arbeiten ermächtigt, Vorschüsse durch Schatzbills (seit 1843 durch Barvorschüsse) zu gewähren, in der doppelten Absicht einerseits Beschäftigung für die arbeitende Classe zu finden, anderseits nützliche Unternehmungen in Bergwerken, Kohlengruben, Fischereien etc. zu befördern.

Aus diesem Fonde waren bis 31. März 1861 vorgeschossen worden . . . . £ 14,019.000
Davon für Grossbritannien . . . . „ 10,272.000
„ Irland . . . . „ 3,747.000
Die Rückzahlungen betrugen bis zu diesem Zeitpuncte [1]) „ 8,681.000

Der *Report on Local Taxation* enthält eine Uebersicht der Communal-Beamten; es werden nicht weniger als 84 verschiedene Classen solcher Beamten aufgezählt und ihre Gesammtzahl auf 180.000 abgeschätzt, wovon jedoch ungefähr 30.000 besoldet sind, wozu noch das zahlreiche besoldete Hilfspersonale zu rechnen ist, wie denn überhaupt der Geist der neueren englischen Gesetzgebung dahin gerichtet ist, die kleineren Communal-Verbände zu grösseren zu vereinigen, die Oberleitung der Geschäfte mehr zu centralisiren und den unentgeltlichen Ehrenämtern besoldete Beamte zu substituiren.

Die englische Communal-Verfassung und Verwaltung ist sehr eingehend und gründlich in dem trefflichen (hier benützten) Werke des Dr. Rudolf Gneist „Das ehemalige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht" II. Hauptheil, Berlin 1860, behandelt.

[1]) Die im Jahre 1860—61 bewerkstelligten Rückzahlungen sind Seite 79 aufgeführt.

Eine Nachsicht der Rückzahlungen erfolgte für	£	1,370.000
Noch im Ausstande befindlich waren	„	3,968.000

Diese Vorschüsse erfolgten für nachstehende Kategorien öffentlicher Werke.

A. In Grossbritannien:

Für Armen-Arbeitshäuser	£	2,620.600
„ Fluss-, Canal- und Entwässerungsanlagen	„	1,470.600
„ städtische Verschönerungen *(Improvements)*	„	840.800
„ Gerichts-, Gefängniss- und andere öffentliche Gebäude	„	668.580
„ Strassenanlagen	„	661.270
„ Hafen, Docks und Landungsplätze	„	624.100
„ Begräbnissplätze	„	570.500
„ Eisenbahnbauten	„	490.600
„ Brücken	„	352.290
„ Koklengruben und andere Bergwerke	„	303.700
„ Kirchen und Capellen	„	295.650
„ Sanitäts-Anstalten	„	256.500
„ den Bau des Themse-Tunnels	„	250.500
„ Chausséen in Süd-Wales	„	215.200
„ Irrenhäuser	„	200.700
„ Wasserbauten	„	137.000
„ Erziehungs- und Unterrichtsanstalten *(Colleges)*	„	108.000
„ Beschädigungen durch Tumult	„	80.750
„ Bäder und Waschhäuser	„	56.000
„ Fischereien	„	33.700
„ Emigration	„	18.260
„ Unterstützungen der Kirchspiele u. Verschiedenes	„	16.700

B. In Irland:

Für Eisenbahnbauten	£	2,119.000
„ Armen-Arbeitshäuser	„	1,422.680
„ Canäle und Häfen	„	152.750
„ Gerichts- und andere Gebäude	„	52.550

Die oben erwähnten Nachlässe bezogen sich ausschliesslich auf die Vorschüsse für irische Armen-Arbeitshäuser.

Ein zweiter noch beträchtlicherer Fond bezieht sich ausschliesslich auf Irland. Nach dem Gesetze 1 und 2 Will. C. 53 (und

späteren Gesetzen) gewährt die Schatzkammer durch das *Office of public Works* im Dublin Vorschüsse für die Beförderung nationaler Unternehmungen (*National Objects*), öffentlicher Arbeiten und Beschäftigung der Armen, Verbesserung der Poststrassen, Erbauung von Gefängnissen, Zuchthäusern, Irrenhäusern, Unterstützung der Geisteskranken, Polizei-Anstalten etc. in Irland. Diese Vorschüsse beliefen sich bis 31. März 1861 auf die beträchtliche Summe von £ 19,475.580.

Hiervon waren zurückersetzt [1]	£ 9,611.290
Eine Nachsicht war erfolgt für	„ 3,567.149
Noch im Ausstande befindlich (einschliesslich der schuldigen Interessen, welche nur von einigen Posten zu entrichten sind)	„ 9,611.285

Diese Vorschüsse wurden für nachstehende Gattungen von Unternehmungen bewilligt:

Für öffentliche Arbeiten zur Beschäftigung der Armen	£ 5,453.786
„ Entwässerungsanlagen	„ 2,301.565
„ Irrenhäuser	„ 1,921.406
„ Bodenverbesserungen (*Improvements of Landed Property*)	„ 1,608.100
„ die alte *Constabulary* (Polizei)	„ 1,578.770
„ öffentliche Bauten	„ 1,354.037
„ Arbeitshäuser der Armenverbände (*Unions*)	„ 1,323.266
„ Gefängnisse und Strafhäuser	„ 807.502
„ zeitliche Unterstützung von hilflosen Personen (*destitute persons*)	„ 783.228
„ Einschätzung des steuerpflichtigen Landes	„ 533.051
„ Flussverbesserungen	„ 313.020
„ verunglückte Arme	„ 300.000
„ Zehentablösung	„ 279.451
„ Strassenverbesserung in Dublin	„ 263.624
„ Häfen etc.	„ 256.436
„ Unterstützung für den Handel	„ 178.076
„ Strassenbau	„ 157.538
„ Gerichtsgebäude (Schatzkammergericht)	„ 52.430
„ Schulbauten	„ 10.293

[1] Die im Jahre 1860—1861 bewerkstelligten Rückzahlungen machten £ 482.950 und die neu erfolgten Vorschüsse £ 259.407 aus.

Nachlässe im Betrage von £ 3,567.149, welche eine Staatsausgabe bilden, betreffen zum grösseren Theile die Ausgaben für Beschäftigung der Armen und zum geringeren Theile (£ 1,185.422) die Drainage-Anlagen.

Die Unterstützung, welche die Regierung den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten angedeihen lässt, sind im Budget aufgeführt. Ausserdem bestehen aber im Lande noch eine grosse Anzahl von solchen Anstalten, die lediglich durch Beiträge der Privaten erhalten werden; darunter sind insbesondere die zahlreichen Gewerbeschulen *(Mechanic Institutions)* zu zählen, welche von der industriellen Classe zahlreich besucht werden und deren wohlthätigem Einflusse Grossbritannien zu nicht geringem Theile seine industrielle Ueberlegenheit verdankt.

7. Vertheilung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben.

Bei der eigenthümlichen Gruppirung der Elemente des Finanzhaushaltes in dem britischen Budget wäre es, namentlich in Betreff der Ausgaben, sehr schwer, ja beinahe unmöglich, die Ansätze dieses Budgets mit jenen der Budgets anderer Staaten zu vergleichen, ohne Gefahr zu laufen sehr ungleichartige und darum nicht vergleichbare Summen einander gegenüber zu stellen. Zu diesem Behufe ist es erforderlich, die Ansätze dieses Budgets in ihre Elemente aufzulösen und dieselben nach den bei anderen Budgets üblichen oder doch leicht abzuleitenden Positionen wieder zu gruppiren.

Bei den Staatseinnahmen unterliegt dieses weniger als bei irgend einem anderen Budget einer Schwierigkeit, da das englische Budget weder Monopole noch öffentliche Bewirthschaftungszweige kennt, mit Ausnahme der vergleichungsweise geringfügigen Kronländereien. Es ergibt sich daher von selbst die gewöhnliche Vertheilung der Staatseinnahmen:

Directe Steuern und Abgaben	£ 13,500.000
Indirecte Steuern	„ 54,343.000
Einnahmen vom Staatseigenthume	„ 295.000
Verschiedene Einnahmen [1])	„ 2,170.000
Im Ganzen	£ 70,308.000

[1]) Die verschiedenen Einnahmen betragen genau £ 2,150.000; der Grund der Vermehrung um £ 20.000 ist S. 33. Anmerkung 1 angegeben.

Dieser Vertheilung liegt die vom Parlamente bewilligte Summe zum Grunde; bei den directen Steuern sind die Land- und Assessed-Taxen, dann die Einkommensteuer, bei den indirecten die Zölle, Accise, Stämpel und Post einbezogen. Diese Steuern sind sämmtlich nach ihrem Brutto-Ertrage angegeben. Würde man dieses auch bei den Kronländereien beobachten, so müsste die Einnahme daraus sich um £ 122.000 (wovon ungefähr £ 17.000 auf die Einhebungs- und £ 105.000 auf die Bewirthschaftungskostsn entfallen) erhöhen und die Summe von £ 417.000 erreichen, wornach auch die Gesammtsumme der Einnahmen sich auf £ 70,430.000 stellen würde. Es wird aber auf diese Erhebungs- und Bewirthschaftungskosten kein weiterer als ein rechnungsmässiger Bedacht im britischen Budget genommen. Unter den verschiedenen Einnahmen erscheinen zwar auch für ungefähr £ 130.000 Gebühren, welche bei verschiedenen Aemtern einfliessen, und sonach streng genommen zu den indirecten Abgaben gehören; um indess so viel möglich der Eintheilung des Budgets zu folgen, werden sie hier bei den verschiedenen Einnahmen belassen.

Weit schwieriger ist diese Vertheilung bei den Staatsausgaben vorzunehmen, von denen manche für gleichartige Zwecke verwendet unter sehr verschiedenen Rubriken vorkommen. Wenn man inzwischen die den Objecten der Verwendung und Zweigen der Verwaltung folgende Vertheilung, nach welcher die Staatsauslagen aller Budgets leicht gereiht werden können, zum Grunde legt, so zerfällt die vom Parlamente bewilligte Gesammtsumme der Staatsausgaben von £ 70,453.952 in folgende Gruppen:

Oeffentliche Schuld	£	25,608.742
Civilliste	„	733.112
Parlament	„	204.491
Centralbehörden	„	74.082
Auswärtiges	„	640.187
Inneres	„	346.010
Humanitätsanstalten	„	318.841
Polizei	„	1,129.832
Justiz	„	1,581.997
Strafanstalten	„	775.818
Finanzen	„	6,209.254

Cultus	£	94.702
Unterricht	„	1,409.167
Handel und Schifffahrt	„	503.187
Oeffentliche Bauten	„	369.625
Colonien	„	440.374
Allgemeine und verschiedene Auslagen	„	446.400
Militär	„	16,443.291
Flotte	„	13,124.840
Zusammen . .	£	70,453.952

In diesem Budget der Brutto-Auslagen sind die Einhebungskosten mit £ 5,716.514 aufgenommen, jedoch, wie schon bei den Staatseinnahmen erwähnt wurde, ohne die Einhebungs- und Bewirthschaftungskosten der Kronländereien. Mit Hinzufügung derselben würden die Einhebungskosten auf £ 5,838.514 sich erhöhen und das Ausgaben-Budget die Summe von £ 70,575.952 erreichen.

Da bei einer Vergleichung mit anderen Budgets nicht immer die ganz gleichen Gruppirungen eingehalten werden können, so wird es die Beurtheilung erleichtern, wenn hier der Hauptsache nach die Elemente angegeben werden, aus welchen obige Gruppen zusammengesetzt sind. Bei der Staatsschuld sind die Kosten der Verzinsung, Tilgung und Verwaltung derselben einschliesslich der Auslagen für das *National debt office* berücksichtigt; doch wurden die Annuitäten von £ 585.740, welche aus Pensionen für das Heer und die Flotte bestehen, hiervon abgezogen, und diesen beiden Dienstzweigen zur Hälfte zugeschlagen. Bei der Civilliste wurden nebst den Kosten des eigentlichen Hofhaltes (£ 404.000) und der Erhaltung der königlichen Paläste und Parke (£ 136.000) die Apanagen für die Mitglieder der königlichen Familie (£ 142.000), dann die Pensionen, welche die Civilliste bestreitet, so wie jene, welche ihr früher zur Last fielen, nun aber auf den consolidirten Fond übernommen wurden, einbezogen. Der Bedarf für das Parlament umfasst die Kosten für Bau und Einrichtung der Parlamentshäuser (£ 55.000), die Gehalte seiner Beamten (£ 57.000) und namentlich für Druckkosten (£ 93.000). Unter den Centralbehörden ist bloss der geheime Rath (£ 57.000) und das Staatsarchiv (£ 17.000) einbezogen. In dem auswärtigen Dienste wurden das Ministerium des Aeussern (£ 116.000), die auswärtigen Gesandt-

schaften (£ 220.000) und die Consulate sammt verschiedenen auswärtigen Verwendungen (£ 307.000) gerechnet. Die Gruppe des Innern umfasst nebst dem bezüglichen Ministerium alle Auslagen für Verwaltungsämter, welche keinem der übrigen namentlich aufgeführten Verwaltungszweige eingereiht sind, insbesondere aber £ 126.930 für die Volkszählung, £ 47.163 für den *Register General*, £ 25.753 für das Ministerium selbst und £ 20.029 für die Commission zur Ordnung der Pachtverhältnisse. Unter den Kosten der Humanitätsanstalten sind zuerst die Kosten der Armengesetz-Commissionen und ihrer untergeordneten Agenten, dann die Beiträge und Zuschüsse, welche die Regierung bestehenden Armen- und Krankenanstalten bewilligt, enthalten. Dagegen ist bei der Polizei nur jener Antheil begriffen, welchen die Staatsverwaltung direct bestreitet, nämlich für die Londoner Polizei (£ 136.000) und jene der Grafschaften und Städte (£ 225.000) in Grossbritannien zu einem Vierttheile des Gesammtbelaufes, dann die Kosten des Londoner Polizeigerichtshofes (£ 21.000), der Dubliner Polizei einschliesslich des Polizeigerichtshofes (£ 47.000), endlich das Constabelwesen in Irland (£ 697.000). Die Kosten der Justiz bestehen in der Erhaltung der obersten Gerichtshöfe, in theilweiser Bestreitung der Kosten für die Grafschaftsgerichtshöfe und in sehr ansehnlichen Pensionen und Vergütungen (*Compensations*) für vormalige Richter und sonstige Justizbeamten. Unter den Kosten für die Strafanstalten erscheinen jene für die Centralgefangenhäuser, die Strafhäuser im Königreiche und die Deportationsanstalten in den Colonien und auswärtigen Besitzungen. Bei den Finanzen sind nebst dem Finanzministerium oder dem Schatzamte (£ 53.000) die verschiedenen Aemter der Finanzverwaltung (£ 291.000) und sodann aber hauptsächlich die Kosten der Einnahme-Departements (£ 5,700.000) berücksichtigt. Die Kosten des Cultus beziehen sich fast nur auf die Erhaltung des episcopalen Clerus in Schottland und Irland, auf die Beiträge für die schottische Presbyterialkirche und die Dissenter-Geistlichkeit in Irland. Die Ausgaben für Unterricht umfassen sowohl die bezüglichen Verwaltungsämter, als die Erhaltung der Museen und anderer öffentlicher Anstalten für Kunst und Wissenschaft, endlich die Erhaltung, beziehungsweise die Beiträge für die Erhaltung der verschiedenartigen Schulen und Erziehungsanstalten. Bei dem Handel und der Schifffahrt erscheinen nur die Kosten für das

Handelsamt sammt Nebenanstalten (einschliesslich der Beiträge zum Marine-Pensionsfonde), für den Bau der grossen Zufluchtshäfen an den britischen Küsten, die Anlegung von Leuchtthürmen in den auswärtigen Besitzungen, endlich die Kosten und Beiträge für die Anlegung von Telegraphenlinien. Die öffentlichen Bauten, für welche in Grossbritannien die Regierung vorsorgt, beschränken sich auf wenige Objecte, meistens Hochbauten, wozu die Kosten für die bezüglichen Bauämter gerechnet werden müssen. Bei den Colonien, welche in der Regel die Kosten ihrer Verwaltung selbst bestreiten, werden vom Mutterlande meist nur Zuschüsse zu diesem Behufe beigesteuert, d. i. zur Beköstigung der obersten Verwaltungsbeamten und Richter, insbesondere aber namentlich in Canada und Westindien zum Unterhalte des Clerus. Bei den Ausgaben für das Militär wird das eigentliche Armee-Budget durch die Kosten, welche die Civilverwaltung, wie jene für Drucksorten und Post (£ 96.000), dann welche der consolidirte Fond bestreitet, wie gewisse Pensionen (£ 20.000) und endlich die auf der öffentlichen Schuld lastenden Pensionen für Militärdienste (£ 293.000), vervollständigt, und in gleicher Weise wird auch dem Flotten-Budget die Ausgabe für Drucksorten und Post (£ 35.000), dann für Pensionen aus dem consolidirten Fonde (£ 20.000) und den Annuitäten der Staatsschuld (£ 293.000) beigefügt. Eben so wie es mit den für Heer und Flotte gemeinschaftlich aufgeführten Pensionen aus dem consolidirten Fonde und den Annuitäten geschah, wurden auch die Ausgaben für den chinesischen Krieg von £ 1,000.000 zur Hälfte dem Armee- und zur Hälfte dem Flotten-Budget zugeschlagen. In die allgemeinen und verschiedenen Auslagen endlich wurden jene aufgenommen, die sich nicht wohl in eine andere Gruppe einreihen liessen, wie die geheimen Auslagen (£ 42.000), die unvorhergesehenen Auslagen (£ 75.000), die Entschädigung für den Stader-Zoll (£ 155.000), die Garantiezahlungen für das russische und griechische Anlehen (£ 128.000), endlich gewisse allgemeine (£ 39.000) und erbliche (£ 7.400) Pensionen.

Bei der obigen Vertheilung wurde sich streng an die vom Parlamente bewilligten Summen der Staatsausgaben gehalten. Es umfassen aber dieselben, wie erwähnt, lange nicht alle Ausgaben, welche in dem vereinigten Königreiche für öffentliche Zwecke oder selbst für solche Objecte, welche in anderen Staaten den Staatsausgaben

zur Last fallen, bestritten werden. Dazu gehören, wie bereits erwähnt, 1. jene Summen, welche im Laufe des Jahres zur Verausgabung gelangen sollen, aber im Budget nicht aufgenommen sind, weil gleiche Summen aus früheren Bewilligungen erübrigt sind, im Betrage von £ 290.000; 2. jene Einnahmen der Aemter aus Gebühren etc., welche zunächst zur Deckung der Auslagen derselben verwendet werden, so dass nur der hierdurch nicht bedeckte Rest derselben in das Budget aufgenommen wird, ungefähr im Belaufe von £ 274.000; 3. endlich die sehr namhaften Beträge, welche aus Communalmitteln (einschliesslich der Abgaben in den Seehäfen) für öffentliche Zwecke aufgewendet werden und die Summe von £ 15,442.000 ausmachen. Die Vermehrung des öffentlichen Aufwandes, welche durch die eben erwähnten dreifachen Zuschüsse gedeckt wird, vertheilt sich in nachstehender Weise auf die einzelnen Zweige und Objecte der Verwaltung:

Verwaltungszweige		Erübrigung	Eigene Einnahm.	Communalbeitrag	Totale
Civilliste . . .	£	25.000	—	—	25.000
Parlament . . .	„	24.000	—	—	24.000
Inneres	„	16.000	—	178.000	194.000
Humanitätsanstalten . .	„	40.000	500	6,909.500	6,950.000
Polizei	„	—	37.000	1,020.000	1,057.000
Justiz	„	10.000	220.500	509.500	740.000
Strafanstalten	„	—	—	1,130.000	1,130.000
Finanzen . . .	„	104.000	—	—	104.000
Cultus	„	—	—	500.000	500.000
Unterricht . . .	„	—	14.000	—	14.000
Handel und Schifffahrt .	„	55.000	1.000	1,000.000	1,056.000
Oeffentl. Baut.	„	—	—	3,630.000	3,630.000
Colonien . . .	„	10.000	2.000	—	12.000
Allgemeines . .	„	6.000	—	—	6.000
Zusammen .	£	290.000	275.000	14,877.000	15,442.000

Wenn man diese Vermehrung der öffentlichen Ausgaben zu dem Hauptstamme derselben hinzufügt, so ergibt es sich, dass die im vereinigten Königreiche für öffentliche Zwecke verausgabten

Summen die Höhe von £ 85,896.000 in runder Summe erreichen, u. z. nach folgender Vertheilung:

Oeffentliche Schuld	£ 25,608.742
Civilliste	„ 758.112
Parlament	„ 228.491
Centralbehörden	„ 74.082
Auswärtiges	„ 640.187
Inneres	„ 540.010
Humanitätsanstalten	„ 7,268.841
Polizei	„ 2,186.832
Justiz	„ 2,321.997
Strafanstalten	„ 1,905.818
Finanzen	„ 6,313.254
Cultus	„ 594.702
Unterricht	„ 1,423.167
Handel und Schifffahrt	„ 1,559.187
Oeffentliche Bauten	„ 3,999.625
Colonien	„ 452.374
Allgemeine und verschiedene Auslagen	„ 452.400
Militär	„ 16,443.291
Flotte	„ 13,124.840
Zusammen	£ 85,895.952

In dieser Summe sind, wie erwähnt, jene Beträge einbezogen, welche die Gemeinden und Grafschaften für öffentliche Zwecke aufwenden, mit Ausnahme jedoch der Kosten der eigenen Verwaltung[1]). Ebenso sind die Zehentrenten nicht darin begriffen, wenngleich dieselben als der Aequivalent des Zehentes oder des vom Grundeigenthume erhobenen Beitrages für die Erhaltung der kirchlichen Anstalten und der Schulen ursprünglich die Natur einer öffentlichen Abgabe an sich trugen. Würde übrigens der Begriff einer öffentlichen Abgabe schärfer abgegränzt und hierdurch jene Quote derselben, welche für die Erhaltung der Armen und der Kirchenbauten, da dieser Aufwand mehr localer Natur ist, ausgeschieden, so entfiele

[1]) Die nicht unbeträchtlichen Summen, welche die Grafschaften und Gemeinden zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden entrichten, ungefähr £ 800.000, wurden in obiger Vertheilung den Kosten für öffentliche Bauten angereiht, da dieselben meist zum Behufe des Baues von Gerichtshäusern, Gefängnissen, Irren- und Arbeitshäusern, dann von Brücken und Strassen aufgenommen wurden.

dadurch aus der Rubrik der Humanitätsanstalten die Summe von £ 6,648.000, welche für den Unterhalt der Armen im vereinigten Königreiche aufgewendet werden und jene von £ 500.000, welche für den Kirchenbau und verwandte Bedürfnisse beigesteuert werden, hierdurch würde sich demnach auch der Gesammtaufwand um £ 7,148.000 vermindern und derselbe demnach sich auf £ 78,748.000 stellen.

Um eine Uebersicht zu gewinnen, wie sich die vom Staate unmittelbar bestrittenen öffentlichen Auslagen zu der Gesammtsumme derselben verhalten, welche sowohl der Staat als die Grafschaften und Gemeinden (einschliesslich der anderen oben erwähnten Hilfsquellen) beisteuern, werden hier diese Ausgaben der einen und der anderen Kategorie in die Hauptgruppen vereinigt, einander gegenübergestellt:

		Staatsausgaben	Gesammte Ausgaben für öffentl. Zwecke
Oeffentliche Schuld	£	25,608.742	25,608.742
Civilliste	„	733.112	758.112
Auswärtiges	„	640.187	640.187
Inneres sammt Humanitätsanstalten	„	664.851	7,808.851
Polizei	„	1,129.832	2,186.832
Justiz und Strafanstalten	„	2,357.815	4,227.815
Finanzen	„	6,209.254	6,313.254
Cultus und Unterricht	„	1,503.869	2,017.869
Handel und Schifffahrt	„	503.187	1,559.187
Oeffentliche Bauten	„	369.625	3,999.625
Colonien	„	440.374	452.374
Parlament, Centralbehörden, allgemeine u. verschied. Auslagen	„	724.973	754.973
Militär	„	16.443.291	16,443.291
Flotte	„	13,124.840	13,124.840
Zusammen . .	£	70,453.952	85,895.952

Schliesslich ist es vom Belange, aus der Summe der Auslagen für die Verwaltung jene auszuscheiden und hervorzuheben, welche für das Personale der Verwaltung aufgewendet werden. Diese Auslagen theilen sich in die Bezüge der Angestellten und in jene der ausser Dienst Getretenen, d. i. in die Gehalte (sammt Nebenbezügen) und Pensionen. Es würde wesentlich zu einer näheren Einsicht in

die bezüglichen Verhältnisse beitragen, wenn diesen Nachweisungen auch die Zahl der Angestellten und der Pensionisten gegenüber gestellt werden könnte, wozu jedoch die Vorlagen nicht vollständig ausreichen. Die Summe der hier nachzuweisenden Gehalte erscheint verhältnissmässig ziemlich beschränkt, nicht nur weil die Verwaltungsformen in Grossbritannien sehr vereinfacht sind, sondern auch hauptsächlich desshalb weil ein erheblicher Theil jener Dienste, wofür in anderen Staaten Staatsbeamte bestellt sind, in Grossbritannien auf die Ehren- und die besoldeten Aemter der Grafschaften und Gemeinden übergeht. Dagegen erscheint die für Pensionen aufgewendete Summe sehr namhaft, weil das Pensionsausmass für die höheren Stellen, namentlich im Richteramte sehr reichlich ist.

Nach den einzelnen Zweigen und Objecten der Verwaltung vertheilt, ergeben sich in abgerundeten Summen folgende Ansätze des Budgets für:

	Gehalte	Pensionen
Civilliste	£ [1]) 5.000	£ 87.000
Parlament	„ 72.000	—
Centralbehörde	„ 26.000	„ 6.000
Auswärtiges	„ 376.000	„ 53.000
Inneres	„ 126.000	„ 13.000
Humanitätsanstalten	„ 252.000	„ 7.000
Polizei	„ 798.000	„ 34.000
Justiz	„ 830.000	„ 286.000
Strafanstalten	„ 205.000	„ 18.000
Finanzen	„ 3,196.000	„ 577.000
Cultus	„ 48.000	„ 1.000
Unterricht	„ 395.000	„ 8.000
Handel und Schifffahrt	„ 70.000	„ 6.000
Oeffentliche Bauten	„ 54.000	„ 10.000
Colonien	„ 46.000	„ 28.000
Allgemeines	„ 5.000	„ 60.000
Summe der Civilverwaltung	£ 6,504.000	£ 1,194.000
Hierzu Militär		„ 2,160.000
Flotte		„ 1,453.000
Gesammtsumme		£ 4,807.000

[1]) Mit Ausschluss der Gehalte der Hofbeamten.

Im Allgemeinen erscheint das Verhältniss der Gehalte zu den Pensionen wie 6 : 1 ein ziemlich normales, im Einzelnen ergeben sich sehr erhebliche Abweichungen. Diese rühren davon her, dass einerseits in mehreren Verwaltungszweigen, wo die Gehalte mehr die Natur von Beiträgen zu dem bezüglichen Aufwande an sich tragen, wie bei dem Cultus, dem Unterrichte, den Humanitätsanstalten oder wo sie als Bestallungen anzusehen sind, wie bei dem Parlamente, der Aufwand für Pensionen sehr geringfügig ist oder auch ganz wegfällt, andererseits aber in einzelnen Verwaltungszweigen nur die höheren Posten vom Staate besoldet sind, wie bei der Justiz und den Colonien, wo sich auch der Pensionsaufwand, zumal wenn die Pensionen sehr hoch bemessen sind, bedeutender herausstellt, oder wo auch nur die Pensionen nicht aber die Gehalte, wie bei der Civilliste, im Budget vorkommen [1]).

---

[1]) Bei Heer und Flotte lässt sich selbstverständlich eine solche Vergleichung zwischen den Gehaltsbezügen (die Gage und den Sold inbegriffen) und den Pensionen nicht wohl anstellen, die Position wird aber einigermassen durch die Angabe der Zahl der mit einer Pension Betheilten erläutert. Bei der Armee zählte man reducirte oder pensionirte Officiere, die ihren vollen Gehalt beziehen 412

nämlich 33 Generale, 108 Oberstlieutenants, 52 Majors, 173 Capitäns, 33 Lieutenants, 2 Fähnriche, 10 Quartiermeister, 1 Arzt.

Im Halbsolde standen 2.453

nämlich 1 Oberst, 111 Oberstlieutenants, 203 Majors, 562 Capitäns, 90 Second-Capitäns, 1 Capitän-Lieutenant, 609 Lieutenants, 113 Cornets, Fähnrichs und Second-Lieutenants, 76 Zahlmeister, 16 Adjutanten, 148 Quartiermeister, 17 Thierärzte, 7 Capläne, 5 Stabsparteien, 298 vom ärztlichen Personale, 190 Commissariats-Verpflegsbeamte, 6 verschiedene Officiere.

Hierzu Officiere mit besonderen Vergütungen *(Allowances)* bedacht . . 77

ferner von den fremden Corps-Officieren 222

nebst 155 Witwen und 53 Waisen dieser Officiere 208

Die Zahl der pensionirten Officierswitwen betrug 2.409

Ausser diesen werden 1584 Officierswaisen und 235 Anverwandte von Officieren, die im Kriege gefallen oder an Wunden gestorben sind, mit Gnadengaben bedacht 1.819

Ferner erhielten besondere Pensionen Officiere, welche schwer blessirt wurden 353

In den Invalidenhäusern zu Chelsea (593) und Kilmainham (148) wurden verpflegt Invaliden sammt Officieren 741

Ausserhalb der Invalidenhäuser befanden sich Invaliden 57.242

Die Gesammtzahl der Militärpensionisten belief sich demnach auf . . . 65.936

Hierzu kommen noch die pensionirten Beamten der Militärbranchen (deren Zahl nicht bekannt ist), 531 pensionirte Arbeiter und Handwerksleute und Witwen von solchen Beamten und Arbeitern.

Auf der Flotte gibt es mehrere Abtheilungen des Halbsoides, von denen jedoch einige dem activen Dienste angehören. Dahin gehören zuerst die auf Halbsoid gesetzten Officiere der activen Liste (81 Admirale, 220 Capitäne, 215 Commanders, 169 Lieutenants, 79 Masters und Mates, 59 Capläne, 115 vom Sanitätspersonale, 115 Stabsparteien [Zahlmeister Schiffsbauer, Maschinisten etc.], zusammen 1.053), ferner jene der ausser Activität getretenen Officiere in der *Reserved List* (95 Admirale, 102 Capitäne, 130 Commanders, 466 Lieutenants, 117 Masters, 3 Stabsparteien, zusammen 913), endlich jene unangestellten Officiere in der *Retired List* (114 Admirale, 330 Capitäne, 555 Commanders, 35 Lieutenants, 239 vom ärztlichen Personale, 193 Zahlmeister, zusammen Flottenofficiere 1.466). Nur die beiden letzteren Abtheilungen können hier in Betracht kommen.

Endlich sind noch hierher zu rechnen die (in den *Retired List* eingereihten) pensionirten Officiere der Marine-Truppen, nämlich 4 Generale, 4 General-Lieutenants, 29 Majorgenerale, 13 Oberste, 9 Oberstlieutenants, 49 Majors, 46 Capitäns, 4 Quartiermeister, 81 Premier-Lieutenants, 72 Second-Lieutenants, im Ganzen	311
Besondere Pensionen für gute Dienstleistung erhielten 7 Admirale, 21 Capitäns, zusammen	28
1 General-Lieutenant und 2 Oberste der Marine-Truppen	3
Vom Halbsold in den Pensionsstand übergetretene Admirale	10
In Pensionsstand übernommene angestellte Officiere und gleichgestellte Parteien	120
(darunter 1 Admiral, 17 Capitäns, 22 Commanders, 66 andere Officiere und Stabsparteien, 14 Officiere der Marine-Truppen).	
Ferner Unter-Officiere *(Warrant Officers)*	372
dann Maschinisten und Köche	130
Weiter waren pensionirt Officiers- etc. Witwen	3.653
Witwen von Officieren der Marine-Truppen	233
Wegen Alter und Krankheit pensionirte Officiere	75
Unter-Officiere *(petty officers)* und Matrosen	7.411
Soldaten der Marine-Truppen	5.240

Wozu noch die mit Gnadengaben bedachten Waisen von Flotten- und Marine-Officieren zu zählen sind. Endlich waren noch 435 Civilbeamte der Flottenverwaltung und 3.021 Handwerker pensionirt.

Man kann demnach die Zahl der mit Halbsold und Pensionsbezügen bedachten Officiere der Flotte- und Marine-Truppen auf 3.400, jene der Witwen auf 3.900, jene der pensionirten Matrosen und Marine-Soldaten auf 12.600 und jene der pensionirten Angestellten vom Civile auf 3.500 annehmen.

Zum Schlusse wird hier eine Notiz über den Stand und die Stärke der britschen Flotte nach dem kürzlich von der Admiralität veröffentlichten Jahresberichte beigefügt. Dieser Flottenstand ist der grossartigste, den Grossbritannien noch je besessen hat. Der Bericht zählt 856 Kriegsschiffe aller Art auf und ausserdem 150 Linien- und andere Segelschiffe, welche zu Hafendiensten verwendet

werden, so dass die Zahl der Kriegsschiffe sich in runder Summe auf 1.000 beläuft. Von den 856 Schiffen, die entweder im Bau vorgeschritten, oder sich im wirklichen activen Dienst befinden, sind bloss 154 Segelschiffe, alle anderen für Dampfmaschinen. Es werden aufgezählt: 81 Linienschiffe von je 74—131 Kanonen; 22 kleinere Linienschiffe oder grössere Fregatten mit je 60—70 Kanonen; 33 Schraubenfregatten von je 51 und 10 Segelfregatten von je 51 Kanonen; 57 andere Kriegsfahrzeuge, die je 22—50 Geschütze führen und von denen die meisten an Tonnengehalt den Linienschiffen gleichkommen; 29 Schraubencorvetten oder Fregatten von je 22 Kanonen; 317 Schrauben- oder Raddampfer, deren jeder weniger als 22 Geschütze führt, und 185 Schrauben-Dampfkanonenboote, von denen jedes mit 2 Armstrongkanonen bewaffnet ist.

Das französische Budget.

I. Allgemeines.

In der alten französischen Monarchie hatte die Aufstellung des Budgets *(Etat du roi* genannt) weder die Bedeutung noch die Regelmässigkeit, welche dasselbe in der britischen Verfassung bereits vorlängst besass. Oft enthob man sich dieser Aufstellung als einer leeren Förmlichkeit, oder man nahm sie erst nach einigen Jahren vor, wenn die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben schon geleistet waren. Und so bildet es eines der Verdienste Colbert's, dass er trotz Hindernissen aller Art die regelmässige Aufstellung eines Staatsvoranschlages durchsetzte, in welchem die nächstkünftigen Einnahmen und Ausgaben des Staates annähernd berechnet waren. Allein nach seinem Tode riss abermals Unordnung im Staatshaushalte ein und wuchs von Jahr zu Jahr. Erst wieder unter dem Ministerium Necker und in Folge seines im Jahre 1781 dem Könige erstatteten Rechenschaftsberichtes beschäftigte man sich ernstlich mit der Finanzlage und den Mitteln zu ihrer Besserung. Aber es war zu spät, und die neuen Grundsätze, welche man bezüglich der Finanzen in den letzten Regierungsjahren Ludwig's XVI. befolgte, konnten die gewaltige Krisis der Revolution nicht aufhalten. Als Napoleon's mächtige Hand das erste Kaiserreich gründete, war strenge Ordnung im Staatshaushalte eine seiner Hauptbestrebungen. Diese Ordnung stellte sich unter der Restauration mit Hilfe des Repräsentativ-Systems immer fester, und die Juli-Regierung vervollständigte dieselbe.

Alle Massnahmen, welche die Aufstellung, die Behandlung, die Durchführung und die definitive Regulirung des Budgets bestimmen, sind nach ihren Hauptprincipien in der Ordonnanz vom 31. Mai 1838 zusammengestellt, welche das Grundgesetz für die Staatsrechnung Frankreich's bildet. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der-

selben trat aber mit dem Entstehen des zweiten Kaiserreichs ausser Wirksamkeit, welches durch die Verfassung des Jahres 1852 und spätere Senatsconsulte die Votirung des Budgets in sehr enge Schranken schloss.

Das Budget zerfällt in das Budget der Einnahmen und der Ausgaben. Letztere müssen für jedes einzelne Ministerium capitel- und artikelweise aufgestellt werden und werden vor dem Einnahmen-Budget geprüft.

Jedes Ministerium bereitet zuerst sein Ausgaben-Budget vor, dem als Grundlage die Ansätze des vorausgegangenen Jahres dienen, unter Rücksichtnahme auf neue Bedürfnisse und Leistungen. Es setzt sich sodann in's Einvernehmen mit dem Finanzministerium, welches allein vermöge seines centralisirenden Charakters die Mittel und Wege zur Deckung der Ausgaben in ihrer Gesammtheit abschätzen und die Gränze angeben kann, welche die Ausgaben für jeden Diensteszweig einhalten müssen. Wenn auf diesem Wege die Ausgaben-Budgets der einzelnen Ministerien geordnet sind, dann bereitet der Finanzminister den Gesetzentwurf für das gesammte Budget der Einnahmen und Ausgaben vor, welcher zuerst im Ministerrathe discutirt und dann dem Staatsrathe übermittelt wird. Nach einer Prüfung durch denselben wird der Gesetzentwurf gedruckt und mit einer Auseinandersetzung der Motive und zahlreichen Documenten dem gesetzgebenden Körper vorgelegt.

Vom Jahre 1831 bis zum Jahre 1852 geschah die Abstimmung über das Budget der Ausgaben capitelweise; jedes Capitel durfte nur die in nächster Beziehung untereinander stehenden Ausgabeposten (Artikel) enthalten, und die durch das Gesetz jedem einzelnen Capitel bestimmten Summen durften anderen Capiteln nicht zugewendet werden. Nach dem Senatsconsult vom 25. December 1852 wurde aber das Budget der Ausgaben nur ministerienweise votirt, nach dem Senatusconsulte vom 21. December 1861 soll es künftig sectionenweise zur Abstimmung gebracht werden. Amendements zu einzelnen Capiteln können nur dann im gesetzgebenden Körper zur Discussion und Abstimmung gelangen, wenn sie vorher vom Staatsrathe gutgeheissen worden sind. Das votirte Budget bildet die Grundlage des Finanz-Jahres-Gesetzes.

Nach der Votirung des Budgets wird die capitelweise Vertheilung jeder dem Ministerium bewilligten Summe durch ein kaiser-

liches, im Staatsrathe berathenes Decret regulirt. Nachträgliche in derselben Form zur Kenntniss gebrachte Decrete können Uebertragungen von einem Capitel auf das andere gestatten.

Durch Uebertragungen von Capitel zu Capitel sollte eigentlich die allzuhäufige Inanspruchnahme der Nachtragscredite vermieden werden, welche früher die Unzulänglichkeit gewisser Credite und das Verbot der Disposition unbenützt gebliebener Credite des einen zu Gunsten anderer Capitel hervorgerufen hatte. Doch thun die Rechnungsabschlüsse dar, dass von solchen Crediten dessenungeachtet ein übermässiger Gebrauch gemacht wurde, bis der Kaiser durch die Botschaft vom 2. December 1861 die Anweisung derselben auf Nothfälle beschränkte.

Die eben erwähnten Nachtragscredite sind verschiedener Natur und erhielten demgemäss folgende Benennungen:

1. Hilfscredite *(crédits supplémentaires)*, welche die Unzulänglichkeit der im Budget einem Diensteszweige zugewiesenen Fonds zu ergänzen bestimmt sind;

2. ausserordentliche Credite zur Deckung ausserordentlicher und dringender Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen werden konnten;

3. Ergänzungscredite *(crédits complémentaires)*, welche jene Unzulänglichkeiten heheben sollen, die man erst bei der definitiven Rechnungsaufstellung der Gebarung eines im Budget genehmigten Dienstzweiges erkennen konnte. Alle diese Credite mussten aber nachträglich durch Gesetze geordnet werden.

Sollten Steuern oder Abgaben, welche nicht von den Finanzgesetzen autorisirt sind, erhoben werden, so unterliegen die Behörden, die sie ausschreiben, die Beamten, welche die betreffenden Steuerrollen und Schätzungen verfassen, und die Einnehmer, welche sie eincassiren würden, einer strengen Ahndung.

Die Grundsätze betreffs der Ausführung und der schliesslichen Regelung des Budgets wurden durch die Ordonnanzen von 1822 und 1838 festgestellt.

Der Finanzminister erstattet jeden Monat dem Kaiser Vorschläge über die Vertheilung der Fonds, über welche die einzelnen Minister für ihr Ressort im kommenden Monat verfügen können. Jeder Zahlungsauftrag und jede Anweisung an eine Staatscasse müssen von Beweisstücken begleitet sein, welche constatiren, dass

sie in der That eine ordnungsmässig gerechtfertigte Staatsverpflichtung bedecken. Alle Ausgaben müssen in demselben Rechnungsjahre liquidirt, angewiesen und quittirt werden, welches aber bezüglich der Einnahmen noch die zwei, bezüglich der Ausgaben die acht ersten Monate des nächsten Sonnenjahres umfasst. Mit Ablauf dieser Frist wird das Conto jenes Verwaltungsjahres geschlossen.

Die zu leistenden Zahlungen zur Bedeckung von Ausgaben eines geschlossenen Jahres werden auf die Fonds der laufenden Gebarung angewiesen und in einem für diesen Zweck speciell bestimmten Capitel verrechnet. Die nicht liquidirten und nicht bezahlten Forderungen verjähren in einem Zeitraume von fünf Jahren, vom Beginne der Eröffnung der Gebarung an gerechnet. Sind die Verwaltung oder Verhandlungen beim Staatsrathe Ursache der Verzögerung, so findet die Verjährung nicht Statt. Diese Forderungen werden im laufenden Budget in einem besonderen Capitel verrechnet, betitelt: Ausgaben früherer Verwaltungsjahre.

Es findet ein vorläufiger und ein definitiver Abschluss des Budgets eines verflossenen Jahres Statt. Letzterer ist Gegenstand eines besonderen Gesetzvorschlages, welchem die Rechnungen der Minister beigefügt sind. Der Rechnungshof constatirt und bestätigt seinerseits, auf Grund der ihm vorgelegten Ausweise des Staatsschatzes, die Genauigkeit der Rechnungen der Ministerien und erstattet darüber an den Kaiser Bericht. Mit den Erläuterungen des Finanzministers wird sodann dieser Bericht an den gesetzgebenden Körper geleitet, welcher das Absolutorium discutirt und votirt und hiermit die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben jenes Rechnungsjahres zum definitiven Abschlusse bringt.

Gleich dem neueren französischen Staatsleben ist auch das Budget nicht allmählich aus den früher vorhandenen verschiedenen Elementen zusammengewachsen, sondern auf dem ganz neu geschaffenen staatsrechtlichen Boden nach den am Schlusse des achtzehnten Jahrhundertes eben zur Herrschaft gelangten Lehren und Formen der Finanzwissenschaft entstanden. Es repräsentirt zugleich die unbedingte, bis in ihre äussersten Consequenzen durchgeführte Centralisation, welche die Departements und Communen grossentheils als Fractionen des Gesammtstaatsgebietes betrachtet, und ihnen nach dem Gutbefinden der Staatsgewalt Einnahmen zuwendet und

Lasten auferlegt, die dann immer nur Theilsummen der Einnahmen und Ausgaben des Staates in seiner Gesammtauffassung bilden werden, während das britische Budget umgekehrt nur jene Einnahmen und Auslagen in seine eigene Rechnung aufnimmt, welche nicht in die Cassen der Grafschaften und Gemeinden fliessen und beziehungsweise nicht von diesen bestritten werden. Desshalb muss auch im Nachfolgenden die Behandlung und Darstellung des französischen Budgets für 1862 [1]) eine andere sein, als bei dem britischen Platz griff, und kann den analytischen Weg einschlagen, wogegen bei dem britischen nur der synthetische anwendbar erschien.

Das französische Budget ist ein Brutto-Budget im strengsten Sinne des Wortes, indem es auch die sogenannten *non-valeurs* und *remboursements* im vollen Umfange einbezieht. Es zerfällt, nach einer allgemeinen motivirenden Einleitung, welcher ein Auszug aus dem officiellen Exposé über die Lage des Staates beigefügt ist, in die beiden Haupttheile des Einnahmen- und Ausgaben-Budgets und specificirt bei jedem derselben die bloss durchlaufenden Posten, *recettes d'ordre* und *dépenses d'ordre*, so dass die Verwandlung in ein Netto-Budget möglich ist. Das Ausgaben-Budget geht auch noch weiter in das Detail, begleitet jede Post mit einer Vergleichung der gleichartigen des vorhergegangenen Jahres und begründet die zwischen denselben obwaltenden Differenzen. Weit minder detaillirt ist das Einnahmen-Budget, wie dieses, namentlich bei den grossen Steuerobjecten, durch die Einfachheit der Umlage in allen Theilen des Staatsgebietes erklärlich wird. In eine detaillirte Nachweisung der Staatsschuld geht das französische Budget nicht ein.

Die Jahres-Hauptrechnung hingegen behandelt auch die gesammte Cassengebarung in ihrem Detail, unterwirft den Bestand und das allmähliche Anwachsen der Staatsschuld einer genaueren Erörterung, und fügt ihren Ansätzen jene statistischen Momente bei, welche dieselben zu begründen im Stande sind. Der Gesetzentwurf für das Absolutorium endlich stellt wieder nur die Budget-Ziffern nach ihren Hauptposten fest, ohne sich in das Detail der ersten Aufstellung oder der Jahresrechnung einzulassen.

---

[1]) Bei der Erläuterung desselben leisteten zwei Werke vorzügliche Dienste, auf welche schon hier verwiesen werden muss: nämlich das treffliche Werk des Freiherrn von Hock über Frankreich's Finanzverwaltung, Stuttgart 1857 und „*Block, dictionnaire de l'administration française*". Paris 1856.

2. Budget der Staatseinnahmen.

Die officielle Form des französischen Einnahmen-Budgets, welches sehr ungleichförmig in das Detail der einzelnen Hilfsquellen des Staates eingeht und fast nur die vier directen Steuern einer eingehenderen Darstellung, selbst nach Departements, unterzieht, ist aus der Tabelle in der Anlage II dieses Bandes zu entnehmen.

Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Budgets, namentlich aber mit dem österreichischen Staatsvoranschlage, zu erlangen, muss es jedoch in seine Elemente aufgelöst werden.

A.

An der Spitze der Staatseinnahmen stehen die directen Steuern.

Als solche erscheinen die Grundsteuer (Abgabe vom katastralmässigen reinen Einkommen der Grundstücke und Gebäude), die Personal- und Wohnungssteuer (Abgabe von dem schätzungsweisen persönlichen Einkommen und dem Betrage der wirklich bezahlten Wohnungsmiethe), die Thür- und Fenstersteuer (Abgabe nach der Zahl der Thüren und Fenster eines Gebäudes) und die Patentsteuer (Abgabe vom Gewerbsbetriebe nach der gesetzlichen Annahme seines Umfanges).

Die Summe, mit welcher diese vier Steuern für 1862 veranschlagt sind, das *principal*, beträgt:

167,000.000 Fr.	Grundsteuer,
39,700.000 „	Personal- und Wohnungssteuer,
29,600.000 „	Thür- und Fenstersteuer,
48,760.000 „	Patentsteuer (so weit sie für den Staat in Rechnung kömmt).
285,060.000 Fcs.	

Jede der vier genannten Steuern unterliegt aber noch Zuschlägen, welche als *centimes additionels* (Percente der Hauptsumme) bezeichnet werden.

Als solche erscheinen vor Allem:

ein Zuschlag von 17 pCt. zur Personal- und Wohnungssteuer mit . . . . 6,749.000 Fcs.

ein solcher von 15·8 pCt. zur Thür- und Fenster-
steuer mit . . . . 4.676.800 Fcs.
endlich 10·8 pCt. der Patentsteuer mit . . . . 5,724.000 „

Diese 17,149.800 Fcs. werden für allgemeine Zwecke des Staates erhoben und heissen desshalb *centimes additionels généraux*. Hierzu treten als *centimes additionels spéciaux:* die Zuschläge von je zwei Percenten der Grund-, Personal- und Wohnungssteuer, welche mit der einen Hälfte zur Unterstützung für Beschädigungen durch Hagelschläge, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, mit der anderen zur Deckung von Steuerausfällen, Steuernachlässen, Steuerbefreiungen, Rückersätzen u. dgl. bestimmt sind; der Zuschlag von 3 pCt. zur Thür- und Fenstersteuer zur Deckung uneinbringlicher Steuerquoten; endlich jener von 5 pCt. zur Patentsteuer, welcher ebenfalls Steuerausfälle u. s. w. sammt den Kosten der Ausstellung der Patente zu decken bestimmt ist. Diese *centimes additionels spéciaux* tragen 4,134.000, 888.000 und 2,650.000, also in Summe 7,672.000 Fcs. ein. Schliesslich wird für die Gesammtheit der directen Steuern eine Gebühr für Anfertigung und Zustellung der Auszüge aus den 18,070.000 Steuerrollen welche Einhebungen für Rechnung des Staates betreffen, mit 5 Centimes von jedem Steuerpflichtigen erhoben *(taxe de premier avertissement)*, so dass für Rechnung des Staates unter dem Namen der vier directen Steuern

285,060.000	*principal,*
17,149.800	*cent. addit. généraux,* und
7,672.000	„ „ *spéciaux,*
903.500	*taxe de prem. avertissement*
310,785.300	erhoben werden.

Auf dieser Summe haften als Erhebungskosten:

a) 361.400 Fcs. als Antheil Derjenigen, welche die Zustellung der *prémiers avertissements* besorgen, im Budget als Erhebungskosten *(frais de perception)* erscheinend;

b) 16,690.006 Fcs., welche unter der Rubrik *frais de perception* aufgeführt werden und folgende Posten umfassen:

Departementalbehörden für directe Steuern (sammt Reisekosten und Unterstützungen) . . . . 3,393.140 Fcs.
Bureau-Auslagen . . . . 481.480 „
Anfertigung und Drucklegung der Steuerrollen und Auszüge . . . . 980.486 „

Kataster und Evidenzhaltung desselben . .	636.000 Fcs.
Gerichtskosten	4.000 „
Einhebungspercente und Unterstützungsgelder für die Einhebenden	11,194.900 „
	16,690.006 Fcs.

Zu diesen Erhebungskosten treten jene Ausfälle, Nachlässe oder Rückersätze, zu deren Deckung die obenerwähnten Zuschläge eingehoben werden. die bei der Grund-, Personal- und Wohnungssteuer 2,067.000, bei der Thür- und Fenstersteuer 888.000, bei der Patentsteuer 2,650.000 Fcs., also im Ganzen 5,605.000 Fcs. betragen, ferner die Abzüge, welche ihren Anlass in dem Zugrundegehen des steuerpflichtigen Objectes haben, mit 185.000 Fcs. Diese Abzugsposten. mit den Erhebungskosten vereint, vermindern den Ertrag der directen Steuern für den Staat um 22,841.406 Fcs., wornach der Reinertrag für den Staat mit 287,943.894 Fcs. erübrigt. Das französische Budget behandelt auch die 2,067.000 Fcs., welche für ausserordentliche Unterstützungen bei Elementarereignissen präliminirt sind, nur als *recette d'ordre*, während dieser Betrag vielmehr eine wirkliche Staatsausgabe darstellt.

Die vier directen Steuern Frankreich's bilden aber zugleich das vorzüglichste Object der Zuschläge für Rechnung der Departements und der Gemeinden.

Die Zuschläge für die Departements (*centimes additionels départementaux*) theilen sich in fixe und in veränderliche.

Die fixen bestehen aus den Zuschlägen von 10·5 Percenten zu dem *principal* der Grund-, Personal- und Wohnungssteuer (17,535.000 und 4,168.500 Fcs.) zur unmittelbaren Verfügung jedes Departements, und aus jenem von 7 Percenten zu den genannten Steuern (11,690.000 und 2,779.000 Fcs.) für den gemeinsamen Fond aller Departements. Diese fixen Zuschläge entsprechen den ordentlichen Auslagen der Departements, unter welchen die Erhaltung der Departemental-Strassen, die Kosten der Findel- und Irrenhäuser, die Casernirung der Gensdarmerie, die Erhaltung der Departementalgebäude und die Abhaltung der Assisen die erste Rolle spielen.

Die veränderlichen, jedesmal von den Generalräthen festzustellenden Zuschläge umfassen:

a) Zuschläge zu allen vier directen Steuern, mit dem Ertrage von 5,410.000 Fr., für den Elementarunterricht;

b) weitere 31,576.000 Fr. solcher Zuschläge für sonstige durch Specialgesetze geordnete Departementalauslagen;

c) fernere 13,339.000 Fcs. der gleichen Zuschläge als Beitrag zur Erhaltung der Vicinalwege;

d) Zuschläge zur Grundsteuer mit 12,525.000 und zur Personal- und Wohnungssteuer mit 2,977.500 Fcs. für facultative Auslagen der Departements (Neubauten von Häusern und Strassen oder Brücken, Unterstützungen für Landwirthschafts-Gesellschaften, Veterinäre, Hebammenschulen, Impfärzte u. dgl., Armenbeiträge, Aushilfen für Gemeinden u. s. f.):

e) endlich einen Zuschlag von 25.000 Fcs. zur Grundsteuer für die Katastralarbeiten einiger Departements.

Die Summe der fixen Zuschläge für die Departements beträgt sonach . . . . 36,172.500 Fcs.
jene der veränderlichen Zuschläge . . . . . . 65,852.500 „
102,025.000 Fcs.

Hieran reiht sich noch ein Betrag, welcher zur Deckung von Ausfällen u. dgl. erhoben wird und bei der Grundsteuer 711.500 Fcs., bei der Personal- und Wohnungssteuer 167.330 Fcs., bei der Thür- und Fenstersteuer 150.060 Fcs., bei der Patentsteuer 457.000 Fcs.; zusammen 1,485.890 Fcs. erreicht. Mit diesem Betrage erhöht sich die Summe der für Rechnung der Departements eingehobenen Zuschläge zu den directen Steuern auf 103,510.890 Fcs.

Auf diesen Ziffern haften als Erhebungskosten nur 25.000 Fcs. für die Katastralarbeiten, welche den übrigen für den Kataster und seine Evidenzhaltung präliminirten 636.000 Fcs. als *frais de perception* zuwachsen; als Abzugsposten erscheinen nur die letzterwähnten Beträge von 1,485.890 Fcs., welche zur Deckung von Ausfällen u. dgl. veranschlagt und desshalb zu den *remboursements* gerechnet sind. Der gesammte Rest mit 102,000.000 Fcs. wird vom französischen Budget als durchlaufende Post *(recette d'ordre)* behandelt, weil seine Bestimmung eben nur ist, vom Staate für die Departements eingehoben und an letztere abgeführt zu werden.

Die Zuschläge für die Gemeinden *(centimes additionels communaux)* sind sämmtlich von wechselnder Ziffer.

Sie umfassen:

a) einen Zuschlag von 8,350.000 Fcs. zur Grundsteuer und einen solchen von 1,985.000 Fcs. zur Personal- und Wohnungssteuer, mit der Bestimmung für die gewöhnlichen Ausgaben der Gemeinden zu dienen;

b) Zuschläge zu allen vier directen Steuern, mit dem Ertrage von 7,665.000 Fcs., für Elementarunterricht;

c) weitere 12,161.000 Fcs. solcher Zuschläge als Beitrag zur Erhaltung der Vicinalwege;

d) fernere 35,954.000 Fcs. der gleichen Zuschläge für aussergewöhnliche Ausgaben der Gemeinden, so wie zur Erhaltung der Handelskammern.

Diese Zuschläge für die Gemeinden betragen in ihrer Summe 66,115.000 Fcs. An dieselben reihen sich aber noch 1,096.870 Fcs., welche die Bestimmung haben, Ausfälle u. dgl. zu decken; zu der hiernach erwachsenden Gesammtsumme von 67,211.870 Fcs. treten 3 Percente ihres Betrages an Erhebungskosten, wodurch die Ziffer sich auf 69,228.226 Fcs. steigert.

Nicht als Zuschlag wird aber jener Theil der Patentsteuer behandelt, welcher desshalb den Gemeinden zugewendet ist, damit sie ein Interesse dabei erhalten, den Steuerdefraudationen entgegenzuwirken. Dieser Theil ist mit der Summe von 4,240.000 Fcs. ($^1/_{16}$ des *principal*) in das Budget aufgenommen, und erhöht die Communalbezüge aus den directen Steuern auf 73,468.226 Fcs.

Den Gemeinden kommen endlich jene 1,000.000 Fcs. zu Gute, welche als *fonds de réimpositions* zur Deckung der ihnen zur Last fallenden Kosten bei Einschätzungen bestimmt sind und mit 247.000 Fcs. der Grundsteuer, mit 753.000 Fcs. der Personal- und Wohnungssteuer zuwachsen.

Auf der sonach sich ergebenden Gesammtsumme der Bezüge aus den directen Steuern für Rechnung der Gemeinden mit 74,468.226 Fcs. haften an Erhebungskosten 2,016.356 Fcs., welche für diese Auslagen präliminirt sind, an Abzugsposten hingegen sowohl die 1,096.870 Fcs., deren Zweck die Deckung der Ausfälle bildet, als auch die 1,000.000 Fcs. der *fonds de réimpositions*. Das französische Budget scheidet jedoch alle diese Ziffern nicht aus und versetzt einfach die ganzen 74,468.226 Fcs. in die Rubrik der *remboursements*.

Zum Schlusse der Betrachtung der vier directen Steuern erübrigt noch eine Ziffer, welche den Departemental- und Communalzuschlägen gemeinsam ist. Sie beträgt 44.000 Fcs. und entsteht aus zwei Elementen:

α) 27.500 Fcs. für Anlegung der Steuerrollen behufs der aussergewöhnlichen Erhebungen von Departements und Gemeinden, so wie behufs der Handelskammerbeiträge;

β) 16.500 Fcs. für die Anfertigung und Zustellung der 330.000 *premiers avertissements* aus diesen Rollen, aus der *taxe* mit 5 *centimes* für das Stück hervorgegangen.

Diesen Erhebungen stehen gegenüber:

α) die Anlegungskosten der erwähnten Steuerrollen mit 27.500 Fcs., welche demgemäss als *remboursement* erscheinen;

β) 12.500 Fcs. für Drucklegung und Versendung der obgedachten *avertissements* und 6.600 Fcs. für die Zustellung derselben, welche unter die *frais de perception* aufgenommen sind.

Wenn man Alles, was bisher über die vier directen Steuern Frankreichs erwähnt wurde, zusammenfasst, so ergibt sich die präliminirte Gesammteinzahlung:

für Rechnung des Staates mit	310,785.300 Fcs.
„ „ der Departements mit	103,510.890 „
„ „ „ Gemeinden „	74,468.226 „
„ „ „ Departements und Gemeinden gemeinsam mit	44.000 „
	488,808.416 Fcs.

wie selbe das Budget ausspricht, und wovon:

288,517.739 Fcs. die Grundsteuer,
73,692.986 „ „ Personal- und Wohnungssteuer.
45,631.847 „ „ Thür- und Fenstersteuer,
80,046.204 „ „ Patentsteuer,
920.000 „ „ Taxe für die Avertissements treffen.

Von dieser Summe bringt das Budget zunächst nur die 102,000.000 Fcs., welche den Departements zu überweisen kommen und (obgleich eigentlich zu den Netto-Ausgaben des Staates gehörig) 2,067.000 Fcs. für Unterstützungen bei Elementarunfällen in Abzug. Allein, wie bereits im Detail nachgewiesen wurde, kommen hierzu beträchtliche Erhebungskosten und Abzugsposten, als welche das

Budget insbesondere sämmtliche Communalbezüge aus den vier directen Steuern betrachtet.

Von den gesammten Abzugsposten treffen:

den Staat	5,790.000 Fcs.,
die Departements . . .	1,485.890 „
„ Gemeinden	2,096.870 „
beide letztere gemeinsam	27.500 „
	9,400.260 Fcs.,

von den Erhebungskosten aber:

den Staat	17,051.406 Fcs.,
die Departements . . .	25.000 „
„ Gemeinden	2,016.356 „
beide letztere zugleich .	19.100 „
	19,111.862 Fcs.

Der gesammte Reinertrag der vier directen Steuern ist sonach auf 460,296.294 Fcs. veranschlagt, wovon

dem Staate	287,943.894 Fcs.,
den Departements . .	102,000.000 „
„ Gemeinden	70,355.000 „
	460,298.894 Fcs.

zufallen, für beide letztere jedoch ein Abgang von 2.600 Fcs. zu bedecken kömmt.

Die so eben als Abzugsposten und Erhebungskosten specificirten Summen, sammt den an Departements und Gemeinden hinauszuzahlenden, erscheinen im französischen officiellen Budget

unter der Rubrik *recettes d'ordre* mit	102,000.000 Fcs.,
„ „ „ *frais de perception* mit . . .	17,095.506 „
„ „ „ *remboursements* mit	81,771.616 „
	200,867.122 Fcs.,

so dass dort der Reinertrag für den Staat mit 287,941.294 Fcs. richtig gestellt erscheint, weil der für Departements und Gemeinden zu bedeckende Abgang von 2.600 Fcs. dem Staate zur Last fällt und bei den *recettes d'ordre* (für die Departements) und *remboursements* (für die Gemeinden) nicht abgezogen wird.

Den directen Steuern lassen sich wegen ihrer engen Beziehung zu denselben noch folgende verwandte Abgaben anreihen:

α) die Bergwerksabgabe;

β) „ Licenzgebühr für gewisse Gewerbsleute;

γ) die Gebühr für öffentliches Fuhrwerk.

Die **Bergwerksabgabe** ist aus der fixen Massengebühr und aus der nach dem Reinertrage veränderlichen Bergwerksfrohne zusammengesetzt, welche in dem französischen Budget aber nicht getrennt erscheinen. Der Ertrag erscheint nur zu 1,200.000 Fcs. veranschlagt und demselben stehen an Abzugsposten 6.000 Fcs. für Nachlässe u. dgl., an Erhebungskosten aber 6.749 Fcs. für Verfassung und Versendung der Steuerrollen und Auszüge, und für Vertheilung der letzteren 57.000 Fcs. an Erhebungspercenten gegenüber, so dass sich der Reinertrag der Abgabe nur auf 1,130.251 Fcs. beläuft.

Die **Licenzgebühr** entrichten — abgesehen von der Patentsteuer — Bräuer, Branntweinbrenner, Destillateure, Verschleisser von Getränken, Spielkartenfabricanten, Unternehmer öffentlichen Fuhrwerkes, Zuckerfabricanten und Salpetererzeuger für die blosse Erlangung der Licenz. Der Ertrag dieser Gebühr steht im Budget für 1862 mit 4,500.000 Fcs., wovon acht Neuntheile auf die Erzeuger und Verschleisser von Getränken entfallen.

Die **Gebühr für öffentliches Fuhrwerk**[1]) trifft alles Lohnfuhrwerk, welches von den licenzirten Unternehmern zum allgemeinen Gebrauche von Personen bestimmt oder bei besonderen Gelegenheiten dazu verwendet wird, ferner die Eisenbahnzüge für den Personenverkehr, endlich die Flussschiffe, welche im periodisch wiederkehrenden Dienste Personen befördern, und zwar so, dass das öffentliche Landfuhrwerk auch noch ein Zehnttheil des Frachtlohns der mitgeführten Waaren zu entrichten hat. Der Ertrag dieser Abgabe wird mit 27,750.000 Fcs. veranschlagt, wobei der Antheil der Binnen-Schifffahrt fast verschwindend klein genannt werden muss.

Sowohl die Licenz-, als die Fuhrwerksgebühr unterliegt einem in obigen Ziffern enthaltenen Zuschlage[2]). Die gesammten Erhebungskosten beider Gebühren lassen sich etwa mit 180.000 Fcs. beziffern, so dass ein Reinertrag von 32,070.000 Fcs. erübrigt.

Wenn man schliesslich den **Ertrag der directen Steuern und verwandten Abgaben** zusammenfasst, so ergibt sich, dass

---

[1]) Im britischen Budget wird die Steuer auf Wagen und Pferde, im preussischen die Eisenbahn-Abgabe gleichfalls als directe Steuer behandelt.

[2]) Er beträgt, wie bei mehreren indirecten Abgaben, 20 Percente.

an solchen in Frankreich für den Staat 344,235.300 Fcs. erhoben, durch Abzugsposten und Erhebungskosten mit 23,091.155 Fcs. belastet werden und einen Reinertrag von 321,144.145 Fcs. abwerfen, wovon aber noch die bereits erwähnten 2.600 Fcs. abzurechnen kommen.

Die bezeichneten 344,235.300 Fr. finden sich im französischen Budget mit 310,785.300 Fcs. unter den directen Steuern (welchen dort auch die Departemental- und Communalzuschläge beigerechnet sind), mit 32,250.000 Fcs. unter der Rubrik der indirecten Abgaben, mit 1,200.000 Fcs. unter dem Namen der Bergwerksabgabe. Von den Abzugsposten und Erhebungskosten erscheinen 17,295.155 Fcs. unter der Rubrik *frais de perception*, 5,796.000 Fcs. unter den *remboursements*, wozu noch die 2.600 Fcs. vom Staate bestrittener Erhebungskosten für Departements und Gemeinden kommen.

Vertheilt man die Erhebungskosten auf die Diensteszweige, aus welchen sie hervorgehen, so finden sich darunter:

Bezüge aller Angestellten sammt Remunerationen, Unterstützungsbeiträgen, Reisekosten u. dgl. .	3,573.140 Fcs.
Einhebungspercente und Unterstützungsgelder für die Einhebenden	11,251.900 „
Erhaltung und Miethe von Gebäuden u. dgl., Beleuchtung, Beheizung, Mobiliare und sonstige Kanzleiauslagen	481.480 „
Kataster	636.000 „
Anlegung der Steuerrollen, Druck und Vertheilung der Auszüge	1,348.635 „
Gerichtskosten	4.000 „
	17,295.155 Fcs.

B.

An indirecten Abgaben und Gefällen bestehen in Frankreich:

a) Zoll;
b) Verbrauchssteuern, mit Einschluss der Salzsteuer;
c) Tabakgefäll;
d) Stämpel- und Taxgefäll;
e) Gebühren von Rechtsgeschäften;
f) Postgefäll;

g) Ueberfuhr- und Brückengelder, Wasserzölle, Schifffahrts- und Hafengelder;

h) Gebühr für Punzirung und Recimentirung;

i) Schiesspulvergefäll.

Der Zollertrag ist bereits mit Rücksicht auf die Erfolge des Handelsvertrages mit Grossbritannien veranschlagt. Indem man nämlich annahm, die mit 1. October 1861 beginnende vertragsmässige Zulassung britischer Waaren bringe eine Erhöhung des Rohertrags der Einfuhrzölle um 10,000.000 Fcs. mit sich, wovon die Hälfte durch Zollherabsetzungen oder Zollbefreiungen wieder verschlungen werde, präliminirt das Budget für 1862 die Einfuhrzölle mit 130,482.000 Fcs., deren Elemente übrigens mehr als zur Hälfte der Zucker mit 41,470.000 Fcs., der Kaffee mit 24,243.000 Fcs. und die Mineralkohle mit 9,679.000 Fcs. liefern. Strenge genommen, wäre auch noch der speciell aufgeführte Eingangszoll für Wagen von Reisenden mit 18.000 Fcs. dem Gesammtertrage beizurechnen.

Die Ausfuhrzölle sind mit 3,429.000 Fcs. in das Budget aufgenommen, die Gebühren für die Wiederausfuhr unverzollt gebliebener fremder oder die Wiedereinfuhr der unverkauft gebliebenen einheimischen Waaren mit 136.000 Fcs.

Bei sämmtlichen Zollgebühren ist in obigen Ziffern zugleich der Percentualzuschlag zu den Tarifsätzen für allgemeine Staatszwecke einbezogen.

Als Nebengebühren des Zollgefälls erscheinen endlich 800.000 Fcs. an Blei- und Siegelgeldern, 390.000 Fcs. für Bolletenstämpel, 170.000 Fcs. an Lagerzins u. dgl., 390.000 Fcs. an Ertrag von Strafgeldern und Waarenverfall, so dass sich die Gesammteinnahme des Zollgefälls auf 135,815.000 Fcs. beläuft.

Gegenstände einer der Verzehrungssteuer ähnlichen Abgabe bilden in Frankreich geistige Getränke, Zucker aus inländischen Stoffen und Salz.

Die Abgaben auf geistige Getränke scheiden sich in folgende Rubriken:

a) für Wein, Obstwein und Meth die Circulationsgebühr (für jede Ueberbringung aus einer Gemeinde in eine nicht angränzende, in grösseren Quantitäten und nicht zur Abgabe an Kleinverschleisser) mit 9,142.000 Fcs., wozu noch für die gestattete steuerfreie Bewegung aus den Lagerräumen des ersten Er-

zeugers mit Begleitschein und Legitimation die Expeditionsgebühr (15 Centimes für den Schein) mit 858.000 Fcs. tritt, und die sofort nochmals zu erwähnende Detailgebühr (für den Absatz im Kleinen);

b) für gebrannte geistige Flüssigkeiten und die Weine mit mehr als 22 Grad Alkohol die Consumtionsgebühr (bei der Wegbringung aus den Niederlagen des Erzeugers), mit jener Detailgebühr vereint zu 130,000.000 Fcs. veranschlagt, wovon beiläufig sechs Siebentheile auf die Detailgebühr entfallen, und im Falle ihrer beabsichtigten Unbrauchbarkeit zum menschlichen Genusse die Denaturationsgebühr mit 80.000 Fcs.;

c) für alle bisher genannten Getränke die Eingangsgebühr in die geschlossenen Städte (über 4.000 Bewohner) und die durch Umwandlung der Eingangs- und Detailgebühr in die *taxe unique* entstehende Abgabe in den eben bezeichneten Städten mit 46,250.000 Fcs., wovon 31,000.000 Fcs. auf Paris entfallen;

d) für Bier die Biersteuer (für die Erzeugung) mit 15,250.000 Fcs.

Wenn man hierzu noch einige zufällige Einkünfte mit 120.000 Fcs. rechnet, so liefern die Abgaben auf geistige Getränke 201,700.000 Fcs., in welcher Summe zugleich der Percentualzuschlag für allgemeine Staatszwecke enthalten ist.

Mit diesen Abgaben steht das Octroi im innigsten Zusammenhange, welches auch auf Esswaaren, Futter und Brennstoffe umgelegt werden kann und gegenwärtig in beiläufig 1.500 Gemeinden als Beisteuer für den Communalhaushalt erhoben wird. Der Ertrag desselben lässt sich auf 100,000.000 Fcs. berechnen, erscheint aber nicht im Budget, welches bloss 1,210.000 Fcs. als Rückersatz für die Kosten der Octroiverwaltung einbezieht.

Der aus inländischen Stoffen erzeugte Zucker unterliegt einer Abgabe bei der Herausnahme aus der Fabrik oder aus der amtlichen Niederlage. Der Ertrag derselben ist (sammt dem 20 percentigen Zuschlage) mit 49,390.000 Fcs. präliminirt, wozu noch eine Gebühr von 15.000 Fcs. für die Einlagerung in die amtlichen Niederlagen und eine andere von 135.000 Fcs. für den amtlichen Verschluss der Sendungen von Zuckermehl u. dgl. kömmt.

Die Salzsteuer wird entrichtet:

α) im Gränzbezirke für Meer- und Sudsalz, natürliche Soda und Chemikalien aus Kochsalzbestandtheilen (wobei auch eine

geringe Quantität fremden Salzes zur Versteuerung gelangt) mit 30,418.000 Fcs;

β) im Inneren des Landes für Steinsalz, salzige Rückstände des Rübensaftes und die erwähnten Chemikalien mit 9,834.000 Fcs.

Die Gesammteinnahme der Verzehrungssteuer beträgt demnach, mit Hinzurechnung von 4,500.000 Fcs. für Stämpelung ämtlicher Ausfertigungen und von 20.000 Fcs. für gelieferte Aräometer u. dgl.:

für Rechnung des Staates	297,222.000 Fcs.
„ „ der Gemeinden	98,790.000 „
	396,012.000 Fcs.

Das Tabakmonopol ist in seinem Ertrage durch die Steigerung der Verschleisspreise nicht unerheblich erhöht worden, so dass derselbe für 1862 mit 223,400.000 Fcs. im Voranschlage steht. Vier Fünftheile dieses Ertrages bildet der Verkauf ordinären Tabaks an die Kleinverschleisser, den Rest erschöpft fast ganz der Verkauf französischer und fremder Cigarren an dieselben. Zu jener Summe tritt noch ein Betrag von 1,200.000 Fcs., welcher den Antheil des Staates an Tabak-Contrebande darstellt, und ein anderer von 270.000 Fcs., welcher aus den Rücklässen der Tabakpflanzer vom Preise der abgelieferten Blätter hervorgeht.

Der Stämpel ist theils ein Verbrauchsstämpel (für Zeitungen und Ankündigungen), theils ein Urkundenstämpel: in beiden Fällen erscheint er der Regel nach als Dimensions- und nur für Schuldscheine und Actien als Werthstämpel. Sein Ertrag wird zu 56,545.000 Fcs. veranschlagt. Die weiter hinzukommenden 4,500.000 Fcs. für Stämpelung aller amtlichen Ausfertigungen in Verzehrungssteuersachen (Steuer-, Begleit-, Legitimationsscheine, Quittungen u. s. f.) und 390.000 Fcs. für Bolletenstämpel des Zollgefälls, welche die Stelle des Zettelgeldes vertreten, wurden bereits bei der Verzehrungssteuer und dem Zoll in Rechnung gebracht.

Die nächste Verwandtschaft mit dem Stämpel hat die Abgabe auf Spielkarten, welche auf zweifache Weise erhoben wird:

α) indem der Staat für die in Frankreich übliche Form selbst das bedruckte Papier liefert;

β) indem er unter seiner Aufsicht den Druck vornehmen lässt.

Die Abgabe trägt 1,371.000 Fcs. als eigentliche Steuer (mit Inbegriff des 20percentigen Zuschlages für allgemeine Staats-

zwecke) und 200.000 Fcs. als Vergütung für das gelieferte Papier, somit 1,571.000 Fcs.

Als Taxen erscheinen:

a) Inscriptions-, Prüfungs- und Promotionstaxen der Universitäten mit 2,432.500 Fcs., der höheren pharmaceutischen Schulen mit 170.000 Fcs., sonstiger Lehranstalten mit 91.000 Fcs.;

b) die Taxen für Erfindungs- und Verbesserungs-Privilegien *(brévets d'invention)* mit 1,400.000 Fcs.;

c) die Staatssiegelgebühren *(droits de sceau)* für Verleihungen und Bestätigungen von Titeln und Wappen, Namensveränderungen etc., mit 271.000 Fcs.;

d) die Taxen für Ausfertigung und Vidirung von Pässen, für Legalisirungen, so wie für Jagdlicenzen mit 4,438.000 Fcs.;

e) Taxen für die Pässe abgehender Schiffe mit 68.000 Fcs.;

f) Taxen der Consulatskanzleien mit dem Gesammtertrage von 1,750.000 Fcs.

Die Gesammteinnahme dieser Rubrik beschränkt sich also auf 10,620.500 Fcs.

Sehr zahlreich sind die Gebühren von Rechtsgeschäften, welche das französische Budget aufführt.

An der Spitze derselben steht das Enrégistrement, die Gebühr für Eintragung der Rechtsgeschäfte in die zu ihrer Evidenzhaltung dienenden Register der Steuerbehörde. Dieser Gebühr unterliegen: alle Uebertragungen unter onerosem Titel, alle Schenkungen unter Lebenden (schriftliche Aufsätze oder Anerkennungen mündlicher Schenkungen), alle Uebertragungen durch Todesfälle, die Verträge über Pacht, Nutzniessung, Miethe, über Lieferungen oder Unternehmungen, alle Verschreibungen über Darlehen, Hinterlegungen, Versicherungen, Vergleiche u. s. w., alle Befestigungen und Aufhebungen von Rechten, endlich mehrere gerichtliche Acte, nach einem Tarife mit zahlreichen Abstufungen. Der Ertrag des Enrégistrements beträgt mit dem Percentual-Zuschlage 281,618.000 Fcs., wovon fast die Hälfte auf Veränderungsgebühren bei Käufen und mehr als ein Vierttheil auf die Gebühren von Erbschaften entfällt.

Da die Güter juridischer Personen (Departements, Gemeinden, Institute, Körperschaften u. dgl.) selten einer Uebertragung unterliegen, so wird von ihnen unter dem Namen einer Taxe für die Güter der todten Hand ein Gebührenäquivalent entrichtet, welches auf 3,400.000 Fcs. veranschlagt ist.

Hieran reihen sich die Kanzleigebühren *(droits de greffe)* für Eintragung, Redaction oder Ausfertigung gewisser Acte, mit dem Betrage von 5,024.000 Fcs. (sammt dem Zuschlage), wozu noch ein Antheil des Staates von 125.000 Fcs. an den Gebühren der Gerichtskanzler (Greffiers) kommt.

Die Grundbuchsgebühren erreichen, mit Inbegriff des Percentual-Zuschlages, die Summe von 3,568.000 Fcs.

Da die Gerichtskosten von einer Partei, welche vor Gericht nicht erscheint, nicht im gewöhnlichen Wege erhoben werden können, so werden sie nachträglich als Gebühr eingetrieben, und erreichen 3,400.000 Fcs., wozu noch 91.000 Fcs. im Strafverfahren einzutreibende kommen.

Das gesammte Gebührenwesen gibt endlich Anlass zur Verhängung vieler Geldstrafen, welche mit Hinzurechnung mancher anderer der Gebührenverwaltung zugewiesener Strafgelder und des Percentual-Zuschlages die Summe von 3,882.000 Fcs. erreichen, so dass die Gesammteinnahme für Gebühren aus Rechtsgeschäften mit Einschluss des Gebührenäquivalents 301,108.000 Fcs. beträgt.

Der Ertrag des Postgefälles setzt sich aus folgenden Rubriken zusammen:

α) Ergebniss der Briefpost, insoweit sie Briefe, Journale und Drucksachen befördert, mit 58,248.000 Fcs.;

β) Ergebniss des Anweisungsgeschäftes für Geldsendungen mit 1,713.000 Fcs.;

γ) Ergebniss der Sendung von Werthgegenständen kleineren Umfanges mit 489.000 Fcs.;

δ) Transitgebühren von Postsendungen fremder Staaten mit 2,469.000 Fcs.;

ε) zufällige Einnahmen mit 57.000 Fcs., wozu noch 18.000 Fcs. für unbestellbare, nach der Verjährungsfrist dem Staate anheimfallende Gelder und Werthgegenstände kommen.

Die Gesammteinnahme steigt sonach auf 62,994.000 Fcs., worunter auch die Vergütung des Porto's für Sendungen in Straf-

angelegenheiten begriffen ist. Zeitungsabonnements und Passagiersgebühren kommen unter den Einnahmen der französischen Post nicht vor; erstere werden, wo die Postanstalt sie annimmt, in das Anweisungsgeschäft einbezogen.

Weil unter den Mäuthen in Frankreich die Wegmauth nicht vorkömmt, so ist nebst einer unbedeutenden Summe an Brückenmäuthen hauptsächlich der Ertrag der Fähren und Ueberfuhren des Staates als Analogon des Mauthgefälles zu betrachten. Diese Gebühren werden an allen schiff- und flossbaren Wasserstrassen erhoben und sind mit 954.000 Fcs. veranschlagt. An dieselben schliessen sich sodann die Schifffahrts- und Wasserzölle mit dem Ertrage von 4,243.000 Fcs., worunter der Rhein-Octroi begriffen erscheint, überdiess aber die obenerwähnte geringfügige Summe an Brückenmauthen enthalten ist. Auch die Percentual-Zuschläge, von denen nur einzelne derlei Zölle ausgenommen sind, wurden dabei bereits in Rechnung gebracht.

Endlich gehören hierher die Schifffahrts- und Hafengebühren, welche in ziemlich mannigfacher Art erhoben werden:

a) Francisationsgebühren, welche von fremden an einen französischen Eigenthümer übergehenden Schiffen erhoben werden, mit 6.000 Fcs. veranschlagt;

b) Tonnengebühren, hauptsächlich von fremden Schiffen zu entrichten, mit dem Ertrage von 3,910.000 Fcs.;

c) Expeditionsgebühren mit 104.000 Fcs.;

d) Gebühren, welche sich auf die Löschung der Ladungen beziehen, mit 194.000 Fcs.;

e) Localgebühren zu Bordeaux mit 160.000 Fcs.

Bei allen diesen Summen ist der 20percentige Zuschlag bereits einbezogen.

Der Gesammtertrag der Abgaben vorliegender Kategorie erreicht sonach in Frankreich die Summe von 9,571.000 Fcs.

Die Punzirung *(garantie des matières d'or et d'argent)* gewährt Bürgschaft für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren oder der Barren edler Metalle und wirft an Gebühren einen Ertrag von 3,098.000 Fcs. ab, worunter ein kleiner Theil die Drahtzugsgebühren für die obligatorische Benützung der Staatsdrahtzugmaschinen bei Anfertigung von Gold- und Silberdraht darstellt. Der Percentual-Zuschlag ist in obiger Ziffer schon enthalten.

Mit der Punzirung steht die Recimentirung der Waagen, Gewichte und Masse im engsten Zusammenhange, welche theils jährlich theils alle zwei Jahre vorgenommen werden muss und an Gebühren 1,467.000 Fcs. abwirft.

Das Schiesspulver-Monopol übt der französische Staat noch im vollsten Umfange aus und erstreckt es auf alle die Wirkung des Schiesspulvers übenden Stoffe.

Die Einnahmen gehen hervor:

a) aus dem Verschleisse von Schiesspulver an Private, mit einem Reinertrage von 10,423.000 Fcs., vermehrt um den Betrag der Erzeugungskosten des aus den Pulverfabriken für den Verschleiss an das Finanzministerium abgegebenen Quantums mit 4,967.442 Fcs.;

b) aus der Vergütung der Erzeugungskosten für die Quantitäten, welche abgegeben werden

an das Kriegsministerium . . . . mit	968.956 Fcs.
„ „ Generalgouvernement von Algerien . „	258.093 „
„ „ Minis'erium der Marine und Colonien . „	517.451 „
	1,744.500 Fcs.

Die Gesammteinnahme beträgt demnach 17,134.942 Fcs.; ein weiterer kleiner Betrag für Contrebande-Fälle erscheint mit einem grösseren für Tabak-Contrebande cumulirt.

Der Rohertrag sämmtlicher indirecten Abgaben umschliesst also:

1. für Rechnung des Staates:

Zoll	135,815.000 Fcs.
Verbrauchssteuern	297,222.000 „
Tabak	224,870.000 „
Stämpel und Spielkarten	58,116.000 „
Taxen	10,620.500 „
Gebühren für Rechtsgeschäfte	301,108.000 „
Post	62,994.000 „
Fährgelder, Wasserzölle, Schifffahrts- und Hafengebühren	9,571.000 „
Punzirung und Recimentirung	4,565.000 „
Schiesspulver	17,134.942 „
	1.122,016.442 Fcs.

2. für Rechnung der Gemeinden: 98,790.000 Fcs.

Im officiellen französischen Budget erscheinen die Einnahmen für Rechnung der Gemeinden gar nicht; von den Staatseinnahmen sind nachgewiesen:

unter der Rubrik	Enrégistrement und Stämpel	358,962.000 Fcs.
„ „ „	Zoll und Salz	170,675.000 „
„ „ „	indirecte Abgaben	511,963.000 „
„ „ „	Postertrag	62,976.000 „
„ „ „	Universitäts-Einkommen	2,693.500 „
„ „ „	Abgabe der todten Hand	3,400.000 „
„ „ „	Recimentirungs-Gebühren	1,467.000 „
„ „ „	Taxen für Erfindungspatente	1,400.000 „
„ „ „	Ueberschüsse d. Consulatstaxen	120.000 „
„ „ „	Erzeugungskosten - Ersatz für Schiesspulver	6,711.942 „
„ „ „	liegengebliebene Gelder	18.000 „
		1.120,386.442 Fcs.

wogegen aus der dritten Rubrik 32,250.000 Fcs. bereits (S. 145 f.) bei den directen Steuern aufgenommen wurden, 1,550.000 Fcs. unter den verschiedenen Einnahmen (S. 166) erscheinen werden, und andererseits 1,630.000 Fcs. aus dem Special-Budget der Consulatskanzleien entnommen sind.

Um den Reinertrag der indirecten Abgaben für den Staat festzustellen, müssen vor Allem verschiedene Abzugsposten in Betracht kommen.

Sie bestehen aus Nachlässen bei baren Einzahlungen, wo die Creditirung die Regel ist, aus Gefällsrückvergütungen und aus der Abfuhr von Geldern, welche bloss mit der Bestimmung zur Abfuhr an Dritte in Empfang genommen wurden.

Die Escompte-Rücklässe kommen vor:

α) bei dem Zolle mit 1,000.000 Fcs., und

β) bei der Verzehrungssteuer (auf Bier, inländischen Zucker und Salz) mit 816.000 Fcs.

Als Gefällsrückvergütungen erscheinen:

a) die Ausfuhrprämien, welche hauptsächlich Zuckerraffinate und baumwollene Garne oder Gewebe (beide aus eingeführten Rohstoffen) betreffen und somit als Zollrestitutionen sich darstellen, mit 19,440.000 Fcs.

b) Rückvergütungen der Verzehrungssteuer mit 60.000 Fcs.;

c) Rückvergütungen unrechtmässig erhobener oder Nachlässe uneinbringlicher Abgaben, und zwar nach approximativer Vertheilung der Summen:

an Zoll- und Nebengebühren	350.000 Fcs.;
„ Verzehrungssteuer	620.000 „
„ Stämpeln	200.000 „
„ Gebühren von Rechtsgeschäften	2,180.000 „
„ Recimentirungsgebühren	15.000 „
„ Postgeld	20.000 „
	3,385.000 Fcs.

Gelder, welche bloss zur Abfuhr an andere Personen oder Corporationen in Empfang genommen wurden, sind:

1. jene Beträge, welche hauptsächlich aus Contrebanden und Strafgeldern den Anzeigern und Ergreifern und wohl auch Gemeinden oder wohlthätigen Anstalten zufliessen und sich beiläufig folgendermassen auf die indirecten Abgaben vertheilen:

bei dem Zoll	1,000.000 Fcs.
„ der Verzehrungssteuer	1,000.000 „
„ dem Tabak	630.000 „
„ dem Stämpel und den Spielkarten	365.000 „
„ den Taxen	40.000 „
„ den Gebühren von Rechtsgeschäften	2,560.000 „
„ den Mauthen	40.000 „
„ der Post	16.000 „
	5,651.000 Fcs.

2. jene Beträge, welche vorschussweise von dem Staate verausgabt und sodann mit den indirecten Abgaben wieder eingehoben werden:

α) 625.000 Fcs.	für die Kosten des Octroi;
β) 129.000 „	„ Briefe, welche aus dem Auslande kommen.
754.000 Fcs.	

Von diesen Abzugsposten mit 31,106.000 Fcs. werden im französischen Budget 30,186.500 Fcs. als *remboursements* und 919.500 Fcs. als *frais de perception* in Rechnung gebracht.

Der Ertrag der indirecten Abgaben, welcher den Erhebungskosten gegenüberzustellen kömmt, ist in Folge des bisher Erwähnten nachstehender:

Zoll	114,025.000 Fcs
Verzehrungssteuer	294,101.000 „
Tabak	224,240.000 „
Stämpel und Spielkarten	57,551.000 „
Taxen	10,580.500 „
Gebühren für Rechtsgeschäfte	296.368.000 „
Post	62.829 000 „
Fährgelder, Wasserzölle, Schifffahrts- und Hafengebühren	9,531.000 „
Punzirung und Recimentirung	4.550.000 „
Schiesspulver	17,134.942 „
	1.090,910.442 Fcs.

Die Nachweisung der Erhebungskosten hat ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, weil die Verwaltungsbeamten der directen Steuern auch das Gebührenäquivalent und die Recimentirungsgebühr, jene der indirecten Abgaben hingegen mit denselben zugleich die Licenzgebühr und die Abgabe für öffentliches Fuhrwerk, jene des Enrégistrements zugleich die Domainen administriren, die Salzsteuer theils von den Beamten des Zollgefälles theils der *contributions indirectes*, das Stämpelgefälle theils von beiden genannten theils von den Beamten des Enrégistrements verwaltet wird, die Beamten des Enrégistrements auch mit Taxen zu thun haben, die Verwaltung der *contributions indirectes* Verzehrungssteuer, Stämpel, Spielkarten, Punzirung in sich vereinigt und alles von den Beamten Gesagte auch auf die Einnehmer und derlei Personen seine volle Anwendung findet. Doch lassen sich alle wichtigen Ziffern mit ziemlicher Verlässlichkeit auf die Rubriken vertheilen, so dass die nachfolgende Bezifferung jeder einzelnen Rubrik der Wahrheit möglichst nahe stehen dürfte.

Sonach belaufen sich die Erhebungs- (und Betriebs-) Kosten:

bei dem Zoll	auf	25,904.635 Fcs.
„ der Verzehrungssteuer	„	28,136.720 „
„ dem Tabak	„	61,380.100 „
„ „ Stämpel und den Spielkarten	„	2,710.550 „
„ den Taxen	„	171.500 „
„ „ Gebühren für Rechtsgeschäfte	„	11,233.030 „
„ der Post	„	35,101.070 „

bei den Fährgeldern, Wasserzöllen, Schiffahrts- und Hafengebühren . . . . . . auf	920.800 Fcs.
„ der Punzirung und Recimentirung . . . . „	495 400 „
„ dem Schiesspulver . . . . „	7,071.942 „
Summe . .	173,125.747 Fcs.

Diese Kosten vertheilen sich auf folgende Rubriken:

Bezüge aller Angestellten (bis zu den Dienern, Briefträgern und Zollwächtern herab) sammt Remunerationen, Unterstützungsbeiträgen, Reiseentschädigungen u. dgl.		78,746.133 Fcs.
Einhebungspercente (hauptsächlich bei den Gebühren für Rechtsgeschäfte, Stämpel und Taxen, zum Theile auch bei der Verzehrungssteuer)		10,336.350 „
Erhaltung oder Miethe von Gebäuden, Magazinen u. dgl., Beleuchtung, Beheizung, Mobiliare, Utensilien und sonstige Regie- und Kanzlei-Auslagen		9,539 245 „
Erzeugungs- und Versendungskosten des Tabaks . . .	56,336.000 Fcs.	64,406.245 „
des Stämpelpapiers und der Spielkarten	975.000 „	
der Briefmarken und anderen Drucksorten der Post	935.196 „	
des Schiesspulvers . . .	6,160.049 „	
Kosten der Beförderung aller der Postanstalt übergebenen Gegenstände		9,386.829 „
Gerichtskosten		354.700 „
Sonstige Auslagen		356.245 „
		173,125.747 Fcs.

Doch sind hierunter die Bezüge der Greffiers aus den Kanzleigebühren nicht enthalten, indem auch bei der Roheinnahme aus den indirecten Abgaben diese Bezüge nicht in Rechnung gebracht wurden. Die Scheidung obiger Summe in eigentliche Verwaltungsauslagen und in Betriebskosten wird bei Erörterung des Ausgabe-Budgets noch deutlicher gemacht werden.

Im französischen Budget stehen hiervon 171,219.747 Fcs. unter der Rubrik *frais de perception*, 1.500 Fcs. auf dem Special-Budget der Consulatskanzleien, wogegen 1,744.500 Fcs. (die Erzeugungskosten des Schiesspulvers für die Armee, die Flotte, Algerien und die Colonien) bloss als *recette d'ordre* behandelt, und 160.000 Fcs. (die Anschaffung des Papiers zur Spielkartenerzeugung) als Staats-Netto-Ausgabe betrachtet werden.

Der Reinertrag der indirecten Abgaben beträgt sonach:

bei dem Zoll	88,120.365	Fcs.
„ der Verzehrungssteuer	265,964.280	„
„ dem Tabak	162,859.900	„
„ „ Stämpel und den Spielkarten	54,840.450	„
„ den Taxen	10,409.000	„
„ „ Gebühren für Rechtsgeschäfte	285,134.970	„
„ der Post	27,727.930	„
„ den Fährgeldern, Schifffahrtszöllen, Schifffahrts- und Hafengebühren	8,610.200	„
„ der Punzirung und Recimentirung	4,054.600	„
„ dem Schiesspulver	10,063.000	„
	917,784.695	Fcs.

C.

Das Einkommen aus dem Staatseigenthume umfasst in Frankreich den Ertrag der

a) Staatsgüter;
b) Forsten;
c) Jagd in den Staatsforsten und Fischerei auf den vorbehaltenen Gewässern;
d) Telegraphen;
e) Staatsdruckerei;
f) Münze.

Der Ertrag der Staatsgüter, welche zur lucrativen Benützung oder Verwendung in den Besitz des Staates übergegangen sind, ist unbeträchtlich, indem er nur mit 450.000 Fcs. für die eigentlichen Domainen, mit 780.000 Fcs. für den fortificatorischen Besitz, mit 74.310 Fcs. für die Wiesen und Weiden der Gestüte präliminirt ist. Selbst wenn man hierzu noch die im Budget aufgeführten 10.000 Fcs. für Forderungen an die Besitzer ehemaliger, nicht

gesetzlich verpfändeter und vertauschter Staatsgüter, 15.000 Fcs. an Strafgeldern, 27.000 Fcs. an Rückständen und Amortisirung von Renten, und 100.000 Fcs. an zufälligen Einkünften rechnet, so erreicht der Gesammtertrag nur 1,456.310 Fcs. Da die Beamten und Einnehmer des Enrégistrements zugleich die Domainen verwalten, so stehen jenem Brutto-Ertrage nur 200.000 Fcs. für Gebäudeerhaltung und Steuerzahlung gegenüber, wornach als Netto-Ertrag 1,256.310 Fcs. sich ergibt.

Viel wichtiger ist der Ertrag der Forsten. Den Hauptbestandtheil dieses Ertrages bildet die Versteigerung des Holzes der Staatsforste, indem ihr Ergebniss (mit Inbegriff des anderthalbpercentigen Zuschlages für Versteigerungskosten) zu 33,698.000 Fcs. veranschlagt ist. Zu demselben tritt der Ertrag aussergewöhnlicher Holzschläge und Verkäufe mit 2,000.000 Fcs., welcher die Kosten der Wiederaufforstung der Berge und der Anlegung von Waldwegen zu decken bestimmt ist, und der Erzeugungspreis jenes Holzes, welches dem Marineministerium überlassen wird, mit 1,200.000 Fcs. Die Nebennutzungen der Staatsforsten (Gewinnung von Gras, Sämereien, Früchten, Erde, Steinen u. dgl.) sind mit 1,435.000 Fcs. präliminirt. 1,300.000 Fcs. betragen die Strafgelder für Forstfrevel, sammt den Kosten ihrer Erhebung, und 68.000 Fcs. stellen sonstige Einkünfte des Forstregales dar, so dass der Rohertrag desselben 39,701.000 Fcs. erreicht. Auch die Jagd in den Staatsforsten wirft durch Verpachtung einen Ertrag von 400.000 Fcs. ab. Als Abzugsposten erscheinen nur 100.000 Fcs. an Rückersätzen für fehlendes Klaftermass u. dgl.; hingegen belaufen sich die Erhebungskosten auf 7,921.870 Fcs., wovon 4.967.870 Fcs. auf Bezüge des Forstpersonals (mit Inbegriff der Forstwärter) und anderer bei dem Forstdienste in Anspruch Genommenen, 36.000 Fcs. auf sächliche Auslagen derselben, 2,360.000 Fcs. auf die Kosten der Erhaltung und Verbesserung der Staatsforsten, der in eigener Regie vorgenommenen Holzfällung und der Versteigerungen, 300.000 Fcs. auf Beiträge zu den Vicinalwegen, 50.000 Fcs. auf Ablösung der Waldservituten, 208.000 Fcs. auf verschiedene Gerichtskosten entfallen. Hierzu kommen noch jene 2,000.000 Fcs., welche aus dem Ertrage der eben dazu vorgenommenen Schläge für Wiederaufforstung und Waldwege bestritten werden. Der Reinertrag des Forstregales und der Jagdverpachtung erreicht sonach 30,079.130 Fcs.

Die Fischerei in allen schiff- und flossbaren Binnengewässern, welche der Staat unterhält, wird verpachtet; der Brutto-Ertrag ist mit 585.000 Fcs. veranschlagt, denen nur die Bezahlung der Fischereiwächter mit 24.900 Fcs. gegenübersteht, so dass 560.100 Fcs. als Reinertrag sich herausstellen.

Die Telegraphengebühr ist aus einem fixen und einem veränderlichen Betrage zusammengesetzt. Der Ertrag beträgt 5,880.000 Fcs., worunter 380.000 Fcs. von Eisenbahngesellschaften für die Benützung der Leitungen zu ihrem Dienste enthalten sind. Ungeachtet der Höhe jener Summen ergibt sich aber bei dieser Gebühr kein Reinertrag, weil die Erhebungskosten 8.586.591 Fcs. betragen, worunter 5,360.400 Fcs. persönliche Bezüge, 307.000 Fcs. Gebäude- und Kanzleiauslagen, 2,919.191 Fcs. die eigentlichen Bau- und Betriebskosten der Linien darstellen. Der Ueberschuss der Auslagen (2,706.591 Fcs.) ist somit der Aufwand, mit welchem der Staat die Beförderung seiner eigenen Depeschen bestreitet.

Die Staatsdruckerei berechnet das Einkommen für veräusserte Druckschriften u. dgl. auf 3,794.400 Fcs., sonstige Bezüge auf 59.500 Fcs., den Werth unentgeltlicher Drucklegungen auf 133.000 Fcs., erwartet also ein Brutto-Einkommen von 3,986.900 Fcs., wogegen ihr die Deckung von 3,820.600 Fcs. an Auslagen (198.950 Fcs. für Bezüge der Angestellten, 173.940 Fcs. für Gebäude, Einrichtungsstücke und Kanzleikosten, 96.510 Fcs. für die Erfordernisse der Druckerei, 3,343.200 Fcs. für die Kosten der Drucklegung und Versendung ihrer Arbeiten, 8.000 Fcs. für zufällige Ausgaben) obliegt und die obenerwähnten 133.000 Fcs. unentgeltlicher Drucklegungen einfach in Abrechnung kommen, so dass der Reinertrag bloss 33.300 Fcs. erreicht.

Die Münze wirft einen Ertrag in vierfacher Richtung ab:

1. durch den Schlagschatz der Ausmünzung mit 1,230.745 Fcs.;

2. durch den Verkauf von Medaillen mit 580.000 Fcs.;

3. durch den Antheil des Staates an den Vergütungen von Privaten für gelieferte Arbeiten mit 208.000 Fcs.;

4. durch die Emission der Kupferscheidemünze mit 3.000.000 Fcs.

Von diesem Rohertrage (mit 5,018.745 Fcs.) kommen in Abzug:

1. 103.700 Fcs. als persönliche Bezüge der Angestellten des Münzwesens, 40.200 Fcs. als Auslagen für Gebäude, Kanzleikosten

u. dgl., 29.000 Fcs. für die erforderlichen Utensilien und 5.800 Fcs. sonstige Regieauslagen der Münzämter;

2. 1,230.645 Fcs. als Kosten der Prägung von Münzen aus edlen Metallen und 1,350.000 Fcs. als Kosten der Prägung von Kupfermünzen:

3. 531.000 Fcs. als Kosten der Medaillenprägung.

Der Reinertrag (1,728.400 Fcs.) kömmt somit fast ganz auf Rechnung der Prägung von Scheidemünzen: von den Vergütungen für Arbeiten auf Rechnung von Privaten fällt der grösste Theil den Münzdirectoren zu, welcher Antheil jedoch oben bereits in Abrechnung gebracht ist.

Der gesammte vom Staatseigenthume Frankreich's bezogene Rohertrag beläuft sich sonach auf 57,027.955 Fcs. Hiervon weist das französische Budget nach:

in der Rubrik Domainen	1,456.310	Fcs.
„ „ „ Forsten und Fischerei	40.686.000	„
„ „ „ Ertrag der Münzen- und Medaillenprägung	50.100	„
„ „ „ Antheil an der Vergütung für Privatprägungen	207.000	„
„ „ „ Ersätze d. Eisenbahngesellschaften	380.000	„
„ „ „ Ueberschuss der Staatsdruckerei .	33.300	„
„ „ „ Ertrag der Telegraphie für Private	5,500.000	„
„ „ „ Ertrag der Kupferprägung . . .	3,000.000	„
	51,312.710	Fcs.

Was sonst noch in der Rubrik „Domainen“ erscheint (16,984.106 Fcs.), gleich dem Reste des Ertrags der Forsten (1,225.000 Fcr.) und der Ersätze von Eisenbahngesellschaften (1,450.000 Fcs.), wird im weiteren Verlaufe zur Sprache kommen; 5,715.245 Fcs. des obigen Rohertrags erscheinen im Budget gar nicht, da die entsprechenden 3,953.600 Fsc. als Kosten der Staatsdruckerei und 1,761.645 Fcs. als Kosten der Prägung von Münzen und Medaillen aus edlen Metallen sofort in Abzug gebracht werden.

Selbstverständlich fehlen die letzterwähnten beiden Posten auch bei den Ausgaben des französischen Budgets, und die gesammten Kosten des Telegraphenwesens mit Ausnahme des durch die Eisenbahngesellschaften rückzuerstattenden Betrags (8,206.591), so wie die Verwaltungsauslagen des Münzwesens (178.700 Fcs.) erscheinen

erst bei den wirklichen Staatsausgaben, nicht bei den *frais de perception*. Nach Abrechnung dieser Summen (14.100.536 Fcs.) erübrigen also nur 11,976.770, wovon:

1,730.000 Fcs. als *recettes d'ordre* (durchlaufende Posten)
10.146.770 „ „ *frais de perception*,
100.000 „ „ *remboursements*

im Budget verzeichnet sind.

Jene 10,146.770 Fcs. umfassen:

Bezüge von Angestellten (bis zu den Forst- und Fischereiwächtern herab) etc.	4,992.770 Fcs.
Erhaltung und Miethe von Gebäuden, Beheizung, Beleuchtung, Utensilien und sonstige Kanzleiauslagen	236.000 „
Betriebskosten der Forsten und des Fischereiregales	4,360.000 „
Gerichtskosten	208.000 „
Sonstige	350.000 „

Der wirkliche Reinertrag vom Staatseigenthume beläuft sich nach Obigem auf 30,950.649 Fcs.

So wie es in Frankreich nutzbringendes Staatseigenthum gibt, so findet sich auch solches Eigenthum der Departements, dessen Ertrag, so weit nicht die Verwendung jenes Eigenthums zu einem Staatszwecke in das Mittel tritt, unter den zufälligen Einkünften für Departementalzwecke mit 600.000 Fcs. erscheint, aber nur als *recette d'ordre* behandelt wird. Bezüglich der Gemeinden s. S. 170.

D.

Der Ertrag aus Veräusserungen von (beweglichem oder unbeweglichem) Staatseigenthum umfasst:

1. 7,190.000 Fcs. für den Verkauf von Staatsgütern (namentlich der Familie Orléans) und

2. 7,608.000 Frc. für den Verkauf von beweglichen Gegenständen, welche aus dem Domainen-Besitze oder aus den Vorräthen der einzelnen Ministerien (vorzüglich — mit 6,596.000 Fcs. — aus jenen des Kriegs und der Marine) herrühren.

Dieser Ertrag von 14,798.000 Fcs, welcher im französischen Budget ganz unter der Rubrik „Domainen“ erscheint, wird nur um die Rückerstattung von 130.000 Fcs. für Mängel, deren Ersatz als

remboursement im Budget erscheint, und um die Veräusserungskosten, welche als *frais de perception* mit 95.000 Fcs. eingetragen sind, vermindert, so dass ein Reinertrag von 14,573.000 Fcs. erübrigt.

Dem eben besprochenen Ertrage steht jener aus Vermehrung des Staatseigenthums durch Anfall erbloser Verlassenschaften gegenüber, welcher für 1862 mit 700.000 Fcs. präliminirt ist, im französischen Budget gleichfalls unter der Rubrik „Domainen" erscheint und durch die als *remboursement* bezeichneten Rückerstattungen an Gläubiger und Erben mit 110.000 Fcs. und durch die als *frais de perception* eingetragenen Auslagen von 87.000 Fcs. auf 503.000 Fcs. zurückgeführt wird.

E.

Ein ganz eigenthümliches Bewandtniss hat es in Frankreich mit den Einkünften des Amortisationsfonds.

Dieselben enthalten zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile. Der eine ist die Jahresdotation von Seite des Staates mit 99,596.028 Fcs. (ein Percent der contrahirten Anleihen), welche Summe aber nur rechnungsmässig dem Fonde zu Gute geschrieben und eben so aus demselben für allgemeine Staatszwecke abgeschrieben wird. Der zweite ist der Ertrag der ihm gehörigen Renten, welcher für 1862 mit 43.332.881 Fcs. veranschlagt wird und in der Hauptsumme der Zinsenzahlung für die consolidirte Schuld enthalten ist.

Das französische Budget behandelt das gesammte Einkommen des Amortisationsfondes mit 142,928.909 Fcs. nur als *recette d'ordre*. Doch unterscheidet es bei Specialisirung der Auslagen für die öffentliche Schuld jene beiden Bestandtheile dieses Einkommens sehr wohl, indem es den letzterwähnten bei Feststellung des Erfordernisses für die consolidirte Schuld einbezieht, da er nur den Ertrag der für den Fond inscribirten oder von ihm erkauften Rente darstellt.

Mit dem Staatsschuldenwesen im engsten Zusammenhange steht die Consignations- und Depositencasse. Sie bewahrt alle Depositen, die Cautionen von Unternehmern, die Sparcassen-Einlagen, die Fonds der Ehrenlegion u. a. m., und eine beträchtliche Summe verfügbarer Gelder von Privaten (regelmässig 500,000.000 Fcs.) und bezieht einen Ertrag durch den Umstand, dass der Zinsengenuss

der Deponenten etwas später beginnt, als der Zinsenbezug der Casse für ihre Gelder. Dieser Ertrag beläuft sich auf 2,000.000 Fcs.

F.

Unter den verschiedenen Einnahmen sind zu unterscheiden:

a) die Leistungen einzelner, dem allgemeinen Staatsgebiete nicht zugerechneten Landstriche;

b) zufällige Einkünfte aus der Verwaltung verschiedener Staatsanstalten u. dgl.;

c) Beiträge von Privaten oder Körperschaften aus speciellen Titeln für Ausgaben des Staats;

d) Rückzahlungen auf Darleihen und Vorschüsse, welche der Staat in früheren Jahren machte;

e) sonstige Einnahmen.

a.

Jene Gebietstheile, deren Leistungen nicht dem allgemeinen Staatsbudget zugerechnet werden, sind: Algerien und die Colonien.

Algerien entrichtet dem französischen Staate bereits 23,708.000 Fcs., worunter die dem Staate vorbehaltenen sieben Zehnttheile von den Abgaben der Araber 9,536.000 Fcs., die Patentsteuer 740.000 Fcs., die Zölle 4.300.000 Fcs., die Verzehrungssteuer 1,750.000 Fcs., die Gebühren für Rechtsgeschäfte 5.250.000 Fcs., die Posten 932.000 Fcs., die Einnahmen vom Staatseigenthume 1,197.000 Fcs. betragen.

Als Erhebungskosten stehen nur 1,546.382 Fcs. für indirecte Abgaben im Budget unter den *frais de perception*, wogegen

665.400	Fcs.	für	die Erhebung der Gebühren von Rechtsgeschäften,
493.740	„	„	die Postverwaltung,
79.625	„	„	Punzirung und Recimentirung,
33.107	„	„	das Pulvergefälle,
503.900	„	„	verschiedene Abgaben,
680.000	„	„	die Forstverwaltung,
942.000	„	„	die Telegraphenverwaltung
3,397.772	Fcs.		

unter den eigentlichen Staatsausgaben erscheinen.

Der Reinertrag jener Entrichtungen Algerien's stellt sich sonach auf 18,505.753 Fcs.

Die Colonien sind sämmtlich genöthigt, als Zuschuss zu ihrem Local-Budget Subventionen des Mutterlandes in Anspruch zu nehmen. Nur die Factoreien in Ostindien werfen einen kleinen Ueberschuss mit 322.000 Fcs. ab.

b.

Als zufällige Einkünfte aus der Verwaltung von Staatsanstalten, deren Zweck kein finanzieller ist, erscheinen:

α) 1,486.106 Fcs., welche das französische Budget unter der Rubrik „Domainen" aufführt. Hierunter finden sich: der Ertrag der Gesundbrunnen zu Vichy, Néris, Bourbon-l'Archambault, Bourbonne, Luxeuil und Aix in Savoyen mit 297.000 Fcs. (wovon 100.000 als Pachtschilling auf Vichy und 90.000 auf Aix entfallen), jene der Gestüte mit 624.150 Fcs. (worunter 585.500 Fcs. den Ertrag der Beschälanstalt darstellen), nebst 132.956 Fcs. als Ergebniss der mit einem solchen Gestüte (zu Pin) verbundenen Meierei; jene der Schäfereien zu Mont-Cavrel und Gevrolles mit 52.000 Fcs., des Verkaufs von Erzeugnissen der Industrieschulen zu Châlons, Angers und Aix mit 110.000 Fcs., der landwirthschaftlichen Schulen zu Grandjouan, la Saulsaie und Grignon mit 250.000 Fcs., und der Veterinärschulen zu Alfort, Lyon und Toulouse mit 20.000 Fcs.

β) Die als Ergebnisse specieller Anstalten verzeichneten 674.900 Fcs., welche hauptsächlich Zahlungen der Zöglinge eben genannter Industrie-, Landwirthschafts- und Veterinärschulen enthalten.

γ) Die Zahlungen von Schülern der *école polytechnique* (187.500 Fcs.), der Militärschulen von St. Cyr, la Flèche und Saumur (656.800 Fcs.), der feldärztlichen Schule zu Strassburg (252.500 Fcs.), der nautischen Schule zu Brest (70.000 Fcs.), — in Summe 1,166.800 Fcs.

δ) Das Erträgniss vom Verkaufe der Karten, welche das Dépôt des Kriegs- und des Marineministeriums veräussert, mit 75.000 Fcs.

ε) Der Ertrag der Arbeiten in den Strafhäusern und Zwangsarbeits-Anstalten mit 4,227.000 Fcs., worunter 227.000 Fcs. auf die Militärsträflinge entfallen.

ζ) Die See-Sanitätsgebühren, welche für 265 Etablissements 430.000 Fcs. erreichen und im französischen Budget unter den Ergebnissen einzelner Staatsanstalten erscheinen.

Dem Gesammtertrage dieser Abtheilung mit 8,059.806 Fcs. können nach der Natur derselben nicht etwa die Gesammtkosten jener Anstalten gegenübergestellt werden, so dass nur die Summen, welche den Pächtern der Sträflingsarbeit gebühren, so wie diejenigen, deren Verwendung den Sträflingen selbst während oder nach der Haftzeit zusteht, zusammen mit 3,000.000 Fcs., als *recettes d'ordre* in Abzug kommen und der Rest mit 5,059.806 Fcs. als Reinertrag betrachtet werden darf.

c.

Als Beiträge von Individuen oder Corporationen zu Zwecken des Staates erscheint:

α) Die indische Rente, jene Summe, welche von der britisch-ostindischen Gesellschaft zur Entschädigung für verlorene Bezüge der französisch-indischen Factoreien gezahlt wird und sammt Wechselgewinn 1,050.000 Fcs. abwirft.

β) Die Beiträge für Volksschulen, welche aus Geschenken u. dgl. bestehen und zu 450.000 Fcs. veranschlagt werden.

γ) Die Beiträge von Gemeinden:

αα) der mit dem Octroibezuge ausgestatteten Garnisonsstädte zu den Casernirungskosten — 1,550.000 Fcs.;

ββ) der Gemeinden des Seinedepartements und der Agglomeration von Lyon zu den Kosten der Polizeiverwaltung — 245.200 Fcs.;

γγ) der Stadt Paris zu den Kosten der Gensdarmerie der Hauptstadt *(Garde de Paris)* — 1,927.515 Fcs. (die Hälfte der veranschlagten Kosten dieses Corps;

δδ) der Gemeinden mit Waldbesitz für die Kosten der staatlichen Aufsicht — 1,225.000 Fcs. (das Zwanzigstel des Verkaufspreises ihres jährlich gefällten Holzes).

δ) Die Beiträge von Gesellschaften für die Kosten der Ueberwachung mit 1,529.900 Fcs., worunter die Eisenbahn-

gesellschaften mit 1,450.000 Fcs. (120 Fcs. für den Kilometer der im Betriebe, 50 Fcs. für jenen der im Baue befindlichen) und die Arbeiter-Associationen mit 22.000 Fcs. erscheinen.

ε) Die Beiträge Verschiedener zu öffentlichen Arbeiten in ihrem Interesse mit 200.000 Fcs.

ζ) Die Beitragsleistung der Dotationscasse der Armee zu den Militärpensionen mit 1,600.000 Fcs.

η) Die Abzüge, welche den Officieren des Landheeres und der Sappeurs-Pompiers von Paris mit 2pCt. ihres Soldes zu Gunsten des Invalidenhauses auferlegt sind, sammt den Pensionsbeträgen der daselbst aufgenommenen Marinepensionisten, zusammen mit 1,311.040 Fcs.

ϑ) Die Abzüge, welche auf sämmtlichen Civilbeamten zu Gunsten des Pensionsfondes mit dem Zwanzigstel des laufenden Gehaltes und dem Zwölftel jedes Anwachses desselben, so wie mit der Hälfte (und mehr) des Gehaltes einer Urlaubszeit lasten, mit 12,619.750 Fcs., wozu noch 957.250 Fcs. an Strafgeldern kommen, welche demselben Zwecke gewidmet sind.

Alle diese Posten, wovon jene *sub αα)* im französischen Budget bei den *contributions indirectes*, jene *sub δδ)* bei den Einkünften des Forstregals erscheint, betragen in ihrer Summe 24,665.655 Fcs. und erfahren im französischen Budget eine sehr verschiedene Behandlung, indem die Beiträge für Volksschulen, für die Polizeiverwaltung und Gensdarmerie, für die Beaufsichtigung der Gesellschaften, für die Militär- und Civilpensionen (mit 19,329.615 Fcs.) als *recettes d'ordre* angesehen werden, nicht aber die anderen 5,336.040 Fcs. Richtiger scheint es zu sein, sämmtliche jenen Einnahmen gegenüberstehenden Ausgaben als Staats-Netto-Ausgaben zu betrachten, da sie sich nicht eben an das Mass der bezüglichen Einkünfte binden, bald kleiner, bald grösser sind als diese.

d.

Rückzahlungen, welche dem französischen Staatsschatze im Jahre 1862 zuzufliessen haben, sind:

α) 833.363 Fcs. von den Eisenbahngesellschaften Paris-Strassburg und Rhône-Loire;

β) 15.000 Fcs. für Anleihen, welche im Jahre 1830 bedrängten Gewerbsleuten gemacht wurden;

γ) 20.000 Fcs. für Anleihen an Arbeiter-Associationen aus dem Jahre 1848.

Die Summe der Rückzahlungen erreicht also nur 868.363 Fcs.

e.

Unter die Rubrik „sonstige Einnahmen" fallen endlich:

α) 5,175.300 Fcs. verschiedener Einnahmen der Ministerien (Münz- und Wechselgewinn, Montursersätze entlassener Militärs, Vergütungen verlorener oder beschädigter Gegenstände, Intercalarien u. dgl.);

β) 200.000 Fcs. für nicht behobene Steuer-Rückvergütungen;

γ) 1,266.674 Fcs. zufälliger Einkünfte.

Unter diese Rubrik gehören also 6,641.974 Fcs., welche den Staatseinnahmen Frankreich's zuwachsen, ohne mit Abzugsposten oder Erhebungskosten belastet zu sein.

G.

Schliesslich muss noch einzelner Special-Budgets gedacht werden. Als solche erscheinen:

1. jene dreier Staatsanstalten, die eine besondere Dotation besitzen;

2. jene der Departements;

3. jene der Gemeinden.

1.

Die Ehrenlegion erscheint im allgemeinen Budget nicht. Sie bezieht an Renten der inscribirten Schuld 6,577.536 Fcs., an Interessen von Canalactien 80.000 Fcs., an Revenuen der Domaine Écouen 6.000 Fcs., an Beiträgen der Angehörigen von Zöglingen der Anstalt zu St. Denis 92,000 Fcs., an Zahlungen der Mitglieder 180.000 Fcs., an sonstigen Einkünften 15.424 Fcs., so dass ihr eigene Einkünfte in der Summe von 6,950.960 Fcs. zu Gebote stehen.

Die Dotationscasse der Armee ist eine zweite moralische Person mit eigenem Budget. Sie bezieht 45,400.000 Fcs. an Dienstbefreiungstaxen, 10,800.000 Fcs. an Renten der inscribirten Schuld, 500.000 Fcs. an sonstigen Zinsen, 10.000 Fcs. an verschiedenen Einkünften, und erreicht sonach ein Einkommen von

56,710.000 Fcs., wovon aber 1,600.000 Fcs. schon im allgemeinen Budget als Beitrag jener Casse zu den Militärpensionen erscheinen.

Die Invalidencasse der Marine hat gleichfalls ihr eigenes Budget, welches 4,947.141 Fcs. an Renten der öffentlichen Schuld, 160.000 Fcs. an Interessen von Bankactien, 6,265.614 Fcs. an verschiedenen Abzügen, 50.000 Fcs. an Prisengeldern, 600.000 Fcs. an nicht reclamirten Depositen und 787.245 Fcs. an verschiedenen Einkünften umfasst, somit ein Einkommen von 12,810.000 Fcs. verrechnet.

Die höheren Lehranstalten haben für 1862 bereits aufgehört, den Gegenstand eines Special-Budgets zu bilden, wie dieses früher der Fall war.

2.

Bezüglich der Departements wurde bereits bei den directen Steuern erwähnt, dass auf ihre Rechnung 103,510.890 Fcs. an *centimes additionels* erhoben werden und eine Reineinnahme von 102,000.000 Fcs. abwerfen, welche im französischen Budget als *recette d'ordre* behandelt wird. Ein Gleiches gilt von jenen 600.000 Fcs., welche als Ertrag des Departemental-Eigenthums bezeichnet erscheinen. Endlich ist dieses auch bei einer Anzahl verschiedener Einnahmen der Fall. Solche sind mit 530.000 Fcs. für die ordentlichen Auslagen, mit 350.000 Fcs. für Volksschulzwecke, mit 1,400.000 Fcs. für die facultativen Auslagen der Departements präliminirt, wozu noch 7,000.000 Fcs. als Restbetrag bereits bewilligter Anlehen, 12,161.000 Fcs. als die (unter den Gemeindezuschlägen übrigens bereits bezifferten) Beiträge der Gemeinden und 339.000 Fcs. als Beiträge der Privaten zur Erhaltung der Vicinalwege kommen, so dass noch 21,780.000 Fcs. den Departemental-Budgets zuwachsen.

3.

Bezüglich der Gemeinden erwähnt das französische Budget 74,468.226 Fcs. als Ergebniss der Zuschläge zu den directen Steuern, wovon 70,355.000 Fcs. als Reineinnahme erübrigen; die gesammte Roheinnahme wird als *remboursement* des Staates wieder in Abzug gebracht. Auch der Gefälls-Strafgelder, welche zum Theile den Gemeinden zufallen, wurde bereits bei den Abzugsposten der indirecten Abgaben Erwähnung gethan.

Von dem für Rechnung der Gemeinden erhobenen 98,790.000 Fcs. Antheil am Octroi erwähnt das französische Budget Nichts.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Entrichtungen an Departements und Gemeinden lässt sich aber nicht einmal annäherungsweise ziffermässig bestimmen. Solche sind:

a) Gebühren für Vorsprünge auf öffentliche Strassen und Plätze,
b) die Hundesteuer;
c) Zahlungen von Theatern, Concerten und anderen Unterhaltungen;
d) Prüfungstaxen der Apotheker und Kräuterhändler;
e) Antheil der Gemeinden an den Jagdlicenz-Gebühren;
f) Kanzleigebühren der Gemeinden;
g) Platz- und Standgelder;
h) Brücken- und Weggelder;
i) Cimentirungsgebühren;
k) Beerdigungstaxen;
l) Aequivalente für Naturalleistungen bei Vicinalwegen;
m) Beiträge für Eindämmungs-, Flussregulirungs-, Entsumpfungsarbeiten und für die Gesundheitspflege;
n) Beiträge zu Strassenpflasterungen und Trottoirs;
o) Schulgelder in der Volksschule;
p) Beiträge für Bearbeitung und Förderung des Holzes aus den Gemeindewaldungen;
q) Beiträge der Inhaber von Bädern und Apotheken, Heilanstalten u. dgl. für die ärztliche Beaufsichtigung.

Was das Gemeinde-Eigenthum anbelangt, so lässt sich nur der Ertrag der jährlichen Holzfällungen in den Gemeindeforsten berechnen, indem er das Zwanzigfache der präliminirten Entschädigung für die staatliche Beaufsichtigung jener Forsten beträgt, also zu 24,500.000 Fr. angenommen wird.

Das Einnahmen-Budget Frankreich's lässt sich nach vorstehender Erörterung, so weit es den Staat betrifft, in folgender Weise zusammenfassen:

	Roh-einnahme	Abzugs-posten	Erhebungs- und Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	Francs			
A. Directe Steuern und verwandte Abgaben.				
Die vier directen Steuern (u. zw. bei jed. derselben *principal, centimes additionels généraux* u. *spéciaux, taxe de pr. avertissement*).....	310,785.300	5,790.000	17,054.006	287,941.294
Bergwerksabgabe	1,200.000	6.000	63.749	1.130.251
Licenzgebühr u. Gebühr für öffentliches Fuhrwerk ...	32,250.000	.	180.000	32,070.000
Summe.........	344,235.300	5.796.000	17.297.755	321.141.545
B. Indirecte Abgaben.				
Zoll	135,815.000	21,790.000	25,904.635	88.120.365
Verzehrungssteuer	297,222.000	3,121.000	28,136.720	265,964.280
Tabak	224,870.000	630.000	61,380.100	162,859.900
Stämpel und Spielkarten ...	58,116.000	565.000	2,710.550	54,840.450
Taxen	10,620.500	40.000	171.500	10,409.000
Gebühren f. Rechtsgeschäfte	301 108.000	4,740.000	11,233.030	285,134.970
Post	62.994.000	165.000	35,101.070	27.727.930
Fährgelder, Schifffahrtszölle Schifffahr. u. Hafengebühren	9,571.000	40.000	920.800	8,610.200
Punzirung u. Recimentirung	4,565.000	15.000	495.400	4,054.600
Schiesspulver	17,134.942	.	7,071.942	10,063.000
Summe.......	1122,016.442	31,106.000	173,125.747	917,784.695
C. Einkommen aus der Verwaltung des Staatseigenthums.				
Staatsgüter.............	1,456.310	.	200.000	1,256.310
Forsten, Jagd und Fischerei.	40,686.000	100.000	9,946.770	30,639.230
Telegraphenwesen	5,880.000	.	8,586.591	[1]) 2,706.591
Staatsdruckerei	3,986.900	.	3,953.600	33.300
Münzwesen	5,018.745	.	3,290.345	1,728.400
Summe.......	57,027.955	100.000	25,977.306	30,950.649
D. Veräusserung und Erwerbung von Staatseigenthum.				
Erlös für verkauftes Staatseigenthum	14,798.000	130.000	95.000	14.573.000
Anfall erbloser Verlassenschaften	700.000	110.000	87.000	503.000
Summe.......	15.498.000	240.000	182.000	15,076.000

[1]) Abgang.

	Roh-einnahme	Abzugs-posten	Erhebungs- und Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	F r a n c s			
E. Einkünfte des Amortisationsfonds, der Consignations- und Depositen-Casse.				
Renten des Amortisationsfonds	43.332.881	43.332.881	.	.
Ertrag der Consignations- und Depositen-Casse	2,000.000	.	.	2,000.000
Summe	45.332.881	43.332.881	.	2.000.000
F. Verschiedene Einnahmen.				
Zahlungen Algerien's u. der indischen Factoreien	24,030.000	.	4,944.154	19,085.846
Zufällige Einkünfte aus der Verwaltung verschiedener Staatsanstalten	8,059.806	3,000.000	.	5,059.806
Beiträge von Corporationen und Individuen für Staatszwecke	24,665.655	.	.	24,665.655
Rückzahlungen	868.363	.	.	868.363
Sonstige Einnahmen	6,641.974	.	.	6,641.974
Summe	64,265.798	3,000.000	4,944.154	56,321.644
G. Specielle Einnahmen einzelner Staatsanstalten.				
Ehrenlegion	6,950.960	.	50.000	6,900.960
Dotationscasse der Armee	55,110.000	.	259.000	54,851.000
Invalidencasse der Marine	12,810.000	414.000	430.000	11.966.000
Summe	74,870.960	414.000	739.000	73,717.960
Hauptsumme	1723,247.336	83,988.881	222,265.962	1416,992.493

Im officiellen Budget sind

1. bei den Roheinnahmen 200,403.116 Departemental- und Communalzuschläge und 99,596.028 Fcs. bloss rechnungsmässiger Jahresdotation des Amortisationsfonds, in Summe also 299,999.144 Fcs. mehr, hingegen bei dem Einkommen aus den Taxen 1,630,000 Fcs., bei dem Einkommen der Staatsdruckerei und der Münze 5,715.245 Fcs. ferner die Einnahmen des Special-Budgets dreier Anstalten mit 74,870.960 Fcs., in Summe also 82,216.205 Fcs. weniger ein-

bezogen, als hier, so dass die Roheinnahme des französischen Budgets 217,702.939 Fcs. mehr beträgt als hier ermittelt ist.

2. Im officiellen Budget sind als *recettes d'ordre* 124.380.000 Fcs., welche die Departements betreffen, und die oberwähnten 99,596.028 Fcs. rechnungsmässiger Jahresdotation des Amortisationsfonds, in Summe 223,976.028 Fcs., eingetragen, die sich auf keine wirkliche Staatseinnahme beziehen, somit hier ausser Betracht bleiben mussten, während weitere 3,474.500 Fcs. Betriebskosten des Pulvergefälls, der Eisenbahntelegraphie und des Münzwesens zum Gegenstande haben, also den Einhebungskosten heizurechnen kommen, endlich 21,396.615 Fcs. nach den bereits im Verlaufe der Darstellung motivirten Begründungen als Unterstützungen bei Elementarunfällen und als Verwendung der Beiträge von Individuen und Corporationen zu allgemeinen Staatszwecken den Staats - Netto - Ausgaben zuzurechnen kommen, somit nur 3,000.000 Fcs. (S. 166) der *recettes d'ordre* als eine hier zu berücksichtigende Abzugspost sich darstellen, woran sich noch die 43,332.881 Fcs. Rentenbezug des Amortisationsfonds schliessen.

3. Im officiellen Budget sind unter *remboursements* 75,981.616 Fcs. enthalten, die sich auf Departemental- und Communal-Budgets beziehen und sonach keine wirkliche Staatseinnahme betreffen, wogegen 165.500 Fcs. *non-valeurs* bei der Verzehrungssteuer und 754.000 Fcs. vorschussweise von dem Staate verausgabter und mit den indirecten Abgaben wieder eingehobener Beiträge, zusammen 919.500 Fcs. im Budget unter die *frais de perception* aufgenommen sind, so dass von den *remboursements* desselben bloss 36,322.500 Fcs. nebst 414.000 Fcs. auf die Invalidencasse der Marine bezüglichen hier unter den Abzugsposten erscheinen, welche noch um die eben erwähnten 919.500 Fcs. vermehrt sind.

4. Im officiellen Budget sind unter den Erhebungskosten diese 919.500 Fcs. und 41.500 Fcs. für Departements und Communen aufgenommen, überdiess finden sich aber 10,219.519 Fcs. an Subventionen für Dampfschifffahrts-Gesellschaften, deren Charakter über jenen blosser *frais de perception* des Postgefälls hinausreicht, 10.000 Fcs. für die Fischzucht und 52.000 Fcs. für die Forstschule, so dass 11,242.519 Fcs. aus dieser Rubrik entfallen dürften, wogegen 3,474.500 Fcs. Betriebskosten mehrerer Verwaltungszweige, deren Eintragung unter die *recettes d'ordre* beanstandet

werden muss, und 18,398.808 Fcs., welche theils Betriebskosten der Spielkartenerzeugung, des Telegraphen, der Staatsdruckerei und des Münzwesens, theils Erhebungskosten der Einkünfte Algerien's, der Ehrenlegion, der Consulatskanzleien, der Dotationscasse der Armee und der Invalidencasse der Marine betreffen und im französischen Einnahme-Budget als Erhebungskosten nicht berücksichtigt sind, in Rechnung gesetzt werden mussten.

Da sonach das französische Budget 217,782.939 Fcs. mehr an Roheinnahme, 323,495.259 Fcs. mehr an Abzugsposten und 10,630.789 Fcs. weniger an Erhebungskosten enthält, so muss sich auch die Reineinnahme in der jetzt eben gegebenen Darstellung um 95,081.531 Fcs. höher ermitteln. Diese Summe besteht aus den 82,216.205 Fcs. Einnahmen der drei mit Special-Budgets versehenen Anstalten, aus den 21,396.615 Fcs. den wirklichen Staatsausgaben zuzurechnender *recettes d'ordre*, den 52.000 Fcs. Kosten der Forstschule, den 10.000 Fcs. für die Fischzucht und den 10,219.519 Fcs. Subventionen, also in Summe 113.894.339 Fcs. vermindert um 414.000 Fcs. *remboursements* und um 18,398.808 Fcs. an Betriebs- und Einhebungskosten, welche im officiellen Budget nicht als solche behandelt werden.

3. Budget der Staatsausgaben.

Das französische Ausgaben-Budget wurde nach dem Senatsconsult vom 25. December 1852 vom gesetzgebenden Körper bloss nach Ministerien votirt, nach dem Senatsconsult vom 21. December 1861 soll es künftighin nach Sectionen votirt werden, innerhalb deren eine Uebertragung der bewilligten Summen von einer Post zur anderen zulässig bleibt.

Als Sectionen erscheinen in dem Budget für 1862:

1. Ordentliche Auslagen des Staatsministeriums	16,777.600 Fcs.
2. Verbindung des Louvre mit den Tuilerien	1,000.000 „
3. Sämmtliche Auslagen des Justizministeriums	31,581.350 „
4. Sämmtliche Auslagen des Ministeriums des Auswärtigen	11,213.950 „

5.	Auslagen des Ministeriums des Innern aus Mitteln des allgemeinen Dienstes . . .	52,182.771 Fcs.
6.	Auslagen des Ministeriums des Innern aus Mitteln der Departements	118.620.000 „
7.	Oeffentliche Schuld	578,865.462 „
8.	Civilliste sammt den Dotationen des Senats und gesetzgebenden Körpers und einem Beitrage für die Ehrenlegion	43,645.640 „
9.	Verwaltungsauslagen des Finanzministeriums	21.765.772 „
10.	Erhebungskosten der Einnahmen (im weitesten Sinne)	211,765.772 „
11.	Rückersätze, Gefällsnachlässe u. dgl. . .	112,304.116 „
12.	Auslagen des Kriegsministeriums	372,972.421 „
13.	Auslagen des Generalgouvernements von Algerien	17,515.315 „
14.	Auslagen des Marineministeriums . . .	126,015.419 „
15.	Auslagen der Colonialverwaltung	23,322.400 „
16.	Auslagen für den öffentlichen Unterricht aus Mitteln des allgemeinen Dienstes . .	16,952.100 „
17.	Auslagen für den öffentlichen Unterricht aus Specialmitteln	6,210.000 „
18.	Auslagen für den Cultus	49,869.936 „
19.	Ordentliche Auslagen des Ministeriums für Landwirthschaft, Handel und öffentliche Arbeiten	73,569.300 „
20.	Oeffentliche Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Dienstes	43,430.000 „
	Summe . . .	1.929,579.324 Fcs.

Von den Special-Budgets der Ehrenlegion, der Staatsdruckerei, der Consulatskanzleien, der Münzen- und Medaillenprägung, der Dotationscasse der Armee und der Invalidencasse der Marine — zusammen mit 91.826.745 Fcs. — wird im Verfolge am gehörigen Orte die Rede sein.

Die Untertheilung der Sectionen findet nach Capiteln statt. Es hat deren die Section:

I.	32	XI.	5
II.	1	XII.	26
III.	14	XIII.	16
IV.	15	XIV.	18
V.	25	XV.	6
VI.	4	XVI.	25
VII.	26	XVII.	2
VIII.	6	XVIII.	22
IX.	14	XIX.	29
X.	28	XX.	14

Das gesammte Budget enthält sonach 328 Capitel von sehr verschiedenem Umfange, unter welchen jedoch 19 auf geschlossene Rechnungsjahre oder aufgelöste Dienstzweige sich beziehen, welche nur nominell ohne Ziffernansatz aufgeführt werden.

Die Special-Budgets umfassen 46 Capitel, worunter sich 5 auf geschlossene Rechnungsjahre beziehen.

Die Capitel zerfallen gewöhnlich wieder in Artikel und diese in Paragraphen oder schliessen mehrere Posten ohne Artikel- und Paragraphen-Bezeichnung in sich.

Zur detaillirten Würdigung des französischen Ausgaben-Budgets ist es aber unerlässlich, dasselbe nach Gegenständen in seine Elemente aufzulösen.

Als solche erscheinen:

A. Die Auslagen für die öffentliche Schuld.

B. Die Auslagen für den Hof, die Repräsentativkörper, den Staatsrath und die Ehrenlegion.

C. Die Auslagen für die obersten Centralstellen der Verwaltung.

D. Die Auslagen für die Gesandtschaften und Consulate.

E. Die Auslagen für die Details der Civilverwaltung (sammt Einhebungskosten der Staatseinnahmen).

F. Die Auslagen für Förderung der materiellen und geistigen Cultur.

G. Die Auslagen für Staatsbauten.

H. Die Auslagen für die Armee.

I. Die Auslagen für die Kriegsflotte.

K. Die Auslagen für Algerien und die Colonien.

L. Sonstige Auslagen des Staates.

M. Die Budgets der Departements und der Gemeinden.

A.

Nach den Elementen, aus welchen die Staatsschuld Frankreichs zusammengesetzt ist, sind auch die auf selbe bezüglichen Auslagen zu sondern.

An Renten sind für das Jahr 1862 359,954.895 Fcs. zu zahlen, wovon je 87,803.507·5 am 21. März und 21. September, je 92,173.940 Fcs. am 21. Juni und 21. December fällig werden. Doch sind von der angegebenen Summe

43,332.881	Fcs.	an den Amortisationsfond,
6,577.536	„	„ die Casse der Ehrenlegion,
10,800.000	„	„ „ Dotationscasse der Armee,
4,947.141	„	„ „ Invalidencasse der Marine,

somit 65,657.558 Fcs. an Institute zu entrichten, für welche der Staat sonst in anderer Weise Vorsorge treffen müsste, so dass nur 294,297.337 Fcs. erübrigen, deren Zahlung dem Staate gegenüber von Privaten obliegt.

Die oben gedachten 43,332.881 Fcs. werden übrigens nicht zur Verminderung der Staatsschuld verwendet, wesshalb sie nur als durchlaufende Post in Betrachtung kommen. Dass auch die sogenannte Jahresdotation des Amortisationsfonds mit 99,596.028 Fcs. nur rechnungsmässig dem Fonde zugeschrieben und ebenso aus demselben abgeschrieben werde, somit fictiv sei, wurde bereits erwähnt.

Für die zur inscribirten Schuld gehörigen rückzahlbaren Anlehen ergeben sich im Jahre 1862 folgende Zahlungen:

Zinsen und Prämien	2,493.085 Fcs.
Tilgung	5,647.314 „
	8,140.399 Fcs.

Hierzu tritt aber noch eine Summe von 1,346.327 Fcs., welche zum Rückkauf von Actien der sechs wichtigsten Canäle (Rhône-Rheincanal, Seitencanal der Loire, Canäle von Burgund, Bretagne, Berry und Nivernois) bestimmt ist.

Die Zinsen der Cautionsschuld betragen 7,800.000 Fcs.; da die Summe der Cautionen nur wenig zu schwanken pflegt, wird für die Capitalsrückzahlung Nichts veranschlagt.

Für die Leibrenten sind 3,718.981 Fcs. veranschlagt, wovon 581.981 Fcs. auf die Reste der Directorialanleihe, 3,137.000 Fcs.

auf umgewandelte Renten der Alters-Versorgungscasse entfallen. Doch gehören ihrer Natur nach hierher noch folgende im Budget als Dotationen und Pensionen bezeichnete Summen:

2,700.000 Fcs.		für die Soldaten der ersten Republik und des alten Kaiserreichs;
997.000	„	für die Donatare der ausserordentlichen (meist ausserhalb Frankreich's befindlich gewesenen) Staatsdomaine Napoleon's I.;
162.000	„	für Mitglieder des alten Senats und der Pairie;
1,030.000	„	für die Pensionäre der Civilliste und Privatdomaine Karl's X. und Ludwig Philipp's;
692.000	„	für die zu Nationalbelohnungen Berufenen;
100.000	„	für den Herzog von Malakoff;
90.000	„	für andere hohe Functionäre des neuen Kaiserreichs.
5,771.000 Fcs.		

Die Pensionen endlich im gewöhnlichen Sinne umfassen:

Pensionen für Staatsdiener nach der alten Norm .	1,583.000	Fcs.
„ „ „ „ „ neuen Norm	23,700.000	„
„ „ Militärpersonen	40,180.000	„
„ „ Geistliche	15.000	„
	65,478.000	Fcs.

Da sich die Ziffer der nach neuer Norm (nach dem Gesetz vom 9. Juni 1853) zu zahlenden Civil-Pensionen von einem Jahre zum anderen nur sehr wenig ändert, so kann die nachfolgende Zusammenstellung, welche für 1. Januar 1860 gemacht wurde, auch für 1862 als nahezu giltig angesehen werden.

Von den 22.613 pensionirten Beamten gehörten zum Ressort:

des Staatsministeriums . .	484	und bezogen	378.035	Fcs.
„ Ministeriums des Auswärtigen	68	„ „	336.521	„
„ Ministeriums des Innern	500	„ „	450.764	„
„ Justizministeriums . .	886	„ „	1,540.714	„
„ Finanzministeriums . .	18.164	„ „	13,928.240	„
„ Unterrichtsministeriums	1.128	„ „	1,641.828	„
„ Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentl. Arbeiten	845	„ „	893.236	„
„ Kriegsministeriums . .	538	„ „	750.766	„
	22.613	und bezogen	19,920.104	Fcs.

so dass der durchschnittliche Betrag einer Pension bei dem Finanzministerium 766, bei dem Staatsministerium 781, bei dem Ministerium des Innern 901, bei dem Ministerium für Ackerbau etc. 1.057, bei dem Kriegsministerium 1.395, bei dem Unterrichtsministerium 1,455 bei dem Justizministerium 1.738, bei dem Ministerium des Auswärtigen 4.948 Fcs. betrug.

Die 9.551 Witwen-Pensionen erreichten nur die Summe von 3.619.894 Fcs., und schwankten zwischen dem Durchschnittsbetrage von 255 Fcs. (für Witwen von Angestellten im Ressort des Ministeriums des Innern) und von 1.195 Fcs. (für Witwen von Angestellten im Ressort des Ministeriums des Aeussern).

An Waisen-Pensionen kommen nur 237, fast durchgehends im Ressort des Finanzministeriums, mit der Durchschnittszahlung von 241 Fcs. vor.

Für die schwebende Schuld, so weit sie in den Abfuhren der Correspondenten des Staatsschatzes in den Einlagen der Consignations- und Depositencasse und in Schatzscheinen besteht, wurden 24,000.000 Fcs. als Zinsen präliminirt. Die ratenweise Rückzahlung des Anlehens von 75,000.000 Fcs. an die Bank erheischt 5,000.000 Fcs. Durch die Creirung der *obligations trentenaires* (deren Wesen erst bei den Subventionen für Eisenbahnen und bei den Auslagen für ausserordentliche Staatsbauten klar gemacht werden kann) stellt sich für 1862 ein Erforderniss von 12,460.000 Fcs. heraus.

Wenn man zu allem diesem noch die auf Staatsverträgen beruhenden Zahlungen zur Ablösung des Sundzolls mit 248.832 Fcs. und zur Entschädigung Spanien's für die Gränzregulirung von 1856 mit 11.000 Fcs. rechnet, so theilen sich die Ausgaben für die französische Staatsschuld im Jahre 1862 in:

Zinsen und immerwährende Renten	406,967.812 Fcs.
Leibrenten	9,489.981 „
Pensionen	65,478.000 „
Tilgung	11,993.641 „
	493,929.434 Fcs.,

wogegen die mehrerwähnten 99,596.028 Fcs. vollständig aus der Berechnung entfallen.

Für Forderungen aus Titeln der öffentlichen Schuld, welche sich auf das Verwaltungsjahr 1856 und noch frühere beziehen, hat

das Budget 281.400 Fcs. aufgenommen, welche mit 6.000 Fcs. Leibrenten, mit 3.000 Fcs. Pensionen, mit dem ganzen Reste Zinsen betreffen, darunter allein mit 60.000 Fcs., jene von Cautionen, deren Freimachung oft langwieriger Verhandlungen bedarf.

Der weitaus grösste Theil obiger Ziffer findet sich im französischen Budget bei den Ausgaben des Finanzministeriums; die *obligations trentenaires* sind bei den Auslagen des Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten eingereiht und 2,200.000 Fcs. der Militärpensionen gar nicht in das Budget aufgenommen. Doch ist hinsichtlich des Rentenbezugs des Amortisations-Fonds an Dasjenige zu erinnern, was bereits wiederholt über die Einreihung dieses Rentenbezugs unter die *recettes d'ordre* gesagt wurde.

B.

Eine Civilliste des Staatsoberhauptes gibt es in Frankreich erst seit dem Gesetze vom 26. Mai 1791, welches für Ludwig XVI. ein jährliches Einkommen von 25,000.000 Fcs. feststellte und ihm eine Anzahl von Palästen und Gütern überwies. Dieselbe Summe sprachen die Senatsconsulte vom 28. Floréal XII. und 30. Januar 1810 dem Kaiser Napoleon I., die Gesetze vom 8. November 1814 und 15. Januar 1825 den Königen Ludwig XVIII. und Karl X. zu. Für Ludwig Philipp wurde sie am 2. März 1832 auf 12 Millionen reducirt, das gegenwärtige Kaiserreich erhöhte sie neuerdings auf 25,000.000 Fcs. Ueberdiess erklärte das Senatsconsult vom 12. December 1852 als Kron-Dotation: die Paläste Tuilerien, Louvre, Elysée und Palais Royal in Paris, die Schlösser zu Versailles, Marly, St. Cloud, Meudon, St. Germain en Laye, Compiègne, Fontainebleau, Rambouillet, Pau, Strassburg, Villeneuve l'Étang, Lamothe-Beuvron, la Grillère, die Fabriken von Sèvres und Beauvais, die Gobelinsmanufactur, die Forsten von Vincennes, Senart, Dourdan und Laigne.

Apanagen im Sinne der früheren Perioden französischer Geschichte gibt es nicht mehr, doch hat das Senatsconsult vom 12. December 1852 den Prinzen und Prinzessinnen der kaiserlichen Familie eine Jahresdotation zuerkannt, welche gegenwärtig 1,500.000 Fcs. beträgt.

Von den Mitgliedern des Geheimrathes erscheint nur eines mit dem Gehalte von 100.000 Fcs. unter den ordentlichen Auslagen des Staatsministeriums.

Wohl aber enthält der gleiche Theil des Budgets die gesammten Auslagen für den Staatsrath, welchen das Decret vom 25. Januar 1852 zur Redigirung der Gesetzentwürfe, zur Schlichtung von Competenzconflicten und zu mehreren anderen administrativen Aufgaben creirt hat. Gehalt und Functionszulage des Präsidenten beträgt 130.000 Fcs., der Vicepräsident bezieht 60.000 Fcs., die fünf Sectionchefs zusammen 175.000 Fcs. Die Bezüge der 171 übrigen besoldeten Beamten erreichen 1,673.100 Fcs., die Entschädigungen für nicht besoldete Angestellte 20.000 Fcs., Aushilfen und Unterstützungen 2.000 Fcs. Die 38 Diener erhalten mit Inbegriff der Livréegelder 52.600 Fcs. Die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung, Mobilien und Kanzleibedürfnisse betragen 82.000 Fcs., jene für Ankauf von Büchern und Zeitungen 10.000 Fcs., für Drucksorten 20.000 Fcs., sonstige sächliche Ausgaben 5.000 Fcs., so dass für den Staatsrath

an Bezügen der Beamten und Diener	2,112.700 Fcs.
„ Gebäude-, Mobiliar- und anderen Kanzleiauslagen	112.000 „
„ sonstigen Ausgaben	5.000 „
	2,229.700 Fcs.

erfordert werden.

An die Auslagen für den Staatsrath schliessen sich als centrale diejenigen für das Reichsarchiv, welches seit 1808 alle auf Geschichte, Gesetzgebung und Verwaltung des Gesammtstaates bezüglichen Urkunden vereinigt, 250.000 Cartons, Bände, Portefeuilles u. dgl. umfasst, und nebst 28 Beamten (worunter der Director 15.000 Fcs. bezieht) eine Anzahl Diener beschäftigt, so dass die Bezüge der Angestellten 146.500 Fcs. betragen, wozu dann die Auslagen für die sächlichen Bedürfnisse (Kanzleikosten, Anschaffung der Cartons, Buchbinderarbeiten) mit 28.500 Fcs. und jene für Publicationen (Inventare und Facsimiles) mit 6.500 Fcs. kommen, sonach eine Gesammtsumme von 181.500 Fcs. bei den Auslagen des Staatsministeriums erscheint.

Der Senat, welcher nach der Constitution des neues Kaiserreiches zur Bewahrung, Ausbildung und Auslegung der Verfassung berufen ist, erfordert eine Auslage von 6,370.000 Fcs., theils für die Dotation seiner 169 Mitglieder (à 30.000 Fcs.), theils für Functions-Bezüge des Präsidenten und Vice-Präsidenten und andere Administrativ-Erfordernisse (1,300.000 Fcs.).

Ebenso sind dem gesetzgebenden Körper Taggelder (zu 2.500 Fcs. für den Monat) für die 272 Abgeordneten und Bureau-Auslagen (einschliesslich der Bezüge des Präsidiums) mit 845.500 Fcs. zugedacht, so dass für ihn ein Aufwand von 2,885.500 Fcs. erwächst.

Gewissermassen gehört hierher noch der Betrag von 316.000 Fcs. für die Minister ohne Portefeuille, welche mit den Decreten vom 24. November und 8. December 1860 geschaffen wurden, um die Regierung im gesetzgebenden Körper zu vertreten.

Schliesslich ist der grössere Theil der Auslagen für die Ehrenlegion rein centraler Natur. Hierher gehören:

α) die Bezüge für die Angestellten der Ordenskanzlei (den Ordenskanzler mit 30.000 Fcs., den Generalsecretär mit 21.000 Fcs., 51 Beamte mit 142.900 Fcs., 14 Diener mit 18.700 Fcs.), für Ordensglieder (52 Grosskreuze mit 103.750 Fcs., 170 Grossofficiere mit 283.000 Fcs., 807 Commandeure mit 688.100 Fcs., 2.586 Officiere mit 1,217.100 Fcs. und 25.494 Ritter mit 5,981.700 Fcs., Zuschlag aus Anlass eintretender Veränderungen 207.000 Fcs., Specialbewilligungen für die von 1814 bis 1852 decorirten Officiere des Land- und Seeheeres 1,800.000 Fcs., besondere Gratificationen 64.000 Fcs.), und für die mit der Militärmedaille von 1852 betheilten 28.353 Unterofficiere und Soldaten (2,835.300 Fcs.) — zusammen 13,392.550 Fcs;

β) die sachlichen Auslagen der Ordenskanzlei (Gebäude-Erhaltung, Beheizung und Beleuchtung 37.000 Fcs., Kanzleikosten 7.000 Fcs., Anschaffung von Büchern und Zeitungen 800, Fcs. Druckkosten 10.000 Fcs., sonstige 3.000 Fcs.) — 57.800 Fcs., und die Auslagen für Decorationen (125.000 Fcs.) und Diplome (85.000 Fcs.) — 210.000 Fcs.;

γ) die Einhebungskosten und Abzugsposten für das Einkommen der Ehrenlegion, die Rückzahlung von Passivcapitalien und sonstige allgemeine Auslagen derselben — 280.000 Fcs.

Die im vorliegenden Abschnitte zusammengefassten Auslagen umfassen also:

Dotationen des Kaisers und seiner Familie . . .	26,500.000 Fcs.
„ des Senats und gesetzgebenden Körpers	9,255.500 „
Bezüge von Angestellten u. dgl.	2,887.800 „

Bezüge der Decorirten	13,179.950 Fcs.
Gebäude-, Mobiliar-, Kanzlei- und ähnliche Auslagen	408.300 „
Auslagen für Publicationen	6.500 „
Erhebungskosten von Einkünften	50.000 „
Sonstige Auslagen	235.000 „
	52,523.050 Fcs.

wovon im französischen Budget bei dem

Staatsministerium	2,827.200 Fcs.
unter den Dotationen bei dem Finanzministerium	43,645.640 „
im Special-Budget der Ehrenlegion	6,050.210 „

erscheinen, 12.000 Fcs. aber laut des Special-Budgets noch jenen Dotationen zuzurechnen kämen, bei denselben aber nicht eingetragen sind.

Das statistische Bureau bildet in Frankreich noch keine Centralanstalt, wesshalb hier nur bemerkt werden kann, dass die Bezüge der Beamten desjenigen Theiles, welcher dem Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten untergeordnet ist (des *bureau général de la statistique*, welches jedoch weder die Statistik der Rechtspflege, noch der Verwaltung oder der Finanzen umfasst), 160.000 Fcs. und die Druckkosten für statistische Arbeiten und Veröffentlichung bei jenem Ministerium 22.500 Fcs., bei dem Justizministerium 20.000 Fcs. betragen, während die statistischen Veröffentlichungen über die Recrutirungsergebnisse, über Gefängnisse, Wohlthätigkeitsanstalten, Unterricht, über Handel und Schifffahrt, über Algerien und Colonien u. s. w. in diesen Ziffern nicht enthalten sind.

C.

Als oberste Centralbehörden der Verwaltung finden sich in Frankreich neun Ministerien: das Staatsministerium, die Ministerien des Auswärtigen, des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Cultus und Unterrichts, des Ackerbaues und der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, des Krieges, der Marine und Colonien. Der Wirkungskreis derselben spricht sich in ihren Namen aus. Nur das Staatsministerium vereinigt seit dem Schlusse des Jahres 1860 ein Aggregat sehr verschiedenartiger Gegenstände in sich: die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses, die Beziehungen der Regierung

zum Senate und gesetzgebenden Körper, die Ehrenlegion, Archive, Akademien, Bibliotheken, Theater und alle Förderungsmittel wissenschaftlicher und künstlerischer Thätigkeit, die Sorge für die Staatsgebäude, Gestüte u. dgl. m.

Die Auslagen dieser neun Centralverwaltungsbehörden theilen sich in persönliche und sächliche.

Obenan stehen die Bezüge der neun Minister (Gehalt und Functionszulage), bei dem Staatsminister und den Ministern des Auswärtigen und des Krieges zu 130.000 Fcs., bei den sechs anderen zu 100.000 Fcs., — in Summe 990.000 Fcs. Bei dem Staatsministerium, den Ministerien der Finanzen, des Krieges und der öffentlichen Arbeiten bestehen Generalsecretäre mit je 25.000 Fcs., bei jenem der Justiz ein solcher mit 20.000 Fcs., also in Summe 120.000 Fcs., bei dem erstgenannten, dann den Ministerien des Auswärtigen, des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Krieges, der Marine und der öffentlichen Arbeiten Directoren, zusammen 40, und ein Präsident mit 963.000 Fcs. Bezügen.

Von sonstigen Beamten besitzt:

das Staatsministerium	90 mit	408.300 Fcs.
„ Ministerium des Auswärtigen . . .	121 „	430.800 „
„ „ „ Innern	361 „	1,301.500 „
„ „ der Justiz	110 „	347.300 „
„ „ „ Finanzen	1.268 „	5,083.272 „
„ „ des Cultus und öffentlichen Unterrichts .	194 „	825.050 „
„ „ des Ackerbaues, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten . .	286 „	1,374.300 „
„ „ des Krieges	500 „	1,334.118 „
„ „ der Marine u. Colonien	268 „	696.900 „
	3.198 mit	11,801.540 Fcs.

Unter den Beamten des Finanzministeriums sind selbstverständlich auch jene der sechs Generaldirectionen (der directen Steuern, des Enrégistrements, der Forste, der Zölle und Verbrauchsabgaben, des Tabakgefälles, der Posten) und der Münzcommission, sammt den 12 General-Inspectoren, mitbegriffen, sowie die 20 General-Inspectoren des öffentlichen Unterrichtes, die 9 General-Inspectoren des Bergwesens und die 27 General-Inspectoren für Strassen-

und Eisenbahnbau den bezüglichen Ministerien eingereiht werden mussten.

Der Unterrichtsrath, welcher an die Stelle des früheren *conseil de l'université* getreten ist, der Oberrath für Ackerbau, Industrie und Handel, die Bauräthe und der Bergwesensrath fungiren unentgeltlich, so dass nur ihre geringen sächlichen Auslagen (für ersteren 5.000, für die anderen 34.100 Fcs.) bei den bezüglichen Ministerien erscheinen.

Die Bezüge der Diener betragen:

bei dem Staatsministerium	86.500 Fcs.
„ „ Ministerium des Auswärtigen	92.000 „
„ „ „ „ Innern	107.700 „
„ „ „ der Justiz	50.050 „
„ „ „ „ Finanzen	474.800 „
„ „ „ des Cultus und Unterrichts .	45.600 „
„ „ „ „ Ackerbaues etc.	104.850 „
„ „ „ „ Krieges	136.550 „
„ „ „ der Marine und Colonien . .	65.400 „
	1,163.450 Fcs.

Unter den sächlichen Auslagen müssen wieder diejenigen für Gebäude, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Mobiliare u. dgl. mit den Kanzleiauslagen zusammengefasst werden, weil das Budget bei mehreren Ministerien beide nicht von einander scheidet.

In diese Rubrik fallen:

bei dem Staatsministerium	133.000 Fcs.
„ „ Ministerium des Auswärtigen	213.000 „
„ „ „ „ Innern	273.200 „
„ „ „ der Justiz	100.000 „
„ „ „ „ Finanzen	363.000 „
„ „ „ des Cultus und Unterrichts .	100.400 „
„ „ „ „ Ackerbaues etc.	239.600 „
„ „ „ „ Krieges	283.500 „
„ „ „ der Marine und Colonien . .	267.300 „
	1,973.000 Fcs.

Bei dem Ministerium des Auswärtigen, zum Theile auch bei jenem der Justiz, sind unter obigen Summen auch die Kosten für Drucksorten, bei dem Kriegsministerium jene für Bücher und

Zeitungen, bei diesen und dem Marineministerium auch die sonstigen Auslagen mitbegriffen.

Sonst betragen die Kosten für Ankauf von Büchern und Zeitungen:

bei dem Staatsministerium	. . . .	6.000 Fcs.
„ „ Ministerium des Auswärtigen	. . . . . .	25.000 „
„ „ „ des Innern	. . . .	10.000 „
„ „ „ der Justiz	. . . .	3.900 „
„ „ „ der Finanzen	. . . .	10.000 „
„ „ „ des Unterrichts	. . . . . .	5.000 „
„ „ „ des Ackerbaues etc.	. . . .	41.000 „
		100.900 Fcs.

und die Kosten für Drucksorten:

bei dem Staatsministerium	. . . .	10.000 Fcs.
„ „ Ministerium des Innern	. . . .	48.300 „
„ „ „ der Justiz	. . . .	25.200 „
„ „ „ der Finanzen	. . . .	1,293.000 „
„ „ „ des Cultus und Unterrichts	.	36.600 „
„ „ „ des Ackerbaues etc.	. . . .	129.500 „
„ „ „ des Krieges	. . . .	268.000 „
„ „ „ der Marine und Colonien	. .	449.500 „
		2,260.100 Fcs.

Endlich betragen die sonstigen Auslagen (meist für unvorhergesehene Fälle):

bei dem Staatsministerium	. . . .	17.000 Fcs.
„ „ Ministerium des Innern	. . . .	38.000 „
„ „ „ der Justiz	. . . .	2.100 „
„ „ „ der Finanzen	. . . .	34.000 „
„ „ „ des Cultus und Unterrichts	. .	24.000 „
„ „ „ des Ackerbaues etc.	. . . . .	8.000 „
		123.100 Fcs.

Den genannten neun Ministerien lässt sich aber jedenfalls noch der im Budget des Finanzministeriums erscheinende Rechnungshof an die Seite stellen.

Er hat einen Präsidenten und Generalprocurator mit je 35.000 Fcs. und drei Vicepräsidenten mit je 25.000 Fcs. Gehalt, 150 andere Beamte und 35 Diener. Auf die gesammten Beamten entfallen 1,344.100 Fcs, auf die Diener 46.400 Fcs. an Bezügen.

Die Auslage für Gebäude. Einrichtung und Drucksorten beträgt 63.400 Fcs., wozu noch 6.200 Fcs. an verschiedenen Kosten kommen.

Die Auslagen für sämmtliche oberste Centralbehörden erreichen somit für 1862 den Betrag von . . . . 20,955.190 Fcs.
wovon auf Bezüge der Angestellten . . . . . . 16,428.490 „
„ Auslagen für Gebäude. Einrichtung, Kanzlei- und Regiebedürfnisse . . . 4,397.400 „
„ sonstige Ausgaben . . . . 129.300 „
entfallen.

Das französische Budget hat von obigen Posten unter den Auslagen:

des Staatsministeriums	835.800	Fcs.
„ Ministeriums des Auswärtigen	965.800	„
„ „ „ Innern	1,973.700	„
„ Justiz-Ministeriums	678.550	„
„ Finanz- „	9,156.172	„
„ Unterrichts- „	1,156.650	„
„ Ackerbau- etc. Ministeriums	2,092 250	„
„ Kriegs- „	2,317.168	„
„ Marine- „	1,779.100	„

D.

Die Auslagen für den auswärtigen Dienst betreffen Gesandtschaften und Consulate.

Gesandte und bevollmächtigte Minister Frankreich's residiren an 32 Orten (25 in Europa, 6 in Amerika, Schanghai in China); die 32 Gesandten beziehen 2,865.000 Fcs., worunter je 300.000 Fcs. auf die Botschafter in London und St. Petersburg, 200.000 Fcs. auf jenen in Wien, 150.000 Fcs. auf den Gesandten in Madrid, je 140.000 Fcs. auf diejenigen in Constantinopel und Rom, je 100.000 Fcs. auf die zu Berlin und Bern entfallen.

Von 62 Secretären sind die beiden in London und St. Petersburg mit je 18.000 Fcs. dotirt, während die Gesammtbezüge der 60 anderen nur 527.000 Fcs. betragen.

Der von Frankreich besoldete Auditor der Rota bezieht 20.000 Fcs., die 16 Dragomane, Gesandtschafts-Dolmetscher und Gesandtschafts-Dolmetschergehilfen 120.000 Fcs., worunter der erste zu Constantinopel 20.000 Fcs.

Generalconsuln Frankreich's haben ihren Sitz an 29 Orten (10 in Europa, 6 in Asien, 4 in Afrika, 9 in Amerika) und beziehen zusammen 894.000 Fcs., wovon der Generalconsul zu Batavia 60.000 Fcs., die beiden zu Canton und Jeddo je 50.000 Fcs., jener zu Lima 45.000 Fcs., die vier zu London, New-York, Havanna und St. Jago je 40.000 Fcs.

Consuln bezahlt Frankreich 91 (51 in Europa, 12 in Asien, 6 in Afrika, 20 in Amerika, 2 in Australien) mit einem Gesammtaufwande von 1,632.000 Fcs., wovon 55.000 Fcs. auf den Consul in Calcutta, 50.000 Fcs. auf jenen in San Francisco, je 30.000 Fcs. auf die Consuln in St. Petersburg, Manilla, Quebek, Buenos-Ayres und Sidney, je 25.000 Fcs. auf jene in Singapore, Bangkok, Port Louis, Tampico, Vera-Cruz, Valparaiso und Honolulu kommen.

Consular-Eléven bestehen 15 mit dem Gesammtgehalte von 30.000 Fcs., Consular-Dolmetscher und Consular-Dolmetschergehilfen 26 mit den gesammten Bezügen von 156.000 Fcs.

Die Summe dieser persönlichen Bezüge für den auswärtigen Dienst erreicht also (mit Einschluss eines zu Marseille aufgestellten Agenten und einem kleinen Betrage für disponible Agenten) 6,335.000 Fcs., wovon jedoch das Budget nur 6,224.800 Fcs. als Erforderniss für 1862 betrachtet, indem es den Rest für Intercalarien wieder in Abzug bringt.

Hierzu kommen aber noch:

Reisekosten	400.000 Fcs.
Einrichtungskosten	350.000 „
Diäten	70.000 „
Ersätze für erlittene Verluste	82.500 „
Summe . .	902.500 Fcs.

so dass die Auslagen für Gesandtschafts- und Consularbeamte 7,127.300 Fcs. erreichen.

Die sächlichen Auslagen der Gesandtschaften und Consulate betreffen:

α) die Erhaltung der Gebäude, Wappen u. s. w. mit 75.000 Fcs., wozu der eben stattgefundene Ankauf des Consulatsgebäudes in Tanger mit 66.250 Fcs. tritt;

β) die Anschaffung von Büchern, Zeitungen u. dgl. mit 70.000 Fcs.;

γ) die Bedürfnisse, welche die Consular-Rechtspflege mit sich bringt, mit 60.000 Fcs.;

δ) den Verkehr mit der Heimat durch Couriere, Staffetten, Briefe und Telegramme mit 678.600 Fcs.;

ε) die Geschenke, deren der Verkehr mit den fremden Mächten oder Behörden bedarf, mit 110.000 Fcs.:

ζ) verschiedene Auslagen mit 45.000 Fcs.

Auch diese Auslagen erreichen sonach die nicht unbeträchtliche Höhe von 1,104.850 Fcs.

Endlich weist das Budget 331.000 Fcs. zu Vorschüssen und 24.000 Fcs. zu Rückzahlungen an, welche sich aus der Verrechnung mit diplomatischen Agenten ergeben.

Die Consulatskanzler, welche als Secretäre, Gerichtskanzler, Notare und ausserhalb des Orients auch als Dolmetscher dienen, beziehen nur in Summe 15.000 Fcs. auf Rechnung des Ministeriums des Auswärtigen, wogegen 906.500 Fcs. an Honoraren der Kanzler, 200.000 Fcs. an persönlichen Bezügen ihres Personals, 12.000 Fcs. für ihren Specialagenten zu Paris, 8.000 Fcs. an Ruhegenüssen, in Summe also 1,126.500 Fcs. an persönlichen, 100.000 Fcs. an sächlichen und 52.000 Fcs. an sonstigen Auslagen, endlich 350.000 Fcs. zur Deckung des Deficits einzelner Consulatskanzleien — zusammen 1,628.500 Fcs. — dem Special-Budget der Consulatskanzleien entnommen werden.

Ausserordentliche Missionen und zufällige Auslagen des auswärtigen Dienstes sind für 1862 mit 439.000 Fcs., der geheime Dienst mit 550.000 Fcs. präliminirt.

Die Auslagen vorliegender Kategorie betragen sonach 11,219.650 Fcs., wovon:

auf Bezüge der Angestellten	8,618.800 Fcs.
„ Auslagen für Gebäude, Einrichtung, Kanzlei- und Regiebedürfnisse	371.250 „
„ Auslagen für den diplomatischen Verkehr . .	788.600 „
„ den geheimen Dienst	550.000 „
„ sonstige Ausgaben	891.000 „
entfallen und im französischen Budget unter den Auslagen des Ministeriums des Auswärtigen	9,591.150 „
im Special-Budget der Consulatskanzleien	1,628.500 „

erscheinen.

E.

Die Auslagen für die untergeordneten Organe der Civilverwaltung zweigen sich nach den Ministerien ab, welchen derlei Organe unterstehen. Da das Staatsministerium keine solchen Organe besitzt (weil die zum kaiserlichen Hause und Hofe gehörigen Beamten nicht zu den Organen der Verwaltung gezählt werden), das Ministerium des Auswärtigen, des Krieges und der Marine hier ausser Betracht bleiben. so zerfallen jene Organe in fünf Gruppen.

a) Organe der politischen und polizeilichen Verwaltung.

Die Präfecten, Unterpräfecten, Generalsecretäre und Präfecturräthe der Departements erhalten vom Staate eine Besoldung, welche bei den Präfecten von 20.000 Fcs. bis 40.000 Fcs. schwankt; der Gesammtbetrag dieser Bezüge erreicht für dieselben 2,376.000 Fcs., für die Unterpräfecten 1,540.000 Fcs., für die Generalsecretäre (und ihre Stellvertreter) 236.650 Fcs., für die Präfecturräthe (3 bis 5 in jedem Departement) 835.200 Fcs., wozu noch an Disponibilitätsgehalten 30.000 Fcs. kommen.

Die Kosten der Erhaltung, Miethe und Einrichtung der Amtsgebäude für Präfecturen und Unterpräfecturen liegen den Departements ob, so dass nur die Pauschalirung der anderen sächlichen Auslagen mit 4,409.500 Fcs. für erstere und mit 1,546.700 Fcs. für letztere erübrigt, woran sich 8.000 Fcs. für Abonnements des Moniteur und des Journals *de la librairie* reihen. Eine etwaige Ersparung an dieser Pauschalirung darf nicht mehr (wie früher) den Präfecten oder Unterpräfecten, sondern nur ihrem Bureaupersonale zu Gute kommen.

Nebst den bisher specificirten 10,982.050 Fcs. an Auslagen für die Departementalverwaltung stehen auf dem Budget des Ministeriums des Innern nur noch 80.000 Fcs. als eine Jahresrate des Staatsbeitrages von 400.000 Fcs. für die Mairien der neuen Departements; im Uebrigen wird die gesammte Communalverwaltung von den Gemeinden selbst bestritten.

Nur die Kosten der Polizeiverwaltung liegen theilweise dem Staate ob.

Jeder Canton erhält einen kaiserlichen Polizeicommissär. und zu den Bezügen derselben steuert der Staat 1,100.000 Fcs. bei. Eben so bestreitet derselbe zwei Fünftheile der Kosten der Municipal-Polizei von Paris (mit 102 Beamten und 3.510 *sergents de ville* und einem Gesammtaufwande von 9,617.500 Fcs.) in der Summe von 3,847.000 Fcs. Endlich zahlt er unter Vorbehalt eines theilweisen Rückersatzes für die Polizeiverwaltung der Agglomeration von Lyon 569.020 Fcs.

Auch die Auswanderungs-Polizei hat der Staat seit dem Gesetze vom 15. Januar 1855 in seine Hand genommen und besoldet zur Handhabung derselben 3 Commissäre mit 8 untergeordneten Beamten, 31.800 Fcs. persönlicher und 19.200 Fcs. sächlicher Auslagen.

Hierzu tritt eine Summe von 2,000.000 Fcs. für den geheimen Dienst, so dass die Organe der politischen und Polizeiverwaltung dem Staate einen Aufwand von 18,629.070 Fcs. verursachen, wovon entfallen:

auf Bezüge der Staatsangestellten	5,049.650 Fcs.
„ sächliche Auslagen	6,055.400 „
„ Ankauf von Journalen	8.000 „
„ Beiträge an Gemeinden	5,516.020 „
„ den geheimen Dienst	2,000.000 „

b) Organe der Rechtspflege.

Der Cassationshof zählt einen ersten Präsidenten und einen Generalprocurator (mit je 35.000 Fcs. Gehalt), drei Senatspräsidenten und einen Oberstaatsanwalt (mit je 22.666⅓ Fcs.). 45 Richter. 5 Staatsanwälte und 4 andere Beamte (zusammen mit 872.667 Fcs.), 5 Gerichtskanzler (mit 48.666 Fcs.) und 15 Diener (mit 21.900 Fcs.); die 28 Appellhöfe haben 28 erste Präsidenten (mit 478.000 Fcs.), 98 Senatspräsidenten (mit 772.000 Fcs.). 28 Oberstaatsanwälte (mit 214.333 Fcs.), 659 Räthe, 137 staatsanwaltschaftliche und 159 andere Beamte (mit 5,241.634 Fcs.); die 370 Tribunale erster Instanz für Civil- und Handelssachen (denen aber auch die 397 Untersuchungsrichter zugehören) 1.678 richterliche, 865 staatsanwaltschaftliche und 1.090 andere Beamte (mit 9,549.613 Fcs.). wozu noch zeitweilige Ergänzungs-

richter (mit 38.725 Fcs.) kommen; die Assisen 89 Präsidenten aus dem Personale der Appellhöfe (wovon jedoch nur die 61 ausserhalb des Sitzes der Appellhöfe Verwendeten 122.000 Fcs. als Entschädigung beziehen) und die Geschworenen, deren Entschädigungen mit 225.000 Fcs. veranschlagt sind; die Zuchtpolizeigerichte 116 Beamte (mit 79.600 Fcs.); die Friedensgerichte 5.872 Beamte (mit 7.669.820 Fcs.).

Die 10.795 bisher specificirten Beamten beziehen also — abgesehen von den Einkünften der Gerichtskanzler — 25,147.725 Fcs., wozu noch die bereits erwähnten 225.000 Fcs. für die Geschwornen, 508.000 Fcs. Bezüge von Beamten aus Anlass des Strafverfahrens und 60.000 Fcs. an Unterstützungen und Aushilfen kommen, so dass mit Zurechnung der 15 Diener des Cassationshofes die persönlichen Bezüge der Angestellten der Rechtspflege 25,962.625 Fcs. erreichen.

Die (vom Ministerium des Innern bestrittenen) sächlichen Auslagen des Cassationshofes und der Appellhöfe betragen 600.000 Fcs., wozu die Erwerbung und Herrichtung des Gebäudes für den Appellhof in Bourges mit 250.000 Fcs. kömmt; für die Gerichte erster Instanz haben die Departements zu sorgen (mit 1,560.000 Fcs.).

Die Kanzleiauslagen werden vom Staate vergütet: für die Appellhöfe in Paris und Rennes mit 31.200 Fcs., für das Civil- und Handelsgericht erster Instanz in Paris mit 35.000 Fcs., für die Assisen ausserhalb der Appellhofsitze mit 37.800 Fcs., für die Friedensgerichte in Paris mit 30.000 Fcs.

Die Straf-Rechtspflege erfordert überdiess:

Entschädigungen für Kunstverständige und Zeugen	1,939.675 Fcs.
Zahlungen für Diener, Gensdarmen und Gerichtsvollzieher	1.780.000 „
Transport der Untersuchungsgefangenen und Acten	231.000 „
Druckkosten	50.000 „
verschiedene sonstige Auslagen	41.000 „
	4,041.675 Fcs.

Somit erfordert die Rechtspflege, da noch 14.000 Fcs. kleinerer Auslagen des Cassationshofes in Betracht kommen, auf Rechnung des Staates:

an Bezügen für Angestellte und Entschädigungen für sonstige persönliche Leistungen	29,682.300 Fcs.
für Gebäude, Einrichtung, Kanzleikosten u. dgl.	984.000 „
an Druckkosten	50.000 „
„ sonstigen Ausgaben	286.000 „
	31,002.300 Fcs.

wovon 30,152.300 Fcs. das Justizministerium,
850.000 „ das Ministerium des Innern treffen.

Das letztere wird auch noch von einer Summe von 15,850.000 Fcs. für die Strafanstalten und (Zwangs-) Arbeitshäuser belastet, welche sich

mit 650.000 Fcs. auf die Baulichkeiten,
„ 12,950.000 „ „ „ Regie der Anstalten für Erwachsene,
„ 1,750.000 „ „ „ „ solcher für die Jugend,
„ 500.000 „ „ den Transport der Sträflinge

vertheilt. Die weiteren 3,000.000 Fcs., welche die Zahlungen an die Uebernehmer der Gefangenenarbeit oder für Rechnung der Gefangenen selbst und an die entlassenen Häftlinge darstellen, sind Abzugsposten von dem Ertrage ihrer Arbeit und wurden desshalb bereits in der bezüglichen Rubrik der Staatseinnahmen von ihrem Werthe in Abzug gebracht.

Die Strafanstalten in l'Harrach, Lambessa und Cayenne erscheinen unter den Auslagen für Algerien und die Colonien.

c) Organe der Finanzverwaltung.

Die Thätigkeit derselben bezieht sich theils auf die Einhebung der verschiedenen Steuern, Abgaben und Gefälle, theils auf die Verwaltung des nutzbringenden Staatseigenthums, theils auf den Cassendienst.

α) Organe zur Verwaltung der vier directen Steuern.

Die 89 Steuerdirectionen, denen aber ausser der Verwaltung der directen Steuern auch jene der Taxe der todten Hand, der Bergwerksabgabe und der Recimentirungstaxe obliegt, zählen nur 1.114 vom Staate besoldete Beamte, deren Bezüge (sammt Remunerationen, Reisekosten und Unterstützungsbeiträgen) 3,393.140 Fcs. umfassen, während 481.480 Fcs. die sämmtlichen Kanzleiauslagen, 1,395.515 Fcs. die Ausgaben für Anlegung der Steuerrollen, 636.000 Fcs. die Kosten der Vollendung und Evidenzhaltung des

Katasters, 4.000 Fcs. Gerichtskosten betreffen, welche von dem Aerar zu tragen sind [1]).

Die Steuereinnehmer beziehen keine fixe Besoldung, sondern sind lediglich auf Einhebungspercente angewiesen, welche ihnen theils aus den oben erwähnten Steuern und Abgaben, theils aus den gleichfalls von ihnen verwalteten Einnahmen der kleineren Gemeinden und Corporationen zufliessen. Auf die Steuern und Abgaben, welche von den Steuerdirectionen verwaltet werden, entfallen 11,258.900 Fcs. solcher Percente. Ueberdiess müssen 135.000 Fcs. hier erwähnt werden, welche als Unterstützungsbeiträge den Einnehmern, ihren Witwen und Waisen zufallen.

Die Steuerdirectionen und Steuereinnehmer erfordern also einen Aufwand von 17,304.035 Fcs., wovon

14,787.040	Fcs.	in die Rubrik der persönlichen Bezüge,
2,512.995	„	in jene der sächlichen Auslagen nach den bereits angegebenen Rubriken,
4.000	„	zu den sonstigen Kosten

gehören.

β) Organe zur Verwaltung der indirecten Abgaben und Gefälle.

Unter den Angestellten dieser Organe ressortiren:

1. von der Direction des Enrégistrements und des Stämpels [2])	765	Beamte
2. von der Direction der Zölle und Verbrauchsabgaben [3])	10.207	„
3. von der Tabaksdirection	661	„
4. „ „ Postverwaltung	5.196	„
5. „ „ (militärischen) Direction der Pulverfabriken	50	„
	16.879	Beamte

[1]) Diese Ziffern können nicht ganz mit jenen auf Seite 146 übereinstimmen, weil dort die Erhebungskosten der directen Steuern und der verwandten Abgaben, nicht aber auch jene des Gebührenäquivalents und der Decimentirungstaxe in Betracht kommen. Ein Gleiches gilt von manchen folgenden Angaben, nur die Endresultate der Erhebungskosten sind die gleichen.

[2]) Obwohl die Direction ihre Wirksamkeit auch auf die Domainen ausdehnt, erscheint sie doch hier nach ihrem ganzen Umfange, zumal bei der Betrachtung der Einnahmen bereits die nöthige Ausscheidung der Geldziffern stattfand.

[3]) Diese Direction leitet zugleich den Pulververschleiss.

Hierzu kommen aber noch 519 disponible Beamte aus dem Ressort der Zolldirection, 3.590 Gefällseinnehmer, 390 Postmeister, 20.703 Briefträger und ähnliche Bedienstete der Post, 48 der Pulverfabrication zugetheilte Officiere und Soldaten der Artillerie, und die Finanzwache (für Zoll, Salz- und Zuckersteuer) mit 27.226 Mann, endlich 718 Diener der genannten Directionen und der ihnen untergeordneten Aemter (ohne diejenigen des Tabakgefälles), deren Ziffer nicht auszumitteln ist.

Die persönlichen Bezüge jener activen Beamten betragen:

ad 1.	3,295.350 Fcs.
„ 2.	20,095.300 „
„ 3.	1,728.800 „
„ 4.	8,118.175 „
„ 5.	176.643 „
	33,414.268 Fcs.,

wozu noch an Remunerationen, Antheilen von Strafgeldern u. dgl.

bei dem Enrégistrement und Stämpel	14.400 Fcs.
„ den Zöllen und Verbrauchsabgaben	188.800 „
„ der Post	1,518.650 „
„ dem Pulvergefälle	12.000 „
	1,733.850 Fcs.

und an Reisekosten

bei dem Enrégistrement und Stämpel	162.600 Fcs.
„ den Zöllen und Verbrauchsabgaben	1,869.300 „
„ der Post	155.300 „
	2,187.200 Fcs.

kommen, während die Disponibilitätsbezüge bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben 261.325 Fcs. erreichen.

Auf sämmtliche Diener entfallen 1,099.260 Fcs., auf die Dépôtwächter 162.000 Fcs.

Die Gefällseinnehmer beziehen grösstentheils nur Provisionen, welche

bei dem Enrégistrement und Stämpel	8,462.250 Fcs.
„ den Zöllen und Verbrauchsabgaben	1,726.100 „
und für den Pulververschleiss noch	6.000 „
	10,194.350 Fcs.

betragen; nebstdem aber geniessen die 680 Zoll- und Verzehrungs-

steuer-Einnehmer-Gehalte im Gesammtbetrage von 2,276.000 Fcs. und Remunerationen mit 94.700 Fcs.

Den Postmeistern stehen nur nach der Zahl der Pferde, welche sie zu erhalten verpflichtet sind, Entschädigungen im Gesammtbetrage von 125.000 Fcs. zu, so wie für Postillone und Couriere 192.500 Fcs. bestimmt sind. Die Briefträger erhalten eine fixe Löhnung, deren Summe zu 11,021.490 Fcs. veranschlagt ist, wozu noch 182.000 Fcs. an Remunerationen und 392.420 Fcs. an sonstigen Bezügen kommen.

Ferner entfallen auf die Finanzwache 23,786.400 Fcs. an festen Bezügen und 948.220 Fcs. an Remunerationen und Entschädigungen, wogegen die der Pulverfabrication zugetheilten Officiere und Mannschaften der Artillerie nur ihren gewöhnlichen Sold beziehen.

Endlich müssen hier die Unterstützungen erwähnt werden, deren Gesammtbetrag 139.000 Fcs. erreicht. Zu den persönlichen Auslagen gehören aber auch noch:

39.500 Fcs.	für die bei der Zollvisitation beschäftigten Frauen,
32.000 „	„ die Aufsicht von Polizeibeamten über die Punzirung,
349.000 „	„ Kunstverständige und Aufseher bei dem Tabakbaue und der Blättereinlösung.
420.500 Fcs.	

Die sächlichen Auslagen der hier in Frage stehenden Organe der Finanzverwaltung gliedern sich von selbst in zwei Classen: diejenigen, welche auf die Bureaugeschäfte und die gewöhnliche Gefällsregie Bezug nehmen, und diejenigen, welche mit der Erzeugung der Gefällsgegenstände und dem Betriebe des Postregals im Zusammenhange stehen.

Unter den ersteren ragen diejenigen für die Amtslocalitäten und Amtswohnungen (und Finanzwachkasernen) hervor und betragen (mit Einrechnung der geringen Auslagen für die wenigen zu Domainen gehörigen Gebäude) 4,818.060 Fcs. Hieran schliessen sich die Auslagen für Einrichtung mit 1,601.530 Fcs., die Kanzleiausgaben, von denen aber ein nicht unbeträchtlicher Theil unter den Gebäudeauslagen begriffen ist, mit 680.773 Fcs., endlich an Gerichtskosten mit 536.700 Fcs. und sonstige mit 446.745 Fcs.

Die Auslagen der zweiten Art lassen sich am leichtesten nach den einzelnen Gefällszweigen überblicken.

Bei dem Stämpelgefälle kömmt der Ankauf des zur Stämpelung bestimmten Papieres mit 710.000 Fcs., die Stämpelung selbst mit 39.000 Fcs. und die Versendung des gestämpelten Papieres mit 66.000 Fcs. in Betracht.

Die Spielkarten verursachen dem Staate eine Auslage von 160.000 Fcs.

Für das Tabakmonopol bestehen die eigentlichen Productionskosten aus

42,712.000 Fcs.	für den Ankauf von Blättern oder Tabakfabricaten,
2,650.000 „	„ „ Transport derselben,
8,650.000 „	an Löhnungen der Fabriksarbeiter,
2,324.000 „	für Hilfsstoffe der Fabrication und Versendung der Ganzfabricate.
56,336.000 Fcs.	

Da aber die Fabrication und Magazinirung Staatsgebäude oder gemiethete Localitäten in Anspruch nimmt, so ist noch für dieselben ein Betrag von 1,086.300 Fcs., für Einrichtung (mit Inbegriff der Apparate) ein solcher von 750.000 Fcs., für die Löhne der in Magazinen verwendeten Arbeiter endlich 490.000 Fcs. in Rechnung zu bringen.

Das Schiesspulver erfordert:

für den Ankauf des Salpeters	3,410.000 Fcs.
„ „ „ „ Schwefels	194.999 „
„ „ „ der Kohle	297.885 „
„ „ „ „ Hilfsstoffe	686.136 „
„ „ „ sonstiger Materialien	760.155 „
an Arbeitslöhnen	538.374 „
für Versendung des Fabricats	271.500 „
„ Ankauf fremden Pulvers	1.000 „
	6,160.049 Fcs.

Aus dem kurz zuvor erwähnten Grunde gehören aber in diese Rubrik noch 427.787 Fcs. für Gebäude, Beheizung, Beleuchtung, und 174.415 Fcs. für Einrichtung derselben (einschliesslich der Werkzeuge und Apparate). Auch die Pulvermagazine und Verschleisslocalitäten mit 61.500 Fcs. können hier nicht unberücksichtigt bleiben.

Endlich ist der Betrieb der Postanstalt mit einer grossen Masse von derlei sächlichen Auslagen behaftet.

Hierher gehören:

385.829	Fcs.	für Postwagen,
405.000	„ „	die Einrichtung der ambulanten Post auf Eisenbahnen,
6,926.000	„ „	die Beförderung ohne Eisenbahnen,
1,630.000	„ „ „ „	mit „
40.000	„ „ „ „	über das Meer (abgesehen von
9,386.829	Fcs.	den Subventionen an Dampfschiff.-Gesellsch.).

In der engsten Verwandtschaft mit den eben bezeichneten Auslagen stehen endlich 935.196 Fcs., welche für den Druck der Briefmarken und anderer typographischer Bedürfnisse der Postanstalt sich ergeben.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die Detailverwaltung der indirecten Abgaben und Gefälle (einschliesslich der kleinen, durch Verbindung der Domainen und Fiscalitäten mit dem Enrégistrement unter derselben Leitung erwachsenden Kosten) einen Gesammtaufwand von 173,497.367 Fcs. verursacht, wovon

89,120.483	Fcs.	auf persönliche Bezüge im weitesten Sinne,
9,600.365	„ „	Auslagen für Gebäude, Utensilien u. dgl. Kanzlei- und allgemeine Regiekosten,
73,793.074	„ „	eigentliche Betriebskosten *(frais d'exploitation)* im strengsten Sinne,
983.445	„ „	sonstige Auslagen entfallen, und

mit der Summe von 171,752.867 Fcs. im Budget des Finanzministeriums,
mit jener von . . 1,227.049 „ in dem d. Kriegsministeriums
endlich mit . . . 517.451 „ „ „ „ Marine „
erscheinen. Wenn man noch 1.500 Fcs. kleinere Auslagen hinzurechnet, welche das Special-Budget der Consulatskanzleien treffen, so ist hiemit die Summe der Verwaltungsauslagen dieser Kategorie erschöpft.

γ) Organe für die Verwaltung des nutzbringenden Staatseigenthums.

Da die Domainen, welche nicht zur Krondotation gehören, nur von geringem Umfange sind, so bildet die Verwaltung der Forsten (sammt den damit zusammenhängenden Jagd- und Fischerei-

rechten) die erste hier in Betracht kommende Rubrik. Sie besteht aus den 34 Conservatoren der Forstbezirke, 168 Inspectoren und 225 Unterinspectoren, welche 4.162 vom Staate besoldete Forstwarte (nebst etwa 6.000 von den Gemeinden besoldeten) zur Verfügung haben. Die gesammten Staatsauslagen für sie umfassen 4,786.370 Fcs. an regelmässigen Bezügen, 181.500 Fcs. an Remunerationen und Entschädigungen. Die Fischereiwächter beziehen vom Staate nur 24.900 Fcs. an Wohnungs- und Beheizungsbeitrag. Hierzu kommen dann noch 14.000 Fcs. für Utensilien, 22.000 Fcs. an Kanzleiauslagen, 208.000 Fcs. an Gerichtskosten, 350.000 Fcs. an sonstigen Ausgaben. Dass die Gewinnung und Versteigerung des Holzes 860.000 Fcs., die Unterhaltung der Forsten 1,500.000 Fcs., an weiteren Kosten verursache und 2,000.000 Fcs. die Verwendung der eigens zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 28. Juli 1860 bewilligten Holzfällungen für Wiederaufforstung und Anlegung von Waldwegen (je mit 1,000.000 Fcs.) darstellen, wurde bereits bei der Darstellung der Staatseinnahmen erwähnt.

An eben dieser Stelle wurde auch bereits das Special-Budget der Staatsdruckerei und der Münz- und Medaillenprägung, so wie der Aufwand für die Münzämter und den Staatstelegraphen angedeutet. Zur näheren Erläuterung wird hier nur noch Folgendes bemerkt.

Die Staatsdruckerei hat nebst dem Director 58 Beamte; ersterer bezieht 15.000 Fcs., letztere zusammen 175.650 Fcs., nebst einer Entschädigung des Rechnungsführers von 3.000 Fcs. zur Deckung von Casseverlusten. Hierzu kommen 4 Diener mit 5.300 Fcs. an Gehalten. Die Kosten für die Baulichkeiten (Erhaltung, Herstellung und Erweiterung) betragen 90.700 Fcs., jene für die Einrichtung 8.440 Fcs., für die Kanzlei- und allgemeinen Regiebedürfnisse 36.800 Fcs. Weitere 38.000 Fcs. des Aufwandes für die Gebäude treffen unmittelbar den Betrieb, so wie auch 96.510 Fcs. sich auf die Utensilien des letzteren beziehen. Hierzu kommen

1,900.000	Fcs.	für Papier,
59.800	„	„ Schwärze u. dgl.,
1,238.000	„	„ Löhnungen der Arbeiter,
138.000	„	„ Buchbinderleistungen,
7.400	„	an Versendungskosten.
3,343.200	Fcs.	

Endlich sind 8.000 Fcs. für sonstige Auslagen und 133.000 Fcs. als unersetzt bleibende Druckkosten präliminirt.

Die Münzämter zählen (da die Prägung der Münzen nicht in Regie geschieht) nur 20 Beamte mit 65.900 Fcs. und 4 Diener mit 5.800 Fcs. an persönlichen Bezügen, wozu noch 2.000 Fcs. an Reisekosten des Inspectors und 30.000 Fcs. an Remunerationen für die Münzprobirer treten. Die Gebäudeauslagen umfassen 20.000 Fcs., die Einrichtungskosten 6.500 Fcs., die Kanzleibedürfnisse 1.400 Fcs., die Druckkosten 1.800 Fcs. Zu den Betriebsauslagen gehören 10.500 Fcs. für die Gebäude, 29.000 Fcs. für Werkzeuge u. dgl., 5,800 Fcs. für kleinere Posten, endlich

1,350.000 Fcs. für die Kosten der Kupferprägung,
1,230.645 „ „ „ „ „ Münzprägung aus edlen Metallen,
531.000 „ „ „ „ „ Medaillenprägung,
3,111.645 Fcs.

Der Staatstelegraph, welcher unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern steht, zählt, mit Inbegriff der 12 General-Inspectoren, 1.802 Beamte mit 3,216.000 Fcs., 1.614 mindere Angestellte mit 1,539.900 Fcs., 25 Leiter und Arbeiter in den Werkstätten mit 37.500 Fcs. an Gehalten, wozu noch 567.000 Fcs. sonstiger persönlicher Bezüge kommen. Die allgemeinen Gebäude- und Kanzleiauslagen erreichen 307.000 Fcs., die speciellen Betriebskosten 366.000 Fcs. Die Telegraphenlinien selbst erheischen:

für Erhaltung	306.772 Fcs.
„ Herstellung	520.200 „
„ Erweiterung	1,300.000 „
	2,126.972 Fcs.

Schliesslich ist die Ergänzung der Magazinsvorräthe an Betriebsgegenständen auf 426.219 Fcs. präliminirt.

Um die Auslagen für die Organe zur Verwaltung des Staatseigenthums nach den Hauptrubriken zu sondern, enthalten sie

10,655.820 Fcs. an persönlichen Bezügen,
682.650 „ „ sächlichen Auslagen,
13,734.036 „ „ eigentlichen Betriebskosten,
704.800 „ „ sonstigen Ausgaben,
25,777.306 Fcs.,

wovon 8,586.591 Fcs. das Ministerium des Innern,
11,475.470 „ „ Finanzministerium,

3,953.600 Fcs. das Special-Budget der Staatsdruckerei,
1,761.645 „ jenes der Münz- und Medaillenprägung
belasten.

δ) Organe für den Cassendienst.

Der Cassendienst wird in Frankreich durch die General- und Special-Einnehmer und durch die Zahlmeister versehen.

Die 88 Generaleinnehmer, welche die Haftung für die Mehrzahl der Staatseinnahmen und der Cassen-Operationen der Departements in sich vereinigen, und der Centraleinnehmer des Seine-Departements beziehen an Gehalt 534.000 Fcs., die 282 Specialeinnehmer 676.800 Fcs., wozu noch 27.000 Fcs. an Kanzleiauslagen für den Centraleinnehmer des Seine-Departements kommen. Die Provisionen, die hauptsächlich den Generaleinnehmern zufallen, betragen überdiess 4,484.200 Fcs., so dass die Bezüge sämmtlicher General- und Special-Einnehmer sich auf 5,722.000 Fcs. erhöhen.

Das Cassenrevirement, welches fast ganz durch Wechsel und Anweisungen dieser Personen besorgt wird, kostet dem Staate 3,230.000 Fcs.

Die 88 Zahlmeister, deren Hauptaufgabe in der Liquidatur der Ausgaben besteht, sind mit 658.000 Fcs. persönlicher Bezüge und 549.500 Fcs. Kanzleiauslagen dotirt.

Die gesammten Auslagen für das Detail der Finanzverwaltung betragen sonach 226,739.708 Fcs., wovon im französischen Budget

8,586.591 Fcs. das Ministerium des Innern,
210,691.872 „ „ Finanzministerium,
1,227.049 „ „ Kriegsministerium,
517.451 „ „ Marineministerium,
5,716.745 „ die erwähnten Special-Budgets
treffen.

d) Organe zur Leitung des öffentlichen Unterrichts.

Die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts hängt auf's Innigste mit der Institution der Akademien zusammen.

Die siebenzehn Akademien stellen Centralkörper von Instituten des höheren Unterrichts dar, welche in dem bezüglichen Lehrbezirke den mittleren Unterricht leiten und den elementaren überwachen. Die ganze administrative Gewalt concentrirt sich in den 15 Rectoren und 2 Vice-Rectoren, den Präsidenten der *conseils académiques*, welchen 97 Inspectoren (1 für jedes Departement und 8 für Paris) beigegeben sind. Corsica besitzt zwar keine Akademie, wohl aber einen Inspector mit dem Range eines Vice-Rectors. Die Akademien haben überdiess 17 Secretäre und 36 Unterbeamte; auch die Inspectoren haben derlei Untergebene, deren Ziffer nicht ersichtlich ist. Die Rectoren beziehen 228.000 Fcs., die Inspectoren 566.800 Fcs., die Secretäre und Unterbeamten der Akademien 100.200 Fcs.; den Rectoren sind 30.800 Fcs. für die Kanzleiauslagen angewiesen, wogegen für Secretär und Unterbeamten der Inspectoren sammt Kanzleikosten 130.000 Fcs. präliminirt wurden. 500 Fcs. entfallen auf einige Nebenauslagen.

Unter den Inspectoren der Akademien stehen aber noch 290 Volksschul-Inspectoren (6 im Departement der Seine, 284 in den übrigen) mit dem Gesammtbezuge von 869.900 Fcs.

Die Organe zur Leitung des öffentlichen Unterrichts beziehen sonach

an persönlichem Einkommen	1,894.900 Fcs.
für Kanzleiauslagen	30.800 „
„ sonstige Ausgaben	500 „
in Summe . .	1,926.200 Fcs.,

welche sämmtlich unter den Auslagen des Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht erscheinen.

Die Einflussnahme der Präfecten, Unterpräfecten u. s. w. auf die Leitung des öffentlichen Unterrichts zieht keine besonders bezifferten Auslagen nach sich.

e) Organe für Leitung der materiellen Production, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach der zusammengesetzten Natur der Geschäfte des Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten sind auch die Organe desselben von sehr verschiedener Art.

Im Interesse der Landwirthschaft fungiren sieben Inspectoren, deren Gesammtbezüge 69.000 Fcs. betragen.

Die Leitung des Berg- und Hüttenwesens besorgt das *corps des mines*, welchem unter den bereits bei der Centralverwaltung des genannten Ministeriums angeführten Generalinspectoren 101 Ingenieure und Eléven zugehören und im Ganzen 557.700 Fcs. an Gehalt, Reisekosten und Kanzleiauslagen beziehen. Denselben untergeordnet sind 82 Berg- und Hüttenaufseher, für welche 174.000 Fcs. an verschiedenen Bezügen präliminirt erscheinen.

Zu den Organen, welche für das Interesse des Handels wirken, gehören:

α) 440 Cimentirungsbeamte, deren persönliche Bezüge (mit Inbegriff der sachlichen Auslagen) 871.250 Fcs. erreichen;

β) die zur Ueberwachung der Actiengesellschaften und Vereine bestimmten Personen mit dem Gesammtaufwande von 1,529.900 Fcs., worunter 1,280.000 Fcs. auf die im Betriebe befindlichen, 170.000 Fcs. auf die im Baue stehenden Eisenbahnen entfallen;

γ) die 264 Hafenbeamten mit dem Aufwande von 258.500 Fcs. und die Sanitätsbeamten an der Seeküste mit jenem von 285.000 Fcs.

Als Verwaltungsorgane für die öffentlichen Arbeiten erscheint das *corps des ponts et chaussées*, welches (unter der Leitung der schon erwähnten Generalinspectoren) 537 Ingenieure umfasst, deren Activitätsbezüge und Reisekosten 3,305.800 Fcs. erreichen, während 30.000 Fcs. auf Disponibilitätsbezüge entfallen. Die ihnen untergeordneten 2.250 Conducteure verursachen einen Gesammtaufwand von 4,150.000 Fcs.

Die Gesammtheit der hier erwähnten Organe belastet im französischen Budget das ihnen vorgesetzte Ministerium mit der Summe von 11,231.150 Fcs., ohne dass es möglich ist, dieselbe genau in die einzelnen Rubriken zu vertheilen, wie diess bei den anderen Verwaltungsorganen nach persönlichen Bezügen, Gebäude-, Kanzlei-, und sonstigen Auslagen geschah.

Dem Staatsministerium hingegen untersteht der allgemeine Rath für Civilbauten und das ihm untergebene Personale, mit einem Aufwande von 124.000 Fcs.

F.

Die Auslagen für Förderung der materiellen und geistigen Cultur scheiden sich nach den verschiedenen Zweigen derselben in sieben Abtheilungen.

a) Auslagen für Förderung der Bodencultur und Thierzucht.

Die drei kaiserlichen Ackerbauschulen zu Grignon, Grand-Jouan und La Saulsaie (für 150 Zöglinge) sind mit 530.600 Fcs. dotirt; die 19 Versuchshöfe aber (mit 1.500 Zöglingen) erhalten nur eine Subvention von 680.000 Fcs., so wie die zur Erziehung armer oder verwahrloster Kinder, welche einst Hilfsarbeiter in der Landwirthschaft werden sollen, bestimmten *colonies agricoles* eine solche von 30.000 Fcs. beziehen.

Die Forstschule zu Nancy hat einen Director und 5 Lehrer, zusammen mit 34.900 Fcs., wozu noch 5.100 Fcs. für Diener und 12.000 Fcs. an sächlichen Auslagen treten.

Eine besondere Sorgfalt wendet die Regierung der Förderung der Pferdezucht zu und macht hierfür einen Aufwand von 3,782.500 Fcs.

Die 26 Gestüte erfordern für Besoldung und Reisekosten der 8 Inspectoren, 26 Directoren und 62 anderen Beamten 381.200 Fcs., für das Wartepersonale (444 Individuen) 547.900 Fcs., für Gebäudeerhaltung oder Miethe, Beleuchtung etc. 87.500 Fcs., für Utensilien 40.000 Fcs., für Kanzleikosten 5.400 Fcs., für Druckkosten 6.000 Fcs., für sonstige kleinere Verwaltungsausgaben 30.000 Fcs. Die Erhaltung der 1.250 Hengste (und 26 Dienstpferde) kömmt auf 781.500 Fcs., der Ankauf neuer Thiere auf 560.000 Fcs. Die speciellen Kosten der Beschälanstalten, welche mit den Gestüten in Verbindung stehen, betragen 83.000 Fcs.

Für Pferderennen sind 360.000 Fcs., für Prämien 640.000 Fcs. veranschlagt, wozu noch 80.000 Fcs. an Beiträgen zu Preisausschreibungen der Departements und 20.000 Fcs. allgemeiner Auslagen kommen. Die Pferdeabrichtung wird noch insbesondere durch 120.000 Fcs. an Subventionen für Equitationsanstalten und 40.000 Fcs. an Prämien gefördert.

Die Schäfereien zu Gévrolles und le Haut-Tingry und die Meiereien zu Pin und St. Agneau erheischen 199.100 Fcs.

Hieran reihen sich die Veterinärschulen zu Alfort, Lyon und Toulouse, welche für Leiter und Lehrer (einschliesslich der Inspection) 192.700 Fcs., für Diener und Wächter 49.490 Fcs., für 561 Zöglinge (von denen die militärischen und 120 andere unentgeltlich aufgenommen sind) 161.210 Fcs., für die Gebäude etc. 85.000 Fcs., für Kanzleiauslagen 3.840 Fcs., für Unterrichtserfordernisse — einschliesslich der Klinik — 132.500 Fcs., für sonstige Ausgaben 9.460 Fcs., also in Summe 634.200 Fcs. in Anspruch nehmen.

Weiters ist hier der Subvention für 660 Landwirthschaftsgesellschaften mit 350.000 Fcs. und für neun Lehrkanzeln der Landwirthschaft mit 18.300 Fcs. zu erwähnen, woran sich 1.150 Fcs. an Preisen für alle Zweige der Bodencultur und Thierzucht, Maschinenfabrication u. dgl. reihen.

Der Bodencultur zunächst kommen aber auch noch die Unterstützungen bei Elementarunfällen und anderen unglücklichen Ereignissen mit 2,131.000 Fcs. und die 750.000 Fcs. zu Gute, welche theils für Studien über Bewässerung und Entwässerung, theils zur Unterstützung von Arbeiten dieser Art verwendet werden sollen. Endlich gehören hierher die Arbeiten zur Bodenverbesserung in der Sologne, Domhes und Brenn, so wie in Corsica, mit einem Aufwande von 950.000 Fcs.

Für die Aufmunterung der Fischerei und die Verbesserung ihrer Methoden sind Prämien im Betrage von 100.000 Fcs. bestimmt, 10.000 Fcs. dienen zur Unterstützung der Fischzucht, und weitere 150.000 Fcs. zur Emporbringung der Austernzucht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Förderung der Bodencultur und Thierzucht durch den Staat einen Betrag von 11,517.700 Fcs. begehrt, von denen im französischen Budget

3,782.500	Fcs.	das	Staatsministerium,
62.000	„	„	Finanzministerium,
14.900	„	„	Kriegsministerium,
250.000	„	„	Marineministerium,
7.408.300	„	„	Ackerbauministerium treffen.

Jenen Beträgen wachsen aber noch 4,245.600 Fcs. zu, welche die Departements zu den gleichen Zwecken beitragen.

b) Auslagen zur Förderung der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt.

In dieser Rubrik ist zuerst der Bergschulen zu gedenken, welche in drei verschiedenen Abstufungen zu Paris, St. Etienne und Alais bestehen und in der gleichen Aufeinanderfolge 83.200 Fcs., 16.700 Fcs. und 5.600 Fcs. erheischen, wozu noch 50.000 Fcs. für sächliche Auslagen kommen.

Zu Châlons, Angers und Aix bestehen kaiserliche Gewerbeschulen, deren Präliminare 1,020.000 Fcs. beträgt, wovon 239.000 Fcs. das gesammte Lehr- und Dienstpersonale, 404.800 Fcs. die 860 (ganz verpflegten) Zöglinge, 119.200 Fcs. die Gebäudeerhaltung, Beheizung, Beleuchtung u. dgl., 60.000 Fcs. die sonstigen allgemeinen Regieauslagen sammt der Bibliothek, 197.000 Fcs. endlich die unmittelbaren Ausgaben für Unterrichts- und Arbeitserfordernisse betreffen. Für Unterstützungen austretender Gewerbeschüler sind überdiess 24.000 Fcs. in Anschlag gebracht. Solche Zöglinge, welche die Central-Gewerbeschule in Paris besuchen wollen, werden mit 30.000 Fcs. subventionirt [1]).

Ein namhaft höheres Ziel verfolgt das Conservatorium der Künste und Gewerbe *(conservatoire des arts et métiers)* mit einem Director und 17 Lehrern, welches den Zweck einer Lehranstalt mit jenem eines technologischen Museums verbindet und 188.000 Fcs. für persönliche, 97.500 Fcs. für sächliche Auslagen in Anspruch nimmt.

Von speciellen Gewerbeschulen unterstützt die Regierung nur die savoyische Uhrmacherschule zu Cluses mit 8.300 Fcs.

Ein weiteres Förderungsmittel der Gewerbe- und Verkehrsthätigkeit ist die Anschaffung von Büchern und Waarenproben zur Vertheilung an die Handels- und Gewerbekammern, wofür 31.000 Fcs. angesetzt sind. Specielle Unterstützungen

---

[1]) Die Central-Gewerbeschule erhält vom Staate keinen Beitrag, sondern bezieht an Interessen ihrer Capitalien 4.500 Fcs., vom Schulgelde und von Taxen 320.500 Fcs., für Stiftplätze 11.500 Fcs., von verschiedenen kleineren Posten 36.500 Fcs., so dass sie über 373.000 Fcs. verfügt, wozu im gewissen Sinne noch obige 30.000 Fcs. gerechnet werden können.

an einzelne Etablissements findet man mit 25.000 Fcs. veranschlagt.

In sehr ausgiebigem Masse werden der Seeschifffahrt Beihilfen zu Theil.

Die Segelschifffahrt geniesst eine Subvention von 4,000.000 Fcs., welche den (regelmässig von fast 500 Schiffen mit 14.000 Mann betriebene) Stockfischfang und den äusserst sparsam unternommenen Walfischfang unterstützen soll. Die Dampfschifffahrt erfreut sich einer Staatssubvention von 10,219.519 Fcs., welche mit 4,963.400 Fcs. die transatlantische Linie, mit 4,776.119 Fcs. die Mittelmeerschifffahrt, mit 290.000 Fcs. den Dienst zwischen Frankreich und Corsica, mit 190.000 Fcs. jenen zwischen Calais und Dover trifft.

Die Förderung des Strassen- und Eisenbahnbaues endlich ist nicht nur Zweck der *école des ponts et chaussées* (mit einem Aufwande von 71.800 Fcs.), sondern insbesondere auch der Subventionen für Eisenbahnbau. Diese werden geleistet:

a) durch die Anweisung von 80.000 Fcs. für Tracirungsstudien;

b) durch Verwandlung der Subventionsbeiträge

auf frühere Rechnung mit	122,610.406 Fcs.
„ neue „ „	[1]) 10,950.000 „
	133,560.406 Fcs.

in eine Annuität *(obligations trentenaires)* nach dem Fusse von 6·505 Percent, so dass für jene Subventionen 8,692.000 Fcs. dieser bereits bei der Staatsschuld erwähnten Obligationen haften.

Abgesehen von diesen *obligations trentenaires*, sind sonach in der vorliegenden Rubrik 15,950.619 Fcs. enthalten, wovon im französischen Budget

10,219.519 Fcs. das Finanzministerium,
5,731.100 „ „ Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten

treffen.

[1]) 2,083.333 Fcs. für die Eisenbahnen der Bretagne;
8,000.000 „ „ „ centralen Eisenbahnen des Netzes von Orleans;
666.667 „ „ „ „ „ „ „ „ Lyon;
200.000 „ „ „ Eisenbahnen im Elsass.

c) Auslagen für die Gesundheitspflege.

Von Auslagen dieser Art erscheinen im französischen Budget auf Rechnung des Staates nur 588.500 Fcs., welche theils Heilquellen (mit 543.500 Fcs. Auslagen für die Regie der im Staatseigenthum befindlichen, insbesondere für die Heilquellen von Aix in Savoyen, für welche noch ein Rest der im Jahre 1860 bewilligten 700.000 Fcs. zu entrichten ist, und mit 40.000 Fcs. Subventionen für die nicht dem Staate unmittelbar angehörigen) theils Förderung des Impfgeschäftes (5.000 Fcs. an Prämien) zum Gegenstande haben und sämmtlich im französischen Budget bei den Auslagen des Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten erscheinen.

d) Auslagen für die Erziehung.

Da die Kinderbewahranstalten zwar unter der Oberleitung eines von der Kaiserin präsidirten Centralcomité's stehen, aber regelmässig vom Staate nicht erhalten werden, so findet sich nur im Budget des Staatsministeriums ein Posten von 15.000 Fcs. für die Kinderbewahranstalt von Saverne.

In viel weiterem Umfange ist die *maison impériale Napoléon de St. Denis* eine Erziehungsanstalt für 500 weibliche Anverwandte der Glieder des Ordens der Ehrenlegion (hiervon 400 unentgeltlich) mit den beiden Succursalen von Écouen und Desloges (für 400 weitere unentgeltliche Zöglinge). Das Präliminare derselben beträgt 912.750 Fcs., wovon 107.200 Fcs. für die zur Leitung berufenen Ordensfrauen, 5.100 Fcs. für die beiden Lehrer des Zeichnens und der Musik, 10.000 Fcs. für 8 Lehrerinen, 20.800 Fcs. für sieben katholische und einen protestantischen Seelsorger, 15.600 Fcs. für 8 Personen des ärztlichen Dienstes, 25.200 Fcs. für das Dienstpersonal entfallen, 764.850 Fcs. als Pensionen der Zöglinge bezeichnet und nebst der vollständigen Verpflegung und Ausbildung derselben auch die Kosten für die Gebäude im weitesten Sinne (71.850 Fcs.) zu decken bestimmt sind, endlich 4.000 Fcs. für austretende Zöglinge veranschlagt werden.

Die hier specialisirten 1,307.750 Fcs. finden sich im französischen Budget

mit 15.000 Fcs. bei den Auslagen des Staatsministeriums,
„ 380.000 „ „ jenen des Unterrichtsministeriums,
„ 912.750 „ im Special-Budget der Ehrenlegion.

Die Institute für Erziehung zum geistlichen und zum Militärstande werden bei den Auslagen für Cultus, für die Armee und Marine ihre Erwähnung finden.

e) Auslagen zur Förderung des öffentlichen Unterrichts und der wissenschaftlichen Bildung überhaupt.

Für den Primärunterricht leistet der Staat nur Beiträge, welche in folgende Posten zerfallen:

Subventionen an Departements und Communen für Primärschulen		5,322.200 Fcs.
Subventionen für den Unterricht Erwachsener in den Gegenständen der Volksschule		60.000 „
Unterstützungen für schlecht besoldete	Lehr-	200.000 „
„ dienstunfähig geword.	Individuen	108.000 „
		5,690.200 Fcs.

Hieran schliessen sich die Subventionen für das Lehrerjournal mit 80.000 Fcs., die Kosten der Ertheilung von Medaillen an verdiente Lehrer mit 45.000 Fcs. und die Beiträge zu sonstigen Zwecken der Verbreitung elementarer Bildung mit 30.000 Fcs., so dass 5,395.200 Fcs. hierher gehörige Auslagen dem Ministerium für öffentlichen Unterricht und Cultus zur Last fallen.

Hiernächst muss der Lehrerbildungsanstalt für Mittel- und Hochschulen *(école normale supérieure)* gedacht werden, welche 1 Director und 2 Unterdirectoren, 4 Abtheilungsleiter, 21 Lehrer und 6 sonstige Beamte, 1 Seelsorger und 2 Aerzte zählt, für dieselben 128.000 Fcs. an Gehalt in Anspruch nimmt, überdiess 24 Diener mit 10.250 Fcs., besoldet, für Verpflegung der im Hause wohnenden Individuen 14.500 Fcs., für 100 Zöglinge als „Pension" 100.000 Fcs. bezieht, endlich für Unterrichtsmittel 21.860 Fcs. präliminirt, so dass der Gesammtaufwand 275.610 Fcs. erreicht.

Die Auslagen, welche sich auf die Mittelschulen selbst beziehen, umfassen:

a) Subventionen für Lyceen, deren eines in jedem Departement bestehen soll, und Collegien (Kostschulen für höheren Unterricht) mit 1,757.000 Fcs., und Stipendien mit 800.000 Fcs.;

b) die Kosten der Verbindung dieser Anstalten untereinander, der *agrégation des lycées* und der damit zusammenhängenden Prüfungscommissionen, so wie der Commission zur Beurtheilung der Lehrbücher mit 81.000 Fcs.

Mit dem Lyceum Ludwig's XIV. ist auch die zum Ministerium des Auswärtigen gehörige Dragomans-Schule *(école des jeunes de langues)* verbunden, deren Aufwand 15.000 Fcs. beträgt.

Auf den höheren Unterricht beziehen sich theils die der akademischen Jurisdiction unterworfenen Facultäten, theils einige ausserhalb jener Jurisdiction stehende Specialanstalten. Es gibt:

5 katholisch-theologische Facultäten mit	29 Professoren,
2 evangelisch-theologische Facultäten „	13 „
9 juridische Facultäten mit	74 „
3 medicinische Facultäten mit	57 „
15 philosophische Factultäten *(facultés des lettres)* mit	87 „
16 mathematisch-naturwissenschaftliche Facultäten *(f. des sciences)* mit . . .	88 „
	348 Professoren.

Die Leitung jeder Facultät hat der ernannte Decan; der Secretär mit seinen Unterbeamten besorgt zugleich die finanzielle Verwaltung. Ausser den stabilen Mitgliedern haben die Facultäten noch als nicht fest Angestellte eine Anzahl einverleibter *(agrégés)* und supplirender Lehrer.

Die Auslagen sind:

Gehalte der Professoren	1,610.000 Fcs.
Bezüge der Decane und der nicht fest Angestellten sammt Prüfungstaxen aller Lehrer . . .	996.950 „
Zahlungen an Secretäre, Beamte und Diener . .	314.950 „
Sächliche Auslagen der 50 Facultäten	210.100 „
	3,132.000 Fcs.,

An dem Sitze der drei medicinischen Facultäten bestehen auch höhere pharmaceutische Schulen mit 13 wirklichen und 6 adjungirten Professoren, unter der Leitung von Directoren, sonst den Facultäten gleich organisirt. Sie belasten das Budget mit 55.800 Fcs. an Gehalten der Professoren, 47.200 Fcs. der obbezeichneten Bezüge, 18.500 Fcs. an Zahlungen für Beamte und Diener, 38.500 Fcs. an sächlichen Auslagen, — zusammen mit 160.000 Fcs.

Wenn man zu den bisher specificirten Ausgaben noch 94.500 Fcs. für die Rectoren, 120.000 Fcs. für die Lehrmittel-Sammlungen, 63.500 Fcs. für gemeinsame Kosten der Prüfungs-Commissionen und 5.500 Fcs. für sonstige Ausgaben rechnet, so betragen die Gesammtauslagen für den höheren akademischen Unterricht 3,575.500 Fcs.

Zu den ausserhalb der akademischen Jurisdiction stehenden Specialanstalten für den höheren Unterricht gehören: das *collége de France* (mit 28 Professoren für die Natur- und Staatswissenschaften und Sprachstudien), das *Muséum d'histoire naturelle* (mit 18 Professoren und Lehrern, 2 Bibliotheks-Vorständen und 40 sonstigen Beamten), die Schule der lebenden orientalischen Sprachen (mit 10 Professoren, deren einer zu Marseille exponirt ist) und die zum Staatsministerium gehörige *école des chartes* (mit 1 Director, 7 Professoren und 7 Archivs-Beamten) sammt dem *cours d'archéologie* bei der kaiserlichen Bibliothek (mit 1 Professor). Die Auslagen für dieselben umfassen:

410.200 Fcs.	an Gehalten der Professoren und Lehrer,
182.492 „	„ Bezügen der Beamten u. dgl.,
82.788 „	„ sächlichen Auslagen,
675.480 Fcs.,	

wozu noch 25.000 Fcs. für Reisen im Interesse des Museums, 195.500 Fcs. für die zoologischen und botanischen Sammlungen desselben, 4.800 Fcs. für die Zöglinge und 1.600 Fcs. für die Publicationen der *école des chartes* treten.

Als allgemeine Auslagen für den öffentlichen Unterricht kommen endlich in Betracht: Gehalte und Aushilfen für momentan unangestellte Individuen des Lehrerstandes, für dienstunfähig Gewordene oder Hinterlassene u. dgl. 207.000 Fcs. und Gerichtskosten 1.000 Fcs.

Den Unterrichtsanstalten reihen sich sofort einige andere wissenschaftliche Anstalten an.

Die kaiserliche Bibliothek (Kupferstich- und Medaillen-Sammlung) zu Paris sammt den Bibliotheken Mazarin, des Arsenals und St. Geneviève stehen unter dem Staatsministerium. Ihr Gesammtaufwand beträgt 630.100 Fcs., wovon 109 Beamte 355.100 Fcs., sämmtliche Diener 48.490 Fcs., die Hauserfordernisse

51.210 Fcs. in Anspruch nehmen, für die Vermehrung der Sammlungen selbst 105.300 Fcs., für die Catalogisirung (welche auch die Manuscripte der Departements - Bibliotheken umfassen soll) 70.000 Fcs. präliminirt sind.

Die Bibliothek der Sorbonne ressortirt vom Unterrichtsministerium und verausgabt 16.100 Fcs. für 7 Beamte, 2.750 Fcs. für Diener, 4.000 Fcs. für die Localitäten und 3.150 Fcs. für Vermehrung des Bücherschatzes.

Als astronomische Institute erscheinen das *bureau des longitudes* und die Observatorien von Paris und Marseille. Ihr Aufwand (mit 193.260 Fcs.) zerfällt in 134.700 Fcs. persönlicher Bezüge (für 20 Beamte, eine Anzahl von Rechnungs-Individuen und Dienern), in 7.600 Fcs. für Regieauslagen, 42.960 Fcs. für Instrumente und Bücher, 8.000 Fcs. für Druckkosten.

Die meteorologische Station zu Paris im Luxembourg erfordert weitere 10.000 Fcs.

Das *Institut de France* vereinigt in sich 5 Akademien, deren eine den Künsten gewidmet ist; als eine sechste steht ausserhalb des Instituts die Akademie der Medicin.

Die 226 Mitglieder des Instituts beziehen 339.000 Fcs., die 36 *académiciens libres* 10.800 Fcs., überdiess die 6 Secretäre 36.000 Fcs. und die Mitglieder der 4 ständigen Commissionen 23.000 Fcs.; 30.300 Fcs. entfallen auf die Angestellten der Bibliothek und des Secretariats, 7.320 Fcs. auf Diener. Die Glieder der medicinischen Akademie beziehen nur 15.000 Fcs. Präsenzgelder, so dass bloss der Secretär und 7 Beamte mit anderen 15.000 Fcs. besoldet sind, 1.100 Fcs. den Dienern zukommen.

Die gesammten Kanzlei- und Gebäudekosten der sechs Akademien betragen 35.180 Fcs.; für den Ankauf von Büchern, Instrumenten u. s. w. sind 12.500 Fcs., für Arbeiten und Publicationen (*dictionnaire, recueil des mémoires, r. des historiens, r. des ordonnances etc., compte rendu* u. s. w.) 92.200 Fcs., für 20 Preise 45.000 Fcs. bestimmt.

Von den 250 anderen gelehrten Gesellschaften Frankreich's beziehen nur 70 Subventionen, zusammen mit 50.000 Fcs.

Nebst den Publicationen, deren bei dem Reichsarchive und der *ecole des chartes* gedacht wurde, veranstaltet die französische Regierung jene von Urkunden zur Geschichte des Reiches

und jene der Correspondenz Napoleon's I. und präliminirt hierauf 220.000 Fcs.

An directen Unterstützungen für Gelehrte endlich enthält das Budget 490.000 Fcs., worunter sich 15.000 Fcs. an Subvention für das *Journal des Savants*, 200.000 Fcs. an Subscriptionen auf andere literarische Arbeiten, 75.000 Fcs. für wissenschaftliche Reisen, 148.000 Fcs. für fortdauernde und 52.000 Fcs. für einmalige Zahlungen an einzelne Personen finden, so dass die Gesammtsumme der Staatsauslagen für Zwecke des Unterrichts und der Wissenschaft 15,771.450 Fcs. beträgt, wovon im französischen Budget
1,865.700 „ unter den Auslagen des Staatsministeriums,
15.000 „ „ jenen des Ministeriums des Auswärtigen,
13,890.750 „ „ „ „ Unterrichtsministeriums erscheinen.

Die Auslagen der Departements für den Primärunterricht mit 5,700.000 Fcs. sind nachweisbar; nicht so die weit beträchtlicheren der Gemeinden. Die Schulen, welche dem Kriegs- oder Marine-Ministerium unterstehen, mit Inbegriff der *école polytechnique*, werden späterhin dargestellt werden.

f) Auslagen zur Förderung der Künste.

Was in dieser Richtung von Staatswegen geschieht, fällt durchaus in das Ressort des Staatsministeriums.

Demselben untersteht die Kunstakademie zu Rom (Gesammtaufwand 147.200 Fcs.), die Schule zu Athen (58.000 Fcs.) und die Kunstschule zu Paris mit 4 kaiserlichen Zeichenschulen (221.400 Fcs.); den Zeichenschulen der Departements wird nur eine Subvention von 12.000 Fcs. gewährt. Der Kunstakademie des Instituts wurde bereits gedacht.

Das Conservatorium der Musik mit den Succursalen in den Departements erfordert 195.000 Fcs.

Die Erhaltung der alten Baudenkmale ist mit 1,200.000 Fcs., die Vornahme und Beförderung verschiedener Arbeiten der bildenden Kunst mit 915.000 Fcs. präliminirt; die Unterstützungen und sonstigen Zahlungen an Bildhauer, Maler, Kupferstecher u. dgl. betragen 127.000 Fcs.

Für Medaillen zu historischen Zwecken sollen 35.000 Fcs. verwendet werden.

Als Subventionen an 5 Pariser Theater *(Opéra, Th. français, Opéra comique, Th. italien* und *Odéon)* sind 1,500.000 Fcs. veranschlagt, wozu noch 15.000 Fcs. für Theater-Inspection kömmt; Unterstützungen und derlei Zahlungen an dramatische Dichter und Künstler werden gleichfalls zu 127.000 Fcs. angesetzt.

Subscriptionen auf künstlerische Producte endlich fallen mit 136.000 Fcs. in die Rechnung, so dass die Gesammtauslage zur Förderung künstlerischer Thätigkeit 4,688.600 Fcs. erreicht.

g) Auslagen für Zwecke des Cultus.

Da der französische Staat das grosse vor der Revolutionszeit bestandene Kircheneigenthum sich aneignete, so liegt auch dem Staatsschatze die Leistung einer Summe von 48,737.036 Fcs. für Zwecke des Cultus ob.

Der weitaus grösste Theil dieser Summe (47,041.200 Fcs.) ist dem katholischen Cultus bestimmt.

Die Bezüge für 17 Erzbischöfe (jener zu Paris mit 50.000 Fcs., die anderen mit je 20.000 Fcs.) und 69 Bischöfe, mit Inbegriff der erhöhten Einkünfte der sechs Cardinäle, sammt den Ernennungs- und Einrichtungskosten neu berufener Prälaten und den Visitationsdiäten, betragen 1,597.500 Fcs., die 189 General-Vicäre erhalten 490.500 Fcs., die 710 Domherren sammt den 20 Capitularen von St. Denis 1,274.600 Fcs., die 3.512 Pfarrer *(curés)* 4,492.000 Fcs., die 31.042 Localcapläne *(desservants des succursales)* 27.402.200 Fcs., nebst 220.700 Fcs. zur Entschädigung für cumulirte Dienstleistungen, die 8.739 Hilfspriester *(vicaires)* 2,783.600 Fcs., 15 Geistliche in speciellen Functionen 30.400 Fcs.

Weiters beziehen zwei Ordenshäuser der Lazaristen und Missionsbrüder, ferner 22 Nonnenklöster eine Subvention von 105.000 Fcs.

Zu diesen Bezügen kommen noch 860.000 Fcs. an Aushilfen für Geistliche und Nonnen (abgesehen von den Pensionen, welche unter den Leistungen für die Staatsschuld erwähnt wurden), und 10.000 Fcs. für sonstige Auslagen zu Gunsten derselben.

Hieran schliessen sich 2.600 Stipendien für Seminarzöglinge mit der Summe von 1,094.200 Fcs.

Ueberdiess liegt dem Staate ein Beitrag von 630.500 Fcs. für den Kirchendienst der Kathedralen, des Capitels von St. Denis und des Gotteshauses St. Geneviève, für die Unterbringung einzelner Bischöfe und ihrer Seminarien und für die Einrichtung der Residenzen ob.

Schliesslich entfallen 3,450.000 Fcs. auf die Erhaltung der Diöcesangebäude, 900.000 Fcs. für ausserordentliche Restaurationsarbeiten an den Kathedralen von Paris, Marseille und Moulins, und 1,700.000 als Subvention für die Erhaltung oder Herstellung der Kirchen und Pfarrhäuser in den Gemeinden.

Für den evangelischen Cultus hat der Staat 1,493.436 Fcs. zu entrichten:

α) die Kosten des Generaldirectoriums der augsburgischen Confession mit 34.000 Fcs.;

β) die Gehalte für 259 Seelsorger augsburgischer und 557 helvetischer Confession, sammt Remunerationen für gehäufte Dienstleistungen und Aushilfsbeiträgen, mit 1,317.436 Fcs.;

γ) die Verwaltungskosten eines Seminars mit 8.000 Fcs. und 90 Seminarsstipendien mit 24.000 Fcs.;

δ) einen Beitrag zu Kirchenbauten mit 110.000 Fcs.

Endlich erheischt der israelitische Cultus 202.400 Fcs., wovon die 10 Ober-Rabbiner 42.000, die 51 Rabbiner 57.600, die 62 Schulsinger 43.600 Fcs. an Gehalt beziehen, 6.300 Fcs. auf Aushilfen, 10.900 Fcs. auf die Kanzleiauslagen der 10 Consistorien, 22.000 Fcs. auf die Rabbinatsschule und 20.000 Fcs. auf Baulichkeiten an Bethäusern entfallen.

G.

Die Staatsbauten sind grösstentheils dem Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, zu einem kleinen Theile auch dem Staatsministerium zugewiesen.

Was zuerst die Hochbauten anbelangt, so sind die auf Rechnung der Civilliste vorgenommenen nicht ersichtlich zu machen, und eine beträchtliche Zahl anderer, welche sich annähernd mit 12,000.000 Fcs. veranschlagen lassen, wurde bei den verschiedenen Dienstzweigen aufgeführt. Eben so werden die Bauten für Zwecke der Land- und Seemacht im Verfolge erwähnt werden.

Hier ist demnach zunächst der Auslagen zu gedenken, welche das Staatsministerium im Allgemeinen für die wichtigsten Staats-

gebäude, namentlich jene monumentalen Charakters, mit 2,496.800 Fc präliminirt. Neben denselben erscheint die Summe von 1,000.000 Fcs. für Herstellung der Verbindung zwischen Louvre und Tuilerien, und die Annuität von 8,800.000 Fcs., welche der Staat für die grossen Bauten in Paris als einen Theil seiner diessfälligen Schuld an die Commune (74,000.000 Fcs.) zu entrichten hat.

Die Reichsstrassen erfordern beträchtliche Auslagen schon für die Instandhaltung des bisherigen Zustandes. Die bezüglichen Kosten sind zu 24,000.000 Fcs., da es Versäumnisse aus den letzten Jahren nachzuholen gilt, und jene für grössere Reparaturen überdiess zu 4,500.000 Fcs. veranschlagt. Zur Erhaltung der Strassen von Paris trägt der Staat die Hälfte der Auslagen (von 5,000.000 Fcs.) bei.

Dazu kommen die Neubauten. Für dieselben sind 4,800.000 Fcs. präliminirt, von denen 800.000 Fcs. allein auf Corsica entfallen, der Rest einer für die Insel bestimmten Summe von 13,000.000 Fcs.

Für Privatstrassen leistet der Staat nur ausnahmsweise eine Subvention, zu deren Behufe 200.000 Fcs. veranschlagt sind.

Von den für Brückenbau bestimmten 7,582.100 Fcs. fallen 1,800.000 Fcs. in das Jahr 1862, so wie 600.000 Fcs. aus den zur Ablösung der Lyoner Brückenzölle durch kaiserliches Decret vom 6. October 1860 angewiesenen 5,100.000 Fcs. Die Herstellung von Ueberfuhren ist mit 150.000 Fcs. präliminirt.

Auch von den Brücken, welche auf Rechnung der Mäuthe erbaut werden, gilt das oben Bemerkte, wesshalb abermals nur 200.000 Fcs. für Subventionen präliminirt sind.

Unter den Wasserbauten erscheinen:

a) die gewöhnlichen Erhaltungs- und Herstellungsbauten für Flüsse, Canäle und Häfen mit 10,950.000 Fcs.;

b) als Arbeiten grösseren Umfanges ausserhalb jener Sphäre:

  α) die Küstenversicherung längs des atlantischen Oceans mit 700.000 Fcs.;

  β) die Flussregulirungen an 20 Strömen mit 8,425.000 Fcs., worunter 1,425.000 Fcs. auf die Rhône und Saone, 900.000 Fcs. auf den Rhein, je 800.000 Fcs. auf die Seine und Loire, 725.000 Fcs. auf die Garonne, 600.000 Fcs. auf die Mayenne, 550.000 auf die Yonne, je 500.000 Fcs. auf den Lot und die Marne entfallen;

γ) die Beendigung von 5 Canälen (Aisne-Marne, Marne-Rhein, Garonne, Roche, Marans, St. Marsory-Toulouse) mit 1,100.000 Fcs.;

δ) die Hafenbauten am Genfer See und an 29 Küstenplätzen, sammt den Leuchtthürmen und den beiden maritimen Canälen von Caen und Bouc-Martignac mit 8,300.000 Fcs.

Die Staatsbauten erfordern sonach für 1862 eine Summe von 80,521.800 Fcs., welche im französischen Budget
mit 3,496.800 Fcs. unter den Auslagen des Staatsministeriums,
„ 200.000 „ „ jenen des Ministeriums des Innern,
„ 76,825.000 „ „ „ „ „ für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten erscheinen.

Unter letzteren präliminirt das Budget noch 3,768.000 Fcs. an *obligations trentenaires*, welche für rückständige Zahlungen aus dem Jahre 1861 und für neu auflaufende im Jahre 1862 für Staatsbauten ausgegeben werden sollen. Diese Summe erscheint bereits unter den Ausgaben für die öffentliche Schuld, weil für die ihr entsprechende Zahlung von beiläufig 58,000.000 Fcs. unter den Auslagen für Staatsbauten keine specielle Verwendung nachweisbar ist.

Auch in den Departemental-Budgets erscheinen 49,007.000 Fcs. für Strassenbauten, die eigentlichen Gemeindeauslagen für diesen Zweck sind nicht zu ermitteln.

H.

Als Basis des Armeebestandes wird für das Budget von 1862 die Ziffer von 400.000 Mann und 85.705 Pferden angenommen, wovon 65.690 Mann und 15.896 Pferde in Algerien sich befinden.

Jener Truppen- und Pferdestand umfasst:

	Officiere	Mannschaft	Pferde
Armeestäbe und Armee-Intendanz	2.730	1.877	400
Hundert-Garden	13	208	179
Kaiserliche Garde	1.403	28.487	7.938
Infanterie	10.285	210.178	267
Cavallerie	3.627	49.748	39.356
Artillerie	1.545	33.343	14.465
Genie	260	5.815	738
Fuhrwesen	300	4.422	4.380

	Officiere	Mannschaft	Pferde
Veteranen	19	629	—
Fremden-Regimenter	180	4.974	57
Eingeborne Truppen in Algerien .	561	10.617	3.800
Gensdarmerie	660	19.382	13.965
Armee-Anstalten	1.993	6.744	160
	23.576	376.424	85.705

5.658 *enfants de troupe* sind in obigen Zahlen nicht begriffen.

Die Armeestäbe zählen (in den fünf Abtheilungen der Generalität, des Generalstabscorps, der Platzstäbe, des Artillerie- und Geniestabes) 10 Marschälle, 72 active, 18 disponible und 77 unangestellte Divisionsgenerale, 158 active, 2 disponible und 172 unangestellte Brigadegenerale, 651 Stabs- und 1.265 Subalternofficiere (worunter aber auch 28 Lehrer und 150 Zöglinge der Artillerie- und Genieschule) und haben 1.877 Individuen ohne Officiersrang für mancherlei untergeordnete Dienste zur Verfügung.

Die Armee-Intendanz zählt 8 Generalintendanten (Divisionsgeneräle), 26 angestellte und 36 unangestellte Intendanten (Brigadegeneräle), 150 Unterintendanten (Stabsofficiere) und 80 Adjuncten (Subalternofficiere).

Die Infanterie der Garde zählt 3 Grenadier- und 4 Voltigeurregimenter, 1 Zouavenregiment und 1 Jägerbataillon; die Infanterie der Linie 103 Linienregimenter, 3 Zouavenregimenter, 20 Jägerbataillons und 3 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie (Correctionsanstalten für mindere Delinquenten), endlich 7 Disciplinarcompagnien; jene der Fremdenlegion 2 Regimenter, jene der eingeborenen Truppen Algerien's 3 Turcosregimenter, — in Summe 119 Regimenter, 24 Bataillons und 7 Compagnien.

Die Cavallerie der Garde begreift 6 Regimenter (2 Kürassiere, 1 Dragoner und 1 Chasseurs), die Cavallerie der Linie 55 Regimenter (12 Regimenter Reservecavallerie: 2 Carabiniers und 10 Kürassiere; 20 Regimenter Liniencavallerie: 12 Dragoner und 8 Lanciers; 23 Regimenter leichte Cavallerie: 14 Chasseurs, 6 Husaren und 3 leichte afrikanische Cavallerie), ferner die Cavallerieschule und 10 Compagnien *cavaliers de remonte* in sich; die Cavallerie der eingeborenen Truppen Algerien's besteht aus drei Spahi-Regimentern.

Zur Artillerie der Garde gehören 16 Batterien (2 Regimenter und 1 Division) und eine Train-Escadron, zu jener der Linie 196 Batterien (5 Regimenter zu Fuss, 10 Regimenter fahrende, 4 Regimenter reitende Artillerie), 6 Train-Escadrons, 1 Pontoniers-Regiment, 12 Handwerker-Compagnien und 2 Waffenschmied-Compagnien.

Von Genietruppen besitzt die Garde 2, die Linie 51 Compagnien (in 3 Regimentern) und 2 Handwerkercompagnien, vom Fuhrwesen die Garde 4, die Linie 22 Compagnien nebst 4 Handwerkercompagnien.

Die Veteranen der Linie (nur zu leichtem Garnisonsdienste verwendbare, noch nicht pensionsfähige Unterofficiere und Soldaten) zerfallen in 5 Compagnien.

Die Gensdarmerie liefert der Garde 1 Regiment zu Fuss und 1 berittene Escadron; der Rest bildet 96 Compagnien (in 27 Legionen) und 1 Veteranencompagnie.

Unter den Armee-Anstalten endlich findet man: die Sanitätsbranche mit 58 Geistlichen, 761 Sanitäts- und 325 Verwaltungsofficieren, und 3.429 Krankenwärtern; die Verpflegsbranche mit 350 Verwaltungsofficieren und 3.015 Administrationsarbeitern; die Montursbranche mit 75 Verwaltungsofficieren und 300 Administrationsarbeitern; die 340 Verwaltungsofficiere der Intendanz und die 84 des Auditoriats.

Abgesondert besteht noch das Corps der Armee-Dolmetscher für Algerien mit 74 Individuen.

Zur leichteren Uebersicht werden die Armee-Auslagen in sechs Gruppen getheilt.

a) Heeresergänzung.

Von sämmtlichen Wehrpflichtigen bilden 95.000 Mann das Jahrescontingent. Von den Enrollirten wird der grösste Theil mit siebenjähriger Dienstpflicht der activen Armee einverleibt, ein kleinerer als zweites Contingent in der Heimat belassen, um sodann mit den Beurlaubten des ersten die Reserve zu bilden.

Die Kosten der Recrutirung betragen 716.679 Fcs., wovon 262.000 Fcs. die Bezüge der Subpräfecten, der Revisionsconseils

und Aerzte, 87.200 Fcs. jene der Recrutirungsofficiere, 117.000 Fcs. Druckkosten und 20.000 Fcs. Gerichtskosten, sämmtlich für das erste Contingent, darstellen, 248.479 Fcs. sich auf das zweite Contingent beziehen.

Der Eintritt von Freiwilligen (deren im Ganzen etwa 35.000 dienen) erfordert an Auslagen des Staatsschatzes 22.800 Fcs.

Die Reengagirung geschieht auf Rechnung der Dotationscasse der Armee, welche die Prämien, Zulagen und Annuitäten für alle Arten von Stellvertretern bestreitet. Reengagirte dienen gegenwärtig etwa 65.000 und die Dotationscasse berechnet die Prämien, Zulagen und Annuitäten, welche für die 19.200 im Jahre 1862 voraussichtlicher Weise zuwachsenden Stellvertreter entfallen, mit 21.800.000 Fcs., während 10,118.480 Fcs. auf die Remplaçants früherer Jahrgänge entfallen.

Die Remontirung erfordert an Bezügen der damit betrauten Officiere, Mannschaft und Veterinäre 131.850 Fcs., an Zahlungen für 7.704 Reit- und 1.186 Zugpferde — im Preise erstere zwischen 350 und 1.200 Fcs. (für die Garde), letztere zwischen 550 und 650 Fcs., — 5,644.400 Fcs., für 28 Maulesel zum Gepäcktragen in Algerien 15.400 Fcs. Von letzteren Beträgen werden 1,136.300 Fcs. in Algerien ausgegeben, woher die Pferde für die Chasseurs und ein Theil der Pferde für Artillerie, Genie und Fuhrwesen stammen. Für die Remontentransporte kommen 283.667 Fcs. zuzurechnen, so dass die Gesammtauslage für die Remontirung 6,075.317 Fcs. beträgt.

b) Sold und Gratificationen.

Die Armeestäbe erfordern (mit Inbegriff der Individuen ohne Officiersrang) an Sold und Gratificationen 17,729.830 Fcs., worunter allein an Sold 935.550 Fcs. auf die 7 Marschälle-Commandanten, 1,679.648 Fcs. auf die 72 fungirenden Divisionsgenerale entfallen. Als Kanzleipauschalien kommen noch 90.200 Fcs. für die Generalstabchefs und 438.000 Fcs. an Pferderationen für die in natura solche beziehenden Generale und Stabsofficiere hinzu.

Für die Armee-Intendanz betragen die persönlichen Bezüge 2,198.374 Fcs., wozu noch 235.230 Fcs. Kanzleikosten kommen.

Die Hundert-Garden (für den unmittelbaren Schutz der Person des Kaisers) sind grösstentheils an die Civilliste gewiesen;

nur 300.000 Fcs. bilden eine Subvention für die Auslagen derselben.

Der Sold der Garden beträgt:

für die Infanterie	9,175.312 Fcs.
„ „ Cavallerie	4,150.533 „
„ „ Artillerie	2,919.733 „
„ „ Genietruppen	167.410 „
„ das Fuhrwesen	586.302 „
	16,999.290 Fcs.

Der Sold der Linientruppen beträgt:

für die Infanterie	76,464.098 Fcs.
„ „ Cavallerie	26,197.624 „
„ „ Artillerie	15,650.099 „
„ „ Genietruppen	2,470.872 „
„ das Fuhrwesen	2,160.770 „
„ die Veteranen	230.049 „
	123,173.512 Fcs.

Für beide Theile des Heeres gemeinschaftlich sind die verschiedenen Zulagen präliminirt und betragen:

bei der Infanterie	3,007.986 Fcs.
„ „ Cavallerie	728.793 „
„ „ Artillerie	360.000 „
„ den Genietruppen	137.603 „
„ dem Fuhrwesen	209.458 „
„ den Veteranen	1.085 „
	4,444.925 Fcs.

Bei dieser Gebührenaufzählung ist zugleich die seit 1857 als ausserordentliche Ausgabe bestehende Theuerungszulage in Rechnung gebracht, welche 3 Centimes täglich für den Kopf beträgt.

Eine weitere Post bilden die Marschgebühren für die im Dienste nicht mit einem Truppenkörper reisenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten, für welche

bei der Garde	101.252 Fcs.
„ „ Linie	3.840.748 „
	3,942.000 Fcs.

präliminirt sind und hierunter mit 1,525.000 Fcs. die Ueberfahrt nach und aus Algier treffen.

Hierzu kommen jedoch die Auslagen für das zweite Contingent der Linie, unter welchen allerdings nicht ausschliessend, jedoch hauptsächlich der Sold verstanden wird.

Sie betragen:

bei der Infanterie	2,471.014 Fcs.
„ „ Cavallerie	496.720 „
„ „ Artillerie	332.440 „
„ „ Genietruppe	94.080 „
	3,394.254 Fcs.

Die Marschgebühren erreichen, weil das zweite Contingent regelmässigen Einberufungen unterliegt, die relativ beträchtliche Summe von 489.000 Fcs.

Der Sold sammt den Zulagen bei den Armee-Anstalten beträgt:

für die Sanitätsbranche	4,802.698 Fcs.
„ „ Verpflegs- „ } „ „ Monturs- „ }	1,912.377 „
„ „ Verwaltungsofficiere der Intendanz . . .	801.210 „
„ jene des Auditoriats	125.700 „
	7,641.985 Fcs.

Der Gehalt der Armee-Dolmetscher in Algerien endlich ist mit 200.000 Fcs. präliminirt.

c) Ausrüstung und Verpflegung.

Die Equipirung der Mannschaft erfordert sowohl die Bekleidung als auch eine Anzahl kleinerer Gegenstände.

Für diese letzteren (mit Inbegriff der Beschuhung) wird durch Pauschalsummen Sorge getragen, welche bei der Garde in etwas minderem Verhältnisse veranschlagt sind, als bei der Linie, weil zu ersterer nur schon dienende Männer übertreten. Sie betragen sonach im Ganzen:

bei ersterer	138.641 Fcs.
„ letzterer	2,326.290 „
	2,464.931 Fcs.

Für das zweite Contingent sind diese Pauschalsummen unter der Ziffer des Soldes mitbegriffen.

Die eigentliche Bekleidung wird von der Montursbranche geliefert und kömmt für die Garnitur bei der Garde auf 52·3 bis

105·1 Fcs., bei der Linie (abgesehen von den Strafcompagnien) auf 39·6 bis 77·1 Fcs., für Krankenwärter und Verwaltungsarbeiter auf 37·3 bis 53·1 Fcs. zu stehen. Die Gesammtkosten betragen bei der Garde 1,863.331 Fcs., bei der Linie 14,493.884 Fcs., bei den Armee-Anstalten 282.764 Fcs. Für das zweite Contingent der Linie erheischt diese Rubrik 3,693.943 Fcs.

Abgesondert werden verrechnet:

die Wachmäntel	37.951 Fcs.
„ Flanellbinden für die Truppen in Algerien . . .	86.400 „
„ Aufbewahrung der Monturstücke in gemietheten Localitäten	15.000 „
der Ersatz vorzeitig verbrauchter Montursstücke . .	94.000 „
einzelne Reparaturen	202.000 „
	435.351 Fcs.

Für die **Instandhaltung** sorgt die sogenannte *masse*, in welche der Staat selbst einen für jeden Truppenkörper insbesondere bemessenen, dem Solde jenes Körpers proportionalen, bei der Garde desshalb ungleich höher bezifferten Betrag einzahlt [1]). Derselbe entfällt:

für die Garde mit	387.000 Fcs.
„ „ Linie „	2,919.112 „
	3,306.112 Fcs.

Eine kleine Summe (mit 25.000 Fcs.) steuert auch die Montursbranche bei.

Die Gesammtauslage für die Equipirung der Mannschaft erreicht also 26,564.716 Fcs.

Die **Bewaffnung** der Mannschaft erfordert für ein Jahr die Anschaffung von 1.200 Kürassen, 1.000 Cavalleriesäbeln, 10.000 Haubajonneten und 44.000 Schiessgewehren, deren Lieferung an vier Fabriken um den Gesammtbetrag von 2,000.000 Fcs. vertragsmässig überlassen ist. wozu noch an Transportkosten 40.000 Fcs. kommen, so dass bloss Kugelzieher und andere kleinere Gegenstände, namentlich für Algerien, abgesondert gekauft werden müssen (110.000 Fcs.).

---

[1]) Doch dient die *masse* zugleich für die Regimentsmusiken, die gewöhnlichen Regimentsschulen, u. dgl. m.

Die Instandhaltung der Waffenstücke und die Vornahme von Reparaturen durch die Waffenschmiede der Armee erfordert (einschliesslich der Waffeninspections-Kosten) 944.300 Fcs., wozu noch 233.500 Fcs. für Umarbeitung der vorhandenen Waffen in Percussionsgewehre und gezogene Röhre und 16.730 Fcs. für überschüssige Waffen kommen, so dass die Gesammtauslage für die Bewaffnung der Mannschaft 3,344.530 Fcs. beträgt.

Die Naturalverpflegung der Mannschaft geschieht durch Rationen von Brot, Wein, Branntwein, Zucker und Kaffee.

In Bezug auf die Rationen ist Garde und Linie gleichgestellt, und die Brotration zu 19 Centimes, die Weinration zu 4·5, die Branntweinration (welche in Algerien nicht vorkömmt) zu 6·25, endlich die Ration Kaffee und Zucker (die es nur in Algerien gibt) zu 4·5 Centimes veranschlagt. Das zweite Contingent erhält bei der Einberufung nur Brotrationen.

Die Kosten der Rationen betragen:

für die Garde	1,753.423 Fcs.
„ „ Linie	21,984.432 „
„ das zweite Contingent	939.719 „
	24,677.574 Fcs.

Hierzu kommen noch die Rationen an Brennmaterialien für das Kochen, welche zu 4 Centimes für die Unterofficiere der Garde und der mit Sparöfen versehenen Linientruppen, zu 50 Centimes für jede Kameradschaft der Garde und der erwähnten Linientruppen (80 in Algerien), zu 2 (in Algerien zu 3) Centimes für jedes Individuum der übrigen Linientruppen veranschlagt werden, und

für die Garde	99.943 Fcs.
„ „ Linie	1,575.333 „
„ das zweite Contingent	98.918 „
	1.774.194 Fcs.

betragen.

Abgesondert werden verrechnet:

die Süsswasser-Rationen in einzelnen Garnisonen . .	55.000 Fcs.
„ Versorgung der Garnisonen von Inseln und Küstenforts mit Reis, Hülsenfrüchten, Fleisch und Salz .	45.000 „
	100.000 Fcs.

Als Bequartierungskosten erscheinen:

a) die Kosten der Neubauten und der Instandhaltung von Kasernen, welche sich allerdings nicht genau von jenen der übrigen Militärgebäude trennen lassen, aber jedenfalls die letzteren weit überragen, so dass die Gesammtauslage von 9,344.000 Fcs. (mit Inbegriff der Inspectionskosten) ziemlich vollständig für erstere gerechnet werden kann, hieran sich aber noch 135.000 Fcs. an Entschädigungen für delogirte Parteien bei Einquartierungen reihen;

b) die Kosten der Beheizung der Kasernen, welche jährlich bei der Garde und den Linientruppen mit Sparöfen zu 86·45 Fcs. (in Algerien 93·1 Fcs.) für die Kameradschaft, bei den übrigen Linientruppen zu 7·3 Fcs. für das Individuum präliminirt sind, und

bei der Garde	41.654 Fcs.
„ „ Linie	456.403 „
	498.057 Fcs.

betragen;

c) die Kosten der Beleuchtung der Kasernen in Paris und der Umgebung mit Gas und Oel, zu 84.448 Fcs. veranschlagt;

d) die Auslagen für Einrichtung der Quartiere für die Mannschaft (die ganze Fourniture zu 6·75 — 7·73 Fcs.) mit 5,855.640 Fcs., wozu noch 77.000 Fcs. für Aufbewahrung von Einrichtungsstücken in Privatlocalitäten, 51.000 Fcs. für zufällige Beschädigungen kommen.

Mit diesen Kosten im nächsten Zusammenhange stehen die Auslagen für die Wachzimmer, und zwar

für Beheizung	322.500 Fcs.
„ Beleuchtung	167.170 „
„ Einrichtung	25.106 „
	514.776 Fcs.

Weiters schliessen sich jene für die Unterbringung in Uebungslagern, wofür 821.090 Fcs. veranschlagt sind, und für die Hamacs und Zelte in Algerien an, welche sammt Einrichtung auf 650.354 Fcs. zu stehen kommen, so dass die Summe der Bequartierungsauslagen im weiteren Sinne 18,031.365 Fcs. erreicht.

Officiere haben in der Regel keinen Anspruch auf Equipirung, Bewaffnung, Naturalverpflegung u. s. w., weil sie dafür schon

im Solde und in den Zulagen bezahlt sind. Nur die zu Officieren vorrückenden Unterofficiere geniessen Equipirungsbeiträge, welche

bei der Garde für	43	Individuen zu	. . .	45.612 Fcs.
„ „ Linie „	453	„ „	. . .	410.720 „
	496	„ „	. . .	456.332 Fcs.

veranschlagt werden.

Anders ist es mit der Unterbringung. Das Ameublement der Officiere der Linientruppen beansprucht 81.316 Fcs., jenes für die *Mess* der Gardeofficiere 15.000 Fcs., endlich die Einrichtung der Wohnungen für die Marschälle-Commandanten und Generäle 57.300 Fcs.

Die Armirung der Pferde erfordert sowohl Geschirr (Riemzeug, Schabracken, Decken), als Hufbeschlag.

Die Kosten für die Anschaffung des Geschirres (bei der Gardecavallerie zu 320·45, bei der übrigen Reiterei zu 177·4 Fcs. für das Pferd) betragen, wenn man auch die Pferde für Artillerie, technische Truppen und Fuhrwesen berücksichtigt, die Vorräthe hingegen in Abrechnung bringt, 520.018 Fcs.; der Hufbeschlag sammt der Instandhaltung des Geschirres hingegen wird aus einer Masse bestritten, für welche 1,596.831 Fcs. präliminirt sind. Von der ersteren Summe entfallen 74.126, von der letzteren 196.629 Fcs. auf die Garde.

Die Fourage wird nach Rationen bemessen, deren jede einen Werth von 1·2 Fcs. darstellt, so dass 31,044.899 Fcs. in dieser Rubrik zu verausgaben sind, weil auch die Officiere unterhalb des Generalitätsranges Anspruch auf den Bezug jener Rationen haben.

d) Armeeverwaltung.

Unter den Gegenständen derselben treten die Herbeischaffung des Kriegsmaterials, die Militärtransporte, die militärischen Bildungsanstalten, die militärischen Sammlungen, die Militär-Sanitätspflege und die Militär-Rechtspflege am meisten in den Vordergrund.

a.

Die Herbeischaffung des Kriegsmaterials umfasst sowohl das bewegliche, als das unbewegliche.

Als letzteres erscheinen die Fortificationen. Für die Festungen sind veranschlagt:

Instandhaltung und Verbesserung	3,060.000 Fcs.
Neubauten	3,270.000 „
	6,330.000 Fcs.

wozu noch 174.800 Fcs. für Feldschanzen u. dgl. kommen. Die Küstenbefestigung erfordert weitere 750.000 Fcs. Das Genie-Arsenal, welches die Werkzeuge für Befestigungsarbeiten liefert, und das Befestigungscomité sind zusammen mit 46.000 Fcs. präliminirt.

Uuter dem beweglichen Kriegsmaterial ist der Geschütze, der Zünder, des Pulvers und der Projectile zu gedenken.

Die Geschützgiessereien erfordern, da Bronze im Werthe von 429.000 Fcs. den alten Vorräthen entnommen werden kann,

Kupfer, Zink und Zinn	105.000 Fcs.
Guss von 465 Feuerschlünden	104.000 „
	209.000 Fcs.

Hierzu kommen noch 211.000 Fcs. für die Laffetten der Küstengeschütze.

Die Verfertigung der Kapseln bedarf:

Materialien und Handarbeit	351.726 Fcs.
Werkzeuge und Apparate	9.635 „
Sonstige Kosten	11.539 „
	372.900 Fcs.

Das Schiesspulver wird zu den Erzeugungskosten bei den Fabriken in Rechnung gesetzt und ergibt:

für 600.000 Kilogramme Kriegspulver	960.480 Fcs.
„ 5.000 „ Jagdpulver	8.476 „
	968.956 Fcs.,

welche als blosser Ersatz der Erzeugungskosten bereits bei der Verwaltung der indirecten Abgaben dem Kriegsministerium zur Last geschrieben wurden.

Die Projectile werden theils gekauft, theils in eigener Regie erzeugt; die Gesammtkosten belaufen sich auf 209.000 Fcs.

Die Anfertigung der Patronen geschieht theils in den Arsenalen, theils bei den Artillerie-Directionen. Beide zusammen erheischen:

für Gebäude etc.	703.019 Fcs.
an Bezügen der Angestellten	170.000 „
für Materialien	417.585 „
„ Arbeiterlöhne	422.600 „
	1,713.204 Fcs.

β.

Die Militärtransporte umfassen sowohl die Beförderung von Truppenkörpern als von Militäreffecten.

Die erstere erfordert 1,538.936 Fcs. für Beistellung von Wagen und Pferden, für Benützung von Eisenbahnen oder Schiffen, die letztere 1,322.750 Fcs., wozu noch 15.000 Fcs. an Entschädigungen für das Zugrundegehen von requirirten Zugthieren kommen. Hierzu kommen noch 200.000 Fcs. für die Instandhaltung und Ersetzung militärischer Fuhrwerke.

γ.

Die militärischen Bildungsanstalten sind:

die polytechnische Schule (deren Zweck allerdings kein ausschliessend militärischer ist)	für 260 Pensionäre	u. 130 Externe
die Schule von St. Cyr	„ 600 „	„ 300 „
das Prytaneum	„ 430 „	
die Cavallerieschule	„ 100	Officiere
„ höhere Artillerie- und Genieschule	„ 150	Officiere
„ Generalstabsschule	„ 50	Officiere

„ Turnanstalten, Schwimmschulen u. Schiessstätten,
„ einfachen Artillerie- und Genieschulen,
„ Regimentsschulen.

Das Lehrpersonale der drei erstgenannten Lehranstalten besteht aus 100 Individuen; überdiess zählen sie 4 Seelsorger, 40 Verwaltungsbeamte und 170 Diener. Jene Bezüge, welche ausser dem Solde und den allgemeinen Zulagen der hierunter erscheinenden Militärs (422.472 Fcs.) auf dieselben entfallen, erreichen 526.106 Fcs. Die Gebäudeerhaltung kostet 75.000 Fcs., die Summe der sonstigen sächlichen Auslagen ist 1,084.144 Fcs. (mit Inbegriff der Verpflegung der Zöglinge). Hierzu kommen:

Rückerstattungen von eingezahlten Kostgeldern .	17.000 Fcs.
Ausstattung von 105 eintretenden Zöglingen (à 560 Fcs.)	58.800 „
Equipirung von 103 austretenden Zöglingen . .	48.750 „
	124.550 Fcs.

Die drei Officiersschulen erfordern nebst den Activitätsbezügen der als Lehrer oder Zöglinge daselbst befindlichen Officiere (566.220 Fcs.) noch

an Bezügen der Angestellten	263.050 Fcs.
„ Gebäudekosten	14.600 „
„ sächlichen Auslagen	114.175 „
	391.825 Fcs.

Eine genaue Ausscheidung der Rubriken lässt sich bei den vier letzten Kategorien militärischer Bildungsanstalten nicht vornehmen. In Summe sind für die Turn-, Schwimm- und Schiessschulen 36.270 Fcs., für die Artillerieschulen 140.000 Fcs., für die Genieschulen 75.000 Fcs., für die Regimentsschulen 100.000 Fcs. präliminirt.

δ.

Unter den militärischen Sammlungen ist das *dépôt général de la guerre* am wichtigsten. Seine Auslagen beziehen sich theils auf geodätische und topographische Arbeiten (56.700 Fcs.), theils auf Zeichnung und Druck von Karten, Vermehrung der Sammlung, Ankauf von Instrumenten und dergleichen (104.800 Fcs.).

Das *dépôt central de l'artillerie* kostet 148.300 Fcs., wovon 38.200 Fcs. die persönlichen Bezüge, 14.800 Fcs. die sächlichen Auslagen der Verwaltung darstellen, 12.000 Fcs. die Bibliothek und 83.300 Fcs. die Materialien und Arbeit für Modelle und Instrumente betreffen.

Das *dépôt des fortifications* und die *galerie des plans en relief* beanspruchen an persönlichen Bezügen für 31 Angestellte 74.000 Fcs., an sächlichen Auslagen 29.000 Fcs.

ε.

Da man annimmt, dass 4·35 pCt. aller in Frankreich stationirten Truppen und 5·88 pCt. der Besatzung von Algerien dem Krankenstande angehören, entfallen

auf die Garde	466.628
„ „ Linie	6,147.892
„ das zweite Contingent	221.300
	6,835.820

Krankenverpflegstage, welche zu 1·25 Fcs. veranschlagt werden, wozu aber noch Erhaltung der Gebäude, Einrichtung und Effecten, Bezahlung der Aerzte und Gratification für Krankenwärter, Reconvalescentenkost u. dgl. kommen, so dass der Gesammtaufwand 10,074.942 Fcs. erreicht.

ζ.

Die Auslagen für die Militär-Rechtspflege betreffen sowohl Gerichte als Strafanstalten.

Bei den Kriegsgerichten erster Instanz fungiren ausser den Auditoriatsbeamten noch 50, bei jenen zweiter Instanz 10 Gerichtskanzler, dann 16 sonstige Individuen aus dem activen Stande, welche nur 147.428 Fcs. an Zulagen erhalten; Zeugen und Kunstverständige beanspruchen 54.000 Fcs., die Verhandlungskosten 12.600, die sächlichen Erfordernisse 67.600 Fcs., endlich die Ergreifung flüchtiger Delinquenten 22.212 Fcs., so dass nebst dem Solde der Auditoriatsbeamten (125.700 Fcs.) 303.840 Fcs. den Gesammtaufwand der Militärgerichte bilden.

Die Strafanstalten begreifen die einfachen Arreste, die 6 Strafhäuser (3 in Algerien) für 2.500 und die Strafarbeitsanstalten für 1.500 Verurtheilte in sich. Die Zulagen für 24 Verwaltungsofficiere, 321 untergeordnete Aufsichtsindividuen und die Seelsorger belaufen sich auf 440.057 Fcs., die Zahlungen für die zur Aufsicht verwendeten Sträflinge auf 8.620 Fcs., die Kanzleiauslagen auf 15.000 Fcs. Die Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung u. dgl. erfordert 94.876 Fcs., die Bekleidung 181.440 Fcs., die Zubereitung der Nahrung in den Strafhäusern 71.600 Fcs., die Verköstigung der Arrestanten (welche nur Brotrationen erhalten) 146.344 Fcs., so dass der Gesammtaufwand für jene Strafanstalten 957.937 Fcs. beträgt.

e) Versorgung Dienstunfähiger.

Die zur Reserve übertretenden Generale werden mit ihrem Solde den angestellten beigezählt.

Die Officiere, welche zeitlich ausser Verwendung treten (durch Verabschiedung des Corps, Aufhebung des speciellen Dienstes,

Krankheit u. dgl.), erhalten 50 (ausnahmsweise 60) Percente ihrer Gage als *solde de non-activité;* die definitiv austretenden 60 Percente als *solde de reforme*, wenn sie nicht pensionsfähig sind, sonst die Pension *(solde de retraite)*.

Das Budget präliminirt:

solde de non-activité für 500 Officiere	445.000 Fcs.
solde de reforme für 300 Officiere	170.000 „
	615.000 Fcs.

Des Gesammtbetrages der Militärpensionen mit 40,180.000 Fcs. wurde bereits bei der öffentlichen Schuld gedacht. Auch ein Theil der Leibrenten (für die Soldaten der Revolutionskriege, für die Donatare der ausserordentlichen Staatsdomaine Napoleon's I. u. s. f.) gehört hierher.

An eigentlichen Unterstützungen für alte Militärs oder Militärbeamte und ihre Angehörigen entfallen 1,705.500 Fcs.

Schliesslich ist hier des Invaliden-Hôtels zu gedenken, in welchem die ein Recht auf *pension de retraite* Besitzenden Aufnahme suchen können, falls sie dieselbe dem Pensionsbezuge vorziehen. Es zählt, ausser dem Marschall-Gouverneur (mit 40.000 Fcs.), 52 Officiere und 51 andere bei dem Commando angestellte Militärs, 21 Verwaltungsbeamte, 220 Diener, 3 Seelsorger, 18 Kirchendiener, 13 Aerzte, 26 barmherzige Schwestern, 10 Barbiere u. dgl. mit den Gesammtbezügen von 296.201 Fcs. Die Auslagen für Gebäude, Einrichtung, Kanzlei, Bibliothek u. s. w. belaufen sich auf 339.499 Fcs. Die 2.765 Invaliden beziehen als Zulage für kleinere Bedürfnisse 99.254 Fcs., besonders verdienstvolle oder hilfsbedürftige Individuen überdiess noch 43.248 Fcs. Als Verpflegungsbeitrag werden für den Kopf 1·85 Fcs. auf den Tag berechnet, woraus sich die Summe von 1,732.016 Fcs. ergibt. Für 20 geisteskranke Invaliden in Heilanstalten sind schliesslich 15.000 Fcs. präliminirt, so dass die Gesammtauslage für das Invaliden-Hôtel 2,565.218 Fcs. beträgt.

f) Sonstige Auslagen.

Zu solchen gehören:

Kosten von Staffetten, Courieren u. dgl.	230.000 Fcs.
ausserordentliche Missionen	100.000 „
geheimer Dienst	50.000 „
	380.000 Fcs.

Ferner:

Erhebungskosten der Dotationscasse	259.000 Fcs.
Kanzleikosten der Dotationscasse	35.919 „
Vorschuss für die Invalidencasse der Marine . .	100.000 „
Rentenankauf der Dotationscasse	22,796.601 „
	23,191.520 Fcs.

Die Gesammtsumme der Auslagen für das Heer erreicht hiernach 384,126.793 Fcs., wovon im französischen Budget

329,016.793 Fcs. unter den Auslagen des Kriegsministeriums,

55,110.000 „ im Special-Budget der Dotationscasse der Armee erscheinen. Dabei wurden jedoch die Militärpensionen mit 40,180.000 Fcs. als Theil der öffentlichen Schuld, die vom Marineministerium bestrittenen 7,108.483 Fcs. für Colonialbesatzungen, die für Pulverankauf entfallenden 968.956 Fcs. und die Auslagen der Centralleitung des Kriegsministeriums mit 2,290.168 Fcs. nicht in Rechnung gebracht.

Wohl aber muss hier das Budget der Gensdarmerie angeschlossen werden, da ihre Organisation auf das Engste mit dem Heerwesen zusammenhängt.

Die Garde-Gensdarmerie bezieht an Sold und Zulagen 1.944.395 Fcs., für Equipirung und Ausrüstung 33.240 Fcs., als Beitrag zur *masse* für Remontirung und Instandhaltung der Equipirung 33.246 Fcs., für Fourage 58.665 Fcs., als Equipirungsbeitrag für die zu Officieren beförderten Unterofficiere 2.600 Fcs., als Remuneration für ausserordentliche Dienstleistungen und Entschädigung für erlittene Verluste 7.000 Fcs., in Summe 2,079.146 Fcs.

Für die Gensdarmerie von Paris *(garde de Paris)* sind präliminirt: 3,254.294 Fcs. an Sold, Zulagen und Remunerationen, 48.360 Fcs. zur Equipirung und Ausrüstung, 63.682 Fcs. als Beitrag zur *masse*, 160.000 Fcs. für Kasernirung und Wachzimmer, 2.000 Fcs. an Equipirungskosten der Officiere, 326.693 Fcs. für Fourage.

Die Gensdarmerie für das übrige Land geniesst:

an Sold und Zulagen	20,100.419 Fcs.
für Equipirung und Ausrüstung	222.600 „
als Beitrag zur *masse*	548.954 „
für Fourage	5,631.910 „
an Equipirungskosten der Officiere	30.000 „
„ Remunerationen	72.600 „
	26,606.483 Fcs.

Für die Unterbringung der Gensdarmerie leisten die Departements einen Beitrag von 2,300.000 Fcs.

Die Gensdarmerie von Algier hat:

an Sold und Zulagen	909.647 Fcs.
für Equipirung und Ausrüstung	18.120 „
als Beitrag zur *masse*	19.000 „
für Fourage	176.000 „
an Equipirungskosten der Officiere	1.600 „
„ Remunerationen	3.000 „
	1,127.367 Fcs.

Endlich beziehen die Gensdarmen-Veteranen:

an Sold und Zulagen	99.903 Fcs.
„ Beitrag zur *masse*	2.324 „
„ Remunerationen	500 „
	102.727 Fcs.

* Die Pensionen erscheinen unter den allgemeinen Militärpensionen; nur als *solde de reforme* sind für einzelne Fälle 8.000 Fcs. präliminirt.

Die Gesammtauslage für die Gensdarmerie beträgt sonach 33,778.752 Fcs., welche ganz das Kriegsministerium treffen. Die Colonial-Gensdarmerie mit 1,851.623 Fcs. fällt dem Marineministerium zur Last.

Auslagen für die Nationalgarde finden sich im französischen Budget nur folgende:

80.000 Fcs.	für das Obercommando unter den Auslagen des Ministeriums des Innern,
100.000 „	für Waffen unter den Auslagen des Kriegsministeriums.
180.000 Fcs.	

I.

Der dem französischen Budget zu Grunde gelegte Stand der Kriegsmarine ist folgender:

		Zahl der durchgehends ausgerüsteten Schiffe	Zahl der zeitweise ausgerüsteten Schiffe
Schrauben-	Linienschiffe	8	3
Segel-	Linienschiffe	1	—
Schrauben-	Fregatten	6	9
Räder-	Fregatten	1	2
Segel-	Fregatten	2	—
Panzer-Fregatten		—	3
Schrauben-	Corvetten	3	—
Räder-	Corvetten	6	2
Segel-	Corvetten	5	1
Schrauben-	Avisos	20	13
Räder-	Avisos	37	3
Schrauben-	Kanonenboot	1	—
Schrauben-	Schaluppen	5	1
Segel-Briggs		6	1
Schrauben-	Transportschiffe	8	1
Segel-	Transportschiffe	15	—
Segel-	Goelette	1	—
Segel-	Kutter	8	—
Segel-	Boote	14	—
Segel-	Pontons	5	—
		152	39

Hierzu kommen noch 90 unausgerüstete Schiffe, 2 Schulschiffe, und 1 Gefängnissschiff.

Die zum Marineministerium gehörigen Personen zerfallen in verschiedene Abtheilungen.

Voran stehen die mannigfachen zur Leitung der Verwaltung bestimmten Organe:

1. Das Corps der See-Officiere, welchem 2 Admirale, 12 active und 14 unangestellte Vice-Admirale (unter ersteren 4 Seepräfecten), 24 active (hierunter 1 Seepräfect) und 21 unangestellte Contre-Admirale, 1.612 Capitäne, Lieutenants und Fähnriche und 300 Cadeten angehören;

2. das Corps der Maschinenmeister, aus 40 Personen bestehend;

3. die Marine-Inspection mit 37 Beamten;

4. die Inspection der See-Infanterie mit 8 Individuen, jene der See-Artillerie mit 42 Officieren und 270 Angestellten ohne Officiersrang;

5. das Marine-Geniecorps mit 149 Directoren, Ingenieurs, Eléven und Conducteurs;

6. das Corps der Ingenieurs-Hydrographen mit 19 Ingenieurs und Eléven;

7. das Corps der Marinebauten mit 77 Inspectoren, Ingenieurs, Conducteurs u. s. w.;

8. die Direction der Hafenarbeiten mit 72 Beamten;

9. das Marine-Commissariat mit 436 Verwaltungsofficieren;

10. die Verpflegsbranche mit 41 Beamten;

11. die Sanitätsbranche mit 519 Beamten;

12. die Marine-Seelsorge mit 61 Geistlichen;

13. die Marine-Rechtspflege mit 32 Beamten;

14. die Rechnungsbranche mit 97 Beamten.

Eine weitere Kategorie bilden die Werkmeister *(maistrance)*, 262 an der Zahl, das untergeordnete Dienst- und Wachpersonale *(gardiennage et surveillance)* mit 3.010 Individuen, und die 448 Pompiers.

Ferner gehört hierher:

das Matrosencorps mit	29.517	Mann,
die Marine-Infanterie (4 Regimenter) mit . .	13.321	„
„ „ Artillerie (ein Regiment und 6 Handwerker-Compagnien) mit	4.000	„
„ „ Gensdarmerie mit	382	„
„ „ Strafcompagnie mit	216	„
	47.436	Mann.

Von dem Matrosencorps werden 24.957 als an Bord befindlich angenommen, von den Marinetruppen sind 6.477 Mann in den Colonien stationirt.

Endlich ist der 2.800 Galeerensträflinge und ihrer 422 Aufseher zu gedenken.

Zur Vergleichung mit dem Landheere sollen auch hier die Gruppen eingehalten werden, in welche dort die Auslagen zerfällt wurden.

a) Marine-Recrutirung.

Die Marine-Inscription wird von dem Marine-Commissariat geleitet, wesshalb die Kosten derselben nicht abgesondert nachgewiesen werden können.

Da bei der Marine keine Dotationscasse besteht, werden für Reengagirte Prämien gezahlt, welche bei dem Matrosencorps 500.000 Fcs. erreichen.

Die Recrutirung der Marinetruppen geschieht gemeinsam mit der Recrutirung des Landheeres, indem ein eigenes Contingent von 5.000 Mann jährlich für erstere ausgehoben wird.

Zur Gewinnung von Sträflingsaufsehern dienen Prämien (zu 50 Fcs.) im Gesammtbetrage von 2.400 Fcs.

b) Sold und Gratificationen.

Für das Corps der See-Officiere entfallen von diesen Bezügen 5,783.170 Fcs., wovon 36.000 Fcs. auf den Seepräfecten von Toulon, je 30.000 Fcs. auf die beiden Admirale und den Seepräfecten von Brest, je 26.000 Fcs. auf die Seepräfecten von Rochefort und Cherbourg, 20.000 Fcs. auf jenen von l'Orient kommen. Die Seepräfecten und einige andere Commandanten erhalten überdiess 35.100 Fcs. an Kanzleikosten. Die (neugeschaffenen) Maschinenmeister beziehen 98.520 Fcs.

Für die drei Inspectoren sind 732.223 Fcs., für die technischen Corps 1,098.156 Fcs., für die verschiedenen Marine-Anstalten 2,664.610 Fcs. veranschlagt. Ueberdiess aber kommen auf diese drei Kategorien 225.105 Fcs. für Kanzleiauslagen, und die Marine-Inspection, das Marine-Commissariat, die Direction der Hafenbauten und die Rechnungsbranche beschäftigen Diurnisten mit dem Bezuge von 1,818.919 Fcs. Die Seelsorge für protestantische Mariniers wird aushilfsweise bestritten und hierfür 1.800 Fcs. bezahlt.

Dem Solde ist bei den bisher besprochenen Kategorien fast durchgehends die Wohnungsentschädigung zugerechnet, welche nur zeitweise für die zur See befindlichen Individuen entfällt, andererseits

seits der auf Kranke entfallende Betrag abgezogen, da derselbe den Spitälern zukömmt. Hingegen sind für alle zur See befindlichen Officiere und Beamten Tafelgelder im Betrage von 2,554.367 Fcs., so wie überhaupt für alle auf dienstlichen Reisen begriffenen Officiere und Beamte Reisekostenentschädigungen mit 663.000 Fcs. ausgeworfen.

Die Werkmeister beziehen 462.750 Fcs., das Wach- und Dienstpersonale (mit Inbegriff der Beiträge für Beheizung und Beleuchtung) 1,857.898 Fcs., endlich die Pompiers 309.590 Fcs.

Auf das Matrosencorps entfallen	12,299.566 Fcs.
„ die Marine-Infanterie „	4,241.040 „
„ „ Marine-Artillerie „	1,682.767 „
„ „ Marine-Gensdarmerie entfallen . .	379.725 „
„ „ Strafcompagnie „ . .	56.540 „
	18,659.638 Fcs.

Endlich kommen für die Aufseher der Galeerensträflinge 173.415 Fcs. in Rechnung, so dass die Summe aller dieser Bezüge (mit Inbegriff von 168.800 Fcs. verschiedener Gratificationen) 37,307.061 Fcs. erreicht.

c) Ausrüstung und Verpflegung.

Die Bekleidung wird bei dem Matrosencorps durch einen Soldabzug bestritten, welcher jedoch in obiger Ziffer bereits nicht mehr erscheint, bei den Marinetruppen aber und den Galeerenaufsehern in der gewöhnlichen Weise besorgt.

Die Kosten betragen bei ersterem (96 Fcs. für einen Marinier und 81 Fcs. für einen Jungen) 2,632.771 Fcs., wozu noch 20.384 Fcs. für Verluste zur See und 20.000 Fcs. für bessere Ausstattung bei weiteren Fahrten kommen.

Für die Marinetruppen (zu 42·5 bis 59·6 Fcs.) entfallen 777.020 Fcs., für die Strafcompagnien (33·3 bis 41 Fcs.) 7.094 Fcs., für die Galeerenaufseher (39 bis 44·7 Fcs.) 15.459 Fcs.

Dem Wach- und Dienstpersonale und den Pompiers wird der Bekleidungsbeitrag auf die Hand gegeben und erreicht 122.324 Fcs.

Die vom Staate bestrittene Einzahlung zur *masse* erreicht bei dem Matrosencorps den Betrag von 110.000 Fcs., bei den Marinetruppen 122.100 Fcs., bei den Sträflingsaufsehern 1.000 Fcs.

Die Pauschalsummen für die kleinen Equipirungsgegenstände finden sich nur bei den Marinetruppen mit dem Gesammtbetrage von 113.214 Fcs. und bei den Sträflingsaufsehern mit 1 920 Fcs.

Die Equipirungsbeiträge für die zu Officieren vorrückenden Unteroffieiere hingegen kommen sowohl bei dem Matrosencorps (mit 5.700 Fcs.), als bei den Marinetruppen (mit 33.900 Fcs.) vor.

Die Gesammtkosten der Equipirung, so weit sie der Staat bestreitet, steigen also für die Marine auf 3,982.886 Fcs., wozu noch 21.400 Fcs. für Versendung von Equipirungsgegenständen kommen.

Für die Bewaffnung der Marinetruppen sind 87.000 Fcs., für die Instandhaltung der Waffen 27.955 Fcs. präliminirt und 800 Fcs. entfallen auf die Sträflingsaufseher.

Die Naturalverpflegung der Mannschaft erfordert als Preis der Lebensmittel 10,020.633 Fcs., für Utensilien zur Zubereitung 252.000 Fcs. Der Mannschaft in weit entfernten Gegenden wird eine Aufbesserung der Rationen im Betrage von 345.000 Fcs. zu Theil; in der heissen Zeit wird auch Wein, Essig und Branntwein im Werthe von 115.000 Fcs. verabreicht.

Abgesondert werden verrechnet:

Einkaufspesen	20.000 Fcs.
Magazinirungskosten	714.183 „
Transportsauslagen	350.000 „
	1,084.183 Fcs.

Die Lieferung der Brennmaterialien erfolgt nach Rationen (mit 15·7 Fcs. im Jahre für den Kopf der Unteroffieiere, mit 24·6 Fcs. für jedes Mannschaftszimmer) und erfordert 59.816 Fcs.

Unter den Bequartierungskosten der Mannschaft erscheinen:

α) die Unterbringungsauslagen mit 12 Fcs. für den Kopf in Frankreich, mit 18 Fcs. in den Colonien, in dem Gesammtausmasse von 295.488 Fcs.;

β) die Beheizungsauslagen welche mit den Erübrigungen an den Brennmaterialien zum Kochen bedeckt werden, wie sich solche durch das Unterbleiben der Vertheilungen am Bord und für einzelne Detachements in den Colonien ergehen;

γ) die Kosten der Einrichtung mit 40.000 Fcs. und insbesondere die Kosten der Nachschaffung einer Partie eiserner Betten mit 29.760 Fcs.

Hieran schliessen sich endlich die Kosten der Beleuchtung und Beheizung der Wachzimmer, wofür 70.000 Fcs. entfallen.

d) Marineverwaltung.

Auch hier ist sowohl der hydraulischen Arbeiten und Marinegebäude als der Instandhaltung der Kriegsflotte, der Transporte, der Bildungsanstalten, Sammlungen, der Sanitäts- und Rechtspflege für die Marine zu gedenken.

α.

Die hydraulischen Arbeiten im Interesse der Kriegsflotte werden nur zum Theile in Regie betrieben, und diese erfordern:

Materialien	1,000.000	Fcs.
Maschinen und Werkzeuge	54.000	„
Sprengpulver	90.612	„ [1]
Transportspesen	40.500	„
Bezüge der Arbeiter	615.000	„
	1,800.112	Fcs.

Der grössere Theil jener Arbeiten wird an Unternehmer vergeben und erfordert 8,147.000 Fcs., so dass die Gesammtauslage 9,947.112 Fcs. beträgt.

Die Gebäude erfordern:

für Grund und Boden	288.000	Fcs.
„ Herstellung	2,010.000	„
„ Einrichtung	50.000	„
„ Beleuchtung und Beheizung	180.000	„
	2,528.000	Fcs.

Die Instandhaltung und Ergänzung der Kriegsflotte umfasst folgende Rubriken:

Instandhaltung der Schiffe und ihre Ausrüstung	30,602.800	Fcs.
Umbau nach neueren Formen	14,865.000	„
Ersatz untergegangener Schiffe	2,480.000	„
	47,947.800	Fcs.

Die hier in Summe nachgewiesenen Auslagen zerfallen in folgende Rubriken:

[1] Diese Post wurde bereits, da sie den blossen Ersatz der Erzeugungskosten darstellt, bei der Verwaltung der indirecten Abgaben dem Marineministerium zur Last geschrieben.

Ankauf von Holz	7,500.000 Fcs.	29,018.000 Fcs.
„ „ Metallen	6,300.000 „	
„ „ anderen Rohstoffen	5,800.000 „	
„ „ Maschinen u. Werkzeugen	8,020.000 „	
„ „ Segeln, Tauen, Ankern, Pumpen u. dgl.	585.000 „	
„ „ Einrichtungsstücken	325.000 „	
„ „ verschiedenen Gegenständen	25.000 „	
Transport- und andere Spesen	463.000 „	
Löhne und andere Bezüge der Arbeiter		16,340.000 „
Sonstige Erbauungs- und Reparaturskosten		1,300.000 „
Ankauf von Feuerschlünden	130.000 Fcs.	1,289.800 „
„ „ Schiesspulver	384.800 „ [1]	
„ „ Projectilen	700.000 „	
„ „ sonstigen Munitionsgegenständen	75.000 „	
		47,947.800 Fcs.

β.

Die **Transportkosten**, welche einer eigenen Verrechnung unterliegen, beziehen sich theils auf die Bewegung der Kriegsdampfschiffe, für welche 4,400.000 Fcs. Kohlen präliminirt sind, theils auf die Beförderung von Personen und Eigenthum der Marine mittelst anderer nicht der Kriegsflotte zugehörigen Bewegungsmittel, wofür 908.784 Fcs. veranschlagt sind.

γ.

Die **Marine-Bildungsanstalten** sind, abgesehen von der auch hiefür wirksamen polytechnischen Schule:

die **nautische Schule** zu Brest;
„ **Schule für Marine-Artillerie**;
„ „ **des Marine-Geniecorps**;
„ **Feuerwerksschule**;
„ **Schule für Kanonier-Matrosen**;

[1]) Wie in der vorhergehenden Anmerkung.

die Werkmeisterschulen;
„ Arbeiterschulen;
„ Schulen für Schiffsführer;
„ Matrosenschulen;
„ Regimentsschulen der Marinetruppen.

Die Auslagen für diese Schulen lassen sich nur so weit specificiren, als entfallen:

für die Lehrer und Prüfungscommissäre	204.050 Fcs.
„ „ Zöglinge der nautischen Schule	122.000 „
an eigentlichen Schulauslagen	52.000 „
„ Subvention für die Matrosenschulen	10.000 „
	388.050 Fcs.

Hierzu kommen noch 60.000 Fcs. an Stipendien, welche die Regierung an die Marinezöglinge des Lyceums zu Brest und der Collegien in vier Hafenstädten ertheilt.

δ.

Den wissenschaftlichen Sammlungen der Marine gehören zu:

das *dépôt des cartes et plans* mit 14 Beamten und 5 Dienern, deren Gesammtbezüge 48.700 Fcs. betragen, während 23.000 Fcs. auf sächliche Auslagen und 30.000 Fcs. für den Ankauf von Büchern und Karten präliminirt sind;

die Bibliotheken zu Brest, Cherbourg, l'Orient, Rochefort und Toulon mit 9.000 Fcs. Bezügen der Conservatoren;

die Schiffsbibliotheken.

Für den gesammten Ankauf von Büchern und Journalen sind 34.500 Fcs. präliminirt.

ε.

Der Spitalsdienst für die Marine beschäftigt 104 Hospitalsschwestern, 180 Krankenwärter, 38 Diener; die Bezüge der ersteren sind 58.849 Fcs., jene der Krankenwärter 74.535 Fcs., der Diener 20.980 Fcs., wozu noch die Verpflegung aller Genannten mit 70.440 Fcs. kommt. Keine Verpflegung geniessen 30 Gärtner und 74 sonstige Diener, welche in Summe 71.445 Fcs. beziehen.

Die Spitalsauslagen (für 1.434 Kranke) sind:

Einrichtung	207.312	Fcs.
Beheizung und Beleuchtung	45.573	„
Instrumente u. dgl.	178.603	„
Arzeneien	148.282	„
Nahrungsmittel	374.253	„
Transportspesen	55.403	„
	1,009.426	Fcs.

Die Verpflegung von 250 Kranken in Civil- oder Militärspitälern kostet 137.788 Fcs., jene von 711 Kranken bei den Consuln oder Privaten 542.008 Fcs., die Kosten des Bestehens von Quarantaine u. dgl. betragen 5.000 Fcs.

ζ.

Die Rechtspflege für die Marine nimmt 16 Auditorialsbeamte (mit 35.060 Fcs.) und 16 Gerichtskanzler (mit 19.800 Fcs.) in Anspruch, für deren Kanzleiauslagen 3.960 Fcs. veranschlagt sind. Die anderen Kosten betragen:

für die Civil-Rechtspflege	4.000	Fcs.
„ „ Straf-Rechtspflege	10.000	„
	14.000	Fcs.

Die Auslagen für die gewöhnlichen Marinesträflinge erreichen 74.740 Fcs., jene für die Galeerensträflinge 544.984 Fcs., wovon:

für Ueberwachung	3.600	Fcs.
„ Bekleidung	86.000	„
„ Einrichtung, Beleuchturg u. s. f.	15.000	„
„ Verköstigung	417.584	„
„ Arbeiten	15.000	„
„ Belohnungen	2.000	„
an entlassene Sträflinge	5.800	„

bezahlt werden.

e) Versorgung Dienstunfähiger.

Für dienstunfähige Mariniers der Kriegs- (aber auch der Handels-) Flotte besteht schon seit 1673 die Invalidencasse der Marine.

Die Zahlungen daraus sind:

Halbsold (nach 25jährigem Dienste) sammt verschiedenen Zulagen für 14.200 Individuen . .	3,300.000 Fcs.
Pensionen (für die im Invaliden-Hôtel Versorgten und für Hinterbliebene von Mariniers) an 21.200 Individuen	8,260.000 „
Unterstützungen	406.000 „
	11,966.000 Fcs.

An ***solde de non-activité*** und ***solde de reforme*** präliminirt das französische Budget 70.000 Fcs., so wie 30.000 Fcs. auf zeitweise Aushilfen entfallen.

f) Sonstige Auslagen.

Dahin gehören:

die Kosten der **Pilotage**	188.000 Fcs.
Belohnungen für Lebensrettungen	25.000 „
geheimer Dienst	10.000 „
verschiedene Auslagen	83.000 „
Erhebungskosten (430.000 Fcs.) **und Rückersätze** (414.000 Fcs.) **der Invalidencasse**	844.000 „

Schliesslich sind aber noch die **hydrographischen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten** der Marine zu erwähnen, welche

an persönlichen Bezügen der Beschäftigten	47.976 Fcs.
für Ankauf und Transport von Instrumenten . . .	65.000 „
„ Drucklegung von Büchern und Karten	201.000 „
„ die speciellen Flutbeobachtungen und ihre Publication	17.000 „
	330.976 Fcs.

erfordern.

Die **Gesammtsumme der Auslagen für die Marine** erreicht sonach 136,320.907 Fcs., wovon im französischen Budget 123,510.907 Fcs. unter den Auslagen des Marineministeriums,
12,810.000 „ im Special-Budget der Invalidencasse der Marine erscheinen, wozu aber noch die Auslagen für die Centralleitung der Kriegsmarine mit 1.779.100 Fcs. und die Kosten des Pulverankaufs mit 475.412 Fcs. kommen

K.

a) Algerien.

Die Verwaltung Algerien's reproducirt auch in finanzieller Rücksicht getreu die Verhältnisse des eigentlichen Frankreich.

Die Kosten der obersten Centralbehörde, des General-Gouvernements, umfassen die Bezüge

des Generalgouverneurs	mit	150.000	Fcs.
„ Civiladlatus (zugleich Präfecten von Algier)	„	60.000	„
„ Gouvernementsraths	„	32.000	„
von 57 Beamten	„	218.200	„
„ 9 Dienern	„	10.000	„
ferner die Auslagen für Gebäude	„	19.000	„
für die Kanzlei	„	57.500	„
„ Ankauf von Büchern u. dgl.	„	15.000	„
„ Drucklegungen	„	30.000	„
		591.700	Fcs.

Die politische und polizeiliche Verwaltung in dem noch militärisch regierten Territorium liegt ganz in den Händen der Militärcommandanten; in dem sogenannten Civilterritorium sind für dieselbe präliminirt:

die Bezüge zweier Präfecten	mit	50.000	Fcs.
„ „ der 3 Generalsecretäre	„	20.000	„
„ „ „ 10 Unterpräfecten	„	68.000	„
„ „ „ 9 Präfecturräthe	„	40.000	„
„ „ „ 14 Districtscommissäre	„	64.500	„
„ „ „ 3 Districtsräthe	„	10.500	„
„ gesammten Gebäudekanzlei- und Regieauslagen dieser Behörden	„	602.700	„
„ Kosten eines Central-Polizeicommissariats	„	5.000	„
„ „ des geheimen Dienstes	„	90.000	„
verschiedene sonstige Auslagen	„	21.600	„
		972.300	Fcs.

Hierzu kommen noch der Disponibilitätsgehalt eines Präfecten mit 6.000 Fcs. und die Prämien von 11.600 Fcs. für Erlernung der arabischen Sprache.

Für die Verwaltung der Angelegenheiten der Eingeborenen sind den Militärcommandanten und Präfecten die *bureaux des affaires arabes* mit 333 Personen beigegeben, deren Bezüge 327.880 Fcs. betragen. Die Scheikhs der einzelnen Stämme erhalten 319.320 Fcs., die Khielas 233.300 Fcs.

Die Rechtspflege wird theils von französischen, theils von moslimischen Gerichtshöfen gehandhabt.

Die erstere erfordert an Bezügen für die Mitglieder des Appellhofes 211.300 Fcs., für jene der Tribunale erster Instanz in Civil- und Handelssachen (einschliesslich der Untersuchungsrichter) 358.500 Fcs., für die zur Abhaltung der Assisen Delegirten 11.250 Fcs., für die Kanzler der zwei Zucht-Polizeigerichte 2.400 Fcs., für die 29 Friedensgerichte (mit Inbegriff der Präsenzgelder moslimischer Beisitzer) 149.050 Fcs., wozu noch 10.000 Fcs. für Uebersiedlung der aus Frankreich kommenden Individuen und 8.000 Fcs. an sächlichen Auslagen treten.

Die Kosten der moslimischen Rechtspflege umfassen die Bezüge von 64 Mitgliedern der Medschlis (zweiter Instanzen) und von 44 Kadis, in Summe 89.000 Fcs.

Die Strafanstalten erfordern 548.100 Fcs., wovon 256.000 Fcs. auf die beiden Deportationsanstalten von l'Harrach und Lambessa entfallen.

Die Organe der Finanzverwaltung beschäftigen sich theils mit der Verwaltung der Abgaben und Gefälle, theils mit jener des nutzbringenden Staatseigenthums. Zu der ersten Classe gehören:

die Verwaltung der directen Steuern und der Punzirung	98	Beamte
„ Verwaltung des Enrégistrements und Stämpels	46	„
„ Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben (Zahl der Beamten nicht angegeben)	—	„
„ Verwaltung des Tabakgefälls (Zahl der Beamten nicht angegeben)	—	„
„ Verwaltung der Posten	65	„
„ „ „ Recimentirung	9	„

Hierzu kommen aber noch 105 Gefällseinnehmer, 169 Briefträger, 9 Tschausche und das Dienerpersonale.

Die Summe der persönlichen Bezüge ist . .	1,959.272 Fcs.
jene der sächlichen (mit Inbegriff des Stämpelpapieres)	854.790 „
	2,819.062 Fcs.

Die eigentlichen Betriebskosten sind:

bei dem Tabakgefälle	290.000 Fcs.
„ der Postanstalt	184.985 „
	474.985 Fcs.

Bezüglich des Schiesspulvers kostet
der Ankauf von 109.000 Kil. Spreng- und 48.000 Kil.

Jagdpulver	272.700 Fcs.[1]
„ Transport	10.900 „
„ Verschleiss	7.600 „
die Salpêtrerie	25.000 „
	316.200 Fcs.

Die Verwaltungsorgane der zweiten Classe beschäftigen sich *a)* mit den Angelegenheiten der Forsten, für welche 7 Inspectoren, 12 Unterinspectoren und 324 Forstwärter bestellt sind und 420.000 Fcs. beziehen, wozu dann 260.000 Fcs. sächlicher Auslagen kommen; *b)* mit der Administration des Staatstelegraphen, welche 145 Beamte und 207 Wächter oder Diener in Anspruch nimmt und 634.180 Fcs. an persönlichen Bezügen, 307.820 Fcs. an Kosten des Betriebes und Baues der Linien erfordert.

Die Auslagen für den Cassendienst in Algerien endlich betragen 480.000 Fcs., und die Anlegung des Katasters beschäftigt 187 Beamte mit drei Tschauschen und kostet an persönlichen Bezügen 418.800 Fcs., an sächlichen Auslagen (namentlich für Hilfsarbeiten) 412.950 Fcs.

Die Organe zur Verwaltung des öffentlichen Unterrichts concentriren sich in der Akademie von Algier, welche an persönlichen Bezügen für 6 Angestellte 34.000 Fcs., an Kanzleiauslagen 3.500 Fcs., an sonstigen Kosten 200 Fcs. erfordert, und in den 3 Volksschul-Inspectoren, welche 14.500 Fcs. beziehen.

Als Organe für die Beaufsichtigung des Berghaues sind 8 Ingenieurs (mit 39 Aufsehern und Tschauschen), für die Controle

[1] Hiervon wurden 258.093 Fcs. als blosser Ersatz der Erzeugungskosten bereits bei der Verwaltung der indirecten Abgaben dem Kriegsministerium zur Last geschrieben.

des Hafenverkehrs die Hafenämter mit 43 Beamten und 104 untergeordneten Individuen, und die Sanitätsämter mit 21 Beamten und 39 sonstigen Individuen, und zur Leitung der öffentlichen Bauten 226 Beamte aufgestellt. Die Bezüge der ersteren betragen 150.000 Fcs., jene der zweitgenannten 187.000, der letzterwähnten 799.800 Fcs., wozu noch 323.600 Fcs. sächlicher Auslagen kommen.

Sehr umfassend sind die Anstalten zur Förderung der Bodencultur. Hierauf zwecken ab:

a) die feste Ansiedelung von Arabern, zu deren Beschleunigung 110.000 Fcs. präliminirt sind;

b) die Anstalten zur Begünstigung europäischer Colonisation und zwar die Colonisirungsinspection (21 Beamte mit 83.100 Fcs. persönlicher Bezüge), das Handwerkerdépôt (mit 11.400 Fcs. an Bezügen für 15 Angestellte und 50.000 Fcs. an sächlichen Auslagen), die Ueberfahrt- und Reiseunterstützungen für Colonisten und Handwerker (371.000 Fcs.), die Kosten der Gründung neuer Orte (300.000 Fcs.) und der Verbindungswege zwischen ihnen (400.000 Fcs.);

c) die Arbeiten für Entwässerung und Bewässerung mit 469.700 Fcs.;

d) die Baumschulen (mit 9 Beamten und 18 sonstigen Angestellten), welche 48.200 Fcs. persönlicher Bezüge und 243.700 Fcs. Betriebskosten erfordern;

e) die Prämien für Baumwollpflanzungen mit 400.000 Fcs.

Unter den Anstalten zur Förderung der Thierzucht erscheinen:

α) der Ankauf und die Erhaltung von Gestüte-Hengsten, mit 112.910 Fcs.;

β) die Ueberwachung der Korallenfischerei (durch 6 Inspectoren und 40 Wächter), mit 93.620 Fcs. persönlicher Bezüge und 15.880 Fcs. sächlicher Auslagen.

Auch zur Förderung der Gewerbe dient die permanente Ausstellung der Producte Algerien's in Paris, wofür 5.000 Fcs. entfallen.

Als Mittel zur Hebung der Schifffahrt erscheint die Matrosenschule, deren Kosten 31.700 Fcs. betragen.

Der Erziehung dienen die Kinder-Bewahranstalten mit einer Subvention von 6.000 Fcs.

Die Auslagen für den öffentlichen Unterricht betreffen wieder theils den französischen theils den moslimischen Unterricht.

Auf ersteren beziehen sich die Subvention für Volksschulen mit 50.000 Fcs. und für das Lycée von Algier mit 50.000 Fcs., die Stipendien an letzterem mit 38.000 Fcs. und die Kosten der Prüfungscommissionen mit 1.500 Fcs., endlich die Erhaltung der Course der arabischen Sprache in Algier, Oran und Constantine mit 11.000 Fcs. Die Bibliothek zu Algier erfordert 5.960 Fcs. für den Conservator und 2 Diener, 3.040 Fcs. an Gebäudekosten und 6.000 Fcs. für Bücherankauf, das Observatorium 5.500 Fcs. für zwei Beobachter und einen Diener, 2.200 Fcs. an sachlichen Auslagen. Endlich sind 7.000 Fcs. für die Ueberfahrt der für den öffentlichen Unterricht Neuangestellten aus Frankreich präliminirt.

Mit dem moslimischen Unterricht beschäftigt sich das Personale dreier Medrasen; 9 Beamte mit 3 Dienern beziehen 17.100 Fcs., 30 Zöglinge 3.000 Fcs., die sächlichen Auslagen erreichen 7.500 Fcs. Das *collége arabe-français* bezieht nur eine Subvention von 78.400 Fcs.

Als Auslagen für die Förderung der Kunst sind die Subventionen am Theater mit 41.100 Fcs. zu beziehen.

Die Auslagen für den Cultus betreffen:

α) den katholischen mit einem Bischofe, 4 Generalvicaren, 6 Domherren und 216 Seelsorgern; die persönlichen Bezüge derselben betragen 450.400 Fcs., die Auslagen für den Kirchendienst 5.000 Fcs., für das Klerikal- und Knaben-Seminar 61.200 Fcs., für Kirchen- und Seminars - Baulichkeiten 263.000 Fcs., sonstige 22.500 Fcs.;

β) den evangelischen mit 14 Geistlichen, deren persönliche Bezüge 47.500 Fcs. sind, während 6.300 Fcs. auf sonstige Auslagen entfallen;

γ) den israelitischen mit einem Ober-Rabbiner und 2 Rabbinern, auf welche an Bezügen 17.100 Fcs. kommen;

δ) den moslimischen mit 16 Muftis und 85 Imans, deren Gehalt (neben der grossen Natural - Dotation) 68.500 Fcs. beträgt.

Für die Ueberfahrt aus Frankreich kommender Geistlicher vergütet der Staat 12.000 Fcs.

Von den Staatsbauten (Instandhaltung und Neubauten) kommen vor:

1. Hochbauten mit dem Aufwande von . .	829.600 Fcs.
2. Strassenbauten mit dem Aufwande von	3,320.555 „
3. Wasserleitungen und Canäle mit dem Aufwande von	546.800 „
4. Hafenbauten (sammt Leuchtthürmen) mit dem Aufwande von	701.245 „
	5,398.200 Fcs.

Als sonstige Auslagen erscheinen:

die Kosten von Erforschungsreisen	20.000 Fcs.
Belohnungen für edle Handlungen	3.000 „
Unterstützungen für Araber	45.000 „
Internirung von Eingebornen	26.000 „
	94.000 Fcs.

Die Gesammtauslagen für die Verwaltung Algeriens betragen sonach (abgesehen vom Pulver-Werthe) 21,168.414 Fcs., wovon im französischen Budget

750.500 Fcs. unter den Auslagen des Justizministeriums,
2,026.382 „ „ „ „ „ Finanzministeriums,
17,268.132 „ „ „ „ „ Kriegsministeriums,
1,123.400 „ „ „ „ „ Ministeriums für Cultus und Unterricht erscheinen. Hierzu kommen aber noch die im Heer-Budget bereits begriffenen Auslagen für Militär und Gensdarmerie, welche fast 61,000.000 Fcs. erreichen.

b) Die Colonien.

Die Colonien erfordern an Auslagen, welche der Staat bestreitet:

für das Colonialgouvernement	552.560 Fcs.
„ die politisch-polizeiliche Verwaltung	911.432 „
„ die Rechtspflege	1,418.060 „
„ „ Finanzverwaltung	203.800 „
„ „ Hafenämter.	136.100 „
„ „ Gesundheitspflege	85.688 „
„ den öffentlichen Unterricht . . .	207.000 „
„ „ Cultus	1,013.016 „

für die sächlichen Auslagen der Behörden	263.693 Fcs.
für die Druckkosten und Bücherankauf	96.307 „
„ „ Colonisation und Bodencultur	432 500 „
„ „ Ausstellung der Colonial-Producte	10.000 „
„ „ Staatsbauten	297.000 „
„ „ Militärcommanden	615.880 „
„ „ Genietruppen und das Fuhrwesen	121.806 „
„ „ Strafcompagnien	542.383 „
„ „ eingebornen Truppen	989.215 „
„ „ Militärverpflegung	5,238.920 „
„ „ Militär-Sanitätspflege	1,716.811 „
„ „ Gensdarmerie	1,851.623 „
„ den Marinedienst	79.170 „
	16,782.964 Fcs.,

wovon aber 473.364 Fcs. für Vacanzen in Abzug kommen, hingegen 462.500 Fcs. für Ueberfahrten der Neuangestellten aus Frankreich zuzurechnen sind, so dass die Gesammtauslage 16,772.100 Fcs. beträgt.

Von dieser Summe entfallen:

auf die indischen Factoreien	535.740 Fcs.
„ Senegal	2,176.690 „
„ Gorée	845.150 „
„ die Guinea-Factoreien	329.940 „
„ Madagascar	209.440 „
„ Réunion	2,495.690 „
„ Martinique	2,972.600 „
„ Guadeloupe	3,407.960 „
„ St. Pierre und Miquelon	156.800 „
„ Guyana	1,707.640 „
„ Mayotte	367.880 „
„ Taïti	375.030 „
„ Neu-Caledonien	849.420 „
„ gemeinsame Auslagen	342.070 „

Ueberdiess erhalten die meisten Colonien noch Unterstützungen für den (aus ihren Localeinkünften bestrittenen)

Localdienst. Nur die indischen Factorcien, Réunion, Martinique und Guadeloupe bedürfen derselben nicht; von den übrigen erhalten:

Senegal	400.000 Fcs.
Gorée	190.000 „
die Guinea-Factoreien	150.000 „
Madagascar	80.000 „
St. Pierre und Miquelon	126.500 „
Guyana	523.000 „
Mayotte	154.000 „
Taïti	300.000 „
Neu-Caledonien	300.000 „
	2,223.500 Fcs.

Endlich gehört zu den Colonialauslagen der Aufwand für die Deportationsanstalt in Cayenne.

Er beträgt:

α) an persönlichen Auslagen:

für das Commando	80.000 Fcs.
„ die Administration	148.000 „
„ „ Ueberwachung	569.477 „
„ „ Colonisation	21.080 „
„ den Cultus	90.600 „
„ sonstige Angestellte	50.000 „
	959.127 Fcs.
und nach Abzug für vacante Stellen	127.895 „
	831.232 Fcs.

β) an sächlichen Auslagen:

für Entsumpfung	230.000 Fcs.
„ Culturversuche und technische Arbeiten	70.000 „
„ Einrichtung und Werkzeuge } der Deportirten	60.000 „
„ Kleidung und Schlafstellen } der Deportirten	180.000 „
„ Lebensmittel	2,177.780 „
„ Sanitätspflege	699.988 „
„ Boote und andere Verkehrsmittel	64.000 „
„ unvorhergesehene Posten	13.800 „
	3,495.568 Fcs.

Die gesammten hier specificirten Auslagen der Colonialverwaltung mit 23,280.361 Fcs. (nach Abschlag der als blosser Ersatz der Erzeugungskosten von Schiesspulver für die Colonien bereits dem

Marineministerium zur Last geschriebenen 42.039 Fcs.) erscheinen im Budget des Marineministeriums und erhöhen sich noch um fast 4.000.000 Fcs. bereits daselbst verzeichneter Posten für 32 Kriegsschiffe und 6.477 Mann Marinetruppen, welche sich in den Colonien befinden.

L.

Als sonstige Auslagen des Staates erübrigen:

unter den Auslagen des Staatsministeriums . .	200.000 Fcs.	für das Napoleons-Fest.
unter den Auslagen des Ministeriums des Auswärtigen	52.000 „	für das Hôtel der türkischen Gesandtschaft in Paris.
	120.000 „	für Abd-el-Kader.
	320.000 „	für die Christen im Oriente.
	150.000 „	für Franzosen im Auslande.
unter den Auslagen des Ministeriums des Innern	1,608.410 „	für Unterstützung verschiedener Wohlthätigkeits-Anstalten.
	935.000 „	für einzelne Hilfsbedürftige.
	470.000 „	für politische Flüchtlinge.
unter den Auslagen des Kriegsministeriums . .	53.000 „	für politische Flüchtlinge.
unter den Auslagen des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel	603.000 „	für die ehemaligen Pflanzer von St. Domingo.
	4,511.410 Fcs.	

M.

Bezüglich der Departementalausgaben lässt sich nur theilweise namhaft machen, welchen Zwecken dieselben dienen, indem 38,576.000 Fcs. bloss mit Berufung auf Beschlüsse der Generalräthe als ausserordentliche Ausgaben bezeichnet werden und die anhangsweise dieser Bezeichnung folgende Specification solcher Ausgaben die obigen Summen weitaus nicht erschöpft.

Von dem Reste entfallen:

auf Instandhaltung und Neubauten der Departementalgebäude (für Präfecturen, Unterpräfecturen, Tribunale, Gefängnisse, Irrenhäuser u. dgl.) sammt Einrichtung und Bewachung . .	5,271.300	Fcs.
„ Instandhaltung und Neubauten von Departemental-Strassen	23,168.000	„
„ Instandhaltung und Erweiterung der Vicinalwege	25,839.000	„
„ Uebersiedlungs- und Reisekosten von Beamten	900.000	„
„ Auslagen der Assisen und Tribunale	1,560.000	„
„ den Kataster	25.000	„
„ Subventionen für den Primärunterricht . . .	5,760.000	„
„ Subventionen für den Cultus	359.700	„
für Unterstützungen der Landwirthschaft und Thierzucht	4,245.600	„
„ Findelanstalten	5,800.000	„
„ Irrenhäuser	4,897.000	„
„ sonstige Unterstützungen	1,050.000	.
„ Unterbringung der Gensdarmerie	2,300.000	„
„ die Departementalarchive	282.000	„
„ Drucklegungen	215.000	„
„ Subventionen an Communen	1,099.200	„
„ Deckung von Rückständen früherer Jahre . .	1,117.200	„
„ Deckung von Ausfällen der Einkünfte . . .	1,485.890	„
„ verschiedene und zufällige Auslagen	1,940.000	„
	87,314.890	Fcs.

Die Communalausgaben lassen sich gar nicht specificiren, indem nur jener Betrag derselben, welcher durch die im Budget für

Rechnung der Gemeinden mit 74,468,226 Fes. aufgeführten *centimes additionels* gedeckt wird, und annähernd jener der durch Octroierhebungen (im Belaufe von 98,790,000 Fes.) bestrittenen feststeht, ausserdem aber noch vielfache Communalausgaben durch eigene Einnahmen der Gemeinden, durch speciell bewilligte Zusatz-Centimes und durch sonstige Bezugsquellen bedeckt werden.

Eine für Departements und Communen gemeinsame Auslage auf Erhebungskosten mit 44,000 Fcs. wurde bei Darstellung der Staatseinnahmen erwähnt.

Wenn man das Ergebniss der vorstehenden Erörterung zusammenfasst, so ergibt sich, dass aus dem französischen Budget vorerst die Summe von 200,403.116 Fcs., welche in der Rubrik der *dépenses d'ordre* (mit 118,620,000 Fes. bei dem Ministerium des Innern, mit 76,023.116 Fes. bei jenem der Finanzen, mit 5,760.000 Fes. bei dem des Cultus und öffentlichen Unterrichts) erscheint, keine Auslage für Rechnung des Staates betrifft, also ganz entfällt. Eben so entfällt die bloss rechnungsmässig erscheinende Jahresdotation des Amortisationsfonds mit 99,596.028 Fcs., ferner ein unter den Auslagen des Kriegsministeriums erscheinender Posten von 6,711.942 Fcs., weil diese Summe nochmals unter den Auslagen desselben Ministeriums, so wie des Finanz- und Marineministeriums als Erzeugungspreis des Schiess- und Sprengpulvers wiederkehrt, endlich ein im *budget général*, aber nicht in der Darlegung der Einzelnposten erscheinender Betrag von 60.000 Fcs. zu Lasten des Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten. Hingegen wachsen den Staatsausgaben 82,216.205 Fcs. zu, welche in den Specialbudgets der Ehrenlegion, der Consulatskanzleien, der Staatsdruckerei, der Münz- und Medaillenprägung, der Dotationscasse der Armee und der Invalidencasse der Marine erscheinen, ferner jene 2,200.000 Fcs. für Militärpensionen, die im allgemeinen Budget nicht weiter erwähnt sind, und 12.000 Fcs., welche zwar im Specialbudget der Ehrenlegion als Ausgabe, aber nicht unter den Auslagen des Finanzministeriums als Subvention desselben an die Ehrenlegion sich finden. Die Summe der für 1862 präliminirten Staatsausgaben beträgt sonach 1.707,105.844 Fcs.

Diese Summe umfasst auch die Rückersätze, Nachlässe u. dgl. an die Steuerpflichtigen und die gesammten Erhebungskosten der Staatseinnahmen. Die Ziffer der Abzugsposten an Rückersätzen, Nachlässen etc. ist 83,988.881 Fcs., jene der Erhebungs- und Betriebskosten 222,265.962 Fcs. Die Abzugsposten erscheinen im französischen Budget mit 3.000.000 Fcs. bei den Auslagen des Ministeriums des Innern, mit 80,574.881 Fcs. bei jenem des Finanzministeriums, mit 414.000 Fcs. in dem Special-Budget der Invalidencasse der Marine; die Erhebungs- und Betriebskosten mit 8,586.591 Fcs. unter den Auslagen des Ministeriums des Innern, mit 202,081.354 Fcs. unter jenen des Finanzministeriums, mit 4,624.821 Fcs. unter jenen des Kriegsministeriums, mit 517.451 Fcs. unter jenen des Marineministeriums, endlich mit 6,455.745 Fcs. in den verschiedenen Special-Budgets.

Der Betrag von 1.400,051.001 Fcs. stellt sonach die Netto-Ausgabe des Staates für 1862 dar.

Diese zerfällt in folgende Rubriken:

A. Auslagen für die öffentliche Schuld		450,877.953
B. Dotationen.		
Civilliste	25,000.000	
Apanagen	1,500.000	
Geheimer Rath und Staatsrath	2,329.700	
Reichs-Archiv	181.500	
Senat	6,370.000	
Gesetzgebender Körper	2,885.500	
Minister ohne Portefeuille	316.000	
Ehrenlegion (ohne Erhebungskosten ihrer Einkünfte)	13,890.350	52,473.050
C. Auslagen für die obersten Centralbehörden der Verwaltung.		
Staatsministerium	835.800	
Ministerium des Auswärtigen	965.800	
„ „ Innern	1,973.700	
„ der Justiz	678.550	
„ „ Finanzen	7,696.072	
„ des Cultus und Unterrichts	1,156.650	
„ „ Ackerbaues, Handels u. der öffentlichen Arbeiten	2,092.250	
„ „ Kriegs	2,317.168	
„ der Marine und Colonien..	1,779.100	
Oberster Rechnungshof	1,460.100	20,955.190
D. Auslagen für den auswärtigen Dienst		11,219.650
E. Auslagen für den untergeordneten Dienst		
der politischen und polizeilichen Verwaltung	18,629.070	
„ Justizverwaltung (mit Inbegriff der Strafanstalten)	46,852.300	
„ Finanzverwaltung (so weit sie nicht zu den Erhebungskosten gehören)	10,159.500	
zur Leitung des öffentlichen Unterrichts	1,926.200	
„ „ der materiellen Production, des Handels und der öffentlichen Arbeiten	11,355.150	88,922.220

F. Auslagen für Förderung der materiellen und geistigen Cultur:		
für Förderung der Bodencultur und Thierzucht	11,517.700	
„ Förderung der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt	15,950.619	
„ Gesundheitspflege	588.500	
„ Erziehung....................	1,307.750	
„ Förderung des öffentlichen Unterrichts und wissenschaftlicher Bildung überhaupt	15,771.450	
„ Förderung der Künste..........	4,688.600	
„ Zwecke des Cultus	48,737.036	
		98,561.655
G. Auslagen für Staatsbauten		80,521.800
H. Auslagen für die bewaffnete Landmacht.		
Auslagen für d. Heer (ohne Erhebungskosten der Dotationscasse).......	383,867.793	
Auslagen für die Gensdarmerie	33,778.752	
„ „ „ Nationalgarde	180.000	
		417,826.545
I. Auslagen für die Kriegsmarine (ohne Erhebungskosten und Rückersätze der Invalidencasse)......................		135,476.907
K. Auslagen für die Verwaltung Algerien's (abgesehen von den Erhebungskosten der Staatseinkünfte)	16,224.260	
Auslagen für die Colonien...............	23,280.361	
		39,504.621
L. Sonstige Auslagen		4,511.410
Summe.......		1.400,851.001

Diese Summe erscheint im französischen Budget
mit 17,777.600 Fcs. unter den Auslagen des Staatsministeriums,
„ 11,213.950 „ „ jenen des Ministeriums des Auswärtigen,
„ 40,596.180 „ „ „ „ „ „ Innern,
„ 31,581.350 „ „ „ „ Justizministeriums,
„ 509,940.784 „ „ „ „ Finanzministeriums,
„ 67,272.036 „ „ „ „ Unterrichtsministeriums,
„ 116,939.300 „ „ „ „ Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

mit 379,150.973 Fcs. unter jenen des Kriegsministeriums,
„ 148,820.368 „ „ „ „ Marineministeriums,
„ 6,900.960 „ im Special-Budget der Ehrenlegion,
„ 1,628.500 „ „ „ „ Consulatskanzleien,
„ 54,851.000 „ „ „ „ Dotationscasse der Armee,
„ 11,966.000 „ im Special-Budget der Invalidencasse der Marine.

Endlich sind 2,212.000 Fcs., wie schon bemerkt, in den Summen des französischen Budgets, wie es bei dem gesetzgebenden Körper zur Vorlage gelangte, gar nicht enthalten.

4. Die öffentliche Schuld.

So wie Grossbritannien's Staatsschuld durch mancherlei Belastungen in sich Bestandtheile aufgenommen hat, welche gemeinhin nicht dem Staatsschuldenwesen beigerechnet werden, so ist diess in noch ausgedehnterem Masse bei den Elementen der französischen Staatsschuld der Fall.

Was man sonst unter dem Namen der consolidirten und fundirten Schuld begreift, entspricht dem Capitale der französischen Rentenschuld. Seit dem Staatsbankerotte von 1793 werden nämlich in Frankreich fundirte Staatsanlehen in der Regel durch Verkauf von Renten abgeschlossen und bloss durch Namhaftmachung des Zinsfusses die entsprechenden Capitalsummen bezeichnet.

Die Rentensumme, welche aus der reducirten alten Schuld hervorging, betrug nach den Gesetzen vom 24. August 1793 und 30. November 1797 40,216.000 Fcs. fünfpercentiger Renten (entsprach also einem Capitale von 804,320.000 Fcs.). Zwar hatte sie sich bis zum Sturze des ersten Kaiserreiches durch Einbeziehung der Schulden eroberter Länder, durch die Deficits von 1793 bis 1801, durch Dotirung des Amortisationsfondes u. dgl. nur auf 63,307.637 Fcs. (Capital 1.266,143.000 Fcs.) erhöht; dabei waren jedoch viele Verwaltungsrückstände seit 1810 und ein grosser Theil der Auslagen für die letzten Kriege Napoleon's I. unausgeglichen. Die Ausgleichung dieser Posten sammt dem Aufwande des Krieges von 1815 fügte neue Renten im Betrage von

30,873.188 Fcs. (Capital 617,463.000 Fcs.) hinzu, die Entschädigung an die fremden Mächte weitere 24,253.168 Fcs. (Capital 485,063.000 Fcs.) und die Last der Occupation 71,529.377 Fcs. (Capital 1.430,587.000 Fcs.), so dass mit Zurechnung einiger kleinerer Posten am Schlusse des Jahres 1818 die Schuld an Renten 194,945.919 Fcs. betrug und einem Capitale von 3.898,918.000 Fcs. entsprach.

Die Finanzverwaltung der Restaurationsperiode führte nicht nur den Amortisationsfond seinem eigentlichen Berufe wieder zu, welchem er unter Napoleon I. fast ganz entfremdet worden war, sondern vermochte auch nach dem Gesetze vom 1. Mai 1825 die Umwandlung von 31,723.956 Fcs. fünfpercentiger in 1,034.764 Fcs. $4\frac{1}{2}$percentiger und 24,459.035 Fcs. dreipercentiger Renten zu bewerkstelligen, so dass, ungeachtet der Creirung von 4,000.000 Fcs. Renten zu 5 Percent (Capital 80,000.000 Fcs.) für den spanischen Krieg, von 3,134.950 Fcs. Renten zu 4 Percent (Capital 78,376.000 Fcs.) für die Occupation von Morea und von 25,995.310 Fcs. zu 3 Percent (Capital 865,644.000 Fcs.) für die Emigrantenentschädigung, die Rentenschuld bei dem Sturze Karl's X. umfasste:

163,436.736 Fcs.	zu 5 Percent,	Capital	3.268,735.000 Fcs.
1,026.600 „	„ $4\frac{1}{2}$ „	„	22,800.000 „
3,120.308 „	„ 4 „	„	78,008.000 „
34,388.716 „	„ 3 „	„	1.146,289.000 „
191,972.360 Fcs.			4.515,832.000 Fcs.

Ludwig Philipp sah sich in den Jahren 1831 und 1832 genöthigt, abermals 15,779.016 Fcs. fünfpercentiger Renten (Capital 315,580.000 Fcs.) zu creiren. Späterhin waren es aber zunächst die Kämpfe und Colonisationen in Afrika, die Befestigung von Paris und die Theuerung der Jahre 1846 und 1847 nebst den Eisenbahnbauten, welche die vierpercentige und dreipercentige Rentenschuld steigerten, so dass bei fortschreitender Thätigkeit des Amortisationsfondes die zweite Republik an Staatsschuld erbte:

146,749.591 Fcs.	zu 5 Percent,	Capital	2.934,992.000 Fcs.
1,026.600 „	„ $4\frac{1}{2}$ „	„	22,800.000 „
26,507.375 „	„ 4 „	„	662,685.000 „
70,003.640 „	„ 3 „	„	2.333,221.000 „
244,287.206 Fcs.			5.953,698.000 Fcs.

Die zweite Republik gab für die bis dahin als schwebende Schuld behandelten Depositen der Communen, Anstalten und Sparcassen (im Betrage von fast 490,000.000 Fcs.) fünfpercentige und dreipercentige Renten aus, verwandelte auch in solche einen Theil der Schatzscheine (450,000.000 Fcs.) und begann mit Entschädigung der Colonien für die Sclavenemancipation (mit 50,000.000 Fcs.). Sie hinterliess, da sie zwar die Bestände des Amortisationsfondes für andere Staatszwecke verwendete, aber andererseits die jährliche Tilgung von Renten vornahm, den Stand der Rentenschuld mit:

182,318.194 Fcs.	zu 5 Percent,	Capital	3.646,364.000 Fcs.
895.302 „	„ $4^1/_2$ „	„	19,895.000 „
2,371.911 „	„ 4 „	„	59,298.000 „
53,719.120 „	„ 3 „	„	1.790,619.000 „
239,304.527 Fcs.			5.516,176.000 Fcs.

Seit dem 2. December 1851 traten vorzüglich folgende Veränderungen im Stande der Rentenschuld ein:

Weitere Zahlung der Pflanzerentschädigung (70,000.000 Fcs.);

Reduction von 175,664.010 Fcs. fünfpercentiger in 158,097.609 Fcs. $4^1/_2$percentiger, Rückzahlung und Annullirung des Restes der fünfpercentigen, nach dem Gesetze vom 14. März 1852;

Reduction von 4,475.656 Fcs. $4^1/_2$percentiger in 4,403.436 Fcs. dreipercentiger Renten nach dem Gesetze vom 27. April 1852;

die Anleihen von 1.500,000.000 Fcs. für den orientalischen Krieg;

die Anleihe von 520,000.000 Fcs. für den italienischen Krieg;

die Ueberweisung dreipercentiger Renten an die Bank und an die Dotationscasse der Armee für eine baare Einzahlung derselben von 216,000.000 Fcs.

Der Stand der Rentenschuld für den 1. Januar 1862 ist veranschlagt mit:

173,395.925 Fcs.	zu $4^1/_2$ Percent,	Capital	3.853,242.788 Fcs.
2,211.090 „	„ 4 „	„	55,277.250 „
184,347.880 „	„ 3 „	„	6.144,929.333 „
359,954.895 Fcs.			10.053,449.371 Fcs.

Nächst der Rentenschuld ist der rückzahlbaren Anlehen zu gedenken. Diese wurden grösstentheils zur Ausführung öffentlicher Arbeiten und zur Erwerbung verschiedener Canäle im Innern

Frankreich's gemacht. Das ursprüngliche Capital war 145,750.000 Fcs. und soll bis zum Schlusse des Jahres 1869 mit 222,938.883 Fcs. (die Zinsen und Prämien inbegriffen) abgetragen sein; sie dürfte sich gegenwärtig noch auf 64,272.867 Fcs. belaufen.

An diese Schulden reiht sich die sogenannte **Cautionsschuld**. Die Cautionen werden von allen verrechnenden Beamten und einer beträchtlichen Zahl Agenten, Wechsel- und Waaren-Sensalen, Avoués, Notaren, Huissiers, Greffiers, Lieferanten, endlich von den Herausgebern der Journale u. a. bestellt. Da nun an die Stelle jedes Cautionspflichtigen immer wieder ein anderer tritt, welcher die Caution vor Rückziehung derjenigen seines Vorgängers bestellen muss, so kann man sie als eine permanente Schuld betrachten, deren Capital einer dreipercentigen Rente entspricht. Das Capital der für 1862 präliminirten Cautionsschuld beträgt also 260,000.000 Fcs., während es bei dem Beginne der Regierung Napoleon's III. sich auf 220,000.000 Fcs. belief.

Von jenen 260,000.000 Fcs. entfallen auf Cautionspflichtige im Ressort

des Finanzministeriums . . . 168,000.000 Fcs. [1])
„ Justizministeriums . . . . 65,500.000 „ [2])

und 6,000.000 Fcs. auf jene aller übrigen Ministerien, 15,500.000 Fcs. auf die Sensalen, 5,000.000 Fcs. auf Herausgeber periodischer Schriften.

Wenn in Grossbritannien die öffentliche Schuld nur mit einzelnen Zahlungen von **Leibrenten und Pensionen** belastet ist, so werden in Frankreich die vom Staate zu bezahlenden Leibrenten und Pensionen sämmtlich als ein Theil der öffentlichen Schuld behandelt.

Die **Leibrenten** rühren grösstentheils aus Verpflichtungen der vorigen Regierungen her. Dahin gehören: die Zahlungen an etwa 4.500 Personen, welche dem **Directorium** der ersten Republik ein Anlehen vorschossen; die Zahlungen an die **Krieger der ersten Republik und des ersten Kaiserreichs**; die Zahlungen an jene **Donatare**, die unter Napoleon I. zur Belohnung

---

[1]) Hierunter General- und Particular-Receveurs 46,000.000 Fcs., Communaleinnehmer 64,000.000 Fcs., Einnehmer der indirecten Abgaben 52,000.000 Fcs.

[2]) Hierunter Notare 35,000.000 Fcs., Avoués 10,000.000 Fcs.

aussergewöhnlicher Verdienste durch besondere Verfügung des Kaisers Dotationen in Grundbesitz ausserhalb Frankreich oder in Anweisungen an die Cassen eroberter Länder oder in Einkünften von Nationalgütern in Frankreich selbst erhalten, durch den Verlust der Eroberungen und die Rückgabe vieler Nationalgüter an die Emigranten aber jene Dotationen wieder eingebüsst hatten, und an Hinterbliebene solcher Donatare; die Zahlungen an Glieder des alten napoleonischen Senats und an Pairs der Restaurationszeit; die Zahlungen an die Pensionäre der Civillisten Karl's X. und Ludwig Philipp's, der Privatdomaine des letzteren und des Witwengehaltes der Herzogin von Orleans; die Zahlungen an die Erstürmer der Bastille, an die Julikämpfer, an die Opfer des Aufstandes von Lyon 1831 und Paris 1832, sowie an die Opfer der Juniusschlacht. Auch das neue Kaiserreich hat sowohl dem Marschall Pelissier, Herzog von Malakoff, als anderen hohen Functionären Dotationen überwiesen.

Endlich gehören hierher die Renten der Altersversorgungsanstalt *(caisse de retraite pour la vieillesse)*, welche im Jahre 1850 unter Verwaltung des Staates für Beamte und Arbeiter gegründet wurde und ihre Geldbestände in Renten anlegt. Sobald eine versicherte Leibrente fällig ist, wird sie als solche in das Schuldbuch eingetragen und ein gleicher Betrag an perpetuellen Renten gestrichen.

Die Summe aller dieser (bewilligten und vertragsmässigen) Leibrenten beträgt für das Jahr 1862 bereits 9,489.981 Fcs. Ihre Capitalisirung hat insoferne einige Schwierigkeit, als dieselbe zum Theile nur als bald erlöschende Annuitäten zu betrachten, zum Theile erst in längeren Fristen zu tilgen sind. Der Bericht des Rechnungshofes capitalisirt sie mit dem Zehnfachen des Jahresbetrages, wonach ihnen die Summe von 94,899.810 Fcs. entsprechen würde.

Die eigentlichen Pensionen betragen für 1862 65,478.000 Fcs. Dass sie seit dem Bestande des zweiten Kaiserreichs sich von der Ziffer von 36,000.000 Fcs. bis zu jener Höhe erhoben, also fast verdoppelten, hat seinen Grund einerseits in dem starken Anwachsen der Militärpensionen, andererseits in der Regelung der Civilpensionen durch das Gesetz vom 9. Juli 1853, welches alle früher unter die Auslagen der einzelnen Ministerien hierfür erscheinenden Beträge zur öffentlichen Schuld übertrug.

Die Summe dieser Kategorien von Schulden bildet die inscribirte (d. i. die in das grosse Schuldbuch eingetragene) Schuld von Frankreich. Wenn man die vier erstbezeichneten Elemente derselben capitalisirt, so umfasst sie, den Budget-Ansätzen für Zinsen und Tilgung entsprechend:

an Capital der Rentenschuld	10.053,449.371 Fcs.
„ Resten der rückzahlbaren Anlehen . . .	64,272.867 „
„ Capital der Cautionsschuld	260,000.000 „
„ „ „ Leibrentenschuld	94,899.810 „
	10.472,622.048 Fcs.

Neben der inscribirten Schuld steht die schwebende Schuld, welche bei dem nunmehr bereits dreissig Jahre lang stets wiederkehrenden Deficit eine wichtige Rolle in der Finanzverwaltung Frankreich's spielt. Sie betrug desshalb schon am 1. Januar 1831 252,921.132 Fcs. und erreichte bis zum Sturze Ludwig Philipp's die Höhe von 630,793.610 Fcs. Die zweite Republik verwandelte fast fünf Sechsttheile derselben in eine inscribirte Schuld, aber nach vor dem Schlusse des Jahres 1851 war die Ziffer der schwebenden Schuld wieder fast auf den obigen Betrag gestiegen.

Das Jahr 1852 schwellte sie auf mehr als 800 Millionen an und am 1. Januar 1857 war sie auf 895,821.624 Fcs. angewachsen, ungeachtet die 216,000.000 Fcs. der Bank und der Dotationscasse zu ihrer Reducirung verwendet worden waren.

Die Mittel, durch welche die schwebende Schuld contrahirt wird, sind:

α) Schatzscheine, zu 3 pCt. verzinslich und auf 3 bis 12 Monate ausgestellt, durch das letzte Finanzgesetz auf 250,000.000 Fcs. limitirt;

β) die Bestände der Consignations- und Depositencasse mit 200,000.000 bis 240,000.000 Fcs., welche der Staat in laufender Rechnung an sich zieht;

γ) die Geldbestände der Communen und öffentlichen Anstalten, welche alle disponiblen Gelder sofort an die Staatscasse abliefern müssen, mit 140,000.000 bis 180,000.000 Fcs.;

δ) die Vorschüsse der Generaleinnehmer, welche zwischen 50,000.000 und 100,000.000 Fcs. schwanken;

ε) Wechsel und Anweisungen auf die Correspondenten des Schatzes, welche in den letzten Jahren bis über 80,000.000Fcs. anwuchsen:

ζ) Tratten der Staatscentralcasse bis zu 20,000.000 Fcs. und sogar 50,000.000 Fcs., und mancherlei verschiedene Effecten.

Indem das Budget für 1862 zur Verzinsung der schwebenden Schuld 24,000.000 Fcs. präliminirt, setzt es einen Bestand derselben von 800,000.000 Fcs. heraus.

Der schwebenden Schuld ist aber auch das Anlehen bei der Bank zuzuzählen, welches im Jahre 1848 gemacht und im Jahre 1852 auf 75,000.000 Fcs. festgestellt wurde. Die ratenweise Rückzahlung desselben geht regelmässig vor sich, so dass für den Schluss des Jahres 1861 nur mehr 35,000.000 Fcs. aushafteten, welche bis Ende 1867 getilgt sein sollen.

Die Bank übernimmt auch nach Bedarf 50,000.000 Fcs. bis 100,000.000 Fcs. an Schatzscheinen, gewöhnlich zwar nur auf drei Monate, jedoch mit gänzlicher oder theilweiser Erneuerung der Operation nach Ablauf dieser Frist.

Endlich sind die *obligations trentenaires* in Betracht zu ziehen. Ihrer Natur nach, welche bei den Auslagen für Unterstützung der Eisenbahngesellschaften und für Staatsbauten näher besprochen wurde, sind sie Annuitäten, deren Tilgung innerhalb dreissig Jahren stattfindet. Doch haben sie im Systeme der französischen Staatswirthschaft noch keine feste Stelle gefunden und bieten allerdings namentlich in jenem Theile, welcher der Staatsverwaltung noch zur Disposition blieb, manche Analogie mit der übrigen schwebenden Schuld dar.

Das Budget selbst setzt 8,692.000 Fcs. Verzinsung dieser *obligations trentenaires* einem (an die Eisenbahngesellschaften auszuzahlenden) Capitale von 133,560.406 Fcs. gleich, wonach der präliminirten Gesammtsumme dieser Annuitäten mit 12,460.000 Fcs. ein Capital von 191,459.119 Fcs. entsprechen würde.

Der nach den Ansätzen des Budgets für 1862 präsumirte Stand der französischen Schuld wäre demnach:

Inscribirte Schuld	10.472,622.048 Fcs.
Schwebende Schuld	800,000.000 „
Anleihen bei der Bank	35,000.000 „
Capital der *obligations trentenaires* . . .	191,459.119 „
	11.499,081.167 Fcs.

5. Das Finanzgesetz.

Das Finanzgesetz für 1862, welches am 28. Juni 1861 die kaiserliche Sanction erhielt, enthält einige nicht ganz unbedeutende Abweichungen von dem ursprünglich dem gesetzgebenden Körper zur Berathung vorgelegten Budgets-Entwurfe für 1862.

Bei den Staatseinnahmen bestehen diese Abweichungen in Folgendem:

a) Bei der Berechnung der vier directen Steuern für die annexirten Departements ist das *principal* derselben um 26.910 Fcs. (und zwar bei der Grundsteuer um 20.592 Fcs., bei der Gebäudesteuer um 4.020 Fcs., bei der Thür- und Fenstersteuer um 2.298 Fcs.) höher beziffert, woraus denn auch hervorgeht, dass die *centimes additionels généraux* um 1.000 Fcs., die *centimes additionels spéciaux* um 581 Fcs., die Departementalzuschläge um 7.940 Fcs., die Communalzuschläge um 3.322 Fcs. wachsen, und die Gesammtziffer des Rohertrages steigt:

für den Staat	um	28.491 Fcs.
„ die Departements	„	7.940 „
„ „ Communen	„	3.322 „
		39.753 Fcs.

Nach Hinweglassung der Abzugsposten bleibt als Reinertrag:

für den Staat	um	28.156 Fcs.
„ die Departements	„	7.859 „
„ „ Communen	„	3.288 „
		39.303 Fcs.

b) Bei den Verbrauchsabgaben ist die Zuckersteuer mit einem um 2,000.000 Fcs. minderen Roh- (und wohl auch Rein-) Ertrage angesetzt.

c) Endlich sind 35,000.000 Fcs. als Ergebniss des Verkaufes von *obligations trentenaires* den Staatseinnahmen unmittelbar zugeschlagen.

Unter den Erhebungskosten findet sich gegenüber dem Budget-Entwurfe eine Erhöhung von 140.000 Fcs.

Nach dem Erwähnten ist die Summe der Nettoeinnahmen des Staates für 1862 um 32,888.156 Fcs höher bemessen.

Was die Staatsausgaben anbelangt, so ist in Folge der bisherigen Votirungsweise des Budgets nur nach Ministerien anzugeben, um wie viel die Ansätze des Budgets im Finanzgesetze erhöht sich darstellen.

Diese Erhöhung beträgt:

bei dem Staatsministerium	265.000 Fcs.
„ „ Justizministerium	2.666 „
„ „ Finanzministerium	15,460.000 „
„ „ Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten	22,440.000 „
„ „ Kriegsministerium	2,080.797 „
für die Departements und Communen, so wie für Abzugsposten und Erhebungskosten und für Unterstützungen bei Elementarunfällen . .	151.843 „
	40,400.306 Fcs.

Hingegen entfallen bei dem Ministerium des Auswärtigen 80.000 Fcs., so dass die Netto-Ausgabe um 40,168.709 Fcs. gegenüber dem Budget, wie es dem gesetzgebenden Körper vorlag, erhöht erscheint.

Die Post bei dem Staatsministerium bezieht sich auf ausserordentliche Bauten (wie es scheint, im Louvre), für welche um 365.000 Fcs. mehr präliminirt sind, wogegen unter den ordentlichen Auslagen 100.000 Fcs. entfallen. Die bei dem Finanzministerium zugewachsene Summe besteht aus den 12,460.000 Fcs. für die Verzinsung und Amortisirung der *obligations traintenaires*, welche dagegen in dem Budget-Entwurfe unter den Auslagen des Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten erschienen, und aus 3,000.000 Fcs. Verzinsung für die um 100,000.000 (somit auf 900,000.000 Fcs.) [1]) erhöhte schwebende Schuld. Endlich ist der

---

[1]) Zu Ende des Jahres 1861 war die schwebende Schuld nach dem Finanzberichte des Ministers Fould vom 21. Januar 1862 auf 1.008 (abzüglich der Cautionen auf 963) Millionen Fcs. gestiegen. Hiermit stimmt auch der frühere Bericht dieses Ministers vom 29. September 1861 überein, worin er das wahrscheinliche Decouvert für dieses Jahr auf 200 Millionen und die schwebende Schuld auf eine Milliarde angibt. Es heisst darin:

„Die Supplementar- und ausserordentlichen Credite betragen in den Jahren 1840 bis 1847 ungefähr 1 Milliarde 200 Millionen, was abzüglich der Annullationen ungefähr 150 Millionen per Jahr macht. Die Jahre 1840 und 1841 verursachten allerdings ausserordentliche Ausgaben in Folge der orientalischen Krisis, aber wenn man mit dieser Periode die Jahre 1851 bis 1858 vergleicht, so muss man doch zugeben, dass in letzterem Zeitraume die Ausgaben viel bedeutender gewesen sind; dem orientalischen

gesammte Ertrag der 35,000.000 Fcs. [1]) in *obligations trentenaires*, deren oben bei der Einnahme gedacht wurde, mit Ausnahme eines Postens von 100.000 Fcs., dem Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten zur Bestreitung ausserordentlicher Staatsbauten zugewiesen.

Die **Staatsschuld** erscheint durch das Finanzgesetz um 100,000.000 Fcs. an Capital und 3,000.000 Fcs. an Verzinsung der schwebenden Schuld erhöht.

Sonach stellt sich im Finanzgesetze:

die **Netto-Einnahme** auf	1.449,880.649	Fcs.
„ „ **Ausgabe** „	1.441,019.710	„

wornach sich also nur ein Ueberschuss von 8,860.939 Fcs. ergibt,

---

Kriege muss freilich auch Rechnung getragen werden. Von 1851 bis 1858 haben sich die ausserordentlichen und Supplementarcredite auf nicht weniger wie 2 Milliarden 400 Millionen, also durchschnittlich 300 Millionen per Jahr belaufen. Zieht man die Ausgaben für den orientalischen Krieg (1 Milliarde 348 Millionen) ab, so ergeben sich für die zweite Periode 1 Milliarde 50 Millionen, oder 130 Millionen per Jahr an ausserordentlichen und Supplementarcrediten. Die ausserordentlichen und Supplementarcredite, welche sich 1859 auf 83 Millionen beliefen, sind 1860 auf 115 und 1861 auf nahe an 200 Millionen gestiegen. Diejenigen, welche in Folge der Theuerung der Lebensmittel noch eröffnet werden mussten, sind hierbei nicht mitgerechnet. Von 1851—1858 sind 2 Milliarden 400 Millionen ausserordentlicher Credite eröffnet worden; fügt man 500 Millionen für die Jahre 1859, 1860 und 1861 hinzu, so sieht man, wie sehr die Staatsschuld und die Decouverts des Schatzes zugenommen haben. Um diesen Ausgaben zu genügen, hat man zum Credit unter allen Formen Zuflucht genommen, und man hat, mit Zustimmung der öffentlichen Gewalt, die Hilfsquellen der besonderen von dem Staate geleiteten Anstalten herangezogen. Die Anleihen von 1854, 1855 und 1859 betragen nicht weniger als zwei Milliarden. Bei Erneuerung des Bankprivilegiums hat der Staat die dieser Anstalt auferlegte Vermehrung des Capitals von 100 Millionen absorbirt. Die Armee-Dotationscasse, die 135 Millionen empfangen hatte, sah ihren ganzen Baarvorrath im Schatze aufgehen, der ihm dafür directe Einschreibungen auf das grosse Buch gegeben hat. Endlich hat man seine Zuflucht zu einer neuen Art von Anleihen, den Trentenaires-Obligationen genommen, von denen man dieses Jahr für 132 Millionen ausgegeben hat. Bei der letzten Budgetdiscussion berechnete man, dass bis zu Ende dieses Jahres (1861) das Decouvert sich nahe auf eine Milliarde belaufen müsse und diese Zahl ist gewiss nicht übertrieben.“

[1]) Bei Erörterung des Budgets für 1862, wie es dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden ist, ward erwähnt, dass darin eine Summe von 2,200.000 Fcs., für ausserordentliche Militärpensionen, ferner der Ersatz der *obligationes trentenaires*, so weit er nicht an die Eisenbahn-Gesellschaften zu entrichten ist, keine Stelle gefunden haben. Diese Lücke wird durch das Finanzgesetz mit obiger Vermehrung des Budgets des Kriegsministeriums und die Eintheilung von fast 35 Millionen in das Budget des Handelsministeriums mindestens grösstentheils ausgefüllt werden.

während aus dem Budget-Entwurfe ein solcher von 26,141.492 Fcs. folgen würde. Die Summe der Staatsschuld aber steigt nach der im vorhergehenden Abschnitte näher begründeten Berechnung auf 11.599,081.667 Fcs., wozu noch bis Ende 1861 100 Millionen schwebende Schuld kommen, so dass die Gesammtsumme der Staatsschuld mit Ende 1861 nahe an 11.700,000 Fcs. gestiegen sein dürfte.

Die obige Summe der Netto-Ausgaben vertheilt sich nach den Ansätzen des Finanzgesetzes

auf die Auslagen des Staatsministeriums . . mit	18,042.600	Fcs.
„ „ „ „ Ministeriums des Auswärtigen . . . . . „	11,133.950	„
„ „ „ „ Ministeriums des Innern „	40,596.180	„
„ „ „ „ Justizministeriums . . „	31,584.016	„
„ „ „ „ Finanzministeriums . . „	525,401.030	„
„ „ „ „ Unterrichtsministeriums „	67,272.036	„
„ „ „ „ Ministeriums des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Bauten „	139,379.300	„
„ „ „ „ Kriegsministeriums . . „	383,431.770	„
„ „ „ „ Marineministeriums . . „	148,820.368	„
im Special-Budget der Ehrenlegion	6,912.960	„
„ „ „ Consulatskanzleien . . .	1,628.500	„
„ „ „ Dotationscasse der Armee	54,851.000	„
„ „ „ Invalidencasse der Marine	11,966.000	„
	1.441,019.710	Fcs.

6. Finanz-Hauptrechnung.

Da alle Zweige der Einnahmen und Ausgaben des französischen Staates bereits bei Analyse des Budgets in ihrem Detail erörtert wurden, kann sich die Darstellung der Finanz-Hauptrechnung [1])

[1]) Eine solche Finanz-Hauptrechnung umfasst sechs mehr und minder voluminöse Hefte, mit den Titeln:

Compte définitif rendu par le ministre des finances, pour les recettes de l'exercice expiré;

Comptes définitifs des dépenses de l'exercice expiré, rendus par les ministres ordonnateurs;

ungleich kürzer fassen, als es bei der britischen der Fall war. Zur Erläuterung derselben wird das Jahr 1858 gewählt, weil das nächstfolgende durch den italienischen Krieg ganz aussergewöhnliche Auslagen mit sich brachte und die Hauptrechnung für 1860 dem gesetzgebenden Körper erst im Jahre 1862 vorgelegt werden wird. Im Uebrigen sind die Departemental- und Communal-Einnahmen und Ausgaben, in so weit letztere den Gegenstand des officiellen französischen Budgets bilden, überall mitbegriffen, wo ihrer Ausscheidung nicht besondere Erwähnung geschieht.

Die Cassabestände *(valeurs de caisse et de portefeuille)* im Beginne des Jahres 1858 betrugen 264,181.292 Fcs., das gesammte Cassenrevirement 10.696,674.695 Fcs., der Cassarest (theils bei der Centralcasse, theils bei ihren Agenten) am Jahresschlusse 312,170.554 Fcs.

Die gesammten Einnahmen auf Rechnung des allgemeinen Budgets betrugen:

Rückstände des Jahres 1857	106,849.094 Fcs.
Laufende Einnahmen	1.768,388.537 „
Vorauszahlungen für 1859	31.355 „
	1.875,268.986 Fcs.

Die Einnahmen für Rechnung des Jahres 1857 betrafen hauptsächlich die Zuschreibung an den Amortisationsfond mit 58,234.856 Fcs. und die Nachzahlungen auf die vier directen Steuern mit 28,083.002 Fcs.; die Vorauszahlungen für 1859 bezogen sich auf Verbrauchsabgaben.

An Resten für 1857 erübrigte, ungeachtet zugelassener Abschreibungen *(annulations de droits constatés)* von 10,743.398 Fcs. (welchen übrigens neue Zuschreibungen von 7,204.226 Fcs. gegenüberstanden), noch ein Summe von 6,713.299 Fcs., welche hauptsächlich aus Kaufschillingen von Staatsgütern (2,920.983 Fcs.),

---

Compte général de l'administration des finances;
Rapport à l'Empereur et Déclaration générale de la Cour des comptes;
Éclaircissements en réponse aux observations contenues dans les deux documents émanés de la Cour des comptes;
Rapport et procès-verbal de la Commission instituée pour la vérification des comptes ministériels.

Ersätzen von Gerichtskosten (1,004.640 Fcs.) und Strafgeldern für Gefällsübertretungen (890.682 Fcs.) bestand.

An Resten für das Jahr 1858 blieb am Ende desselben noch ein Betrag von 116,482.571 Fcs. Auch von diesen traf die Hauptpost (mit 60,530.446 Fcs.) die Zuschreibungen an den Amortisationsfond, eine andere beträchtliche (mit 5,827.833 Fcs.) die Ausgleichung der Erzeugungskosten des Schiesspulvers zwischen dem Ministerium der Finanzen, des Krieges und der Marine.

Weiter folgen:

Rückstände an den vier directen Steuern . . .	26,021.178	Fcs.
Kaufgelder von Staatsgütern	4,146.285	„
Rückersätze von Gerichtskosten für Gefällsübertretungen	3,929.063	„
Rückstände der Zuckersteuer (meist creditirt) .	3,595.971	„
Strafgelder für Gefällsübertretungen	2,971.163	„
Rückständige Zahlungen von Eisenbahngesellschaften	1,380.000	„
Rückstände der Zahlungen fremder Postverwaltungen an die französische	1,000.000	„
Strafgelder für Forstfrevel	812.189	„
Rückstände der Uebernehmer von Sträflingsarbeiten	764.451	„
Rückstände der indischen Rente	707.457	„
Rückstände an Kaufpreisen für bewegliches Staatseigenthum	541.144	„
Rückersätze von Gerichtskosten für Forstfrevel .	403.896	„
	46,272.797	Fcs.

Der Rest zerfällt in verhältnissmässig wenig bedeutende Posten.

Eben so betrugen die Ausgaben auf Rechnung des allgemeinen Budgets:

Restzahlungen für 1857	263,102.834	Fcs.
Laufende Ausgaben	1.584,062.920	„
Vorauszahlungen für 1859	10,661.225	„
	1.857,826.979	Fcs.

Unter den Resten, welche für 1857 gezahlt wurden, waren die erheblichsten:

für die öffentliche Schuld:

perpetuelle Renten . . 17,719.799 Fcs.		
Actienrückkauf . . . . 6,911.822 „		
Leibrenten u. Pensionen 18,263.399 „		57,797.901 Fcs.
Zinsen der schwebenden Schuld . . . . . . 14,778.465 „		
Sundzollablösung . . . 124.416 „		
für den Senat		1,289.166 „
„ die Ehrenlegion		3,850.000 „
„ den Louvre-Bau		2,046.597 „
„ die Gehalte der Gesandten und Consuln		1,310.435 „
„ Strafanstalten		2,492.344 „
„ den Cassendienst		1,177.480 „
„ Einhebung der directen Steuern		1,892.458 „
„ „ „ indirecten Steuern		14,728.515 „
„ Unterstützung der Seefischerei		1,347.800 „
„ Verluste zur See		2,099.890 „
„ Ausfuhrprämien		6,319.023 „
„ den Primärunterricht		2,262.162 „
„ „ Cultus		12,275.959 „
„ Strassenbau		5,336.013 „
„ Wasserbau		2,596.712 „
„ Hafenbau		2,966.260 „
„ die Ueberschwemmungen von 1856		2,367.828 „
„ „ Eisenbahngesellschaften		9,359.811 „
„ das Heer		24,730.270 „
„ die Gensdarmerie		2,614.976 „
„ „ Kriegsmarine		20,988.170 „
„ Algerien		9,639.933 „
„ die Colonien		9,124.753 „
„ Departemental-Auslagen		33,181.247 „
„ Communal-Auslagen		7,197.130 „

Die Vorausbezahlungen für 1859 betrafen hauptsächlich:

die Civilliste mit	2,083.333 Fcs.
„ Armee „	5,896.903 „
„ Marine „	1,898.557 „
	9,878.793 Fcs.

Die Rechnung des Jahres 1858 blieb am 31. December noch mit 304,302.336 Fcs. unbezahlter Ausgabeposten belastet, welche fast im gleichen Verhältnisse die einzelnen Rubriken trafen, wie diess bei den für 1857 gemachten Zahlungen der Fall war.

Gegenüber dem Voranschlag für 1858, ergab der Rechnungsabschluss eine factische Vermehrung der Einnahmen, und zwar:

a) durch Erhöhung der Steuerzuschläge für Departemental-Auslagen und einige andere wenig bedeutende Specialrubriken um . . . . 48.098.500 Fcs.

b) durch eine sich ergebende Mehreinnahme über die präliminirte hinaus:

α) bei den vier directen Steuern (hauptsächlich bei der Patentsteuer) . .	um	5,150.468	Fcs.
β) bei den Zöllen	„	3,787.716	„
γ) „ „ Verbrauchsabgaben	„	42,792.036	„
δ) „ dem Enrégistrement	„	30,193.435	„
ε) „ „ Tabakgefäll	„	13,273.842	„
ζ) „ den Schifffahrts- und Hafengebühren	„	279.952	„
η) bei der Post	„	910.164	„
		96,387.613	Fcs.

vermindert um die Mindereinnahmen:

α) bei dem Stämpel	von	15,418.500	Fcs.
β) „ „ Pulvergefälle	„	1,051.967	„
γ) „ den Domainen	„	771.306	„
δ) „ „ Forsten	„	459.807	„
		17,701.580	Fcs.

c) durch den Ueberschuss von 21,290.307 Fcs., welchen die Summe der kleineren Einnahmeposten (24,810.569 Fcs.) gegenüber den Mindereinnahmen des Amortisationsfondes und Algerien's (3,520.262 Fcs.) ergab;

d) durch 3,000.000 Fcs. Zahlungen von Eisenbahngesellschaften.

Die unter *a)* erwähnte Erhöhung der Einnahmen musste sich mit einer gleichen Steigerung der Ausgaben ausgleichen. Der wirklichen Mehreinnahme von 102,996.340 Fcs. stand aber eine Erhöhung der Ausgaben in folgender Weise gegenüber:

a) Nachtragscredite in der Summe von . 110,833.714 Fcs.

Unter denselben sind benannt:

für Auslagen des gesetzgebenden Körpers	667.500	„
„ Gehalte diplomatischer Agenten . . .	35.833	„
„ den geheimen Dienst der politisch-polizeilichen Verwaltung	1,200.000	„
„ Arbeiten im Hôtel des Finanzministers	90.000	„
„ Dotationsvermehrung für das Finanzministerium	291.000	„
„ das Tabakgefälle	600.000	„
„ die Gestüte	266.000	„
„ „ Aufmunterung der Seefischerei . .	600.000	„
„ den Primärunterricht	80.000	„
„ die *école normale*	20.000	„
„ „ kaiserliche Bibliothek	38.200	„
„ das Museum *d'histoire naturelle* . .	11.600	„
„ die Sammlungen d'Orbigny's u. des Prinzen Karl Bonaparte	105.000	„
„ Gemäldesammlung Soult's	300.000	„
„ Kathedralen von Marseille u. Moulins .	499.450	„
„ das Seminar in Lyon	350.000	„
„ mehrere Diöcesangebäude	207.400	„
„ die *école des ponts et chaussées* . . .	202.000	„
„ den Louvrebau	1,675.000	„
„ Brückenbauten	400.000	„
„ Eisenbahnen	967.653	„
„ Hafenbauten	4,550.000	„
„ das Napoleonsfest	200.000	„
„ öffentliche Badeanstalten	345.886	„
„ Unterstützung der durch Ueberschwemmungen Beschädigten	11,000.000	„
„ die Verwundeten des Orsini-Attentates	30.000	„
„ „ Restauration der Kirche St. Anna in Jerusalem	90.000	„
„ die Sundzollablösung	248.832	„

Die hier benannten Credite umfassen aber in ihrer Gesammtheit nur 25,071.354 Fcs. Der ungleich bedeutendere Rest begreift 15,356.512 Fcs. an Zahlungen für geschlossene

Rechnungsjahre (mit vier Fünftheilen das Ressort des Kriegsministeriums treffend), dann aber ohne specielle Bezeichnung *(pour services divers)*:

Zahlungen für den Staatsrath mit	32.275 Fcs.
„ „ das Staatsministerium . .	160.209 „
„ „ „ Ministerium des Innern	1,555.530 „
„ „ „ Justizministerium . .	3.000 „
„ „ „ Finanzministerium . .	10,649.356 „
„ „ „ Unterrichtsministerium	513.915 „
„ „ „ Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentl. Arbeiten	1,701.678 „
„ „ „ Kriegsministerium . .	35,021.400 „
„ „ „ Marineministerium . .	17,735.790 „
„ „ „ Ministerium für Algerien und die Colonien . .	3,032.685 „
	70,405.838 Fcs.

b) Eine Ueberschreitung auch dieser Summe mit dem Betrage von 10.835.212 Fcs., indem

bei dem Ministerium des Auswärtigen . .	572.367 Fcs.
„ „ „ der Finanzen (hauptsächlich Rückzölle) .	14,133.289 „
„ „ „ der Marine	4,355.380 „
„ „ „ Algerien's u. d. Colon.	28.359 „
	19,089.395 Fcs.

mehr verausgabt, hingegen

bei dem Justizministerium	285.886 Fcs.
„ „ Unterrichtsministerium	14.445 „
„ „ Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten	7,953.852 „
	8,254.183 Fcs.

erspart wurden.

Wenn man schliesslich die auf S. 269 ersichtlichen Einnahmen auf Rechnung des allgemeinen Budgets

für 1858 . . . . mit 1.875,268.986 Fcs.
den entsprechenden Ausgaben . . . . . . „ 1.857,826.979 „

gegenüberstellt, so würde sich ein Mehrbetrag der ersteren von 17,442.007 Fcs. ergeben.

In dem gesammten jenem Jahre vorangegangenen Zeitraume von 1830 bis 1857 aber betrug die Summe der ordentlichen Einnahmen 34.529,913.697 Fcs., welche schon durch die ordentlichen Ausgaben (von 38.707,847.422 Fcs.) um 4.177,933.725 Fcs. überschritten wurden. Rechnet man hierzu 2.142,330.150 Fcs. an ausserordentlichen Ausgaben, so waren 6.320,263.875 Fcs. durch ausserordentliche Einnahmen zu decken. Da aber diese letzteren nur 4.778,745.793 Fcs. ergaben, so blieb ein Rest von 1.541,518.082 Fcs. unbedeckt übrig.

Nach den einzelnen Perioden waren diese Ergebnisse:

	Ordentliche		Ausserordentliche		Unbedeckter Rest
	Einnahmen	Ausgaben		Einnahmen	
1831—1847	20.193,976.773	21.767,255.187	1.215,383.311	1.502,543.578	986,120.147
1848—1651	5.033,962.361	5.902,683.818	448,548.246	957,895.540	339,374,163
1852—1857	9.001.974.563	11.037,904.417	476,396.593	2.318,306.675	196.023 772

Doch gehört zum vollständigen Verständnisse dieser Ergebnisse noch die Betrachtung der Art, wie die ausserordentlichen Einnahmen in jedem der bezeichneten Abschnitte zu Stande kamen.

Sie umfassten unter Ludwig Philipp:

Cassenrest von 1829	11,743.222	Fcs.
Schatz des Dei's von Algier	49,017.340	„
Ausserordentliche Steuer von 1831	46,442.590	„
Gehaltsabzüge	9,848.750	„
Verkauf von Holz aus Staatsforsten	114,297.276	„
Verwendung von Geldern der Sparcassen . . .	202,316.175	„
„ „ „ des Amortisationsfondes	468,515.911	„
Ergebniss von Anleihen	600,362.314	„
	1.502,543.578	Fcs.

Unter der zweiten Republik gehörten ihnen zu:

Ausserordentliche Steuer von 1848	192,064.734	Fcs.
Gehaltsabzüge	8,635.152	„
Zahlungen von Eisenbahn-Gesellschaften . . .	49,858.864	„
Verwendung von Geldern des Amortisationsfondes	396,923.199	„
Ergebniss von Anleihen	310,413.591	„
	957,895.540	Fcs.

Unter dem zweiten Kaiserreiche wurden als solche in Einnahme gebracht:

Verkauf von Holz aus Staatsforsten	21,250.508 Fcs.
Zahlungen von Eisenbahn-Gesellschaften . . .	209,645.850 „
Verwendung von Geldern des Amortisationsfondes	552,306.187 „
Ergebniss von Anleihen	1.535,104.130 „
	2.318,306.675 Fcs.

7. Vertheilung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben.

Um die Vergleichung des französischen Budgets mit jenen anderer Staaten zu erleichtern, wurden die Ansätze desselben bereits in ihre Elemente aufgelöst und letztere nach den bei anderen Budgets üblichen oder von der Wissenschaft an die Hand gegebenen Positionen wieder gruppirt. Dennoch scheint es zweckmässig, am Schlusse der Darstellung des französischen Budgets eine übersichtliche Zusammenstellung desselben in der Form zu geben, wie solche bei der schliesslichen Zusammenstellung des britischen eingehalten wurde.

Hiernach zerfallen die Einnahmen des Staates (nach Hinwegfallen der Abzugsposten) innerhalb des allgemeinen Budgets in folgende Rubriken:

Directe Steuern	338,467.456 Fcs.
Indirecte Steuern	1.087,280.442 „
Einnahmen vom Staatseigenthum	66,470.710 „
Verschiedene Einnahmen	98,265.798 „
	1.590,484.406 Fcs.

Hierzu treten diejenigen

der Special-Budgets . . . . mit 81,802.205 Fcs. [1])
endlich der Departements . . . . „ 81,672.600 „ [2]).

[1]) Diese Ziffer mit der vorstehenden des allgemeinen Budgets summirt gibt 1.672,286.611 Fcs., d. i. die Netto-Einnahme, welche nach dem Finanzgesetze (S. 267) sich herausstellt, mit 1.449,880.649 Fcs., vermehrt um die Summe der Einhebungskosten mit 222,405.962 Fcs. (222,265.962 Fcs. nach S. 172 und 140.600 Fcs. nach S. 265).

[2]) Diese Ziffer ist die Summe jener Einnahmen der Departements, deren Verausgabung für öffentliche Zwecke nachgewiesen werden kann und wovon das Detail sich auf S. 277 findet. Die Einnahmen der Communen entziehen sich grösstentheils der Bezifferung, und entfallen hier ganz, da auch jene Ausgaben, welche sie für öffentliche Zwecke (Primär-Unterricht, Strassen u. dgl.) bestreiten, nicht zu beziffern sind.

so dass sich im Ganzen eine Einnahme des Staates, der Special-Anstalten und der Departements für Staatszwecke . . . . mit 1.753,959.211 Fcs. ergibt.

Diese Summen sind jene, welche nach der Votirung des Budgets durch den gesetzgebenden Körper das Finanzjahresgesetz ausspricht.

In solcher Weise können auch die Staatsausgaben der gleichen Betrachtung unterzogen werden, wie es bezüglich des britischen Budgets geschah.

Hält man sich nebst dem Zwecke der verschiedenen Staatsausgaben auch die Quellen gegenwärtig, aus welchen die entsprechenden Einkünfte fliessen, so weiset das Finanzjahresgesetz für 1862 folgende Posten auf:

	Aus dem allgemeinen Budget	Aus den Special-Budgets	Aus den Departemental-Fonds	Im Ganzen
	Francs			
Oeffentliche Schuld . . .	388,399.953	. . .	. . .	388,399.953
Civilliste	26,500.000	. . .	. . .	26,500.000
Senat und gesetzgebender Körper	9,253.500	. .	. . .	9,253.500
Centralbehörden	11,933.140	6,030.210	. . .	18,003.330
Auswärtiges	10,376.930	1,628.500	. . .	12,005.430
Inneres	13,816.650	. . .	6,668.300	20,484.930
Humanitätsanstalten . . .	3,131.910	. . .	11,747.000	14,878.910
Polizei	37,617.503	. . .	2,300.000	39,917.303
Justiz	33,683.316	. . .	1,560.000	35,243.316
Strafanstalten	13,850.000	. . .	. . .	13,850.000
Finanzen	240,168.144	5,716.745	25.000	245,909.889 [1]
Cultus	48,999.936	. . .	339.700	49,339.636
Unterricht, Wissenschaft und Kunst	23,802.000	900.750	5,760.000	32,462.750
Landescultur u. Bergwesen	12,410.896	. . .	4,243.600	16,636.496
Gewerbe, Handel u. Schifffahrt	41,131.860	. . .	. . .	41,131.860
Oeffentliche Bauten . . .	112,946.600	. . .	49,007.000	161,953.600
Algerien und Colonien . .	46,086.142	. . .	. . .	46,086.142
Allgemeine und verschiedene Auslagen	4,668.000	. . .	. . .	4,668.000
Militär	373,544.758	55,110.000	. . .	428,654.758
Flotte	123,280.007	12,396.000	. . .	135,676.007
Zusammen . .	1.381,628.467 [2])	81,802.203 [2])	81,672.600 [3])	1.545,098.272

[1]) Hierunter: Eigentliche Verwaltungsauslagen im engsten Sinne 37,748.672 Fcs.
Einhebungs- und Betriebskosten im weitesten Sinne 208,161.217 „

[2]) Die Summe dieser beiden Ziffern ergibt 1.663,423.672 Fcs., d. i. die Netto-Ausgaben des Finanzgesetzes mit 1.441,019.710 Fcs. S. 267, vermehrt um die gesammten Erhebungskosten mit 222,403.962 Fcs.

[3]) Diese Ziffer umfasst jene Departemental-Auslagen, welche im allgemeinen Interesse gemacht werden; wie viele sich unter denjenigen, deren Specificirung nach S. 253 unmöglich ist, noch dieser Art finden, ist nicht festzustellen.

Das Detail aller vorstehenden Ansätze ist aus den vorangegangenen Nachweisungen zu entnehmen; es erübrigt nur noch, einige Bemerkungen hinzuzufügen, um die Vergleichbarkeit dieser Ansätze mit den ihnen conformen, welche am Schlusse der Behandlung des britischen Budgets aufgeführt sind, festzustellen.

Bei der Position für die öffentliche Schuld (bei welcher die bloss durchlaufenden Renten des Amortisationsfondes selbstverständlich entfielen) wurden die Pensionen abgezogen und approximativ den einzelnen Verwaltungszweigen zugewiesen, auf welche sie Bezug nehmen. Bei der Civilliste fehlt der (ziffermässig nirgendwo festgestellte) Ertrag der Krondotation an unbeweglichem Eigenthume; andererseits ist ihr nur die als Apanage dienende Summe für die Mitglieder der kaiserlichen Familie beigefügt. Die Ausgabe für Erhaltung der kaiserlichen Paläste, Schlösser, Parks u. s. w. lastet grösstentheils (ohne ziffermässige Feststellbarkeit) auf der Civilliste, während der Bau zur Verbindung des Louvre mit den Tuilerien unter den Auslagen für öffentliche Bauten erscheint (1,365.000 Fcs.).

Unter die Centralbehörden sind der Geheimrath, der Staatsrath, das Reichsarchiv, die Minister ohne Portefeuille und das Staatsministerium einbezogen, den Auslagen für dieselben aber auch die allgemeinen der Ehrenlegion beigefügt. Bei der Polizei ist der Antheil, welcher an den Kosten ihrer Oberleitung auf Rechnung des Ministeriums des Innern fällt, nicht auszumitteln. Wohl aber ist derselben die Auslage für die gesammte Gensdarmerie beigefügt mit einziger Ausnahme der Pensionen, welche sich nicht aus dem Militär-Budget ausscheiden lassen.

Unter den Auslagen für Strafanstalten sind jene für l'Harrach, Lambessa und Cayenne, als zur Verwaltung Algerien's und der Colonien gehörig, nicht mitbegriffen; sie würden in Summe 4,582.800 Fcs. betragen. Bei den Finanzen sind, nebst den eigentlichen Verwaltungsauslagen, vorzüglich die Einhebungs- und Betriebskosten von Staatseinnahmen in Rechnung gebracht. Bei den Auslagen für Gewerbe, Handel und Schifffahrt sind auch die Auslagen für den Staatstelegraphen und für die Hafenbauten inbegriffen; bei den öffentlichen Bauten aber erscheinen die Kosten für die Leitung derselben und für die nicht den einzelnen Verwaltungszweigen (mit 12,000.000 Fcs.) zugerechneten Hochbauten, für die

Strassen- und Wasserbauten begriffen. Da die Colonien ihre Localverwaltung grösstentheils selbst bestreiten, sind in der obigen Ziffer nur die Zuschüsse des Mutterlandes zu derselben, nebst den allgemeinen Auslagen der Colonialverwaltung, berücksichtigt.

Unter die Rubrik der allgemeinen und verschiedenen Auslagen konnten nur die Unterstützungen für Abd-el-Kader, für politische Flüchtlinge, für die Christen im Oriente, für Franzosen im Auslande und für die Pflanzer in St. Domingo, dann die Ausgaben für das Napoleonsfest und für das Hôtel der türkischen Gesandtschaft in Paris einbezogen werden. Hierzu kommen die geheimen Ausgaben (2,700.000 Fr.), welche sich im britischen Budget nicht auf die einzelnen Verwaltungszweige vertheilen liessen; es entfallen dieselben im französischen Budget mit 2,000.000 auf die politisch-polizeiliche Verwaltung, mit 550.000 Fcs. auf den auswärtigen Dienst, mit 140.000 Fcs. auf das Ressort des Kriegs- und mit 10.000 Fcs. auf jenes des Marineministeriums. Dass endlich ein beträchtlicher Theil der Departementalauslagen sich nicht weiter specificiren lasse, wurde bereits mehrfach bemerkt.

Wenn man auch bei dem französischen Budget die Summen herausheben will, welche für das Personale der Verwaltung aufgewendet wurden, so lässt sich diess bezüglich der Gehalte und Pensionen (im weitesten Sinne) aus Gründen, welche bei der detaillirten Entwickelung des französischen Budgets analysirt wurden, nur für einen Theil und nur approximativ bewerkstelligen. Auch muss die Bemerkung vorausgesendet werden, dass ein eigentliches Kanzleipersonale in dem französischen Beamtenstande sich nicht findet, die *frais de bureau* aber grösstentheils mit den sächlichen Auslagen verschmolzen sind.

Nach den einzelnen Zweigen und Objecten der Verwaltung vertheilt, ergeben sich in abgerundeten Summen folgende Ansätze:

	Gehalte	Pensionen
Centralbehörden	3,600.000 Fcs.	500.000 Fcs.
Auswärtiges	9,000.000 „	420.000 „
Inneres	6,600.000 „	600.000 „
Justiz	30,000.000 „	2,000 000 „
Finanzen	128,000.000 „	18,400.000 „
Cultus	41,000.000 „	15.000 „
Unterricht	16,000.000 „	2,100.000 „

Landescultur u. Bergwesen	1,300.000 Fcs.	1,200.000 Fcs.
Gewerbe, Handel u. Schifffahrt	4,700.000 „	
Oeffentliche Bauten . . .	8,200.000 „	
Algerien und Colonien . .	13,500.000 „	800.000 „
Summe . .	261,900.000 Fcs.	26,035.000 Fcs.
Hierzu Militär		45,000.000 „
Marine		12,000.000 „
	Hauptsumme	83,035.000 Fcs.

Ueber alle Summen, welche von den Departements für obige Zwecke bestritten werden, lässt sich keine Nachweisung geben, so wie eine solche auch für sämmtliche Gehalte und Pensionen bei Humanitäts- und Strafanstalten und bei den Angestellten der Civilliste, den Beamten des Senats und gesetzgebenden Körpers fehlt. In Betreff der Polizei sind nur annähernd die Bezüge der Beamten und Diener so weit sie aus den Subventionen des Staates bestritten werden, und der Gensdarmen mit 30,000.000 Fcs. festzustellen, wogegen die Pensionen u. dgl. der Gensdarmen unter jenen des Militärs erscheinen.

Das preussische Budget.

I. Allgemeines.

Vom technischen Standpuncte aus betrachtet, steht das preussische Budget mitten inne zwischen dem britischen und französischen; es vereinigt die Vorzüge beider, ohne deren Lücken und Mängel an sich zu tragen. Auf dem historischen Wege entstanden gleich dem britischen, hat es sich dennoch eine streng systematische Form angeeignet, welche consequent durch alle einzelnen Theile des Staatshaushaltes durchgeführt ist. Dadurch gewinnt es bedeutend an Uebersicht und Klarheit, welcher die in Vergleichung gegen die erwähnten Budgets einigermassen abweichende Ausdrucksweise in den Begleitstücken keinen Abbruch macht. Es sind zwei amtliche Vorlagen, welche das Budget betreffen. Die erste derselben bildet der von dem Finanzministerium ausgehende „Staatshaushalts-Etat", welcher den Voranschlag der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für das bezügliche Finanzjahr sammt mehreren damit in Verbindung stehenden Nachweisungen enthält. Er wird im Beginne des Jahres, welches dem behandelten Finanzjahre vorangeht, verfasst und bei dem Landtage zur Vorlage gebracht. Das Finanzjahr fällt in Preussen mit dem Sonnenjahre zusammen.

Der Staatshaushalts-Etat für 1861 beginnt mit einem Vorberichte, in welchem das voraussichtlich sich ergebende Deficit und die Art seiner Bedeckung nachgewiesen wird. Da das Deficit aus dem gesteigerten Militäraufwande entsprungen ist und für die Deckung dieses Mehrbedarfs mittelst Steuerzuschläge, der Erübrigungen früherer Jahre und etwa erforderlicher Anlehen gesetzliche Vorsorge getroffen werden, so ergibt sich aus der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall die Deckung

des Deficits, wie sie von dem Finanzministerium beantragt worden ist. Ferner wird in eine übersichtliche Vergleichung der veranschlagten Ansätze mit jenen, die für das vorausgegangene Jahr bewilligt worden sind, nach den verschiedenen Verwaltungszweigen und den bei den einzelnen derselben sich ergebenden Mehrkosten oder Ersparungen eingegangen. Am Schlusse derselben ist eine Denkschrift des Kriegsministeriums über die durch die Verstärkung und Umformung der Armee herbeigeführten Mehrkosten der Armeeverwaltung und deren Vertheilung auf die einzelnen Objecte nach Abschlag der an anderen erzielten Ersparungen beigefügt.

Der eigentliche Staatshaushalts-Etat zerfällt in die Abtheilungen der Staatseinnahmen und Staatsausgaben. Die veranschlagten Einnahmen werden abgesondert nach den Ministerien, bei welchen sie vorkommen, untergetheilt nach Capiteln und diese nach Titeln aufgeführt. Dem bei jedem Titel angesetzten Betrage für 1861 ist der gleichartige Betrag, welchen der Etat für 1860 enthielt, beigesetzt, und dabei ausgedrückt, um wie viel der neue Etat mehr oder weniger enthält als der frühere. Unter den Ministerien stehen jene beiden, welche die eigentlichen Einnahmezweige verwalten, das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten voran, hieran reihen sich die übrigen Ministerien, bei denen die Einnahmen lediglich Ausflüsse der Verwaltung sind. Eigenthümlich dabei erscheint nur, dass bei den Einkünften der Domainen und Forsten die auf diese Einkünfte angewiesene Rente des Kron- und Fideicommissfondes vorweg in Abzug gebracht ist, wornach jene Einkommenzweige mit einem um so viel geringeren Ertrage angesetzt werden, dagegen die gedachte Rente unter den Staatsausgaben nicht weiter erscheint und überhaupt keinen Bestandtheil des Staatshaushalts-Etats ausmacht. Am Schlusse werden die Einnahmen aus den hohenzoller'schen Landen, deren Gebarung abgesondert von jenen der älteren Landestheile nachgewiesen und mit letzterer nur in einer Hauptsumme zusammengefasst wird, beigefügt. Das Budget der Staatseinnahmen umfasst 26 Capitel und 94 Titel.

Bei den Staatsausgaben wird vorerst unterschieden zwischen den fortdauernden und den einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben. Bei den fortdauernden findet die weitere Absonderung statt *A.* in Betriebs-, Erhebungs- und Verwal-

tungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige, wobei nur zwei Ministerien, jenes der Finanzen und des Handels etc. aufgeführt werden; *B.* in Dotationen, welche den Zuschuss zur Rente des Kronfideicommissfondes, die öffentliche Schuld und den Bedarf der beiden Häuser des Landtages betreffen; *C.* in eigentliche Staatsverwaltungsausgaben, bei denen alle Ministerien aufgeführt sind. Das Budget der Ausgaben der einzelnen Ministerien und der Dotationen zerfällt wieder in 46 Capitel und 217 Titel, denen die Ansätze des Jahres 1860 und die daraus sich ergebenden Mehr- oder Minderbeträge, wie bei den Einnahmen beigefügt sind.

Der Staatshaushalts-Etat für 1861 wird begleitet: 1. von einer vorläufigen Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1859 in den älteren Landestheilen, ganz nach demselben Rubrikenschema, wie bei dem Staatshaushalts-Etat, nur mit dem Unterschiede, dass bei den Einnahmen eines jeden Titels nach der Anführung der wirklich eingekommenen Beträge auch die noch einzugehenden Reste, dann die Summe beider angesetzt sind, woran der Ansatz de Voranschlages für dasselbe Jahr und denselben Titel (das „Soll" genannt) und das Mehr oder Weniger gegen das Soll angegeben ist. Eben so ist bei den Ausgaben bei jedem Titel angesetzt, was wirklich ausgegeben worden, wie viel an Resten noch zu berichtigen ist, die Summe beider, endlich das Soll nach dem Etat von 1859 und das Mehr oder Weniger gegen das Soll. Dieser vorläufigen Nachweisung werden Erläuterungen vorausgesendet, in welchen die Summe und die Zusammensetzung des in jenem Jahre vorgekommenen Ueberschusses mit Entgegenhaltung des Mehrbedarfes in einzelnen Zweigen der Ausgaben über die Einnahmen, so wie die Art seiner Verwendung nachgewiesen ist.

Der vorläufigen Rechnung für 1859 ist beigefügt 2. eine Uebersicht von den Staatseinnahmen und Staatsausgaben, welche auf Reste von 1858 und der rückwärts gelegenen Jahre im Jahre 1859 erfolgt sind, welche Uebersicht ganz in derselben Form gehalten ist, wie die Hauptrechnung für das Jahr 1859. Endlich folgt bezüglich der hohenzoller'schen Lande 3. die Uebersicht der laufenden Rechnung für 1859 und 4. jene der in diesem Jahre für die Reste der früheren Jahre bewerkstelligten Einnahmen und Ausgaben.

Dem Staatshaushalts-Etat sind vier umfängliche Bände Anlagen beigefügt, welche das Detail für die einzelnen Positionen des Etats

nach der Sonderung in Capitel und Titel und der Unterabtheilungen der letzteren enthalten. Der erste Band umfasst die Staatseinnahmen. Es werden darin die Titel der Staatseinnahmen in ihre verschiedenen Elemente, aus denen sie zusammengesetzt sind, bis in das letzte Detail, namentlich hinsichtlich des Personal- und Besoldungsstandes der Beamten, zerlegt, und dieselben nach den auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Summen nachgewiesen. Jedem Einnahmezweige stehen in derselben detaillirten Ausführung die hierauf lastenden Ausgaben gegenüber. Ferner wird in den angefügten Erläuterungen der wirkliche Erfolg der Einnahmen während der drei letzten vorausgegangenen Jahre angeführt, deren Durchschnitt sohin mit Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen auf die Ziffer derselben Einfluss nehmenden Umstände die Grundlage für den Ansatz des bezüglichen Titels im Staatshaushalts-Etat darbietet. Eben so werden in den Erläuterungen die speciellen Gründe angeführt, wesshalb der behandelte Etat gegen den unmittelbar vorausgegangenen eine grössere oder geringere Summe in Anspruch nimmt. Auch wird bei dem Betrage der Ausgaben in einer zweiten Rubrik angegeben, welche Ausgaben künftig wegfallen. Die dem Staate gehörigen Industrie-Anstalten erscheinen mit ihrer Gebarung einzeln aufgeführt. Der zweite Theil der Anlagen enthält die Detailnachweisungen über die Dotationen, insbesondere sehr ausführlich über die Staatsschuld, deren Zusammensetzung, Verzinsung und Tilgung, sammt den vom Staate übernommenen Garantien, ferner die Staatsausgaben des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Finanzministeriums. Im dritten Bande werden die übrigen Abtheilungen der Civilverwaltung, nämlich die Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, die Justizverwaltung, das Ministerium des Innern, jenes für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, endlich das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten behandelt. In diesen Nachweisungen und den beigefügten Erläuterungen wird das Detail der erwähnten Verwaltungszweige bis zu den einzelnen Anstalten und Kategorien der Angestellten mit der Vertheilung nach den Regierungsbezirken und der Motivirung der gegen die Ansätze des vorausgegangenen Jahres eingetretenen Aenderungen in den Positionen dargestellt. Insbesondere umfassend sind die Nachweisungen bezüglich der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch Aufführung

der sehr beträchtlichen Hilfsquellen, aus denen ausserhalb der Staatszuschüsse ein grosser Theil der Bedürfnisse dieses Zweiges seine Bedeckung findet. Der vierte Band der Anlagen endlich ist ausschliessend der Militärverwaltung und der Marineverwaltung gewidmet und enthält alle darauf bezüglichen Detail-Nachweisungen.

Die zweite Vorlage des Ministeriums an den Landtag, den Staatshaushalt betreffend, ist die „allgemeine Rechnung“ über die Gebarung im Staatshaushalte während des bereits abgeschlossenen Jahres, welche vom Finanzminister zusammengestellt und von der Oberrechnungskammer sowohl in dem allgemeinen Theile als in den Specialrechnungen auf Grund der vorgenommenen Controle beglaubigt wird, über deren Inhalt eine ausführlichere Erwähnung am Schlusse dieses Abschnittes nachfolgt.

Was den formellen Theil dieser Vorlagen anlangt, so kömmt dabei eine strenge Systematik zur Anwendung, welche die Gewinnung der Uebersicht und das Auffinden eines jeden Details wesentlich erleichtert. Insbesondere ist durch alle Ausgabezweige die Sonderung der Ausgaben in persönliche und sächliche consequent durchgeführt. Die ersteren werden wieder untergetheilt in Besoldungen (und Zulagen), und zwar nach den Kategorien der höheren, der subalternen Beamten und der Dienerschaft, und in andere persönliche Ausgaben, unter welchen die Remunerirung von Hilfsarbeitern, und zwar *a)* die Diäten der Hilfsarbeiter und Hilfsschreiber, *b)* die Vergütung der Copialien (Schreibgebühren), dann die Remunerationen und Unterstützungen von Beamten vorkommen. Ausserdem erscheinen dabei die fixen Fuhrkosten-Entschädigungen und die Pferde-Unterhaltsgelder, wo solche den Beamten und Dienern zur Haltung von einem Pferde oder von zweien bewilligt werden, ferner die Localzulagen, ausserordentliche Dienstaufwands-Entschädigungen, Gewährung von Arbeitshilfe (auch mechanischer z. B. bei dem Baudienste), Bestreitung der Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten, Entschädigung für weggefallene Emolumente, Gewährung von Beihilfen behufs Beschaffung und Unterhaltung des Dienstfuhrwerkes, Unterstützungen an (nicht pensionsberechtigte) Hinterbliebene von Angestellten etc. Die sächlichen Ausgaben umfassen die beiden Abtheilungen für die eigentlichen Amts- oder Bureaukosten (Schreibmaterialien, Drucksachen,

Holz, Licht, Utensilien, Bücher, Diäten und Fuhrkosten, verschiedene Ausgaben „Insgemein“ genannt), und jene für die Kosten der Erhaltung der Gebäude und deren Einrichtung. Hierzu kommen noch, wo sich deren ergeben, die vermischten Ausgaben, welche alle übrigen Objecte der Ausgaben in sich begreifen.

In materieller Beziehung ist als eigenthümlich hervorzuheben, dass es eine nicht geringe Zahl von (im Budget an den treffenden Stellen angeführten) Nebenämtern gibt, welche für jene Beamten, die sie versehen, mit einem Diensteinkommen (neben den Bezügen für ihre eigentliche Bedienstung) verbunden sind. Dieses Nebeneinkommen geht von der untersten Dienststelle bis zu jener eines Oberpräsidenten hinauf, und trägt dazu bei, die nicht allzu reichlich bemessenen Bezüge vieler Beamten zu verbessern. Andererseits wird diese Verbesserung in berücksichtigungswürdigen Fällen durch Unterstützungen und Remunerationen erzielt, für welche in allen Dienstzweigen nicht unerhebliche Beträge präliminirt sind. Ausserdem aber ist bei dem Ministerium des Innern in dem Titel der „allgemeinen Fonds“ ein Dispositionsfond zu Gnadenbewilligungen aller Art mit 400.000 Thlr. und ein anderer zu Besoldungsverbesserungen mit 225.000 Thlr. angesetzt. Behufs der Erhaltung eines geregelten Ganges der Verwaltung sind bei den einzelnen Zweigen derselben besondere Beträge für „unvorhergesehene Ausgaben“ ausgesetzt, und überdiess noch eine eben darauf bezügliche Position als das Haupt-Extraordinarium unter den obigen allgemeinen Fonds des Ministeriums des Innern mit 300.000 Thlr. aufgenommen. Ausserdem bestehen bei einzelnen Verwaltungszweigen, welche einen Geldumsatz veranlassen, eigene Betriebsfonde, die namentlich bei der General-Staatscasse, der Staatsschulden-Verwaltung und der Bergwerks-Verwaltung erhebliche Summen ausmachen, welche in dem Etat innerhalb der Linie angeführt werden. Die Pensionen für die Angestellten der gesammten Civilverwaltung und für deren Witwen sind bei dem Finanzministerium in ein Capitel zusammengefasst, doch derart, dass durch die beigefügten Unterabtheilungen der auf jeden Verwaltungszweig entfallende Antheil an denselben entnommen werden kann. Die Pensionsbeiträge dagegen, welche die einzelnen Beamten zu entrichten haben, erscheinen bei den einzelnen Aemtern innerhalb der Linie oder in einer eigenen Rubrik aufgeführt.

In den Anlagen des Etats sind nicht nur die Einnahmen, welche in den verschiedenen Verwaltungszweigen erzielt werden, abgesondert nachgewiesen, sondern es werden auch jene öffentliche Anstalten für Cultus, Unterricht und Erziehung, Krankenpflege, Armenversorgung etc., welche vom Staate nach ihrem ganzen sich herausstellenden Bedarfe erhalten werden, oder doch zu diesem Ende bestimmte Zuschüsse erhalten, mit ihren gesammten Einnahmen und Ausgaben aufgeführt mit specieller Detaillirung der besonderen Einnahmequellen, welche ihnen zu Gebote stehen. Hierdurch wird die Gewinnung einer Uebersicht der Gesammtheit der Summen, welche, sei es durch den Staat, oder aus anderen Hilfsquellen, für öffentliche Zwecke bestritten werden, möglich gemacht.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass bei jenen Titeln (und Capiteln), wobei die Uebertragung der Ersparungen von einem auf den andern Titel, oder innerhalb desselben Titels von einem Finanzjahr auf das andere gesetzlich zulässig ist, diess ausdrücklich bemerkt wird.

2. Budget der Staatseinnahmen.

Die Staatseinnahmen werden im Budget nach den einzelnen Ministerien, bei welchen sie einfliessen, abgesondert behandelt. Die eigentlichen Einnahmezweige concentriren sich im Finanzministerium, in dessen Wirkungskreis die Domainen und Forsten, die directen und indirecten Steuern, die Monopole und Regalien, nebst gewissen Capitalsanlagen, die Münze und die allgemeine Cassenverwaltung fallen, und im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem die Post- und Telegraphenverwaltung, die Staatsfabriken, das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und die Eisenbahnangelegenheiten untergeordnet sind. Zunächst folgt das Justizministerium, bei welchem die sehr erheblichen Gerichtskosten einfliessen, sodann das Ministerium für Landwirthschaft mit der landwirthschaftlichen und Gestütsverwaltung; die bei den übrigen Ministerien vorkommenden Einnahmen sind unmittelbare Ausflüsse der Verwaltung, und von minder erheblicher Bedeutung.

Directe Steuern. Die Staatsdomainen und Forsten liefern in Preussen einen sehr ansehnlichen Ertrag. Die Einnahmen der

Domainen insbesondere bestehen *a)* in gutsherrlichen Hebungen und Gefällen, welche entweder auf dem Wege des Vertrages oder in Folge des Gesetzes über Ablösung bäuerlicher Lasten durch Capitalzahlung beseitigt, oder in Amortisations-Renten verwandelt sind oder werden, soweit sie nicht ohne Entschädigung aufzuheben sind; *b)* in Verpachtung oder Bewirthschaftung vom Grundbesitz; *c)* im Bernsteinregal; *d)* in Zinsen von Activcapitalien; *e)* in Festungsrevenuen, d. i. Ertrag der Gras- und Holznutzungen etc. der Festungswerke; *f)* in Pensionsbeiträgen der Beamten und in verschiedenen.

Unter den Einnahmen aus den Forsten nimmt jene für verkauftes Holz mit 90 pCt. des Gesammtbetrages die erste, und jene für Mast, Ackernutzung, Gras, Waldweide, Harz- und Fischereinutzung mit 8 pCt., die zweite Stelle ein. Die Staatsforsten umfassen 8,059.489 Morgen, wovon 7,115.284 zur Holzzucht, 870.389 nicht zur Holzzucht benützt und 73.366 Morgen zu Vertauschungen und Servitätsablösungen bestimmt sind. Der Nominalertrag wurde für 1861 veranschlagt auf 20,794.130 Cubikfuss Bau- und Nutzholz, 69,239.254 Cubikfuss Derbholz, 19,243.812 Cubikfuss Stock- und Reisigholz.

Die Einnahmen der Centralverwaltung der Domainen und Forsten bestehen aus Ablösungen von Domainengefällen und aus Verkäufen von Domainen- und Forstgrundstücken. Von den während der Jahre 1850—1858 veräusserten dem Staate gehörigen Grundstücken betrug der Reinertrag von dem Verkaufe 85.837 Thlr., der erlöste Verkaufspreis 3,155.600 Thlr. und der gegenwärtige Ertrag wird mit Zugrundelegung eines 4percentigen Zinswerthes des Verkaufspreises einschliesslich der davon zu entrichtenden Grundsteuer und Domainenzinsen auf 138.618 Thlr. veranschlagt.

Unter den directen Steuern werden fünf Abgaben — nebst den „verschiedenen Einnahmen" — aufgezählt. Die Grund-, classificirte Einkommen-, Classen-, Gewerbesteuer und die Eisenbahnabgabe. Unter den „verschiedenen" Abgaben ist die Mennonitensteuer mit 7.238 Thlr. begriffen.

Die Grundsteuer war bisher nicht auf alle Liegenschaften ausgedehnt, und wo sie bestand, nicht nach einem gleichartigen Systeme umgelegt. Dieser Ungleichförmigkeit macht das im Jahre 1861 erfolgte Gesetz ein Ende, dessen Wirksamkeit inzwischen

erst mit dem Jahre 1865 beginnt. Der bisherige Ertrag der Grundsteuer auf den Liegenschaften, d. i. landwirthschaftlich betriebenen 104,210.199 Morgen, war 7,926.661 Thlr., welcher nach dem eben erwähnten Gesetze vom Jahre 1865 ab auf 10 Millionen Thaler gebracht werden soll, theils durch Belastung bisher steuerfreier Grundstücke mit 719.113 Thlr., theils durch eine Gleichstellung der bisher nach sehr verschiedenen Systemen erhobenen Grundsteuer auf den Satz von 8·087658 pCt. des Reinertrages. Letzterer Satz würde auf 131,985.353 Thlr. Reinertrag einen Steuerbetrag von 10,674.524 Thlr. ergeben, es entfallen jedoch davon 674.524 Thlr. für die fortdauernde Steuerfreiheit der Staatsdomainen, Standesherrschaften, Grundstücke der Kirchen etc. Der ausser den oben angeführten 7,926.661 Thlr. bisher erreichte Grundsteuerertrag von ungefähr 2,273.734 Thlr., hervorgehend aus nicht landwirthschaftlichem Besitze, ist durch das erwähnte Gesetz in eine Gebäudesteuer verwandelt, welche zu 4 pCt. von dem Miethswerthe 2,843.260 Theil einbringen soll, übrigens weder öffentliche Gebäude, noch diejenigen des königlichen Hauses und der Standesherrschaften und auch nicht die landwirthschaftlichen Wirthschaftsgebäude oder die zur Aufbewahrung von Rohstoffen oder Brennmaterialien bestimmten Fabrik-Nebengebäude umfasst; die Liegenschafts- und Gebäudesteuern zusammen werden demnach künftig betragen 12,843.260 Thlr. oder 2,642.863 Thlr. mehr als bisher.

Da nach den Ermittlungen des Finanzministeriums die Gebäudesteuer zu 4 pCt. des Reinertrages 2,843.260 Thlr. ergibt, so ist dieser Reinertrag der Gebäude 71,081.500 Thlr. und der Capitalswerth zu 5 pCt. berechnet . . . . 1.421,630.000 Thlr.
und da der Reinertrag der Liegenschaften mit 131,985.353 Thlr. ermittelt ist, so folgt hieraus ein Capitalswerth zu 5 pCt. mit . . . 2.639,707.060 „
sohin ein Gesammtwerth von . . . . . . 4.061,337.060 Thlr.

Würden die Reinerträge zu 4 pCt. capitalisirt, so gäbe diess für den landwirthschaftlich
benützten Boden . . 3.299,633.825 Thlr. }
für Gebäude . . . 1.777,037.500 „ } 5.076,671.325 Thlr. [1])

---

[1]) In der Zeitschrift des statistischen Bureau's schätzt der Vorstand desselben geh. Regierungsrath Engel den Werth

Auf den Morgen der Liegenschaften trifft nach den Angaben des Finanzministers eine Grundsteuer

	bei der bisherigen Vertheilung		bei der künftigen Vertheilung	
Percent des Reinertrages . . .	6·96		8·088	
für das Ackerland	3 Sgr.	10 Pf.	4 Sgr.	8 Pf.
„ die Gärten	9 „	3 „	10 „	9 „
„ „ Wiesen	4 „	3 „	4 „	11 „
„ beständige Weiden u. Wasserstücke	— „	11 „	1 „	— „
„ landwirthschaftlich benützten Boden	3 „	2 „	3 „	8 „
„ Holzungen	— „	11 „	1 „	— „
Im Durchschnitte	2 „	8 „	3 „	1 „

Die classificirte Einkommensteuer, erhoben von Jahreseinkünften über 1.000 Thlr., ergibt nach dem Etat für 1861 (ohne Zuschlag) 3,025.000 Thlr. und trifft eine Bevölkerung von 248.116 Köpfen, von welchen 118.530 Köpfe in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten leben; wird angenommen, dass diese 118.530 Köpfe 29.632 Hausstände vertreten, so geniessen sie nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 à 20 Thlr. Abzug von der

Einkommensteuer von	592.640 Thlr.
diese mit dem Ertrage der Einkommensteuer von	3,025.000 „
zusammengerechnet ergab	3,617.640 Thlr.

und da die Steuer zu 3 pCt. vom Einkommen bemessen wird, ein solches von 120,588.000 oder auf Jeden der 62.089 Steuerzahlenden (248.116 Köpfe) beinahe 1.940 Thlr. [1]).

---

	in den Städten	auf dem Lande	Zusammen
	Millionen Thaler		
von Grund und Boden allein	1.326·9	3.006·1	4.333·0
„ Gebäuden	568·5	1.326·9	1.895·4
Zusammen . .	1.895·4	4.333·0	6.228·4

Hierbei sind jedoch auch die steuerfreien Gebände mitbegriffen.

[1]) Dr. Otto Hübner bemerkt hierüber in seinem Jahrbuche für Volkswirthschaft und Statistik VI. Jahrgang, 2. Hälfte, S. 168 Folgendes: „Da (ohne Zuschläge) nach der Abrechnung pro 1854 nur 2,303.321 Thlr. ordentliche Einkommensteuer eingingen und 3,025.000 Thlr. für 1861 veranschlagt sind, so würde diess in 8 Jahren eine Zunahme dieser Gattung Einkommen von über 30 pCt. voraussetzen. Es rührt jedoch die Steigerung des Steuerertrages zum grossen Theil von der grösseren Strenge und Härte der Einschätzung, so wie von dem dieser Steuer eigenthüm-

Die Classensteuer wird nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 in den Orten erhoben, welche nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind, und zwar von den Personen, deren Einkommen 1.000 Thlr. nicht übersteigt (für höhere Einkommen ist die Einkommensteuer), welche das 16. Jahr erreicht und noch nicht das 60. Jahr überschritten haben, nicht als Gemeine oder Unterofficiere dem stehenden Heere und den Landwehrstämmen angehören oder nicht zeitweilig einberufen sind (während der Monate der Einberufung ruht die Steuer), nicht zu den Armen, Ausländern, oder den Inhabern des eisernen Kreuzes gehören und nicht die Feldzüge von 1806 bis 1815 mitgemacht haben.

Die Steuer steigt von 1 Sgr. 3 Pf. bis 2 Thlr. monatlich für jeden Erwerber. 1861 wohnten in classensteuerpflichtigen Ortschaften 15,675.536 Personen und waren mit 9,088.000 Thlr. = 17 Sgr. 5 Pf. pr. Kopf ordentliche Steuern eingeschätzt, während die Mahl- und Schlachtsteuer, als deren Ersatz die Classensteuer gilt, ohne Zuschläge 2,841.593 Thlr., oder für 1,999.284 Bewohner der dieser Steuer unterworfenen Orte je 1 Thlr. 13 Sgr. pr. Kopf beträgt.

Von der Gewerbesteuer sind viele kleine Gewerbetreibende befreit und es sind nach der Grösse der Städte vier Abtheilungen, wovon die letztere auch das platte Land umfasst, mit verschiedenen Steuersätzen festgestellt. Die Steuersätze, auch nach den Gewerben verschieden, werden an jedem Orte oder Kreise mit der Zahl der Gewerbetreibenden einer Gattung multiplicirt und haben theils selbstständig, theils den königlichen Commissären beirathend dann unter sich die Gesammtlast zu vertheilen, die mit dem kleinsten Geschäftsumfange den von dem Gesetze bestimmten

---

lichen Uebelstande her, dass Eitelkeit und die Sorge um den eigenen Credit sehr viele, welche zu hoch eingeschätzt sind, oder deren Einkommen sich vermindert haben, verhindern eine Herabsetzung ihrer Steuerquote zu verlangen. Bei den zahlreichen Bankrotten der letzten Jahre hat sich häufig herausgestellt, dass Leute, welche seit Jahren mit Verlust arbeiteten, hohe Einkommensteuern bezahlten. Wenn es richtig wäre, dass die Einkommensteuer für den wohlhabenden Theil der Bevölkerung der Classen-, Mahl- und Schlachtsteuern der übrigen Bevölkerung entspricht, so würde nach dem Gesammtbetrag dieser Abgaben von 16,956.000 Thlr. à 3 pCt. das Einkommen aller Preussen nur auf circa 565 Millionen Thaler, oder circa 32 Thlr. per Kopf zu schätzen sein und demnach bei 82 Millionen Staatssteuern durch dieselbe über 16 pCt. absorbirt werden."

niedrigsten Satz, die anderen mehr. Für Bäcker und Fleischer wird in den beiden ersten Abtheilungen die Steuer nicht nach einem Mittelsatze, sondern nach der Kopfzahl der Bevölkerung ihres Wohnortes erhoben.

Durch Gesetz vom 18. November 1855 wurde bestimmt, dass Gesellschaften (Eisenbahngesellschaften ausgenommen), deren Capital in Actien oder Antheilsscheinen zerlegt ist, den 50. Theil des Betrages ihrer zur Vertheilung gestellten Zinsen und Dividenden, wenn dieses Fünfzigstel aber nicht 36 Thlr. erreichen sollte, letzteren Satz als Gewerbesteuer zahlen sollen, wenn sie nicht nach der Natur ihres Erwerbes (z. B. Brauerei, Schifferei, Müllerei etc.) und dessen bisheriger Besteuerung mehr zu entrichten haben, in welchem Falle letztere fortbesteht.

Die Gewerbesteuer belastet jeden Gewerbetreibenden durchschnittlich mit circa 6 Thlrn.

Eisenbahnabgabe. Durch Gesetz vom 30. Mai 1859 eingeführt, besteuert sie den Reinertrag, welcher zur Vertheilung auf das Actiencapital (nicht Prioritäten) disponibel ist. Sie beträgt von einem Reinertrag bis einschliesslich 4 Percent $1/_{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrag aber ausserdem, und zwar von:

über 4—5 Percent = $1/_{20}$ des Ertrages,
„ 5—6 „ = $1/_{10}$ „ „
„ 6 „ = $1/_{5}$ „ „

d. h. auf ein Capital von 10.000 Thlrn. empfangen:

	Actionäre	der Staat
bei 100 Thlrn. Reinertrag	97½	2½
„ 400 „ „	390	10
„ 500 „ „	485	15
„ 700 „ „	655	45

u. s. w. für je 50 Thlr. Reinertrag 10 Thlr. mehr.

Bei Eisenbahnen, wo der Staat in Folge von Zinsgarantien Zuschüsse leisten muss, unterbleibt die Steuer für die betreffenden Jahre.

Der Ertrag der Abgabe war zum allmählichen Ankaufe von Actien der Eisenbahngesellschaften für Rechnung des Staates bestimmt und ein Gleiches war der Fall mit den Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Actien fallen; durch Gesetz von 1859 sind aber letztere eben so wie der Ertrag der Abgabe selbst

den allgemeinen Staatseinnahmen zugewiesen, während der Ankauf von Actien vorläufig unterbleibt, da die Ausrüstungskosten der Armee die Staatskräfte in erhöhten Anspruch nehmen.

Indirecte Steuern. Unter den Zöllen werden im Staatshaushalts-Etat für 1861 nebst den Ein- und Ausgangszöllen auch noch die Durchgangszölle erwähnt, welche letztere inzwischen seit 1861 in den Zollvereinsstaaten aufgehoben worden sind.

Für gewisse Erzeugnisse, wie für Wein, Most, Tabak, Branntwein und Bier bestehen innerhalb des Zollvereines abgesonderte Steuervereine, welche bei dem Uebergange dieser Erzeugnisse aus anderen Zollvereinsstaaten in das Gebiet des Steuervereines eine Uebergangsabgabe erheben. Dieselbe beträgt für Wein 25 Sgr., für Most 20 Sgr., für Tabakblätter und Tabakfabricate ebenfalls 20 Sgr. pr. Centner. Die Bevölkerung innerhalb des Steuervereines für Wein, Most und Tabak, zu welchem Preussen gehört, beträgt 24,446.640 Köpfe. In diesem Steuervereine wird auch eine Steuer auf Weinproduction erhoben, und zwar derart, dass die Weingärten nach der Güte ihres Productes in vier Classen getheilt werden, jeder Besitzer jährlich die Eimerzahl des gewonnenen Mostes anzugeben und nach Abzug von 15 Percent für die verbleibende $7\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$, $17\frac{1}{2}$, 25 Sgr., je nach der Classe zu bezahlen hat. Die Weinproduction betrug im Jahre 1858 in Preussen auf 59.998 Morgen 647.354 Eimer, und im gesammten Steuervereine, wozu nebst Preussen, Luxemburg, Birkenfeld und Meissenheim, Sachsen, Kurhessen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig und die thüringischen Staaten gehören, auf 72.239 Morgen 786.023 Eimer. Der geringste Ertrag ergab sich 1821 mit 24.907, der höchste 1834 mit 963.850 Eimern.

Mit Tabak waren in dem Steuervereine im Jahre 1858 bepflanzt 55.417 Morgen (wovon 41.317 Morgen auf Preussen entfielen) mit einer Ernte von 345.000 Centnern. Die Steuer wird nach vier Abstufungen von der mit Tabak bepflanzten Grundfläche nach dem durchschnittlichen Ertrage des Bodens erhoben und es zahlt die 1. Classe mit 9 Centnern Mittelernte pr. Morgen 6 Sgr., die 2. mit $7\frac{1}{2}$ Centnern pr. Morgen 5 Sgr., die 3. mit 6 Centnern pr. Morgen 4 Sgr., die 4. mit $4\frac{1}{2}$ Centnern pr. Morgen 3 Sgr., für $\frac{1}{30}$ Morgen = 6 Quadratruthen. Flächen unter diesem Ausmasse sind frei. Die Productionssteuer ist daher, gleich der Uebergangssteuer auf 20 Sgr. pr. Centner trockener Blätter berechnet.

Für die Uebergangsabgabe von Bier besteht ein eigener Steuerverein (Preussen, Luxemburg, Sachsen, Thüringen, Braunschweig) mit einer Bevölkerung von 21,652.978 Seelen, und ein etwas engerer für die Branntweinsteuer mit einer Bevölkerung von 21,249.136 Köpfen im Jahre 1859 [1]). Die sämmtlichen Uebergangssteuern sind übrigens für das preussische Budget von geringem Belange, sie betragen für Wein und Most ungefähr 166.000 Thlr., für Tabak 66.000 Thlr., für Bier 11.000 Thlr. und für Branntwein 6.000 Thlr.

Die Braumalzsteuer beträgt 20 Sgr. pr. Centner Malzschrot. Der Ertrag derselben beläuft sich auf 1,300.000 Thlr., jener der Branntweinsteuer aber erreicht nahezu die Summe von 7 Millionen Thalern. In Preussen und den mit ihm diessfalls verbundenen Zollvereinsstaaten machte im Jahre 1858 die Branntweinsteuer für den Kopf 12 Sgr. 0·8 Pf. aus, und die Consumtion wurde auf den Kopf mit 6·03 Quart geschätzt.

In Preussen (sammt Enclaven) waren in dem Jahre vom 1. September 1858 bis 31. August 1859 216 Rübenzuckerfabriken im Betriebe, welche 31,600.307 Centner Rüben verarbeiteten. Mit der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 16. Februar 1858 wurde die Steuer auf die verarbeiteten Zuckerrüben mit $7^1/_2$ Sgr. und der Eingangszoll auf Syrup mit 3 Thlr. pr. Centner festgesetzt. Es wird angenommen, dass die Runkelrüben durchschnittlich 7 Percent Rohzucker ergeben. Der Zuckerverbrauch im Zollvereine wurde im Jahre 1859 für den Kopf auf 8 Pfund berechnet, wovon 7·31 Pfund auf den Rübenzucker entfielen.

Die Mahl- und Schlachtsteuer umfasste ursprünglich seit ihrer im Jahre 1820 erfolgten Einführung 134 Städte, welchen jedoch frei gestellt wurde, statt dieser Steuer (einer indirecten), die Classensteuer (eine directe) einzuführen, wenn sie glauben, den bezweckten Ertrag durch letztere einbringen zu können. Von dieser Ermächtigung machten 53 Städte Gebrauch, daher nur noch 81 Städte der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, welche nach der Zählung von 1858 1,999.284 Bewohner haben. Die Steuer beträgt 20 Sgr. vom Centner Weizen, 5 Sgr. vom Centner Roggen

[1]) Ausserdem bestehen in dem Zollvereine noch Salzgränzen, Zeitungs- und Spielkarten-Stämpelgränzen und Banknotengränzen.

und anderen Getreidearten und Hülsenfrüchten, 1 Thlr. vom Centner Fleisch. Die Mahl- und Schlachtsteuer sind zeitweilig, wie eben gegenwärtig, zu 25 Percent ihres Betrages mit Staatszuschlägen belastet, eben so können die Gemeinden zur Deckung ihrer Bedürfnisse bis 50 Percent zuschlagen. Im Jahre 1858 entfiel von dieser Steuer 1 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. auf den Kopf und nebstbei von den Communalzuschlägen 20 Sgr. 4 Pf. [1]). Auf die Mahl- und die Schlachtsteuer werden ausserdem im Rheinlande für Justizkosten jährlich 2.000 und 3.000 Thlr. Zuschlag erhoben.

Die conventionsmässigen Schifffahrtsabgaben werden auf der Elbe, dem Rhein und der Mosel erhoben; auf der Elbe, wo mehrere kleine Staaten einen die Auslagen weit übersteigenden Zoll erheben, sind sie am höchsten, auf dem Rhein sind diese Abgaben neuerdings herabgesetzt.

Die Chausséegelder erscheinen nur uneigentlich unter den indirecten Abgaben, da die Erhaltung derselben mehr kostet als die Chausséegelder betragen, und letztere nur von jenen entrichtet werden, die die Chaussée benützen, und keinen Ueberschuss für allgemeine Staatszwecke zurücklassen. Das Chausséegeld beträgt 1 Sgr. pr. Zugthier und Meile von jedem beladenen Wagen, somit etwa 1 Pf. pr. Centner und Meile. Die Länge der Staats-Chausséen betrug 1860 1.810 Meilen, jene der Bezirks-, Provincial-, Actien-, Communal- und Privat-Chausséen machte im Jahre 1858 1.658 Meilen aus. Die Länge der schiffbaren Wasserstrassen ist in Preussen 676, jene der flössbaren 491 Meilen.

Die Erhebungskosten der indirecten Steuern machen 12·4 Percent der Roheinnahme aus; es umfassen dieselben die Auslagen für die Provinzial-Steuerverwaltungen (305.767 Thlr.), die Kosten der Zoll- und Steuererhebung (4,007.450 Thlr.) und Controle und sonstige (118.484 Thlr.) Ausgaben.

Bei dem Salzmonopol belaufen sich die Kosten der Ausgaben auf 26·3 Percent der Roheinnahme. Der Staat kauft das Salz zum grössten Theile von den eigenen Salinen (zu Preisen, welche für diese noch einen Gewinn übrig lassen) und verkauft es en gros

[1]) In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten war nach Schmauch im Jahre 1858 pr. Kopf der Weizenverbrauch 123 Pfd. 2 Lth., der Verbrauch von Roggen und anderen Mehlstoffen 249 Pfd. 7 Lth., der Fleischverbrauch 82 Pfd. 28 Lth.

an Consumenten und Detaillisten, unterhält aber auch selbst Kleinverkaufsstellen. Seit 1842 kostet die Tonne Kochsalz von 405 Pfunden 12 Thlr. Der Preis des Viehsalzes war 1838 auf 5 Thlr. pr. 400 Pfund, 1845 auf 4 Thlr. einschliesslich der Packung- und Frachtkosten, 1850 für die in den Salinen oder grossen Regiemagazinen abgenommenen Mengen auf 1 Thlr. 5 Sgr., d. i. den Selbstkostenpreis herabgesetzt. Der Verkauf von Viehsalz stieg demzufolge von 5.014 Tonnen im Jahre 1839 auf 51.000 Tonnen im Jahre 1859. Uebrigens beschränkt die Regierung den Absatz von Viehsalz, indem sie jedem Landwirth zu den niedrigen Preisen nur 25 Pfund für ein Stück Grossvieh und 3 Pfund für ein Stück Kleinvieh gewährt, obgleich das Viehsalz durch Beimischung von 1 Percent Wermuthkraut, $1/4$ Percent Eisenoxyd zum menschlichen Genusse ungeeignet gemacht wird. Auch zum Düngen wird seit 1851 Siedsalz wie das Viehsalz unter Controle verkauft, doch fand dieser Verkauf nur geringe Ausdehnung. Zu gewerblichen Zwecken wird das Salz seit 1838 theils zu den Ankaufs- oder Erzeugungskosten theils zu gewissen niedrigen Preisen, ebenfalls denaturirt verkauft, seit 1. September 1860 das verpackte Sied- und gemahlene Steinsalz zu 3 Thlr. der Zollcentner. Anderen Gewerbetreibenden, als Seifensiedern oder Gärbern wird jedoch diese Preisermässigung nur mit besonderer Genehmigung der Regierung gewährt. Mit Erlaubniss dürfen einzelne Fabricanten unter Controle vom Auslande Salz beziehen. Nicht denaturirt wird das Salz zur Häringsfischerei für den Selbstkostenpreis abgegeben. An der Gränze gegen Gebiete, wo das Salz wohlfeiler als in Preussen ist, muss Jedermann alljährlich eine gewisse Quantität Salz kaufen, früher 12, jetzt 24 Pfund. Der Verbrauch von Salz zum menschlichen Genusse betrug 1859 durchschnittlich pr. Kopf 16 Pfund, in Westpreussen und Posen am meisten über 18 Pfund, im Regierungsbezirke Potsdam am wenigsten 11 Pfund. Nach einer im Jahre 1858 angestellten Rechnung war der Bedarf für Rindvieh (zu 25 Pfund pr. Stück) und Schafe (zu 3 Pfund pr. Stück) im Ganzen 1,833.115 Ctr.; es wurden an Vieh- und Düngsalz aber nur abgesetzt 209.537 Ctr., somit deckte dieser Absatz nur ungefähr $11 1/2$ Percent des Bedarfs.

Die Lotterie ist der einzige Einnahmezweig, welcher in den Etats nicht Brutto erscheint. Wenn bei den Eisenbahnen selbst Passagiere und Frachtgelder im Budget aufgeführt erscheinen, so

sollte bei der Lotterie die Gesammtsumme der geleisteten Einsätze vorkommen; es wird aber im Budget nur die Summe aufgeführt, welche der Staat von den Einsätzen nach Auszahlung der Gewinne übrig behält.

Die preussische Staatslotterie verkauft jährlich zweimal in vier Classen 352.000 Loose zu dem Einsatze von 12—16 Thlrn., im Gesammtbetrage von 4,544.000 Thlrn.; dafür werden ausgefolgt 4.300 Gewinne und 15.000 Freiloose in demselben Betrage von 4,544.000 Thlr. Anscheinend verspielen dabei die Spieler nichts; in diesen Einnahmen kommen jedoch die Gebühren nicht vor, welche von den Abnehmern zu $^1/_2$ Thlr. pr. Loos beim Ankaufe derselben an die Collecteurs bezahlt werden und 117.333 Thlr. betragen; eben so wenig erscheinen dabei die $13^5/_6$ Percent, welche der Staat mit 638.586 Thlr. von den Gewinnen abzieht und die seinen Gewinn am Spiele bilden. Auf der Staatseinnahme aus dem Lotto von 1,343.000 Thlrn. lasten die Collecteurgebühren, welche (ausser den von den Spielern zu bezahlenden) mit $^3/_4$ Percent der Einlagen im Betrage von 65.100 Thlrn. bezahlt werden und 24.500 Thlr. Verwaltungskosten, welche 5·7 Percent der Einnahme ausmachen.

In der königlichen Münze wurden seit dem neuen auf dem Münzvertrage vom Jahre 1857 beruhenden Gesetze, also vom 2. September 1857 bis Ende 1860 geprägt:

In Gold: Goldkronen für	532.262 Thlr.
„ Silber: Doppelthaler und Einthaler für . . .	37,889.008 „
„ „ Scheidemünze für	459.227 „
Kupfer-Scheidemünze	111.989 „
	38,992.486 Thlr.

Dagegen wurden eingeschmolzen an Silber für 2,358.583 Thlr. und an Kupfer für 5.910 Thlr. Im Jahre 1861 sollten ausgeprägt werden 109.100 Stück Goldkronen à $9^1/_6$ Thlr., 50.000 Stück Doppelthaler, 2,500.000 Stück Einthaler, Silberscheidemünze für 360.000 Thlr. und Kupfermünzen für 40.000 Thlr., welche Prägung einen Gewinn von 67.355 Thlrn. in Aussicht stellte, der sich durch die Umprägung, Gebühren verschiedener Art etc., auf 83.611 Thlr. erhöhte.

Bei den beiden Staats-Manufacturen sind zwar die laufenden Jahreskosten von den Einnahmen in Abzug gebracht, nicht aber die Zinsen des Anlagecapitals.

Unter den Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung erscheinen die Zinsen und Dividenden von den aus der Eisenbahnabgabe angekauften Actien, welche ebenso wie die Eisenbahnabgabe ihrer früheren Bestimmung entzogen und neuerlich den allgemeinen Staatseinnahmen zur Verwendung überwiesen wurden.

Die Postverwaltung hat das Monopol der Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen, das der Paketbeförderung hat seit 1860 aufgehört. Sie hat auch das Monopol der Passagierbeförderung in regelmässigen Fahrten mit unterlegten Pferden. Alle seit 1852 concessionirten Eisenbahnen müssen Postgegenstände unentgeltlich befördern. Seit 1850 übernimmt die Post auch Beträge, um sie an bestimmten Orten auszuzahlen. Im Jahre 1860 betrug die Stückzahl sämmtlicher Briefpostgegenstände 135,377.086, jene der Pakete ohne angegebenen Werth 13,765.336, das Gewicht der Pakete ohne angegebenen Werth 112,361.028 Pfund, die Stückzahl der Briefe und Pakete mit angegebenem Werthe 8,326.981, die Stückanzahl der Briefe mit baren Einzahlungen 1,444.407, jene der Sendungen mit Postverschluss 1,035.905, der Werthbetrag der Briefe und Pakete mit angegebenem Werthe 1.183,576.030 Thlr., der Werth der baren Einzahlungen 7,316.930 Thlr., jener der Postvorschüsse 2,046.109 Thlr., die Zahl der beförderten Passagiere (1857) 3,376.150.

Die Einnahme von den Zeitungen rührt davon her, dass auswärtige politische Zeitungen bei der Post abonnirt werden müssen, welche 25 Percent zu dem Nettopreise hinzuschlägt und wenn sie den Bestellern die Zeitungen ins Haus liefert, $1/_2$ Sgr. Bestellgeld für jede Nummer einhebt. Ausserdem wird von jedem Exemplare der Zeitungsstämpel mit 2 Thlr. 20 Sgr. bezahlt.

Preussen hat zu Ende 1860 1.040 Meilen Telegraphenlinien mit 2.944 Meilen Drähten, deren Anlage 2,100.000 Thlr. kostete. Im Jahre 1860 wurden damit 29.899 gebührenfreie Staatsdepeschen, 354.450 Privatdepeschen, zusammen 384.349 Depeschen mit einer Einnahme von 777.662 Thlrn. befördert. Nach Abzug der Brutto-Ausgaben von den Brutto-Einnahmen ergab sich ein Ueberschuss von 204.037 Thlrn.; es waren 118 Stationen im Betriebe.

Die Staatseinnahmen der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung entstehen *a)* aus der Verwaltung der dem Staate gehö-

rigen Werke, *b)* aus der Besteuerung der Privat-Bergwerke. Es betrug in den ein Staatseigenthum bildenden

	Gruben:		Hütten:		Salinen:	
das Anlagecapital	3,558.612	Thlr.	4,089.325	Thlr.	3,015.078	Thlr.
„ Betriebs „	585.704	„	2,995.709	„	571.689	„
Zusammen	4.144.316	Thlr.	7.085.034	Thlr.	3,586.767	Thlr.
Ertrag	1,738.401	„	48.620	„	131.401	„
Es waren für 1861 veranschlagt: ein Waarenverkauf von	6,644.909	„	2,801.720	„	1,132.820	„
andere Einnahmen	172.750	„	33.607	„	25.622	„
eine Ausgabe an Arbeitslöhnen .	3,449.944	„	470.883	„	191.598	„
andere Ausgaben	1,688.247	„	2,113.655	„	635.008	„

Bei den Staatswerken befanden sich 76 Knappschaftscassen, welche 1859 2,016.880 Thlr. Vermögen hatten.

Unter den 29 Aerarialgruben befinden sich 20 Steinkohlen-, 6 Braunkohlenwerke, 1 Bleizeche, 1 Eisenstein-Grubencomplex und 1 Kalkbruch. Zu den 13 Hüttenwerken gehören 4 Eisenwerke, 2 Eisengiessereien, 1 Messingwerk, 1 Silber- und Bleihütte, ferner 4 Hüttenwerke mit combinirter Production. Von den Salinen bestehen 5 in der Provinz Sachsen, 3 in Westphalen, 1 im Rheinlande.

Die Abgaben auf die Privat-Bergwerksindustrie bestehen in Gefällen und Sporteln. Im linksrheinischen Gebiete wird vom 1. Januar 1862 an eine feste Abgabe von 4 (früher von 5) Percent der Reineinnahme erhoben.

Im rechtsrheinischen Gebiete ward bis 1851 der zehnte, seitdem der zwanzigste Theil des Brutto-Ertrages der Bergwerke, und ausserdem ein Regressgeld mit 1 Thlr. von jedem Bergwerke und eine Aufsichtssteuer von 1 Percent des Brutto-Ertrages eingehoben.

Die Eisenbahnverwaltung des Staates umfasst:

1. Den Betrieb der Staatsbahnen.

2. Den Betrieb von Privatbahnen durch die Staatsverwaltung. Zu den Staatsbahnen gehören die Ostbahn (Frankfurt-, Küstrin-, Kreuz-, Danzig-, Königsberg-, Eydlkühnen 80 Meilen, nehst Bromberg-, Thorn 8 Meilen; letztere noch nicht im Bau vollendet); die

Westphälische Bahn (Warburg-Hamm, Münster-Hamm, Münster-Rheine, Rheine-Osnabrück 34 Meilen); die Saarbrückner Bahn (Alt-Saarbrücken-Saarbrücken-Trier-Luxemburg 8 Meilen); die Niederschlesische-Märkische Bahn 51½ Meile; die Berliner Verbindungsbahn 1½ Meile. Das Anlagecapital dieser 214½ Meile langen Bahnstrecken beträgt 100,653.047 Thlr.; davon waren bis Ende 1860 verwendet 92,872.159 Thlr. und es verblieb ein disponibler Bestand von 7,780.888 Thlrn. Das hierzu erforderliche Capital wurde aufgebracht durch Anleihen mit 61,200.000 Thlrn., durch Uebernahme von Eisenbahnschulden 22,364.000 Thlr., welche zusammen eine Staatsschuld begründen von 83,564.000 Thlrn. (wovon aber bis Ende 1860 bereits 5,915.000 Thlr. getilgt waren), endlich aus dem Eisenbahnfond und den Betriebsüberschüssen mit 17,089.047 Thlrn. Es befanden sich 1860 im Besitze des Staates 13,394.300 Thlr. Eisenbahn-Stammactien und 583.100 Thlr. Eisenbahn-Prioritätsactien, welche Ende 1860 einen Durchschnittscours von 15,980.000 Thlr. hatten und wovon 2,315.900 Thlr. aus dem Ertrage der Eisenbahnabgaben angekauft worden sind.

Der Eisenbahnfond wurde 1842 zur Ausführung nothwendiger Eisenbahnverbindungen durch den Staat oder durch Staatsgarantie gegründet. Er wurde damals mit einem festen Zuschusse von 500.000 Thlrn. aus Staatsmitteln votirt, ferner wurden ihm die Ueberschüsse aus dem Salzmonopol, in so weit sie den Ertrag von 1843 übertreffen und zur Ergänzung des Eisenbahnfondes auf 2 Millionen Thaler jährlich nöthig sind, von 1844 ab bewilligt und durch weitere Concessionen flossen ihm bis Ende 1860 ansehnliche Beträge zu, welche einschliesslich obiger Zuschüsse die Summe von 33,907.003 Thlrn. erreichten. Diese Summen wurden verwendet mit 5,305.642 Thlrn. zu Einzahlungen auf die Staatsantheile an den Actiencapitalien der Oberschlesischen, Niederschlesisch-Märkischen, Köln-Minden, Bergisch-Märkischen und Stargard-Posener Eisenbahn, mit 3,180.519 Thlrn. für Zuschüsse zur Deckung garantirter Zinsen, mit 20,098.444 Thlrn. für Eisenbahnbauten und Betriebsmittel der Staatsbahnen, mit 3,390.540 Thlrn. für Zuschüsse zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnanlehen, mit 758.392 Thlrn. zu den Kosten der Fortificationsbauten bei Minden und Wesel, und mit 1,173.460 Thlrn. für die Kosten der Central- und Eisenbahn-Commissariatsverwaltung und Vorarbeiten für neue Eisenbahnen.

Nach dem Gesetze von 1861 soll das Maximum des Zuschusses von 2 auf $1^1/_2$ Millionen reducirt werden, dagegen sollen die Reinerträgnisse der Staatsbahnen so wie die verfügbaren Einnahmen des Staates von den Privatbahnen (mit Ausschluss der allgemeinen Eisenbahnabgabe) ebenfalls der Eisenbahnverwaltung zufliessen. Der Staat hat eine Zinsgarantie von $3^1/_4$—$4^1/_2$ Percent für die Summe von 61,150.000 Thlrn. übernommen, wozu noch 32,784.209 Thlr. an Garantien, die jedoch meist nicht auf der Staatscasse, sondern auf den Staatseinnahmen aus seinem Antheile an einigen Privatbahnen lasten, hinzukommen. Die aus dem Titel der Staatsgarantie entspringenden Auslagen betrugen jedoch im Jahre 1859 nicht mehr als 325.444 Thlr.

Die Seehandlungs-Societät, ein königliches Institut, ist eine Creditanstalt, welche verzinsliche Depositen annimmt, Wechsel discontirt, und Staatsgeldoperationen vermittelt oder unterstützt.

Die preussische Bank. Der Staat hat im Jahre 1846 Actionäre mit 10 Millionen Thalern Capital zu der preussischen Bank aufgenommen und sich mit seinem eigenen bisherigen Betriebscapitale von 1,197.552 Thlrn. bei diesem Institute betheiligt, unter der Bedingung, dass dieser Betheiligung die jährlichen Zinsen zu 3 Percent und die Dividende zuwachsen, und dem Staate überdiess die Hälfte des Reingewinnes über $3^1/_2$ Percent gewährt werde. Im Jahre 1856 wurde das frühere Verhältniss dahin abgeändert, dass die Bank von der Beschränkung ihrer Notenausgabe von 21 Millionen Thalern befreit wurde, der Staat von seinen Cassenscheinen im Betrage von 30,843.347 Thlrn., 15 Millionen Thaler durch sie zurückziehen liess und 9,400.000 Thlr. Effecten die Bank pari übernahm, ihr aber für den Gesammtbetrag von 24,400.000 Thlrn. 16,598.000 Thlr. $4^1/_2$percentige Obligationen und 7,802.000 Thlr. bar bezahlte. Dagegen hat die Bank alljährlich 621.910 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung von 16,598.000 Thlrn. zu bezahlen. Die Actionäre empfangen $4^1/_2$ Percent Zinsen vor Vertheilung des Reingewinnes und dem Zuschusse des Staates wachsen die Dividenden auf denselben nicht mehr zu, sondern nur die Zinsen. Demzufolge empfing der Staat von der preussischen Bank im Jahre 1860 für das Einlagecapital von 1,876.500 Thlrn. an Zinsen 65.678 Thlr., ferner einen Beitrag zur Staatsschuld von 621.910 Thlrn. und einen

Gewinnantheil von 104.476 Thlrn. (welcher im Jahre 1857 sich auf 611.196 Thlr. belief). Die preussische Bank hat das Recht unbeschränkter Notenausgabe und nur dafür zu sorgen, dass stets ein Dritttheil Barschaft vorhanden ist. Sie hat auch das ausschliessende Recht der Depositen von Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, welchen sie einen geringen Zins gewährt [1]).

Es folgen nun die Ansätze der Staatseinnahmen für 1861 nach den einzelnen Capiteln und Titeln des Staatshaushalts-Etats, wobei den Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige die dieselben treffenden Betriebs- und Einhebungskosten gegenüber gesetzt werden, wie dieses in der Anlage I des gedachten Etats beobachtet wird.

I. Finanzministerium.

1. Domainen. Die Einnahmen aus den Domainen bestehen aus gutsherrlichen Hebungen und Hebungen von veräusserten Domaineneffecten (Erb- und Grundzinse etc. 696.436 Thlr., Domainenrenten, welche zur Amortisation überwiesen sind 1,973.149 Thlr.,

sonstige Einnahmen 21.757 Thlr.)	2,695.342 „
aus dem Ertrage von Domainengrundstücken, Capitalien und dem Bernsteinregal (9.477 Thlr.)	2,279.101 „
aus Festungsrevenuen (Gras-, Holz- etc. Nutzungen von den Festungswerken)	32.752 „
aus sonstigen Einnahmen	2.425 „
Zusammen . .	5,009.620 Thlr.

Darauf haften folgende Ausgaben:

A. Fortdauernde.

Aufsichts- und Erhebungskosten:

a) an Besoldungen für 145 Polizeibeamte, 114 Polizeidiener, 445 Domainenbeamte nebst 8.055 Thlr. Executionsgebühren, 2.255 Thlr. Emolumente und 28.775 Thlr. für Nebenämter	174.710 Thlr.

[1]) Dr. Otto Hübner, Jahrb. für Volkswirthschaft und Statistik, VI. Jahrg., 2. Hälfte, Seite 198. In diesem und dem VII. Jahrg. obigen Werkes werden die Finanzverhältnisse von Preussen mit Benützung der neuesten Daten ausführlich erörtert, welche Erörterung hier oben benützt wurde.

b) an Vergütungen für den Dienstaufwand (nebst 10.847 Thlrn. aus anderen Verwaltungen)	63.471 Thlr.
c) an Remunerationen und Unterstützungen . .	6.173 „
d) an Tantièmen für die Erhebung der regulirten Domainen-Amortisationsrenten . . .	40.400 „
e) an sonstigen Aufsichts- und Erhebungskosten	9.471 „
Zusammen . .	294.225 Thlr.
Kosten aus dem gutsherrlichen Verhältnisse:	
a) Ortspolizeiverwaltung	14.005 Thlr.
b) Geistliche und Schulverwaltung	54.844 „
c) Zahlungen an Armenanstalten und milde Stiftungen	14.013 „
d) Almosen und Unterstützungen	17.950 „
Zusammen . .	100.812 Thlr.
Passivrenten und Ausgaben:	
a) Zinsen von Passivcapitalien	25.881 Thlr.
b) Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben für die Demanialgrundstücke	8.412 „
c) Passivrenten und sonstige Lasten	55.809 „
Zusammen . .	90.102 Thlr.
Remissionen durch contractliche Verpflichtung	3.650 Thlr.
Bau-, Vermessungs-, Process- und andere dergleichen Kosten:	
a) Unterhalt der Gebäude, Wege, Ufer-, Brücken- und Wasserbauten	179.900 Thlr.
b) Vermessungen	3.640 „
c) Regulirungs- und Separationsangelegenheiten	27.720 „
d) Processkosten	5.585 „
e) Ausserordentliche Ausgaben	60.841 „
f) Dispositionsfond für aussergewöhnliche Mehrauslagen	32.000 „
Zusammen . .	309.686 Thlr.
Ausgaben der Festungs-Revenuencassen .	2.195 Thlr.
Summe der fortdauernden Auslagen . .	800.670 Thlr.

B. Aussergewöhnliche Bedürfnisse.

Meliorationen	5.000 Thlr.
Summe der Ausgaben für Domainen . .	805.670 Thlr.
Bleibt Ueberschuss aus den Domainen	4,203.950 Thlr.

2. Forsten.

Für Holz	5,835.370 Thlr.
„ Nebennutzungen:	
a) Mast, Ackernutzung, Gräserei, Waldweide, Harz- und Fischereinutzung etc.	552.319 Thlr.
b) Jagd	37.082 „
c) Nebenbetriebsanstalten als Torfstiche, Flosserei, Wiesenanlagen und Thiergarten bei Cleve	105.780 „
Zusammen . .	695.181 Thlr.
Sonstige vermischte Einnahmen:	
a) Pensionsbeiträge	10.187 Thlr.
b) Sonstige Einnahmen	26.205 „
Zusammen . .	36.392 Thlr.
Von den Forstlehranstalten	1.597 Thlr.
Summe der Einnahmen . .	6,568.540 Thlr.

Ausgaben der Forstverwaltung:

A. Fortdauernde.

a) Besoldungen, Unterstützungen, Remunerationen und Pensionen.	
Besoldungen 114.800 Thlr. u. Dienstaufwandsentschädig. 43.000 Thlr. für 8.266 Forstbeamte	157.800 Thlr.
Besoldungen (249.900 Thlr.) und Dienstaufwandsentschädigungen (119.650 Thlr.) für 357 verwaltende Beamte	369.550 „
Besoldungen der 2.395 Forstschutzbeamten (524.594 Thlr.) nebst Zulagen (8.354 Thlr.) u. Besoldung von Hilfsaufsehern (55.660 Thlr.)	588.608 „
Besoldungen und Tantièmen für Forstcassenbeamte	117.800 „
Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	34.850 „
Pensionen und Unterstützungen für deren Witwen und Waisen	28.000 „
Zusammen . .	1,296.608 Thlr.

b) Holzhauer- und Rückerlöhne . . . . 813.000 Thlr.

c) Passivrenten und Abgaben (Grundsteuer- und Realabgaben 23.600 Thlr., Vergütungen für Naturalnutzungen 120.000 Thlr.) . . . . 143.600 „

d) Bau-, Forsteinrichtungs- und Culturkosten: Baukosten (nebst Wohnungsmiethe-Entschädigungen) 283.460 Thl., Forstvermessungen 20.660, Forstculturen 326.922 Thlr. 631.042 „

e) Sonstige Verwaltungsausgaben: Separationen u. Regulirungen 38.840, Processkosten 8.760 Thl., Jagdverwaltungskosten 2.634 Thl., Nebenbetriebsanstalt. (wie oben) 61.545 Thlr., Holzverkaufskosten 71.585 Thlr., Dispositionsfond für aussergewöhnliche Mehrausgaben (Vernichtung schädlicher Waldinsecten etc.) 80.000 Thlr. . . . . 263.364 „

f) Für Forstlehranstalten . . . . 7.726 „

Summe der fortdauernden Ausgaben . . 3,155.340 Thlr.

B. An aussergewöhnlichen Bedürfnissen.

a) Ablösung von Forstservituten . . . . 150.000 „

b) Für Communicationswege . . . . 10.000 „

c) Prämien zu Chausséebauten . . . . 12.000 „

Zusammen . . 172.000 Thlr.

Summe sämmtlicher Ausgaben . . 3,327.340 Thlr.

Bleibt Ueberschuss aus den Forsten . . . . . 3,241.200 „

Von den Einnahmen aus Domainen und Forsten werden in Abzug gebracht die dem Kron-Fideicommissfonde durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von $2\frac{1}{2}$ Million Thlr., einschliesslich 548.240 Thlr. Gold, 2,573.099 Thlr., wornach bleiben:

an Roheinnahmen . . . . 9,005.061 Thlr.

„ Reineinnahmen . . . . 4,872.051 „

3. Aus Ablösungen von Domainen-Gefällen (526.000 Thlr.) und aus Verkäufen von Domainen- und Forstgrundstücken (274.000 Thlr.) 800.000 Thlr.

4. Aus der Centralverwaltung der Domainen und Forsten, an Pensionsbeiträgen 1.146 Thlr., aus Vermiethungen etc. 656 Thlr.; zusammen 1.802 Thlr.

Dagegen entspringen aus der Centralverwaltung Auslagen, u. z.

A. Fortdauernde:

a)	Persönliche Ausgaben (Besoldungen für 41 Beamte 62.650 Thlr., Remunerationen 800 Thlr.)	63.450 Thlr.
b)	Sächliche u. vermischte Ausgaben	7.290 „
	Zusammen . .	70.740 Thlr.
	B. Ausserordentliche: Ankauf von Grundstücken, Ablösung v. Passivrenten etc.	70.000 „
	Summe der Ausgaben der Centralverwaltung	140.740 Thlr.

Die Domainen und Forsten ertragen daher
roh . . . . . 9,806.863 Thlr.
rein . . . . 5,533.113 „

5. Directe Steuern.

a)	Grundsteuer einschliesslich 21.800 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz	10,208 250 Thlr.
b)	Classificirte Einkommensteuer einschliesslich 5.800 Thlr. Beischlag (wie vor) 3,025.000, Zuschlag von 25 pCt. für das erste Halbjahr 377.500 Thlr.	3,402.500 „
c)	Classensteuer einschliessl. 15.500 Thlr. Beischlag (wie vor) 9,088.000 Thlr., Zuschlag von 25 pCt. für das erste Halbjahr 1,134.000 Thlr.	10,222.000 „
d)	Gewerbesteuer einschliessl. 17.500 Thlr. Beischlag (wie vor)	3,286.000 „
e)	Eisenbahnabgabe	523.707 „
f)	Verschiedene Einnahmen, Strafgelder 8.000 Thlr., Mennonitensteuer 14.700 Thlr.	22.700 „
	Summe der directen Steuern . .	27,665.157 Thlr.

Auf der Erhebung der directen Steuern lasten die Ausgaben:

Fortdauernde.

a) Grundsteuer, Elementar-Erhebungskosten (in den westlichen Provinzen) 104.844, Remissionen in den östlichen Provinzen 87.395 Thlr. für Anfertigung der Heberollen (in den westlichen Provinzen) 6.300 Thlr. . . . . 198.539 Thlr.

b) Classificirte Einkommensteuer, Kosten der Veranlagung (31.000 Thlr.) u. Erhebung (19.801 Thlr.)	50.801 Thlr.
c) Classensteuer, Kosten der Veranlagung und Erhebung	408.880 „
d) Gewerbesteuer detto	117.601 „
e) Executions- (37.340 Thlr.) u. sonstige (11.620 Thlr.) Kosten	48.960 „
f) Kosten des Hauptsteueramtes und der Einschätzungscommission in Berlin so wie der Kreiscassen- und der Fortschreibungsbeamten, Gehalte u. persönliche Ausgaben (für 406 Beamte und Diener) 252.284 Thlr. (nebst 40.370 Thlr. Gehalte und 6.882 Thlr. Amtskosten, welche sie aus anderen Cassen beziehen), sächliche 46.703 Thlr. Belohnungen u. Unterstützungen 13.600 Thlr., aussergewöhnliche Ausgaben 1.000 Thlr.	313.587 „
Summe der Erhebungsausgaben .	1,138.368 Thlr.
Nach Abzug derselben bleibt eine Reineinnahme der directen Steuern von .	26,526.789 „
6. Indirecte Steuern.	
a) Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgabe	12,730.000 Thlr.
b) Uebergangsabgabe von Wein, Most, Tabakblättern und Tabakfabricaten	232.000 „
c) Rübenzuckersteuer	4,243.000 „
d) Niederlage-, Krahn-, Wage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder	53.400 „
e) Schifffahrtsabgabe auf der Elbe, dem Rhein- und der Mosel [1])	391.000 „
f) Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	6,930.000 „

[1]) Darunter an Rheinzoll für die im freien Verkehre über Coblenz ausgehenden überseeischen Waaren 15.430 Thlr., welche in der Rheinprovinz zu Hafenbauten verwendet werden.

g) Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier [1])	1,326.000 Thlr.
h) Steuer vom inländischen Weinbau . . .	142.000 „
i) „ „ „ Tabakbau . . .	137.000 „
k) Mahlsteuer (einschliesslich 170.877 Thlr. Zuschlag von 25 pCt. bis Ende Juni 1861 und 2.160 Thlr. an Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz)	1,540.000 „
l) Schlachtsteuer (einschl. 184.388 Thlr. Zuschlag von 25 pCt. bis Ende Juni 1861 und 2.982 Thlr. Beischlag zu den Justizkosten in der Rheinprovinz	1,662.000 „
m) Stämpelsteuer	4,150.000 „
n) Chausséegelder [2])	1,317.000 „
o) Brücken-, Wehr- und Hafengelder, Strom- und Canalgefälle [3])	1,000.000 „
p) Hypotheken- und Gerichtsschreibereien, Gebühren aus dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Cöln	171.000 „
q) Strafgelder etc. aus Preussen wegen Umgehung des Zolles und anderer indirecter Abgaben	80.000 „
r) Verschiedene Einnahmen, als: Beiträge der Communen zu den Erhebungskosten der Communalzuschläge, Miethe von Dienstwohnungen, Pensionsbeiträge etc. 2.607 Thlr., Zinsen von den dem Witwenunterstützungsfonde gehörigen Capitalien .	222.300 „
Summe der indirecten Einnahmen	36,326.700 Thlr.

Darauf lasten folgende Ausgaben:

---

[1]) Ausserdem an kurmärkischen Braumalzsteuerzuschlag zur Tilgung der Provinzial-Kriegsschuld 29.900 Thlr.

[2]) Darunter 21.710 Thlr. aus den Verpachtungen des Grases auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausséen, so wie an Erlös aus den Weidenpflanzungen.

[3]) Darunter an aussergewöhnlichen Hafengeldern in den Ostseehäfen 3.430 Thlr.

A. Provinzial-Steuerverwaltungen.	
a) Persönliche Ausgaben, Gehalte (von 244 Beamten und 29 Dienern) und andere .	258.290 Thlr.
b) Sächliche Abgaben	47.477 „
B. Kosten der Zoll- und Steuererhebung und Controle.	
c) Besoldung der (7.282) Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern	2,964.191 „
d) Pferdegelder dieser Beamten . . .	256.153 „
e) Sächliche Ausgaben	189.549 „
f) Kosten sonstiger Localverwaltungen (32 Beamte)	305.799 „
g) Remunerationen, Unterstützungen und extraordinäre Ausgaben	291.757 „
C. Sonstige Ausgaben.	
h) Abgaben und Lasten, welche auf dem Rheinzoll haften	32.484 „
i) Central-Stämpelsteuerverwaltung . .	26.000 „
k) Zu Bauten und Hauptreparaturen der Steuerdienstgebäude	60.000 „
Summe der fortdauernden Ausgaben	4,431.700 Thlr.
Hierzu einmalige und ausserordentliche Ausgaben	65.331 „
Nach Abzug der Ausgaben bleibt die Reineinnahme der indirecten Steuern . . .	31,829.669 Thlr.

7. Salzmonopol.

a) Für verkauftes Salz	8,732.647 Thlr.
b) Verschiedene Einnahmen	9.003 „
Summe der Einnahmen . .	8,741.650 Thlr.
Hierauf lastende Ausgaben:	
a) Salzankaufskosten	1,735.703 Thlr.
b) Frachten	746.079 „
c) Für neue Tonnen und Säcke	260.064 „
d) Verwaltungskosten (darunter Gehalte für 598 Beamte u. 411 Nebenstellen 119.042 Th. Vergütung für gewöhnliche Verwaltungs-	

gaben 67.009 Thlr., Arbeitslöhne etc. 28.831 Thlr., für Bauten und Grundankäufe 28.850 Thlr., für Verluste und unvorhergesehene Ausgaben 9.662 Thlr.)	267.954 Thlr.
Summe der Ausgaben . .	3,009.800 Thlr.
Nach Abzug dieser Ausgaben bleibt als Reingewinn des Salzmonopols	5,731.850 Thlr.
8. Lotterie.	
a) An unmittelbaren Einnahmen aus dem Lotteriespiele [1])	1,339.826 Thlr.
b) Verschiedene Einnahmen	574 „
Summe der Einnahmen . .	1,340.400 Thlr.
Darauf lastende Ausgaben:	
a) Persönliche Ausgaben, darunter Besoldungen für 14 Beamte u. 4 Dien. 13.590 Thlr.	14.721 Thlr.
b) Sächliche und vermischte Ausgaben, darunter an Druckkosten 7.440 Thlr. . .	9.779 „
Summe der Ausgaben . .	24.500 Thlr.
Bleibt die Reineinnahme der Lotterie	1,315.900 „
9. Seehandlungs-Institut [2])	300.000 Thlr.
10. Preussische Bank.	
a) Gewinnantheil des Staates	458.412 „
b) Zinsen von dem Einschusscapitale d. Staates	65.678 „
c) Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen von 1856	621.910 „
Summe der Einnahmen . .	1,146.000 Thlr.
11. Münze.	
a) Von der Ausmünzung (darunter von Goldmünzen 3.302 Thlr., von Silbermünzen 43.669 von Kupfermünzen 19.691 Thlr., von Medaillen 693 Thlr.)	67.355 Thlr.
b) Einnahmen der Münzanstalt (Schlagschatz-Abgaben, Probirgebühren etc.) . .	10.399 „

[1]) Die Einsätze der beiden Lotterien, welche im Jahre 1861 zur Ausführung gebracht werden, betragen 9,088.000 Thlr., wovon der Gewinnantheil des Staates zu $13^{5}/_{6}$ pCt. festgesetzt ist.

[2]) Die Verwaltungskosten im Betrage von 37.940 Thlr. werden aus den Fonds des Institutes bestritten.

c) Sonstige Einnahmen	5.858 Thlr.
d) Aussergewöhnliche Zuschüsse (aus dem Betriebsfonde der Münze zur Bestreitung der Bauten und Häuserankäufe) . .	143.465 „
Summe der Einnahmen . .	227.077 Thlr.
Hierauf lastende Ausgaben:	
A. Verwaltungskosten.	
a) Persönliche Ausgaben (darunter Gehalte für 15 Beamte 17.100 Thlr.)	19.316 Thlr.
b) Sächliche und vermischte Ausgaben . . .	2.866 „
Zusammen . .	22.182 Thlr.
B. Betriebskosten.	
a) Persönliche Ausgaben (darunter an Arbeitslöhnen 24.210 Thlr.)	24.411 Thlr.
b) Sächliche und vermischte Ausgaben . . .	21.819 „
Zusammen . .	46.230 Thlr.
C. Baukosten.	
Bauliche Unterhaltung	3.200 Thlr.
D. Extraordinarium.	
a) Zum Ankaufe von zwei Häusern	93.465 Thlr.
b) „ Umbau der Betriebsgebäude	50.000 „
Zusammen . .	143.465 Thlr.
E. Zur Verstärkung des Betriebscapitals.	
Der bei der Einnahme sich ergebende Ueberschuss [1])	12.000 Thlr.
Summe der Ausgaben . .	227.077 Thlr.

welche sich mit der Einnahme ausgleicht.

12. Allgemeine Cassenverwaltung.

a) Zinsen und Dividenden von den aus der Eisenbahnabgabe angekauften Actien .	165.407 Thlr.
b) Pensionsbeiträge von d. Besoldungen [2])	142.000 „

[1]) Das Betriebscapital betrug Ende 1859 1,003.072 Thlr., verminderte sich jedoch durch die obigen Kauf- und Baugelder auf 859.607 Thlr.; sobald es die Höhe von einer Million Thaler hat, fliesst der Ueberschuss zu den allgemeinen Staatsfonds.

[2]) Die Pensionsbeiträge (sammt $^1/_{12}$ Abzüge bei Gehaltsverbesserungen) belaufen sich auf 525.228 Thlr., wovon jedoch nur 142.000 Thlr. bei der allgemeinen Verwaltung vereinnahmt und 383.228 Thlr. (worunter 166.893 Thlr. im Kriegsministerium) unter den Einnahmen der einzelnen Verwaltungen enthalten sind.

c) Verschiedene andere Einnahmen (darunter Geldstrafen 23.183 Thlr., herrenlose Erbschaften 14.260 Thlr., Ueberschuss der Staatsdruckerei 13.300 Thlr.) . . . 124.917 Thlr.

d) Aussergewöhnliche Zuschüsse (Zinsen der Cautionen 290.000 Thlr., aus dem Betriebsfonde der Auseinandersetzungs-Behörden 20.000 Thlr., Ueberschüsse der Finanzverwaltung für 1859 1,453.742 Thlr.) 1,763.722 „

Summe der Einnahmen . . 2,196.046 Thlr.

II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

13. Post-, Gesetzsammlungs- u. Zeitungs-Verwaltung.

a) Porto (für Freimarken und Couverts 965.000, von den Briefposten 3,360.000, von den Fahrposten 3,555.000 Thlr.), Personengeld (für Beförderung der Reisenden 2,000.000 Thlr.), Bestellgeld (für Briefe etc. an Orte 422.000, für detto auf das Land 530.000 Thlr.) und Gebühren 10,976.400 Thlr.

b) Erträgniss der Postdampfschiffs-Verbindungen zwischen Stralsund und Ystadt (900 Thlr.) und zwischen Stettin und St. Petersburg (134.500 Thlr.) . . . . 135.400 „

c) Verschiedene Einnahmen . . . . 90.000 „

d) Von dem Debit der Gesetzsammlung (42.500 Thlr.), der Zeitungen (209.000 Th.) und des Postamtsblattes (500 Thlr.) . . . . 252.000 „

Summe der Einnahmen . . 11,453.800 Thlr.

Darauf lastende Ausgaben:

a) Persönliche Betriebskosten: Besoldungen für 215 Briefträger in Berlin. . 75.250 „

2.225 Unterbeamte der Localpostanstalten . 545.870 „

für 76 Paketbesteller . . . . 20.900 „

Remunerirung von 391 Postboten und 4.472 Landbriefträgern . . . . 565.000 „

Besoldung etc. für 581 Conducteure und Postbegleiter . . . . 269.605 „

Remunerirung der 678 Paketträger der Postanstalten an Eisenbahnhöfen . . .	107.250 Thlr.
Remunerirung der 219 Stadtpostboten . .	38.925 „
Verschiedene (Stellvertretungskosten etc.)	75.100 „
Zusammen . .	1,697.900 Thlr.
b) **Sächliche Betriebskosten:** Bauerhaltung der Postwagen	626.000 Thlr.
Beförderung der ordinären Posten . . .	3,765.000 „
Vergütungen an die Eisenbahngesellschaften zur Beförderung von Postgütern . .	125.000 „
Extraordinarien	14.400 „
Zusammen . .	4,530.400 Thlr.
c) **Persönliche Verwaltungskosten:** Gehalte etc. für 5.627 Beamte, 19 Diener, dann Remunerationen (65.620 Thlr.) und Unterstützungen (9 405 Thlr.)	2,135.265 Thlr.
d) **Sächliche und vermischte Verwaltungskosten** (darunter Stellvertretungskosten etc. 160.950 Thlr., Amtsbedürfnisse 451.700, Inventarialgegenstände 87.000 T., Miethen 150.000 T., verschiedene 7.000 T.)	856.650 „
e) **Baukosten** (und Realabgaben)	102.840 „
f) **Entschädigungen und Vergütungen** von auswärtigen Posthehörden etc. 134.990 Thlr., Restitutionen aus den Einnahmen 146.450 Th., für verlorene und beschädigte Postsendungen 131.000 Thlr. . . .	297.200 „
g) **Kosten der Dampfschiffsverbindungen** (nach Ystadt 12.700 Thlr., nach St. Petersburg 83.400 Thlr., für frühere Verbindungen 16.700 Thlr.)	112.800 „
h) **Persönliche Verwaltungskosten** des Gesetzsammlungsdebits und Zeitungscomptoirs (Bezüge der 33 Beamten und 21 Diener 21.710 Thlr., Redaction etc. 3.000 Thlr., Unterstützungen 500 Thlr.)	25.210 „

i) Sächliche und vermischte Verwaltungs- u. Betriebskosten: für Druck u. Papier 31.500, Amtsbedürfnisse 14.035 Thlr.	45.535 Thlr.
Summe der Ausgaben . .	9,803.800 Thlr.
Nach Abzug derselben bleibt eine Reineinnahme der Postverwaltung [1]) und Nebenanstalten von	1,650.000 Thlr.

14. Telegraphen-Verwaltung.

a) Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	795.000 Thlr.
b) Verschiedene Einnahmen	10.400 „
Summe der Einnahmen . .	805.400 Thlr.

Hierauf lastende Ausgaben:

A. Fortdauernde:

a) Persönliche Betriebskosten (Besoldung für 95 Diener 26.200 Thlr., für Hilfsboten etc. 6.700 Thlr.)	32.925 Thlr.
b) Sächliche und vermischte Betriebskosten (für Apparate, Batterien und Werkstätten 25.000 Thlr. für Instandhaltung u. Bewachung d. Telegraphenleitung. 135.345 Thl., vermischte 23.690 Thlr.)	184.115 „
c) Persönliche Verwaltungskosten (Besoldungen für 580 Beamte und 7 Diener 225.225 Thlr., Remunerationen 7.800 Thlr.)	266.740 „
d) Sächliche und vermischte Verwaltungskosten	117.130 „
B. Extraordinarium (neue Anlagen 100.000, Dienstgebäude in Berlin 20.000 Thlr.) . .	120.000 „
Summe der Ausgaben . .	720.910 Thlr.
Nach Abzug derselben von den Einnahmen bleibt eine Reineinnahme von	84.490 Thlr.

15. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.

a) Porzellan-Manufactur in Berlin [2]) . .	157.500 Thlr.
Hierauf lastende Ausgaben:	
Besoldungen für 15 Beamte (nebst Remunerationen von 460 Thlrn.)	12.350 „

[1]) Das Betriebscapital der Postverwaltung betrug 1860 170.000 Thlr.

[2]) Das stehende Betriebscapital beträgt 45.000 Thlr.

Sächliche und vermischte Ausgaben (Löhne der Arbeiter 62.000 Thlr., Materialien 42.200 Thlr. und vermischte 20.950 Thlr.)	125.150 Thlr.
Summe der Ausgaben . .	137.500 Thlr.
Nach Abzug derselben von der Einnahme bleibt eine Reineinnahme von	20.000 Thlr.
b) Gesundheitsgeschirr-Manufactur in Berlin [1])	84.500 Thlr.
Hierauf lastende Auslagen:	
Besoldungen für 8 Beamte	5.580 Thlr.
Sächliche u. vermischte Ausgaben (Arbeitslöhne 29.000 Thlr., Materialien 28.200 Thlr., verschiedene 12.820 Thlr.)	69.320 „
Summe der Ausgaben . .	74.900 Thlr.
Nach Abzug derselben bleibt eine Reineinnahme von	9.600 Thlr.
c) Verschiedene Einnahmen	78.630 Thlr.
Summe der Reineinnahmen aus der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten .	108.230 Thlr.

16. Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

a) Bei den Gruben.	
Für die Bergwerksproducte	6,444.909 Thlr.
Oekonomische Nutzungen etc.	172.750 „
Summe . .	6,617.659 Thlr.
b) Bei den Hütten.	
Für Hüttenproducte	2,801.720 Thlr.
Oekonomische Nutzungen etc.	33.607 „
Summe . .	2,835.327 Thlr.
c) Bei den Salinen.	
Salinenproducte	1,132.820 Thlr.
Oekonomische Nutzungen etc.	25.622 „
Summe . .	1,158.442 Thlr.
d) Gefälle.	
Zwanzigstengefälle	790.975 Thlr.
Aufsichtssteuer	162.645 „
Recessgeld	10.115 „

[1]) Das stehende Betriebscapital macht 12.000 Thlr. aus.

Feste und verhältnissmässige Bergwerkssteuer	99.379 Thlr.
Sonstige Gefälle	70.862 „
Summe . .	1,133.976 Thlr.
e) Gebühren und Sporteln	47.680 Thlr.
f) Sonstige Einnahmen	29.403 „
Summe aller Einnahmen . .	11,822.487 Thlr.

Auf der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen lastende Ausgaben:

A. Ordinäre Ausgaben.

a) Bei den Gruben:	
An Besoldungen für 113 Beamte nebst 2 Nebenämtern und Schreibegebühren (3.140 Thlr.)	36.640 Thlr.
An Amtsbedürfnissen	14.669 „
„ Betriebskost. (Betriebslöhne 3,449.944 T., Betriebsmaterialien 1,082.282 Thlr.) . .	4,532.226 „
An Debitskosten	65.358 „
Bauten und Reparaturen	312.677 „
Abgaben und Grundentschädigungen . . .	88.412 „
Zuschüsse zu Knappschaftscassen	88.165 „
Summe . .	5,138.147 Thlr.
b) Bei den Hütten:	
An Besoldungen für 70 Beamte nebst Schreibegebühren (1.459 Thlr.)	53.019 Thlr.
„ Amtsbedürfnissen	8.304 „
„ Betriebskost. (Betriebslöhn. 470.883 Thlr., Betriebsmaterialien 1,806.092 Thlr.) . .	2,276.975 „
Debitskosten	31.791 „
Bauten und Reparaturen	192.273 „
Abgaben und Grundentschädigungen . . .	3.882 „
Zuschüsse zu Knappschaftscassen	18.294 „
Summe . .	2,584.538 Thlr.
c) Bei den Salinen:	
An Besoldungen für 46 Beamte nebst 24 Nebenämtern und Schreibegebühren (830 Thlr.)	33 896 Thlr.
„ Amtsbedürfnissen	4.470 „

An Betriebskost. (Betriebslöhn. 191.598 Thlr., Betriebsmaterialien 198.893 Thlr.) . . .	390.491 Thlr.
Debitskosten	184.754 „
Bauten und Reparaturen	192.958 „
Abgaben und Grundentschädigungen . . .	4.325 „
Zuschüsse zu Knappschaftscassen	15.712 „
Summe . .	826.606 Thlr.

d) Persönliche Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden:

A. Bei den Bergämtern.

Besoldungen für 250 Beamte und 19 Diener nebst Schreibegebühren (13.010 Thlr.) und Markscheidegebühren (10.096 Thlr.)	196.247 Thlr.

B. Bei den Ober-Bergämtern.

Besoldungen für 84 Beamte und Schreibegebühren (3.136 Thlr.)	79.911 „

C. Bei der Ministerialabtheilung für das Bergwesen.

Besoldungen für 27 Beamte nebst Schreibegebühren (2.180 Thlr.)	35.380 „
Summe . .	311.538 Thlr.

e) Sächliche und vermischte Verwaltungskosten bei den Aufsichtsbehörden:

A. Bei den Bergämtern	69.581 Thlr.
B. „ „ Ober-Bergämtern	25.583 „
C. „ der Ministerialabtheilung	12.445 „
Summe [1]) . .	107.609 Thlr.

f) Sonstige Ausgab. (Remunerat. 12.000 Th., zur Heranziehung der Beamten, Unterbeamten und Arbeiter 850 Thlr., Zuschüsse zu Knappschaftscassen 13.209 Thlr., zu ausserordentlichen Betriebs- und Bauausführungen 50.000 Thlr., zu ausserordentlichen Verwaltungsausgaben 25.000 Thlr.) . . .	119.059 Thlr.

---

[1]) Darunter für Bureaubedürfnisse 19.663 Thlr. und für Ersatz der Gebäude 8.414 Thlr.

B. Ausserordentliche Ausgaben.

a) Zum Baue eines Berg-Akademiegebäudes [1]	20.000 Thlr.
b) Zu Bauprämien für Bergleute, die sich eigene Wohnhäuser bauen	25.000 „
c) Beihilfe zum Chausséebaue	4.750 „
Summe . .	49.750 Thlr.
Hauptsumme der Einnahmen der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen [2]	11,822.487 Thlr.
Hauptsumme der Ausgaben . .	9,137.247 „
Bleibt nach Abzug derselben als Reineinnahme	2,685.240 Thlr.

17. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.

A. Staatseisenbahnen.

	Einnahmen			
	Personenverkehr	Güterverkehr	verschiedene Einnahmen	Zusammen Thlr.
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	1,247.800	2,768.200	116.000	4,132.000
Verbindungs-Eisenbahn zu Berlin	—	49.500	2.000	51.500
Ostbahn	1,683.650	1,666.900	241.150	3,591.700
Westphälische Eisenbahn:				
a) Strecke Rheine-Wahrburg	253.680	561.810	61.510	996.000
b) Strecke Rheine-Osnabrück	—	—	[3]) 119.000	
Saarbrückner Eisenbahn	240.000	644.600	82.400	967.000
Summe der Einnahmen von den Staatseisenbahnen				9,738.200

---

[1]) Die Baukosten sind auf 70.000 Thlr. angeschlagen.

[2]) Der Betriebsfond der Bergwerksverwaltung beträgt 1,500.000 Thlr.

[3]) Betrag der durch die hannover'sche Regierung garantirten 4 percentigen Zinsen von dem Anlagecapitale der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

B. **Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.**

a) Oberschlesische Eisenbahn.	
Zinsen und Dividenden von den aus früheren Gewinnantheilen des Staates angekauften oberschlesischen Eisenbahn-Stammactien	38.837 Thlr.
Bei dem Garantiefonde für die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn	246.301 „
Bei dem statutenmässigen Amortisationsfonde	19.425 „
Summe . .	304.563 Thlr.
b) Köln-Mindener Eisenbahn	717.520 „
c) Stargard-Posener Eisenbahn	38.454 „
d) Bergisch-Märkische Eisenbahn . . .	45.000 „
Summe der Einnahmen aus den Privat-Eisenbahnen	1.105.537 Thlr.
Hauptsumme der Einnahmen aus der Eisenbahnverwaltung	10,843.737 Thlr.
Hierauf lastende Ausgaben:	
A. Staatseisenbahnen.	
a) Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn (persönliche 785.535 Thlr., materielle Verwaltungskosten 150.320 Thlr., Erhaltung der Bahnanlage 561.400 Thlr., Kosten des Bahntransportes 768.340 Thlr., verschiedene Ausgaben 165.489 Thlr.) .	2,431.084 Thlr.
b) Verbindungsbahn zu Berlin (Verwaltungskosten 16.157 Thlr., Bahnanlagen 9.600 Thlr., Bahntransport 13.300 Thlr., verschiedene 443 Thlr.)	39.500 „
c) Ostbahn (persönliche 723.390 Thlr., materielle Verwaltungskosten 111.572 Thlr., Erhaltung der Bahnanlage 540.450 Thlr., Kosten des Bahntransportes 663.300 Thlr., verschiedene 177.088 Thlr.)	2,215.800 „
d) Westphälische Eisenbahn (Verwaltungskosten 300.722, Bahnanlage 151.532 Thlr., Bahntransport 204.137 Thlr., verschiedene 49.209 Thlr.)	705.600 „

e) Saarbrückner Eisenbahn (Verwaltungskosten 207.105, Bahnanlage 152.500 Thlr., Bahntransport 227.300 Thlr., verschiedene 100.595 Thlr.) . . . . 687.500 Thlr.

Auslagen bei den Staatsbahnen . . 6,079.484 Thlr.

B. Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.

a) Oberschlesische Bahn (Zinszuschuss 169.000 Thlr., Amortisation 19.420 Thlr.) 188.420 Thlr.

b) Köln-Mindener Eisenbahn (Dotation des Garantiefondes für Seitenbahnen und die Rheinbrücke bei Köln 679.005 Thlr., Amortisation der Rheinbrücke 38.515 Thlr.) 717.520 „

c) Stargard-Posener Eisenbahn (Amortisation) . . . . 38.454 „

d) Zinszuschüsse für Privat-Eisenbahnen, für welche die Zinsgarantien unmittelbar auf die Staatscasse übernommen sind (Stargard-Posen 147.000 Thlr., Aachen-Düsseldorf 105.500 Thlr., Ruhrort-Gladbach 15.800 Thlr., Hinterpommer'sche Bahn 402.000 Thaler, Rhein-Nahe-Bahn 270.000 Thlr.) . . . . 940.300 „

Summe der Auslagen für Privatbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist . . . . 1,884.694 Thlr.

C. Eisenbahnfonds.

Persönliche Ausgaben:

a) Technisches Bureau der Ministerialabtheilung (Gehalte für 8 Beamte u. 1 Diener) 8.450

b) Eisenbahn-Commissariate in Berlin, Erfurt, Köln und Breslau (für 10 Beamte Gehalte) 14.700

c) Belohnungen und Unterstützungen 1.000

d) Schreibegebühren 3.300

27.450 Thlr.

Sächliche und vermischte Ausgaben	28.000 Thlr.
Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	35.000 „
Zu Bauten und zur Vermehrung der Betriebsmittel für die Staatseisenbahn	320.921 „
Summe . .	411.371 Thlr.
Summe aller Ausgaben für die Eisenbahnverwaltung	8,375.549 Thlr.
Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bleibt ein Ueberschuss von	2,468.188 Thlr.
Dagegen sind:	
Zur Verzinsung und Tilgung der 83,564.300 Thlr. betragenden Eisenbahnschulden erforderlich und in dem Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden nachgewiesen	3,968.188 Thlr.
Mithin werden für die Eisenbahnverwaltung aus allgemeinen Staatsmitteln zugeschossen	1,500.000 Thlr.

III. Justizministerium.

18. Gerichtskosten	9,161.780 Thlr.
Gebühren als Emolumente der Beamten	275.175 „
Strafen	296.390 „
Verschiedene Einnahmen	276.975 „
Summe . .	10,010.320 Thlr.

IV. Ministerium des Innern.

19. Verwaltung des Innern	3.052 Thlr.
Polizeiverwaltung	87.037 „
Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten	515.341 „
Verwaltung der Regierungsamtsblätter	89.174 „
Summe . .	694.604 Thlr.

V. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

20. Landwirthschaftliche Verwaltung.	
Kosteneinnahmen der Auseinandersetzungsbehörden	959.358 Thlr.
Sonstige Einnahmen	20.324 „
Summe . .	979.682 Thlr.

21. Gestütverwaltung.

Hauptgestüte und Trainiranstalten . . .	120.050 Thlr.
Landgestüte	110.810 „
Gestütwirthschaften	131.750 „
Summe . .	362.610 Thlr.
Hauptsumme . .	1,342.292 Thlr.

VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

22. Evangelischer Cultus	2.734 Thlr.
Katholischer „	2.349 „
Oeffentlicher Unterricht	74.280 „
Cultus und Unterricht, gemeinsam . . .	13.874 „
Medicinalwesen	30 „
Centralverwaltung	2.720 „
Summe . .	95.987 Thlr.

VII. Kriegsministerium.

23. Verschiedene Einnahmen	369.382 Thlr.

VIII. Marine.

24. Einnahmen aus der Landesverwaltung des Jadegebietes und verschiedene (1.215 Thlr.)	20.537 Thlr.

IX. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

25. Consulats- und Passgebühren	12.190 Thlr.
Summe der Roheinnahmen aus sämmtlichen Ministerien	135,541.258 Thlr.
Hiervon in Abzug gebracht die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige [1])	40,938.350 „

[1]) In dem Budget der Ausgaben sind bei dieser Totalsumme nur die fortdauernden, nicht aber die einmaligen und extraordinären Ausgaben berücksichtigt, und auch von den ersteren nur jene des Finanz- und Handelsministeriums, die Ausgaben für Landwirthschaft und die Gestüte aber in die eigentlichen Staatsverwaltungs-

Bleibt nach Abzug dieser Ausgaben die Reineinnahme von	94,602.908 Thlr.
26. Die Einnahmen in den Hohenzollernschen Landen, welche abgesondert nachgewiesen werden, machen aus	242.286 Thlr.
Hauptsumme der Roheinnahmen . .	135,783.544 Thlr.

welche sich in folgender übersichtlichen Weise auf die einzelnen Ministerien und Verwaltungszweige vertheilen:

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten .	12.190 Thlr.
Finanzministerium	87,749.892 „
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	35,246.054 „
Justizministerium	10,010.320 „
Ministerium des Innern	694.604 „
Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	1,342.292 „
Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten	95.987 „
Kriegsministerium	369.382 „
Marine	20.537 „
Hohenzollern'sche Lande	242.286 „
Summe . .	135,783.544 Thlr.

3. Budget der Staatsausgaben.

Die Nachweisung der Staatsauslagen, welche der Staatshaushalts-Etat gewährt, ist so übersichtlich und klar, dass sie zu ihrer Erläuterung nur wenige ergänzende Bemerkungen bedarf. Dieselben zerfallen in drei Abtheilungen, in jene, welche auf den Einnahmezweigen lasten, in die Dotationen und in die eigentlichen Staatsverwaltungsauslagen. Die ersteren wurden bereits bei der Darstellung der Staatseinnahmen bezüglich der einzelnen Zweige denselben gegenüber gestellt.

---

ausgaben einbezogen. Eben so werden in dem 1. Bande der Anlagen zu dem Staatshaushalts-Etat, welcher die Einnahmszweige und die darauf lastenden Ausgaben behandelt, nur jene, die unter das Ressort des Finanz- und Handelsministeriums gestellten Einnahms- und Betriebszweige betreffen, aufgeführt.

Die **Dotationen** betreffen nur die drei Objecte des Zuschusses zur Rente des Kron-Fideicommissfondes, die öffentliche Schuld und die beiden Häuser des Landtages. Es wurde bereits bei der Nachweisung der Staatseinnahmen aus den Domainen und Forsten erwähnt, dass von der Gesammtsumme derselben die dem Kron-Fideicommissfonde gesetzlich darauf angewiesene Rente von 2½ Million Thaler einschliesslich 548.240 Thlr. Gold, zusammen im Betrage von 2.573.099 Thlrn. vorweg in Abzug gebracht wurde. Diese Ausscheidung findet darin ihre Begründung, dass die landesfürstlichen Chatouillegüter mit den Staatsdomainen vereinigt wurden. Der Staatshaushalts-Etat enthält nur einen Zuschuss zu dieser Rente im Betrage von 500.000 Thlrn., welcher als Dotation behandelt, und sonach unter die Ausgaben der Staatsverwaltung aufgenommen ist. Von den gleichfalls unter den Dotationen erscheinenden Ausgaben für die öffentliche Schuld wird bei der am Schlusse der Ausgaben folgenden Darstellung des Standes der öffentlichen Schuld umständlicher die Rede sein.

Die **eigentlichen Staatsverwaltungsausgaben** erheischen nur insofern eine erläuternde Bemerkung, als dieselben sich nach dem feststehenden Organismus der öffentlichen Verwaltung richten und dieser in seiner Zusammensetzung und den gegenwärtigen Beziehungen seiner Abtheilungen von dem Organismus anderer Staaten, deren jeder gleichfalls seine eigenthümliche Einrichtung hat, mehrfach abweicht. Um die zur endlichen Vergleichung erforderlichen gleichförmigen Ansätze zu erlangen, werden einige Gruppirungen anders als in dem Staatshaushalts-Etat geschieht, darzustellen sein.

Diese Aenderung begegnet aber keiner Schwierigkeit, wenn die Haupttheile der Verwaltung nach ihrer organischen Gliederung untergetheilt werden. Dieses wird mit den nachfolgenden Bemerkungen bezweckt, welche nicht weiter, als unumgänglich für den beabsichtigten Zweck erforderlich ist, in das Detail der Verwaltungsstatistik eingehen sollen.

An der Spitze des Gesammtministeriums steht in Preussen das **Staatsministerium**, in dessen Ressort sich die allgemeinen, zu keinem speciellen Ministerium gehörigen Verwaltungsgegenstände vereinigen. Dahin gehören die Staatsarchive, das Staatssecretariat, die General-Ordenscommission, die Verwaltung des Staatsschatzes, das geheime Civilcabinet, die Ober-Rechnungskammer, die Ober-

Examinationscommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern [1]), der Disciplinarhof und der Gerichtshof für Competenzconflicte, von welchen Behörden die drei letzterwähnten kein eigenes Personal haben, sondern aus Mitgliedern anderer Verwaltungsstellen zusammengesetzt werden.

Das **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten** ist die vorgesetzte Stelle sowohl für die Gesandtschaften, als für die im Auslande bestellten Consulate.

Das **Ministerium der Finanzen** fasst in sich die Abtheilung für die Domainen und Forsten, jene für die Verwaltung der directen und der indirecten Steuern, so wie die übrigen allgemeinen Staatseinnahmen, endlich jene der Cassenverwaltung. Da die Verwaltung der Domainen und Forsten, so wie jene der Steuern und allgemeinen Staatseinnahmen bereits bei der Darstellung der Staatseinnahmen behandelt wurde, so erübrigt hier die Wirksamkeit des Finanzministeriums als Central-Finanzverwaltung einschliesslich der Generalverwaltung der Steuern und der General-Staatscasse. In dieser Hinsicht erstreckt sich seine Wirksamkeit auch auf die allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt, welche vom Staate einen den Abgang ihrer eigenen Einnahmen behufs der Bestreitung der ihr obliegenden Pensionszahlungen deckenden Zuschuss erhält, und überhaupt auf das Pensionswesen für die gesammte Civilverwaltung. Dem Finanzministerium untergeben sind: die Oberpräsidien und die Regierungen in den Provinzen als die obersten Verwaltungsbehörden in den Provinzen und Regierungsbezirken, ferner die Rentenbanken, deren Bestimmung die Durchführung der Ablösung der Grundlasten ist [2]). Endlich werden von dem Finanzministerium die allgemeinen

---

[1]) Um zum höheren Staatsdienste zugelassen zu werden, sind dreijährige Universitätsstudien und das Bestehen der Staatsprüfungen erforderlich. Demnächst muss der Candidat einige Jahre lang bei einer Provinzialbehörde unentgeltlich arbeiten und sich praktisch für den Dienst ausbilden. Die höchste und letzte Prüfung derer, welche Mitglieder der Regierungen, Provinz-Steuer-Directionen, Obercommissionen bei den General-Commissionen, Oberforstbeamte, weltliche Mitglieder der Consistorien etc. werden wollen, erfolgt durch die oben genannte Ober-Examinationscommission nach dem Regulativ vom 14. Februar 1846.

[2]) Die von den Pflichtigen einzuziehenden Renten betrugen Ende 1861 3,126.160 Thlr. (wofür Rentenbriefe im Betrage von ungefähr 76 Millionen Thaler ausgefertigt wurden, von denen jedoch bis Ende 1859 bereits $3^1/_2$ Millionen Thaler amortisirt war), die Einzahlung der Ablösungscapitalien wurden nach dem Durchschnitte der Jahre 1858—60 auf 109.752 Thlr. veranschlagt.

Fonds zur Ablösung von Passivrenten, zu Gnadenbewilligungen aller Art, zu unvorhergesehenen Ausgaben und zu Besoldungsverbesserungen verwaltet.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind jene Verwaltungszweige übertragen, für welche neben allgemeiner staatswissenschaftlichen Kenntniss zumeist eine besondere technische Befähigung vorausgesetzt wird. Es fasst fünf Abtheilungen in sich, die Postverwaltung sammt der Telegraphendirection, die Verwaltung für Handel und Gewerbe einschliesslich der beiden Staatsmanufacturen und Navigationsschulen, jene für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, jene der Eisenbahnangelegenheiten, und die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausséebaues. Die vier erstgenannten Abtheilungen sind, insofern sie zugleich Staatseinnahmen abwerfen, bereits bei der Darstellung der Staatseinnahmezweige behandelt worden, so dass bei der Aufführung der Staatsverwaltungsausgaben noch die Centralverwaltung des Ministeriums, die Abtheilungen desselben für die oberste Leitung der Eisenbahnangelegenheiten, für das Bauwesen und für Handel und Gewerbe, die technische Baudeputation und die technische Deputation für Gewerbe anzuführen sind.

Das Justizministerium umfasst die gesammte Civil- und Strafrechtspflege einschliesslich der Obsorge für die Untersuchungsgefängnisse. Dem Ministerium des Innern, welchem das statistische Bureau und meteorologische Institut beigegeben ist, liegt die Leitung der politischen Verwaltung, welche in den Provinzen durch die landräthlichen Behörden ausgeübt wird, der gesammten Polizeiverwaltungen einschliesslich der Landgensdarmerie, der Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten und der Wohlthätigkeitsanstalten ob.

Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste befasst sich mit der eigentlichen landwirthschaftlichen Verwaltung einschliesslich der Centralverwaltung des Ministeriums und des derselben beigegebenen Landesökonomie-Collegiums; ihr unterstehen das Revisionscollegium für Landescultursachen, die Auseinandersetzungsbehörden [1]), die Angelegenheiten bezüglich der Förderung der

[1]) Das Revisionscollegium für Landescultursachen ist die Centralbehörde für die Durchführung der Entfesselung des Bodens; ihr unterstehen die Auseinandersetzungsbehörden in den Provinzen, nämlich 7 Generalcommissionen und 6 landwirthschaftliche

Landescultur (theils in Beträgen für allgemeine wissenschaftliche Zwecke, hauptsächlich aber in der Unterstützung und Erhaltung landwirthschaftlicher Schulen bestehend) und der Pferdezucht (Prämien für Pferderennen und für Züchtung guter Mutterstuten), jene, welche das Deichwesen betreffen [1]) und die Verwaltung des Stammschäfereigutes Frankenfelde. Die zweite Abtheilung des Ministeriums ist speciell der *Gestütsverwaltung* gewidmet. Es bestehen drei Staatsgestüte (sammt einer Trainiranstalt), deren Zweck ist, dem Lande 1.070 edle und durchaus gezüchtete Landbeschäler zu schaffen und zu unterhalten, dann für die königlichen Marställe 40 Pferde jährlich zu liefern, ferner 8 Landgestüte, welche ihre Beschäler zur Veredlung der inländischen Pferdezucht nach Stationen auf den Domainen oder bei grösseren Grundbesitzern im ganzen Staate vertheilen um zur Deckung der Mutterpferde der Umgegend gegen ein mässiges Sprunggeld verwendet zu werden.

Die Verwaltungszweige des *Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten* sind schon durch dessen Bezeichnung ersichtlich; seine Abtheilungen umfassen den *Cultus* (abgetheilt in den *evangelischen* und *katholischen* Cultus), den *öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft*, die für Cultus und Unterricht *gemeinsamen Angelegenheiten* und das *Medicinalwesen*, einschliesslich der darauf Bezug nehmenden Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten. Der Abtheilung für den *evangelischen Cultus* unterstehen der Ober-Kirchenrath als Centralbehörde und die demselben untergeordneten Consistorien. Die *katholische Kirche* verwaltet

---

Regierungsabtheilungen. Dieselben sind bestellt zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Aufhebung von Grundstücken, der Ablösung von Diensten und anderen Reallasten, zur Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, so wie überhaupt zur Regelung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen. In Verbindung damit stehen die Rentenbanken, welche im Jahre 1850 zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten errichtet wurden. Da ihre Geschäfte grösstentheils beendigt waren und selbst deren Schliessung in Antrag kam, wurden dieselben bis zur vollständigen Abwicklung ihrer Geschäfte dem Finanzministerium unterstellt.

[1]) Die Ausgaben für das Deichwesen beruhen grösstentheils auf vertragsmässigen Verpflichtungen des Staates zum Unterhalt oder zur Herstellung von Deichen gegenüber verschiedener Deichverbände, dann auf Uferbauten.

auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ihre eigenen Angelegenheiten durch ihre Bischöfe und deren untergebene Geistlichkeit in 4 Kirchenprovinzen, nämlich dem Erzbisthume Gnesen-Posen, dem exemten Bisthume Ermeland, dem exemten Bisthume Breslau und dem Erzbisthume Köln, mit Ausnahme einiger fremden Kirchenprovinzen angehörigen Gebietstheile [1]); der Staatsverwaltung liegt die Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörigen Institute, so weit deren eigene Einkünfte nicht ausreichen und die Bestreitung von Besoldungen und Zuschüssen für gewisse Geistliche und Kirchen ob. Bei der Abtheilung für öffentlichen Unterricht erscheinen die für denselben bestellten Verwaltungsbehörden und die Anstalten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft. Diese Anstalten haben zwar sehr beträchtliche eigene Einnahmequellen, doch wird der Aufwand für die Universitäten, für die Bibliotheken, Akademien und Kunstinstitute zum überwiegend grösseren, für die Schullehrer-Seminarien, die Taubstummen- und Blindeninstitute zur Hälfte und darüber, für die Gymnasien und verwandten Anstalten zum vierten Theile aus Staatsmitteln bestritten; für Elementarschulen leistet der Staat nur einen Beitrag, da die Erhaltung derselben den Gemeinden obliegt, eben so wird den Waisenhäusern und Wohlthätigkeitsanstalten, die unter der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts stehen und meist durch eigene Stiftungen erhalten werden, nur ein Beitrag vom Staate zugewendet. Bei der Abtheilung für die gemeinsamen Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts erscheinen die geistlichen und Schul-Räthe bei den Regierungen als Verwaltungsorgane; die Regierung sorgt für die Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen und Lehrer, hauptsächlich aber liegt ihr die Bestreitung der Leistungen für Kirchen- und Schulbauten aus dem Titel des Patronats ob. In der Abtheilung für Medicinalwesen erscheinen die Kosten für die Provinzial- und Kreis-Medicinalbeamten, ferner jene für die Unterrichtsanstalten (Hebammen-Lehrinstitute, Thierarzneischule), die Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten (das Charité-Krankenhaus in Berlin, andere Krankenhäuser und Hospitäler, dann die Irrenanstalten), endlich die Ausgaben für medicin-polizeiliche Zwecke (darunter für Impfärzte) aufgeführt.

---

[1]) Die Grafschaft Glatz gehört zum Erzbisthume Prag, der Katscher District in Oberschlesien zum Erzbisthume Olmütz, das hohenzollern'sche Land zum Erzbisthume Freiburg.

In dem Kriegsministerium concentrirt sich die gesammte Militärverwaltung. Die verschiedenen Militäranstalten und Einrichtungen sind in dem Etat aufgeführt. Die active Armee, welche in 9 Armeecorps, 19 Divisionen, 36 Infanterie- und 18 Cavalleriebrigaden eingetheilt ist, besteht dem Etat zufolge aus nachstehenden Körpern: Infanterie: 4 Garde-Grenadierregimenter, 4 Garderegimenter, 1 Garde-Füsilierregiment, 1 Garde-Jägerbataillon, 1 Garde-Schützenbataillon (1 Lehr-Infanteriebataillon, 2 Unterofficiersschulen zu Potsdam und Jülich), 64 Linien-Infanterieregimenter, 8 Füsilierregimenter, 8 Jägerbataillons, 1 Garde-Unterofficierscompagnie. Cavallerie: 1 Regiment der Garde du Corps, 1 Garde-Kürassierregiment, 2 Garde-Dragonerregimenter, 1 Garde-Huszarenregiment, 3 Garde-Uhlanenregimenter, 8 Linien-Kürassierregimenter, 8 Linien-Dragonerregimenter (darunter 4 zu 5 Escadrons), 12 Linien-Huszarenregimenter (darunter 4 zu 5 Escadrons), 12 Linien-Uhlanenregimenter. Die Artillerie besteht aus 1 Garde-Brigade und 8 Provinz-Brigaden, jede mit einer Handwerkscompagnie, dann aus der Feuerwerksabtheilung. Endlich besteht 1 Garde-Pionnierbataillon und 8 Linien-Pionnierbataillons, nebst 2 Reserve-Pionniercompagnien. Die Landwehr ist aus 1 Garde-Grenadier- und aus 11 Garde-Landwehrbataillons, 104 Provincial-Landwehrbataillons, 1 schweren Landwehr-Reiterregimente, 11 Landwehr-Dragoner-, Huszaren- und Uhlanenregimentern und 2 hohenzoller'schen Landwehrcompagnien zusammengesetzt, wovon jedoch nur die Stämme vorhanden sind. Ausserdem sind noch vorhanden 1 Garde- u. 6 Provincial-Invalidencompagnien, 1 reitendes Feldjägercorps und 9 Trainbataillons. Der preussische Staat besitzt an Festungen 1. Classe die Plätze Stettin, Köln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Posen und Coblenz; an Festungen 2. Classe die Plätze Thoren, Torgau, Minden, Kolberg, Stralsund, Erfurt, Glogau, Glatz, Neisse, Wesel und Saarlouis; an Festungen 3. Classe die Plätze Wittenberg, Kosel, Küstrin, Graudenz, Pillau, Schweidnitz, Spandau und Wechselmünde, ausserdem ist Königsberg und Swinemünde befestigt und das Fort Boyen vorhanden. Ferner übt Preussen das Besatzungsrecht in den Bundesfestungen Luxemburg, Mainz und Rastatt aus.

Die Marineverwaltung besitzt ihr Hauptetablissement in dem Jadegebiete an der Weser, und nebstbei eine Station in der Ostsee. Sie zählt folgenden Personalstand: Ausser dem Chef der Marine-

verwaltung und den Beamten der Centralverwaltungsbehörde zu Berlin 1 Admiral (5.000 Thlr. Gehalt, 2.000 Thlr. Repräsentationskosten als Oberbefehlshaber der Marine), 1 Contre-Admiral (3.000 Thlr. Gehalt, 600 Thlr. Zulage als Chef der Marinestation in der Ostsee), 4 Capitäns zur See zu 2.500 Thlr., 6 Corvetten-Capitäns zu 1.800 bis 2.000 Thlr., 46 Lieutenants zur See zu 700 Thlr. durchschnittlich, 20 Fähnrichs zur See zu 225 Thlr., 40 Seecadeten zu 66 Thlr., 12 Deckofficiere 1. Classe, 36 Deckofficiere 2. Classe, 108 Unterofficiere, 800 Matrosen, 260 Schiffsjungen, 27 Maschinen-Maat, 76 Heizer, 29 Meisters-Maate, 210 Handwerker, 40 Lehrlinge, 18 Lazarethgehilfen, 16 Functionäre (Schneider und Schuster). Ausserdem besteht ein Seebataillon und die Marine-Stabswacht mit 24 Wachtmeistern.

Bei der nun folgenden Darstellung der Staatsausgaben wird die Eintheilung derselben in fortdauernde und einmalige, mit der Untertheilung der ersteren in die drei Abtheilungen der Betriebs- und Erhebungs-Ausgaben, der Dotationen und der Staatsverwaltungs-Ausgaben, und ebenso die Reihenfolge der Capitel, wie sie im Staatshaushalts-Etat erscheinen, beobachtet.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.

1—9. I. Finanzministerium (Domainen, Forsten und die Centralverwaltung beider. Directe und indirecte Steuern, Salzmonopol, Lotterie, Seehandlungsinstitut, Münze 12,858.194 Thlr.

10—15. II. Handelsministerium (Postverwaltung und Nebenanstalten, Telegraphenverwaltung, Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufacturen, Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Eisenbahnangelegenheiten) . . . . 28,080.156 „

Summe der Betriebs- und Erhebungskosten [1]) . 40,938.350 Thlr.

[1]) Das Detail dieser Ausgaben wurde bereits bei der Darstellung der bezüglichen Einnahmezweige aufgeführt, wesshalb hier die Nothwendigkeit der Wiederholung entfällt.

B. Dotationen.

16. Zuschuss zur Rente des Kronfideicommissfondes . . . . 500.000 Thlr.

17. Oeffentliche Schuld [1] . . . . 15,547.700 „

Für die beiden Häuser des Landtages.

18. Herrenhaus: fortdauernde Besoldungen für 3 Beamte und 2 Diener 4.000 Thlr., für das Bureau, Diäten und Remunerationen 5.520 Thlr., Bureaukosten für Druck, Heizung und Beleuchtung 17.640 Thlr., verschiedene 4.150 Thlr., für die Stenographen 5.620 Thlr., für die Amtswohnung des Präsidenten und die Gebäudeerhaltung 3.180 Thlr. . . . . 40.110 „

19. Haus der Abgeordneten: Reisekosten (30.000 Thlr.) und Diäten (120.000 Thlr.) der Abgeordneten, für das Bureau Gehalte der 6 Beamten und 7 Diener 5.100 Thlr. Diäten und Remunerationen 5.320 Thlr., Bureaukosten 25.300 Thlr., verschiedene 3.910 Thlr., für die Stenographen 6.820 Thlr., für die Amtswohnung des Präsidenten und der Gebäudeerhaltung 5.164 Thlr. . . . . 201.614 „

C. Staats-Verwaltungsauslagen.

I. Staatsministerium.

20. Bureau des Staatsministers.

a) Persönliche Ausgaben [2]: Gehalte für 19 Beamte (darunter 1 Staatsminister mit 10.000 Thlr.) und 7 Diener bei dem Staatsministerium, der Verwaltung des Staatsschatzes und der Centralstelle für Pressangelegenheiten 36.100 Thlr., Diäten und Remunerationen 1.450 Thlr. . . . . . . 37.550 „

---

[1]) Das Detail der Ausgaben für die öffentliche Schuld wird bei der am Schlusse der Ausgaben folgenden Darstellung des Standes der öffentlichen Schuld aufgeführt werden.

[2]) Der derzeil Vorsitzende bezieht keinen Gehalt.

b) Sächliche und vermischte Ausgaben, zu Livreebedürfnisse, Holz, Licht 2.200 Thlr., Zuschuss für den preussischen Staatsanzeiger 2.000 Thlr., verschiedene 1.700 Thlr. . .	5.900 Thlr.
c) Dispositions-Fond für allgemeine politische Zwecke	31.000 „
Summe . .	74.450 Thlr.
21. Staatsarchiv [1]).	
a) Persönliche Ausgaben, Gehalte für 17 Beamte, 1 Nebenamt und 1 Diener	15.700 „
b) Sächliche und vermischte Ausgaben, Bureaubedürfnisse 1.400 Thlr. Extraordinarium zu neuen Erwerbungen, Reisen, Diäten etc. 3.000 Thlr.	4.400 „
Summe . .	20.100 Thlr.
22. Staatssecretariat.	
a) Persönliche Ausgaben, Besoldungen des Staatssecretärs 4.500 Thlr., 1 Beamten und 1 Dieners 1.460 Thlr.	5.960 „
b) Sächliche und vermischte Ausgaben . . .	1.000 „
Summe . .	6.960 Thlr.
23. General-Ordenscommission [2]).	
a) Persönliche Ausgaben, Gehalte für 7 Beamte und 2 Diener 6.500 Thlr., Unterstützungen 100 Thlr.	6.600 Thlr.
b) Sächliche und vermischte Ausgaben, Bureaukosten 1.100 Thlr., Anschaffung von Ordensinsignien 12.000 Thlr., Senioren der Inhaber des eisernen Kreuzes 7.200 Thlr.	20.300 „
Summe . .	26.900 Thlr.

24. Verwaltung des Staatsschatzes. Die Kosten dieser Verwaltung, welche sich auf die Nebenbesoldung eines vortragenden Rathes, zugleich Curators (500 Thlr.) und den Gehalt

---

[1]) Ausser dem geheimen Staatsarchive zu Berlin, bestehen noch Staatsarchive zu Breslau, Coblenz, Düsseldorf, Magdeburg, Münster, Stettin und Königsberg.

[2]) Die Einnahmen für zurückgekommene alte Ordensinsignien von 1.765 Thlr. fliessen in die Hauptstaatscasse.

zweier Secretäre (2.400 Thlr.) beschränken, sind in das Capitel 20 einbezogen.

25. Geheimes Civilcabinet.

a) Persönliche Ausgaben, Besoldungen des geheimen Cabinetsrathes (5.000 Thlr.), der 9 Beamten und 4 Diener 15.800 Thlr., Diäten und Unterstützungen 1.200 Thlr. . .	17.000 „
b) Sächliche und verschiedene Ausgaben (Bureaubedürfnisse etc.)	2.000 „
Summe . .	19.000 Thlr.

26. Ober-Rechnungskammer.

a) Persönliche Ausgaben, Besoldungen des Chefpräsidenten (6.000 Thlr.), der 79 Beamten und 12 Diener 105.100 Thlr., für Hilfsarbeiter, Diäten und Reisekosten etc. 5.240 Thlr. . .	110.340 Thlr.
b) Sächliche und vermischte Ausgaben für Bureaubedürfnisse, Gebäudeerhaltung etc. . . .	5.800 „
Summe . .	116.140 Thlr.

27. Ober-Examinations-Commission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern [1]). Remunerirungen	970 Thlr.
28. Disciplinarhof. Remunerirungen nebst Schreibgebühren	1.970 „
29. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte. Remunerirungen (jedes Mitglied erhält 200 Thlr.) etc.	2.350 „

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten [2]).

A. Fortdauernde Ausgaben.

30. Ministerium.

a) Persönliche Ausgaben, Gehalte des Chefs (inclusive 6.000 Thlr. Repräsentationskosten) 16.000 Thlr., des Unterstaatssecretärs 4.500 Thlr., der 50 Beamte und 16 Diener 68.700 Thlr., Schreibegebühren etc. 3.500 Thlr. . .	92.700 Thlr.

[1]) Die Einnahmen der Examinationsgebühren der Candidaten à 20 Thlr., im Belaufe von 440 Thlr. fliessen in die Hauptstaatscasse.

[2]) Die Einnahmen sind oben nachgewiesen worden.

b) Bureaukosten 8.000 Thlr. und andere sächliche Ausgaben, Post und Telegraphendepeschen 10.500 Thlr., Courier- und Reisekosten 23.000 Thlr., Gebäudeerhaltung 2.000 Thlr. .	43.500 Thlr.
c) Besoldungen des Gesandtschaftspersonales 23 Personen [1]	477.245 „
d) Besoldungen und Dienstaufwandsentschädigungen der Consulatsbeamten 63 Personen	123.070 „
e) Amtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Consulaten: Post u. Telegraph 28.000 Thlr., Schreibkosten und Druckschriften 13.000 Thlr. Reisekosten und Diäten 18.000 Thlr., Unterhaltung der Dienstwohnungen 6.000 Thlr., Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsangehöriger, Remunerationen etc. 19.000 Thlr. . .	84.000 „
f) Verschiedene Ausgaben, Beiträge zur Bundescasse 13.035 Thlr., Unterstützungen an Beamte 3.000 Thlr., Commissionskosten 11.000 Thlr., Commissionsentschädigungen 4.000 Thlr., geheime Ausgaben 6.000 Thlr., verschiedene (Einrichtungsgelder etc.) 29.670 Thlr.	66.705 „
Summe . .	887.220 Thlr.
B. Ausserordentliche einmalige Ausgaben. Zuschuss zu dem Fond für geheime Auslagen	10.000 „
Summe aller Ausgaben . .	897.220 Thlr.

III. Finanzministerium.

A. Fortdauernde Ausgaben.

31. Central-Finanzverwaltung, Generalverwaltung der Steuern und Generalstaatscasse [2]).

a) Besoldungen und andere persönliche Ausgaben, der Minister 10.000 Thlr., 107 Beamte und 24 Diener 146.160 Thlr., Remunerationen und Schreibgebühren 8.000 Thlr. 164.160 Thlr.

---

[1]) Die Gehalte sammt Mitentschädigung betragen für die Gesandten zu London und St. Petersburg je 33.000 Thlr. zu Paris 25.000 Thlr. nebst freier Wohnung, zu Wien 24.000 Thlr., zu Constantinopel 21.600 Thlr., zu Frankfurt a. M. 21.000 Thlr.

[2]) Der Betriebsfond der Generalstaatscasse betrug 1860 5,000.000 Thlr.

b) Sächliche und vermischte Ausgaben, Diäten und Reisekosten 5.000 Thlr., Bureaukosten 11.500 Thlr., verschiedene 2.500 Thlr.	19.000 Thlr.
Summe . .	183.160 Thlr.

32. Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt.

An Zuschuss [1])	691.130 Thlr.

33. Passiva der Generalstaatscasse.

a) Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen und zwar: an

Fürsten und Standesherren	161.998 „
Zuschuss für gewisse Ablösungen	13.964 „
Entschädigung für Aufhebung der Sund- und Beltzölle [2])	243.462 „
an sonstigen Renten und Entschädigungen . .	138.059 „
Summe . .	557.483 Thlr.

b) Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung verschiedener vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Communalschulden

für die ständischen Schulden der Niederlausitz	3.434 Thlr.
„ „ Schulden der Stifte Merseburg und Naumburg	6.700 „
„ „ Schulden der Stadt Königsberg . . .	12.000 „
Summe . .	22.134 Thlr.

---

1) Die Einnahmen der Anstalt betragen:

An Beiträgen der Mitglieder		633.000 Thlr.
„ Wechselzinsen		31.000 „
„ vermischten Einnahmen		500 „
Zusammen . .		664.500 Thlr.

Die Ausgaben betragen:

An Witwenpensionen		1,309.600 Thlr.
„ zurückzuzahlenden Antrittsgeldern		36.000 „
„ Verwaltungskosten: persönliche Ausgaben 7 Beamte, 2 Diener	8.630	
sächliche Ausgaben	1.400	10.030 „
Zusammen . .		1,355.630 Thlr.
Nach Abschlag der Einnahmen von		664.500 „
ist ein Zuschuss erforderlich von		691.130 Thlr.

2) Bis Ende 1860 waren von dem 3,330.020 Thlr. betragenden Entschädigungscapitale 409.857 Thlr. abgetragen worden.

c) Vertragsmässige Zahlungen aus der Eisenbahnabgabe und dem Eisenbahnactien-Amortisationsfonde:

1. die Berlin-Hamburger Bahn betreffend .	17.812 Thlr.
2. Antheile fremder Regierungen an den von der Berlin-Anhalter, Magdeburg-Leipziger und Thüringischen Bahn zu entrichtenden Abgabe und an Dividenden von den daraus erkauften Actien . . .	54.189 „
Summe . .	72.001 Thlr.
Hauptsumme . .	651.617 Thlr.

34. Pensionen und Competenzen.

a) Pensionen für Civilstaatsdiener [1])	1,711.000 Thlr.
b) „ „ Witwen und Waisen von Civilbeamten (für jene verstorbenen Civilstaatsdiener 74.085 Thlr., Gnadenpensionen 55.000 Thlr.) und Unterstützungen (für arme Beamten und Beamtenwitwen im Finanzministerium 2.000 Thlr., für dürftige Beamtenwitwen während der Zeit, in welcher sie die Witwenpensionen entbehren 33.300 Thlr.)	164.385 „
c) Wartegelder für Civilbeamte [2]) . .	46.212 „
d) Pensionsaussterbefonds, Pensionen für emeritirte Beamte 168.016 Thlr., für hilfsbedürftige Witwen und Waisen 63.829 Thlr., als Gnadenbewilligungen 14.139 Thlr., für Geistliche und Schulbediente 7.095 Thlr., auf den Reichs-	

[1]) Ausser diesen sind noch für 1861 etatsmässig angesetzt
zu Militärpensionen . . . . 3,299.724 Thlr.
„ Landgensdarmeriepensionen . . . . 184.952 „

[2]) Davon entfallen im Staatsministerium für 10 Beamte 17.992 Thlr., im Ministerium des Auswärtigen für 6 Functionäre 8.600 Thlr. im Finanzministerium für 6 Beamte 1.537 Thlr., bei der Verwaltung der Staatsschulden für 1 Beamten 225 Thlr., im Handelsministerium für 1 Beamten 488 Thlr., im Ministerium des Innern für 21 Beamte 8.449 Thlr., im Ministerium für Landwirthschaft etc. für 2 Beamte 901 Thlr., im Justizministerium für 3 Beamte und 1 Diener 2.400 Thlr., im Ministerium des Cultus etc. für 12 Beamte 5.620 Thlr.

Deputations - Hauptschluss gegründet 16.042 Thlr., Competenzen für aufgehobene Nutzungen 55.201 Thlr., Stiftspensionen 15.253 Thlr., fremdherrliche Militärpensionen 24.681 Thlr., verschiedene 2.622 Thlr. (nach Abzug der voraussichtlichen Heimfälle) . . . . . . 350.000 Thlr.

Summe . . 2,271.597 Thlr.

35. Ober-Präsidien und Regierungen. Besoldungen für 1.175 Beamte (darunter 1 Oberpräsident mit 8.000 Thlr. und 7 mit 6.000 Thlr. nebst freier Wohnung und 2.800 Thlr. an Einnahmen aus Nebenämtern) und 248 Diener nebst Aushilfsbeamten 1,216.220 Thlr., Dispositionsfond zu Remunerationen und für Hilfsarbeiten 242.300 Thlr. . . . . . . 1,458.520 Thlr.

Diäten (80.500 Thlr.) Fuhrkosten (76.455 Thlr. Geschäftsbedürfnisse (190.170 Thlr.) 347.125 „

Vermischte Ausgaben . . . . 26.520 „

Summe . . 1,832.165 Thlr.

36. Rentenbanken [1]).

Persönliche Ausgaben: Besoldungen für 52 Beamte und 7 Diener 38.150 Thlr., andere persönliche Ausgaben, Hebegebühren für die Einziehung der Renten und Ablösungscapitalien 58.410 Thlr., Remunerationen und Unterstützungen 1.950 Thlr. . . . . 98.510 Thlr.

Sächliche und vermischte Ausgaben: Bureaukosten, Diäten und Reisekosten, Remunerationen etc. . . . . 27.931 „

Zur Tilgung der Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen und Paderborn'schen Tilgungscasse . . . . 31.809 „

Summe . . 158.250 Thlr.

---

[1]) Dieselben bestehen zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Münster, Posen und Stettin.

37. *g)* Allgemeine Fonds.

Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50.000 Thlr.
Dispositionsfond zu Gnadenbewilligungen aller Art	400.000 „
Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	300.000 „
„ Besoldungsverbesserungen . .	225.000 „
Summe . .	975.000 Thlr.
Summe der dauernden Ausgaben . .	6,762.920 Thlr.

B. Aussergewöhnliche Auslagen [1]).

Allgemeine Cassenverwaltung.

1. Zur Bestreitung der durch die Ausführung des Gesetzes über das Münzwesen vom 4. Mai 1857 entstehenden Kosten	25.000 „
2. Zu baulichen Einrichtungen im Diensthause des Finanzministeriums	100.000 „
3. An Kosten der Expedition nach den ostasiatischen Gewässern [2])	100.000 „
4. Zur Deckung der Kosten der im Jahre 1861 auszuführenden Arbeiten an den in Berlin zu errichtenden Denkmälern des Königs Friedrich Wilhelm III., des Freiherrn von Stein und des Fürsten von Hardenberg . .	20.000 „
Summe der einmaligen Ausgaben . .	245.000 Thlr.
Summe der gesammten Verwaltungsauslagen des Finanzministeriums	7,007.920 Thlr.

IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten [3]).

A. Fortdauernde Ausgaben.

38. *a)* Persönliche Ausgaben bei dem Ministerium: Centralverwaltung. Gehalte des Ministers 10.000 Thlr.

[1]) Die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben des Finanzministeriums bezüglich der Verwaltung, der Domainen, der Forsten und der indirecten Steuern wurden bereits bei den Einnahmen nachgewiesen.

[2]) Im Jahre 1860 wurden für diese Expedition 150.000 Thlr. in Ansatz gebracht.

[3]) Die Einnahmen des Handelsministeriums von Beiträgen zur Unterhaltung der Land- und Wasserstrassen etc. 7.087 Thlr., von Miethen und Pachtungen fiscalischer Grund-

und von 3 Beamten 4.100 Thlr., Ministerabtheilung II, III und IV einschliesslich der technischen Baudeputation, Gehalte für 74 Beamte und 15 Diener 118.100 Thlr., Hilfsarbeiter und Remunerationen 18.500 Thlr. . . . . . . 150.700 Thlr.

b) Sächliche Ausgaben bei dem Ministerium: Amtsbedürfnisse 16.200 Thlr., Gebäudeerhaltung 2.000 Thlr. . . . . 18.200 „

c) Persönliche Ausgaben für das bautechnische Beamtenpersonal: (Besoldungen der 353 Baubeamten nebst Fuhrkosten und Schreibevergütung 427.750 Thlr., Arbeitshilfe, Diäten und Reisekosten, Localzulagen u. Remunerationen 53.840 Thlr.) 481.590 Thlr., für Beamte der Handels- und Gewerbeverwaltung für 137 Beamte (darunter 121 Boten) Besoldungen und Remunerationen nebst Fuhrkosten 48.403 Thlr., für 667 Beamte der Bauverwaltung (meist Aufseher der Wasserbauten), an Besoldungen und Remunerationen und Fuhrkosten 133.986 Thlr. . 666.979 „

d) Sächliche Ausgaben bei der Handels- und Gewerbeverwaltung 3.618 Thlr., bei der Bauverwaltung 20.829 Thlr. . . . . . . 24.447 „

e) Zur Unterhaltung unchaussirter Wege 163.833 Thlr., der Wasserstrassen, Brücken, Fähren etc. 684.385 Thlr., der Dienstgebäude etc. 40.467 Thlr., Zuschüsse zu obigen und zu geringeren Neubauten (Generalbaufonds 279.860 Thlr.) . 1,168.845 „

f) Zur Unterhaltung d. Staatschausséen: (Vermessungskosten etc. 5.000 Thlr., Besoldungen der 1.070 Chausséeaufseher und Wärter 221.164 Thlr., Pensionen derselben

---

stücke, Dienstwohnungen etc. 71.543 Thlr. kommen oben S. 315 als verschiedene Einnahmen des Handelsministeriums vor. Auf den Etat haben keinen Einfluss die Rückeinnahmsfonds, d. i. die Ersparung an dem Land- und Wasserbaufond 25.900 Thlr., an jenem für die Chausséeunterhaltung 33.400 Thlr. und an jenem für Chausséeneubaue 13.100 Thlr., sämmtlich nach 3jährigem Durchschnitte berechnet.

	sammt Unterstützungen an deren Witwen und Kinder 14.812 Thlr., Kosten der materiellen Unterhaltung von 1.817 Meilen Staatschausséen 2,121.124 Thlr.) 2,362.100 Thlr., Belohnungen und Unterstützungen für Chausséeaufseher und deren Hinterbliebene 22.813 Thlr.	2,384.913 Thlr.
g)	Zu Chausséeneubauten	1,000.000 „
h)	Zuschuss für die Bau-Akademie	8.560 [1]) „
i)	Zu allgemeinen Handels- und gewerblichen Zwecken (Gewerbeinstitut in Berlin 62.000 Thlr., Zuschüsse zu Schifffahrts- und Gewerbeschulen 45.000 Thlr., zu Prämien für neue Erfindungen, Einführung neuer Industriezweige, Auffindung neuer Handelswege etc. 20.000 Thlr., für wissenschaftliche Zwecke 3.000 Thlr., verschiedene Ausgaben 6.200 Thlr.) 136.200 Thlr., zum Besten der inländischen Rhederei 3.430 Thlr., zur Beförderung der Rheinschifffahrt etc. 15.430 Thlr. [2])	155.060 „
	Summe . .	5,577.704 Thlr.

B. Aussergewöhnliche Ausgaben.

a)	Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Anlagen	1,530.000 „
b)	Zu den Potsdamer Immediatbauten . . .	30.000 „
	Summe . .	1,560.000 Thlr.
	Summe aller Ausgaben des Handelsministeriums .	7,137.704 Thlr.

[1]) Die Einnahmen der k. Bau-Akademie betragen aus Matrikelgeldern 1.460 Thlr. Honorar, für den Unterricht 11.440 Thlr., Miethen 4.939 Thlr., aus obigem Zuschusse 8.560 Thlr., aus verschiedenen 476 Thlr., zusammen 26.675 Thlr.; die Ausgaben aus Besoldungen der Verwaltungsbeamten 1.100 Thlr., der Lehrer sammt Remunerationen 17.400 Thlr., Amtsbedürfnissen 2.940 Thlr., Lehrmittel 2.550 Thlr., Erhaltung des Gebäudes 1.400 Thlr., Prämien 600 Thlr., verschiedenen 883 Thlr., zusammen 26.873 Thlr.

[2]) Die Ausgaben dieser beiden letzten Posten richten sich nach den Einnahmen aus einer Hafenabgabe und aus der Nacherhebung einer Abgabe von ausserdeutschen über Coblenz in freiem Verkehr nach den oberrheinischen Zollvereinsstaaten ausgeführten Waaren, deren Summen bei den indirecten Steuern in Einnahme gebracht sind.

V. Justizministerium [1]).

A. Fortdauernde Ausgaben.

39. *a)* Für das Justizministerium, persönliche Ausgaben: Gehalte (des Ministers 10.000 Thlr. nebst freier Wohnung, des Unterstaatssecretärs 4.500 Thlr.), von 49 Beamten und 13 Dienern 80.640 Thlr., Dispositionsfond für Hilfsarbeiter und Unterstützungen 11.700 Thlr. . . . . . . 92.340 Thlr.

b) Ministerium, sächliche Ausgaben für Bureaukosten und Gebäudeerhaltung . . . 7.950 „

c) Obertribunal, persönliche Ausgaben: Besoldungen (des 1. Präsidenten 6.000 Thlr., der 5 Vicepräsidenten 21.500 Thlr., von 75 Beamten und 13 Dienern 149.485 Thlr.), Dispositionsfond zur Stellvertretung für Hilfsarbeiter und Unterstützungen 5.930 Thlr. . 182.915 „

d) Obertribunal, sächliche Ausgaben etc. 6.950 „

e) Immediatjustiz - Examinationscommission, persönliche Ausgaben aus den Examinationsgebühren . . . . 11.030 „

f) Obergerichte, persönliche Ausgaben: Besoldungen für 933 Beamte 1,024.953 Thlr., Dispositionsfond für die Vertretung der Hilfsbeamten, Unterstützungen, Remunerationen etc. für Kanzleidiener 111.520 Thlr. . . . 1,136.473 „

g) Obergerichte, sächliche Ausgaben, Bureaukosten, Justizvisitationskosten, Revisionsreisen etc. . . . . 83.183 „

h) Gerichte 1. Instanz, persönliche Ausgaben: Besoldungen (für 6.826 Beamte und 2.698 Diener der Gerichtsbehörden, dann 81 Beamte und 481 Diener der Gefängnissverwaltung) 5,441.888 Thlr., Dispositionsfond für Hilfsbeamte und Hilfsdiener, für Unterstützungen u. Remunerationen 1,403.160 T. 6,845.048 „

---

[1]) Die Einnahmen des Justizministeriums an Gerichtskosten, Emolumenten, Strafen und verschiedenen mit 10,010.320 Thlrn. kommen oben bei den Einnahmen vor, ausserdem hat die Witwencasse der Justizofficianten eine Einnahme von 12.263 Thlrn.

i) Gerichte I. Instanz, sächliche Ausgaben: Bureaukosten etc.	884.125 Thlr.
k) Criminalkosten bei den Appellationsgerichten mit Ausschluss von Köln 3.855 Thlr., bei den Gerichten 1. Instanz mit Ausnahme des Departements Köln, Verpflegungs-, Transports- und Bekleidungskosten 672.275 Thlr., zur Instandhaltung d. Gefängnisse 51.725 Thlr. sonstige Auslagen in Unterstützungssachen 420.920 Thlr., bei den Gerichten des Departements Köln 160.580 Thlr.	1,309.355 „
l) Bare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen bei dem Obertribunal 55 Thlr., bei den Appellationsgerichten ohne Köln 2.255 Thlr., bei den Gerichten 1. Instanz mit Ausschluss des Departements Köln, Commissionsgebühren für Auf- und Annahme von Testamenten, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Zehrungskosten der Executoren etc. 465.462 Thlr., Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten 183.640 Thlr.	651.412 „
m) Sonstige Ausgaben	21.000 „
n) Unterhaltung der Justiz-Dienstgebäude .	52.000 „
Summe . .	11,283.781 Thlr.

B. Aussergewöhnliche Ausgaben.

Zum Bau und zur Reparatur von Gerichts- und Gefängnisslocalien	220.000 Thlr.
Summe der Ausgaben für die Justizverwaltung	11,503.781 Thlr.

VI. Ministerium des Innern [1]).

A. Fortdauernde Ausgaben.

40. *a)* Ministerium, persönliche Ausgaben: Besoldungen des Ministers 10.000 Thlr., des Unterstaatssecretärs 4.500 Thlr.,

[1]) Die Einnahmen des Ministeriums des Innern mit 694.604 Thlrn sind in der Abtheilung der Einnahmen umständlich nachgewiesen.

für 45 Beamte und 12 Diener 62.236 Thlr., für Hilfsarbeiter, Schreibgebühren u. Unterstützungen 9.000 Thlr. 87.736 Thlr.

b) Ministerium; sächliche Ausgaben. Bureaubedürfnisse und Gebäudeerhaltung . . 9.800 „

c) Statistisches Bureau und meteorologisches Institut, persönliche Ausgaben 15.490 Thlr., sächliche Ausgaben für Druck und Bureaubedürfnisse 8.220 Thlr. . . . . 23.710 „

d) Landräthliche Behörden, Besoldungen für 326 Landräthe, 358 andere Beamte und 328 Diener 588.273 Thlr., Administrationskosten 294.880, Unterstützungsfond 5.500 T. 888.653 „

e) Dispositionsfond für die höhere Polizei . 35.000 „

f) Polizeiverwaltung in den Provinzen: Besoldungen für 211 Beamte, 33 Diener und 284 Sergeanten 226.423 Thlr., Hilfsarbeiter und Unterstützungen 20.150 Thlr., Bureaukosten und verschiedene 7.202 Thlr., zusammen 253.775 Thlr. Polizeiverwaltung in Berlin: Besoldungen für 95 Beamte, 16 Diener und 1.221 Individuen des Corps der Schutzmannschaft 400.254 Thlr., Hilfsarbeiter, Schreibgebühren und Unterstützungen 24.050 Thlr., verschiedene Kosten und Gebäudeerhaltung 45.386 Thlr.; zusammen 469.690 Thlr. [1]), Districts-Commissarien in der Provinz Posen 67.761 Thlr. . . . . 791.226 „

g) Landgensdarmeriecorps; Besoldungen für den Chef, 8 Brigadiers, 33 Officiere, 1.220 Wachtmeister und Gensdarmen zu Pferd, 1.019 Mann zu Fuss nebst 8 Bureaubeamten 691.800 Thlr., Remunerationen 2.500 Thlr., Fouragekosten 146.400 Thlr., Bekleidung und Bewaffnung 54.083 Thlr.,

---

[1]) Ausserdem tragen die Berliner Commune 85.661 Thlr., die grösseren Provinzialstädte 23.605 Thlr. und die Gemeinden der Provinz Posen 109.000 Thlr. zur Bestreitung der sächlichen Auslagen (Wohnungsmiethe, Bureaukosten etc.) der Polizeiverwaltung bei.

Schreibmaterialien u. Brennholz 2.012 Thlr., Unterstützungen etc. 866 Thlr., Pensionen 184.952 Thlr., verschiedene 5.021 Thlr. .	1,087.634 Thlr.
h) Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten, 68 an der Zahl; Besoldungen für 1.644 Beamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte und Aufseher nebst Remunerationen und Miethsentschädigungen 489.131 Thlr., Bureaukosten 14.054 Thlr., Unterhaltung der Oekonomie für häusliche Bedürfnisse 1,415.306 Thlr., Bau- und Reparaturkosten 47.936 Thlr., verschiedene 102.300 Thlr., allgemeiner Dispositionsfond 81.741 Thlr., nach Abzug von 50.000 Thlrn. Ersparungen	2,100.468 „
i) Für Wohlthätigkeitszwecke zu Almosen und Unterstützungen im Allgemeinen 26.123 Thlr., zur Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen aus den Jahren 1806 bis 1815 49.900 Thlr., Strafgelderunterstützungsfond für Witwen und Waisen von Polizeibeamten 1.071 Thlr., Zuschüsse zu Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten 84.845 Thlr., verschiedene 60.981 Thlr.	222.920 „
k) Ausgaben für verschiedene Bedürfnisse der Verwaltung des Innern und zu allgemeinen politischen Zwecken, darunter Prämien für Lebensrettung und Ausrottung schädlicher Thiere, dann extraordinäre Ausgaben 7.951 Thlr., zu allgemeinen polizeilichen Zwecken 62.968 Thlr., Prämien für Schützengilden 4.255 Thlr., Ausgaben zu verschiedenen Zwecken 15.446 Thlr., Dispositionsfond für die Verwaltung des Innern 14.000 Thlr. und der Polizei 30.001 Thlr.	134.621 „
l) Für die Regierungsamtsblätter, für Druck, Schreibmaterialien und Remunerationen	100.019 „
Summe . .	5,481.787 Thlr.

B. Aussergewöhnliche Ausgaben.

a) Für die Centralverwaltung. Grundankauf	6.000 Thlr.
b) Für die Polizeiverwaltung, u. z. für die Polizei-Anwaltschaften 30.000 Thlr., Rückstellung der Einnahmen der Ortspolizeiverwaltung an die Stadtgemeinden 59.096 Thlr.	89.096 „
c) Für die Strafanstaltsverwaltung, Neubaue	30.000 „
Summe . .	125.096 Thlr.
Summe sämmtlicher Ausgaben des Ministeriums des Innern	5,606.883 Thlr.

VII. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten [1]).

41. Landwirthschaftliche Verwaltung.

A. Fortdauernde Ausgaben.

a) Ministerium: Persönliche Ausgaben: Besoldungen des Ministers 10.000 Thlr. nebst freier Wohnung, für 20 Beamte und 6 Diener 30.550 Thlr., für Hilfsarbeiter, Schreibgebühren und Unterstützungen 3.490 Thlr. .	44.040 Thlr.
b) Ministerium. Sächliche Ausgaben: Bureaukosten 4.600 Thlr., Reisekosten 2.000 Thlr., Gebäudeunterhaltung 1.200 Thlr.	7.800 „
c) Revisionscollegium für Landescultur sachen. Persönliche Ausgaben: Besoldungen für 13 Beamte und 2 Diener 21.400 Thlr., für Hilfsarbeiter, Schreibgebühren und Unterstützungen 4.450 Thlr. . .	25.850 „
d) detto. Sächliche Ausgaben: Bureaukosten	1.260 „
e) Auseinandersetzungsbehörden [2]). Persönliche Ausgaben: Besoldungen für	

[1]) Die Einnahmen im Betrage von 1,342.292 Thlrn. werden in der Abtheilung der Einnahmen aufgeführt.

[2]) Dahin gehören die General-Commissionen zu Berlin, Breslau, Merseburg, Münster, Posen, Stargard, Stredal, sowie die landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen zu Frankfurt, Danzig, Gumbinen, Königsberg und Marienwerder.

290 Beamte, 13 Diener 237.184 Thlr., Remuncrationen und Unterstützungen nebst Schreibegebühren 60.352 Thlr.	297.536 Thlr.
f) detto. Sächliche Ausgaben: Bureaukosten 23.560 Thlr., Fahrkosten etc. 6.975 Thlr. .	30.535 „
g) detto. Durchlaufende: Beträge an Diäten, Fuhrkosten und baren Auslagen in Parteisachen	797.633 „
h) Zur Förderung der Landescultur: Zu allgemeinen wissenschaftlichen Zwecken 5.000 Thlr., für höhere landwirthschaftliche Lehranstalten [1]) u. z. Zuschuss für die Akademie zu Proskau bei Oppeln 7.070 Th., für jene zu Poppelsdorf bei Bonn 6.951 Thlr., für die Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena 4.720 Thlr., für die Akademie zu Waldau bei Königsberg 7.000 Thlr., für niedere Lehranstalten, insbesondere Bauernschulen, Ackerbauschulen zur Ausbildung von Landwirthen, Meierei- und anderen Unter-Wirthschaftsbeamten, Lehranstalten für Schmiede, Stellmacher, sogenannte Schweizer, Rieselmeister, Schäfer u. dgl. 20.000 Thlr., für Musteranstalten, insbesondere zur Erhaltung bäuerlicher Musteranstalten 5.775 Thlr., Beihilfe zu gemeinnützigen Zwecken, vorzugsweise an die landwirthschaftlichen Vereine, einschliesslich der Prämienzuschüsse zu Ausstellungen, Vertheilung von Sämereien, Aufhilfe der Rindviehzucht, des Wiesen-, Acker- und Gartenbaues etc. 30.925 Thlr., für das Landesökonomie-Collegium 4.125 Thlr., zu speciellen	

[1]) Dieselben hatten nebstbei eigene Einnahmen, u. z.

die Akademie zu Proskau	6.104	Thlr.
„ „ „ Poppelsdorf	4.304	„
„ „ „ Eldena	11.140	„
„ „ „ Waldau	3.450	„

landwirthschaftlichen Zwecken (darunter Zuschuss für die Thaer'sche Akademie des Landbaues zu Möglin 1.000 Thlr.) 7.498 Thlr. .	99.064 Thlr.
i) Für die Verwaltung des Stammschäfereigutes Frankenfelde	14.560 „
k) Für Förderung der Pferdezucht . . .	24.200 „
l) Für das Deichwesen. Persönliche Ausgaben 1.107 Thlr., sächliche Ausgaben 31.558 Thlr., verschiedene 12.665 Thlr.	45.357 „
Summe . .	1,387.835 Thlr.

B. Aussergewöhnliche Ausgaben.

a) Zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten	150.000 „
b) Zur Förderung der Wald- und Wiesenculturen an der Eifel	10.000 „
c) Zu Neubauten an der Akademie zu Eldena	15.000 „
d) Ankauf des Gutes Annaberg etc. für die Akademie zu Poppelsdorf	13.000 „
e) Zu Neubauten an der Akademie zu Waldau	20.000 „
f) Zu Deich- und Uferbauten bei Elbing .	26.000 „
Summe . .	234.000 Thlr.
Summe aller Ausgaben für die landwirthschaftliche Verwaltung	1,621.835 Thlr.

42. Gestütsverwaltung.

a) Hauptgestüte [1]) und Trainiranstalt bei Neustadt a. D.: Besoldungen etc. 50.290 Thlr., Fourage 82.009 Thlr., Wirthschaftskosten 25.445 Thlr. Amtsbedürfnisse, Baukosten etc. 25.326 Thlr.	183.070 Thlr.
b) Landgestüte [2]). Besoldungen etc. 66.771 T., Fourage 141.089 Thlr., Wirthschaftskosten	

[1]) Diese sind zu Trakehnen, das Friedrich-Wilhelm-gestüt bei Neustadt a. D. und zu Graditz.

[2]) Man zählt acht Landgestüte, nämlich das litthauische, westpreussische, polnische, brandenburgische, sächsische, schlesische, rheinische und westphälische Landgestüte.

8.030 Thlr., Amtsbedürfnisse, Baukosten etc. 13.020 Thlr. . . . . 228.910 Thlr.

c) Gestütwirthschaften. Besoldungen etc. 14.251 Thlr., Wirthschaftskosten, Fourage etc. 107.399 Thlr. . . . . 121.650 „

d) Kosten der Centralverwaltung. Ankauf von Pferden 33.100 Thlr., Neubauten 15.700 Thlr., verschiedene 13.410 Thlr. . 62.210 „

Summe . . 595.840 Thlr.

Aussergewöhnliche Ausgaben:

Kosten für aussergewöhnliche Bauten . . . . 15.000 Thlr.

Summe aller Gestütsauslagen . . 610.840 Thrl.

VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten [1]).

A. Fortdauernde Ausgaben.

43. Ministerium.

a) Persönliche Ausgaben. Besoldungen des Ministers 10.000 Thlr. nebst freier Wohnung, von 66 Beamten und 16 Dienern nebst Unterstützungen und Schreibegebühren 85.800 Thlr., wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, 10 Mitglieder 3.100 Thlr. . . . . 98.900 Thlr.

b) Sächliche und vermischte Ausgaben. Gebäudeerhaltung 1.800 Thlr., Bureaubedürfnisse 7.450 Thlr., Diäten und Fuhrkosten 6.000 Thlr., für die Medicinaldeputation 510 Thlr. . . . . 15.760 „

Cultus.

c) Evangelischer Cultus: Besoldungen und Zuschüsse für den Ober-Kirchenrath 20.730 Thlr. (darunter Besoldungen für 17 Beamte und 4 Diener 17.830 Thlr., sächliche Ausgaben 2.900 Thlr.),

---

[1]) Die Einnahmen dieses Ministeriums von 95 987 Thlr. erscheinen bei den Staatseinnahmen aufgeführt.

für die Consistorien 103.250 Thlr. (darunter Gehalte für 86 Würdenträger und Beamte, 24 Diener und Hilfsarbeiter 85.819 Thlr., materielle Verwaltungskosten 17.431 Thlr.), für Geistliche und Kirchen 283.396 Thlr. . 407.376 Thlr.

d) Katholischer Cultus.

Zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute 353.569 T. [1]), für Geistliche und Kirchen an Besoldungen und Vorschüssen 390.523 Thlr. . . . . . 744.092 „

Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

e) Provinzialbehörden:

Für die Provinzial-Schulcollegien (persönliche Ausgaben für 47 Beamte und 10 Diener 46.890 Thlr., materielle Verwaltungskosten 11.190 Thlr., für die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen 7.430 Thlr.) . 65.510 Thlr.

---

[1]) Ausser diesem Beitrage aus Staatsfonds beziehen die Erzbisthümer und Bisthümer von Ermeland, Kulm, Gnesen-Posen, Breslau, Paderborn, Münster, Köln und Trier noch Einnahmen:

vom Grundeigenthum	36.158 Thlr.
„ Capitalvermögen	61.497 „
von Berechtigungen	8.491 „
aus Stiftungs- und anderen Fonds	17.881 „
Sonstige Einnahmen	22.318 „
Im Ganzen sammt Staatsbeitrag	499.914 Thlr.

Davon werden die Ausgaben bestritten:

Besoldungen der Bischöfe und Erzbischöfe	77.000 Thlr.
„ „ Weihbischöfe	6.913 „
„ „ Generalvicare	7.200 „
„ „ Räthe und Beamten	49.719 „
Materielle Verwaltungskosten	8.790 „
Für die Seminarien	95.623 „
„ „ Emeritenanstalten	31.017 „
„ „ Demeritenanstalten	13.459 „
Besoldungen der Dompröbste	14.880 „
„ „ Dechante	12.800 „
„ „ Domherren, Vicare und Beamten	88.739 „
Zur Unterhaltung der Dompfarrkirchen	73.234 „
Materielle Verwaltungskosten	20.540 „
Summe	499.914 Thlr.

f) **Universitäten:**
Zuschuss für die Universitäten und für die Akademie in Münster 531.160 Thlr. [1]), zu Stipendien 9.274 Thlr. . . . . 540.434 Thlr.

g) **Zuschuss für Gymnasien und Realschulen** . . . . [2]) 324.938 „

h) **Elementar-Unterrichtswesen:**
Für 54 Schullehrer-Seminarien 164.673 Thlr. [3]), Elementarschulen 226.402 Thlr., Taubstummen- und

---

[1]) Ausser diesen Zuschüssen aus Staatsfonds beziehen die Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Halle, Königsberg, Greifswalde und die Akademie von Münster noch:

Aus Stiftungsfonds	46.131 Thlr.
An Zinsen und Einnahmen von Grundstücken etc.	94.935 „
Aus eigenem Erwerbe	18.412 „
Im Ganzen sammt Staatszuschuss	690.638 Thlr.

Hiervon werden bestritten:

Kosten der akademischen Verwaltung	45.671 Thlr.
Besoldungen der (267 ordentlichen und 113 ausserordentlichen) Professoren, darunter 25 ohne Gehalt, und der Lehrer	349.491 „
Für Institute, Sammlungen und den Gottesdienst	217.081 „
„ Convictorien, Prämien, Unterstützungen und Stipendien	30.248 „
Baukosten, Abgaben und Lasten	17.679 „
Zu neuen Besoldungen und Amtsbedürfnissen	30.468 „
Summe	690.638 Thlr.

[2]) Von diesem Staatszuschusse werden 88.449 Thlr. aus Stiftungs- und anderen Fonden und 236.489 Thlr. aus unmittelbarem Staatsfond beigesteuert. Ausser diesen Zuschüssen beziehen die 117 Gymnasien nebst 2 Realschulen und 12 gleichgestellten Anstalten und Fonden noch folgende Einnahme:

Aus eigenem Vermögen	219.850 Thlr.
„ „ Erwerbe	517.330 „
„ Stiftungs- und anderen Fonden	210.381 „
Summe sammt Staatszuschuss	1,272.499 Thlr.

Hiervon werden bestritten Auslagen:

Für Besoldungen der Lehrer	897.187 Thlr.
Zu sächlichen Ausgaben und Verwaltungskosten	375.312 „
Zusammen	1,272.499 Thlr.

[3]) Von diesen Staatszuschüssen werden 16.802 Thlr. aus Stiftungs- und anderen Fonden und 147.871 Thlr. aus unmittelbarem Staatsfond bestritten. Ausserdem besitzen diese Seminarien Einnahmen:

Aus eigenem Vermögen	7.222 Thlr.
„ „ Erwerbe	33.534 „
„ Stiftungs- und anderen Fonden	43.331 „
Summe sammt Staatszuschuss	248.760 Thlr.

Blinden-Anstalten 13.510 Thlr.[1]), für Waisenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten 75.238 Thlr.	479.823 Thlr
i) Kunst und Wissenschaft: Für die Akademie der Künste in Berlin 32.367 Thlr., Kunstakademien in Königsberg u. Düsseldorf 15.210 Thlr., Kunstmuseum in Berlin 65.685 Thlr., Akademie der Wissenschaften in Berlin 22.243 Thlr., königliche Bibliothek in Berlin 26.710 Thlr., sonstige Kunst- u. wissenschaftl. Institute 56.620 Thlr. [2])	218.835 „
Summe . .	1,629.540 Thlr.

Hiervon werden bestritten:

Für Besoldungen der Lehrer	110.305 Thlr.
Zu sächlichen Ausgaben und Verwaltungskosten	138.455 „
Summe . .	248.760 Thlr.

[1]) Ausser diesem Zuschusse beziehen die Taubstummen-Institute zu Königsberg, Breslau, Berlin, Büren, Soest, Langenhorst und Petershagen, dann die Blinden-Institute zu Berlin, Breslau und Barby Einnahmen:

Aus eigenem Vermögen	9.694 Thlr.
„ „ Erwerbe	4.171 „
„ Stiftungs- und anderen Fonden	1.960 „
Summe sammt Staatszuschuss . .	29.335 Thlr.

Die Privat-Institute für Taubstumme und Blinde in Breslau, dann zu Barby haben jedoch keine eigenen Einnahmen und die obigen westphälischen Taubstummen-Anstalten beziehen keinen Staatszuschuss.

Aus den Einnahmen werden bestritten:

Für Besoldungen der Lehrer	11.756 Thlr.
Zu sächlichen Ausgaben und Verwaltungskosten	17.579 „
Summe . .	29.335 Thlr.

[2]) Ausser diesen Staatszuschüssen beziehen die Anstalten für Kunst- und Wissenschaft noch Einnahmen:

Aus eigenem Vermögen	13.909 Thlr.
„ „ Erwerbe	6.759 „
„ Stiftungs- und anderen Fonden	4.787 „
Summe sammt Staatszuschuss . .	244.290 Thlr.

Hiervon bestritten sie Ausgaben:

Für Verwaltungskosten	21.946 Thlr.
„ Besoldungen	124.112 „
Zu sächlichen Ausgaben	98.232 „
Summe . .	244.290 Thlr.

Cultus u. Unterricht gemeinsam.

k) Für die 13 Geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen	56.850	Thlr.
l) Patronats-Baufonds zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude	400.000	„
m) Zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen und des Lehrstandes	174.631	„
n) Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben	71.860	„
Summe . .	703.341	Thlr.

Medicinalwesen.

o) Provinzialbehörden: für die 8 Provinzial-Medicinalcollegien, Besoldungen für 24 Mitglieder und 24 Assessoren 8.050 Thlr., Verwaltungskosten 2.450 Thlr., zusammen 10.500 Thr.; 26 Regierungs-Medicinal-Räthe 26.000 Thlr.	36.500	Thlr.
p) Kreis-Medicinalbeamte (339 Kreisphysiker 68.750 Thlr., 340 Kreiswundärzte 34.290 Thlr., 237 Departements- und Kreis-Thierärzte 28.900 Thlr.) .	131.940	„
q) Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten: (das Charité-Krankenhaus in Berlin 68.441 Thlr. [1]), andere Krankenhäuser,		

[1]) Ausserdem bezieht das Charité-Krankenhaus Einnahmen:

Aus dem eigenen Vermögen	15.526	Thlr.
„ „ „ Erwerbe	87.297	„
An sonstigen Einnahmen	5.386	„
Zusammen sammt Staatszuschuss . .	176.650	Thlr.
Davon werden die Ausgaben bestritten:		
An Verwaltungskosten	14.943	Thlr.
„ Besoldungen und Lohn	22.604	„
Zu sächlichen Ausgaben	139.103	„
Summe . .	176.650	Thlr.

Hospitäler u. Irrenanstalten 6.456 Thlr., 14 Hebammen-Lehrinst. 29.209 Thlr.[1]), die Thier-Arzneischule in Berlin 15.573 Thlr.[2])	119.679	Thlr.
r) Sonstige Ausgaben für medicinal-polizeiliche Zwecke (darunter für Impfärzte 2.323 Thlr.)	18.155	„
Allgemeiner Dispositionsfond:		
s) Zu unvorhergesehenen und Mehrausgaben	20.000	„
Summe der dauernden Ausgaben des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten	3.925.283	Thlr.

***B.* Einmalige und ausserordentliche Ausgaben.**

a) Katholischer Cultus, zur Fortsetzung des Domhaues in Köln	50.000	Thlr.
b) Zum Bau von öffentlichen Unterrichtsgebäuden (für Universitäten) . . .	118.182	„
c) Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer	10.000	„

---

[1]) Die Hebammen-Lehrinstitute beziehen ausserdem Einnahmen:

Aus eigenem Vermögen	5.141	Thlr.
„ „ Erwerbe	342	„
An sonstigen Einnahmen	2.990	„
Summe sammt Staatszuschuss . .	36.048	Thlr.
Davon werden die Ausgaben bestritten:		
An Verwaltungskosten	575	Thlr.
„ Besoldungen und Lohn	9.217	„
Unterstützung armer Hebammen	2.043	„
Zu sächlichen Ausgaben	24.213	„
Summe . .	36.048	Thlr.

[2]) Die Thier-Arzneischule bezieht noch Einnahmen:

Aus eigenem Erwerbe	14.947	Thlr.
An sonstigen Einnahmen	70	„
Summe sammt Staatszuschuss . .	30.590	Thlr.
Davon werden bestritten die Ausgaben:		
Für Verwaltungskosten	3.650	Thlr.
An Besoldungen und Lohn	10.000	„
Zu sächlichen Ausgaben	16.940	„
Summe .	30.590	Thlr.

d) Zum Bau von Schullerer-Seminarien	131.294	Thlr.
e) Zur Unterstützung der Elementarlehrer	35.000	"
f) Zu baulichen Einrichtungen im k. Bibliothekgebäude in Berlin 9.205 Thlr. und in der Kunstakademie in Düsseldorf 4.400 Thlr.	13.605	"
g) Zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhuswaisen in Oberschlesien	10.000	"
h) Zur Herstellung von Geschäftslocalien für das Consistorium, Provinzial-, Schul- und Medicinal-Collegium in Münster	932	"
i) Zum Ankauf eines Grundstückes für das Hebammen-Lehrinstitut in Erfurt	1.194	"
Summe der einmaligen Ausgaben	370.207	Thlr.
Hauptsumme der sämmtlichen Ausgaben für das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten	4,295.490	Thlr.

IX. Kriegsministerium.

44. Ordinarium.

1. Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militärbeamten.

a) Für das Kriegsministerium.

A. Persönliche Ausgaben:

I. Besoldungsfonds (der Kriegsminister 10.000 Thlr. nebst möblirter Wohnung, Departementsdirectoren 9.400 Thlr., vortragende Räthe 67.660 Thlr., Expedituren und Kalkulatur 57.140 Thlr., Registratur 24.120 Thlr., Kanzlei 23.700 Thlr.)	192.020	Thlr.
II. Remunerationsfonds	9.000	"
Zusammen	201.020	Thlr.
B. Sächliche Ausgaben	25.559	"
Im Ganzen	226.579	Thlr.

b) Für die General-Militärcasse.

Persönliche Ausgaben nebst Remunerationen	25.550 Thlr.

c) Für die Militär-Intendanturen.

A. Persönliche Ausgaben:

I. Gehalte	112.800 „
II. Remunerationen der Hilfsarbeiter etc.	35.890 „
III. Löhnungen der Diener	2.475 „
IV. Unterstützungsfonds	2.340 „
Zusammen	153.505 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben	19.440 „
Im Ganzen	172.945 Thlr.

d) Für die Militär-Geistlichkeit.

A. Persönliche Ausgaben:

I. für die evangelische Geistlichkeit	37.287 Thlr.
II. „ „ katholische „	13.226 „
III. Remunerirung der Civilgeistlichen etc.	8.515 „
Zusammen	59.028 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben	6.650 „
Im Ganzen	65.678 Thlr.

e) Für die Militär-Justizverwaltung.

A. Persönliche Ausgaben:

I. General-Auditoriat	14.100 Thlr.
II. Dispositionsfonds zu persönl. Zwecken	2.200 „
III. Auditeure und Actuarien	70.076 „
IV. Besondere Gewährungen an Auditeure	1.586 „
Zusammen	87.962 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben	650 „
Im Ganzen	88.612 Thlr.

2. Für die nicht regimentirten Officiere.

a) Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber:

I. Corpsbefehlshaber (9 commandir. Generale zu 4.000 Thlr. Geh., 5.000 Thlr. Dienstzulage und 549—592 Thlr. Bureaugeld)	85.944 Thlr.
II. Divisions-Befehlshaber (19 Divisions-Commandeure zu 4.000 Thlr. Geh., 1.200 Thlr. Zulage, 216 Thlr. Bureaugeld)	102.904 „

III. Brigade-Befehlshaber (36 Infanterie-, 18 Cavallerie-Brigade-Commandeure zu 3.000 Thlr. Gehalt, 300 Thlr. Zulage; 10.320 Thlr. Bureaugeld) . . . 188.520 Thlr.

IV. General-Inspecteur (4.000 Thlr. Gehalt, 2.000 Thlr. Zulage, 664 Thlr. Bureaugeld) und 4 Inspecteure der Artillerie (3.000 Thlr. Geh., 1.200 Thlr. Zulage, 216 Thlr. Bureaugeld) . . . . 24.328 „

V. Inspecteur der Jäger und Schützen 2.500 Thlr. Gehalt, 216 Thlr. Bureaugeld 2.716 „

Zusammen . . 404.412 Thlr.

b) Besoldung der Adjutanten Sr. Majestät des Königs

3 General-Lieutenants, 1 Generalmajor, 1 Oberst, 4 Stabsofficiere, 1 Hauptmann . 29.500 Thlr.

c) Für den Generalstab.

A. Persönliche Ausgaben:

Generalstabsofficiere (Chef d. Generalstabes der Armee 4.000 Thlr. Gehalt, 2.000 Thlr. Zulage, 13 Chefs des Generalstabs und der Abtheilungen im grossen Generalstabe, je 2.600 und 2.250 Thlr. Gehalt, 32.400 Thlr., 32 Stabsofficiere 51.200 Thlr., 19 Hauptleute 12.700 Thlr., 3 Ingenieur-Geographen 1.500 Thlr., verschied. Ausl. 5.730 Thlr.) . 109.530 „

B. Sächliche Ausgaben . . . . 38.662 „

Zusammen . . 148.192 Thlr.

d) Besoldung der Adjutantur-Officiere (12 Stabs- und 7 Subalternofficiere) . . . . . 29.460 Thlr.

e) Besoldung der Commandanten, der Platzmajore und der Etapen-Inspectoren:

A. Persönliche Ausgaben:

I. Gouverneur von Berlin 4.000 Thlr. Geh., 5.000 Thlr. Zulage nebst 2.300 Thlr. an anderen Bezügen, 6 Commandanten in Plätzen, welche keine Festungen sind, 10.175 Thlr. . . . . 21.475 Thlr.

II. Commandanten in 10 Festungen I. Cl.	47.400 Thlr.
III. „ „ 12 „ II. „	32.100 „
IV. „ „ 8 „ III. „	17.260 „
Platzmajore	21.020 „
Militärpolizei- und Etapen-Inspectoren .	4.344 „
Zusammen . .	143.599 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben	180 „
Im Ganzen . .	143.779 Thlr.
f) Für das Ingenieurcorps:	
A. Persönliche Ausgaben:	
I. Chef des Corps und General-Inspecteur der Festungen 4.000 Thlr. Gehalt, 2.000 Thlr. Zulage, 664 Thlr. Bureaugeld	6.664 Thlr.
II. Stab (13 Inspecteure, 23 Stabsofficiere, 309 Subalternofficiere)	258.233 „
III. Tischgelder der Subalternofficiere .	8.946 „
Zusammen nach Abzug von 1.674 Thlr. .	272.169 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben	12.000 „
Im Ganzen . .	284.169 Thlr.

3. Zur Verpflegung, Ergänzung und Ausrüstung der Truppen.

a) Zur Geldverpflegung:	
I. Gehalte und Löhnung der Truppen:	
Infanterie	8,850.621 Thlr.
Cavallerie	2,473.404 „
Artillerie	1,922.494 „
Pionniere	233.226 „
Landwehr	573.162 „
Invaliden	87.866 „
Für andere Truppentheile und vermischte Ausgaben, einschliesslich des Trains (210.098 Thlr.) und des ärztlichen Personales bei den Truppen (330.120 Thlr.)	776.652 „
Zusammen n. Abzug v. 723.631 Thlr. an Ersparung. u. Uebertragung. .	14,193.795 Thlr.
II. Extraordinäre Gehalte	42.466 „
Im Ganzen . .	14.236.261 Thlr.

b) Zur Naturalverpflegung:	
A. Persönliche Ausgaben (Verwaltungsbeamte und Diener)	135.890 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben:	
I. Brod- und Fourage - Verpflegung	7,308.548 „
II. Victualien-Verpflegung	956.676 „
III. Magazins-Baufonds	80.000 „
Zusammen . .	8,481.114 Thlr.
Im Ganzen n. Abzug v. 122.125 Thlr. an Ersparungen	8,358.989 Thlr.
c) Zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung der Montirungsdepôts:	
A. Persönliche Ausgaben bei den 4 Montirungsdépôts	8.300 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben:	
I. zur Unterhaltung der Bekleidung der Truppen	2,042.550 „
II. Administrationskosten d. Montirungsdepôts	50.588 „
Zusammen . .	2,101.438 Thlr.
Im Ganzen nach Abzug v. 35.361 Thlr. an Ersparnissen	2,066.077 Thlr.
d) Zur Verwaltung der Traindépôts und zur Instandhaltung der Feldequipagen der Truppen: Sächliche Ausgaben	37.922 Thlr.
e) Für das Servis- und Garnisons-Verwaltungswesen:	
A. Persönliche Ausgaben (Verwaltungsbeamte)	103.000 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben (darunter Servis 2,000.740 Thlr.)	3,623.477 „
Zusammen n. Abzug v. 42.122 Thlr. Ersparungen	3,684.355 Thlr.
f) Zur Verwaltung des Militär-Lazarethwesens:	
A. Persönliche Ausgaben (76 Lazarethinspectoren und Zulage)	55.268 Thlr.

B. Sächliche Ausgaben . . . . 945.353 Thlr.
Zusammen nach Abzug von 33.287 Thlr. an Ersparungen . . . . 967.334 Thlr.

g) Zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften . . . . 272.930 Thlr.

Remontirung der Armee:

h) Zum Remontenankauf:

A. Persönliche Ausgaben	6.608 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben[1]	617.795 „
Zusammen . .	624.403 Thlr.

i) Kosten der Remonten-Depôtverwaltung:

A. Persönliche Ausgaben	26.610 Thlr.
B. Sächliche Ausgaben	185.590 „
Zusammen . .	212.200 Thlr.
Im Ganzen für die Remontirung der Armee .	836.603 Thlr.

k) Reisekosten, Zulagen, Tagegelder und Remunerationen, so wie Vorspann- und Transportskosten . . . . 620.413 Thlr.

4. Für das Erziehungs-, Prüfungs- und Unterrichtswesen und für den Militär-Medicinalstab:

a) Für die Militär-Erziehungs- und Prüfungsanstalten:

I. General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesen:

Persönliche Ausgaben	. 6.700 Thlr.	7.022 Thlr.
Sächliche „	. 322 „	

II. Ober-Militär-Examinations-Commission:

Persönliche Ausgaben	. 7.020 Thlr.	7.470 Thlr.
Sächliche „	. 450 „	

[1]) Hierunter 608.820 Thlr. zum Ankauf von 4.170 Remonten im Alter von 3—8 Jahren, zu 146 Thlr. durchschnittlich. Der Bedarf an Remonten berechnet sich zum neunten Theile der etatsmässigen Stärke an Dienstpferden der Cavallerie und Artillerie. Hierzu treten die Officier-Chargenpferde mit fünfjähriger Dauer und ausserdem zu extraordinären Bewilligungen ungefähr 90 Stück, demnächst noch 5 pCt. zur Deckung des Abganges an Remonten in den Depôts.

III. Studien-Commission für die Kriegsschulen:

Persönliche Ausgaben . 800 Thlr.
Sächliche „ . 48 „ } 848 Thlr.

IV. Prüfungscommission für Artillerie-Premiers-Lieutenants:

Sächliche Ausgaben . . . . 60 Thlr.

V—IX. Cadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Kulm, Wahlstatt und Ansberg:

Persönliche Ausg. . 76.867 Thlr.
Sächliche „ . 91.060 „ } 167.927 Thlr. [1]

X. Kriegsakademie:

Persönliche Ausgaben . 20.542 Thlr.
Sächliche „ . 3.752 „ } 24.294 Thlr.

XI. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:

Persönliche Ausgaben . 14 687 Thlr.
Sächliche „ . 2.426 „ } 17.113 Thlr.

XII. Militär-Curschmieds-Elevenfonds:

Persönliche Ausgaben . 8.420 Thlr.
Sächliche „ . 4.455 „ } 12.875 Thlr.

XIII. Central-Turnanstalt:

Persönliche Ausgaben . 6.450 Thlr.
Sächliche „ . 1.113 „ } 7.563 Thlr.

XIV. Divisions- etc. Bibliotheken . . . . 1.900 Thlr.

XV. Kriegsschulen in Potsdam, Erfurt und Neisse.

Persönliche Ausgaben . 24.336 Thlr.
Sächliche „ . 3.243 „ } 27.579 Thlr.

b) Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder der Militärs und der Militärbeamten.

Persönliche Ausgaben . 27.001 Thlr.
Sächliche „ . 28 523 „ } 55.524 Thlr.

---

[1] Ausser den hier nachgewiesenen Zuschüssen der Militärverwaltung besitzen die Cadettenhäuser eigene Einnahmen, in Berlin zunächst aus den Pensionen der Zöglinge und den Erziehungsbeiträgen, welche bei dem Cadettenhause in Berlin 97.347 Thlr., bei jenem in Potsdam 974 Thlr., bei jenem in Kulm 648 Thlr. betragen, bei den übrigen sich auf geringfügige Summen beschränken.

c) Für den Militär-Medicinalstab und die militärärztlichen Bildungsanstalten:

I. Militär-Medicinalstab der Armee.

Persönliche Ausgaben . . .	29.530 Thlr.	30.553 Thlr.
Sächliche „ . . .	1.023 „	

II. Militärärztliche Bildungsanstalten[1].

Persönliche Ausgaben	26.522	32.245 Thlr.
Sächliche „	5.723	
III. Verschiedene Ausgaben		320 „
Zusammen . .		63.118 Thlr.

5. Für Waffen und Festungen.

a) Für das Artilleriewesen, sowie für Waffen- und Pulverfabrication.

A. Persönliche Ausgaben.

α) Gehalte.

I. Für die Verwaltung der Artillerie-Depôts, einschl. der Artillerie-Festungsinspectionen		105.948 Thlr.
II. Für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie:		
Inspection der technischen Institute	9.493 Thlr.	
Pulverfabriken	8.452 „	
Geschützgiesserei	3.449 „	
Feuerwerkslaboratorium . . .	896 „	
		22.290 Thlr.
III. Für das Waffenwesen:		
Inspection der Gewehrfabriken	3.648 Thlr.	
Gewehrfabriken	31.203 „	
Inspicient der in den Händen der Truppen befindlichen Waffen	2.100 „	
Zur Disposition des allgemeinen Kriegsdepartements stehende Beamte	2.200 „	
		39.151 Thlr.

[1]) Dieselben besitzen ausserdem ein eigenes Einkommen von 922 Thlrn.

IV. Für die Artillerie-Prüfungscommission	10.818 Thlr.
Zusammen . .	178.207 Thlr.
β) Unterstützungen und Remunerationen	2.400 Thlr.
Im Ganzen . .	180.607 Thlr.

B. Sächliche Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten der Artillerie-Depôts	10.000 Thlr.
II. Zur Unterhaltung der Artilleriegebäude	40.690 „
III. Zur Beschaffung und Instandhaltung der kleinen Feuer- und Handwaffen	462.517 „
IV. Zur Beschaffung und Instandhaltung der Geschütze und deren Requisiten	210.820 „
V. Zur Beschaffung der Munition	405.825 „
VI. Zu Versuchen und Prämien	7.930 „
Zusammen . .	1,137.782 Thlr.
Im Ganzen . .	1,318.389 Thlr.

b) Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen.

A. Persönliche Ausgaben.

Besoldungen der Festungsbeamte in den 27 Festungen, incl. Königsberg und der Feste Boyen, so wie für die Befestigung des Hafens zu Swinemünde und den Bundesfestungen Luxemburg und Mainz	39.240 Thlr.

B. Sächliche Ausgaben.

I. Ordinäre Dotirung der 25 Festungen sammt verschiedenen Ausgaben (550 Thlr.)	152.857 Thlr.
II. Fixirter Zuschuss für aussergewöhnliche Bedürfnisse der Festungen etc.	150.125 „
III. Matricularmässiger Beitrag zur Dotation der Bundesfestungen	36.897 „
IV. Zu grösseren Pontonierübungen auf den Hauptströmen des Staates	3.000 „
V. Verschiedene Ausgaben	15.971 „
Zusammen . .	358.850 Thlr.
Im Ganzen . .	398.090 Thlr.

6. Zu Unterstützungen für solche active Militärs und Beamte der Militärverwaltung, für welche keine anderweiten besonderen Unterstützungsfonds bestehen . . . . 18.030 Thlr.
7. Für das Invalidenwesen, sowie zu Pensionen und zu Unterstützungen für Witwen und Waisen.

Persönliche Ausgaben [1]).

Pensionen für invalide Militärs vom Feldwebel abwärts	613.401 Thlr.
An Pensionen für Officiere und Beamte . .	2,675.152 „
„ „ „ Witwen und Erziehungsgeldern für Kinder	50.000 „
Inactivitätsgehalte und Wartegelder für Officiere und Beamte	3.640 „
Zu Unterstützungen	85.374 „
Zusammen . .	3,427.567 Thlr.

8. Für das grosse Militär-Waisenhaus zu Potsdam . . . . 130.306 „
9. Für die Militär-Witwencasse [2]):
Zuschuss . . . . 140.788 „

---

[1]) Die Zahl der mit Invalidenpensionen betheilten Unterofficiere und Gemeinen beträgt 21.754, jene der pensionirten Officiere und Militärbeamten 4.077 (darunter 21 Generale der Infanterie und Cavallerie mit jährlichen 4.000—2.700 Thlr., 34 General-Lieutenants mit 4.000—1.750 Thlr., 138 Generalmajore mit 2.700—800 Thlr. 197 Oberste mit 1.750 — 400 Thlr., 490 Oberstlieutenants mit 1.750 — 375 Thlr., 1.147 Majors mit 1.250—120 Thlr., 644 Hauptleute u. Rittmeister mit 930—96 Thlr., 652 Lieutenants mit 400 — 60 Thlr., 18 reitende Feldjäger etc. mit 441 — 60 Thlr., 14 Auditeure und Quartiermeister mit 750—130 Thl., 149 Aerzte mit 1.250—108 Thlr., 513 Geistliche und Beamte mit 2.750—24 Thlr.

Die Zahl der pensionirten Witwen beläuft sich auf 149, darunter 61 Generals-, 22 Stabsofficiers-, 32 Subalternofficiers- und 34 Beamtenswitwen.

Die mit Pensionen und Erziehungsgeldern betheilten Waisen beliefen sich auf 635.

[2]) Die Militär-Witwencasse bezieht nebstbei an eigenen Einahmen 465.884 Thlr., wovon 134.951 Thlr. aus Zinsen vom Capitalvermögen, 293.946 Thlr. aus Beiträgen, 36.720 Thlr. aus einzuziehenden Capitalien und Antrittsgeldern, 267 Thlr. von verschiedenen Einnahmen herrühren. Die Gesammtausgaben betragen 609.757 Thlr., wovon 606.188 Thlr. auf Witwenpensionen verwendet werden. Die Ausgaben wurden durch das eigene Einkommen, durch obigen Staatszuschuss und den Rest aus früheren Zuschüssen von 3.084 Thlrn. gedeckt.

10. Verschiedene Ausgaben (darunter geheime Ausgaben 6.000 Thlr.)	17.340 Thlr.
Hauptsumme des Ordinariums . . .	38,569.604 Thlr.

Extraordinarium.

a) Zur Bestreitung der Kosten der grossen Längengrad-Messungen zwischen dem Caspischen Meere und dem Atlantischen Ocean	4.000 Thlr.
b) Zur Verstärkung des Personales der topographischen Abtheilung des grossen Generalstabs und zur Einführung des Kupferstiches bei Vervielfältigung der amtlich herauszugebenden reducirten Landeskarte . .	7.000 „
c) Zur Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungs-Zuschüssen für die Truppen . .	658.816 „
d) Zum Neubau von Magazin- und Bäckerei-Gebäuden in Köln	32.000 „
e) Zur Deckung der Mehrkosten des Tuches gegen die Etatspreise	118.000 „
f) Zur ersten Einkleidung der neu hinzutretenden Truppen	702.541 „
g) Zur Ergänzung der beim Brande der Citadell-Kaserne in Spandau verloren gegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände	38.000 „
h) Zur Erweiterung des Kasernements, bezüglich zu Kasernen-Neubauten	505.000 „
i) Zur Erbauung von Garnison-Lazarethen und zur Ausstattung derselben mit Utensilien	94.000 „
k) Zur Beischaffung der Baulichkeiten und zur Errichtung neuer Remonte-Depôts . .	60.000 „
l) Zur Errichtung einer neuen Cadetten-Anstalt	50.000 „
m) Zur Erbauung und Einrichtung eines Artillerie-Werkstatts-Etablissements in Spandau	10.000 „
n) Zur Erbauung eines Artillerie-Wagenhauses und von drei Artillerie-Schuppen .	20.000 „

o)	Zur Beschaffung von Artillerie- und Pionnier- Faschinenmessern, Cavallerie-Säbeln und Carabinern	40.000 Thlr.
p)	Zu Festungsbauten	280.000 „
	Summe des Extraordinariums . .	2,619.357 Thlr.
	Hauptsumme der sämmtlichen Ausgaben des Kriegsministeriums	41,188.961 Thlr.

X. Marine.

45. Ordinarium.

a)	Für die Admiralität:	
	Persönliche Ausgaben, Besoldungen und Zulagen 36.550 Thlr. (darunter der Chef der Marineverwaltung 6.000 Thlr. Gehalt 1.000 Thlr. Zulage), Remunerationen und Unterstützungen 5.200 Thlr., zusammen	41.750 Thlr.
	Sächliche Ausgaben	6.300 „
b)	Für die Marine-Stations-Intendanturen etc.:	
	Persönliche Ausgaben	27.780 „
c)	Für das Militärpersonal:	
	Persönliche Ausgaben, Seeofficiere und Cadetten 71.541 Thlr., Deckofficiere 23.040 Th., niedere Chargen 180.768 Thlr., Seebataillone 87.579 Thlr., Marine-Stabswacht 5.040 Thlr., zusammen nach Abzug von 3.000 Thlrn. Ersparungen	364.968 „
d)	Für Indienstbaltung der Fahrzeuge:	
	Persönliche Ausgaben (Seezulagen) . .	5.000 „
	Sächliche Ausgaben, Tafel- und Schiffverpflegungsgelder der Officiere und der Mannschaften 135.827 Thlr., Feuerung und Beleuchtung 35.300 Thlr., Instandhaltung des Inventars und Verschiedenes 52.406 Thlr.	223.533 „
e)	Für Krankenpflege:	
	Persönliche Ausgaben (18 Aerzte) . . .	13.050 „
	Sächliche „	8.000 „
f)	Serviskossten:	
	Sächliche Ausgaben	14.500 „

g) Reise- etc. Kosten:	
Sächliche Ausgaben	16.000 Thlr.
h) Für Rechtspflege und Seelsorge 2.500 Thlr., Unterrichtswesen und wissenschaftliche Zwecke 718.465 Thlr. [1]):	
Persönliche Ausgaben	12.205 „
Sächliche „	3.760 „
i) Für das Material:	
Persönliche Ausgaben (Werftbediensteste)	27.580 „
Sächliche Ausgaben, Unterhaltung der Fahrzeuge 135.000 Thlr., der Gebäude und Quais 7.000 Thlr., Munition 36.400 Thlr., zusammen	178.400 „
k) Insgemein (verschiedene Ausgaben) . .	10.000 „
l) Für die Landesverwaltung des Jade-Gebietes:	
Persönliche Ausgaben	16.962 „
Sächliche „	2.140 „
Summe der fortlaufenden Ausgaben . .	971.928 Thlr.

Extraordinarium.

a) Zur Herstellung des Kriegshafens an der Nordsee, zur Fortsetzung der Bauten . .	700.000 Thlr.
b) Zu Schiffsbauten	400.000 „
c) Zu Land- und Wasserbauten	40.000 „
d) Zur Neueinkleidung des vermehrten Militärpersonales	5.000 „
Summe des Extraordinariums . . .	1,145.000 Thlr.
Summe der sämmtlichen Ausgaben des Marine-Ministeriums	2,116.928 Thlr.
46. In den Hohenzollern'schen Landen.	
Fortdauernde Ausgaben	224.286 „
Einmalig und ausserordentliche Auslagen	18.000 „
Summe . .	242.286 Thlr.

---

[1]) Darunter für das Seecadetten-Institut nach Abzug von 14.400 Thaler eigener Einnahmen 9.705 Thlr., Unterofficiersschule 360 Thlr., Stipendienfond 3.400 Thlr.

Zur Gewinnung der Uebersicht werden die Hauptansätze des Staatshaushalts-Etats nach den Einnahmen, den fortdauernden und ausserordentlichen Auslagen, so wie deren Gesammtsummen hier aufgeführt.

	Einnahmen	fortdauernde —	ausserordentliche —	Gesammt-
		Auslagen		
Dotationen:	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Zuschuss zur Rente des Kronfideicommissfondes	—	500.000	—	500.000
Oeffentliche Schuld . .	—	15,547.700	—	15,547.700
Für den Landtag	—	241,724	—	241.724
Staatsministerium	—	268.840	—	268.840
Ministerium des Aeussern .	190	887.220	70.000	897.220
Finanzministerium	87,749.892	19,621.114	557.331	20,178.445
Handelsministerium . . .	35,246.054	28,080.156	1,729.750	29,809.900
Justizministerium	10,010.320	11,383.781	220.000	11,503.781
Ministerium des Innern . .	694.604	5,481.787	125.097	5,606.884
Ministerium für Landwirthschaft	1,342.292	7,983.675	249.000	2,232.675
Ministerium für geistlichen Unterricht und Medicinal-Angelegenheiten	95.987	3,925.283	370.207	4,295.490
Kriegsministerium	369.382	38,569.604	2,619.357	41,188.961
Marine	20.537	971.928	1,145.000	2,116.928
Summe . .	135,541.258	132,940.516	7,025.742	139,966.258
Hiezu die Hohenzollern'schen Lande	242.286	224.286	18.000	242.286
Hauptsumme . .	134,783.544	133,164.802	7,043.742	140,208.544

Mithin übersteigen die Ausgaben die Einnahmen von . . . . 135,783.544 Thlr.
um . . . . 4,425.000 Thlr.

Von den Ausgaben entfallen auf Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der Einnahmezweige
a) Fortdauernde 40,938.350 }
b) Einmalige 462.081 } . . . . 41,400.431 Thlr.

Nach Abzug derselben erübrigt somit die Rein- (Netto-) Ausgabe (ohne Hohenzollern) mit . . . 98,565.827 Thlr.

Bei der Vorlage des Budgets an dem Landtag wurde der Bedarf und die Bedeckung der Deficits von 4,425.000 Thlr. in folgender Weise nachgewiesen: Zur vollständigen Deckung der durch die neue Organisation der Armee entstehenden Mehrausgaben waren im Jahre 1861 noch erforderlich 8,152.454 Thlr.

An Deckungsmitteln für diese Summe sind in dem Etat nachgewiesen:

1. Die für das erste Halbjahr bewilligten Zuschläge von 25 pCt. zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer, zur Mahl- und Schlachtsteuer mit dem Netto-Ertrage von	1,819.207 Thlr.
2. Bei der allgemeinen Cassenverwaltung aus den Ueberschüssen von 1859	1,453.722 „
3. Aus den Mehrüberschüssen der ordentlichen Einnahmen des Etats pro 1861	454.525 „
Summe . .	3,727.454 Thlr.
Es bleiben demnach von dem Mehrbedarfe von .	8,152.454 „
Noch anderweitig zu decken	4,425.000 Thlr.
Dazu werden vorgeschlagen die zu 1 bezeichneten Steuerzuschläge für das 2. Halbjahr 1861 mit .	1,810.207 Thlr.
Aus dem Staatsschatze zu entnehmen	2,605.793 „
Zusammen . . .	4,425.000 Thlr.

4. Oeffentliche Schuld [1]).

Unerachtet des bedeutenden Aufwandes während des siebenjährigen Krieges hat Preussen doch erst seit dem Jahre 1806 eine grössere Staatsschuld. Es bestanden bei dem Regierungsantritte des Königs Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1797 Geldverbindlichkeiten im Betrage von 46,054.903 Thlrn., wovon bis 1810 durch Gebietsabtretungen 1,320.434 Thlr. wegfielen, und 21,422.434 Thlr. getilgt wurden, so dass von der alten Schuld nur 23,312.035 Thlr. übrig blieben. Die im Jahre 1806 beginnenden Kriegsrüstungen und die darauf folgenden Unglücksjahre führten aber eine bedeutende Vermehrung der Staatsschuld herbei. Es betrug schon Ende 1806:

Die verzinsliche Schuld im Inlande	40,656.745 Thlr.
„ „ „ „ Auslande	3,430.600 „
„ provinzielle „	4,407.569 „
„ unverzinsliche (Tresorscheine)	5,000.000 „
Zusammen . .	53,494.914 Thlr.

[1]) J. A. Moser a. a. O. Seite 129—143. Otto Hübner, Jahrbuch der Volkswirthschaft und Statistik, V.—VII. Jahrgang. Leipzig 1860—1861.

Seit dieser Zeit durchlief die preussische Staatsschuld drei Entwicklungsphasen, von denen die erste die Jahre 1806 — 1820 die Epoche der gezwungenen Schuldenvermehrung, die zweite jene von 1820 — 1847, die Epoche der Verminderung umfasst, und die dritte mit 1848 beginnende, welche wieder eine Vermehrung der Schulden, jedoch zum Theile zu productiven Unternehmungen zeigt, noch nicht zum Abschlusse gediehen ist.

In einem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden werden die ausserordentlichen Leistungen des Staates in der Periode 1806 — 1820, abgesehen von den Leistungen der Einwohner an Brandschatzungen, Einquartierungen, Naturallieferungen, Requisitionen während der französischen Occupation, welche sie auf ungefähr 230 Millionen Thaler veranschlagt, folgender Art bezeichnet:

Ausrüstungsaufwand, Revenueverluste und Barzahlungen an Kriegscontributionen	86,647.280	Thlr.
Unterhaltung der französischen Besatzung . . .	5,845.046	„
Leistungen an die französische Armee 1812 . .	51,981.310	„
Feldzüge von 1813 und 1814	46,305.135	„
Feldzug von 1815 über den gewöhnlichen Etat	15,300.000	„
Nachvergütungen von 1815 — 1819	50,065.617	„
Voranschlag bis dahin noch nicht festgestellter Vergütungen	31.500.000	„
Zusammen . .	287,644.388	Thlr.
Davon wurden ersetzt:		
Von verbündeten Staaten	50,269.528	Thlr.
„ feindlichen Ländern	65,500.000	„
	115,769.528	Thlr.
Rest auf Preussen lastend	171,874.860	Thlr.
wovon durch ausserordentliche Steuern . . . . 23,541.786 Thlr.		
durch Verkauf v. Staatsgütern 25,318.324 „		
Zusammen gedeckt wurden	48,860.110	Thlr.
Der Rest von . .	123,014.750	Thlr.

aber der öffentlichen Schuld zuwuchs.

Bei der Feststellung eines definitiven Staatsschulden-Etats im Jahre 1820 betrug dieselbe:

a) Verzinsliche Posten:

Allgemeine Staatsschulden . . . . 180,091.720 Thlr.

	Provinzielle Staatsschulden	25,914.694 Thlr.
b)	Unverzinsliche Schuld	11,242.347 „
	Zusammen . .	217,248.761 Thlr.

Sehr günstige Erfolge hatte die zweite Epoche 1820 — 1847 aufzuweisen. Schon 1818 wurde ein jährlicher Tilgungsfond von 1 Million Thaler für die consolidirte Schuld ausgeworfen. Durch Verordnung vom 17. Januar 1820 ist aber das ganze Staatsschuldenwesen geregelt, die Staatsschuld festgestellt, eine möglichst unabhängige Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesetzt und der Tilgungsfond ausreichend dotirt worden. Demselben wurde von 1820 bis Aufangs 1848 zum Zwecke der Schuldverminderung zugewiesen: an Domainen-, Forst-Veräusserungs-

und Ablösungsgeldern	39,561.384 Thlr.
An Zuschüssen aus dem Salzdebit	33,154.839 „
Zusammen . .	72,716.223 Thlr.
Die verzinsliche Schuld betrug daher Ende 1847 nur noch	128,642.234 Thlr.

Die Totalsumme des Staatspapiergeldes belief sich im J. 1843 auf 25,742.347 Thlr., wovon jedoch die der Bank bis Ende 1847 eingelösten 4,900.000 Thlr. in Abzug gebracht werden mussten. Ausserdem wurden von den im Umlaufe verbleibenden 20,842.347 Thlrn. der Betrag von 9,600.000 Thlrn. durch deponirte Staatsschuldscheine gedeckt. Die Gesammtsumme der öffentlichen Schuld betrug daher Ende 1847:

Verzinsliche Posten	128,642.234 Thlr.
Unverzinsliches Papiergeld (nach Abschlag obiger Deckung)	11,242.347 „
Zusammen . .	139,884.581 Thlr.

Die dritte Periode beginnt mit dem auf alle öffentlichen Verhältnisse erschütternd einwirkenden Jahre 1848. Abgesehen von gewissen Uebertragungen auf die Staatsschuldenrechnung, wirkten auf die Vermehrung der Staatsschuld ein, die Kriege in Holstein und Baden 1848 und 1849, die Mobilmachungen in Folge des orientalischen Krieges 1854 und der Differenzen mit der Schweiz 1856, so wie die Mobilmachung in Folge des italienischen Krieges und zuletzt die Kosten der Reformirung des Heeres.

Einen nicht unbeträchtlichen Antheil hieran nahmen aber auch die productiven Anlagen auf Eisenbahnunternehmungen.

Diese Umstände hatten nachstehende Schuldvermehrung bis Ende 1857 zur Folge:

a) Verzinsliche Schuld:

1. Freiwillige Anleihe von 1848	15,000.000 Thlr.
2. Militäranleihe von 1850	18,000.000 „
3. Eisenbahnanleihen von 1852	16,000.000 „
4. „ „ 1853	5,000.000 „
5. Militäranleihe von 1854	30,000.000 „
6. Prämienanleihe von 1855	15,000.000 „
7. Eisenbahnanleihen von 1855	7,800.000 „
8. Anleihe von 1856 zur Einlösung von Cassenanweisungen	16,598.000 „
9. Eisenbahnanleihen von 1857	7,680.000 „
Zusammen . .	131,078.000 Thlr.

b) Unverzinsliche Schuld:

10. Durch Veräusserung des früheren Deckungsfondes	9,600.000 Thlr.
11. Durch Emission und Uebertragung der Darlehens-Cassenscheine	10,000.000 „
Zusammen . .	19,600.000 Thlr.
Zusammen Schuldenvermehrung . .	150,678.000 Thlr.

Andererseits wurde die planmässige Tilgung fortgesetzt und es betrug daher die gesammte Staatsschuld nach dem Etat für 1857:

Verzinslich.

Allgemeine Staatsschuld	202,492.222 Thlr.
Provinzielle „	5,454.900 „
Besondere Eisenbahnschuld	20,051.962 „
Zusammen . .	227,999.084 Thlr.

Unverzinslich.

Cassenanweisungen nach Abzug der von der Bank eingelösten $5\frac{1}{4}$ Millionen Thlr.	25,592.347 Thlr.
Schuld an die Rentenbanken für die von den Privatablösungspflichtigen bar eingezahlten, von den Berechtigten aber nicht angenommenen Beträge	7,056.596 „
Im Ganzen . .	260,648.227 Thlr.
Ende 1847 hatte sie betragen	139,884.581 „
Somit Zunahme binnen 9 Jahren	120,763.646 Thlr.

Auch in der folgenden Zeit ward der Schuldenstand erhöht, u. z.:

Durch die Eisenbahnanleihe von 1858 mit . . .	7,500.000 Thlr.
„ „ Kriegsanleihe von 1859 mit	30,000.000 „
„ „ Eisenbahnanleihe von 1859 mit . . .	10,900.000 „
Im Ganzen um . .	48,400.000 Thlr.

Von 1848 — 1860 hatte sich daher die preussische Staatsschuld mehr als verdoppelt.

Der neueste Bestand dieser Staatsschuld erreichte nach dem Etat der Staatsschuldenverwaltung am 1. Januar 1861 die Summe von 281,037.576 Thlrn. und war aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt:

1. Verzinsliche allgemeine Schuld.

a) Staatsschuldscheine von 1842 (ältere Schuld) zu $3^1/_2$ pCt. verzinslich		85,307.800 Thlr.
b) Rückstände der neueren zu Kriegs- und allgemeinen Staatszwecken aufgenommenen Anleihen, u. z.:		
Freiwillige Anleihe v. 1848 à $4^1/_2$ pCt. .	5,482.670 Thlr.	
Anleihe v. 1850 à $4^1/_2$ pCt.	15,733.900 „	
„ „ 1854 „ „ „	13,961.200 „	
„ „ 1856 „ „ „	16,044.100 „	
„ „ 1859 „ 5 „	30,000.000 „	
Prämienanleihe von 1855	13,880.000 „	
		95,101.870 Thlr.
c) Rückstände der Eisenbahnanleihen:		
Vom J. 1852 zu $4^1/_2$ pCt.	14,244.800 Thlr.	
„ „ 1853 „ 4 „	4,574.000 „	
„ „ 1855 „ $4^1/_2$ „	7,366.100 „	
„ „ 1857 „ $4^1/_2$ „	7,680.000 „	
„ „ 1858 und 1859 zu $4^1/_2$ pCt.	18,400.000 „	
		52,264.900 Thlr.
d) Cautionen der Beamten und Zeitungsherausgeber zu 4 pCt.		7,600.000 Thlr.
e) Forderungen der Militär-Witwencasse für deren eingezogene Capitalien zu 4 pCt. .		890.400 „
Summe der allgemeinen Staatsschuld		241,164.970 Thlr.

2. Provinzielle Staatsschulden.

Kurmärkische Kriegsschuld zu $3\frac{1}{2}$ pCt. . . .	1,520.949 Thlr.
Neumärkische „ „ „ „ . . .	284.850 „
Schulden des Herzogthums Sachsen zu $1\frac{1}{2}$ pCt.	2,251.000 „
Reserve für unbekannte Ansprüche einzelner Gläubiger	467.860 „
	4,524.659 Thlr.

3. Besondere Eisenbahnschulden:

Niederschlesisch-Märkische zu 4 pCt. . . .	18,124.200 Thlr.
Münster-Hannover zu $4\frac{1}{2}$ pCt.	1,381.400 „
Summe der verzinsl. Staatsschulden . .	265,195.229 Thlr.

4. Unverzinsliche Schuld:

Casseanweisungen	15,842.347 Thlr.
Gesammtsumme d. Staatsschuld .	281,037.576 Thlr.
Hierzu sind noch jene Beträge zu rechnen, welche von den Privat-Ablösungspflichtigen an die Staatsschuldencasse zur Saldirung ihrer Ablösungsschuld eingezahlt wurden, und welche der Staat mittelst einer 5 pCt. Annuität zu verzinsen und zu tilgen hat[1]), mit	7,672.298 „
Hauptsumme d. ganzen Schuld, 1861 .	288,709.874 Thlr.

Von dieser Summe von 288 Millionen Thlrn. entfielen nahezu 72 Millionen Thlr. auf productive Eisenbahnanleihen und Schulden. Im Laufe des Jahres 1861 gelangten nach dem Tilgungsplane 4,267.443 Thlr. zur Tilgung, so dass sich die preussische Staatsschuld (einschliesslich der Rentenschuld) am Ende 1861 noch auf $284\frac{1}{2}$ Million Thaler belief.

In einer gewissen Verbindung mit der Staatsschuld stehen die Staatsgarantien, welche die preussische Regierung für fremde Verbindlichkeiten, zunächst zur Erhöhung des Credits der bezüglichen Unternehmungen übernommen hat. Dieselben beziehen sich:

1. Auf die Officiers-Witwencasse bezüglich der Erfüllung ihrer sämmtlichen Verbindlichkeiten.

[1]) In dem Etat der Staatsschuld wird diese Capitalssumme innerhalb der Linie nachgewiesen, der entfallende Zinsen- und Tilgungsbetrag aber in die Ausgaben, welche die Staatsschuld belasten, gestellt.

2. Auf Creditinstitute, und zwar für die Seehandlungs-Societät, die preussische Bank bezüglich der dort deponirten Gelder, das königliche Creditinstitut für Schlesien bezüglich der ausgegebenen Pfandbriefe (wovon noch für 5½ Million Thaler ausstehen) für die Paderborner, Eichsfeld'sche und Wittgenstein'sche Tilgungscasse zur Erleichterung der Ablösung etc. (2½ Million Thaler), endlich für sämmtliche Rentenbanken für die ausgegebenen Rentenbriefe (wovon noch für 72 Millionen Thaler sich im Umlaufe befinden).

3. Auf Eisenbahnunternehmungen, und zwar für die oberschlesische, die rheinische, die Köln-Mindener, die Stargard-Posener, die Aachen-Düsseldorfer, die Ruhrort-Krefeld-Gladbacher, die Ruhr-Sieg-, die Stargard-Cöslin-Kolberger, die Rhein-Nahe-, die Ehrenbreitenstein-Hochheimer Bahn. Die von den Gesellschaften am 2. Januar 1861 noch zu amortisirenden Actien und Prioritätsobligationen betrugen ungefähr 120 Millionen Thaler.

4. Auf sonstige Institute, für die Altensteiner Kreiscorporation für Meliorationen, für die Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches und für die Elbinger Kriegsschuld von 1808, sämmtlich von geringer Bedeutung.

Diese Garantien kosten inzwischen bisher dem Staate nur geringe Opfer, da nebst dem Zuschusse für die Officiers-Witwencasse (140.788 Thlr.), für Eisenbahnunternehmungen aus diesem Titel im Jahre 1859 nur Zahlungen im Betrage von 325.444 Thaler vorkamen.

Verwaltung der Staatsschulden[1]). Dieselbe wird von einer von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderten selbstständigen Behörde, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, besorgt, welche der oberen Leitung des Finanzministers nur insoweit unterliegt, als diess mit der ihr vom Gesetze beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Ihr untergeordnet sind die Staatsschulden-Tilgungscasse und die Controle der Staatspapiere. Ihr liegt nicht nur die Evidenzhaltung der verzinslichen Schuld, die Administration der Verzinsungs- und Tilgungsfonds, die Ausfertigung der Schulddocumente und die Einlösung derselben, sondern auch die

---

[1]) Die Organisirung derselben wurde durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 „betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldencommission" festgestellt, wovon hier die Hauptgrundzüge angeführt werden

Au- und Ausfertigung, Mitunterzeichnung der Cassenanweisungen, Einregistrirung der Staatsgarantien und die Ermittlung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere ob. Sie ist unabhängig vom Ministerium bezüglich der Ausfertigung der verzinslichen und unverzinslichen Schulddocumente, für die Feststellung der noch nicht liquidirten Provinzial-Staatsschulden, für regelmässige Verzinsung der Schulden, für richtige Verwendung der Tilgungsfonds und der hierfür bestimmten Staatseinnahmen zur Schuldentilgung, endlich für Löschung und Aufbewahrung der eingelösten Schulddocumente.

Die fortlaufende Controle über die Hauptverwaltung der Staatsschulden übt eine aus je drei gewählten Mitgliedern beider Landtagshäuser und dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer bestehende Staatsschuldencommission, welcher die Monats- und Jahresabschlüsse der Tilgungscasse und der Controle der Staatspapiere zuzuwenden sind. Sie ist berechtigt, jederzeit über die Cassengebarung und Verwaltung Auskunft zu verlangen und hat dem Landtage bei seinem Zusammentritte Bericht über ihre Thätigkeit und über die Ergebnisse der Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu erstatten, auch die von der Ober-Rechnungskammer revidirten und festgestellten Rechnungen der Tilgungscasse vorzulegen. Beide Behörden (die Hauptverwaltung und die Commission) vereinigen sich jährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse zur Verschlussnahme der eingelösten Schulddocumente. Nach erfolgter Dechargirung der Rechnungen von Seite der Kammern ordnen beide Behörden Commissionen zur Vernichtung derselben an. Sowohl die eingelösten als die vernichteten Schuldtitel werden öffentlich angezeigt.

Der Aufwand der Staatsschuldenverwaltung beträgt nach dem Staatshaushalts-Etat für 1861 die Summe von . . . . 80.400 Thlr.
wovon

a) Persönliche Ausgaben, und zwar Besoldungen für 50 Beamte und 15 Diener 53.300 Thlr. und Schreibegebühren sammt Unterstützungen 7.000 Thlr., zusammen . . . . 60.300 Thlr.

b) Sächliche und vermischte Ausgaben (Bureaubedürfnisse und Gebäudeerhaltung) . . . . . 20.100 Thlr.

ausmachen.

Zu der Verwaltung der Staatsschulden wird auch die Staatsdruckerei gezählt, welche ursprünglich nur die Anfertigung der Creditspapiere zu besorgen hatte. Da aber die Einnahmen derselben für 1861 auf 91.100 Thlr. und die Ausgaben auf 77.800 Thlr. veranschlagt sind, so wirft dieselbe einen Ueberschuss von 13.300 Thlr. ab, welche bei den Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung nachgewiesen ist.

Der Betriebsfond der Staatsschuldenverwaltung bestand Ende 1860 in 697.925 Thlr. Effecten, 662.879 Thlr. bar u. 350.774 Thlr. Ausständen, zusammen in einer Summe von 1,360.804 Thlrn. Der Depositalfond, ebenfalls unter Obhut der Staatsschuldenverwaltung, enthielt Ende 1860 für verschiedene Cassen und Privaten, einschliesslich 10.700 Thlr. Gewinn, 15,912.103 Thlr. in Staatspapieren oder vom Staate garantirten Eisenbahnactien.

Die Mittel zur Tilgung der preussischen Staatsschuld werden alljährlich exigirt und von der Generalstaatscasse an die Schulden-Tilgungscasse in monatlichen Raten abgeführt. Als jährlich zu tilgende Quote ist — abgesehen von einzelnen vertragsmässigen Einlösungen — sowohl für die allgemeinen als provinziellen Staatsschulden 1 pCt. der ursprünglichen Schuld festgesetzt, welchem Percent noch die durch die Tilgung ersparten, so wie die durch vierjährige Nichtbehebung erloschenen Zinsforderungen aus Staatsschuldscheinen zuwachsen. Von der älteren Schuld ist jedoch der Zinsenzuwachs aus den getilgten Obligationen auf Zeitabschnitte von 10 zu 10 Jahren beschränkt, d. h. die Zinsen aus den eingelösten Obligationen werden nur je 10 Jahre lang der Tilgungsquote zugerechnet. Für die speciellen Eisenbahnschulden, welche durch Uebernahme des Eigenthums von Privat-Eisenbahngesellschaften entstanden, ist eine Tilgungsquote von $1/2$ pCt. für das Jahr und die durch die Tilgung ersparten Zinsen festgesetzt. Besondere Tilgungsquoten bestehen für die Prämienanleihe vom Jahre 1855, für die 3 pCt. Creditcassenscheine und die Danziger Schuld, ebenso für die Anleihe von 1856, deren Tilgungsfond auf jährlich 100.000 Thlr. nebst den ersparten Zinsen festgesetzt ist.

Der Bedarf zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden ist aus den sichersten Staatseinnahmequellen an die Tilgungscasse abzuführen. Als solche sind in dem Staatshaushalts-Etat, besonders genannt:

1. Der gesammte Reinertrag der Domainen und Forstrevenuen ausschliesslich des dem Kron-Fideicommissfonde zufliessenden Betrages.

2. Der gesammte Erlös aus veräusserten Domainen und Forstgrundstücken, Renten, Diensten und Gerechtsamen.

3. Der Ueberschuss aus dem Salzmonopole, so weit derselbe zur Ergänzung des Bedarfes erforderlich ist.

4. Zur Verzinsung und Tilgung der besonderen Eisenbahnschuld so wie für die Eisenbahnanleihen von 1855, 1857 und 1859 der Ertrag der bezüglichen Eisenbahnen und so weit dieser nicht zureicht, der eigens dotirte Eisenbahnfond.

5. Zur Tilgung und Verzinsung der Anleihe von 1856 derjenige Betrag von 621.910 Thlrn., welchen die preussische Bank gemäss Vertrages vom 28. Januar 1856 an die Staatscasse jährlich zu zahlen hat.

6. Ferner sollen diejenigen Rentenablösungs-Capitalien, welche von anderen als Domainenprästantiarien durch Barzahlung des 18-fachen Betrages der Renten entrichtet, von den Berechtigten aber nicht angenommen worden sind, zunächst zur Tilgung der freiwilligen Anleihe von 1848 überhaupt aber zur Tilgung hochzinsender Staatsschulden verwendet werden.

7. Würden alle diese Einnahmen den etatsmässigen Bedarf der Staatsschulden-Tilgungscasse nicht decken, so hat die Generalstaatscasse den erforderlichen Zuschuss zu leisten.

Als Tilgungsmodus ist, insolange der Cours der Staatspapiere unter pari steht, der Rückkauf an der Börse angewendet, wenn sie denselben erreichen oder übersteigen, findet Verlosung statt. Eine Ausnahme hiervon machen die Prämienanleihe, die Anleihe von 1856 und die speciellen Eisenbahnschulden, welche besonderen Tilgungsbestimmungen unterworfen sind.

Für die öffentliche Schuld setzt der Staatshaushalts-Etat für 1861 folgende Ausgaben fest:

1. Zur Verzinsung	10,795.337	Thlr.
2. Zur Tilgung	4,267.445	„
3. Kosten der unverzinslichen Schuld . .	6.000	„
4. u. 5. Renten und extraordinär	398.518	„
6. u. 7. Verwaltungskosten	80.400	„
Zusammen . .	15,547.700	Thlr.

Die Verzinsung betreffend:

a)	Die allgemeinen Staatsschulden, und zwar (einschliesslich der Prämienanleihe) die verzinsliche mit $3^1/_2$ pCt.	3,460.373 Thlr.
	Die Schulden (einschliesslich der Cautionsschuld und jener für die Officierswitwencasse) mit 4 pCt.	522.576 „
	Die verzinsliche mit $4^1/_2$ pCt.	4,391.530 „
	„ „ „ 5 „	1,500.000 „
	Zusammen . .	9,874.479 Thlr.
b)	Die provinziellen Staatsschulden	129.400 „
c)	„ Eisenbahnschulden	791.458 „
	Zusammen . .	10,795.337 Thlr.

Die Tilgung betreffend:

a)	Der allgemeinen Staatsschulden	3,917.263 Thlr.
b)	„ provinziellen	199.652 „
c)	„ Eisenbahnschulden	150.530 „
	Zusammen . .	4,267.445 Thlr.

Die Kosten der unverzinslichen Schuld bestehen in der Ausgabe, welche die Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter solcher Cassenanweisungen, die Ersatzleistungen für dieselben in den dazu geeigneten Fällen und die Bestreitung der Ausfertigungskosten der für beschädigte Cassenanweisungen zu gewährenden Ersatzstücke hervorrufen, und welche mit 6.000 Thlr. angesetzt ist.

Die Rentenverwaltung bedingt eine Ausgabe:

a)	An die Tilgungsfonds der Cur- und Neumärkischen Kriegsschulden als Ersatz für Vorschüsse mit . . .	14.119 Thlr.
b)	An die Regierungshauptcasse 5 pCt. von den eingehenden Privat-Rentenablösungscapitalien zur Ueberweisung an die Rentenbanken behufs der Verzinsung und Tilgung der dagegen ausgegebenen Rentenbriefe mit $4^1/_2$ pCt. . . .	384.370 „
	Zusammen . .	398.489 Thlr.

wozu zur Abrundung des Etats noch ein extraordinärer Betrag von 29 Thlrn. geschlagen und die obige Ausgabensumme erreicht wird mit 398.518 Thlr.

Die Verwaltungskosten der Staatsschulden wurden bereits oben detaillirt nachgewiesen.

5. Finanzgesetz.

Durch das Finanzgesetz vom 22. Juni 1861, wodurch der Staatshaushalt für das Jahr 1861 festgestellt wurde, erfolgten nicht unwesentliche Aenderungen in einigen Rubriken des dem Landtage vorgelegten Staatshaushalts-Etats. Diese Aenderungen betrafen nachstehende Ansätze. Es sind nämlich aufgeführt in dem

Bei den Einnahmen.	Staatshaushalts-Etat	Finanzgesetze	Somit in letzterem in Vergleichung mit erst. mehr	weniger
Finanzministerium.				
Indirecte Steuern.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs-Abgaben	12,730.000	12,459.024	—	270.976
Conventionsmässige Schifffahrts-Abgaben	391.000	220.733	—	170.267
Marine.				
Verschiedene Einnahmen	1.215	625	—	600
Einnahmen im Ganzen	135,783.544	135,341.701	—	441.843
Bei den Ausgaben.				
Fortdauernde Ausgaben.				
Dotationen.				
Herrenhaus	40.110	40.060	—	50
Staatsverwaltungs-Ausgaben.				
Handelsministerium.				
Bautechnisches Beamten-Personal etc.	666.979	666.679	—	300
Kriegsministerium.				
Für das Ministerium u. die nicht regimentirten Militärbeamten	579.364	565.869	—	13.495
„ die nicht regimentirten Officiere	1,039.512	1,021.412	—	18.100
„ Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen	31,080.884	27,678.633	—	3,402.251
„ Erziehungs - Prüfungs - Unterrichtswesen und Medicinalstab	419.334	395.161	—	24.173
„ Waffen und Festungen	1,716.479	1,535.231	—	181.248
	34,835.573	31,196.306	—	3,639.267
Marine.				
Für das Militär-Personal	364.968	361.968	—	3.000
Die fortlaufenden Ausgaben sind sohin vermindert worden um				3,642.617

	Staatshaushalts-Etat	Finanzgesetze	Somit in letzterem in Vergleichung mit erst. mehr	weniger
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Ausserordentliche Ausgaben.				
Handelsministerium.				
Zu den Potsdamer Immediatbauten	30.000	—	—	30.000
„ dem Bau eines Berg - Akademiegebäudes	20.000	—	—	20.000
	50.000	—	—	50.000
Kriegsministerium.				
Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militärbeamten	—	13.495	13.495	—
„ die nicht regimentirten Officiere	—	18.100	18.100	—
„ Verpflegung, Ausrüstung u. Ergänzung der Truppen	—	3,387.044	3,387.044	—
„ Erziehungs-, Prüfungs u. Unterrichtswesen, Medicinalstab	—	11.523	11.523	—
„ Waffen und Festungen	—	181.248	181.248	—
Zur ersten Einkleidung der neu hinzutretenden Truppen	702.541	136.644	—	565.897
Zu Erweiterung des Kasernements etc.	505.000	355.000	—	150.000
„ Erbauung von Garnisons-Lazarethen	94.000*	59.897	—	34.103
„ Erweiterung des Cadettencorps	50.000	—	—	50.000
	1,351.541	4,162.951	3,611.410	800.000
Die ausserordentlichen Ausgaben sind somit erhöht worden um			2,761.410	
Ausgaben im Ganzen	140,208.544	139,327.337	—	881.207

Von den bewilligten Ausgaben entfielen auf die
fortlaufenden . . . . 129,522.185 Thlr.
auf die einmaligen und ausserordentlichen . 9,805.152 „

Die wesentlichsten Veränderungen, welche durch das Finanzgesetz in dem Staatshaushalt-Etat für 1861 hervorgebracht wurden, bestanden demnach darin, dass die veranschlagten Einnahmen um 441.843 Thlr. und die veranschlagten Ausgaben um 881.207 Thlr. herabgesetzt wurden, wodurch sich das Deficit von 4,425.000 Thlr.

auf 3,985.636 Thlr. verminderte. Die Veränderung der Ausgaben erfolgte dadurch, dass, abgesehen von einigen minder bedeutenden Reductionen in anderen Zweigen, im Kriegsministerium einige Posten des Ordinariums um den Gesammtbetrag von 3,639.267 Thlr. vermindert und derselbe abgesetzte Betrag mit einem Abstriche von 27.857 Thlr., nämlich im Belaufe von 3,611.410 Thlr. in das Extraordinarium verwiesen, dann dass von dem Extraordinarium desselben wie er im Voranschlage aufgenommen wurde 800.000 Thlr. in Abzug gebracht ward.

Mit Berücksichtigung dieser Aenderungen stellt sich demnach das bewilligte Budget für 1861 in folgenden Hauptsummen dar:

	Einnahmen (Thaler)	Ausgaben (Thaler)
Dotationen:		
Zuschuss zur Rente des Kronfideicommisses . . .	—	500.000
Oeffentliche Schuld	—	15,547.700
Landtag	—	241.674
Staatsministerium	—	268.840
Ministerium des Aeussern . .	12.190	897.220
Justizministerium	10,010.320	11,503.781
Finanzministerium	87.308.649	20,178.445
Handelsministerium	35,246.054	35,337.310
Ministerium des Innern . . .	694.604	5,606.884
Ministerium für Landwirthschaft	1,342.292	2,232.675
Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	95.987	4,295.490
Kriegsministerium	369.382	40,361.104
Marine	19.937	2,113.928
Summe . .	135,099.415	139,085.051
Hohenzollern'sche Lande . .	242.286	242.286
Hauptsumme . .	135,341.701	139,327.337

In Vergleichung der Einnahmen zu den Ausgaben ergibt sich mithin ein Abgang von . . . 3,985.636 Thlr.

Dieser Abgang sollte nach dem Finanzgesetze zunächst durch die Zuschläge von 25 Percent zur classificirten Einkommensteuer,

zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für das zweite Halbjahr 1861 mit 1,819.606 Thlr. zu decken sein, während die weiter erforderlichen Mittel bis auf die Höhe von 2,166.000 Thlrn. aus dem Staatsschatze zu entnehmen sind. Diesem nach erhöhten sich die Einnahmen um jenen Zuschlag und stellen sich auf 137,161.307 Thlr.

Bei einer Vergleichung des preussischen Budgets, mit jenem anderer Staaten, in welchen die Krondotation unter den Staatsausgaben aufgeführt wird, ist zunächst die Einbeziehung der Kronfideicommiss-Rente, welche aus den Domainen- und Forsteinkünften entrichtet, von denselben aber vorweg in Abzug gebracht wird, in die Staatseinnahmen und Staatsausgaben erforderlich [1]). Da dieselbe 2,574.099 Thlr. beträgt, so erhöhen sich durch deren Einbeziehung die Staatseinnahmen für 1861 auf 137,914.800 Thlr. und die Staatsausgaben auf 141,900.406 Thlr.

Wenn man die Staatseinnahmen den Staatsausgaben während der letzten mit 1848 beginnenden Periode gegenüberhält, so zeigt sich, dass in den unmittelbar darauffolgenden Jahren die Ausgaben höher stiegen als die Einnahmen und ein Deficit hervorriefen, welcher Ausfall sich jedoch mit dem Jahre 1857 wieder in einen Ueberschuss verwandelte. Seit 1861 jedoch ist wieder ein Deficit eingetreten. Die Vergleichung der Gebarung des Staatshaushaltes (mit Ausschluss der Hohenzollern'schen Lande) während des letzten Jahrzehntes ergibt nachstehende dem bezüglichen Finanzgesetze entsprechende Ergebnisse der Staatsvoranschläge, wobei jedoch seit 1852 die Kronfideicommiss-Rente ebenso einbezogen wurde, wie diess in den amtlichen Etats in den Jahren 1850 und 1851 geschah.

Jahr	Staatseinnahmen		Staatsausgaben	
1850	91,338.448	Thlr.	95,997.606	Thlr.
1851	93,294.959	„	96,367.532	„
1852	96,850.399	„	99,484.112	„
1853	100,131.767	„	103,732.662	„
1854	104,663.583	„	108.905.223	„
1855	111,504.368	„	112,207.588	„

[1]) Bis 1851 wurde dieselbe in dem Staatshaushalts-Etat in die Staatseinnahmen und Ausgaben einbezogen und deren Ausscheidung begann erst mit dem Jahre 1852.

Jahr	Staatseinnahmen	Staatsausgaben
1856	118,703.690 Thlr.	118,703.690 Thlr.
1857	122,606.268 „	122,606.268 „
1858	128,774.306 „	128,774.306 „
1859	134,210.958 „	134,210.958 „
1860	132,948.354 „	132,948.354 „
1861	137,672.514 „	141,658.150 „

Hierbei ist noch Folgendes zu bemerken. Unter den Staatsausgaben sind sowohl die fortdauernden als die einmaligen und ausserordentlichen begriffen. Letztere umfassen aber nicht gewisse ausserordentliche Einnahmen und Leistungen, welche anderwärts in dem ausserordentlichen Etat eingestellt werden, wie z. B. die Einnahmen aus den Eisenbahn- u. a. Anleihen, die Ausgaben für besondere Kriegskosten etc., hier aber zunächst bei der Vergleichung des Standes der Staatsschulden (in soweit der Staatsschatz nicht in's Mittel tritt) zur Evidenz gelangen. Diese werden durch besondere Gesetze bewilligt und den Landtagen abgesondert als „ausseretatsmässig" nachgewiesen, wie bei dem Rechnungsabschluss für 1859 näher erwähnt werden wird. Die Einnahmen-Steigerung in den Jahren 1855 und 1856 ist bei den directen und indirecten Steuern in Folge besonderer Steuerzuschläge zur classificirten Einkommen-, Classen-, Mahl- und Schlachtsteuer eingetreten. Die wirklichen Rechnungsergebnisse weichen selbstredend von den Voranschlägen ab [1]), da erstere sich auf den wirklichen Erfolg gründen und die

[1]) Die obige Nachweisung ist entlehnt aus I. A. Moser: Die Capitalanlage in Werthpapieren der Staaten des In- und Auslandes. Stuttgart 1861. S. 143. Derselbe gibt eben dort auf Grundlage der amtlichen Rechnungsabschlüsse nachstehende Uebersicht der Finanzgebarung in den Jahren 1850—1854 und 1856—1857, wobei jedoch die Restbestände aus früheren Jahren und die Einnahmen aus Anlehen und sonstiger Schuldvermehrung ausgeschieden sind, und die laufende Verwaltung allein, dagegen mit Einrechnung aller ausserordentlichen Ausgaben, berücksichtiget wird.

Jahr	gesammter Staatsaufwand	ordentliche Einnahmen	Deficit
1850 . .	130,013.270 Thlr.	95,395.884 Thlr.	34,617.386 Thlr.
1851 . .	110,928.924 „	100,490.697 „	10,438.227 „
1852 . .	116,869.205 „	102,892.710 „	13,976.496 „
1853 . .	113,532.230 „	107,455.110 „	6,077.120 „
1854 . .	123,098.329 „	111,704.364 „	11,393.965 „
1856 . .	138,300.788 „	129,866.275 „	8,434.513 „
1857 . .	129,141.220 „	131,430.327 „	

durch die Umstände herbeigeführten Abweichungen von den im Budget enthaltenen Ansätzen berücksichtigen.

Wenn man die wichtigeren Positionen des Voranschlages im Beginne und zu Ende der obigen Periode einander gegenüberhält, so dienen hierzu nachstehende Angaben.

a) Staatseinnahmen.

	1850	1861
	Thaler	
Domainen- und Forstverwaltung . .	11,702.555	12,379.962
Directe Steuern	20,339.180	27,665.157
Indirecte Steuern	29,171.924	35,885.457
Salzmonopol	8,400.343	8,741.650
Lotterie	960.200	1,340.400
Preussische Bank	122.000	1,146.000
Allgemeine Cassenverwaltung . . .	505.828	2,196.046
Postverwaltung s. Nebenanstalten .	6,730.884	11,453.800
Berg-, Hütten- und Salinenwesen .	6,073.809	11,822.487
Eisenbahnverwaltung	—	10,843.737
Justizministerium	5,494.965	10,010.320
Summe sämmtlicher Einnahmen .	91,338.448	137,672.512

b) Staatsausgaben.

Betriebs- und Erhebungskosten . .	23,178.998	40,938.350
Krondotation	2,579.099	3,079.099
Oeffentliche Schuld	7,501.531	15,547.700
Finanzministerium	6,864.377	6,762.920
Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten	6,636.058	5,577.704
Justizministerium	9,041.326	11,283.781
Ministerium des Innern	3,506.142	5,481.787
Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten	1,450.329	1,983.675

Das Jahr 1857 ergab einen Ueberschuss von 2,289.307 Thlr. — Nach der Finanzrechnung für 1859 betrug der Verwaltungs-Ueberschuss für die Jahre 1856 und 1858 zusammen 5,475.104 Thlr. und für das Jahr 1859 2,013.155 Thlr., welche ihre Verwendung zur theilweisen Bestreitung der Kosten der Mobilmachung des Heeres im Jahre 1859 fanden.

	1850	1861
	Thaler	
Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	3,373.675	3,925.283
Kriegsministerium	25,212.927	34,930.337
Marine	282.448	971.928
Summe sämmtlicher fortdauernden Ausgaben	90,974.393	132,095.284
Summe der einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben	4,925.213	9,805.152 [1])

Es ist hieraus zu entnehmen, dass sich die directen und indirecten Steuern sammt den Domainen nicht in dem Verhältnisse der Gesammtzunahme der Einnahmen erhöht haben, und dass die Steigerung der Einnahmen am meisten bei jenen Quellen des öffentlichen Einkommens ersichtlich wird, welche auf Handel, Industrie und überhaupt auf dem öffentlichen Verkehrsleben beruhen. Hinsichtlich der Staatsausgaben ist bei den meisten Verwaltungszweigen eine Stetigkeit der Ausgaben, oder doch nur eine der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse entsprechende Zunahme derselben wahrzunehmen, während die namhafteste Steigerung der Ausgaben bei der öffentlichen Schuld (welche sich mehr als verdoppelten), bei dem Kriegsministerium und der Marineverwaltung, endlich bei den Betriebs- und Erhebungskosten vor sich ging.

6. Finanz-Hauptrechnung.

Dass das preussische Finanzministerium eine doppelte Finanzrechnung für jedes abgelaufene Jahr legt, nämlich eine vorläufige, welche dem Staatshaushalts-Etat des zweitnächst folgenden Jahres beigefügt wird, und eine definitive mit der Liquidirung der Ober-Rechnungskammer versehene, wurde bereits erwähnt. So bildet auch die vorläufige Rechnung für 1859 eine Anlage des Staatshaushalts-Etats für 1861. Da dieselben weder der Form noch wesentlich dem

[1]) Hierunter 5,630.773 Thlr. für das Kriegsministerium und 1,145.000 Thlr. für die Marineverwaltung.

Ergebnisse nach von dem Staatshaushalts-Etat abweichen, so wird es genügen, hier die Summen, welche auf die einzelnen Hauptabtheilungen fallen, anzuführen.

Einnahmen.

Finanzministerium	89,036.054	Thlr.
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	33,345.309	„
Justizministerium	9.915.720	„
Ministerium des Innern	697.546	„
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	1,454.856	„
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	103.341	„
Kriegsministerium	440.682	„
Marine	19.172	„
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	13.429	„
Summe der Einnahmen	135,026.109	Thlr.

Ausgaben.

A. Fortdauernde.

a) Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmszweige.

Finanzministerium	12,671.803	Thlr.
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	26,683.157	„
Summe	39,354.960	Thlr.

b) Dotationen.

Zuschuss zur Rente des Kronfideicommiss	500.000	„
Oeffentliche Schuld	14,186.671	„
Für die beiden Häuser des Landtags:		
Herrenhaus	34.324	„
Haus der Abgeordneten	197.255	„
Summe	14,918.250	Thlr.

c) Staatsverwaltungsausgaben.

Staatsministerium	271.042	Thlr.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	914.290 Thlr.
Finanzministerium	6,365.004 „
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	5,476.936 „
Justizministerium	11,111.374 „
Ministerium des Innern	5,251.814 „
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	2,263.404 „
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten . . .	3,667.026 „
Kriegsministerium	30,689.690 „
Marine	819.510 „
Summe der fortdauernden Ausgaben . .	121,103.300 Thlr.

B. Einmalige und ausserordentliche.

a) Auf Grund des Etats.	
Finanzministerium	445.972 Thlr.
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	2,847.775 „
Justizministerium	475.724 „
Ministerium des Innern	202.125 „
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenbeiten	386.000 „
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten	823.230 „
Kriegsministerium	1,615.894 „
Marine	1,353.176 „
Ministerium der auswärtigen Angelegenbeiten	28.860 „
Summe . .	8,178.756 Thlr.
b) Sonstige ausseretatsmässige extraordinäre Ausgaben.	
Für Bundeszwecke	122.144 „
Summe der einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben	8,300.900 Thlr.
Hierzu die fortdauernden Ausgaben .	121,103.300 „
Summe der Ausgaben	129,404.200 Thlr.

Gegen die Summe der Einnahmen mit	135,026.109 Thlr.
ergibt sich mithin ein Ueberschuss von	5,621.909 Thlr.

Dieser Finanz-Rechnungsabschluss erhält durch nachstehende demselben beigefügte Erläuterung seine Klarstellung, welche hier ihrem vollen wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben wird, um die Form dieser Rechnungslegung ersichtlich zu machen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1859 verblieb nach Deckung sämmtlicher Ausgaben ein disponibler Ueberschuss von 6,042.064 Thlr., welcher sich in folgender Weise bildete.

Nach dem Rechnungsabschlusse für 1858 waren an Einnahme-Resten verblieben		1,701.074 Thlr.
Hierauf sind 1859 eingekommen	1,074.340 Thlr.	
und rückständig geblieben .	539.936 „	
Zusammen		1,614.276 „
mithin sind theils durch Uebertragung auf die laufende Rechnung, theils durch Niederschlagung uneinbringlicher Reste ausgefallen . . .		86.798 Thlr.
An Ausgabenrückständen waren Ende 1858 noch zu berichtigen		6,997.590 Thlr.
davon wurden 1859 ausgegeben und verrechnet 3,574.511 Thlr. und auf 1860 übertragen 2,672.047 Thlr., zusammen		6,246.558 „
sohin wurden für den Staatshaushalt erspart .		751.032 Thlr.
Diess hinzugefügt obiger Einnahme von .		1,074.340 „
ergibt den Ueberschuss der Restverwaltung mit		1,825.372 Thlr.
Im Budget für 1859 waren die laufenden Einnahmen angesetzt mit		131,637.859 Thlr.
Dieselben haben aber, einschliesslich der eingetretenen Steuerzuschläge ergeben	133,620.892 Thlr.	
und überdiess sind an Einnahmeresten verblieben .	1,405.217 „	
Zusammen		135,026.109 „
die Solleinnahme beträgt daher gegen den Etat mehr um		3,388.250 Thlr.

die fortdauernden etatsmässigen Ausgaben betragen nach dem Rechnungsabschluss für 1859 einschliesslich der Ausgabenreste	121,103.300 Thlr.
und der einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben, ausschliesslich der aus den extraordinären Creditsbewilligungen für Eisenbahnbauten und für die Kriegsbereitschaft der Armee verwendeten Beträge	8,300.900 „
Zusammen . .	129,404.200 Thlr.
Der Budgetansatz für 1859 belief sich auf	131,637.859 „
Es sind mithin davon erspart worden . .	2,233.659 Thlr.
hierzu gerechnet die obige Mehreinnahme der laufenden Verwaltung	3,388.250 „
ergibt sich ein Ueberschuss von	5,621.909 Thlr.

zu welchen hauptsächlich beitragen *a)* bei der Einnahmeverwaltung der Mehrertrag der directen Steuern mit 1,394.179 Thlr., der indirecten mit 3,469.151 Thlr., beide einschliesslich des Zuschlages von 25 pCt. für das zweite Halbjahr 1859, der Verwaltung der Eisenbahnangelegenbeiten mit 590.298 Thlr. etc. Dieser Ueberschuss an Reinerträgen betrug bei den Betriebsverwaltungen sogar 6,751.095 Thlr., es kommen aber davon in Abzug die entstandenen Ausfälle (darunter jene bei der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen von 944.153 Thlr.)

mit 1,164.431 Thlr., wornach ein Ueberschuss verblieb von	5,586.664 Thlr.
Hierzu kömmt *b)* der Minderbedarf an Zuschuss bei den Dotationen und Staatsverwaltungsausgaben 938.245 Thlr. (darunter für das Justizministerium 556.422 Thlr., für das Ministerium des Innern 219.675 Thlr., für das Kriegsministerium 127.349 Thlr.), wovon nach Abzug des gleichartigen Mehrbedarfes (darunter für die Staatsschuldenverwaltung 739.421 Thlr., für Bundeszwecke 122.144 Thlr.) von 903.000 Thlr. erübrigen	35.245 „
woraus obiger Ueberschuss entsteht mit . . .	5,621.909 Thlr.

Bei der Nachweisung der Deckungsmittel für 1859 müssen jedoch die hierunter begriffenen Einnahme-Rückstände der laufenden Verwaltung mit 2,405.217 Thlr. ausgeschieden werden. Es verbleiben sonach zur Bestreitung der Ausgaben für 1859

a) die wirklichen Einnnahmen der laufenden Verwaltung	133,620.892 Thlr.
b) die Resteinnahmen für 1858 und zurück .	1,074.340 „
c) die Ersparnisse an dem Restausgabenfond	751.032 „
zusammen mit . .	135,446.264 Thlr.
die Ausgaben für 1859 betrugen aber einschliesslich der verbliebenen Reste	129,404.200 „
wornach obiger Ueberschuss sich ergibt mit . .	6,042.064 Thlr.
davon ist jedoch abzuziehen *a)* die Verminderung des Guthabens an creditirten Steuern und Bergwerkgefällen, welche während des Jahres 1859 erfolgte mit	2,508.714 „
b) kommen davon in Abzug die extraordinären Einnahmen, welche den Staatsfonds zufliessend zunächst zur Verzinsung der 5% Anleihe von 30 Millionen Thaler bestimmt sind, mit . . .	[1]) 1,520.195 „
Summe des Abzuges . .	4,028.909 Thlr.
nach Abzug dieser Summe erübrigt noch ein Ueberschuss von	2,013.155 Thlr.

Ferner sind an ausseretatsmässigen Einnahmen für besondere Zwecke 1859 zur Verrechnung gekommen.

1. Die zur Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 bestimmten Renten und Ablösungscapitalien .	161.874 Thlr.
2. Der Restbetrag der 1856 und 1857 aufgenommenen Eisenbahnbau-Anleihen von 7,680.000 Thlr.	1,060.498 „
3. Der Ertrag der 1858 und 1859 bewilligten Eisenbahnbau-Anleihen von 7,500.000 Thlr. und 10,900.000 Thlr. mit	5,402.702 „

[1]) Zu diesen Einnahmen gehören an Eisenbahnabgaben 340.995 Thlr., an Cautionszinsen 123.045 Thlr., an dem 25percentigen Zuschlag der Einkommensteuer 359.870 Thlr., der Classensteuer 1,077.120 Thlr., der Mahl- und Schlachtsteuer 369.165 Thlr., zusammen 2,270.195 Thlr. und nach Abzug der daraus gezahlten Zinsen obiger Staatsanleihe für das zweite Halbjahr 1859 mit 750.000 — 1,520.195 Thlr.

4. Die zur Bestreitung der Kosten der Kriegsbereitschaft bei der Mobilmachung der Armee 1859 bewilligten

a) Beiträge aus den Beständen des Staatsschatzes	8.098.960 Thlr.
b) Beiträge aus den Verwaltungsüberschüssen 1856—1858	5,475.104 „
c) Der Ertrag der Anleihe von 30 Millionen Thaler	28,415.443 „
d) An Rückeinnahmen für verkaufte Mobilmachungspferde	3,083.512 „
Zusammen . .	45,073.019 Thlr.

Die unter 1 — 3 bezeichneten Einnahmen sind vollständig zur Verwendung gelangt; von den Einnahmen zu 4 wurde dagegen 1859 nur verwendet:

zur Ausrüstung und Armirung der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt	558.050 Thlr.
für die Zwecke der Marineverwaltung	566.984 „
„ „ „ „ Militärverwaltung	26,773.803 „
Zusammen . .	27,898.837 Thlr.
dazu an noch zu berichtigenden Ausgaberesten	3,638.652 „
	31,537.489 Thlr.
sonach sind noch disponibel geblieben . . .	13,535.530 Thlr.
davon wurden zur Deckung der ausserordentlichen Bedürfnisse der Militärverwaltung vom 1. Januar bis 1. Mai 1860 verwendet	1,500.000 „
die übrigen	12.035.530 Thlr.

aber für künftige Verwendung dem Staatsschatze überwiesen.

Wie aus späteren Nachweisungen hervorgeht, wurde hierauf dem Kriegsministerium ein Credit von 9 Millionen bewilligt, welcher bis zu Ende des ersten Halbjahres 1861 erschöpft war, worauf für das zweite Halbjahr 1861 eine weitere Summe von 4,879.525 Th. in Anspruch genommen wurde. Dieselbe ward mit einem Abzuge von 750.000 Thlrn. mit dem Betrage von 4,129.525 Thlrn. bewilligt und gelangte sonach zur Verwendung. Die hiervon das Jahr 1861 treffende Summe von 8,152.454 Thlrn., oder nach Abzug von 750.000 Thlrn., von 7,402.454 Thlrn. erscheint in dem Staatshaus-

halts-Etat für 1861 in das Ordinarium und das Extraordinarium des Kriegsministeriums aufgenommen.

Ausser der vorläufigen Rechnung über die Gebarung im Staatshaushalte, welcher für das zweitletzte Jahr dem jeweiligen Staatshaushalts-Etate behufs der Vergleichung beigelegt wird, besteht noch eine umfängliche allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, welche die Ergebnisse der Staatsrechnungs-Controle in sich fasst. Die letzte derartige allgemeine Rechnung bezieht sich auf das Jahr 1858. Sie wird von dem Finanzminister gelegt und von der Ober-Rechnungskammer auf Grundlage der bewerkstelligten Controle beglaubigt. Die „allgemeine Rechnung für 1858“ enthält, nach einem Vorberichte über die allgemeinen Resultate und den Mehr- und Minderbedarf in den einzelnen Verwaltungszweigen gegen den bewilligten Etat, zuerst die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt in Einnahmen und Ausgaben nach dem Rubrikenschema des Etats und mit der titelweisen Angabe der gegenüber dem Etat mehr oder weniger eingekommenen Einnahmen mit Bezeichnung der noch einzuziehenden Reste, sodann den Mehr- oder Wenigerbedarf für die erfolgten Ausgaben in Vergleichung zu dem Etat mit Bezeichnung der noch zu berichtigenden Reste. Am Schlusse dieser Rechnung wird von der Ober-Rechnungskammer bescheinigt, dass die in der aufgestellten und in vollkommener Uebereinstimmung mit den Hauptrechnungen der Generalstaatscasse und der Landescasse für Hohenzollern für dasselbe auf die (angegebenen) Bestände abschliessende Rechnung in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge und Summen mit denjenigen vollkommen übereinstimmen, welche sich in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten und für berichtigt angenommenen Special-, Provinzial- und Centralcasse-Rechnungen für das Jahr 1858 in Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen finden. Daran knüpfen sich noch einige Bemerkungen über die Form einzelner Specialrechnungen. Hierauf folgt ein (administrativer) Nachweis der Einnahmen und Ausgaben auf Reste für die vorhergegangenen Jahre. Sodann wird eine Uebersicht der im Jahre 1858 vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen geliefert. Diese Ueberschreitungen betrugen im Ganzen 3,581.530 Thlr., wovon auf die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige 1,930.476 Thlr., auf die Dotation für die öffentliche Schuld 44.177 Thlr. auf die

dauernden Staatsverwaltungsauslagen 1,069.228 Thlr., auf die einmaligen und ausserordentlichen 537.647 Thlr. entfielen. Die bedeutendste Ueberschreitung hatte das Kriegsministerium mit 703.396 Thlr.; an ausseretatsmässigen (im Etat nicht berücksichtigten) Auslagen kamen vor für Bundeszwecke 100.000 Thlr. und zur Milderung des Nothstandes in den Jahren 1855 — 1856 404.859 Thlr. Zur Seite der Nachweisung stehen die Erläuterungen über die Veranlassungen zu diesen Ueberschreitungen und beziehungsweise die Hindeutung auf die sogleich zu erwähnenden Denkschriften, worin die umständliche Erörterung hierüber enthalten ist.

Die vorstehenden und erwähnten Documente umfassen die allgemeine Rechnung, welcher sehr umfängliche Anlagen beigefügt sind. Diese Anlagen enthalten die Specialrechnungen (es sind deren 40) über die einzelnen Verwaltungszweige, welche mit Erläuterungen versehen sind und welchen die Bescheinigungsclausel hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den bezüglichen Cassenrechnungen von Seite der Ober-Rechnungskammer beigesetzt ist. Wo sich der Anlass dazu ergibt, und namentlich wo eine Ueberschreitung des Etats vorgekommen ist, wird der Specialrechnung eine Denkschrift beigefügt, welche in das Detail der zu erläuternden Umstände eingeht, und die Motivirung der vorgekommenen Aenderungen gegen den Etat enthält. Ausserdem wird bezüglich der Militärverwaltung noch eine Nachweisung der noch zu berichtigenden Ausgaben (der Ausgabereste) mit der speciellen Bezeichnung, welche davon übertragungsfähig sind, geliefert.

7. Vervollständigung des Budgets.

In dem durch das Finanz-Jahresgesetz festgestellten Staatshaushalts-Etat sind nicht alle Summen enthalten, welche für öffentliche Zwecke eingehoben und ausgegeben werden. Es müssen daher zu dessen Vervollständigung diese Beträge, welche in einem näheren oder ferneren Zusammenhange mit dem Staatshaushalte stehen, dem Etat hinzugefügt werden, wenn er ein vollständiges Bild der gesammten Finanzgebarung darbieten soll.

Bezüglich der Staatseinnahmen ist vorerst hervorzuheben, dass die Elementar-Erhebungskosten der Grundsteuer nur bei den

westlichen Provinzen in den Etat aufgenommen worden sind; von den 18 Regierungsbezirken der östlichen Provinzen weisen 12 gar keine Elementar-Erhebungskosten nach und bei den 6 anderen betragen dieselben in der Gesammtsumme nur 1.037 Thlr., dagegen werden in den westlichen Provinzen keine Steuernachlässe oder Rückersätze aufgeführt, während in den östlichen Provinzen an „Remissionen" 87.395 Thlr. angegeben sind. Ebenso sind bei den indirecten Steuern keine Ersätze, Rückstellungen und Rückzölle nachgewiesen. Bezüglich der Zolleinnahmen wäre dieses auch nicht ausführbar, da in dem Zollvereine die Abzüge der die Roheinnahme belastenden Beträge vorweg in Abzug gebracht werden, ehe zur Vertheilung der Einnahmen an die dem Zollvereine angehörigen Staaten geschritten wird. Hierüber ziffermässige Ansätze zu machen erscheint unthunlich, und ist auch nicht weiter erforderlich, da ohnehin diese Ersätze von den Roheinnahmen vorweg in Abzug gebracht zu werden pflegen.

Bei der Roheinnahme aus dem Regale der Lotterie erscheinen bloss die daraus dem Staate zufliessenden Beträge, nicht aber die Spieleinsätze, in so weit sie an die Gewinner wieder ausgefolgt werden. Da dieselben jedenfalls vom Staate eingehoben und nach Abzug eines Gewinnantheiles von 13⅚ pCt. an die Gewinner wieder vertheilt werden, da ferner in anderen Staaten die Spieleinsätze zur Roheinnahme einbezogen werden, so werden sie hier, um eine Vergleichbarkeit der Ansätze zu erzielen, ebenfalls einbezogen. Diese Roheinnahme beträgt 8,988.000 Thlr., wovon 7,647.600 Thlr. als Betriebsausgabe wieder in Abzug kommen, wornach dem Staate die in den Etat aufgenommenen Summen von 1,340.400 Thlrn. und nach Abzug weiterer 24.500 Thlr. als Verwaltungskosten, 1,315.900 Thlr. als Reineinnahme verbleiben. Dagegen erscheint bei dem Ertrage vom Salze die Summe von 1,132.820 Thlrn. doppelt, nämlich sowohl als Einnahme wie als Ausgabe angesetzt, welcher Betrag sohin eine durchlaufende Post bildet. Das Salzmonopol führt nämlich die Salzverkaufskosten mit 1,735.700 Thlr. an. Der grösste Theil des hiermit erkauften Salzes rührt aber von den Staatssalinen her, deren Verwaltung die Summe von 1,132.820 Thlrn. als Einnahme aus dem Verkaufe von Salinenproducten aufführt. Diese Salinenproducte werden aber sämmtlich oder doch dem überwiegend grössten Theile nach an die Verwaltung des Salzmonopols abgesetzt. Wenngleich

die gesonderte Verwaltung der Salinen und des Salzmonopols diesen Doppelansatz unerlässlich macht, so erscheint es doch angemessen, bei der Darstellung der Hauptsummen der Staatseinnahmen und Ausgaben diese Summe als eine durchlaufende in Abzug zu bringen. Eine ähnliche durchlaufende Post erscheint bei der Berg- und Hüttenverwaltung. Die letztere führt nämlich unter den Betriebskosten die Summe von 1,806.902 Thlrn. für Betriebsmaterialien auf; diese Materialien bestehen dem grösseren Theile nach in Rohproducten, namentlich in Erzen, welche sie von der Verwaltung der dem Staate gehörigen Bergwerke bezieht; soweit dieses nun der Fall ist, erscheinen die Ankaufspreise unter den Einnahmen der Grubenverwaltung, welche für 6,444.909 Thlr. Bergwerksproducte verkauft. Eine genaue Ausscheidung ist nicht vorzunehmen, man wird aber der Wahrheit nahe kommen, wenn man bei dem Salze eine Million und bei der Berg- und Hüttenverwaltung 1,500.000 Thlr. als durchlaufend in Einnahme und Ausgabe in Abzug bringt.

Da durch das Finanzgesetz der 25percentige Zuschlag zur classificirten Einkommen- und zur Classensteuer, dann zur Mahl- und Schlachtsteuer, welcher in dem Etat nur für das erste Halbjahr aufgenommen wurde, auch auf das zweite Halbjahr ausgedehnt ward, so wird dadurch die Staatseinnahme um 1,866.765 Thlr. (wovon 1,511.500 Thlr. auf die directen und 355.265 Thlr. auf die indirecten Steuern entfallen) erhöht; davon sind an Erhebungskosten (bei dem Zuschlage zu den directen Steuern) 47.558 Thlr. in Abzug zu bringen, so dass die Netto-Vermehrung der Einnahmen 1,819.207 Thlr. beträgt.

Wie bereits erwähnt wurde, erscheint in dem Staatshaushalts-Etat (seit 1852) die auf den Ertrag der Domainen und Forsten angewiesene Rente des Kron-Fideicommissfondes mit 2,573.099 Thlrn. vorweg von diesem Ertrage in Abzug gebracht, sie wirkt daher in dem Etat weder auf die Einnahmen noch auf die Ausgaben ein. Da in anderen Staaten die Auslagen für den Hofstaat (oder die Civilliste) in dem Ausgabe-Budget aufgeführt sind, so wird der Vergleichbarkeit der Ansätze halber, diese Rente auch hier unter den Ausgaben aufgenommen werden müssen, unter gleichzeitiger Erhöhung der Einnahmen aus den Domainen und Forsten um eben diesen Betrag.

Im Staatshaushalts-Etat werden 11 Staats-Nebenfonds zwar aufgeführt, deren Einnahmen und Verwendung aber nicht in den Staats-

Einnahmen und Ausgaben einbezogen. Die Einnahmen und ebenso die Verwendung dieser Fonde macht 91.118 Thaler aus, wovon 34.314 Thlr. für Pensionen und Invalidenversorgung und 56.804 Thlr. für Unterstützungen an Arme und Hilflose, dann für Remunerationen ausgegeben werden. Der einzige darunter befindliche Fond von Belang ist der Polizei-Strafgelder-Fond der fünf Rheinischen Regierungsbezirke für verlassene Findel- und verwaiste Kinder im Betrage von 48.539 Thlrn. [1]).

Für den Bergbau bestehen mehrere Hilfsfonds, welche vom Staate unterstützt werden, dahin sind zu zählen: 1. Die Bergbauhilfsfonds, nämlich der oberschlesische, niederschlesische und westphälische Steinkohlen-Bergbau-Hilfsfond in Bochum und in Essen, der Freikuxgelderfond für Kirchen und Schulen in Schlesien; dieselben bestritten im Jahre 1859 eine Ausgabe von 197.588 Thlrn. und hatten eine eigene Einnahme (einschliesslich der Beiträge der Gewerke) von 180.667 Thlrn. nebst einem Staatsbeitrag von 16.921 Thlrn. 2. Die Bergschulcassen in Waldenburg, Tarnowitz, Eisleben, Halberstadt, Bochum, Essen, Siegen, Düren und Saarbrücken mit einer Einnahme von 43.090 Thlrn., darunter 10.362 Thlr. Staatsbeitrag und 30.543 Thlr. andere Einnahmen und Beiträge, und eine Ausgabe von 40.905 Thlrn.

Es gibt in Preussen viele Anstalten und Stiftungen für Zwecke des Cultus des öffentlichen Unterrichts, der Wohlthätigkeit und Krankenpflege, und für die Versorgung mit Pensionen, welche eigene Einnahmen haben, und dieselben für die erwähnten Zwecke verwen-

---

[1]) Zu den Staatsnebenfonds können in gewisser Beziehung auch gezählt werden:

a) Die Rückeinnahmefonds, welche aus den Ersparnissen an den etatsmässigen Fonds für Land- und Wasserbauten, für die Unterhaltung und für den Neubau von Chausséen gemacht werden; sie betragen beziehungsweise 25.900, 33 400 u. 13.100 Thlr., zusammen 72.400 Thlr., nehmen aber auf den Etat selbst keinen Einfluss.

b) Die Rückeinnahmen des Meliorationsfonds, welcher aus den Rückzahlungen der Darleihen, die zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten aus den hierfür seit 1853 bewilligten Fonds gemacht wurden, gebildet wird. Er beläuft sich auf 639.798 Thlr.

c) Der Landesunterstützungsfond für die Provinz Preussen; er besitzt ein Vermögen von 231.569 Thlrn. und seine Einnahmen betrugen 1859 151.398 Thlr., die Ausgaben 163.274 Thlr. (darunter für den Bau eines neuen Universitätsgebäudes in Königsberg 76.000 Thlr.).

d) Der Unterstützungsfond des Staates (ehemaliger Danziger Unterstützungsfond), dessen Einnahmen 1859 sich auf 73.957, die Ausgaben auf 28.871 Thlr. beliefen, und welcher 8.000 Thlr. an den Staatsschatz abführte.

den. Abgesehen von den vielen hier ausser Betracht bleibenden Privatanstalten können dieselben dann als öffentliche Zwecke verfolgend betrachtet werden, wenn sich der Staat dabei interessirt und sie unterstützt. Diese Unterstützung erfolgt in zweifacher Form, entweder er deckt den nach Abzug der eigenen Einnahmen von den Ausgaben noch erübrigenden Ausfall, oder er gewährt den Anstalten einen bestimmten meist aus vertragsmässigen Titeln herrührenden Beitrag. Die Anstalten für Cultus, insofern sie eigenes den Unterhalt des Clerus und der Kirchen gewidmetes Einkommen besitzen, bleiben hier ausser Betracht. Bei den Anstalten für Unterricht sind zuerst die bei den einzelnen Verwaltungszweigen vorkommenden Specialschulen, dann die allgemeinen Anstalten für öffentlichen Unterricht zu erwähnen.

Von den Specialschulen beziehen, abgesehen von Staatszuschüssen, eigene Einnahmen:

Die Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde . . .	6.129	Thlr.
„ Bergakademie zu Berlin	1.200	„
„ Bauakademie zu Berlin	18.315	„
Das Gewerbeinstitut zu Berlin	6.403	„
Die landwirthschaftliche Akademie zu Proskau, Poppelsdorf, Eldena und Waldau	24.998	„
Die Thierarzeneischule	15.018	„
„ Hebammeninstitute	8.473	„
„ Cadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Kulm, Wahlstadt und Bensburg	99.028	„
Das See-Cadetteninstitut	14.400	„
Zusammen . . .	193.964	Thlr.

Von den allgemeinen Anstalten für Unterricht haben ein eigenes Einkommen aufzuweisen:

Die Universitäten	287.479	Thlr.
„ Gymnasien (und Realschulen)	947.561	„
Das Schullehrer-Seminar	84.087	„
Die Taubstummen- und Blindenanstalten	15.825	„
„ Akademien, Bibliotheken, literarischen und Kunst-Institute	25.455	„
Beitrag der Domainen für Schulen und Waisenhäuser	2.586	„

Stiftungen für Unterrichtszwecke	146.535 Thlr.
„ „ Cultus und Unterrichtszwecke gemeinsam	90.672 „
Zusammen . .	1,600.200 Thlr.
Im Ganzen für Unterrichtszwecke .	1,794.164 Thlr.

Bei den Heilanstalten erscheint nur das Charité-Krankenhaus in Berlin mit einem eigenen Einkommen von 168.210 Thlrn. aufgeführt. Die Staatsverwaltung verwendet zwar noch eine Summe von 6.456 Thlrn. auf Beiträge für Hospitäler, Irrenhäuser und Krankenhäuser in den Provinzen, dieselben sind aber nicht namentlich im Etat aufgeführt und noch weniger ist ihr anderwärtiges Einkommen erwähnt.

Unter den Anstalten zur Versorgung mit Pensionen nimmt die allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt die erste Stelle ein; ihre eigenen Einnahmen, meist aus Beiträgen der Mitglieder bestehend, betragen 664.500 Thlr.; den für ihre Auslagen von 1,355.630 Thlrn. noch erforderlichen Zuschuss von 691.130 Thlrn. bestreitet der Staat. Es besteht ferner noch eine Witwencasse für die Justizofficianten, deren Einnahmen von 12.262 Thlrn. der Ertrag des Justizministerialblattes und der Verkauf cassirter Acten bildet.

Die Militär-Witwencasse bezieht ein eigenes Einkommen von 465.885 Thlrn., wovon 296.116 Thlr. von Beiträgen und Antrittsgeldern der Mitglieder und der Rest meist aus Zinsen des eigenen Vermögens herrühren, rechnet man hierzu die Summe von 3.084 Thlrn. als verbliebenen Rest des Zuschusses, welcher aus der General-Staatscasse im Jahre 1859 zu leisten war; so ergibt sich das eigene Einkommen von 468.969 Thlrn. Die zu den Gesammtauslagen derselben von 609.757 Thlrn. noch erforderliche Bedeckung von 140.788 Thlrn. leistet die Kriegsverwaltung.

Die Einnahmen der Witwen-Versorgungscassen machen daher 1,145.731 Thlr. aus.

Noch besitzen andere öffentliche Anstalten eigene Einnahmen, die aber wegen ihrem minderen Belange hier nicht weiter in Betracht kommen.

Fasst man diese hier aufgezählten Vervollständigungen des Budgets zusammen, so erhält man nachstehende Summen in den

	Einnahmen	Ausgeben
	Thaler	
Lotterie	7,647.600	7,647.600
Zuschlag zu den directen Steuern	1,511.500	47.558
„ „ „ indirecten „	355.265	—
Rente des Kron-Fideicommissfondes	2,579.099	2,579.099
Gemeindebeiträge für polizeiliche Zwecke	218.266	218.266
Staatsnebenfonds	91.118	91.118
Bergbauhilfsfonds	180.667	180.667
Bergschulcassen	30.543	30.543
Unterrichtsanstalten etc.	1,794.164	1,794.164
Heilanstalten	168.210	168.210
Pensionsanstalten	1,145.731	1,145.731
Zusammen	15,722.163	13,90 956
Hiervon abgezogen die durchlaufenden Posten beim Ertrage vom Salze, Bergbau- und der Hüttenverwaltung	2,500.000	2,500.000
Bleiben	[1]) 13,222.163	[1]) 11,402.956
Hierzu die im Finanz-Jahresgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben	135,341.701	139,327.337
ergibt sich die Gesammtsumme von	148,563.864	150,730.293

8. Vertheilung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben.

Wenn man der Einrichtung des Staatshaushalts-Etats (nach Ausscheidung der Hohenzollern'schen Lande) folgt, so theilen sich die Staatseinnahmen vorerst in solche ab, welche aus den eigentlichen Staatseinnahmezweigen fliessen, und in solche, welche bei den Zweigen der eigentlichen Staatsverwaltung in Folge der Thätigkeit des Verwaltungsorganismus vorkommen. Bei den ersteren sind ferner zu unterscheiden die directen, die indirecten Steuern, die Staatsmonopole und Regalien, die Einnahmen vom Staatseigenthume

[1]) Werden die Ausgeben von den Einnahmen abgezogen, so ergibt sich ein Ueberschuss der letzteren von 1,819.202 Thlrn., d. i. der Netto-Ertrag des 25 percentigen Zuschusses zu den mehrerwähnten directen und indirecten Steuern für das zweite Halbjahr 1861 dessen Erhebung das Finanzjahresgesetz zur theilweisen Deckung des im Staatshaushalts-Etat nachgewiesenen Deficits angeordnet hat.

und die verschiedenen Einnahmen. Bei jedem einzelnen Einnahmetitel sind weiter zu unterscheiden die Roheinnahme, die darauf lastenden Erhebungs- und Betriebskosten und die nach Abzug derselben von der Roheinnahme sich ergebende Netto-Einnahme. Die Nachweisung darüber erfolgt hier vorerst nach den Ansätzen des Staatshaushalts-Etats, woran sodann die zur Erläuterung erforderlichen Zusätze gereiht werden.

A. Einnahmen aus den eigentlichen Einnahmezweigen.

	Brutto-Einnahmen	Betriebs- und Erhebungskosten	Netto-Einnahmen
		Thaler	
I. Directe Steuern .	27,665.157	1,138.368	26,526.789
II. Indirecte „ . .	35,885.457	4,497.031	31,388.426
III. Staatsmonopole und Regalien:			
Salzmonopol	8,741.650	3,009.800	5,731.850
Lotto	1,340.400	24.500	1,315.900
Post u. Nebenanstalten	11,453.800	9,803.800	1,650.000
Zusammen . .	21,535.850	12,838.100	8,697.750
IV. Einnahmen v. Staatseigenthume:			
Domänen und Forste .	9,806.863 [1]	4,273.750 [2]	5,533.113
Staatsfabriken . . .	242.000	212.400	29.600
Berg-, Hütten- und Salinenwesen	11,822.487	9,117.247	2,705.240
Eisenbahnen	10,843.737	8,375.549	2,468.188
Telegraphen	805.400	720.910	84.490
Münze	227.076	227.076	—
Zusammen . .	33,747.563	22,926.932	10,820.631
V. Verschiedene Einnahmen:			
Seehandlung	300.000	—	300.000
Preussische Lande . .	1,146.000	—	1,146.000

[1]) Darunter 800.000 Thlr. aus Ablösungen von Domainen, Gefällen und aus Verkäufen von Domainen und Forstgrundstücken.

[2]) Darunter 150.000 Thlr. zur Ablösung von Forstservituten und 70.000 Thlr. zum Ankaufe von Grundstücken und zur Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich durch Ablösung von Passivrenten.

	Brutto-Einnahmen	Betriebs- und Erhebungskosten	Netto-Einnahmen
		Thaler	
Allgemeine Cassenverwaltung	2,196.046	—	2,196.046
Einnahmen im Handelsministerium	78.630	—	78.630
Zusammen . .	3,720.676	—	3,720.676
Hauptsumme . .	122,554.703	41,400.431	81,154.272

B. Einnahmen der eigentlichen Staatsverwaltung.

Ministerium des Auswärtigen	12.190	—	12.190
Justizministerium . .	10,010.320	—	10,010.320
Ministerium des Innern	694.604	—	694.604
Landwirthsch. Minister.	1,342.292	—	1,342.292
Minister. der geistl., Unterrichts- u. Medicin.-Angelegenheiten . .	95.987	—	95.987
Kriegsministerium . .	369.382	—	369.382
Marine	19.937	—	19.937
Zusammen . .	12,544.712	—	12,544.712
Gesammtsumme aller Staatseinnahmen	135,099.415	41,400.431	93,698.984

Wenn bei den Einnahmen aus der eigentlichen Staatsverwaltung keine darauf lastende Kosten nachgewiesen sind, so liegt der Grund nicht darin weil solche nicht vorkommen; denn obwohl diess theilweise wirklich der Fall ist, so erscheinen doch manche Einnahmen nur desshalb so hoch, weil sie mit bedeutenden Erhebungskosten verbunden sind, wie z. B. bei dem Justizministerium, wo den Einnahmen neben anderen die Ausgabepost: Bar-Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen mit 651.412 Thlr. entgegensteht, und noch mehr bei dem landwirthschaftlichen Ministerium, wo die Einnahmen der Auseinandersetzungsbehörde mit 953.358 Thlrn. durch die Kosten derselben mit 1,125.704 Thlrn. (darunter 797.633 Thlr. für durchlaufende Beträge an temporären Diäten, Fuhrkosten und Formauslagen) mehr als aufgewogen werden. Der Grund dieser Ausserachtlassung liegt daher zunächst in der Unthunlichkeit, die Ausscheidung der darauf lastenden Kosten zu bewirken. Es gilt übrigens im preus-

sischen Staatshaushalte die consequent durchgeführte Regel, dass die bei den einzelnen Verwaltungszweigen vorkommenden Einnahmen nicht vorweg von den Ausgaben dieser Zweige abgezogen, sondern dass sie direct an die allgemeine Staatscasse abgeführt werden. Die Brutto-Ausgaben dieser Verwaltungszweige fallen daher mit den Netto-Ausgaben zusammen, während die „verschiedenen Einnahmen der Finanzverwaltung“ um die Differenzsummen sich erhöhen [1]).

Die vorstehende Eintheilung der Staatseinnahmen, bei welchen die Form des Staatshaushalts-Etats zur Richtschnur diente, lässt jedoch einige Modificationen und (wie bereits angeführt) Vervollständigungen zu. Bei den directen Steuern ist der 25percentige Zuschuss für das zweite Halbjahr mit 1.511.500 Thlrn. in der Einnahme und 47.558 Thlrn. in der Ausgabe hinzuzuschlagen. Ein gleicher Zuschlag im Betrage von 355.285 Thlrn. ist bei der indirecten Steuer (Mahl- und Schlachtsteuer) hinzuzufügen. Ferner sind unter die indirecten Steuern die Bergwerksabgaben im Betrage von 1,181.656 Thlrn. zu reihen, welche im Etat unter den Einnahmen der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung vorkommen. Ebenso gehören zu den indirecten Steuern die Einnahmen des Ministeriums des Aeussern, welche aus Passvisirungs- und Consulatsgebühren bestehen, mit 12.190 Thlrn., und die (unter den Einnahmen des Justizministeriums aufgeführten) „Gerichtskosten und Stämpel“ im Betrage von 9,161.780 Thlrn., wie auch diese Gebühren (wenn gleich unter verschiedenen Namen) in allen anderen Budgets unter den Finanzeinnahmen, und zwar meist unter den Taxen eingereiht werden.

---

1) Wollte man dennoch die bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung einfliessenden Einnahmen von den Ausgaben derselben in Abzug bringen, um die Netto-Ausgabe derselben in dieser Weise darzustellen, so werden sich die Netto-Ausgaben belaufen,

bei dem Ministerium des Aeussern	auf	885.030	Thlr.
„ „ Justizministerium	„	1,493.461	„
„ „ Ministerium des Innern	„	4,912.280	„
„ „ Landw. Ministerium	„	890.383	„
„ „ Minist. der geist. Angleg.	„	4,199.303	„
„ „ Kriegsministerium	„	30,991.722	„
„ der Marine	„	2,093.991	„

Bei dem Staatsministerium kommen keine Einnahmen vor, und jene des Finanz- und Handelsministeriums sind bei den Einnahmezweigen in Abzug gebracht worden; es waltet bei diesem demnach zwischen Brutto- und Netto-Ausgaben kein Unterschied ob.

Bei den Staatsmonopolen und Regalien ist jener Theil der Spieleinsätze in der Lotterie, welcher an die Gewinner ausgefolgt wird 7,647.600 Thlr. in die Summe der Roheinnahmen und die Betriebsausgaben der Lotterie aufzunehmen, die durchlaufende Post von 1,000.000 Thlrn. beim Salzmonopol in Einnahme und Ausgabe abzuziehen und endlich ist bei den Einnahmen aus dem Staatseigenthume von der Ausscheidung der Kronfideicommissrente im Betrage von 2,573.099 Thlrn. aus dem Ertrage der Domainen und Forsten abzusehen, dagegen die Summe der durchlaufenden Posten bei dem Hüttenwesen mit 1,500.000 Thlrn. in Einnahme und Ausgabe in Abzug zu bringen. Mit Berücksichtigung dieser Modificationen ergibt sich nachstehende Vertheilung der Staatseinnahmen.

	Brutto-Einnahmen	Erhebungs- und Betriebs-Kosten	Netto-Einnahmen
I. Directe Steuern . . .	29,176.657 Thlr.	1,185.926 Thlr.	27,990.731 Thlr.
II. Indirecte Steuern . .	46,596.368 „	4,497.031 „	42,099.337 „
III. Staatsmonopole und Regalien	28,183.450 „	19,485.700 „	8,697.750 „
IV. Einnahmen vom Staatseigenthume	33,639 006 „	21,426.932 „	12,212 074 „
V. Verschied. Einnahmen:			
a) aus den Einnahmezweigen	3,720 676 „	— „	3,720.676 „
b) aus den Verwaltungszweigen	3,370.742 „	— „	3,370.742 „
Gesammtsumme . .	144,686.899 Thlr.	46,595.589 Thlr.	98,091,310 Thlr.

In dem Finanz-Jahresgesetze sind die fortdauernden Betriebs- und Erhebungskosten bei den Einnahmezweigen mit 40,938.350 Thlrn. angesetzt, wozu noch einmalige und ausserordentliche Auslagen für diese Einnahmezweige, meist in neuen Bauanlagen und Ablösung von Servituten bestehend, im Betrage von 462.081 Thlrn. kommen, durch deren Summirung mit den fortdauernden Auslagen sich die obige Summe von 41,400.431 Thlrn. für die gesammten in dem Finanzjahresgesetze aufgeführten Betriebs- und Erhebungskosten ergibt. Diese Summe enthält zwei verschiedenartige Elemente, die eigentlichen Verwaltungs- und Erhebungskosten der Einnahmezweige, und die Betriebskosten bei der Einnahme aus den Staatsmonopolen und Regalien und aus dem Staatseigenthume, welche in nachstehender Weise gesondert werden können,

	Verwaltungs- und Erhebungskosten	Betriebskosten
I. Directe Steuern	1,138.368 Thlr.	— Thlr.
II. Indirecte Steuern	4,497.031 „	— „
III. Staatsmonop. u. Regalien:		
Salzmonopol	267.954 Thlr.	2,741.846 Thlr.
Lotto	24.500 „	— „
Post- und Nebenanstalten .	3,337.360 „	6,466.440 „
Zusammen . . .	3,629.814 Thlr.	9,208.286 Thlr.
IV. Einnahmen vom Staatseigenthume;		
Domainen und Forsten .	70.740 Thlr.	4,203.010 Thlr.
Staatsfabriken	—	212.400 „
Berg-, Hütten- und Salinenwesen	419.147 „	8,698.100 „
Eisenbahnen	—	8,375.549 „
Telegraphen	383.870 „	337.040 „
Münze	22.182 „	204.894 „
Zusammen .	895.939 Thlr.	22,030.993 Thlr.
Gesammtsumme der Erhebungs- u. d. Betriebskosten	10,161.152 Thlr.	31,239.279 Thlr.

Wenn man zu diesen Betriebs- und Erhebungskosten noch die Erhebungskosten des 25percentigen Zuschlages zu den directen Steuern mit 47.558 Thlrn., ferner den an die Gewinner zurückerfolgten Theil der Spieleinsätze in die Lotterie mit 7,647.600 Thlrn. hiezu rechnet, dagegen bei dem Salzmonopol eine Million und bei dem Berg- und Hüttenwesen 1½ Million Thaler als durchlaufend in Abzug bringt, so gestalten sich die Erhebungs- und Betriebskosten in Uebereinstimmung mit der oben angeführten gleichartigen Nachweisung der Einnahmen in folgender Weise.

	Verwaltungs- und Erhebungskosten	Betriebskosten
I. Directe Steuer	1,185.926 Thlr.	— Thlr.
II. Indirecte „	4,497.031 „	— „
III. Staatsmonopole u. Regalien	3,629.814 „	15,855.886 „
IV. Einnahmen vom Staatseigenthume	895 939 „	20,530.993 „
Zusammen . .	10,208.710 Thlr.	36,386.879 Thlr.
oder in der Gesammtsumme		46,595.589 Thlr.

Die Summe der Staatsausgaben setzt das Finanz-Jahresgesetz mit 139,327.337 Thlrn. und nach Ausscheidung der hier nicht berücksichtigten Hohenzollern'schen Lande mit 139,085.050 Thlrn. fest. Wird hierzu die auf die Domainen und Forsten angewiesene Rente des Kron-Fideicommisses mit 2,573.099 Thlrn. gerechnet und die Summe der Erhebungs- und Betriebsauslagen auf 46,595.589 Thlr., wie oben nachgewiesen worden, festgestellt, so erhöhen sich die Staatsausgaben für 1861 auf 146,853.307 Thlr. [1]). Bei Zugrundelegung desselben Vertheidigungsmassstabes, welcher bei der Darstellung des britischen und des französischen Budgets zur Anwendung kam, entfallen von dieser Gesammtsumme nachfolgende Beträge auf die einzelnen Zweige und Objecte der öffentlichen Verwaltung:

Oeffentliche Schuld		15,555.153	Thlr.
Krondotation		3,573.099	„
Landtag		241.674	„
Centralbehörden		307.274	„
Auswärtiges		914.410	„
Inneres		1,147.383	„
Sanitätswesen		340.762	„
Humanitätsanstalten		222.920	„
Polizei		2,344.882	„
Justiz		11,879.990	„
Strafanstalten		2,158.004	„
Finanzen	Betriebs- u. Erhebungskosten	47,336.731	„
	allgemeine Verwaltungsauslagen	3,729.039	„
Cultus		1,619.475	„
Unterricht		2,398.192	„
Gewerbe, Handel und Schifffahrt		1,087.211	„
Landescultur		2,279.259	„
Oeffentliche Bauten		6,821.320	„
Allgemeines		464.394	„
Militär		40,318.207	„
Marine		2,113.928	„
	Zusammen	146,853.307	Thlr.

[1]) Wenn man von dieser Gesammtsumme der Staatsauslagen (ohne Hohenzollern) die oben festgestellte Summe der Brutto-Einnahmen mit 144,686.899 Thlrn. abzieht, so erübrigt in runder Summe der Ausfall von 2,166.000 Thlrn., welcher nach dem Finanz-Jahresgesetze aus den Beständen des Staatsschatzes gedeckt werden soll.

Diese Vertheilung weicht wie selbstverständlich von jener des Etats in mehrfacher Hinsicht ab, da die dort aufgeführten Verwaltungszweige nach Objecten in mehrere Abtheilungen gesondert und einige fernere Aenderungen getroffen worden sind. Zunächst wird erwähnt, dass die Pensionen, welche in dem Etat sämmtlich bei dem Finanzministerium aufgeführt sind, hier den bezüglichen Verwaltungszweigen, denen sie zukommen, so weit dies thunlich war, zugetheilt worden sind und nur jene, deren Vertheilung nicht ausführbar, wie jene gewisser Civilstaatsdiener-Pensionen (111.000 Thlr.), der Pensionen für Witwen und Waisen der Civilbeamten (164.385 Thlr.), des Pensionsaussterbefonds (350.000 Thlr.) und der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt (so weit sie aus Staatsfonds bestritten werden) bei dem Finanzministerium belassen worden sind, da es an einem Vertheilungsmassstabe hierfür gebrach. Ebenso sind die geheimen Auslagen (wie diess beim britischen und französischen Budget geschah) unter die allgemeinen Auslagen verwiesen worden, obwohl sich deren Vertheilung mit 16.000 Thlr. zu dem Auswärtigen, 6.000 Thlr. zu dem Kriegsministerium und 35.000 Thlr. zu dem Ministerium des Innern bewerkstelligen liesse. Als Centralbehörde wird das Staatsministerium sammt den demselben unterstehenden Behörden betrachtet. Zu der Polizei wird auch die Landgensdarmerie als öffentliche Sicherheitsbehörde gezählt. Unter die Strafanstalten sind die Untersuchungsgefängnisse (in welche übrigens auch häufig abgeurtheilte Sträflinge mit minderem Strafausmasse verwahrt werden) nicht einbezogen, da diese als Criminalkosten einschliesslich der Besoldungen des Aufsichtspersonales mit 1,434.455 Thlrn. in das Budget des Justizministeriums einbezogen worden sind. Unter den Auslagen für Handel und Schifffahrt erscheinen jene des Telegraphen mit 720.910 Thlrn., und unter den allgemeinen Auslagen die Zahlungen für die Ablösung des Sund- und Beltzolles mit 243.462 Thlrn., ferner die Matrikelbeiträge für die deutsche Bundesversammlung und der Bundesfestungen mit 49.932 Thlrn.[1]), für die Kosten der Expedition in die ostasiatischen Gewässer mit 100.000 Thlrn. und jene des Denkmals für Seine Majestät den König Friedrich Wilhelm III. mit 20.000 Thlrn. Mit Hinzurechnung jener

[1]) Weitere Ausgaben für Bundeszwecke kommen in den Rechnungen früherer Jahre unter den Mehrausgaben gegen die Etatsansätze, so wie unter den ausseretatsmässigen Auslagen vor.

Beträge, welche aus anderen als eigentlichen Staatscassen für öffentliche Zwecke verwendet werden, erhält die nach Objecten der Verwaltung getroffene Vertheilung einen Zuwachs von 3,603.501 Thlrn. Diesem nach ergibt sich folgende Vertheilung der Ausgaben:

	Aus den Staatscassen	aus andern Cassen	Zusammen
Oeffentliche Schuld . .	15,555.153 Thlr.	— Thlr.	15,555.153 Thlr.
Krondotation	3,573.099 „	— „	3,573.099 „
Landtag	241.674 „	— „	241.674 „
Centralbehörden . . .	307.274 „	— „	307.274 „
Auswärtiges	914.410 „	— „	914.410 „
Inneres	1,147.383 „	— „	1,147.383 „
Sanitätswesen	340.762 „	191.701 „	532.463 „
Humanitätsanstalten .	222.920 „	91.118 „	314.038 „
Polizei	2,344.882 „	218.266 „	2,563.148 „
Justiz	11,879.990 „	12.262 „	11,892.252 „
Strafanstalten	2,158.004 „	— „	2,158.004 „
Finanzen: Betriebs- u. Erhebungskosten . .	47,336.731 „	7.129 „	47,343.860 „
Finanzen: allgemeine Verwaltungsauslagen	3,729.039 „	664.500 „	4,393.539 „
Cultus	1,619.475 „	— „	1,619.475 „
Unterricht	2,398.192 „	1,600.200 „	3,998.392 „
Gewerbe, Handel und Schifffahrt	1,087.211 „	6.403 „	1,093.614 „
Landescultur	2,279.259 „	211.210 „	2,490.469 „
Oeffentliche Bauten .	6,821.320 „	18.315 „	6,839.635 „
Allgemeines	464.394 „	— „	464.394 „
Militär	40,318.207 „	567.997 „	40,886.204 „
Marine	2,113.928 „	14.400 „	2,128.328 „
Zusammen . .	146,853.307 Thlr.	3,603.501 Thlr.	150,456.808 Thlr.

Zu diesem Zuwachse trugen bei bezüglich *a)* des Sanitätswesens das Charité-Krankenhaus in Berlin (168.210 Thlr.) und die Hebammeninstitute (23.491 Thlr.), *b)* der Humanitätsanstalten die Staatsnebenfonds, *c)* der Polizei die Communalbeiträge, *d)* der Justiz der Pensionsfond des Justizcendanten, *e)* der Finanzen die Forstakademie und die allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, *f)* des Unterrichtes das Einkommen der verschiedenen Anstalten des öffentlichen Unterrichtes einschliesslich der Stiftungen, *g)* der Gewerbe und des Handels das Gewerbeinstitut in Berlin, *h)* der Landescultur sammt Bergbau der Berghilfsfond (180.667 Thlr.) und die Bergschulcasse (30.543 Thlr.),

i) der **öffentlichen Bauten** die Bauakademie in Berlin, *k)* des **Militärs** die Officierswitwencasse (468.969 Thlr.) und die Cadettenhäuser (99.028 Thlr.), *l)* der **Marine** die Einnahmen des See-Cadetteninstitutes.

Die Einrichtung des preussischen Budgets gewährt die Möglichkeit die gesammten für die **Gehalte** und sonstigen Bezüge der Beamten, Diener und sonstigen im Staatsdienste Verwendeten, sowie die **Pensions**bezüge der in Ruhestand versetzten Beamten und Diener und die Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen der Staatsdiener zur Uebersicht zu bringen. Die Rubrik der persönlichen Bezüge umfasst die Gehalte der Angestellten, sammt Zulagen und Nebenbezügen, ferner die Unterstützungen und Remunerationen für dieselben, sodann die Auslagen für Hilfsarbeiter und für Schreibgeschäfte bei den Aemtern. Wenn man diese hiermit bezeichneten Auslagen nach den verschiedenen Zweigen und Abtheilungen der Verwaltung vertheilt, so ergeben sich (mit Ausnahme von Hohenzollern) nachstehende Theilsummen, die wenn sie auch auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch machen, doch der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen.

		Bezüge der Angestellten etc.	
Landtag		19.940	Thlr.
Centralbehörden		198.233	„
Auswärtiges		689.815	„
Inneres		690.499	„
Sanitätswesen		246.253	„
Polizei		1,408.888	„
Justiz		8,267.806	„
Strafanstalten		489.130	„
Finanzen	Betriebs- und Erhebungsanstalten	11,980.239	„
	Allgemeine Verwaltung	1,954.820	„
Cultus		905.278	„
Unterricht		3,546.839	„
Handel, Gewerbe und Schifffahrt		448.728	„
Landescultur		450.343	„
Oeffentliche Bauten		627.136	„
Verwaltung der Staatsschuld		60.300	„
	Zusammen	31,984.247	Thlr.

Bei dieser Vertheilung wurde nach denselben Grundsätzen vorgegangen, welche wie bei der vorstehenden Vertheilung der gesammten Staatsauslagen massgebend war; doch wurde das dem eigentlichen Betriebe einzelner Anstalten angehörige untere Dienerpersonale wie die Wärter bei den Gestüten, die landwirthschaftlichen Arbeiter, nicht einbezogen. Dagegen wurden bei jenen Anstalten, welche Zuschüsse oder Beiträge vom Staate erhalten, die Gehalte als durch diese Zuschüsse bestritten angesehen, in soweit erstere nicht den Betrag dieser Zuschüsse überschritten. Diese Vertheilung auf die Militär- und Marineverwaltung auszudehnen, erschien von weniger Interesse, da die Absonderung der Civilbeamten von den bei denselben Aemtern verwendeten Militärs nicht immer thunlich war, und auch in den einzelnen Staaten hierin nach sehr abweichenden Normen vorgegangen wird.

Es erübrigt noch, die Beträge nach ihrer Vertheilung anzuführen, welche als Ruhegenüsse und Unterstützungen emeritirter Beamten etc., dann den Witwen und Waisen von Beamten etc. gewährt werden; diese Ruhe- und Unterstützungsgelder werden entweder aus der Staatscasse oder aus eigenen Pensions- und Unterstützungsfonds bestritten. Die hauptsächlichsten hierauf Bezug nehmenden Posten im Staatshaushalts-Etat sind folgende:

	Aus Staatscassen		Besondere Fonds	
Pensionen für emeritirte Civilstaatsdiener	1,600.000	Thlr.	—	Thlr.
Civilstaatsdiener - Pensionen, über welche bei eintretender Erledigung nicht wieder verfügt wird	111.000	„	—	„
Pensionen für Witwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen	164.385	„	—	„
Wartegelder für Civilbeamte .	46.212	„	—	„
Pensionsaussterbefonds . . .	350.000	„	—	„
Pensionen und Unterstützungen für Forstbeamte und deren Witwen	33.400	„	—	„
Pensionen und Unterstützungen für Steuerbeamte einschliess-				

	Aus Staatscassen		Besondere Fonds	
lich der der Salzmonopols-beamten	89.257	Thrl.	—	Thlr.
Allgemeine Witwen - Verpflegungsanstalt	691.130	„	664.500	„
Staatsnebenfonds	—	„	34.314	„
Justizofficianten-Witwencasse .	—	„	12.262	„
Pensionen d. Landgensdarmerie	184.952	„	—	„
Militärpensionen	3,299.724	„	—	„
Militär-Witwencasse	140.788	„	468.969	„
Zusammen . .	6,710.848	Thlr.	1,180.045	Thlr.

Die Gesammtsumme der Ruhegenüsse und Unterstützungen für pensionirte Staatsdiener und Militärs, dann für Witwen und Waisen derselben beläuft sich demnach auf 7,890.893 Thlr., deren Vertheilung, soweit sie aus dem oben angeführten Grunde ausführbar ist, sich in folgender Weise gestaltet, wobei jene Beträge, die zu vertheilen nicht thunlich sind, der Finanzverwaltung anheimfallen:

Centralbehörden		38.434	Thlr.
Auswärtiges		46.225	„
Inneres		47.349	„
Sanitätswesen		3.300	„
Polizei (sammt Gensdarmerie)		243.957	„
Justiz		386.071	„
Strafanstalten		12.000	„
Finanzen	Betriebs- und Erhebungsanstalten .	853.683	„
	Allgemeine Verwaltung	2,171.734	„
Cultus		10.000	„
Unterricht		49.639	„
Handel, Gewerbe und Schifffahrt		20.110	„
Oeffentliche Bauten		46.584	„
Landescultur		39.897	„
Staatsschuldenverwaltung		7.453	„
Militär		3,909.481	„
Marine		4.976	„
	Zusammen . .	7,890.893	Thlr.

Uebersichtliche Darstellung

der

Staatseinnahmen und Staatsausgaben

so wie der öffentlichen Schuld

mehrerer anderer europäischen Staaten.

Nachdem die Budgets der drei grösseren europäischen Staaten ihrem vollen Inhalte nach dargestellt worden sind, erübrigt noch das Wesentlichste über den Staatshaushalt anderer Staaten zweiten Ranges beizufügen. Die Budgets derselben in der gleichen Vollständigkeit, wie diess hinsichtlich der oben erwähnten grösseren Staaten geschah, aufzuführen, würde einerseits den Umfang dieser Erörterung allzusehr ausgedehnt haben und erschien anderseits für den unmittelbar vorgezeichneten Zweck derselben nicht erforderlich. Bei der durch ihre Stellung in der europäischen Staatenfamilie bedingten Verschiedenheit in der Einrichtung ihres inneren Staatshaushaltes gegenüber jener der grösseren Staaten, konnte es nur darauf ankommen, durch die Nachweisung dieser Verhältnisse in grossen Umrissen allgemeine Vergleichspuncte zu gewinnen. Dazu schien die übersichtliche Darstellung der Gliederung ihrer Budgets in einer gleichförmigen, die organischen Abtheilungen derselben ersichtlich machenden, den amtlichen Documenten möglichst nahe kommenden Anordnung zu genügen, wobei nur in die Entstehung und Ausbildung der öffentlichen Schuld etwas näher eingegangen wurde [1]). Dieser Darstellung folgt eine übersichtliche vergleichende Vertheilung der Staatsausgaben nach den Gegenständen derselben, um dadurch, so weit diess die vorliegenden Behelfe thunlich machten, für die Vergleichung mit den Budgets der grösseren Staaten gleichartige Grössen zu gewinnen. Die Staaten, welche hier behandelt werden, sind: Baiern, Belgien, die Niederlande, Spanien und Portugal. Diesen schliesst sich der Grossstaat Russland, über dessen Budget nähere Nachweisungen fehlen, an, um nur mindestens die allgemeinen Verhältnisse seines Haushaltes in die Vergleichung einbeziehen zu können. In dem am Schlusse dieses Werkes beigefügten Anhange werden übrigens die Budgets dieser Staaten in ihrer officiellen Form, gleich jenen der übrigen behandelten Staaten aufgeführt.

---

[1]) Einen wesentlichen Behelf bietet für genauere Kenntniss der europäischen Staatsschulden: Moser, Capitalanlage in Werthpapieren, Stuttgart 1862.

Das bairische Budget.

Das **bairische Budget** welches in seiner amtlichen Gestalt ein Netto-Budget ist, wird jedesmal auf eine sechsjährige Periode vereinbart. Das Finanzgesetz vom 12. November 1861 enthält sonach die Feststellung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die Finanzperiode vom 1. October 1861 bis letzten September 1867, die VIII. seit Wirksamkeit des bairischen Staatsgrundgesetzes.

Die **Staatseinnahmen** für ein Jahr dieser Periode ergeben sich, wenn man aus den Vorlagen an den Landtag die Abzugsposten, Erhebungs- und Betriebskosten ermittelt, wie folgt:

	Roh-einnahme	Abzugs-posten	Erhebungs- u. Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	Gulden süddeutsche Währung			
A. Directe Steuern.				
Grundsteuer	6,623.967	60.475	448.117	6,115.375
Haussteuer	845.230	2.642	17.951	824.637
Gewerbesteuer	1,335.278	12.243	38.969	1,284.066
Einkommensteuer (mit Einschluss der Capitalrentensteuer)	853.338	4.837	29.542	818.959
Summe	9,657.813	80.197	534.579	9,043.037
B. Indirecte Abgaben.				
Zoll	7,474.080	90.500	1,200.000	6,183.580
Verzehrungssteuer (Malz- u. Bier-Aufschlag und Rübenzucker-Steuer)	6,826.600	165.860	320.740	6,340.000
Stämpel	1,314.041	3.529	100.169	1,210.343
Taxen	4,794.922	50.387	237.163	4,507.372
Fährgelder, Schifffahrtszölle (Rheinschifffahrts-Octroi) und Hafengebühren	41.772	9.625	14.103	18.044
Post	2,690.710	190.263	1,921.950	578.497
Summe	23,142.125	510.164	3,794.125	18,837.836

	Roh-einnahme	Abzugs-posten	Erhebungs- u. Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	Gulden süddeutsche Währung			
C. Einkommen aus der Verwaltung des Staatseigenthums.				
Staatsgüter	277.721	2.382	93.980	181.359
Staatsgebäude	229.639	450	62.253	166.936
Staatsforste	9,034.141	599.607	3,590.784	4,843.750
Jagdbarkeiten	42.284	121	23.050	19.113
Holztriftungen	797.218	—	464.725	332.493
Lehen-, grund- und zinspflichtige Gefälle	5.037.746	270.183	601.612	4.165.969
Perlenfischerei und Goldwäscherei	180	—	1.221	Abg. 1.041
Bergwerke	2,112.469	11.849	1,862.712	237.908
Salinen	5,709.622	72.438	2,768.117	2,869.067
Mineralbäder	36.973	559	30.080	6.334
Gesetz- und Regierungsblatt	26.962	—	15.465	11.497
Gewerbe (Brauhäuser, Kellereien, Mühlen)	485.124	59.184	364.154	61.786
Bank zu Nürnberg	150.000	—	—	150.000
Staats-Eisenbahnen	11,936.904	878.351	6,116.649	4,961.904
Donau-Dampfschifffahrt	345.796	1.128	319.772	24.896
Ludwigs-Canal	155.435	3.450	130.870	21.115
Staats-Telegraphenanstalt	195.564	35	165.634	29.895
Zinsen von Activcapitalien	75.498	68.968	126	6.404
Summe	36,669.294	1,968.705	16 611.204	18,089.385
D. Sonstige Einnahmen.				
Occupation herrenlos. Sachen	9.772	—	75	9.697
Entschädigung von d. Krone Oesterreich	102.083	—	—	102.083
Beiträge der Pfalz... zu Staats-zwecken	100.000			
Beiträge v. Gemeinden zu Staatszwecken	11.028			
Beiträge zum Witwen- u. Waisenfonde	66.506	96	10.673	190.111
Sonstige Einnahmen	23.346			
Summe	312.735	96	10.748	301.891
Hauptsumme	69,781.967	2,559.162	20,660.656	46,272.149

Zu diesen Einnahmen kommen noch 200.000 fl. als Activ-Rückstand von der VII. Finanzperiode her, welcher dann als wahrscheinlicher Ueberschuss der Einnahmen von einem jeden Jahre zum nächstfolgenden sich übertragen dürfte, da in jedem Jahre auf eine Steigerung der Einnahmen in gleichem Betrage gerechnet wird.

Der Netto-Einnahme (um diese 200.000 fl. vermehrt) entspricht sodann die Netto-Ausgabe nach folgenden Rubriken.

	fl. südd. Währ.
A. Auslagen für die öffentliche Schuld.	
a) Alte Schuld	4,618.600
b) Neue Schuld	2,187.920
c) Pensions-Amortisirung	849.200
d) Grundrentenablösung	897.400
e) Eisenbahnschuld	5.003.256
Summe	[1]) 13,556.376
B. Auslagen für die Kron-Dotation, die Repräsentativ-Körper und andere centrale Organe.	
Civilliste	2,350.580
Apanagen	620.000
Staatsrath	56.969
Landtag	75.000
Haus- und Staatsarchiv	9.130
Reichsarchiv	19.559
Orden	35.100
Statistisches Bureau	5.500
Lithographische Anstalt	7 800
Summe	3,179.638
C. Auslagen für die obersten Behörden der Civilverwaltung.	
Ministerium des k. Hauses und des Aeussern	70.800
„ „ Innern	83.900
„ der Justiz	72.000
„ „ Finanzen	104.500
„ für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten	57.804
„ „ Handel und öffentliche Arbeiten	60.339
Oberster Rechnungshof	43.500
Summe	492.843
D. Auslagen für den auswärtigen Dienst	334.646
E. Auslagen für die untergeordneten Organe	
der politischen und polizeilichen Verwaltung	1,581.475
„ Justizverwaltung (einschl. der Strafanstalten)	3,954.623
„ Finanzverwaltung (abgesehen von den Erhebungskosten der Staatseinnahmen)	644.985
des Staats-Baudienstes	403.735
Summe	6,584.818

[1]) Zinsen . 9,927.120 | Pensionen 844.900
Tilgung . 2,467.300 | Verwaltung 317.056.

	fl. südd. Währ.
F. Auslagen für Förderung der materiellen und geistigen Cultur, u. z.	
für Förderung der Bodencultur und Thierzucht	311.631
„ Förderung der Gewerbe und des Handels	118.100
„ Gesundheitspflege	289.850
„ Erziehung	115.881
„ Förderung des öffentlichen Unterrichts und wissenschaftlicher Bildung überhaupt	1,504.069
„ Kunstausbildung	94.409
„ Zwecke des Cultus	1,675.378
Subventionen an Eisenbahn-Gesellschaften	475.000
Summe	4,584.318
G. Auslagen für Staatsbauten.	
a) Bau-Auslagen der genannten Behörden und Anstalten	39.651
b) Sonstiger Hochbau	774.003
c) Strassen- und Brückenbau	1,776.402
d) Wasserbau	891.767
Summe	3,481.823
H. Auslagen für Heer und Gensdarmerie.	
Active Armee (ordentlicher Dienst)	9,630.200
Militärpensionen und Invalidenversorgung	792.000
Gensdarmerie	962.800
Summe	11,385.000
I. Pensionen und Quiescenzgehalte.	
Derlei Bezüge der Staatsbeamten und jener von heimgefallenen Apanagen	674.261
Pensionen der Witwen und Waisen	716.000
Unterstützungsbeiträge	53.000
Summe	1,443.261
K. Sonstige Auslagen.	
Beitrag zur Bundes-Matricular-Casse	20.000
Gränzberichtigungs-Kosten	2.890
Verpflegung fremder Truppen	3.500
Armenpflege	175.748
Summe	202.138
L. Allgemeiner Reichs-Reservefond	1,008.274
Reservefond für die politische Verwaltung, die Rechtspflege und den Baudienst (Gehaltserhöhungen)	219.014
Summe	1,227.288
Hauptsumme	46,472.149

Die bairische Staatsschuld besteht aus folgenden Elementen:

a) der alten Schuld, welche die bis zum Ende des Jahres 1847 contrahirten Schulden in sich begreift, damals 126,138.338 fl. betrug, grösstentheils zu 4 pCt. und zu 3½ pCt. verzinslich und gegenwärtig bereits bis auf 94,500.000 fl. getilgt ist;

b) der neuen Schuld, welche aus den drei 5percentigen Subscriptions-Anlehen von je 7,000.000 fl. aus den Jahren 1848 bis 1850, dem Depôt-Anlehen bei der Bank, aus dem Anlehen von 1852 mit 5,000.000 fl. für allgemeine Staatsbedürfnisse, den drei Militär-Anlehen von 1855 und 1859 mit 22,500.000 fl. zu 4½ pCt. entstand, durch die Umwandlung der Subscriptions-Anlehen, so weit sie nicht getilgt waren, in die neuen allgemeinen Anlehen von 1855 und 1857 zu 4½ pCt. theilweise eine andere Form erhielt, und am 1. Oct. 1860, mit Rücksichtnahme auf die stattgefundenen Tilgungen, noch 35,195.577 fl. umfasste;

c) der Eisenbahnschuld, welche aus den Anlehen von 1847 zu 3½ pCt., von 1850 zu 5 pCt., von 1852, 1854 und 1856 zu 4½ pCt. zusammengesetzt ist und mit dem Betrage derselben 90,854.500 fl. erreichte.

Fast 11,000.000 fl. aller dieser Schulden befinden sich im Besitze der Schuldentilgungsanstalt.

Ganz eigenthümlich ist die Grundrenten-Ablösungsschuld, welche daraus entstand, dass der Staat den Gefällsberechtigten Obligationen übergab und hierfür in das Recht derselben trat, die Ablösungsquoten von Seite der Verpflichteten zu erhalten. Eine Vermehrung der Staatsschuld liegt also in der Ausgabe dieser Obligationen nur insofern, als die Ablösungsquote der Verpflichteten nur 90 pCt. des Nominalwerthes jener Schuldverschreibungen beträgt. Sie bestand am 1. Juli 1859 aus 102,299.555 fl., wofür die Verpflichteten jährlich 3,327.600 fl. für Zinsen und 1,000.000 fl. für Tilgung beitragen.

Endlich lastet ein Theil der Pensionen auf der Staatsschuld. Zuerst wurde nämlich eine Pensionen-Amortisationscasse für jene Zahlungen begründet, welche mit den neu-bairischen Landestheilen

übernommen waren. Von diesen Pensionen ist der grösste Theil bereits amortisirt, seither wurden aber der Casse immer neue Pensionen überwiesen, deren Ziffer besonders aus Anlass der bevorstehenden Aemter-Reorganisation für die VIII. Finanzperiode hoch präliminirt wurde.

Das belgische Budget.

Das **belgische Budget** ist ein in vielen wesentlichen Puncten dem französischen nachgebildetes Brutto-Budget im weitesten Sinne. Desshalb gelten von demselben im Wesentlichen alle über letzteres gemachten Bemerkungen und nur die Vertheilung der Abzugsposten und Erhebungskosten auf die einzelnen Einnahmszweige liess sich nicht mit der gleichen Genauigkeit bewerkstelligen, da sie oft für mehrere in einer Ziffer zusammengefasst sind. Das vorliegende Budget entspricht dem den Kammern vorgelegten Voranschlage für das Jahr 1862.

Nach Ausscheidung der Departemental- und Communaleinkünfte stellt sich das **Einnahmen-Budget** des Staates, wie folgt:

	Roh-einnahme	Abzugs-posten	Erhebungs- und Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	Francs			
A. Directe Steuern und verwandte Abgaben.				
Die drei directen Steuern (Grundsteuer, Personalsteuer u. Patentsteuer) sammt den *centimes additionels*	34,073.290	666.000	1,773.300	31,633.990
Bergwerksabgabe	513.200	5.000	—	508.200
Licenzgebühr	1,423.000	23.000	35.000	1,365.000
Summe......	36,009.490	694.000	1,808.300	33,507.190
B. Indirecte Abgaben.				
Zoll	15,860,000	1,640.000	5,330.050	8,889.950
Verbrauchsabgaben (einschliesslich der Salz-Steuer)	25,570.000	145.000	1,798.240	23,626.760
Taxen	270.000	—	—	270.000
Stämpel	3,663.500	2.500	264.580	3,396.420

	Roh-einnahme	Abzugs-posten	Einhebungs- und Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	Francs			
Gebühren von Rechtsgeschäften	27,914.000	1,395.000	1,065.500	25,453.500
Mäuthe, Wasserzölle, Schifffahrts- u. Hafengebühren	5,959 500	2.500	203.550	5,753.450
Post	3,710.000	700.000	2,888.960	121.040
Punzirung	241.200	1.200	64.900	175.100
Summe	83,188.200	3,886.200	11,615.780	67,686.220
C. Einkommen aus der Verwaltung des nutzbringenden Staatseigenthums.				
Ertrag der Staatsgüter	151.000	—	112.080	38.920
Ertrag der Forsten, der Jagd und Fischerei	1,295.000	30.000	321.800	943.200
Ertrag der Galmei-Gruben u. dgl.	10.000	—	—	10.000
Ertrag der Staatseisenbahnen	32,804.500	4,472.000	14,523.250	13,809.250
Ertrag der Staats-Telegraphenanstalt	525.000	—	387.000	138.000
Ertrag der Prägung von Scheidemünze	1,560.000	—	698.400	861.600
Antheil am Ertrage der Nationalbank	300.000	—	—	300.000
Summe	36,645.500	4,502.000	16,042.530	16,100.970
D. Einkommen durch Vermehrung oder Veräusserung von Staats-Eigenthum.				
Veräusserung von unbeweglichem und beweglichem Staatseigenthum	790.000	—	—	790.000
Fiscalitäten	25.000	—	—	25.000
Summe	815.000	—	—	815.000
E. Ertrag der Cautions- und Consignations-Casse	830.000	—	—	830.000
F. Sonstige Einkünfte.				
Militär-Dienstbefreiungs-Taxen	75.000	—	—	75.000

	Roh-einnahme	Abzugs-posten	Einhebungs- und Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	Francs			
Spielbank in Spa	400.000	—	—	400.000
Zufälliger Ertrag verschiedener Staatsanstalten	316.000	—	—	316.000
Verkauf von Druckschriften	30.000	—	—	30.000
Beiträge von Provinzen, Gemeinden und Privaten für Auslagen zu ihren Gunsten.............	835.000	—	—	835.000
Rückersatz von Auslagen für Strafanstalten	794.000	—	—	794.000
Rückersatz von Gerichtskosten	240.000	—	—	240.000
Rückzahlungen und Zinsen von Capitalien.....	355.000	—	—	355.000
Verzugszinsen u. dgl. ...	574.000	—	—	574.000
Mängelsersätze	40.000	10.000	—	30.000
Einnahmen für Dritte ...	10.000	10.000	—	—
Sonstige Einkünfte	264.000	1.000	—	263.000
Summe..	3,933.000	21.000	—	3,912.000
Hauptsumme...	161,421.190	9,103.200	29,466.610	122,851.380

Auf die Netto-Einnahmen von 122,851.380 Fcs. entfallen als Netto-Ausgaben 110,999.643 Fcs. in folgenden Rubriken:

	Francs	
A. Auslagen für die öffentliche Schuld.........		40,616.724 [1]
B. Auslagen für die Krondotation, die Repräsentativ-Körper und andere centrale Organe		
Civilliste	2,751.323	
Apanagen	650.000	

[1]) Im Jahre 1861 waren präliminirt 38,514.414 fl. und umfassten: Zinsen 23,434.833 Fr., Leibrenten 2,774.177 Fr., Pensionen 6,247.146 Fr., Tilgung 5,969.114 Fr., Verwaltung 89.144 Fr.

	Francs	
Senat	40.000	
Repräsentantenkammer	550.000	
Reichsarchiv	79.150	
Statistisches Bureau	33.800	
Ehren-Legion und Leopolds-Orden	230.000	4,334.273
C. Auslagen für die obersten Centralbehörden der Verwaltung.		
Ministerium des Aeussern	173.091	
„ „ Innern	286.310	
„ der Justiz	259.800	
„ „ Finanzen	726.000	
„ „ öffentlichen Arbeiten	748.595	
„ des Krieges	230.460	
Oberster Rechnungshof	159.020	2,583.276
D. Auslagen für den auswärtigen Dienst		902.100
E. Auslagen für den untergeordneten Dienst		
der politischen und polizeilichen Verwaltung	1,344.485	
der Justizverwaltung (einschliesslich der Strafanstalten)	7,174.976	
der Finanzverwaltung (abgesehen von den Erhebungskosten der Einnahmen)	252.800	
der Leitung des Berg-, Eisenbahn- und Bauwesens	1,757 947	10,530.208
F. Auslagen für Förderung der materiellen und geistigen Cultur, u. z.:		
für Förderung der Bodencultur und Thierzucht	1,012.750	
für Förderung der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt	519.056	
für Gesundheitspflege	261.200	
für Förderung des öffentlichen Unterrichts und wissenschaftlicher Bildung überhaupt	4,053.227	
für Förderung der Künste	540.410	
für Zwecke des Cultus	4,890.059	11,276.702

	Francs	
G. Staatsbauten.		
Hochbau	141.800	
Strassen- und Brückenbau.............	4,027.727	
Wasserbau	1,701.200	
Hafenbauten	405.700	6,276.427
H. Auslagen für die bewaffnete Landmacht.		
Actives Heer (Truppen und Anstalten) ..	29,985.343	
Gensdarmerie	2,050.085	
Miliz	65.100	
Nationalgarde	20.000	32,120.528
I. Auslagen für die Marine.................		1,240.314
K. Pensionen, Disponibilitätsbezüge und Unterstützungen im Ressort des Ministeriums		
des Auswärtigen.....................	4.300	
„ Innern	46.197	
der Justiz	26.500	
„ Finanzen.......................	25.000	
„ öffentlichen Arbeiten	73.500	
des Krieges.........................	95.540	271.037
L. Sonstige Auslagen.		
Für die Spielbank in Spa..............	5.000	
„ Nationalfeste	65.000	
„ Belohnungen	10.000	
„ Acte der Wohlthätigkeit	705.000	
Unvorhergesehene Auslagen	63.054	848.054
	Hauptsumme....	110,999.643

Die consolidirte belgische Staatsschuld *(dette constituée)* wurzelt mit einem Hauptbestandtheile in dem Tractate vom 5. November 1842, welcher die Selbstständigkeit des Königreichs anerkannte. Durch denselben übernahm Belgien ein Capital von 389,417.632 Fcs. der niederländischen Schuld zu $2^1/_2$ pCt. Zur Tilgung von 169,312.000 Fcs. dieser Schuld wurde im Jahre

1844 ein Anlehen von 84,656.000 Fcs. zu $4^1/_2$ pCt. (zweite Serie) gemacht, von welchem am 1. Mai 1860 bereits 9,218.000 Fcs. getilgt waren, so dass der Rest jener Schuld bestand aus

220,105.632 Fcs.	zu $2^1/_2$ pCt.	und
75,438.000 „	„ $4^1/_2$ „	
295,543.632 Fcs.		

Hierzu tritt die Uebernahme einer immerwährenden Rente von 846.650 Fcs. an die Niederlande für gewisse Schifffahrts- und Handelsvortheile, welche (zu 5 pCt.) einem Capitale von 16,931.200 Fcs. entsprechen würden.

Einen anderen Theil der Schuld bildeten die fünfpercentigen Anlehen zu allgemeinen Staatsbedürfnissen von 1831, 1832 und 1848, mit der Summe von 109,800.000 Fcs. Auch diese wurden theils 1844, theils 1853 in $4^1/_2$ pCt. convertirt. Diese convertirte Schuld (Theile der ersten und dritten Serie zu $4^1/_2$ pCt.) betrug bei ihrer Creirung 93,203.635 Fcs. und am 1. Mai 1860 noch 73,735.438 Fcs.

Bei der Conversion von 1853 wurde aber auch zur Minderung der schwebenden Schuld und für Arbeiten zur Landesvertheidigung eine Schuld zu $4^1/_2$ pCt. mit 15,000.024 Fcs. (Theil der dritten Serie) und eben so im Jahre 1860 eine solche (Theil der vierten Serie) mit 23,700.000 Fcs. gemacht. Der Bestand beider Schulden am 21. Mai 1890 war 38,077.580 Fcs.

Die sogenannte ausserordentliche Schuld, welche zur Ausführung von Eisenbahnen, Strassen und Canälen, zur Vergrösserung Antwerpens, zur Errichtung des Entrepots daselbst bestimmt wurde, entstand ursprünglich nur als schwebende Schuld durch Ausgabe von Schatzscheinen. Aber schon in den Jahren 1836, 1838 und 1844 verwandelte sie sich in eine consolidirte und wurde durch die Anlehen von 1840, 1842, 1848, 1852 und 1859 unausgesetzt vergrössert. Das Anlehen von 1836 umfasste 30,000.000 Fcs. zu 4 pCt., jenes von 1838 50,850.500 Fcs. zu 3 pCt., das von 1840 86,940.000 Fcs. zu 5 pCt., jene von 1841 und 1848 je 28,621.718 Fcs. zu 5 pCt., das von 1844 mit 9,721.000 Fcs. zu $4^1/_2$ pCt. (Theil der ersten Serie), das von 1852 26,000.000 Fcs. zu 5 pCt., das von 1859 21,300.000 Fcs. zu $4^1/_2$ pCt. Die Anlehen zu 4, 3 und $4^1/_2$ pCt. bestehen noch in der ursprünglichen Form; die fünfpercentigen von 1840, 1842 und 1848 wurden in 133,753.273 Fcs. zu $4^1/_2$ pCt.

(Theil der dritten Serie), jenes von 1852 in 24,382.000 Fcs. zu $4^1/_2$ pCt. (Theil der vierten Serie) convertirt. Einer eben solchen Umwandlung unterlag eine schon im Jahre 1829 für Errichtung des Antwerpener Entrepots contrahirte Schuld und bildete mit 1,380.200 Fcs. einen weiteren Theil der ersten Serie der $4^1/_2$ percentigen.

Im Jahre 1860 umfasste der Stand der ausserordentlichen Schuld

25,957.000	Fcs. zu	3 pCt.,
16,449.000	„ „	4 „
182,588.964	„ „	$4^1/_2$ pCt.
224,994.964	Fcs.	

Endlich gehören zur öffentlichen Schuld Belgiens zwei Special-Anlehen:

a) eines von 7,624.000 Fcs. zu 3 pCt., im Jahre 1842 zur Entschädigung von Kriegsverlusten creirt, von welchem noch 5,707.333 Fcs. bestehen;

b) die immerwährende Rente an die Stadt Brüssel für die Ueberlassung mehrerer wissenschaftlicher und Kunstsammlungen mit 300.000 Fcs., welcher (zu 5 pCt.) ein Capital von 6,000.000 Fcs. entspräche.

Hiernach bestand die gesammte belgische Schuld im Jahre 1860 aus:

220,105.632	Fcs. zu	$2^1/_2$ pCt.,	
31,664.333	„ „	3 „	
16,449.000	„ „	4 „	
369,839.982	„ „	$4^1/_2$ „	
22,931.200	„ „	5 „	(angenommen),
660,990.147	Fcs.		

Eine schwebende Schuld besteht in Belgien nicht mehr.

Das niederländische Budget.

Das niederländische Budget ist ein Brutto-Budget im engeren Sinne; da auch die Abzugsposten nur zum Theile erwähnt sind, ist die Feststellung der Roheinnahme im weiteren Sinne des Wortes nicht durchgängig zu bewerkstelligen, so dass die Roheinnahme nur annähernd jener der anderen Budgets gegenüber gestellt werden kann. In dieser Weise ist das vorliegende Budget für 1862, wie es an die Kammern gelangte, gefasst. Dasselbe enthält in der Abtheilung der Einnahmen folgende Posten:

	Roheinnahme	Abzugsposten Einhebungs- und Betriebskosten	Reineinnahme
	in holländischen Gulden		
A. Directe Steuern und verwandte Abgaben.			
Grundsteuer	10,436.850	1,951.350	18,891.965
Personalsteuer	7,410.000		
Patentsteuer	2,995.200		
Bergwerksabgabe	1.265		
Summe	20,843.315	1,951.350	18,891.965
B. Indirecte Abgaben und Gefälle.			
Zoll	3,459.000	357.690	3,101.310
Verbrauchsabgaben	17,572.000	1,063.070	16,508.930
Jagd- und Fischerei-Licenzen	95.000	13.000	82.000
Stämpel und Gebühren von Rechtsgeschäften	12,489.000	521.800	11,967.200
Lotto	410.000	1.045	408.955
Mäuthe, Fährgelder, Schifffahrts- und Hafengebühren	2,422.401	27.390	2,395.011
Post	2,000.000	1,092.550	907.450
Punzirung und Cimentirung	317.500	64.975	252.525
Summe	38,764.901	3,141.520	35,623.381

	Roh-einnahme	Abzugsposten Einhebungs- und Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	in holländischen Gulden		
C. Einkommen vom Staatseigenthum.			
Ertrag von Staatsgütern und Rechten	505.746	337.978	167.768
Ertrag der Staatsdruckerei	55.000	53.698	1.302
Ertrag der Staats-Telegraphen-anstalt	315.000	476.000	Ab-gang 161.000
Verkauf von Staatsgütern	100.000	—	100.000
Capitalsrenten	9,800.000	—	9,800.000
Summe	10,775.746	867.676	9.908.070
D. Sonstige Einnahme.			
Belgische Zahlungen	460.000	—	460.000
Beitrag der Colonien zum Budget des Mutterlands	8,770.000	—	8,770.000
Fiscalitäten	110.000	—	110.000
Ertrag der Strafanstalten	24.000	—	24.000
Beiträge von Provinzen und Gemeinden zu den Staatslasten	311.651	—	311.651
Gehaltsabzüge	215.000	—	215.000
Uebertrag aus den Mitteln des Jahres 1860	6,300.000	—	6,300.000
Nachtragszahlungen	52.000	—	52.000
Verjährte Renten	12.000	—	12.000
Andere Einkünfte	310.475	—	310.475
Summe	16,565.126	—	16,565.126
Hauptsumme	86,949.088	5,960.546	80,988.542

Die Netto-Ausgaben, welche durch die Einnahmen von 80,988 542 fl. zu bedecken sind, lassen sich in folgende Rubriken auflösen:

	Holländische Gulden	
A. Auslagen für die öffentliche Schuld		30,379.488 [1]
B. Auslagen für die Krondotation, die Repräsentativ-Körper und andere centrale Organe.		
Civilliste	600.000 [2]	
Apanagen	250.000	
Königl. Cabinet	31.200	
Königl. Paläste....................	50.000	
Orden	60.100	
Generalstaaten....................	239.810	
Staatsrath	80.695	
Reichsarchiv	16.730	
Statistische Centralcommission	20.950	1,349.485
C. Auslagen für die obersten Centralbehörden der Verwaltung.		
Ministerium des Auswärtigen	63.400	
„ „ Innern	186.700	
„ der Justiz..............	88.075	
„ „ Finanzen	295.500	
„ „ nicht-kathol. Culte ...	31.450	
„ des katholischen Cultus ..	27.650	
„ „ Kriegs	127.300	
„ der Marine	121.100	
„ „ Colonien	135.683	
Oberster Rechnungshof.............	112.580	1,189.438
D. Auslagen für den auswärtigen Dienst.......		389.500
E. Auslagen für die untergeordneten Organe		
der politischen und polizeilichen Verwaltung	856.377	
„ Justizverwaltung (einschliesslich der Strafanstalten)	2,427.398	

[1]) Zinsen 29,183.234
Leibrenten und Tontinen 50.164
Tilgung t,066.000
Verwaltung 80.090

[2]) Ohne die Einkünfte der Krongüter.

	Holländische Gulden	
der Finanzverwaltung (abgesehen von den Erhebungskosten der Einnahmen)	140.025	
„ Leitung des öffentlichen Unterrichts	76.200	
„ „ der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels .	22.300	
„ „ des Baudienstes	322.633	3,844.933
F. Auslagen für Förderung der materiellen und geistigen Cultur, u. z.:		
für die Förderung der Bodencultur ...	59.550	
„ „ Förderung der Gewerbe, der Schifffahrt und des Handels ...	864.474	
„ „ Gesundheitspflege	61.400	
„ den öffentlichen Unterricht und die Förderung wissenschaftlicher Thätigkeit überhaupt	1,039.468	
„ die Unterstützung der Künste.....	43.960	
„ „ Zwecke des Cultus	2,101.303	4,170.155
G. Auslagen für Staatsbauten.		
Hochbau	112.750	
Strassen- und Brückenbau	694.000	
Herstellung von Fähren und Ueberfuhren.........................	36.780	
Eisenbahnbau	10,000.000	
Wasserbau	2,298.220	
Hafenbau.........................	563.230	13,704.980
H. Auslagen für die bewaffnete Landmacht.		
Actives Heer (Truppen und Anstalten).	10,986.283	
National-Miliz	45.835	
Maréchaussée.....................	225.000	11,257.118
I. Auslagen für die Marine................		7,554.777
K. Auslagen für die Colonien in Ostindien		324.539
L. Pensionen und Wartegelder im Ressort		
der Centralorgane	22.390	
des Ministeriums des Auswärtigen	53.032	
„ „ „ Innern.........	284.960	
„ „ der Justiz..........	109.675	

	Holländische Gulden	
des Ministeriums der Finanzen.......	1,176.000	
„ „ für die nicht-katholischen Culte.......	215.400	
„ „ für den katholischen Cultus...........	54.576	
„ „ des Kriegs.........	1,522.100	
„ „ der Marine.........	497.239	
„ „ „ Colonien.......	145.858	
		4,081.230
M. Sonstige Auslagen.		
Bundesauslagen für Limburg........	8.000	
Beiträge an Gemeinden.............	418.895	
Subventionen an Humanitätsanstalten	209.500	
Unterstützungen für Niederländer im Auslande..........	10.300	
„ für fremde Hilfsbedürftige...........	2.000	
Restzahlungen....................	20.000	
Unvorhergesehene Auslagen.........	1,646.367	
		2,315.062
Hauptsumme.......		80,560.705

Das Grossherzogthum Luxemburg, welches durchaus als ein von den Niederlanden getrennter Staat behandelt wird, hat auch sein eigenes Budget.

Die niederländische Staatsschuld war schon ziemlich bedeutend, als die Stürme der ersten französischen Revolution hereinbrachen. Bei der Vereinigung Holland's mit Frankreich strich Napoleon I. zwei Dritttheile der innerhalb dreissig Jahren verdreifachten Schuld. Nach Herstellung des Königreichs der Niederlande wurde zwar auch die gestrichene Summe wieder anerkannt, jedoch nur als differirte Schuld behandelt, welche allmählich in zinstragende übergehen sollte. Zugleich fand eine Reduction des allgemeinen Zinsfusses auf $2^1/_2$ pCt. statt.

Neuerdings wuchs die Schuldenlast durch die belgischen Wirren. Von dieser neuen Schuld wurde ein Theil auf die ostindischen

Colonien übertragen und zugleich aus den Mitteln derselben eine Summe zur Bezahlung eines Theiles der Zinsen angewiesen.

Kaum aber war der äussere Friede wieder begründet, als man zuerst die differirte Schuld beseitigte und von 1850 an die Tilgung der gesammten Schuld in einem Umfange durchführte, wie derselbe sonst nirgends vorkam, wobei noch zu bemerken ist, dass fast neun Zehnttheile der hierzu erforderlichen Summen den laufenden Staatseinkünften, namentlich den Beiträgen der Colonien zu den Lasten des Mutterlandes, entnommen werden konnten und den Rest der Verkauf von Staatsgütern deckte.

Gegenwärtig besteht die niederländische Staatsschuld aus folgenden Posten:

	holl. Gulden
Nationale Schuld zu 2½ pCt.	693,186.470
„ „ „ 3 „	106,085.612
Schuldscheine des vormaligen Tilgungs-Syndicats zu 3½ pCt.	16,967.000
Nationale Schuld zu 4 pCt.	204,049.200
Ostindische Schuld zu 4 pCt.	13,023.500
Anleihen für den Strassenbau in Zütphen und Limburg	72.742
Zusammen . .	1.033,384.524

Eine kleine Erhöhung der Zinsenzahlung wird aber durch die Verinteressirung einiger Beamtencautionen mit 2.060 fl. und durch die Zahlung von 44.124 fl. an Leibrenten und 6.042 fl. an Tontinen, endlich von 10.000 fl. an Zinsen für deponirte Gelder herbeigeführt.

Von dem Capitale der Schuld zu 2½ und zu 3 pCt. ist ein Betrag von 19,798.300 fl. bei der niederländischen Bank als Garantie des ausgegebenen Papiergeldes von 10,000.000 fl. hinterlegt, so dass diese letzterwähnte Summe nicht als ein weiterer Theil der niederländischen Schuld betrachtet werden kann. Da erwähntes Papiergeld unverzinslich ist, so erspart der Staat auch die 500.009 fl. welche für obige Beträge an Zinsen zu entrichten wären.

Das portugiesische Budget.

Das portugiesische Budget, welches seiner Anlage nach ein Brutto-Budget ist, enthält einen Theil der Abzugsposten, wie diess auch in dem spanischen der Fall ist, mit den Einhebungs- und Betriebskosten verschmolzen, so dass alle den Roheinnahmen gegenüber stehenden Ziffern nur in je einem Posten zusammengefasst werden können.

Das Budget für das Rechnungsjahr 1862 (1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862) umfasst, wenn man es in die Form der eben betrachteten Budgets zu bringen versucht, folgende Ansätze, und zwar für die Staatseinnahmen:

	Roheinnahme	Abzugsposten Einhebungs- und Betriebskosten	Reineinnahme
	Mitreis		
A. Directe Steuern und verwandte Abgaben.			
Die vier directen Steuern (Grund-, Erwerb-, Personal- und Renten-Steuer) sammt der Zuschlagssteuer für den Amortisationsfond	2,762.812		
Bergwerksabgabe	1.458	259.812	2,662.118
Directe Abgaben der Adjacenten-Inseln	157.660		
Summe....	2,921.930	259.812	2,662.118
B. Indirecte Steuern und Gefälle.			
Zoll sammt Zuschlag für den Amortisationsfond	5,272.237	405.032	5,076.742
Verzehrungssteuer sammt dem Zuschlage...............	209.537		

	Roh-einnahme	Abzugsposten Einhebungs- und Betriebskosten	Rein-einnahme
	Milreis		
Fischerei-Abgabe	62.783	10.995	51.788
Tabakmonopol sammt Amortisationssteuer	1,521.000	22.900	1,498.100
Farb- und Ebenholz	391	—	391
Stämpel	346.152	} 17.548	} 1,013.676
Taxen	85.072		
Gebühren für Rechtsgeschäfte.	600.000		
Mauthe, Fährgelder, Schifffahrts- und Hafengebühren.	167.074	1.168	165.906
Post	338.750	310.447	28.303
Schiesspulver..............	47.157	37.225	9.907
Summe....	8,650.153	805.340	7,844.813
C. Einkommen vom Staatseigenthume.			
Ertrag und Verkauf von Staatsgütern und Gerechtsamen ..	223.697	2.219	221.478
Forsten....................	90.470	62.846	27.624
Kalkbrennereien und Steinbrüche	10.540	9.338	1.202
Pachtschilling der Glasfabrik von Marinha da Grande...	1.429	—	1.429
Druckerei des Staats und der Universität	98.953	88.049	10.904
Lissaboner Zeitung	15.239	23.210	Abgang { 7.971
Staats-Telegraphenanstalt	30.935	94.682	63.747
Summe....	471.263	280.344	190.919
D Eigene Einkünfte des Amortisationsfonds.			
Renten der ihm zugehörigen Schuldurkunden...........	571.790	571.790	—
E. Sonstige Einnahmen.			
Fiscalitäten	1.337	—	1.337
Schiffsfracht der Regierungsfahrzeuge................	2.000	—	2.000
Sanitätsgebühren............	3.483	—	3.483
Zahlungen der Gemeinden Belem und Olivares	20.304	—	20.304

	Roh-einnahme	Abzugsposten Einhebungs- und Betriebs-kosten	Rein-einnahme
	Milreis		
Eigene Einkünfte der Akademie.	1.501	—	1.501
„ „ „ landwirthschaftlichen Schule........	1.460	—	1.460
Eigene Einkünfte der polytechnischen Schule............	7.956	—	7.956
Eigene Einkünfte der Kriegsschule..................	540	—	540
Eigene Einkünfte des Invalidenhauses und Marinespitals....	7.296	—	7.296
Abzüge für den Militär-Pensionsfond....................	6.046	—	6.046
Mängelsersätze..............	100	—	100
Rückzahlungen von dargeliehenen Capitalien............	24.800	—	24.800
Zufällige Einkünfte..........	49.365	—	49.365
	126.188	—	126.188
Hauptsumme.......	12,741.324	1,917.286	10,824.038

Die sonach sich ergebende Reineinnahme von 10,824.038 Milreis steht einer Netto-Ausgabe von 12,087.105 Milreis gegenüber, woraus sich ein Deficit von 1,263.067 Milreis ergibt. Das Budget der Netto-Ausgaben lässt sich folgendermassen analysiren.

	Milreis	
A. Auslagen für die öffentliche Schuld.......		4,495.954 [1])
B. Auslagen für die Krondotation, die Repräsentativ-Körper und andere centrale Organe.		
Civilliste........................	365.000	
Apanagen.........................	207.200	
Garden...........................	3.548	
Pairskammer......................	21.422	

[1]) Hierunter: Zinsen . . 4,043.370 | Verwaltung 72.577
Tilgung . . 369.705 | Sundzoll-Ablösung 10.302

	Mitreis	
Deputirtenkammer.............. ..	73.944	
Staatsrath........................	34.920	
Minister-Präsidium	3.200	
Reichsarchiv	5.140	
Vermessung des Reichs.............	61.822	
Gränzberichtigung.................	20.000	796.196
C. Auslagen für die obersten Centralbehörden der Verwaltung.		
Ministerium des Auswärtigen	16.287	
„ „ Innern.............	53.400	
„ der Justiz	30.817	
„ „ Finanzen...........	26.902	
„ für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten	51.428	
„ des Kriegs.............	88.395	
„ der Marine und der Colonien	86.114	
Oberster Rechnungshof.............	60.883	414.226
D. Auslagen für den auswärtigen Dienst		119.447
E. Auslagen für die untergeordneten Organe		
der politischen und polizeilichen Verwaltung	340.128	
der Justizverwaltung (einschliesslich der Strafanstalten)	275.278	
der Finanzverwaltung (abgesehen von den Einhebungskosten der Staatseinnahmen)	91.357	
der Leitung des öffentlichen Unterrichts	7.438	
des Baudienstes	10.667	724.868
F. Auslagen zur Förderung der materiellen und geistigen Cultur, n. z.:		
für Förderung der Bodencultur und Thierzucht.....................	72.395	
für Förderung der Gewerbe und des Handels........................	48.684	
für Subvention von Transport-Unternehmungen.....................	100.140	
für Gesundheitspflege	22.644	

	Milreis	
für Förderung des öffentlichen Unterrichts und der wissenschaftlichen Bildung überhaupt	496.519	
für Förderung der Künste	73.301	
„ Zwecke des Cultus	187.512	1,001.195
G. Auslagen für Staatsbauten		215.401
H. Auslagen für die bewaffnete Landmacht.		
Actives Heer	2,466.249	
Invaliden und Halbsold	362.853	2,829.102
I. Auslagen für die Marine		892.145
K. Pensionen des Civildienstes		503.638
L. Sonstige Auslagen.		
Auslagen des Mutterlands in den Colonien	26.667	
Nationalfeste	1.500	
Zahlungen an Communen	18.820	
Subventionen an Wohlthätigkeitsanstalten	5.746	
Unterstützungen für einzelne Hilfebedürftige	2.000	
Unterstützungen für politische Flüchtlinge	2.200	
Münzverlust	13.000	
Zufällige Auslagen	25.000	94.933
Summe		12,087.105

Doch wurden zur Verminderung des Deficits folgende Abzüge von den Staatsausgaben beschlossen:

Einstellung der Schuldentilgung	68.744 Milr.
Abzüge von Gehalten und Pensionen	319.498 „
	388.242 Milr.

Auch haben der König auf 61.250 und drei der Apanagirten (König Ferdinand, Kaiserin-Witwe und Infantin Isabella) auf 70.000 Milreis der Dotation Verzicht geleistet, so dass das Deficit auf 743.575 Milr. sich mindert.

Die portugiesischen Colonien in Afrika (abgesehen von den unmittelbar zum Mutterlande gerechneten sogenannten Adjacenten-Inseln: Azoren und Madeira) und Asien leisten für das portugiesische Budget keine Zuschüsse, indem sie selbst mit fortwährenden Deficits — in der Summe von 100.060 — 200.000 Milreis im Jahre — zu kämpfen haben.

Der Stand der portugiesischen Staatsschuld ist nicht nur an sich ein sehr beträchtlicher, sondern überdiess mit mancherlei dem Werthe der Schuldeffecten abträglichen Massregeln verbunden. Nach früheren abwechselnden Conversionen und Reductionen verwandelte ein Decret vom 4. December 1851 alle Zinsrückstände, die Schuld an die Bank und die Besoldungsrückstände in eine 4percentige Schuld. Am 30. August 1852 wurde die Amortisirung eingestellt, endlich am 18. December 1852 eine Herabsetzung des Zinsfusses sämmtlicher Staatsschulden auf 3 pCt. verfügt.

Die innere Schuld belief sich am 30. Juni 1860 auf folgende Summen:

Neue Fonds zu 3 pCt.	59,503.200 Milreis.
Differirte Schuld	3,062.006 „
Zinsenrückstände	501.480 „
	63,066.686 Milreis.

Die auswärtige Schuld betrug zur gleichen Zeit:

Neue Fonds	13,316.897 Lst.
Differirte Schuld	556.204 „
Zinsenrückstände	256.896 „
	14,129.997 Lst.

Die Zinsenzahlung für die differirte Schuld soll mit 1. Januar 1863 wieder aufgenommen werden. Hierbei sind aber noch die alten nicht convertirten Schulden unerwähnt geblieben, welche theils von ausgegebenem Papiergelde, theils von Zahlungsresten herrühren und 11,790.560 Milreis betragen.

Von diesen letzteren abgesehen, betrug am 30. Juni 1860 die

gesammte consolidirte Schuld	125,253.216 Milreis.
Differirte Schuld	5,489.072 „
Summe der Zinsrückstände	1,622.482 „
	132,364.770 Milreis.

Das spanische Budget.

Das spanische Budget, welches seiner Anlage nach als Brutto-Budget erscheint, zerfällt zwar in ein ordentliches und ein ausserordentliches, insofern gewisse Einnahmen, auf deren Dauer nicht wohl gerechnet werden kann, namentlich der Erlös von Nationalgütern, der Militärstellvertretungsfonds, die Ausgabe von Schatzscheinen u. dgl., zur Deckung gewisser Theile der Ausgaben verwendet und diese letzteren fictiv auch nur als vorübergehende betrachtet werden. Da diess aber weder die Natur jener Einnahmen noch dieser Ausgaben trifft, so wird im Nachfolgenden kein weiterer Unterschied zwischen beiderlei Einnahmen und Ausgaben gemacht.

Das Budget für das Jahr 1861 wird durch das Finanzgesetz vom 11. Januar 1861 festgestellt. Diesemnach stellen sich die Staatseinnahmen in folgender Weise dar:

	Roheinnahme	Abzugsposten Einhebungs- und Betriebskosten	Reineinnahme
	Realen		
A. Directe Steuern und verwandte Abgaben.			
Grundsteuer (einschliesslich der Heerdenabgabe)	400,506.000	6,417.587	466,378.413
Erwerbsteuer	72,290.000		
Bergwerksabgabe	5,017.000	300.000	4,717.000
Zuschlag zu diesen Steuern für die Amortisation der Schuld	1,000.000	—	1,000.000
Summe	478,813.000	6,717.587	472,095.413

	Roheinnahme	Abzugsposten Einhebungs- und Betriebskosten	Reineinnahme
	Realen		
B. Indirecte Abgaben und Gefälle.			
Zoll	234,364.000	60,900.877	173,463.123
Verbrauchs-Abgaben	183,047.600	12,495.115	170,552.485
Salz	120,000.000	38,802.520	81,197.480
Tabak	306,000.000	132,836.980	173,163.020
Stämpel	99,760.000		
Taxen	7,821.000	7,712.700	142,912.681
Gebühr. f. Rechtsgesch. ..	43,044.381		
Lotto	142,000.000	107,137.738	34,862.262
Post	4,348.000		
Mäuthe, Fährgelder, Schifffahrts- u. Hafengebühren	30,016.400	34,352.183	12.217
Schiesspulver	21,000.000	14,830.265	6,169.735
Summe	1.191,401 381	409,068.378	782,333.003
C. Einkommen aus der Verwaltung des nutzbringenden Staatseigenthums.			
Ertrag der Staats- und Kirchengüter, einschliesslich der Zinsen von Activ-Capitalien	38,316.000	18,690.857	19,625.143
Ertrag der Bergwerke ...	42,510.000	18,720.901	23,789.099
„ „ Staatsdruckerei	780.000	1,608.300	Abgang 828.300
„ „ Münzprägung .	7,852.000	6,779.603	1,072.397
„ „ Staats-Telegraphenanstalt ...	5,504.000	24,348.758	Abgang 18,844.758
„ „ Kreuzbulle	13,565.000	—	13,565.000
Summe	108,527.000	70,148.419	38,378.581
D. Einkommen aus der Veräusserung von Staatseigenthum.			
Verkauf von National- und Kirchengütern, und Ablösung von Gefällen	244,978.232	5,417.500	239,560.732
E. Sonstige Einkünfte.			
Zahlungen der Colonien: Havanna ...	96,000.000	—	96,000.000
Zahlungen der Colonien: Porto-Rico .	3,000.000	—	3,000.000
Zahlungen der Colonien: Philippinen .	40,000.000	—	40,000.000

	Roheinnahme	Abzugsposten Einhebungs- und Betriebskosten	Reineinnahme
		Realen	
Reinertrag der Sträflingsarbeit	1,850.000	—	1,850.000
Beiträge der Provinzen und Gemeinden für Staatsleistungen	4,757.000	—	4,757.000
Mängelsersätze	7,000.000	—	7,000.000
Verzugszinsen	120.000	—	120.000
Rückzahlungen von Subventionen der Eisenbahn-Gesellschaften.........	20,000.000	—	20,000.000
Cassenbestände bei Beginn des Jahres............	1,200.000[1])	—	1,200.000[1])
Zufällige Einkünfte......	3,484.000	—	3,484.000
Summe.....	177,411.000	—	177,411.000
Hauptsumme.....	2.201,130.613	491,351.844	1.709,778.729
Hiervon für geschlossene Jahre	1,217.576[1])	—	1,217.576[1])
Somit für 1861	2.199,913.037	491,351.884	1.708,561.153

[1]) Diese Ziffern dürften sich entsprechen.

Da der so ermittelte Netto-Ertrag von 1.708,561.153 Realen bei Weitem nicht ausreicht, die Staatsausgaben zu decken, so fügt das Budget demselben noch 162,884.000 Realen bei, welche durch Ausgabe von Schatzscheinen aufzubringen sind.

Diesen Staatseinnahmen stellt nun das Budget folgende Netto-Ausgaben gegenüber.

	Renten	
A. Auslagen für die öffentliche Schuld	[1] 391,498,152	
Sonstige allgemeine Verpflichtungen (*cargas de justicia* [2])	15,641.107	407,139.259
B. Ausgaben für die Krondotation, die Repräsentativ-Körper und andere centrale Organe.		
Civilliste	34,000.000	
Apanagen	17,350.000	
Staatsrath	3,270.500	
Senat	980.300	
Congress	1,404.465	
Orden	1,746.560	
Minister-Präsidium	436.000	
Staatsarchiv	156.000	
Statistische Commissionen	2,573.000	
Vermessung des Reichs	9,190.902	71,107.727
C. Auslagen für die obersten Centralbehörden der Verwaltung.		
Staatsministerium (Ministerium des Auswärtigen)	1,286.000	
Ministerium des Innern	3,429.300	
„ der Justiz und des Cultus.	1,407.000	
„ der Finanzen	4,798.400	
„ für Volkswohlfahrt [3])	5,586.350	
„ des Krieges (sammt der General-Direction der Colonien)	2,530.420	
„ der Marine	1,646.360	
Oberster Rechnungshof	1,690.000	22,373.710
D. Auslagen für den auswärtigen Dienst		14,071.060

[1]) Zinsen 319,132.104
Tilgung 71,704.000
Zahlungsrückstände 662.648

[2]) Z. B. Renten u. dgl. aus den eingezogenen Gütern u. s. w.

[3]) Fomento (Unterricht, Landwirthschaft, Gewerbe, Handel und öffentliche Arbeiten).

	Renten	
E. Auslagen für den untergeordneten Dienst		
der politischen und polizeilichen Verwaltung	17,256.030	
der Justizverwaltung (mit Inbegriff der Strafanstalten)	51,999.480	
der Finanzverwaltung (abgesehen von den Einhebungskosten der Staatseinnahmen)	23,542.990	
der Leitung des öffentlichen Unterrichts	114.000	
„ „ des Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt	5,672.740	
„ „ der öffentlichen Arbeiten	22,698.150	
		121,283.390
F. Auslagen für Förderung der materiellen und geistigen Cultur, u. z.:		
für Subvention der Eisenbahn-Gesellschaften	30,099.475	
für Gesundheitspflege	2,267.600	
für Erziehung	859.300	
für Förderung des öffentlichen Unterrichts und der wissenschaftlichen Bildung überhaupt	23,457.335	
für Förderung der Kunstausbildung	156.500	
für Zwecke des Cultus	181,060.108	
		237,900.318
G. Auslagen für Staatsbauten.		
Hochbauten	12,000.000	
Strassenbau	101,627.100	
Eisenbahnbau	1,000.000	
Wasserbau	34,200.000	
Hafenbau	46,500.000	
		195,327.100
H. Auslagen für die bewaffnete Landmacht.		
Actives Heer	368,132.765	
Invaliden	1,612.709	
Milizen	17,563.832	
Nationalgarde	42,890.774	
		430,200.080
I. Auslagen für die Kriegsmarine		212,581.064

	Realen	
K. Pensionen und Quiescenzgehalte		
der Civilbeamten	56,409.555	
„ Militärs und der Marine	70,600.000	
„ Geistlichkeit	11,094.000	
Leibrenten		
der zu Nationalbelohnungen Berufenen	3,730.046	
„ Ex-Carlisten	833.279	
„ fremden Soldtruppen	463.120	144,030 000
L. Sonstige Ausgaben.		
Zahlungen für die Nuntiatur, für St. Peter und den Lateran in Rom, endlich für die päpstlichen Bullen	833.553	
Unterstützungen für politische Flüchtlinge	100.000	
Auslagen für Acte der Wohlthätigkeit .	8,523.956	
Nachtragszahlungen früher nicht bewilligter Ausgaben	2,768.239	
		12,225.750
Hauptsumme....		1.868,239.458

Die spanische Staatsschuld ist durch die langjährigen inneren Kämpfe und vielfachen Erschütterungen des Reichs nicht bloss fortwährend angewachsen, sondern auch in grosse Unordnung gerathen. Wiederholt wurden Conversionen und Reductionen des Zinsfusses vorgenommen, die unbezahlt gebliebenen Zinsen endlich capitalisirt, aber aus einem grossen Theile derselben wieder keine Zinsen bezahlt. Auch von den eigentlichen Capitalien ging ein Drittheil in die Kategorie der unverzinslichen über.

Gegenwärtig unterscheidet man:

a) consolidirte Schuld, deren Zinsfuss seit 1851 auf 3 Percente herabgesetzt ist;

b) differirte Schuld, welche dadurch allmählich in consolidirte umgewandelt werden soll, dass sie von

1851—1855	1	pCt.
1855—1857	1¼	„
1857—1859	1½	„
1859—1861	1¾	„
1861—1863	2	„
1863—1865	2¼	„
1865—1867	2½	„
1867—1869	2¾	„
von 1869 an	3	„

Zinsen tragen soll:

c) passive oder amortisirbare Schuld, welche auch nach 1851 unverzinslich blieb, aber mit einer jährlichen Summe von 30,000.000 Realen getilgt werden soll.

Der Betrag dieser drei Kategorien von Schulden war am 1. December 1859 folgender:

Consolidirte auswärtige Schuld	1.052,804.000 R.
„ innere Schuld	3.764,431.803 „
„ intransferible Schuld zur Entschädigung des Clerus	165,018.164 „
Differirte auswärtige Schuld	2.533,952.000 „
„ innere Schuld	2.389,901.951 „
Passive Schuld	942,004.700 „
Summe .	10.845,112.618 R.

Doch kommen hierzu noch:

Reste der äussern consolidirten Schuld	370.272 R.
„ „ innern consolidirten Schuld	475.052 „
Obligationen für Interessen der laufenden Schuld *(à papel)*	168,849.965 „
	169,695.289 R.

welche sämmtlich unverzinslich sind. Andererseits besteht aber auch die vertragsmässige Schuld an die vereinigten Staaten von Nordamerika mit 12,000.000 R., welche einer fünfpercentigen Verzinsung unterliegt.

Ausserdem gibt es eine Summe von 1.574,095.240 R., welche erst der Convertirung in eine der Classen des Gesetzes vom

1. August 1851 harrt und bis dahin der Verzinsung entbehrt. Solche convertible Schulden sind:

a) In consolidirte Schuld umzuwandelnde:

Capitalisirbare Zinsen	32,111.433 R.
Entschädigungen für Zehentberechtigte u. dgl.	63,855.495 „
	95,966.928 R.

b) In differirte Schuld umzuwandelnde:

Neuere fünfpercentige auswärtige Schuld . .	8,608.000 R.
„ „ innere Schuld	93,705.390 „
„ vierpercentige Schuld	22,863.408 „
Interessen dieser fünf- und vierpercentigen Schuld	152,113.633 „
Zwei Dritttheile der alten auswärtigen Schuld	51,458.667 „
„ „ des Nationalanlehens von 1821	2,393.333 „
„ „ des Anlehens Lafitte	1,483.973 „
Vier Fünftheile der auswärtigen Schuld von 1831	1,217.707 „
Prämienanlehen von 1834	19,820.000 „
	353,664.111 R.

c) In amortisirbare Schuld umzuwandelnde:

Rest der alten auswärtigen Schuld	25,729.333 R.
„ des National-Anlehens von 1821 . . .	1,196.667 „
„ des Anlehens Lafitte	741.987 „
„ der auswärtigen Schuld von 1831 . . .	304.427 „
Sonstige nicht consolidirte Obligationen, Vaglien und Certificate	339,400.429 „
Laufende fünfpercentige Schuld *(à papel)* .	398,290.435 „
	825,663.278 R.

d) In Interessen-Obligationen umzuwandelnde:

Interessen der laufenden fünfpercentigen Schuld *(à papel)*	298,800.922 R.

Eine weitere Reihe von Staatsschulden bildet die Schuld für die öffentlichen Arbeiten, welche zu 6 Percenten verzinst wird und durch Verlosung zur Tilgung gelangt.

Sie umfasst:

Actien von Strassen	verlost	2,975.000 R.
	noch unverlost	196,314.000 „

Actien von Eisenbahnen	verlost	100.000 R.
	noch unverlost	79,100.000 „
„ von anderen Arbeiten des öffentlichen Nutzens	verlost	146.000 „
	noch unverlost .	71,816.000 „
Staatsschuldenverschreibungen für Eisenbahnen	.	58,712.000 „
	Summe . .	409,163.000 R.

Schliesslich besteht eine Schuld des öffentlichen Schatzes, welche sich zusammensetzt aus:

Besoldungsrückständen mit	406,916.429 R.
Rückständen an Zahlungen für sachliche Erfordernisse	22,952.629 „
Summe . .	429,869.058 R.

von welchen nur 22,679.833 R. der letztgenannten Post dreipercentige Zinsen tragen.

Die Summe aller dieser in Circulation befindlichen Staatsschulden betrug am 1. December 1859 13.439,935.204 R.

Die schwebende Schuld war bis zum 1. Januar 1860 auf 719,827.533 R. angewachsen.

Das russische Budget.

Das russische Budget für 1862, das erste zur Veröffentlichung gelangte, liegt nur in den Hauptumrissen vor, so dass sich die Specification der Einnahmen und Ausgaben auf die vorzüglichsten Rubriken beschränken muss.

Unter den Einnahmen erscheinen:

	Rubel	
A. Directe Abgaben.		
Kopfsteuer und Obrok	55,285.198	
Abgabe vom Berg- und Hüttenwesen	3,335.512	
Patent-Steuer der Kaufleute	5,200.000	
Steuer auf Versicherungs-Gesellschaften	140.000	
Licenzgebühr in den westlichen Provinzen	1,272.000	65,232.710
B. Indirecte Steuern, Gefälle und Monopole.		
Zoll	31,800.000	
Getränkesteuer	130,309.687	
Zuckersteuer	513.072	
Salz	9,500.000	
Tabak	2,853.000	
Stämpel	5,784.800	
Taxen für Pässe	1,943.000	
Gebühren von Rechtsgeschäften	4,735.978	
Mäuthe	850.000	
Post	7,531.132	
Schiesspulver und Bleikugeln	3,767.712	199,678.381
C. Einnahmen vom Staatseigenthume.		
Ertrag von Domainen und Capitalien	4,475.386	
Ertrag der Reichsforsten	1,694.808	

	Rubel	
Ertrag der Staatsbergwerke	2,108.844	
„ „ Staatseisenbahnen...........	2,000.000	
„ des verschiedenen Staatseigenthums	1,948.222	
„ vom Münzwesen	3,164.735	15,391.995
D. Sonstige Einnahmen.		
Einkünfte von Transkaukasien	3,101.724	
Specialauflage für die Verwaltung Sibiriens	88.000	
Zahlungen der aufgelassenen Militär-Colonien	1,664.578	
Ueberschüsse einzelner Einkünfte Polens..	4,535.599	
Verschiedene und zufällige Einnahmen ...	1,985.772	11,375.673
Hauptsumme		291,678.759

Diese gesammten Einnahmen, welchen 4,000.000 Rubel als Abzugsposten gegenüberstehen, sind Brutto-Einnahmen im weiteren Sinne, welche sich aber nicht in Netto-Einnahmen verwandeln lassen, da die unter den Ausgaben des Finanzministeriums vorkommende Ziffer nicht die Ausscheidung der Erhebungskosten zulässt.

Die **Staatsausgaben** dürften sich am übersichtlichsten folgendermassen darstellen lassen:

Oeffentliche Schuld	54,296.188	Rubel.
Kaiserliches Haus	5,203.148	„
Auslagen des Ministeriums des kaiserlichen Hauses (für Orden, für Wissenschaft und Kunst, für Acte der Wohlthätigkeit)	2,754.757	„
Centralbehörden	943.166	„
Auswärtiges	2,106.015	„
Inneres	7,477.206	„
Justiz	5,502.896	„
Finanzen sammt Erhebungskosten der verschiedenen Staatseinnahmen	41,806.354	„
Clerus	5,984.093	„

Unterricht	4,156.825	Rubel.
Staatsdomainen	5,419.274	„
Subvention an Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrts-Gesellschaften	7,759.662	„
Oeffentliche Bauten	9,128.214	„
Administration von Transkaukasien	3,101.724	„
Emancipation der Bauern	60.000	„
Pensionen der Civilbeamten	13,180.069	„
Zahlungen an Polen	1,360.737	„
Allgemeine Auslagen	4,150.000	„
Militär	141,639.581	„
Flotte	20,589.830	„
Summe .	306,619.739	Rubel.

Den Einkünften gegenübergehalten, ergibt sich ein Deficit von 18,940.980 Rubeln, als dessen Bedeckung das Budget folgende Ergebnisse von Creditsoperationen aufnimmt:

Rest des englischen Anlehens	14,757.900	Rubel
Sonstige Creditsergebnisse	4,183.080	„
	18,940.980	Rubel

Die russische Staatsschuld begann mit der Emission von Papiergeld im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Diese Emission wurde fortgesetzt, bis die grosse Summe circulirender Bankassignaten ihre Entwerthung nach sich zog. Nach den französischen Kriegen wurde desshalb die bis dahin sehr mässige fundirte Schuld durch Anleihen in Holland und England vergrössert, mit deren Ertrag man einen grossen Theil des Papiergeldes einlöste. Im Jahre 1839 wurde endlich der Silberwerth des noch umlaufenden Restes auf zwei Siebenttheile des Nennwerthes fixirt und für diese Summe das neue Papiergeld der Reichs-Creditbillets ausgegeben, welche stets eingelöst werden konnten. Im Jahre 1849 mussten aber nebst denselben verzinsliche Reichsschatzscheine creirt werden, und während des orientalischen Krieges schwoll die Masse beider Arten von Papiergeld ausserordentlich an, von welchem nach dem Frieden nur ein kleiner Theil eingezogen wurde.

Die Ukase vom Jahre 1859 verwandelten schliesslich auch die Depositen der Kirchen und Stiftungen in vierpercentige Staatsrenten und stellten den sonstigen Inhabern von Obligationen der Bank und der Sparcassen den Umtausch derselben in unkündbare 5percentige

Obligationen der neuen Staatsbank oder die Herabsetzung des Zinsfusses ihrer kündbaren Forderungen auf 2½ pCt. frei. Die Verzinsung aller gerichtlichen Depositen wurde gänzlich eingestellt.

Auch diese Operation forderte eine Vermehrung der Creditbillets und die Eingehung zweier fundirter Anleihen in England.

Nach dem Berichte des Finanzministers vom 6. November 1861 war der Bestand der fundirten Staatsschuld folgender:

A. Terminal-Schuld (rückzuzahlende):			
Holländische	zu 5 pCt.	. . . .	40,567.000 holl. G.
Englische	„ 4½ „	. . . . . .	9,400.000 L.St.
„	„ 4 „	. . . . . .	42,050.000 Rubel
„	„ 5 „	. . . . . .	14,981.000 „
B. Rentenschuld (permanente):			
Auswärtige	zu 5 pCt.	. . . .	168,126.000 Rubel
„	„ 3 „	. . . .	7,000.000 L.St.
Innere	„ 6 „	. . . .	50,874.000 Rubel
„	„ 4 „	. . . .	145,542.163 „

Auf Rubel reducirt belief sich der Stand der gesammten fundirten Staatsschuld bei dem Beginne des Jahres 1861 auf 520,484.275 Rubel.

Die Summe der Reichs-Creditbillets und der sonstigen schwebenden Schuld erwähnt der Bericht des Finanzministers nicht. Nach einem früheren belief sie sich im Beginne des Jahres 1860 auf 679,877.853 Rubel an Reichs-Creditsbillets und 228,718.374 Rubel an verzinslichen Reichs-Schatzbillets, zusammen also auf 908,596.227 Rubeln.

Wie im gesammten russischen Budget, sind Polen und Finnland hierbei nicht eingerechnet, deren Separat-Schulden gegen 36 Millionen Rubel erreichen, so dass die gesammte Schuld des russischen Kaiserreichs und dieser beiden gesondert verwalteten Gebiete ungefähr 1.465 Millionen Rubel beträgt.

Vertheilung

der

Staatseinnahmen und Staatsausgaben

von

Baiern, Belgien, den Niederlanden, Portugal und Spanien [1]).

Wenn die Vertheilung der Staatseinnahmen aus den hier bezeichneten fünf Budgets in ähnlicher Weise, wie bei den früher behandelten Staaten, versucht wird, so ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, dass sich nur für Baiern und Belgien ein Brutto-Budget im engeren Sinne mit voller Zuverlässigkeit herstellen lässt. Doch dürfte auch folgende Zusammenstellung noch immer volle Vergleichbarkeit mit den früher versuchten derselben Art besitzen.

	Baiern	Belgien	Niederlande	Portugal	Spanien
	Gulden südd. Währung	Francs	Holländische Gulden	Milreis	Realen
Directe Steuern	9,577.616	35,315.490	20,843.315	2,921.930	478,813.000
Indirecte Steuern ...	22,631.961	79,302 000	38,764.901	8,650.153	1.191.401.381
Einnahme vom Staats-Eigenthume	34,700.589	32,143.500	10,775.746	471.263	353,505.232
Sonstige Einnahmen .	312.639	5,557.000	16,565.126	697.978	177,411.000
Zusammen...	67,222.805	152,317.990	86,949.088	12,741.324	1.201,130.613

Was die Staatsausgaben anbelangt, so war auch in dieser Rücksicht nicht die vollständige Auflösung der hier in Rede stehenden

[1]) Die vorstehenden Daten über das russische Budget sind theils nicht hinreichend detaillirt, theils betreffen sie ganz eigenthümliche Verhältnisse, wesshalb sie in obige Vergleichung nicht wohl einbezogen werden können. Die Hauptansätze zu dieser Vergleichung sind übrigens der vorstehenden Seite 448 u. ff. zu entnehmen.

fünf Budgets in ihre Elemente und die Zusammenfügung derselben nach den für alle übrigen Budgets eingehaltenen Principien durchführbar. Allein auch bezüglich der Ausgaben dürfte nachfolgende Vertheilung die möglichst zuverlässigsten Ziffern darbieten.

	Baiern	Belgien	Niederlande	Portugal	Spanien
	Gulden südd. Währung	Francs	Holländische Gulden	Milreis	Realen
Oeffentliche Schuld..	12,711.476	34,369.578	30,879.497	5,067.744	412,165.704
Civilliste	2,995.604	3,401.323	900.000	572.200	51,350.000
Repräsentativ-Körper	75.000	590.000	239.810	95.366	2,384.765
Centralbehörden	144.194	352.950	232.065	138.630	19,172.962
Auswärtiges........	464.892	1,177.491	505.932	145.734	16,857.060
Inneres............	1,908.292	1,892.092	1,489.767	492.348	69,576.108
Humanitätsanstalten .	465.598	966.200	283.200	30.390	10,791.556
Polizei	1,200.458	2,277.222	528.000	— [1])	— [1])
Justiz.............	3,612.692	3,874.659	1,550.775	295.802	39,545.115
Strafanstalten	1,113.931	3,716.800	1,074.373	38.293	17,413.920
Finanzen	22,032.866	32,651.626	7,684.651	1,708.001	537,383.274
Cultus	1,685.378	5,190.084	2,430.379	187.512	204,794.663
Unterricht, Wissenschaft und Kunst..	1,964.406	4,893 662	1,159.628	717.258	27,187.135
Landescultur u. Bergwesen...........	351.631	1,174.697	81.850	77.395	168.970
Gewerbe, Handel und Schifffahrt.......	688.660	1,329.056	864.474	176.824	40,239.475
Oeffentliche Bauten..	4,260.863	8,779.071	14,027.613	309.771	233,025.250
Colonien [2])	—	—	606.080	46 667	530.420
Allgemeine und verschiedene Auslagen	1,034.064	133.054	1,674.367	28.700	2,868.239
Militär	10,422.200	32,333.539	12,635.683	2,917.497	439,909.306
Flotte	--	1,368.149	8,173.116	958.259	234,227.424
Zusammen...	67,132.805	140,466.253	87,021.260	14,004.391	2.359,591.342

[1]) Bei dem „Innern“ inbegriffen.

[2]) Abgesehen von den Local-Budgets der Colonien.